Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1826.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 3. Januar 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck von Jean Paul Richters Werken. — Stand der geistlichen Wittwen-Kasse auf Martini 1824. — Besetzung des Schul-Inspectorats zu Roth. — Die zeitige Einsendung der periodischen Berichte über die lateinischen Schulen betreffend. — Bekanntmachung, in Betreff des Alters derjenigen Jünglinge, welche nicht von einem niedern Seminar aus, sondern unmittelbar in das Seminar zu Tübingen aufgenommen werden wollen. — Erfordernisse zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Dekrete vom 31. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler,

dem Minister der auswärtigen und der Königlichen Familien-Angelegenheiten, Grafen v. Beroldingen, das Groskreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen, so wie

den Ober-Tribunal-Rath Stadelmann,

den K. Geschäftsträger am Berliner Hofe, Geheimen-Legations-Rath v. Blomberg, und

den Ober-Steuer-Rath Mittnacht zu Rittern dieses Ordens zu ernennen geruht.

Digitized by Google

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 10. v. M. den Ober-Tribunal-Rath Stadelmann auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen und zum Beweise der höchsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen treuen Dienstleistung demselben die Stelle eines Ehren-Mitglieds des Ober-Tribunals vorzubehalten geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 14. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Herrenzimmern, Oberamts Rotweil, dem Pfarr-Verweser Müller in Unter-Thalheim, und

durch höchstes Dekret vom 16. v. M. die durch den Tod des Ober-Justiz-Raths Stürmer zu Eßlingen in Erledigung gekommene Stelle eines Königlichen Mitglieds des Staats-Gerichtshofs dem Kammerherrn und Ober-Tribunal-Rath, Freiherrn v. Gaisberg, zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M. den Privat-Docenten Dr. Lang in Heidelberg zum ausserordentlichen Professor der Rechte an der Universität in Tübingen für das Lehrfach des katholischen Kirchenrechts gnädigst ernannt, auch

vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. die bisherigen außerordentlichen Mitglieder des Geheimen Raths,

Direktor v. Schwab, und Ober-Finanz-Rath v. Herdegen,

zu solchen auch für das Jahr 1826 zu bestimmen geruht.

Unter dem 24. v. M. wurde der Regiments-Arzt Dr. Klein des dritten Infanterie-Regiments auf die bei dem achten Infanterie-Regiment erledigte Stelle versezt, und dagegen der bisher überzählige Ober-Arzt Dr. Ruthardt zum Regiments-Arzt im dritten Infanterie-Regiment provisorisch ernannt.

Vermöge höchsten Dekrets vom 31. v. M. haben Seine Königliche Majestät folgende Beförderungen und Versetzungen im K. Armeekorps vorgenommen:

der bisherige Kommandant des vierten Reiter-Regiments, Oberst Graf v. Sontheim, ist zum Brigade-General der ersten Reiter-Brigade, dagegen

der bisherrige Stabs-Offizier des vierten Reiter-Regiments, Oberst-Lieutenant v. Wasserwitz, zum Obersten und Kommandanten dieses Regiments, und an dessen Stelle

der Oberst-Lieutenant v. Einsiedel, der Feldjägerschwadron, zum Stabs-Offizier im vierten Reiter-Regimente ernannt.

Digitized by Google

Der bisherige Rittmeister zweiter Classe der Leibgarde zu Pferd, v. Finckh, ist zum Rittmeister erster Classe befördert und zur Feldjägerschwadron versetzt; dagegen kommt

der Rittmeister zweiter Classe vom ersten Reiter-Regimente, v. Weisenstein, zur Leibgarde; an dessen Stelle wird

der Rittmeister zweiter Classe, v. Schaich, vom zweiten zum ersten Reiter-Regimente versetzt, und

der Ober-Lieutenant v. Holland, im vierten Reiter-Regimente, zum Rittmeister zweiter Classe im zweiten Regimente befördert.

Der dem dritten Reiter-Regimente bisher aggregirte Unter-Lieutenant Reuschler ist beim vierten Regimente eingetheilt, und

der Wachtmeister Graf v. Degenfeld, vom ersten Regimente, als Unter-Lieutenant, mit Vorbehalt des Dienstalters für die älteren Offiziers-Candidaten, bei dem zweiten Reiter-Regimente aggregirt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät Allerhöchst Ihren Adjutanten, Rittmeister erster Classe, v. Maucler, zum Major,

den Adjutanten des Kriegs-Ministers, Rittmeister zweiter Classe, v. Braun, zum Rittmeister erster Classe, und

den Hauptmann zweiter Classe im General-Quartiermeisterstab, v. Kausler, zum Hauptmann erster Classe ernannt.

Dem Kommandanten des Artillerie-Regiments, Obersten v. Bartruff, haben Allerhöchst Dieselben in Berücksichtigung seines vorgerückten Dienstalters und als Beweis Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit die Anciennetät vor dem General-Major, Grafen v. Sontheim, vorbehalten; endlich

den Kommandanten des Landjägerkorps, Obersten v. Palm, zum General-Major befördert.

Den 9. v. M. ist die patronatherrschaftliche Nomination des Vikars Ludwig Amandus Baur zu Ernsbach, Diöcese Oehringen, auf die erledigte evangelische Pfarrei daselbst bestätigt worden.

Unter dem 10. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Walpertshofen, Oberamts und Dekanats Wiblingen, ernannte Pfarrer Schwarzbaur von Orsenhausen die Königliche Bestätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck von Jean Paul Richters Werken.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. das von dem nun verstorbenen Herzoglich Sachsen-Hildburghausenschen Legationsrath Jean Paul Richter zu Bayreuth nachgesuchte Privilegium gegen den Nachdruck seiner sämtlichen Werke zum Vortheil der hinterlassenen Familie desselben und zwar auf die Dauer von zwölf Jahren in Gnaden zu ertheilen und solches Privilegium auch auf die einzelnen Theile dieser Gesamt-Ausgabe zu erstrecken geruht; welches unter Hinweisung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 12. December 1825. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Stand der geistlichen Wittwen-Kasse auf Martini 1824.

Nachdem die Rechnung der evangelisch geistlichen Wittwen-Kasse für Martini 18$\frac{23}{24}$ revidirt und justificirt ist, wird unter Beziehung auf das Regierungs-Blatt von 1823 Seite 923 folgende Uebersicht über den Stand derselben an Martini 1824 bekannt gemacht:

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme von Martini 18$\frac{23}{24}$.

Das Vermögen bestand

	an Martini 1823:		an Martini 1824:	
Kapitalien . . .	199,310 fl. 7 kr.	—	—	204,182 fl. 50½ kr.
Ausstände . . .	4011 fl. 31 kr.	—	—	4661 fl. 50 kr.
Bei der Ulmer Wittwen-Kasse . . .	1158 fl. 12 kr.	—	—	1359 fl. 32 kr.
Kassen-Bestand .	5916 fl. 47 kr.	—	—	1859 fl. 56½ kr.
	210,396 fl. 37 kr.			212,064 fl. 9 kr.

Digitized by Google

Das Vermögen hat also in diesem Jahre sich vermehrt um . 1667 fl. 32 kr.
Diese Summe ist nachgewiesen: in der Berechnung über Etats-Einnahmen und Ausgaben . . . . . 51 fl. 39½ kr.
in der Berechnung über die dem Grundstock angehörigen Einnahmen und Ausgaben . . . . . 1615 fl. 52½ kr.
1667 fl. 32 kr.

II. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben von Martini 18²³/₂₄.

A.) Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte.		Aufwand.	
Kapital-Zinse . . .	10,123 fl. 46 kr.	Wittwen-Pensionen .	22,668 fl. 10 kr.
Zinse aus Vorschüssen	264 fl. 58 kr.	Waisen-Pensionen .	883 fl. 30 kr.
Jährliche Beiträge von den Mitgliedern .	6680 fl. 3½ kr.	Gratialien	1346 fl. — kr.
Von erledigten Stellen	6982 fl. 11½ kr.	Stiftungen	495 fl. — kr.
Vom Gnaden-Quartal	271 fl. 44 kr.	Zinsraten bei den durch Cession erworbenen Aktiv-Kapitalien .	64 fl. 23 kr.
Freiwillige Beiträge .	48 fl. 6 kr.	Besoldungen . . .	458 fl. — kr.
Ertrag vom Bücher-Verlag	2725 fl. — kr.	Vikariats-Kosten . .	491 fl. 45 kr.
Insgemein	37 fl. 45 kr.	Rechnungs-Kosten .	233 fl. 40 kr.
	—∴ 27,133 fl. 34 kr.	Belohnungen . . .	105 fl. — kr.
		Ersatz-Posten und Insgemein	336 fl. 26½ kr.
			—∴ 27,081 fl. 54½ kr.

Es ergiebt sich also ein Zuwachs von
—∴ 51 fl. 39½ kr.

B.) Dem Grundstock gehörige Einnahmen und Ausgaben.

1) In Beziehung auf Zuwachs und Abgang

Einnahmen.			
Einlagen in fundum .	1621 fl. 17 kr.	Abgegangen . . .	88 fl. 24½ kr.
Vermächtnisse . . .	83 fl. — kr.		
	1704 fl. 17 kr.		

Es ergiebt sich also ein Zuwachs von
—∴ 1615 fl. 52½ kr.

Digitized by Google

2) In Beziehung auf die Fonds-Bestände.

Kassen-Bestand auf Martini 1823 . .	5916 fl. 47 kr.	Vorschuß der Ulmer-Wittwen-Kasse .	1359 fl. 32 kr.
Vorschuß der Ulmer Wittwen-Kasse . .	1158 fl. 12 kr.	Ausstand auf 1824 .	4661 fl. 50 kr.
Ausstände auf Martini 1823	4011 fl. 31 kr.	Kapitalien ausgeliehen	19,422 fl. 22½ kr.
Kapitalien heimbezahlt erhalten	14,549 fl. 39 kr.		— ∴ 25443 fl. 44½ kr.
	— ∴ 25,636 fl. 9 kr.		

Es übersteigen mithin die Fonds-Bestände v. J. 1823 diejenigen v. J. 1824 um

— ∴ 192 fl. 24 kr. 3 hl.

welche in den Kassen-Bestand auf Martini 1824 übergiengen.

Zusammenstellung der

Einnahmen.		Ausgaben.	
Einkünfte	27,133 fl. 34 kr.	Aufwand	27,081 fl. 54½ kr.
für den Grundstock .	1704 fl. 17 kr.	Abgang vom Grundstock	88 fl. 24½ kr.
von Fonds-Beständen	25,636 fl. 9 kr.	An Fondsbeständen .	25,443 fl. 44½ kr.
	— ∴ 54,474 fl. — kr.		52,614 fl. 3½ kr.
ab Ausgabe . . .	52,614 fl. 3½ kr.		
Remanet	1859 fl. 56½ kr.		

welches sich liquidirt durch den Zuwachs am Vermögen im laufenden Jahre mit

1615 fl. 52½ kr.

und 51 fl. 39½ kr.

1667 fl. 32 kr.

und durch den Ueberschuß der Fondsbestände v. J. 1823 über diejenigen des letzteren Jahres mit . . . . . 192 fl. 24 kr. 3 hl.

— ∴ 1859 fl. 56 kr. 3 hl.

Stuttgart den 20. December 1825.

Süskind.

Digitized by Google

3. Des katholischen Kirchenraths.

Besetzung des Schul-Inspectorats zu Roth.

Dem katholischen Pfarrer Burkhard in Tannheim, Oberamts Leutkirch, wurde das Schul-Inspectorat Roth übertragen.

Stuttgart den 10. December 1825.

Camerer.

4. Des Studienraths.

a) Die zeitige Einsendung der periodischen Berichte über die lateinischen Schulen betreffend.

Da bisher mehrere jährliche Berichte von den lateinischen Schulen theils nicht zu rechter Zeit, theils nicht vollständig an die Pädagogarchen eingesendet worden sind, so werden die Verordnungen vom 5. März 1821 (Reg. Blatt S. 137) und vom 13. Mai 1822 (Reg. Blatt S. 344) aufs Neue in Erinnerung gebracht, und die Schul-Vorsteher angewiesen, diese Schul-Berichte nach der bereits vorgeschriebenen Form und in Begleitung der Zeugnisse, über deren Abfassung mit Nächstem eine nähere Vorschrift ertheilt werden wird, in jedem Jahre vor Ostern an das betreffende Pädagogarchat unfehlbar einzusenden.

Stuttgart den 12. December 1825.

Süskind.

b) Bekanntmachung, in Betreff des Alters derjenigen Jünglinge, welche nicht von einem niedern Seminar aus, sondern unmittelbar in das Seminar zu Tübingen aufgenommen werden wollen.

Die immer mehr zunehmende Menge derjenigen Jünglinge, welche, ohne in einem niedern Seminar gewesen zu seyn, in das Seminar zu Tübingen unmittelbar aufgenommen werden wollen, macht es nothwendig, die Verfügung, welche für die Aufnahme in das niedere Seminar ein bestimmtes Alter festsetzt, (Reg. Blatt vom Jahr 1815 S. 160 und vom Jahr 1820 S. 465) auch ausdrücklich auf jene Jünglinge auszudehnen. Es wird daher festgesetzt, daß jeder Jüngling dieser Classe in das Seminar zu Tübingen in der Regel nur dann aufgenommen werden kann, wenn er am 18. Oktober des betreffenden Jahrs im Laufe des achtzehenten, oder noch in der ersten Hälfte des neunzehenten Lebensjahres steht. Ausnahmen können nur bei

Digitized by Google

ganz besonderen, erheblichen und amtlich bescheinigten Umständen durch besondere Dispensation des K. Ministeriums gemacht werden.

Stuttgart den 19. December 1825. Süskind.

B.) Des Kriegs-Departements:

Des Kriegs-Ministerium.

Erfordernisse zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge.

Da die Zeit der Aufnahme neuer Zöglinge in die unter der Leitung des General-Quartiermeisterstabs stehende Offiziers-Bildungs-Anstalt herannaht; so sieht man sich veranlaßt, diejenigen Forderungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche bei der Prüfung sowohl in Absicht auf wissenschaftliche Kenntnisse, als auch in moralischer, physischer und ökonomischer Beziehung an die Bewerber gemacht werden und denen sie nothwendig entsprechen müssen, wenn ihre Aufnahme erfolgen soll.

I. Erfordernisse in wissenschaftlicher Hinsicht.

1.) Religion.

Kenntniß der Hauptsätze der natürlichen und positiven Religion und ihre Beweise, vorzüglich aber Kenntniß der Bibel.

2.) Deutsche Sprache.

a) Bekanntschaft mit den allgemeinen Begriffen der reinen Sprachlehre;

b) schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Thema, ohne Fehler wider die Orthographie, wider die Richtigkeit der Sprache, der Wort- und Satz-Verbindung.

3.) Lateinische Sprache.

a) Richtige schriftliche Uebersetzung des Livius.

b) eine grammatikalisch fehlerfreie Composition von nicht zu schwerem Inhalte.

4.) Französische Sprache.

a) Bekanntschaft mit den ersten Begriffen der Sprachlehre, nach der französischen Sprachlehre des Abbé Mozin;

b) richtige Uebersetzung einer leichten, vorzüglich historischen Schrift, z. B. Charles XII par Voltaire, Telemaque;

c) einige Uebung im Uebersetzen des Deutschen in das Französische.

Digitized by Google

5.) Geschichte.

Uebersicht der Geschichte im Allgemeinen nach ihren Haupt-Perioden; insbesondere und genauer aber der alten, vorzüglich der römischen und griechischen Geschichte.

6.) Geographie.

Kenntniß der neuen und zwar insbesondere der europäischen Länderkunde.

7.) Arithmetik und Geometrie.

a) Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen in benannten und unbenannten Größen, und einfache Proportions-Rechnung; mit Angabe der Gründe des Verfahrens;

b) Zeichnen geometrischer Figuren aus der ebenen Geometrie;

c) Kenntniß des ersten Buchs des Euklid's.

8.) Zeichnen.

Freihandzeichnen, etwa nach der Münchner Schule, bis einschließlich des Zeichnens der Köpfe; wobei bemerkt wird, daß die Bewerber früher verfertigte Arbeiten bei der Prüfung vorzuweisen haben.

II. Sonstige Erfordernisse.

1.) In moralischer Hinsicht.

Die Bewerber haben über ihre sittliche Aufführung bis zur Zeit der Prüfung die Zeugnisse ihrer Lehrer beizubringen.

2.) In physischer Hinsicht.

Sie müssen

a) einen gesunden und fehlerfreien Körperbau haben und solches durch ein ärztliches Zeugniß nachweisen, auch

b) durch den Taufschein beurkunden, daß sie das sechszehente Lebensjahr zurückgelegt und das siebenzehente Jahr nicht überschritten haben.

Nur ausnahmsweise können Jünglinge von unverkennbarer früherer Entwiklung und von erwiesener frühzeitiger und vorzüglich geistiger Ausbildung schon nach zurückgelegtem fünfzehenten Jahre aufgenommen werden.

3.) In ökonomischer Hinsicht.

Die Bewerber haben eine jährliche Zulage von wenigstens 150 fl. nachzuweisen.

Tag und Ort der Prüfung wird später öffentlich bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 12. December 1826. Franquemont.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Pensionirung des Ober-Tribunal-Raths Stadelmann ist eine etatsmäßige Rathsstelle bei dem K. Ober-Tribunal erledigt worden. — Die Bewerber um solche haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Durch den Tod des Finanz-Kammer-Registrators Baas in Ulm ist eine Registratorsstelle bei der Finanz-Kammer für den Donau-Kreis in Erledigung gekommen.

3) Die wieder zu besetzende katholische Caplanei zur heil. Catharina in der Oberamts- und Dekanats-Stadt Saulgau ist zur Aushülfe im Pfarrsprengel bestimmt, und gewährt ein Einkommen an Güterertrag, Grundgefällen, Capitalzinsen und Gebühren von 530 fl. Zugleich hat der Caplan von Saulgau aus, den Ort Boms samt drei dazu gehörigen Weilern, 245 Pfarrgenossen, im sonn- und festtäglichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienst, so wie in den übrigen Pfarrhandlungen zu versehen, und deßwegen an Besoldung und Gebühren weitere 130 fl. zu beziehen. Die Geistlichen, welche sich um diese vereinigte Kirchenstelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschrift binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzusenden.

Berichtigung.

In Numer 31 der Reg. Blatts von 1825 ist S. 438, Spalt 1, Lin. 12 und 13, anstatt: Art. 24 und 25 des Einführungs-Gesetzes — zu lesen: Art. 4 und 25 des Einführungs-Gesetzes.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 9. Januar 1826.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete. Bekanntmachung eines Jurisdictions-Vertrags zwischen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Baden. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Uebereinkunft mit Baiern, die Bevormundung derjenigen Minderjährigen betreffend, welche zugleich in Württemberg und in Baiern Vermögen besitzen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Bekanntmachung eines Jurisdictions-Vertrags zwischen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Baden.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse Unterhandlungen eingeleitet worden sind, und hiernach nunmehr eine umfassende Uebereinkunft zwischen beiden Regierungen über jenen Gegenstand zu Stande gekommen, welcher von Uns die Genehmigung ertheilt worden ist: So verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wört-

liche Vertrags-Inhalt, zur allgemeinen Nachachtung für Unſere ſämtlichen Unterthanen und Behörden, ſo weit ſolche hierbei jetzt oder in Zukunft betheiligt ſeyn mögen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben Stuttgart den 3. Januar 1826.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Vertrags-Punkte.

Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 1.

Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in ſeinem Gebiete die Rechtskraft und Vollſtreckbarkeit der richterlichen Erkenntniſſe des andern Staats, ſo fern dieſelben nach den näheren Beſtimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags von einem beiderſeits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen ſind.

Artikel 2.

Ein von einem zuſtändigen Gerichte erlaſſenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des anderen Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denſelben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem ſolche Einrede geltend gemacht wird, geſprochen worden wäre; deßgleichen werden ſolche Erkenntniſſe an den, in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollſtreckt, wenn

1.) durch gerichtliche Zeugniſſe dargethan iſt, daß in dem auswärtigen Staate ſelbſt, von deſſen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und den übrigen Verhältniſſen nach gleich bereite und hinreichende Vollſtreckungs-Mittel vorhanden ſeyen; und

2.) keine eigene Unterthanen mit Forderungen ſich gemeldet haben, für welche ihnen an den zur Vollſtreckung des fremdrichterlichen Erkenntniſſes angewieſenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht geſetzlich zuſteht.

Soll daher die Hülfs-Vollſtreckung an der Subſtanz unbeweglicher Güter geſchehen; ſo iſt zuvörderſt der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntniſſes nebſt einer Anzeige der Güter, auf welche die Hülfs-Vollſtreckung nachgeſucht worden iſt, öffentlich bekannt zu machen, und es ſind alle Unterthanen dieſes Staats, welche aus irgend einem Grunde ein gleiches oder ein vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben meinen, unter Anberaumung eines Präkluſiv-Termins aufzufordern, ihre Anſprüche bei dem betreffenden Gerichte geltend zu machen.

Artikel 3.

Beide Staaten verſichern ſich gegenſeitige Rechtshülfe, ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, ſo weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage beſondere Einſchränkungen enthalten ſind.

Begründung des Gerichtsſtandes im Allgemeinen.

Artikel 4.

Beide contrahirenden Staaten erkennen gegenſeitig den Grundſatz, daß der Kläger dem Gerichtsſtande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsſtelle nicht nur in ſo fern es den Beklagten, ſondern auch in ſo fern es den Kläger, z. B. rückſichtlich der Erſtattung der Gerichts-Koſten und dergleichen betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Besondere Bestimmungen.

I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

Unstatthaftigkeit der freiwilligen Prorogation.

Artikel 5.

Keinem Unterthanen ist erlaubt, durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen.

Keine Gerichts-Behörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben.

Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Von dem Gerichts-Stande des Wohnsitzes.

Artikel 6.

Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthanen des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in seinem Staate auch einen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbes oder einer Beschäftigung; so hat der Kläger bei persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird.

Wenn nach den Gesetzen eines der beiden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahrs, wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben oder zu nehmen hat; so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vor-

handen iſt, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Anſprüche anerkannt.

Insbeſondere der Erben.

Artikel 7.

Klagen aus perſönlichen Anſprüchen gegen den Erblaſſer können, ſo lange die Erbſchaft den Erben noch nicht ausgehändigt iſt, gegen dieſelben bei dem Gerichte angebracht werden, unter welchem ſich die Erbſchaft noch befindet; wo aber dieſe ſchon ausgehändigt iſt, ſind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Allgemeiner Gant-Gerichts-Stand.

Artikel 8.

Geräth Jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen beſitzt, in Concurs; ſo wird von beiden Staaten das Gericht des Wohnſitzes des Schuldners als allgemeines Gant-Gericht anerkannt, und einem Partial-Concurs nicht Statt gegeben; außer in dem Falle, wenn Erbſchafts-Gläubiger in Anſehung der Erbſchaft das ihnen zuſtehende Abſonderungs-Recht geltend machen wollen.

Wenn Jemand in dem einen Staate ſein Domicil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6 einen Aufenthalt hat, ſo iſt, den ſo eben ausgedrückten Fall der die Abſonderung nachſuchenden Erbſchafts-Gläubiger ausgenommen, der Gerichtsſtand des Concurſes in dem Staate begründet, wo ſich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet.

Iſt in beiden Staaten ungefähr eine numeriſch gleiche Vermögens-Maſſe; ſo kommt es darauf an, in welchem von beiden die meiſten der von dem Schuldner genannten oder ſonſt vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft ſind.

Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gant-Gerichtsſtandes.

a) im Allgemeinen.

Artikel 9.

Alle Forderungen, ſie ſeyen auf ein dingliches oder perſönliches Recht gegründet, ſind allein bei dem allgemeinen Gant-Gerichte einzuklagen.

Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinſchuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundſtücke und Effecten durch den Richter der ge-

legenen Sache zur Verfügung des Gant-Gerichts gestellt, jedoch nur so weit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Gant-Urtheils zu befriedigen sind (vergl. Art. 11, Nro. 3).

b) Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Forderungen.

Artikel 10.

Dagegen zieht der allgemeine Gant-Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gant-Gerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Lokations-Erkenntniß an gehörigem Orte eingereiht werden, die Haupt-Liquidation der Forderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird; wobei dem Gläubiger oder Contradictor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Gant-Urtheils noch nicht beendigt; so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

c) Rücksichtlich der Lokation der Gläubiger.

Artikel 11.

Das allgemeine Gant-Gericht hat

1.) die Forderungen der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

2.) Hypothekar-Forderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt.

Dasselbe gilt von Absonderungs-Ansprüchen auf unbewegliche, im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke.

3.) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gant-Gerichte des andern Staates irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihrem heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögens-Stücken herrührt (vergl. Art. 9), besonders und nach den Prioritäts-Gesetzen dieses Staats befriedigt werden.

4.) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rests ihrer Forderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gant-Gerichts zu luciren.

Von den besonderen Gerichtsständen.

a) Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Artikel 12.

Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle actiones mixtae, welche theils Real-, theils Personal-Prästationen zum Gegenstande haben, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht; vorbehältlich dessen, was für den Fall eines Concurses in den Art. 9 und 10 bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

b) Gerichtsstand für Erbschafts-Klagen.

Artikel 13.

Erbschafts-Klagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschafts-Stücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist.

Bewegliche Erbschafts-Stücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Activ-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

c) Vom Gerichtsstande des Arrestes.

Artikel 14.

Der Gerichtsstand des Arrestes soll Statt haben

a) für deſſen Erkennung;
b) für die Juſtifikations-Verhandlungen;
c) für die Wieder-Aufhebung des Arreſtes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptſache, je nachdem ſich durch das Juſtifikations-Verfahren, das ſich durchaus innerhalb der Grenzen des ſummariſchen Prozeſſes halten muß, die Forderung als ungegründet, oder als liquid dargeſtellt hat.

Jedoch darf ſich der Spruch des Arreſt-Richters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr iſt auch der angelegte Arreſt wieder aufzuheben, ſobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat ſteht, die amtliche Verſicherung von ſich giebt, daß es den Spruch des Arreſt-Richters ohne Anſtand vollziehen werde.

Hat ſich der Arreſt-Richter zwar nicht von dem Ungrunde der Forderung, aber doch davon überzeugt, daß ſie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Prozeſſes zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Juſtifikation von der Conkursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; ſo hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arreſt nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird: hingegen überläßt er nun dieſem unter Zuſendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptſache.

d) Gerichtsſtand des Contraktes.

Artikel 15.

Der Gerichtsſtand des Contraktes findet nur dann ſeine Anwendung, wenn ſich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichts-Bezirke anweſend findet, in welchem der Contrakt geſchloſſen worden iſt. Dieſes iſt beſonders bei den auf öffentlichen Märkten geſchloſſenen Contrakten und bei Viehhändeln anwendbar.

e) Beſonders bei Wechſel-Verſchreibungen.

Artikel 16.

Die Clauſel in einer Wechſel-Verſchreibung, wodurch ſich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechſel-Gerichts, in deſſen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen ſey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und

das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

f) Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Artikel 17.

Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitz geführt haben.

g) Gerichtsstand der Wider-Klage.

Artikel 18.

Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12 erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen oder nicht.

Nur muß

a) dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Wider-Klage befugt ist,

b) dem Kläger in Ansehung der Wider-Klage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und

c) die Widerklage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß

d) die Wirkung der Widerklage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage abstehr.

Von der Provocation.

Artikel 19.

Die Provocations-Klagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird daher die von die-

sem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Von der Intervention.

Artikel 20.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechts-Sache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streits-Verkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptprozeß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die, aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Regreß-Klagen.

Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz).

Artikel 21.

Sobald bei irgend einem in den vorangehenden Artikeln dieses Staats-Vertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit (Litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Artikel 22.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind, sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

Von Bevormundung der Minderjährigen.

Artikel 23.

Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beiden contrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zuletzt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabei sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nämlichen Staates.

Artikel 24.

Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Artikel 25.

Hatte der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht und dergl.; so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach §. 24 zu behandeln.

Artikel 26.

Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnortes aufgestellten, ihm namhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund oder die Vormünder in ihrer letztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Ober-Curatel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändun-

gen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen.

Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Ober-Curatel-Behörde an Eidesstatt reversiren.

Artikel 27.

Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte; so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehältlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandtniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem andern Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was in den Artikeln 24, 25 und 26 festgesetzt ist, sein Bewenden.

Artikel 28.

Hatte endlich der oder die Verstorbene in beiden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-Curatel bestellt: vorbehältlich dessen, was in Staats-Verträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden.

Artikel 29.

Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder, in Beziehung auf die Abwesenden, zuletzt hatten.

Die Artikel 25 und 26 finden hierbei analoge Anwendung.

III. Von der Straf-Gerichtsbarkeit.

Artikel 30.

Uebertreter von Straf-Gesetzen jeder Art werden, so ferne der nachfolgende

Art. 32 keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse.

Artikel 31.

Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besitzt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seite des urtheilenden Richters aus dem Vermögen der Verurtheilten berichtigt werden.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Artikel 32.

Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihre Landes-Gerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

Bestimmungen über Kosten-Ersatz, Fang-Geld und Akten-Mittheilung.

Artikel 33.

In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstat-

ten; wogegen alle anderen Koſten, Protocollirungs-, Schreib- und Abſchrift-Gebühren, ſo wie die an die Gerichts-Perſonen oder an die Kaſſe ſonſt zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden.

In Fällen, wo der Fiskus die Unterſuchungs-Koſten zu tragen hat, wird gegenſeitig keine Fanggebühr geleiſtet; in ſolchen Fällen aber, wo der Koſten-Erſatz durch den Angeſchuldigten, als hierzu vermögend, geſchieht, wird eine ſolche Fanggebühr im Betrage von zehen Gulden gegenſeitig zugeſtanden.

Von den beiderſeitigen Gerichts-Behörden werden die requirirten Unterſuchungs-Akten in Urſchrift und poſtfrei mitgetheilt.

IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugniſſes.

Artikel 34.

In Straffällen, wo die perſönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Unterſuchung nothwendig iſt, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Unterſuchungs-Gericht des andern zu Ablegung des Zeugniſſes, zur Confrontation, oder Recognition, gegen vollſtändige Vergütung der Reiſe-Koſten und der Verſäumniß nicht verweigert. Ebenſo wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugen-Verhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders, als an dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, oder wo ſich die Sache befindet, geſchehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugen-Verhör Statt gegeben.

V. Anfang der Wirkſamkeit des Vertrages.

Artikel 35.

Vorſtehende Beſtimmungen treten mit dem 1. Januar 1826 in Wirkſamkeit.

VI. Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Artikel 36.

Die in den Art. 4 bis 7 und 12 bis 21 über den bürgerlichen Gerichtsſtand enthaltenen Beſtimmungen gelten nur für diejenigen Rechtsſachen, welche nicht ſchon durch die vor dem 1. Januar 1826 inſinuirte Ladung im Sinne des Art. 21 rechtshängig geworden ſind.

Artikel 37.

Auf gleiche Weiſe kommen die Beſtimmungen der Art. 8—11 über den allgemei-

nen Gant-Gerichtsſtand und über die Location der Gläubiger blos in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht ſchon vor dem ebengedachten Termine der förmliche Gant erkannt und die Edictalladung beſchloſſen iſt.

Artikel 38.

Dagegen werden die von den Gerichten eines der beiden Staaten auch vor eingetretenem Termine gefällten bürgerlichen oder Straf-Erkenntniſſe von den Gerichten des andern Staats, nach eingetretenem Termine in Gemäßheit der Art. 1—21 und 30—33 vollzogen, ſoweit nicht etwa dieſe letzteren Gerichte in denſelben bürgerlichen oder Strafſachen bereits erkannt oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben ſollten.

Artikel 39.

Die Artikel 23—29 finden auf die am 1. Januar 1826 ſchon beſtandenen und nicht ſtreitigen Vormundſchaften oder Pflegſchaften keine nothwendige Anwendung; vielmehr ſollen dergleichen auf die bisher Statt gehabte Weiſe, wenn nicht durch beſondere gemeinſchaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu ihrer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorerwähnten Artikel mit dem gedachten Termine in Anſehung jener zu bevogtenden Perſonen in Wirkſamkeit, für welche noch keine Vormundſchaft oder Pflegſchaft beſtellt iſt.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 21. v. M. den Förſter Märkle, von Altburg, Waldberger Forſts, ſeinem Anſuchen gemäß in den Ruheſtand verſetzt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 3. d. M. die bei der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes erledigte vierte Rathsſtelle dem Oberamtmann Heigelin zu Leonberg,

das hierdurch in Erledigung gekommene Oberamt Leonberg dem Regierungs-Aſſeſſor Boſſert zu Reutlingen,

das erledigte Oberamt Ravensburg dem Oberamtmann Hoyer zu Münsingen, und das erledigte Oberamt Hall dem Oberamtmann Martz zu Freudenstadt gnädigst übertragen.

Ferner ist durch höchste Entschließung von demselben Tage das Oberamt Leutkirch dem bisherigen Oberamts-Verweser Weber definitiv gnädigst übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Uebereinkunft mit Baiern, die Bevormundung derjenigen Minderjährigen betreffend, welche zugleich in Württemberg und in Baiern Vermögen besitzen.

Da sich wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Württemberg und Baiern Vermögen besitzen, einige Zweifel ergeben haben, die durch den Inhalt des am 7. Mai 1821 zwischen beiden Staaten geschlossenen Jurisdiktions-Vertrags nicht ganz bestimmt zu heben waren; so ist von den beiderseitigen Königlichen Regierungen nachstehende Uebereinkunft über jenen Gegenstand geschlossen worden.

Artikel 1.

Wenn jemand, der im Königreiche Württemberg und im Königreiche Baiern zugleich Vermögen besitzt (es sey ein Mann oder eine Frau, welche als Wittwe vermöge der Güter-Gemeinschaft in dem Vermögen sitzen geblieben war) mit Hinterlassung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder stirbt, so ist die Vormundschaft über diese, in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der oder die Verstorbene den Wohnsitz gehabt hat.

Artikel 2.

Der andere der beiden Staaten macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der oder die Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszuantworten, oder zur Verwaltung zu überlassen; und es sollen der Vor-

mund oder die Vormünder, auch in Ansehung dieses Vermögens nur allein der sie bestellenden Obrigkeit des Wohnorts Rechnung zu stellen schuldig seyn.

Artikel 3.

Hatte der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht u. dgl.; so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach Art. 2 zu behandeln.

Artikel 4.

Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnorts aufgestellten, ihr nahmhaft zu machenden Vormund oder Vormünder, auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen, unter der Verbindlichkeit, der Ober-Curatel über die Verwaltung der dort gelegenen Güter Rechnung zu legen und deren Genehmigung oder Consens bei Veräußerung, Verpfändung oder Belastung dieser Güter einzuholen. Der in dem einen Staate aufgestellte Vormund ist auf Verlangen gehalten, sich wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gegen die aufsehende Curatel-Behörde des andern Staates an Eidesstatt zu reversiren.

Artikel 5.

Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte; so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat: vorbehältlich einer besonderen gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen, nach Bewandtniß der Umstände, die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem und für den Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem anderen Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was Art. 2, 3, 4 festgesetzt ist, sein Bewenden.

Artikel 6.

Hatte endlich der oder die Verstorbene im Königreiche Württemberg und im Königreiche Baiern zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden der beiden Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-Curatel bestellt: vorbehältlich dessen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Artikel 7.

Vorstehende Vertrags-Artikel finden auf die Verhältnisse der zur Zeit etwa schon bestehenden und gegenseitig anerkannten Vormundschaften keine nothwendige Anwendung: vielmehr sollen dergleichen Vormundschaften auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu deren Beendigung fortgeführt werden.

Nachdem Seine Königliche Majestät dieser Uebereinkunft die Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben und die beiderseitigen Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind, so wird auf Allerhöchsten Befehl der Inhalt derselben zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 31. December 1825.

Berolbingen.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Justizraths Hauger in Rottenburg ist die Stelle eines weltlichen Raths und Kanzlei-Vorstandes bei dem bischöflichen General-Vikariate, mit welcher ein Gehalt von 1800 fl. verbunden ist, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, sich mit ihren dießfälligen Gesuchen innerhalb vier Wochen an das Ministerium des Innern zu wenden.

2) Durch die Pensionirung des Försters Märkle ist das Revier Altburg zweiter Classe im Wildberger Forst erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 13. Januar 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Versetzung des Polizeihauses des Neckar-Kreises betreffend. — Zustand des Unterstützungsfonds für die evangelischen Geistlichen von 18⅔. — Empfehlung der Küoler'schen Gesanglehre. — Aufnahme zweier auszuübenden Aerzte.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 1. v. M. den bisherigen Verwalter des aufgelösten Arbeitshauses zu Markgröningen, Hofrath Krais, zum Ober-Inspektor des dahin versetzten Polizeihauses des Neckar-Kreises ernannt,

vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. das erledigte Dekanat- und Stadt-Pfarramt in Mergentheim dem Landkapitels-Kämmerer, Pfarrer Kuenzer in Hailfingen gnädigst übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. dem ersten Lehrer bei der K. lithographischen Lehr-Anstalt, Ekemann-Alesson, den Titel eines Professors zu ertheilen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Versetzung des Polizeihauses des Neckar-Kreises betreffend.

Da das Polizeihaus des Neckar-Kreises von Eßlingen nach Markgröningen versetzt worden ist, so wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. Januar 1826.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Zustand des Unterstützungs-Fonds für die evangelischen Geistlichen von 18$^{24}/_{25}$.

Aus der revidirten und justificirten Rechnung des Unterstützungs-Fonds für die evangelischen Geistlichen von Martini 18$^{23}/_{24}$ ist folgende Darstellung des Zustandes dieses Fonds ausgezogen worden, und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Grundstock.

Einnahme.

1.) Kassen-Vorrath an Martini 1823		811 fl. 10 kr. —
Bei der königlichen Hofbank waren auf Wiederersatz angelegt		6,211 fl. 57 kr. —
Zu Unterstützungen waren vom Grundstock vorgeschossen, und wurden von den dießjährigen Zinsen demselben wieder ersetzt		310 fl. 26 kr. 3 hl.
2.) Rückstände an den Revenüen von vorigen Jahren	793 fl. 18 kr.	
hievon waren in Abgang zu verrechnen .	17 fl. 37 kr.	
worüber bleiben	775 fl. 41 kr.	
Daran sind eingegangen		592 fl. 15 kr. —
Rest	183 fl. 26 kr.	
3.) Neue Revenüen.		
a) Gefälle von den Einkommens-Theilen des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds . . .	755 fl. 15 kr.	

b) Heimgefallene geiſtliche Beſoldungen oder Intercalar-Gefälle	10,072 fl. 48 kr.	
— :	10,828 fl. 3 kr.	
Hievon war in Abgang zu verrechnen .	1 fl. — kr.	
Reſt	10,827 fl. 3 kr.	
Hieran giengen ein		10,077 fl. 33 kr. —
Reſt	749 fl. 30 kr.	
c) Ferner ſind an heimgefallenen Beſoldungen zu verrechnen:		
von der Pfarrei Thieringen aus den Jahren $18\frac{2}{24}$	699 fl. 50 kr.	
von den aufgehobenen Diakonaten Wildberg und Neubulach aus den Jahren $18\frac{1}{20}$ . . .	495 fl. 6 kr.	
		1,194 fl. 56 kr. —
4.) Rückſtand an dem Erlös aus einer erkauften Beſoldungs-Wieſe des Diakonats Roſenfeld, für welche dagegen ein Garten angekauft worden	66 fl. 40 kr.	
hieran giengen ein		16 fl. 40 kr. —
Reſt, ſo in verzinslichen Jahreszielern zu bezahlen	50 fl. — kr.	
5.) Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien		1,500 fl. — kr. —
— :		12,789 fl. 9 kr. —

Summe der Einnahme

— : 20,714 fl. 57 kr. 3 hl.

Ausgabe.

1.) Zahlungen von den für den Grundſtock beſtimmten Einnahmen, und zwar:

Beitrag zu den Koſten des der Stadt-Pfarrei Kirchheim für die Filiale Oettlingen und Lindorf beigegebenen Vikars, welcher auf die zum geiſtlichen Unterſtützungs-Fonds unmittelbar auszufolgenden Einkommens-Theile des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds bei milden Stiftungen angewieſen iſt, mit . . . . . 150 fl. — kr.

An Beiträgen einzelner Pfarreien zum geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, welche, obgleich sie bei den betreffenden Pfarrern noch im Rückstande hafteten, dennoch von der Staats-Kasse jenem Fonds verrechnet worden sind, mußten nach Bewilligung theilweiser Nachlässe an jenen Rückständen der Staats-Kasse wieder ersetzt werden .	644 fl. 58 kr. — hl.	
Für einen für die Pfarrei Wangen, Dekanats Göppingen, gekauften Garten	217 fl. 17 kr. — hl.	
Zuschüsse an die Land-Beamtungen wegen Unzulänglichkeit der Interkalar-Gefälle zu den Amts-Verweserei-Kosten	551 fl. 19 kr. — hl.	
Von den dießjährigen Interkalar-Gefällen bestrittene Amts-Verweserei-Kosten	114 fl. 30 kr. — hl.	
Vorauszahlungen auf Amts-Verweserei-Kosten für Rechnung der Interkalar-Gefälle von $18\frac{3}{5}$	672 fl. — kr. — hl.	
Amts-Verweserei-Kosten für Pfarreien, von welchen keine Interkalar-Gefälle zu beziehen waren,	50 fl. — kr. — hl.	
Nachgekommene Zahlungen von früheren Jahren	18 fl. 49 kr. 3 hl.	
Zahlungen auf dereinstigen Wiederersatz	51 fl. 6 kr. — hl.	
		2,469 fl. 59 kr. 3 hl.
An den in diesem Jahr den — durch besondere Unfälle beschädigten Geistlichen bewilligten Unterstützungen mußten bei der Unzulänglichkeit der hiefür bestimmten Einkünfte vom Grundstock verwendet werden		815 fl. 13 kr. 3 hl.
—		3,295 fl. 13 kr. —
2.) Zu Kapitalien angelegt		16,275 fl. — kr. —
Summe der Ausgabe —		19,570 fl. 13 kr.
Rest an der Einnahme —		1,144 fl. 44 kr. 3 hl.

Hievon sind auf Wiedererſatz hingeliehen		520 fl. — kr. —
Kassen-Vorrath		624 fl. 44 kr. 3 hl.
	— :	1,144 fl. 44 kr. 3 hl.

Es bestand diesemnach der Grundstock an Martini 1824 in

1.) Rückständen von Einkünften:

a) ältere	183 fl. 26 kr.	
b) neuere	749 fl. 30 kr.	
c) unverfallene verzinsliche Zieler . . .	50 fl. — kr.	
		982 fl. 56 kr. —

2.) Capitalien:

a) vom vorigen Jahre an 55,475 fl. nach Abzug der daran abgelösten 1,500 fl. noch	53,975 fl. — kr.	
b) in diesem Jahr angelegt	16,275 fl. — kr.	
		70,250 fl. — kr. —
3.) auf Wiedererſatz Hingeliehenem		520 fl. — kr. —
4.) Kassenbestand		624 fl. 44 kr. 3 hl.
Zusammen		72,377 fl. 40 kr. 3 hl.
An Martini 1823 hatte der Grundstock betragen . . .		63,668 fl. 31 kr. 3 hl.
und es hat also derselbe im Jahr 1823 bis 1824 zugenommen, um		8,709 fl. 9 kr. —

II. Einkünfte aus dem Grundstock.

Einnahme.

1.) Zinse aus den Kapitalien von 54,475 fl. . . .	2,723 fl. 45 kr.	
aus 1000 fl., so vor dem Zins-Verfall-Termin abgelöst wurden, an Stückzinsen	47 fl. 35 kr.	
Stückzinsen aus einem nach dem Verfall-Termin abgelösten Kapital	3 fl. 37 kr.	
	— : 2,774 fl 57 kr.	
Davon sind eingegangen		2,681 fl. 12 kr. —
Rest	93 fl. 45 kr.	
2.) Zinsen aus verzinslichen Güterzielern		3 fl. 20 kr. —
3.) Zinsen aus den auf Wiedererſatz hingeliehenen Geldern .		205 fl. 45 kr. —

Hiezu sind zu rechnen:

4.) Zu Unterstützung von Geistlichen, diesem Fonds zugewiesene Pfarr-Besoldungs-Abzüge, und zwar:

a) vom vorigen Jahr	o	
b) von diesem Jahr	193 fl. 45 kr. —	
		193 fl. 45 kr. —

Summe der Einnahme
— 3,084 fl. 2 kr. —

Ausgabe.

1.) Dem Grundstock, die in dem vorigen Jahre zu Unterstützungen verwendeten . . . . . 310 fl. 26 kr. 3 hl.

2.) Auf die Einkünfte:

Kapitalsteuer für das Etats-Jahr

$18\frac{2}{3}$	64 fl. 40 kr. —	
$18\frac{3}{24}$	124 fl. 50 kr. —	
$18\frac{4}{25}$	46 fl. 20 kr. —	
		232 fl. 50 kr. —

3.) Verwaltungs-Kosten:

a) Besoldung des Rechners, für dieses Jahr noch in drei Procenten von der Einnahme bestehend	395 fl. 24 kr. —	
b) Rechnungsstell-Revisions- und Abhör-Kosten	o	
c) Abschrift-Gebühren	37 fl. 53 kr. —	
d) Dem Aufwärter	12 fl. — kr. —	
e) Den Postdienern, für die Ueberlieferung der eingekommenen Briefe, Geld- und Akten-Pakete, auch für Postscheine	13 fl. 18 kr. —	
		458 fl. 35 kr. —

4.) Für die Zwecke:

a) Unterstützungen an angestellte Geistlichen:

aa) Verwilligungen ein für allemal an 883 fl. über die vom Grundstock geleistete 825 fl. 13½ kr. . 67 fl. 46 kr. 3 hl.

bb) Jährliche Zulagen statt einer Beförderung	888 fl. 45 kr. —	
cc) Jährliche Zulagen bis zu einer Beförderung	490 fl. — kr. —	
dd) Beiträge zu Haltung eines Vikars	624 fl. 39 kr. —	
		2,061 fl. 10 kr. 3 hl.
b) Beiträge zu Ruhegehalten		21 fl. — kr. —
c) Unterstützungen an Wittwen verstorbener Geistlichen		0
		2,082 fl. 10 kr. 3 hl.

Summe der Ausgabe
— 3,084 fl. 2 kr.

Rest an der Einnahme
— 0

Dagegen an Aktiv-Rückständen
— 93 fl. 45 kr.

Stuttgart den 23. December 1825.

Süskind.

b) Empfehlung der Kübler'schen Gesanglehre.

Die zu Ende des vorigen Jahres in der Metzler'schen Buchhandlung erschienene Anleitung zum Gesang-Unterrichte in Schulen, von dem Präceptor Kübler an dem Königlichen Waisenhause in Stuttgart,

ist so vorzüglich erfunden worden, daß in Zukunft nach derselben in allen evangelischen Schulen des Königreiches der Gesang gelehrt werden soll. Zu Folge höchster Genehmigung wird daher den Kirchen-Conventen empfohlen, für jede Schule wenigstens Ein Exemplar derselben auf Kosten der örtlichen Stiftungen und Gemeinde-Cassen, für welche von der Verlagshandlung der Subscriptions-Preis zu 54 kr. noch auf die drei ersten Monate dieses Jahres verlängert ist, anzuschaffen.

Stuttgart den 3. Januar 1826.

Süskind.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Die Doktoren der Medicin, Johann Christoph Schüz, von Hildrizhausen, Oberamts Herrenberg, und Carl Schweizer, von Stuttgart, sind in der Medicin und Geburtshülfe, der Letztere auch in der höheren Chirurgie geprüft, wonächst Beide zur Ausübung der Medicin und Geburtshülfe, und Letzterer überdieß zur Ausübung der höheren Chirurgie ermächtigt worden.

Stuttgart den 28. December 1825. Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das durch die Beförderung des Oberamtmanns Hover erledigte, in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Münsingen haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Donau-Kreises einzureichen.

2) Durch die Beförderung des Oberamtmanns Martz zu Freudenstadt auf das Oberamt Hall ist das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Freudenstadt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 14. Januar 1826.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1826 betreffend. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Den Besuch der Landes-Universität betreffend. — Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zu Ziehung des Looses für die diesjährige Aushebung. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1826 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Zahl der zur Ergänzung und Erhaltung des Friedens-Fußes auszuhebenden Rekruten ist von Uns, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, für das Jahr 1826 auf Dreitausend Siebenhundert Siebenzig und Fünf Mann in der Maaße festgesetzt worden, daß die ungehorsam Abwesenden und die wegen Berufs Ausgenommenen, in sofern die Aushebung sie trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Hiernach verordnen und verfügen Wir, daß für das Jahr 1826 aus der Zahl der im Jahr 1805 gebornen Jünglinge 3775 Mann in der angegebenen Art ausgehoben werden.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind beauftragt, in dessen Gemäßheit, nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819, das Weitere anzuordnen.

Gegeben Stuttgart den 10. Januar 1826.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Der Minister des Kriegswesens:
Graf v. Franquemont.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 3. d. M. die bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen erledigte Ober-Justizraths-Stelle dem Ober-Justiz-Assessor v. Prieser daselbst zu übertragen geruht.

Unter dem 12. d. M. wurde der Oberlieutenant und Adjutant der Fuß-Artillerie, v. Rinz, in das Invaliden-Corps aufgenommen und ihm der Titel eines Hauptmanns zweiter Classe verliehen; dagegen ist

der Oberlieutenant Schöpfer, der Fuß-Artillerie, zum Adjutanten bei derselben ernannt, und

der bisherige Offiziers-Zögling, Feuerwerker Rodenau, zum Unterlieutenant befördert worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Den Besuch der Landes-Universität betreffend.

Am Anfang des gegenwärtigen akademischen Winter-Halbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1.) der evangelischen Theologie	202
2.) der katholischen Theologie	104
3.) der Rechts-Wissenschaft	105
4.) der Heil- und der Wundarznei-Kunde	146
5.) der Staats-Wirthschaft	60
6.) der allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften und	213
7.) der jüdischen Theologie	1
zusammen	831
Hierunter sind Ausländer	72

Stuttgart den 11. Januar 1826. Schmidlin.

B.) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zu Ziehung des Looses für die diesjährige Aushebung.

Den 3. Februar d. J. wird in sämtlichen Oberamts-Bezirken die Berichtigung der Listen und die vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe zum Behuf der diesjährigen Aushebung vorgenommen, und hierauf zur Ziehung des Looses geschritten, wozu die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen Nro. 8 und 9 benannten Militär-Pflichtigen, deren Aufenthaltsort außer Landes oder unbekannt ist, so wie überhaupt alle im Jahre 1805 geborne Jünglinge, denen keine besondere Ladung zukommen sollte, hierdurch öffentlich vorgeladen werden.

Für diejenigen, welche nicht erscheinen, wird das Loos durch Andere gezogen, und von Jedem, der es unterläßt, die Befreiung von der Aushebung, die ihm zu statten kommt, entweder selbst oder durch Andere bei seinem Oberamt anzuführen, wird vorerst angenommen, daß er keine Befreiung anzusprechen habe.

Da nun die vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe den Zweck hat, die Militär-Pflichtigen über das, was ihnen zu beweisen obliegt, zu belehren, so haben die Nichterscheinenden sich selbst zuzuschreiben, wenn sie aus Mangel an dieser Belehrung, sich an dem ihnen obliegenden Beweise versäumen würden.

Stuttgart den 10. Januar 1826. Kapff.

C.) Des Kriegs-Departements:

Des Kriegs-Ministerium.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 12. December 1825 (Reg. Blatt von 1826, S. 8) wird hiemit weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche sich dieses Jahr um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt melden wollen,

Dienstag den 28. Februar dieses Jahrs

zu Stuttgart beginnen werde.

Die Bewerber haben den Tag zuvor Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei des Kriegs-Ministeriums die vorgeschriebenen Zeugnisse persönlich zu übergeben.

Stuttgart den 13. Januar 1826. Franquemont.

Dienst-Erledigung.

Durch die Beförderung des Ober-Justiz-Assessors v. Prieser zum Ober-Justizrathe ist bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen die Stelle eines Assessors erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 20. Januar 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1825. — Bestellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe. — Bekanntmachung, in Betreff der Postporto-Freiheit der Straf-Anstalten. — Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen am 31. März 1825 betreffend. — Termin zur Prüfung der Studien-Candidaten.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 15. d. M. die bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen erledigte Rathsstelle dem Ober-Justiz-Assessor Majer daselbst zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1825 betreffend.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1825 (Reg. Blatt S. 666) auf den Monat December 1825 angeordneten Concurs-Prüfung haben sich dreizehn Rechts-Candidaten gemeldet, von denen einer wegen ungenügend erstandener Fakultäts-Prüfung nicht zugelassen werden konnte. Eben so mußte von den zuge-

lassenen Candidaten einer zu weiterer Fortsetzung seiner Studien angewiesen werden. Die übrigen eilf wurden dagegen befähigt erkannt, die praktische Dienstlaufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. Das Zeugniß zweiter Classe:

1) Eduard, Freiherr v. Wächter, von Stuttgart,
2) Adolph, Freiherr v. Wächter, von Stuttgart.

II. Das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung:

1) Friedrich Christoph Carl Schüz, von Tübingen,
2) August Reuß, von Stuttgart,
3) Eduard Daumer, von Ulm,
4) Herrmann Friedrich Gottlieb Jäger, von Stuttgart.

III. Das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:

1) Heinrich Friedrich Wellnagel, von Stuttgart,
2) Georg Ludwig Feyerabend, von Heilbronn,
3) Georg Albert Hardegg, von Ludwigsburg.

IV. Das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:

1) Johann Joseph Steiger, von Wolfegg, Oberamts Waldsee,
2) Gottlob Veiel, von Marbach.

Stuttgart den 16. Januar 1826. Maucler.

b) Die Bestellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen eilf Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Verfügung die erste Dienst-Prüfung genügend erstanden haben, sind zu Referendären zweiter Classe ihrem Ansuchen gemäß bestellt und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahres den K. Gerichtshöfen nachstehender Maaßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:

1) Eduard, Freiherr v. Wächter,
2) Adolph, Freiherr v. Wächter,
3) Jäger,
4) Veiel.

II. Dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:

1) Schüz,
2) Bellnagel.

III. Dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:

1) Reuß,
2) Feyerabend,
3) Hardegg.

IV. Dem K. Gerichtshofe zu Ulm:

1) Daumey,
2) Steiger.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen von heute binnen vierzehn Tagen zur Dienſtleiſtung unfehlbar anzumelden, und von den leztern wird die gewöhnliche Anzeige von der Statt gehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 16. Januar 1826. Maucler.

B.) Der Departements der Juſtiz und des Innern:

Der Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

Die Poſtporto-Freiheit der Straf-Anſtalten betreffend.

Zufolge früherer höchſter Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 2. Auguſt 1822, die Poſtporto-Befreiungen und deren Zuſammenſtellung betreffend, (Regierungs-Blatt von 1822, S. 553) ſind auf den Württembergiſchen Poſtämtern die Zwangs-Arbeits-Anſtalten und Zuchthäuſer von dem Porto befreit, wenn die Aufgabe auf der Ueberſchrift als Zwangsarbeits-Anſtalten- oder Zuchthaus-Sache bezeichnet iſt.

Dieſelbe Poſtporto-Befreiung haben die neu errichteten Straf-Anſtalten, namentlich die Polizei-, Arbeits- und Zuchthäuſer, ſo wie die Feſtungsarreſt- und Feſtungsſtraf-Anſtalt, wenn die Depeſchen mit den Worten „Straf-Anſtalten-Sache“ bezeichnet ſind. Was hingegen die Correſpondenz der Straf-Anſtalten-Commiſſion mit den K. Oberamts-Gerichten in Beziehung auf die Einrichtung und Er-

haltung der oberamtsgerichtlichen Gefängnisse, so wie auf die ökonomischen Bedürfnisse der Gefangenen betrifft, so findet bei derselben eine gleiche Befreiung nicht Statt, sondern es ist hiefür die Bezahlung des Postporto nach Maßgabe der in der Verordnung vom 29. März 1822 gegebenen Vorschriften zu leisten.

Stuttgart den 28. December 1825.

Maurer. Schmiblin.

C.) Des Departements des Innern:

1. Des katholischen Kirchenraths.

Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen am 31. März 1825 betreffend.

In dem Regierungs-Blatt vom Jahr 1821, S. 818, wurde die Entstehungsweise, die Natur und die Verwaltungsform des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die neueste Rechnung für $18\frac{24}{25}$ geprüft und gutgeheißen worden ist, so werden, unter Beziehung auf die nächst vorgehende Bekanntmachung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1825, S. 128, die Ergebnisse jener Rechnung und der Stand des Fonds öffentlich dargelegt.

Zum Voraus ist zu bemerken, daß auch wieder im besagten Jahre den, in der Beilage I verzeichneten, zu gering gestellten Kirchenstellen ihre Interkalar-Gefälle von $18\frac{2}{2}\frac{3}{4}$ zur Verbesserung des Einkommens überlassen wurden, ohne daß sie zum Interkalar-Fonds floßen.

Die Interkalar-Fonds-Rechnung von $18\frac{24}{25}$ liefert folgendes Resultat:

I. Grundstock.

A. Am 31. März 1824 waren vorhanden:

1.) Kassen-Vorrath		4,306 fl. 23 kr.
2.) Rückstände	873 fl. 33 kr.	
Hievon konnte eingebracht werden		o
Rest .	873 fl. 33 kr.	

3.) Ersatzposten:

a) Tischtitels-Guthaben . . . . . 50 fl. — kr.
welche in Abgang kamen, da der unterstützte Vikar Benedikt Reiter, von Weissenstein, ohne Vermögen gestorben ist.

Rest daher . 0

b) Andere . . . . . 461 fl. 47 kr.
Hievon konnte eingebracht werden 0

Rest . 461 fl. 47 kr.

B. Neue Gefälle im Laufe der Rechnungs-Zeit $18\frac{3}{25}$:

1.) Interkalar-Gefälle, welche zum Interkalar-Fonds flossen, vom Jahr $18\frac{3}{24}$. . . . . 7,881 fl. 27 kr.

2.) wegen Regulirung des Abkurungs-Termins, über Abzug der diesfallsigen Ausgabe, desgleichen 2,270 fl. 44 kr.

3.) Provisorischer Beitrag von einer Kirchenstelle 100 fl. — kr.

10,252 fl. 11 kr.

4.) Abgelöste Kapitalien . . . . . 25,075 fl. 27 kr.

worunter auch begriffen sind, die statt jährlicher Besoldungs-Beiträge an verschiedene Pfarrstellen abgetretenen Kapitalien im Betrage von . . . . . 23,200 fl. — kr.

und zwar

der Pfarrstelle in	Mühlhausen bei Wiesenstaig	4,000 fl.	— kr.
—	— Altkrautheim	4,400 fl.	— kr.
—	— Langenschemmern . . .	4,800 fl.	— kr.
—	— Poltringen	5,200 fl.	— kr.
—	— Boms	800 fl.	— kr. und
—	— Hemmendorf	4,000 fl.	— kr.
		23,200 fl.	— kr.

Summe . 39,634 fl. 1 kr.

Hievon sind abzuziehen:

1.) Zu Kapitalien wurden angelegt . . .	5,024 fl. — kr.	
2.) Den vorbenannten Pfarrstellen sind abgetreten worden	23,200 fl. — kr.	
3.) Neue Rückstände	183 fl. — kr.	
4.) Neue Ersatzposten:		
a) Tischtitels-Ausgaben	225 fl. — kr.	
b) Andere Noth-Vorschüsse . . .	429 fl. 47 kr.	
Zusammen		29,061 fl. 47 kr.
Wornach übrig blieben	10,572 fl. 14 kr.	
Hievon wurden		
a) zu Deckung der laufenden Ausgaben $18\frac{24}{25}$ verwendet	6,192 fl. 23 kr.	
b) Baar blieben in der Casse . . .	4,379 fl. 51 kr.	

Der Grundstock besteht also am 31. März 1825 in

1.) Rückständen		1,056 fl. 33 kr.
2.) Kapitalien:		
Verzinslichen	103,751 fl. 40 kr.	
Unverzinslichen noch	425 fl. — kr.	
		104,176 fl. 40 kr.
3.) Ersatzposten		
a) Tischtitels-Guthaben	225 fl. — kr.	
b) Andere	891 fl. 34 kr.	
		1,116 fl. 34 kr.
4.) baarem Kassen-Vorrath		4,379 fl. 51 kr.
Zusammen in .		110,729 fl. 38 kr.

Auf dem Interkalar-Fonds haften aber laut der Beilage Nro. II. bleibende Zulagen für zu gering dotirte Pfarrstellen, bei welchen es an einer näheren Quelle gebricht, nach dem Stande vom 31. März 1825 jährlich . . . . . 5,371 fl. — kr.
welche im Kapitalwerthe zu 5 pCt. betragen . 107,420 fl — kr.

Nach Abzug dieſer, einzelnen Pfarreien gehörigen und durch Abtretung von Kapitalien zu berichtigenden Summe beſteht das Vermögen des Interkalar-Fonds nur noch in . 3,309 fl. 38 kr.

Am 31. März 1824 betrug der Grundſtock, ohne Abzug vorſtehender Paſſiven . . . . . 129,919 fl. 50 kr.

Folglich hat derſelbe von da bis zum 31. März 1825 abgenommen um . . . . . 19,190 fl. 12 kr.

Da jedoch, nach der vorſtehenden Berechnung bei B, der Interkalar-Fonds von ſeinem Grundſtock-Vermögen, zur Abtragung jährlicher Verbindlichkeiten, an verſchiedene Pfarrſtellen 23,200 fl. — kr.

Kapitalien abgetreten hat, ſo ſind dem Grundſtock in der Zeit vom 1. April 1824 bis 31. März 1825 zugewachſen 4,009 fl. 48 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundſtock vom 1. April 1824 bis 31. März 1825.

Einnahmen.

Zinſe aus den Kapitalien, die baar eingiengen . . . . . 6,177 fl. 4 kr.

Im Ausſtande haften Zinſe — 35 fl. 51 kr. welche künftig der Zinsſumme zuwachſen.

Ausgaben.

1.) Elementar-Ausgaben:

Kapital-Steuer . . . . . 561 fl. 32 kr.

worunter aus Staats-Kapitalien diesmal, wie bei den anderen Staats-Gläubigern, eine doppelte Steuer begriffen iſt.

2.) Central-Verwaltungs-Koſten; wie bisher:

a) Beſoldung des Caſſiers, ſamt Schreib-Materialien-Geld . . . . . 412 fl. — kr.

b) Regiſtratur-Koſten . . . . . 50 fl. — kr.

c) dem Aufwärter . . . . . 36 fl. 30 kr.

d) für Poſtſcheine und Briefträger . . 8 fl. 42 kr.

e) Buchbinder-Koſten . . . . . 1 fl. 50 kr.

509 fl. 2 kr.

3.) Für den Hauptzweck der Anſtalt:

a) Beiträge zu Pfarr-Gehalten:

aa) Jährliche, worunter jedoch nur obige 5,371 fl. bleibend verwilligt ſind . . . . . 6,129 fl. 20 kr.

In dieſer Summe von 6,129 fl. 20 kr. ſind an Beiträgen, welche vom 1. April 1824 bis 31. März 1825 neu angewieſen wurden, begriffen:

bei der Pfarrſtelle in

Unterdeuffſtetten, Pfarrverweſer, an jährlichen 550 fl. 443 fl. — kr.

Boms, an jährlichen 40 fl. . . . . 20 fl. — kr.

bis zum Tag der Abtragung dieſer Schuldigkeit mittelſt Ceſſion von Capitalien.

Hemmendorf, an jährlichen 200 fl. ebenſo . . . 61 fl. 22 kr.

Bernsfelden, jährlich 100 fl. und für ein Jahr 136 Tage 137 fl. 32 kr.

bb) Averſal-Beitrag

an die Pfarrei Poltringen, zum Ankauf einer Wieſe . . . . . 300 fl. — kr.

cc) Proviſoriſche Zulagen . . . . . 1,187 fl. 24 kr.

worunter neu

dem Pfarrer in Frommenhauſen für das Jahr $18\frac{24}{25}$ 27 fl. 24 kr.

dem Pfarrverweſer in Reutlingen . . . . . 100 fl. — kr.

b) Beiträge zu den Ruhegehalten für penſionirte Pfarrer . 1,912 fl. 49 kr.

worunter ein Poſten von 300 fl. für den blinden Ex-Pfarrer Wieland von Untergriesheim begriffen iſt, welcher früher unter den Beiträgen zu Haltung außerordentlicher Hülfsprieſter lief.

c) Beiträge für Verweſer erledigter Pfarreien, deren Einkommen im Jahr der Erledigung die Verweſerei-Gebühren nicht abwarf, und für andere außerordentliche Hülfsprieſter . . . . . 1,769 fl. 20 kr.

Summe . 12,369 fl. 27 kr.

Dieſe Ausgaben-Summe überſteigt die Einnahmen à . . 6,177 fl. 4 kr.

um 6,192 fl. 23 kr.

welche obbeſagter Maßen von den zum Fonds gehörigen Interkalar-Gefällen beſtritten worden ſind.

Stuttgart den 5. Januar 1826. Soden.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der erledigten katholiſchen Kirchenſtellen, welchen in dem Rechnungs-Jahr vom 1. April 18²⁵/₂₆ ihre Interkalar-Gefälle von 18²⁵/₂₆ zur Verbeſſerung des Pfründfonds überlaſſen worden ſind.

Pfarrſtelle in Haslach bei Tettnang	271 fl.	4 kr.
— in Hürbel, ſamt der Kaplanei von Reuſtetten à 214 fl. 3 kr. und 12 fl. 14 kr.	226 fl.	17 kr.
— in Hornfiſchbach	455 fl.	48 kr.
— in Kleinſüßen	200 fl.	26 kr.
— in Böhringen	180 fl.	23 kr.
— in Weilen unter der Rinnen	266 fl.	28 kr.
Catharinæ-Kaplanei in Herbertingen	117 fl.	44 kr.
Kaplanei in Ergenzingen	218 fl.	5 kr.
— in Warthauſen	330 fl.	18 kr.
Pfarrſtelle in Bolſtern	630 fl.	27 kr.
Kaplanei in Ratzenried	136 fl.	37 kr.
Pfarrſtelle in Thanau	165 fl.	25 kr.
Kaplanei in Mochenwangen	277 fl.	29 kr.
Pfarrſtelle in Heudorf bei Mengen	244 fl.	43 kr.
— in Meßbach	426 fl.	10 kr.
Kaplanei in Pfärrich, für die Pfarrſtelle	323 fl.	40 kr.
Pfarrſtelle in Zogenweiler	261 fl.	— kr.

Kaplanei in Schwendi	75 fl. 46 kr.
Pfarrstelle in Oberndorf bei Rottenburg	134 fl. 49 kr.
— in Neufra bei Rottweil	281 fl. 38 kr.
— in Steinberg	893 fl. 46 kr.
— in Dietingen bei Ulm	65 fl. 41 kr.
— in Flochberg	178 fl. 6 kr.
Kaplanei in Eriskirch	314 fl. — kr.
— zur heil. Maria in Tettnang	405 fl. 12 kr.
— in Rimpach	98 fl. 16 kr.
Pfarrstelle in Eschau und Bavendorf	319 fl. 36 kr.
— in Unterthalheim	230 fl. 51 kr.
Kaplanei in Offingen, für Möhringen	240 fl. 55 kr.
— in Emerkingen	253 fl. 10 kr.
— in Schörzingen	226 fl. 23 kr.
Pfarrstelle in Mühlhausen bei Wiesensteig	210 fl. 32 kr.
— in Wechsetsweiler	269 fl. 2 kr.
— in Hausen ob Urspring	672 fl. 18 kr.
Kaplanei in Friedingen an der Donau	229 fl. 47 kr.
Pfarrstelle in Sechtenhausen	94 fl. 17 kr.
Kaplanei in Rusplingen	404 fl. 46 kr.
Pfarrstelle in Schmalegg	280 fl. 56 kr.
Kaplanei in Hayingen	172 fl. 42 kr.
Pfarrstelle in Enkenhofen	194 fl. 42 kr.
Kaplanei in Oepfingen	16 fl. 55 kr.
— zum heil. Geist in Biberach	81 fl. 9 kr.
— zum heil. Georg in Allmendingen	158 fl. 38 kr.
— zur heil. Maria in Herbertingen	243 fl. 25 kr.
— zum heil. Lorenz in Rottenburg	319 fl. 24 kr.
Pfarrstelle in Kiebingen	245 fl. 16 kr.
— in Ettenkirch	346 fl. 56 kr.

Pfarrſtelle in Mühlhauſen bei Wurmlingen	888 fl. 7 kr.
Meßſtiftung zum heil. Andreas in Rottweil	56 fl. 30 kr.
Kaplanei in Thunau	261 fl. 26 kr.
— zum heil. Kreuz in Wurzach	215 fl. 30 kr.
Pfarrſtelle in Bernsfelden	3 fl. 8 kr.
Kaplanei zum heil. Martin in Gmünd	410 fl. 47 kr.
Pfarrſtelle in Beersbach	209 fl. 15 kr.
Kaplanei in Unterkochen	153 fl. 37 kr.
— in Weitingen	390 fl. 59 kr.
Pfarrſtelle in Wieſenſtetten	55 fl. 56 kr.
— in Göttelfingen	25 fl. 16 kr.
— in Dettingen bei Rottenburg $18\frac{2}{23}$ und $18\frac{3}{24}$	104 fl. 8 kr.
Kaplanei in Hunderſingen	111 fl. 21 kr.
Pfarrſtelle in Weiler bei Rottenburg	291 fl. 7 kr.
— in Schmiechen	77 fl. 20 kr.
Kaplanei in Wangen	3 fl. 50 kr.
— in Bärenweiler	266 fl. 48 kr.
Pfarrſtelle in Gosheim	200 fl. — kr.
— in Salzſtetten	641 fl. 21 kr.
Kaplanei in Ebenweiler	296 fl. 13 kr.
Pfarrſtelle in Braunenweiler für $18\frac{2}{23}$ und $18\frac{3}{24}$	470 fl. 26 kr.
— in Zimmern ob Rottweil	216 fl. 52 kr.
Kaplanei in Bodnegg	228 fl. 34 kr.
Pfarrſtelle in Baiſingen	59 fl. 58 kr.
Kaplanei in Wieſenſteig	303 fl. 54 kr.
— in Diſchingen	70 fl. 46 kr.
Pfarrſtelle in Granheim	123 fl. 18 kr.
Kaplanei in Weiſenſtein	66 fl. 29 kr.
Pfacrſtelle in Niederſtotzingen	57 fl. 17 kr.
— in Bach	2 fl. 23 kr.

Außerdem erhielt von ihren bisherigen Interkalar-Gefällen

die Pfarrstelle in Obereisenbach	600 fl.	—kr.
und		
— — in Gornhofen	800 fl.	—kr.

Beilage Nro. II.

Verzeichniß

der am 31. Merz 1825 auf dem Interkalar-Fonds haftenden bleibenden Jahrs-Zulagen für zu gering dotirte Pfarrstellen.

Oberndorf, Dekanats Rottenburg	50 fl.
Wendelsheim, Dekanats Rottenburg	160 fl.
Wilsingen, Dekanats Zwiefalten	150 fl.
Wetzgau, Dekanats Gmünd	60 fl.
Altheim, Dekanats Horb	60 fl.
Möhnhof, Dekanats Gmünd	220 fl.
Hausen am Thann, Dekanats Spaichingen	180 fl.
Dätzingen, Dekanats Stuttgart	220 fl.
Weigheim, Dekanats Wurmlingen	66 fl.
Heiligenbronn, Dekanats Horb	260 fl.
Marktlustenau, Dekanats Ellwangen	270 fl.
Donaustetten, Dekanats Wiblingen	300 fl.
Affaltrach, Dekanats Neckarsulm	200 fl.
Unterböbingen, Dekanats Gmünd	280 fl.
Bollingen, Dekanats Ulm	150 fl.
Lippach, Dekanats Ellwangen	200 fl.
Deuchelried, Dekanats Wangen	80 fl.
Schmiechen, Dekanats Ehingen	100 fl.
Herlikofen, Dekanats Gmünd	115 fl.

Thalheim, Dekanats Neckarſulm	150 fl.
Stockheim, Dekanats Neckarſulm	260 fl.
Magolsheim, Dekanats Zwiefalten, worunter neu 120 fl. .	520 fl.
Schwabsberg, Dekanats Ellwangen	100 fl.
Ennabeuern, Dekanats Zwiefalten	100 fl.
Waldhauſen, Dekanats Neresheim	120 fl.
Reichenbach bei Wieſenſteig, Dekanats Eybach	90 fl.
Burgberg, Dekanats Ulm	260 fl.
Oeffingen, Dekanats Stuttgart	100 fl.
Leinzell, Dekanats Gmünd	40 fl.
Vogt, Dekanats Ravensburg	150 fl.
Unterdeuſſtetten, Dekanats Ellwangen, neu angewieſen . .	550 fl.
Bernsfelden, Dekanats Mergentheim, desgleichen	100 fl.
Zuſammen	5,371 fl.

2. Des Studienraths.

Termin zur Prüfung der Studien-Candidaten.

Unter Hinweiſung auf die Verordnung vom Jahr 1820 (Reg. Blatt S. 19) wird hiemit bekannt gemacht, daß die nächſte Prüfung der Studien-Candidaten am Montag und Dienſtag den 13. und 14. Februar d. J. werde vorgenommen werden.

Die Bittſchriften müſſen längſtens am 5. Februar bei dem K. Studienrath eingekommen ſeyn. Bittſteller, deren Eingaben ſpäter einkommen, werden nicht mehr zur Prüfung zugelaſſen.

Stuttgart den 16. Januar 1826.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Ober-Justiz-Assessors Majer zum Ober-Justizrathe ist bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen die Stelle eines Assessors erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Das Dienst-Einkommen der erledigten evangelischen Pfarrei Aurich, Diöcese Vaihingen, mit 542 Pfarr-Genossen, ist auf 720 fl. nach Etats- und 586 fl. nach Competenz-Preisen berechnet. Die Bewerber haben innerhalb drei Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

3) Die erledigte evangelische Pfarrei Hengen, Diöcese Urach, die nur 290 Pfarr-Genossen enthält, gewährt ein Dienst-Einkommen von 682 fl. nach Etats- und 585 fl. nach Competenz-Preisen. Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben innerhalb drei Wochen ihre Bittschriften mit der Anzeige ihrer bürgerlichen Verhältnisse bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

4) Die erledigte evangelische Pfarrei Neuenhaus, Diöcese Nürtingen, welche 593 Pfarr-Genossen und kein Filial hat, ist mit einem Einkommen von 597 fl. nach Etats- und 485 fl. nach Competenz-Preisen verbunden. Die Bewerber um dieselbe haben innerhalb drei Wochen ihre Bittschriften mit der Anzeige ihrer bürgerlichen Verhältnisse bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

Am 17. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat November d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 25. Januar 1826.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. Verordnung, die Handels- und Zoll-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Empfehlung der Kübler'schen Gesanglehre. — Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Verordnung, die Handels- und Zoll-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die im Jahr 1822 mit der Großherzoglich Badenschen Staats-Regierung verabredete Zoll-Bestimmungen (Reg. Blatt von 1822, Seite 445) durch die gänzliche Veränderung der Zoll-Gesetzgebung beider Staaten ihre Anwendbarkeit verloren haben, so finden Wir Uns veranlaßt, in Folge der mit der Großherzoglich Badenschen Staats-Regierung Statt gehabten besondern Verhandlungen Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Im Allgemeinen findet von nun an auf den Verkehr für Württemberg und Baden die Regel der beiderseitigen Zoll-Geſetze ihre Anwendung.

In dieſer Gemäßheit werden auf die aus Baden eingehenden Fabrikate von Seide und Floret-Seide, gemachte Kleider, ſo wie die nicht durch den Markt-Verkehr eingebrachten Schuhe und Hüthe, ferner auf Oele aller Art, Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder und Linnen, unverarbeitetes Leder, Corduan und Safian, endlich auf Bijouterie-Waaren, die in dem diesſeitigen Zolltarif vom 18. Juli 1824 enthaltenen Sätze angewendet, wogegen auch die gleichen aus Württemberg nach Baden eingeführten Gegenſtände der Regel der Badenſchen Zollgeſetze unterworfen ſind.

§. 2.

In Anſehung des Weins, welcher Badenſches Erzeugniß iſt, und unmittelbar aus Baden eingeführt wird, bleibt der in der Verordnung vom 18. Juli 1824 Reg. Blatt, S. 451 beſtimmte Zollſatz von

Sechs Gulden

auf den Württembergiſchen Eimer noch ferner beſtehen.

§. 3.

Für Schuh- und Hathmacher-Arbeiten aller Art, welche aus Baden auf Württembergiſche Märkte gebracht werden, wird, unter Aufhebung einer Zoll-Rückvergütung, ein Zollſatz von

Einem Gulden 40 kr.

in der Art feſtgeſetzt, daß die aus Württemberg auf Badenſche Märkte gebrachte Schuh- und Huthmacher-Arbeiten aller Art dort auf gleiche Weiſe behandelt werden.

§. 4.

Die in dem Acciſe-Geſetz vom 18. Juli 1824 §. 5 auf die Reiſenden auswärtiger Handelsleute gelegte Abgabe findet noch ferner auf die Reiſenden Großherzoglich Badenſcher Handelsleute keine Anwendung, wogegen auch die Reiſenden Württembergiſcher Handelsleute in Baden von der dort eingeführten ähnlichen Abgabe frei ſind.

Ebenſo wird die in dem §. 4 jenes Geſetzes beſtimmte Markt-Acciſe der Aus-

länder bei dem Beſuch der inländiſchen Märkte auf die Kaufleute, Krämer und Handwerker aus dem Großherzogthum Baden nicht angewendet, wogegen auch die Württemberger bei dem Beſuch der Badenſchen Märkte nur ſolchen Abgaben unterworfen ſind, welche die Inländer gleichfalls zu entrichten haben.

§. 5.

Vorſtehende Beſtimmungen treten mit dem 1. Februar 1826 in Wirkung.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 22. Januar 1826.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Dekrete vom 18. d. M. den Rechts-Conſulenten Härlin in Ellwangen zum Prokurator bei dem dortigen Gerichtshofe zu ernennen, auch

die Referendäre erſter Claſſe, Thon, von Hall, und D. Kloß in Tübingen, unter die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Erſterer hat Hall, Letzterer Tübingen zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Ober-Urbach, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Steudel zu Winzerhauſen, Dekanats Marbach, gnädigſt übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 22. d. M. den Regierungs-Rath Heigelin auf die zweite Aſſeſſors-Stelle bei dem Miniſterium des Innern zu verſetzen und die demſelben zugedachte

Raths-Stelle bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises dem seitherigen provisorischen Ober-Regierungs-Assessor Widenmann zu übertragen gnädigst geruht.

Den 13. d. M. ist die patronatherrschaftliche Nomination des Pfarrers Hoffmann zu Gnadenthal, Dekanats Oehringen, auf die erledigte Pfarrei Dörzbach, Dekanats Künzelsau, bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Studienraths.

Empfehlung der Kübler'schen Gesanglehre.

Die in Nro. 3 des Reg. Blatts d. J. S. 35 von Seite des K. evangelischen Consistoriums eingerückte Empfehlung der Anleitung zum Gesang-Unterricht in Schulen, von dem Präzeptor Kübler, wird mit den nemlichen Bestimmungen auch auf die dem K. Studienrath untergeordneten Gymnasien, Lyceen, lateinische und Real-Lehranstalten ausgedehnt.

Stuttgart den 16. Januar 1826. Süskind.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der am 30. August 1823 zur Ausübung der Medicin und höheren Chirurgie ermächtigte D. Carl Gustav Theodor Plieninger, von Stuttgart, ist nun auch in der Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung derselben ermächtigt worden.

Stuttgart den 17. Januar 1825. Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises ist eine etatsmäßige Assessors-Stelle mit dem Normal-Gehalt von 800 fl. in Erledigung gekommen, bei deren Wiederbesetzung vorzugsweise auf Candidaten von höherer wissenschaftlicher Bildung Rücksicht genommen werden wird. Die Bewerber haben innerhalb vier Wochen ihre Gesuche bei der gedachten Kreis-Regierung einzureichen.

2) Durch den Tod des Ober-Revisors Valet in Ludwigsburg ist eine Revisors-Stelle bei der Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 30. Januar 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den K. Gerichtshöfen zu K. Oberamts-Gerichten betreffend. — Die Anschaffung der Formulare zu den Unterpfands-Büchern betreffend. — Milde Stiftung des verstorbenen Dekans Rink zu Donzdorf. — Verfügung, die Vollziehung der K. Verordnung vom 22. d. M. über die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit Baden betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 22. d. M. dem Ober-Tribunal-Rath und Dirigenten des Civil-Senats des K. Gerichtshofs zu Ellwangen, Dr. Reinhardt, die Stelle eines Mitglieds der Hypotheken-Commission gnädigst übertragen, welche durch die nachgesuchte Enthebung des Ober-Tribunal-Raths v. Volley von derselben in Erledigung gekommen ist.

Zugleich ist die Einberufung des vorgedachten Dieners als Rath zum Ober-Tribunal von Höchstdenselben verfügt und dagegen die Leitung des Civil-Senats

des K. Gerichtshofs zu Ellwangen dem Ober-Tribunal-Rath, Freiherrn v. Gaisberg, unter Ernennung deſſelben zum Vice-Direktor, gnädigſt anvertraut worden.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 23. d. M. dem Referendär erſter Claſſe Kübel in Kirchheim die Erlaubniß zur Rechts-Praxis zu ertheilen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 25. d. M. das in Erledigung gekommene Diakonat in Waiblingen mit dem Repetenten Kling am theologiſchen Seminar in Tübingen zu beſetzen,

die erledigte Pfarrei Stammheim, Dekanats Calw, dem am evangeliſchen Miſſions-Seminar zu Baſel angeſtellten Lehrer Handel,

die erledigte Pfarrei Lazhauſen, Dekanats Alpek, dem Pfarrer Ruof in Winterlingen, Dekanats Balingen, und

die erledigte Pfarrei Peterzell, Dekanats Sulz, dem Vikar Brotbek zu Owen, Dekanats Kirchheim, gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

1. Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den K. Gerichtshöfen zu K. Oberamts-Gerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Claſſe, welche nach der Verfügung vom 7. Juli 1825 (Reg. Blatt S. 415) die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probejahrs bei den K. Gerichtshöfen erſtanden haben, werden hiemit auf ihr Anſuchen für die zweite Hälfte des Probejahrs den hienach genannten Oberamts-Gerichten zugetheilt:

1.) Der Referendär Hohbach, von Ulm, dem Oberamts-Gericht Ravensburg.
2.) Der Referendär Straub, von Sontheim, Oberamts Heilbronn, dem Oberamts-Gericht Weinsberg.
3.) Der Referendär Mathes, von Deilingen, Oberamts Spaichingen, dem Oberamts-Gericht Balingen.

4.) Der Referendär Steinheil, von Stuttgart, dem Oberamts-Gericht Leonberg.
5.) Der Referendär Kiderlen, von Ulm, dem Oberamts-Gericht Göppingen.
6.) Der Referendär Clemm, von Stuttgart, dem Criminal-Amt in Stuttgart
7.) Der Referendär Pfaff, von Stuttgart, dem Oberamts-Gericht Neckarsulm.
8.) Der Referendär Roos, von Stammheim, Oberamts Ludwigsburg, dem Oberamts-Gericht Marbach.
9.) Der Referendär Freiherr v. Gemmingen, von Stuttgart, dem Oberamts-Gericht Hall.
10.) Der Referendär Bauder, von Stuttgart, dem Oberamts-Gericht Mergentheim.
11.) Der Referendär Lindauer, von Zaisersweiher, Oberamts Maulbronn, dem Oberamts-Gericht Besigheim.
12.) Der Referendär v. Röder, von Stuttgart, dem Oberamts-Gericht Ludwigsburg.
13.) Der Referendär Horn, von Eßlingen, dem Oberamts-Gericht Eßlingen.
14.) Der Referendär v. Besserer, von Ulpek, Oberamts Ulm, dem Oberamts-Gericht Biberach.

Die vorbenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Oberamts-Gerichten acht Tage nach dem Ablaufe der ersten Hälfte ihres Prüfungsjahrs ihre Functionen anzutreten und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftsmäßige Anzeige von diesem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 23. Januar 1826. Maucler.

2. Der Hypotheken-Commission.

Die Anschaffung der Formulare zu den Unterpfands-Büchern betreffend.

In dem §. 1 der gemeinschaftlichen Verfügung der K. Ministerien der Justiz und des Innern vom 13. Dezember 1825, betreffend die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems in den einzelnen Gemeinden des Königreichs, (Reg. Blatt S. 748) ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die Unterpfands-Behörden das zu

den neu anzulegenden Unterpfands-Büchern erforderliche Papier durch die ihnen vorgesetzten Oberamts-Gerichte erhalten würden.

Da dessen ungeachtet bereits von mehreren Seiten Formulare zu Unterpfands-Büchern in selbst gewähltem Formate öffentlich zum Verkauf angeboten worden sind; so werden hierdurch die Unterpfands-Behörden vor deren Ankauf gewarnt, mit dem Anfügen, daß ihnen demnächst die erforderlichen Tabellen durch die ihnen vorgesetzten Oberamts-Gerichte zukommen werden.

Stuttgart den 26. Januar 1826. Schwab.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des katholischen Kirchenraths.

Milde Stiftung des verstorbenen Dekans Rink zu Donzdorf.

Der am 19. December v. J. verstorbene katholische Dekan und Pfarrer D. Rink zu Donzdorf, Oberamts Geißlingen, hat in seiner letztwilligen Anordnung die Elementar-Schulen zu Hohenrechberg, Weissenstein, Böhmenkirch und Donzdorf mit einem Kapital von zweitausend Gulden bedacht. Dieses wohlthätige Vermächtniß wird nach ertheilter Staatsgenehmigung unter dankbarer Anerkennung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 17. Januar 1826. Soden.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Verfügung, die Vollziehung der K. Verordnung vom 22. d. M. über die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit Baden betreffend.

Für die Vollziehung der durch das Regierungs-Blatt Nro. 6 bekannt gemachten K. Verordnung vom 22. d. M., die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit Baden betreffend, werden den Ober-Zollämtern folgende Vorschriften ertheilt:

1.) Die als Baden'sches Erzeugniß declarirten — unmittelbar aus Baden kommenden Weine können nur dann mit dem ermäßigten Zollsatze von 6 fl.

per Eimer zum Eingange verzollt werden, wenn ihre Eigenschaft als Baden'sches Gewächs durch einen — nach Vorschrift des Artikels 13 der K. Zoll-Instruktion ausgestellten — obrigkeitlichen Ursprungs-Schein sogleich bei der Eintritts-Station nachgewiesen worden ist.

Ohne solche Nachweisung sind auch die aus Baden eingeführten Weine dem höchsten tarifmäßigen Wein-Zollsatz unterworfen.

2.) Die aus Baden auf Württembergische Märkte eingehenden mit 1 fl. 40 kr. per Centner zu verzollenden Schuhmacher- und Hutmacher-Arbeiten müssen, in soweit sie nicht in gemeinen Filzhüten, gemeinen Bauern-Strohhüten, gemeinen Schuhen und Stiefeln bestehen, mit vorschriftmäßigen Ursprungs-Scheinen, von der Obrigkeit des Baden'schen Fabrikations-Orts ausgestellt, versehen seyn und unmittelbar aus Baden gebracht werden, widrigenfalls dieselben dem allgemeinen tarifmäßigen Zollsatze unterliegen.

Gemeine Filzhüte, gemeine Bauern-Strohhüte, gemeine Schuhe und Stiefel, welche aus Baden zum Markt-Verkehr eingehen, sind zwar auch mit dem conventionellen Zoll von 1 fl. 40 kr. per Centner zu belegen; es ist aber bei diesen Artikeln keine Ursprungs-Nachweisung erforderlich.

3.) Diejenigen Baden'schen Commerzianten, welche bei dem Besuche diesseitiger Märkte Accise-Freiheit ansprechen, haben sich über ihre Eigenschaft als Baden'sche Unterthanen durch obrigkeitliche Pässe oder andere legale Urkunden bei dem Accise-Amt des Markt-Ortes, vor dem Auslegen ihrer Waaren gehörig auszuweisen.

Stuttgart den 26. Januar 1826.

Auf besonderen Befehl.

Süskind.

das erledigte Ober-Präzeptorat an der lateinischen Lehr-Anstalt in Gmünd dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Weiß, gnädigst verliehen, und

der von dem Erbland-Postmeister, Fürsten von Thurn und Taxis, dem Posthalter Mennet zu Riedlingen bewilligten Adjunktion seines ältesten Sohnes Aubert Mennet im dortigen Postdienste die Königliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Dürrenzimmern, Dekanats Brakenheim, dem Pfarrer Mulot in Nordhausen, desselben Dekanats, gnädigst übertragen.

Unter dem 31. v. M. wurde der Oberlieutenant v. Linden, vom vierten zum ersten, und dagegen der Oberlieutenant v. Falkenstein vom ersten zum vierten Reiter-Regimente versetzt.

Auch ist der Wachtmeister v. Eisendecher, des zweiten Reiter-Regiments zum Unterlieutenant befördert, und diesem Regimente aggregirt worden.

Unter dem 4. d. M. wurde der in der Offiziers-Bildungs-Anstalt befindliche Wachtmeister Graf v. Scheler zum Unterlieutenant ernannt und dem vierten Reiter-Regiment zugetheilt,

unter dem 7. d. M. der zum Unterlieutenant beförderte Wachtmeister v. Brusselle, der Leibgarde zu Pferd, auf sein Ansuchen aus dem Militärdienste entlassen, und

unter dem 10. d. M. die im vierten Reiter-Regiment erledigte Stelle des Schützen-Offiziers dem Oberlieutenant Entreß von Fürstenek übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, den Familien-Namen und das Wappen des Hauptmanns v. Buhl betreffend.

Seine Königliche Majestät haben dem Hauptmann erster Classe, v. Buhl, die Erlaubniß gnädigst bewilligt, seinem Familien-Namen, aus Anlaß des von ihm erkauften Schlosses zu Eltershofen, das Prädikat „von Eltershofen" beizufügen und das ehemalige Wappen jener Familie, verbunden mit dem der seinigen, zu führen.

Stuttgart den 2. Februar 1826.

Beroldingen.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Erläuternder Nachtrag zu der Instruktion vom 10. November v. J. die polizeiliche Aufsicht über Confinirte und herumziehende Gewerbleute betreffend.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen, die sich in der Anwendung der Instruktion vom 10. November v. J., die Aufsicht über Confinirte und herumziehende Gewerbleute betreffend, ergeben haben, wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Unter die herumziehenden Gewerbleute im Sinne der kaum erwähnten Instruktion vom 10. November 1825 sind nicht zu rechnen:

1.) Personen, welche auf ihrem Umherwandern kein eigenes oder selbstständiges Gewerbe ausüben, sondern Beschäftigung in fremden Gewerben suchen, (z. B. wandernde Handwerksgesellen, Personen, welche Arbeit in landwirthschaftlichen Gewerben suchen;)

2.) reisende Handelsleute und Fabrikanten, welche nur Waarenbestellungen aufsuchen, ohne diese Waaren selbst mit sich zu führen;

3.) seßhafte Handwerker oder Krämer, die ihre Fabrikation und ihren Waarenabsatz an ihrem Wohnort, außerhalb desselben aber nur auf besondere Bestellung, oder auf Jahr- und Wochenmärkten besorgen;

4.) Landleute, welche neben dem ihr Hauptgewerbe bildenden Betriebe der Landwirthschaft zu Zeiten Erzeugnisse derselben auswärts feil tragen;

5.) endlich diejenigen, welche gewisse Verkaufs-Gegenstände regelmäßig nur in einem einzelnen Orte außerhalb ihres Wohnsitzes, nicht von Ort zu Ort umherwandernd, feil bieten.

§. 2.

Dagegen fallen in die Klasse der herumziehenden Gewerbsleute, und sind mithin den Bestimmungen der Instruktion vom 10. November 1825 unterworfen:

1.) diejenigen Handwerker, welche die an ihrem Wohnort verfertigten Fabrikate regelmäßig im Wege des Hausirens außerhalb des Wohnorts absetzen;

2.) diejenigen Krämer, Handwerker und Bauern, welche neben dem in ihrem Wohnort betriebenen seßhaften Gewerbe von Zeit zu Zeit ein herumziehendes Gewerbe betreiben;

3.) diejenigen, welche mit aufgekauften landwirthschaftlichen Erzeugnissen, oder mit eigenen und aufgekauften zusammen gewerbmäßig einen herumziehenden Handel treiben.

§. 3.

Sollte einer der im §. 1 Nr. 3 gedachten Krämer und Handwerker sich in einem einzelnen Falle der Uebertretung der bestehenden Hausier-Verbote schuldig machen, so verfällt er hiedurch noch nicht in die Klasse der herumziehenden Gewerbsleute oder in die Bestimmungen des §. 25 der mehrerwähnten Instruktion vom 10. November 1825, sondern lediglich in die nach den Hausier-Gesetzen verwirkte ordentliche Strafe.

§. 4.

Die Bestimmungen der ofterwähnten Instruktion finden auf den Ausländer eben sowohl, als auf den Einheimischen ihre Anwendung. Es kann daher dem Aus-

länder der Betrieb eines herumziehenden Gewerbes nicht auf den mitgebrachten Reisepaß, sondern nur auf den Grund eines durch Bewilligung der Kreis-Regierung oder des Ministeriums erhaltenen Gewerb-Patents gestattet werden, und er wird in den Fällen, wo nach §. 25 der Instruktion gegen den Einheimischen Zurücktransportirung an seinen Wohnort eintritt, über die Gränze gewiesen.

Stuttgart den 30. Januar 1826.

Schmidlin.

b) Verfügung, die Aufstellung verpflichteter Dollmetscher für die Uebersetzung von Aktenstücken, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für die zum Departement des Innern gehörigen Stellen betreffend.

Da man sich veranlaßt findet, dieselbe Einrichtung, welche für die Uebertragung von Aktenstücken, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, in die Landessprache nach der Verfügung des K. Justiz-Ministerium vom 30. Januar 1822 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1822, S. 100) bei dem Justiz-Departement besteht, auch bei dem Departement des Innern in Anwendung zu bringen, und hiernach einstweilen den bereits für das Justiz-Departement aufgestellten und gerichtlich verpflichteten Dollmetschern,

dem Professor Fischhaber für die italienische,
dem Professor Hofrath Reinbeck für die englische und holländische und
dem Bibliothekar Moser für die polnische Sprache,

das gleiche Geschäft unter Verweisung auf ihre bereits abgelegten Pflichten auch für das Departement des Innern übertragen worden ist; so werden sämtliche zum Departement des Innern gehörige Stellen hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt, indem man, was die Geschäfts-Behandlung betrifft, dieselben auf die obengedachte Justiz-Ministerial-Verfügung hinweißt, deren diesfallsige Bestimmungen, unter der Modifikation, daß an die Stelle der dort genannten Kanzlei-Direction des Justiz-Ministeriums bei dergleichen Uebersetzungen für Stellen des Departements des Innern die Kanzlei-Direktion des Ministeriums des Innern tritt, an welche die fraglichen Aktenstücke zur weiteren Besorgung einzusenden sind, durchaus auch hier ihre Anwendung finden.

Stuttgart den 1. Februar 1826.

Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

a) Die diesjährigen Dienst-Prüfungen der katholischen Geistlichen betreffend.

Die Dienst-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchenstellen ist im laufenden Jahre auf Dienstag den 6. Juni und die folgenden Tage festgesetzt.

Dabei werden nur diejenigen Geistlichen zugelassen, welche im Jahr 1823 oder früher Priester geworden sind.

Die Candidaten haben sich vier Wochen vorher schriftlich dahier zu melden, und wenn keine Abweisung erfolgt, am Montag den 5. Juni Nachmittags um vier Uhr auf der diesseitigen Kanzlei zum Einschreiben zu erscheinen.

Uebrigens beruft man sich auf die im Regierungs-Blatt vom 16. Februar 1819 Seite 111, auch auf die in den Circular-Erlassen vom 1. Juli 1820 und 6. August 1821 deshalb bekannt gemachten Vorschriften.

Stuttgart den 4. Februar 1826. Soden.

b) Die diesjährigen Dienst-Prüfungen der katholischen Schullehrer und der Provisoren betreffend.

Im laufenden Jahre werden für die Schullehrer und Provisoren zwei Dienstprüfungen, am 25. April und 24. Oktober und den folgenden Tagen in Stuttgart gehalten werden.

Dabei haben zu erscheinen:

1.) die bereits schon früher, jedoch nicht in Stuttgart geprüften Schullehrer, wenn sie zur Beförderung auf bessere Stadt- oder Land-Schuldienste fähig erklärt werden wollen;

2.) diejenigen Schullehrer, welche als Musterlehrer die ganze Bildung der Schul-Incipienten durch den vierjährigen Kurs übernehmen wollen;

3.) die Provisoren, welche zur ersten Anstellung noch nicht fähig erklärt sind, das 21. Jahr zurückgelegt, und volle drei Jahre wirklich Provisorats-Dienste in öffentlichen Schulen geleistet haben.

Uebrigens beruft man sich auf die unter dem 5. Februar 1822, Reg. Blatt S. 106, gegebenen weiteren Weisungen.

Die Prüfungs-Candidaten haben ſich vier Wochen vorher mit Beibericht des Schul-Inſpektors dahier zu melden, und ſich über die Erforderniſſe zu legitimiren, ſonach, wenn keine Abweiſung erfolgt, am Montag den 24. April und Montag den 23. Oktober Nachmittags um vier Uhr auf der Kanzlei des K. katholiſchen Kirchenraths zu erſcheinen.

Stuttgart den 4. Februar 1826. Soden.

c) Die diesjährige Prüfung der Schul-Candidaten für Schul-Proviſorate betreffend.

Diejenigen katholiſchen Schul-Candidaten, welche den bis jetzt noch beſtehenden dreijährigen Lehrkurs vollendet haben, werden Behufs ihrer Befähigung zu Schul-Proviſoraten in dieſem Jahre bei dem katholiſchen Kirchenrath in zwei Terminen geprüft werden.

Dieſelben haben ſich daher bis zum 15. April dieſes Jahrs ſchriftlich zu melden und anzuzeigen, ob ſie bei der erſten im Frühjahr, oder bei der im Herbſt vorzunehmenden zweiten Prüfung für Proviſorate erſcheinen wollen; worauf ihnen der Tag der Prüfung wird bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 4. Februar 1826. Soden.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Carl Auguſt Franck, von Nürtingen, iſt nach erſtandenen Prüfungen zur Ausübung der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 6. Februar 1826. Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Unter dem 3. d. M. ist der Kommandant der ersten Infanterie-Division und Gouverneur der Residenz-Stadt Stuttgart, General-Lieutenant, Graf v. Scheler, gestorben.

2) Durch den Tod des Sekretärs Dekert ist eine etatmäßige Sekretärs-Stelle bei dem K. Steuer-Collegium in Erledigung gekommen.

3) Die Bewerber um das erledigte evangelische Diaconat Freudenstadt, dessen Einkommen auf 550 fl. nach Etats- und 466 fl. nach Competenz-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Am 1. d. M. wurde das Register zum Regierungs-Blatt vom Jahr 1825 und am 8. d. M. die Nummer 12 der Rechts-Erkenntnisse desselben Jahres ausgegeben. Ueber die Rechts-Erkenntnisse des Jahrgangs 1825 wird ein besonderes Register nachfolgen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 15. Februar 1826.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Vorladung der Militärpflichtigen zur diesjährigen Aushebung. — Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Krieges: Des Ober-Rekrutirungsraths.

a) Vorladung der Militärpflichtigen zur diesjährigen Aushebung.

Die Rekruten-Aushebung für das gegenwärtige Jahr wird in den verschiedenen Oberamts-Bezirken des Königreichs an hienach bemerkten Tagen vorgenommen, als:

Den 28. Februar

in Waiblingen, Backnang, Herrenberg, Balingen, Hall, Neresheim, Geißlingen, Biberach.

Den 3. März

in Cannstadt, Marbach, Freudenstadt, Tuttlingen, Oehringen, Heidenheim, Göppingen, Waldsee.

Den 7. März

in Eßlingen, Besigheim, Nagold, Spaichingen, Künzelsau, Aalen, Kirchheim, Leutkirch.

Den 10. März

in der Residenzstadt Stuttgart, Brackenheim, Neuenbürg, Rottweil, Mergentheim, Gmünd, Münsingen, Wangen.

Den 14. März

in dem Amts-Oberamt Stuttgart, Neckarsulm, Calw, Oberndorf, Gerabronn, Schorndorf, Ehingen, Tettnang.

Den 17. März

in Böblingen, Weinsberg, Tübingen, Sulz, Crailsheim, Welzheim, Blaubeuern, Ravensburg.

Den 21. März

in Leonberg, Heilbronn, Nürtingen, Horb, Ellwangen, Gaildorf, Wiblingen, Saulgau.

Den 28. März

in Vaihingen, Ludwigsburg, Reutlingen, Rottenburg, Ulm, Riedlingen.

Den 31. März

in Maulbronn, Urach.

Hierzu werden die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse in gegenwärtigem Jahre die Reihe der Aushebung ist, nämlich die im Jahr 1805 gebornen Jünglinge, unter den im Rekrutirungs-Gesetz vom 7. August 1819 angedrohten Rechtsnachtheilen hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung folgendes bemerkt wird:

1.) Jeder Militärpflichtige hat sich an dem Tage der Aushebung in dem Hauptorte desjenigen Oberamtsbezirks, dem er nach den Bestimmungen des Art. 6 des Rekrutirungs-Gesetzes angehört, einzufinden.

2.) Diejenigen, welche eine Befreiung wegen Familien-Verhältnisse (als einzige oder älteste Söhne u. s. w.) oder wegen Berufs (als Studirende, Schulprovisoren u. s. w.) ansprechen, können solche durch ihre Eltern, Vormünder oder sonstige Bevollmächtigte geltend machen; dagegen

3.) wird jeder, welcher bei der Aushebung nicht erscheint, für dienstüchtig angenommen, in so ferne seine Dienstuntüchtigkeit nicht notorisch ist.

4.) Wer einen Befreiungsgrund bei der Aushebung anzuführen versäumt, kann solchen späterhin nicht mehr geltend machen; auch hat

5.) absichtliches oder verschuldetes Wegbleiben von der Aushebung die weitere nachtheilige Folge, daß der Nichterscheinende, in so ferne ihn die Reihe trifft, und keine Befreiung für ihn nachgewiesen wird, unwiderruflich zum Contingent bezeichnet, und seiner Zeit mit verlängerter Dienstzeit eingereiht, in so ferne ihn aber die Reihe nicht trifft, mit Gefängnißstrafe belegt wird.

6.) Gegenwärtiger Aufruf gilt allen Militärpflichtigen, denen keine besondere Ladung zugekommen seyn sollte, besonders aber denen, welche als abwesend in der Nummer 26 der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen von diesem Jahre namentlich angeführt sind.

Stuttgart den 12. Februar 1826. Kapff.

b) Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

Die nach dem Gesetz vom 10. Januar 1826 in diesem Jahre auszuhebenden 3775 Rekruten sind unter die Kreis- und Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungs-Listen verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang	267	74
Besigheim	232	64
Böblingen	216	60
Brackenheim	229	64
Cannstadt	184	51
Eßlingen	209	58
Heilbronn	188	52
Leonberg	234	65
Ludwigsburg	254	70
Marbach	250	69
Maulbronn	188	52
Neckarsulm	227	63
Stuttgart, Stadt	205	57
Stuttgart, Amt	266	74
Vaihingen	148	41
Waiblingen	224	62
Weinsberg	263	73
Summe	3784	1049

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen	287	80
Calw	159	44
Freudenstadt	229	64
Herrenberg	244	68
Horb	214	59
Nagold	188	52
Neuenbürg	228	63
Nürtingen	256	71
Oberndorf	182	50
Reutlingen	205	57
Rottenburg	221	61
Rottweil	188	52
Spaichingen	183	51
Sulz	162	45
Tübingen	264	73
Tuttlingen	242	67
Urach	259	72
Summe	3711	1029

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	183	51
Crailsheim	193	54
Ellwangen	243	67
Gaildorf	199	55
Gerabronn	246	68
Gmünd	207	57
Hall	182	50
Heidenheim	243	67
Künzelsau	308	85
Mergentheim	257	71
Neresheim	191	53
Oehringen	281	78
Schorndorf	269	75
Welzheim	157	44
Summe	3159	875

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	202	56
Blaubeuern	133	37
Ehingen	210	58
Geißlingen	238	66
Göppingen	274	76
Kirchheim	229	63
Leutkirch	161	45
Münsingen	150	42
Ravensburg	164	45
Riedlingen	193	54
Saulgau	150	42
Tettnang	154	43
Ulm	250	69
Waldsee	148	41
Wangen	164	45
Wiblingen	146	40
Summe	2966	812

Rekapitulation.

I. Neckar-Kreis	3784	1049
II. Schwarzwald-Kreis	3711	1039
III. Jaxt-Kreis	3159	875
VI. Donau-Kreis	2966	812
Gesamtzahl aller vier Kreise	13620	3775

Stuttgart den 14. Februar 1826.

Kapff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 23. Februar 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung einer mit den zwei und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Uebereinkunft über die Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden. — Bestellung von Schullehrer-Conferenz-Directoren in der Diöcese Neuenstadt. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität Tübingen für das nächste Sommer-Halbjahr angekündigt sind. — Verfügung, den Markt-Verkehr zwischen Württemberg und Baden in Beziehung auf Hut- und Schuhmacher-Arbeiten betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 18. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem General-Lieutenant und Kriegsraths Präsidenten v. Hügel auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, den von des Königs von Großbritannien Majestät ihm verliehenen Bath-Orden anzunehmen und zu tragen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. dem Oberamts-Richter zu Reutlingen, Schickardt, den Titel eines Ober-Justizraths gnädigst zu verleihen, und

durch höchstes Dekret vom 13. d. M. den Freiherrn Friedrich v. Berlichingen zu Höchst Ihrem Kammerherrn zu ernennen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die erledigte Catharina-Caplanei in der Oberamts-Stadt Saulgau dem Vikar Anton Vogelmann zu Igersheim, Dekanats Mergentheim, und

die in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Unterröbbingen, Dekanats Gmünd, dem Pfarrer Braig, zu Unter-Gröningen, Oberamts Gaildorf, auch

vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. die erledigte Pfarrei Hofen, Oberamts Cannstadt, dem Schul-Inspektor, Pfarrer Ade in Mögglingen, Dekanats Gmünd, und

die erledigte katholische Pfarrei Flochberg, Dekanats Neresheim, dem Vikar Kühner in Nusplingen, Dekanats Spaichingen, gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Neuhausen, Oberamts Eßlingen und Dekanatamts Stuttgart, dem geistlichen Rath, Dekan und Stadtpfarrer Huberich in Ellwangen, auf sein Ansuchen gnädigst übertragen.

Unter dem 16. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Bieringen ernannte Pfarrer Straub in Ahldorf, und

der auf die katholische Kaplanei in Wolfegg ernannte Kaplan Hager in Neuthann die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten:

Der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung einer mit den zwei und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Uebereinkunft über die Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden.

Die Königlich Württembergische Regierung ist mit den zwei und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

1.) In denjenigen strafrechtlichen Fällen, wo eine Auslieferung auf specielles Ansuchen des einen contrahirenden Theils von dem andern zugestanden und bewilligt wird, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschrifts-Gebühren so wie für die an die Gerichts-Personen und an die Casse des Staats oder der Gerichtsstellen zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden dürfen.

2.) Der Unterhalt und Transport der Gefangenen wird nach folgendem Maßstab in Berechnung gebracht, als: Einem Führer für einen Tag Hin- und Her-Reise, deren Zahl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) in dem Transport-Befehl zu bestimmen ist, 1 fl. 22 kr. (zwei Schweizer Franken) oder von einem halben Tag 41 kr. (ein Schweizer Franken).

Für den Unterhalt eines Gefangenen, sowohl in der Gefangenschaft, als auf dem Transport, mit Einbegriff der allfälligen Beheitzungs-Kosten für einen Tag 29 kr. (sieben Batzen Schweizer Währung).

5.) Die Bestimmungen des §. 1 gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen blos die Vernehmung eines Zeugen oder eines Angeschuldigten ohne dessen Auslieferung, und die Mittheilung der diesfälligen Protokolle gegenseitig verlangt wird. Für eine solche Mittheilung findet daher außer dem Ersaz der baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, welcher von der requirirenden Stelle zu leisten ist, keine weitere Anrechnung Statt.

Diese Uebereinkunft soll, vom heutigen Tage an gegenseitig in Wirksamkeit treten, und wird daher andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch den betreffenden Behörden aufgegeben, hiernach bei eintretenden Fällen sich zu benehmen.

Stuttgart den 25. Februar 1826.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät:

Der Justiz-Minister:
Maucler.

Der Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

B.] Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung von Schullehrer-Conferenz-Direktoren in der Diöcese Neuenstadt.

An die Stelle des verstorbenen Pfarrers Sigel zu Sochsen hat man die beiden Diakonen Heyd zu Neuenstadt und Heller zu Möckmühl mit der Leitung der Schullehrer-Conferenzen der Neuenstadter Diöcese beauftragt, so daß der Erste die Schullehrer des Kocherthals, der Zweite die Schullehrer des Jaxtthales in seine Conferenzen zu versammeln hat.

Stuttgart den 10. Februar 1826.

Gaskind.

2. Rectoratamt der Univerſität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern für das nächſte Sommer-Halbjahr angekündigt ſind.

Theologie.

a) Evangeliſche Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Chriſtenthum für die Studirenden evangeliſcher Confeſſion aus allen Fakultäten iſt D. Wurm am Donnerſtag von 11—12 Uhr zu halten erbötig.

Den zweiten Theil der chriſtlichen Dogmatik wird Prälat D. v. Bengel öffentlich lehren Morgens 8—9 Uhr.

Zu einem Examinatorium über chriſtliche Glaubenslehre erbietet ſich Repetent Walz.

Den zweiten Theil der chriſtlichen Moral wird Prof. Schmid öffentlich vortragen Abends 5—6 Uhr.

Den Propheten Jeſajas wird Prof. Jäger privatim Vormittags 10—11 Uhr erklären.

In der Erklärung der kleinen Propheten wird D. Steudel in öffentlichen Vorleſungen Abends 3—4 Uhr fortfahren.

Ebenderſelbe wird privatim die meſſianiſchen Weiſſagungen des A. T., vorzüglich die im N. T. citirten, erläutern.

Den ſpeciellen Theil der Einleitung in das N. T. wird D. Wurm öffentlich Abends 5—6 Uhr vortragen.

Ebenderſelbe wird privatim die Briefe an die Römer und Epheſer Vormittags 9—10 Uhr erklären.

Die ſynoptiſche Erklärung der Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas wird Prälat D. v. Bengel in Privat-Vorleſungen Vormittags 10—11 Uhr fortſetzen.

Die curſoriſche Erklärung der Pauliniſchen Briefe, mit vorzüglicher Rückſicht auf die für die Kenntniß des Pauliniſchen Lehrbegriffs wichtigen Stellen, wird Prof. Klaiber fortſetzen in einer noch zu beſtimmenden Stunde.

Den zweiten Theil der christlichen Kirchengeschichte wird Ebenderselbe in öffentlichen Vorlesungen Abends 3—4 Uhr vortragen.

Die Dogmengeschichte wird privatim Abends 4—5 Uhr Prälat D. v. Bengel lehren.

Zu Privat-Vorlesungen über Geschichte der Württembergischen Kirche ist Archidiakonus M. Pressel erbötig.

Pädagogik und Didaktik wird Prof. Schmid privatim Morgens 7—8 Uhr vortragen.

Ebenderselbe fährt fort die homiletischen und katechetischen Uebungen der Mitglieder des Prediger-Instituts zu leiten.

Die Württembergischen Kirchen- und Schulgesetze wird Prof. Münch lehren, und Uebungen damit verbinden.

Zu Leitung der Uebungen einer theologischen Gesellschaft in einigen Stunden der Woche erbieten sich, nach Verschiedenheit der Fächer, Prälat D. v. Bengel, D. Wurm, D. Steudel, Prof. Schmid und Prof. Klaiber.

b) Katholische Fakultät.

Wöchentlich dreimal lehrt D. Herbst biblische Archäologie (nach de Wette) und verbindet damit die Geschichte des jüdischen Volkes.

Zweimal in der Woche wird der Nämliche die Sprüchwörter Salomo's cursorisch erläutern, und

dreimal wöchentlich die Erklärung der Psalmen fortsetzen.

Das Evangelium Johannis erklärt D. Feilmoser fünfmal in der Woche.

Eben so oft erläutert Derselbe die katholischen Briefe.

Die Kirchengeschichte des Mittelalters, d. h. vom siebenten bis sechszehnten Jahrhundert, lehrt Privat-Docent Möhler sechsmal wöchentlich;

derselbe erzählt die der neueren Zeit wöchentlich dreimal,

und einmal wird Derselbe das Commonitorium des Vinzenz von Lerins erläutern.

Die Fortsetzung der Dogmatik und der Vortrag der Apologetik werden noch besonders angezeigt werden.

Die christliche Moral setzt D. Hirscher in fünf wöchentlichen Stunden fort. Derselbe lehrt viermal in der Woche Pastoral und Liturgik und wird eine Stunde wöchentlich homiletische und katechetische Uebungen vornehmen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts trägt nach eigenen Sätzen mit steter Rücksicht auf Falks Lehrbuch zweite Auflage viermal wöchentlich Prof. D. Lang vor.

Encyklopädie der Rechtswissenschaften wird dreimal um 3 Uhr Prof. D. Mohl vortragen.

Naturrecht verbunden mit Philosophie des positiven Rechts, nach seinem Grundrisse, (Tüb. 1824) fünfmal von 5—6 Uhr oder zu einer andern gelegenern Stunde, Ober-Justiz-Assessor D. Wächter.

Institutionen des römischen Rechts liest nach Makeldey (sechste Ausgabe 1825) von 8—9 Uhr Prof. D. Wächter.

Pandekten nach Mühlenbruch, Prof. D. Schrader von 9—10 und 11—12 Uhr.

Römisches Personen- und Erbrecht nach Thibaut von 11—12 Uhr Prof. D. Wächter.

Zu Examinatorien über die Pandekten erbieten sich Prof. D. v. Malblank und Privat-Docent Lang.

Römische Rechtsgeschichte, nach Hugo, trägt Prof. D. Schrader von 4—5 Uhr vor.

Württembergisches Privatrecht fünfmal wöchentlich Prof. D. Wächter.

Württembergisches Pfand- und Concurs-Recht, Privat-Docent Lang.

Ueber deutsches Privatrecht nebst Privat-Cameral-Recht liest nach seinem Grundrisse zweite Auflage und mit Benützung von Mittermaiers Grundsätze u. s. w. Zweite Ausgabe sechsmal von 10—11 Uhr Prof. D. Michaelis.

Ueber Lehenrecht, nach seinem Grundriß, Tüb. 1826 und mit Benützung des Böhmerschen Lehrbuchs, dritte Ausgabe, viermal von 8—9 Uhr, Derselbe.

Gemeines und Württembergisches Handels- und Wechsel-Recht nach Martens, dritte Ausgabe, zweimal um 8 Uhr Derselbe.

Württembergisches und deutsches Bundes-Staats-Recht, letzteres nach Rudhart, (öffentliches Recht des deutschen Bundes) wird fünfmal wöchentlich von 8 bis 9 Uhr Prof. D. Mohl vortragen.

Staats- und Privat-Cameral-Recht, fünfmal um 10 Uhr Derselbe.

Gemeines und Württembergisches Straf-Recht nach Feuerbach (Lehrbuch des peinlichen Rechts, achte Ausgabe) liest fünfmal von 7 bis 8 Uhr Morgens Vice-Direktor v. Weber.

Den besondern Theil des gemeinen und Württembergischen Straf-Rechts trägt nach dem im April erscheinenden zweiten Bande seines Lehrbuchs dreimal wöchentlich von 2 bis 3 Uhr Prof. D. Wächter vor.

Gemeines und Württembergisches Kirchen-Recht der Katholiken und Protestanten wird nach Walter (dritte Ausgabe) fünfmal von 8 bis 9 Uhr Prof. D. Rogge lesen.

Dasselbe liest nach einem mitzutheilenden Conspectus Prof. D. Lang fünfmal wöchentlich.

Gemeinen und Württembergischen Civil-Prozeß lehrt nach einem herauszugebenden Grundrisse und mit Zuziehung von Reinhardt (Handbuch des gemeinen deutschen und bürgerlichen Processes, 1823—24) Prof. D. v. Malblanc, und nach Martin (neunte Auflage, 1826) von 7 bis 8 Uhr Prof. D. Scheurlen.

Gemeinen und Württembergischen Straf-Proceß nach Martin vier oder fünfmal um 3 Uhr, Prof. D. Scheurlen.

Derselbe erbietet sich zu einem processualischen Practikum und Relatorium von 10—11 Uhr.

Heilkunde.

Naturgeschichte und Chemie. S. bei den Naturwissenschaften.

Anatomie des Menschen liest Prof. D. Baur von 6—7 Uhr Morgens.

Physiologie des Menschen Prof. D. Hofacker.

Allgemeine Pathologie Prof. D. Ferd. v. Gmelin Morgens von 7—8 Uhr.

Pathologische Anatomie Prof. D. Rapp.

Semiotik und Diagnostik wird D. H. F. Autenrieth fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr lehren.

Die Nosologie wird Canzler D. v. Autenrieth von 9—10 Uhr fortsetzen.

Zu Vorlesungen über Kinder-Krankheiten erbietet sich D. Weber drei Stunden wöchentlich.

Eine Vorlesung über Irren-Heilkunde bietet D. Leube an.

Die forensische Medicin wird D. H. F. Autenrieth zweimal wöchentlich von 10—11 Uhr nach Henke vortragen.

Die medicinische Chirurgie wird Prof. D. Riecke vortragen.

Die Chirurgie wird Prof. D. v. Gärtner lehren.

Ebenderselbe die Materia chirurgica; so wie Geburtshülfe.

Einen Cursus geburtshülflicher Operationen wird Prof. D. Riecke halten.

Ebenderselbe wird auf Verlangen eine praktische geburtshülfliche Zeichenlehre vortragen.

Die innerliche Clinik hält Canzler D. v. Autenrieth von 11—12 Uhr.

Die Besorgung der schwereren clinischen Kranken in der Stadt wird D. H. F. Autenrieth fortsetzen.

Die chirurgische und geburtshülfliche Clinik besorgt Prof. D. Riecke.

Die Nosologie der Hausthiere wird Prof. D. Hofacker vortragen.

Zu medicinischen Examinatorien erbietet sich D. Weber;

zu einem Repetitorium über Nosologie mit Benützung geeigneter Krankheitsfälle D. Leube; so wie

zu chirurgischen und geburtshülflichen Repetitionen Prof. D. v. Gärtner.

Philosophische Wissenschaften.

Prof. Schott trägt von 7—8 Uhr öffentlich die Metaphysik; privatim in einer noch zu bestimmenden Stunde entweder Encyklopädie der Philsophie nach Schulze, oder allgemeine Geschichte der Philosophie, ältere oder neuere, vor.

Prof. v. Eschenmayer trägt öffentlich von 10—11 Uhr Moralphilosophie, privatim von 8—9 Uhr Psychologie vor.

Prof. Sigwart wird von 11—12 die Logik samt einer einleitenden Encyklopädie der Philosophie; von 8—9 die sämtliche praktische Philosophie samt ihrer Geschichte erklären; erbietet sich auch zu Vorlesungen über die Metaphysik.

Direktor Schönweiler im Wilhelmsstifte wird dreimal in der Woche die Theorie der Pädagogik und Didaktik vorzutragen fortfahren, auch die vaterländischen Gesetze der katholischen Elementarschulen erläutern.

Mathematische und physikalische Wissenschaften.

Prof. v. Bohnenberger wird am Montag und Sonnabend die theoretische Physik, und am Dienstag, Mittwoch und Freitag die Experimental-Physik vortragen (von 5—6 Uhr).

Privat-Docent Heigelin wird viermal in der Woche die Perspectiv-Lehre in Verbindung mit praktischen Uebungen vortragen.

Privat-Docent Kapff wird zweimal in der Woche von 8—9 Uhr mathematische Geographie und Physik lesen, erbietet sich auch zu Vorlesungen über die Anfangsgründe der Algebra.

Natur-Wissenschaften.

Pharmaceutische Chemie, mit Versuchen erläutert, trägt Prof. D. C. G. Gmelin vor.

Die specielle Chemie der organischen Körper, Prof. D. G. C. L. Siegwart.

Die Mineralogie wird Prof. Ferd. v. Gmelin in der Stunde von 11—12 Uhr lehren.

Allgemeine und specielle Botanik wird Prof. D. Siegwart vortragen.

Pflanzen-Physiologie in Verbindung mit Pflanzen-Geographie wird Prof. D. G. Schübler dreimal wöchentlich lesen.

Derselbe wird die medicinisch-pharmaceutische Botanik von 2—3 Uhr vortragen; so wie

die ökonomisch-technische Botanik von 4—5 Uhr.

Botanische Excursionen werden die Prof. Schübler und Siegwart anstellen.

Zoologie wird Prof. D. Rapp lehren.

Geschichte.

Prof. Haug wird den zweiten Theil der Universalgeschichte fünfmal in der Woche von 9—10 Uhr öffentlich vortragen; privatim erbietet er sich zu Vorlesungen entweder über die neueste Geschichte der gegenwärtigen Zeit, oder, sollten mehrere es wünschen, über die Geschichte von Großbritannien (wöchentlich 3 Stunden).

Prof. Rogge bietet Vorlesungen über Geschichte des deutschen Reiches an, wöchentlich fünfmal von 6—7 Uhr.

Repetent Donner wird seine Vorlesungen über griechische und römische Religionsgeschichte im Laufe des Halbjahrs vollenden.

Schöne Wissenschaften und Künste, alte und neue Literatur.

Privat-Docent Hellgelin wird viermal in der Woche die Aesthetik lehren.

Solchen, welche für das Lesen auserlesener Abschnitte aus arabischen Schriften eine Beihülfe wünschen, erbietet sich D. Steudel.

Die Anfangsgründe der arabischen Sprache trägt D. Herbst wöchentlich dreimal vor.

Repetent Fink erbietet sich zur Erklärung auserlesener Abschnitte des alten Testaments mit besonderer Rücksicht auf die Formenlehre und Syntax der hebräischen Sprache.

Prof. Conz interpretirt in 3 Stunden die Woche (4—5) die Vögel des Aristophanes, in 2 Stunden das zweite Buch der Geschichtbücher des Tacitus.

Prof. Tafel wird dreimal in der Woche von 7—8 Uhr den Agamemnon des Aeschylus, und viermal von 3—4 Uhr die Annalen des Tacitus erklären.

Ebenderselbe wird auch lateinische oder griechische Stylübungen halten.

Prof. Emmert wird öffentlich die Anfangsgründe der italiänischen Sprache von 2—3 Uhr in Verbindung mit Stylübungen lehren; privatim erbietet er sich zu Vorlesungen über französische und englische Sprache.

Prof. Eisenbach wird öffentlich die Elemente der russischen Sprache zweimal in der Woche vortragen; privatim erbietet er sich ebenfalls zu Vorlesungen über französische und englische Sprache.

Staatswirthschaft.

Encyklopädie der Cameral-Wissenschaften lehrt Prof. Fulda von 11—12 Uhr.

Ebenderselbe trägt die Finanz-Wissenschaft von 9—10 Uhr vor.

Landwirthschaftslehre wird Prof. v. Forstner fünfmal die Woche von 8—9 Uhr Morgens vortragen.

Ebenderselbe erbietet sich auch zu Vorlesungen über Landwirthschafts-Polizei.

Prof. Widenmann lehrt die Encyklopädie der Forst-Wissenschaft (nach seinem System der Forstwissenschaft, Tübingen 1824) von 7—8 Uhr; die National- und Staats-Forstwissenschafts-Lehre von 9—10 Uhr.

Die specielle Technologie trägt Prof. Poppe fünfmal die Woche von 10—11 Uhr, nach seinem Lehrbuch der speciellen Technologie, (Stuttgart und Tübingen 1819) vor.

Cameral-Verwaltungs-Praxis erbietet sich viermal in der Woche um 8 Uhr vorzutragen Pupillen-Rath Feitter.

Derselbe das Rechnungswesen (unter Beziehung auf Schmidlins Handbuch des Kassen-Etats- und Rechnungswesens bei der Württembergischen Finanz-Verwaltung, 1823) auf Verlangen wöchentlich dreimal.

Oekonomisch-technische Botanik. S. Natur-Wissenschaften.

Perspektiv. S. Mathematische Wissenschaften.

Cameral-Recht. S. Rechts-Wissenschaft.

Das Sommer-Halbjahr beginnt am 5. April und die Studierenden werden um so mehr erinnert, pünktlich an diesem Tage aus den Ferien hieher zurückzukehren, da am 6. April die Eröffnung sämtlicher Vorlesungen von der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden wird, und wenigstens alle Haupt-Vorlesungen unfehlbar am 7. April anfangen werden.

Tübingen den 11. Februar 1826.

D. C. G. Wächter, d. Z. Rektor.

C.) Des Departements der Finanzen.

Des Steuer-Collegium.

Verfügung, den Markt-Verkehr zwischen Württemberg und Baden in Beziehung auf Hut- und Schuhmacher-Arbeiten betreffend.

Da die die Großherzoglich Baden'sche Regierung zur Erleichterung des Verkehrs von der Forderung förmlicher Ursprungs-Zeugnisse für die aus Württemberg im Markt-Verkehr eingebrachten feineren Hut- und Schuhmacher-Arbeiten abgestanden ist; so sieht man sich veranlaßt, die dißfällige Instruktion vom 26. v. M. (Reg. Blatt S. 62) dahin zu modificiren, daß gemeine und auch feinere Hut- und Schuhmacher-Arbeiten, welche unmittelbar aus Baden auf die diesseitigen Märkte kommen, ohne förmliche Ursprungs-Bescheinigung um den conventionellen Zoll von 1 fl. 40 kr. pr. Centner eingehen können; jedoch haben sich die Gewerbsleute, welche dieselben einführen, sowohl bei der Grenzstation, als auch am Marktorte und zwar vor dem Auslegen ihrer Waaren, über ihre Eigenschaft als Badensche Gewerbsleute durch Vorzeigung eines Zeugnisses ihrer Orts-Obrigkeit auszuweisen, widrigenfalls der allgemeine Zoll von denselben zu erheben ist.

Wonach sich die Zollämter zu achten haben.

Stuttgart den 18. Februar 1826.

Auf besondern Befehl.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das Ableben des Ober-Justiz-Raths v. Prümmer in Ulm ist bei dem K. Gerichtshofe daselbst eine Raths-Stelle erledigt worden. Die Bewerber um solche haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die evangelische Pfarrei Ochsenburg, Diöcese Brackenheim, welche 458 Kirchen-Genossen enthält, und mit einem Einkommen von 783 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die erledigte katholische Pfarrei Unterwaldhausen, Oberamts und Dekanats Saulgau, begreift den Pfarrweiler mit 5 Filialen, zusammen 206 Pfarr-Genossen, und hat ein Einkommen, über Abzug eines zu übernehmenden Provisoriums, von 700 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle besonders bewerben wollen, haben ihre Bittschrift binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzusenden.

Am 20. d. M. ist das Register über die Rechts-Erkenntnisse vom J. 1825 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

No. 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 25. Februar 1826.

Inhalt.

Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend.

Königliche Deklaration,

die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Franz von Waldburg zu Zeil und Trauchburg wegen der in der Beilage I bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1.

Das fürstliche Haus Waldburg-Zeil-Trauchburg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2.

Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr“

mit dem Prädikate: „Wir“.

§. 3.

Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht“ zu.

Die nähern Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besondern Verordnung vorbehalten.

§. 4.

In allen Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen

Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5.

Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 7.

Die bei dem fürstlichen Gesamthause Waldburg durch Familie-Verträge eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8.

Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzu-

nehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baiern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Würtembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundschaften der fürstlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12.

Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13.

Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14.

Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15.

Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16.

Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung

mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Ober-Amtmänner.

§. 17.

Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darinn befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18.

Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlichen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 20.

Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner in der Beilage I bezeichneten Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichts-Ort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich Waldburgischen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungs-Falle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdictions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21.

In den zum Gemeindebezirk Eschach, neben den fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburg'schen Besitzungen auch noch gehörigen fürstlich Waldburg-Zeil-Wurzach'schen Höfen Langenstaig und Nestbaum wird die Gerichtsbarkeit von demselben fürstlichen Gerichte, welchem jene untergeordnet werden, in so lange bis deshalb eine endliche Festsetzung und Ausgleichung erfolgt seyn wird, vermöge besonderer Delegation des Staats gleichfalls ausgeübt.

§. 22.

Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23.

Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Württembergisches, fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburgisches Amts-Gericht.“

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter“.

§. 24.

Diese fürstlichen Justizstellen sind der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25.

Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26.

Die fürstlichen Amts-Richter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27.

Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28.

Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Sporteln u. s. w.

§. 29.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach

Maßgabe der Geſetze zu übertragen, welcher ſich dagegen einer Prüfung in dieſer Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Die Einſetzung in die gedachten Befugniſſe kann jedoch erſt alsdann erfolgen, wenn der Uebergang derſelben von den Stadt- und Amtsſchreibern auf die Gerichts-Notare allgemein Statt finden wird.

Der Fürſt hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Geſetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber alle Laſten derſelben allein und ohne Zuziehung der Gemeinde zu tragen; derſelbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entſpringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufſicht über die Verwaltung derſelben, unbeſchadet jedoch der Befugniſſe der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30.

Die Munizipal-Verwaltung in den fürſtlichen Beſitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich ſeyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperſchaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundſatz der Trennung der Polizei- und der Juſtiz-Verwaltung muß auch in den fürſtlichen Beſitzungen durchgeführt werden.

In ſo fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden ſollte, ſo ſind Wir geneigt, auf die Wünſche des Fürſten in Beziehung auf die Bildung eigener fürſtlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unſern Königlichen Oberämtern vorzugsweiſe vor den fürſtlichen Amtmännern zuſtändigen Befugniſſe auf letztere, durch einen auſſerordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umſtänden nach, Rückſicht zu nehmen.

Inzwiſchen aber ſollen alle diejenigen Amtskörperſchafts-Laſten, welche ſich etwa als ſolche ausweiſen, die den fürſtlichen Gemeinden ganz fremd ſind, ausgeſchieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelaſſen werden.

§. 31.

Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den beiden Höfen Langenstaig und Nestbaum, wo nach §. 21 die Gerichtsbarkeit dem fürstlichen Amts-Gerichte delegirt wird, soll dem fürstlichen Polizei-Amte auch die Polizei-Verwaltung delegirt werden.

Ebenso findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32.

Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Waldburgschen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amtsbezirke, finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesamtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33.

Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung

gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1812 §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justification ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Reginimal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34.

Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35.

Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Grenze und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und ausserordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaction und Vorlegung ſtatiſtiſcher Notizen, Bevölkerungs-Liſten, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodiſcher Berichte;

k) die Unterſuchung, Beſtrafung und beziehungsweiſe Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Geſetze;

l) die Straßen-Polizei, in ſo fern es ſich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Geſundheits-Polizei, in ſo fern ſie ſich auf allgemeine Anſtalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36.

Der Fürſt hat die Befugniß, ſeine Polizei-Behörden mit Bericht über die dieſen zugewieſenen Geſchäfts-Gegenſtände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Geſetze und Verordnungen Entſchließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürſtlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenſchaft geſchieht, perſönlich und den Geſetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürſt ſelbſt für die Handlungen ſeiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit ſeinem Vermögen zu haften hat.

§. 37.

Unter Beobachtung der in den vorſtehenden §§. über die Dienſt-Verhältniſſe der fürſtlichen Polizei-Beamten getroffenen Beſtimmungen wird dem Fürſten geſtattet, die ihm zuſtehende Polizei-Verwaltung mit ſeiner ſtandesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Perſon zu vereinigen.

In ſofern der Fürſt von dieſer ihm hiemit nachgelaſſenen Verbindung Gebrauch zu machen beabſichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieſelbe ſpäter wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienſt-Verhältniſſen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38.

Die Ernennung der Orts-Vorſteher in den fürſtlichen Beſitzungen wird dem Fürſten in ſo weit überlaſſen, als dieſelbe geſetzlich Unſern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt iſt, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40.

Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

VI. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41.

Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42.

Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43.

Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 44.

Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forst-Bezirkseintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Waldburg'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

§. 45.

Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den Königlichen Ober-Förstern und die fürstlichen Revier-Förster den Königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienst-Verhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter, Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines Königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters, mit der eines fürstlichen Domänen-Raths, oder Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privat-Dienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme des Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1.) die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2.) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dißfallsige Befähigung bei der höheren Königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der Königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dißfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privatdienst-Verhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forst-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienst-Befugnisse mit denjenigen eines Königlichen Ober-Försters zu.

3.) Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4.) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Straf-

recht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Waldburg'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forstgerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner, und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern untergeordnet. Die Dienst-Befugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, und es finden auf sie, in dem unter Nro. 2 dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5.) So lang der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nro. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden Königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagd-

Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanz-Kammer einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden Königlichen Forst-Behörden, und zwar die Forst-Verwalter von der Königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die Revier-Förster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom Königlichen Ober-Förster, auf die Landesgesetze zu verpflichten.

§. 48.

Die Oberaufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (des Forstraths und der Kreis-Finanz-Kammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49.

Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths erlaubt.

§. 50.

Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46 Nro. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltung, beziehungsweise von dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizei-Amte, oder dem fürstlichen Forst-Justitiar, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, in so fern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 46. Nro. 5 lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Kultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51.

Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52.

Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden dem Fürsten folgende Rechte eingeräumt:

a) Die Befugniß, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere Königliche Cameralämter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 54.

Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Lokal-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren

Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen- Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers, soll mit dem Fürsten, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Eben so ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55.

Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46. ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst-

und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56.

Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in allen ihm zustehenden Zehentbezirken eingeräumt.

§. 57.

Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darinn benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

> „ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieſelbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürſt ſich derſelben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwiſchen dem Fürſten die Zuſicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentiſche Erklärung des Art. XIV der deutſchen Bundes-Akte erfolgt ſeyn werde, der durch das erſte und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürſten zuſtändigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutſchen Bundes ſeyn werde, die Normen der Ablöſung anders, als durch ein verfaſſungsmäßig, mit Zuſtimmung der Stände, erlaſſenes Geſetz, feſtgeſetzt werden ſollen.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenſchaft und die Verwandlung der ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene ſchon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zuſtimmung des Fürſten wegen der Entſchädigung und anderer Beſtimmungen näher feſtzuſetzenden Modalitäten eintreten können.

§. 58.

Der Fürſt und die Mitglieder ſeiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59.

Der Fürſt hat das Recht, für die Verwaltung ſeiner Patrimonial-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei“ anzuordnen, und daſſelbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Perſonal, zu beſetzen.

Höhere Titel zu verleihen iſt ihm nicht erlaubt.

VIII. Beſteurung.

§. 60.

Was die Beſteurung anlangt, ſo wird dem Fürſten die Freiheit

a) von der Wohnſteuer, wenn derſelbe auf den ihm im Königreiche zuſtändigen Gütern ſich aufhält;

b) von der Beſteurung der ehemals ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer und der,

mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61.

Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62.

Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63.

Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der-

Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35 lit. n) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staatskasse.

§. 64.

Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostens-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65.

Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67.

Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68.

Ausser dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz- Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1.) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2.) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden.

3.) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4.) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amts-Gerichte, untergeordnet.

XI. Verhältnisse der übrigen vormals reichsunmittelbaren Besitzungen.

§. 69.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der — in der Beilage II benannten, von den — in der Beilage I bezeichneten, nach der Oertlichkeit getrennten, Besitzungen des Fürsten bestimmen sich ganz nach dem Inhalte Unserer Erklärung über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels vom 8. December 1821 mit der alleinigen Modifikation, daß die Erklärung wegen Ausübung der Rechtspflege, Polizei-Verwaltung und Forst-Gerichtsbarkeit auch in diesen Besitzungen nur an die oben §. 51 wegen der standesherrlichen Besitzungen zugestandene Frist von drei Jahren gebunden ist, und rücksichtlich des Gerichtsstandes der dort angestellten fürstlichen Diener die im vorhergehenden §. 68, Nro. 4 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königliche Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 16. Februar 1826.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:

von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Vellnagel.

Beilage I.

Verzeichniß

der fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburgischen Besitzungen, auf welche vorstehende Königl. Deklaration anwendbar ist.

Donau-Kreis.

I. Oberamt Leutkirch.

1.) Reichenhofen
mit
a) Attenhofen,
b) Auenhofen,
c) Boschen,
d) Brunnentobel,
e) Haid,
f) Herbrazhofen,
g) Mailand,
h) Ober-Zeil,
i) Sebastianssaul,
k) Unter-Zeil,
l) Wolfgangs Kapelle.

2.) Aichstetten
mit
a) Altmannspeyer,
b) Gotteswald,
c) Vogelsang.

3.) Diepolzhofen
mit
a) Bodenhaus,
b) Hünlishofen,
c) Ober-Burkazhofen,
d) Riedlings,
e) Rimmeldingen,
f) Stegroth,
g) Uebendorf,
h) Unter-Burkazhofen.

4.) Eschach
mit
a) Altmannshofen,
b) Blutschberg,
c) Buch,
d) Hankels,
e) Haizen,
f) Laubegg,

g) Stuck,
h) Waizenhofen.

5.) Seibranz
mit
a) Feldthörl,
b) Herrenbühl,
c) Karlis,
d) Lachen,
e) Lambertsried,
f) Limberg,
g) Oberhueb,
h) Rippoldshofen,
i) Starkenhofen,
k) Unwerthe,
l) Wengenreuth.

II. Oberamt Wangen.

6.) Neutrauchburg
mit
a) Achen,
b) Aigelzhofen,
c) Boden,
d) Dengeltshofen,
e) Dornwald,
f) Gründels,
g) Haslach,
h) Haubach,
i) Leprosenhaus,
k) Menelzhofen,
l) Neuhaus,
m) Rangen,
n) Razenhofen,
o) Renggers,
p) Ried,
q) Rohrdorf,
r) Schwanden,
s) Schweinebach mit Rhein,
t) Zell.

7.) Beuren
mit
a) Almusried,
b) Gumpelshofen,
c) Hebrazhofen,
d) Holenmoos,
e) Längertshofen,
f) Michlebaindt,
g) Sommersbach,
h) Spieswengen,
i) Stockach,
k) Winnis.

8.) Christazhofen
mit
a) Bliberazhofen,

b) Oberharprechts,
c) Ried,
d) Unterharprechts.

9.) Eisenharz
mit
a) Alberis,
b) Alleschwende,
c) Bienzen,
d) Haizen,
e) Mazen,
f) Schlichten,
g) Willaz,
h) Xandraz.

10.) Enkenhofen
mit
a) Baldenhofen,
b) Gaissau,
c) Gottrazhofen,
d) Neudegg,
e) Seehalden,
f) Tobelmühle.

11.) Friesenhofen
mit
a) Ellmeney,
b) Hitzenlinde,
c) Rimpach.

12.) Groß- und Klein-Holzleute
mit
a) Argen,
b) Anwanden,
c) Blasenberg,
d) Bolsternang,
e) Burkwang,
f) Dürrenbach,
g) Haidlings,
h) Häuffing,
i) Henggels-Mühle,
k) Moos,
l) Rain,
m) Rothenbach,
n) Schidel,
o) Schließlang,
p) Simmersberg,
q) Wehrlang,
r) Wolfbühl.

13.) Winterstetten
mit
a) Emerlanden mit
Razensäge,
b) Hinznang,
c) Isgatshofen.

Beilage II.

Verzeichniß

der fürſtlich Waldburg-Zeil-Trauchburgiſchen Beſitzungen, auf welche die Königl. Deklaration vom 8. December 1821 Anwendung findet.

Schwarzwald-Kreis.

I. Oberamt Horb.

1.) Vollmaringen mit Lohndorf.

2.) Göttelfingen.

II. Oberamt Rottweil.

3.) Zimmern unter der Burg mit Jungholz.

III. Oberamt Spaichingen.

4.) Balgheim.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 2. März 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bestellung eines gerichtlichen Dollmetschers zur Uebersetzung von Urkunden, die in russischer Sprache abgefaßt sind. — Die Aufnahme in die katholischen Convikte betreffend. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. die erledigte Pfarrei Hengen, Dekanats Urach, dem Pfarr-Vikar Häfner zu Pfrondorf, im Dekanats-Bezirk Nagold, und

vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Neuenhaus, Dekanats Nürtingen, dem Vikar Dietzsch zu Künzelsau gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bestellung eines Dollmetschers zur Uebersetzung von Urkunden, die in russischer Sprache abgefaßt sind.

Vermöge höchster Entschließung vom 13. Februar d. J. ist der privatisirende Rechtsgelehrte Hehl zu Tübingen als Dollmetscher für die in russischer Sprache bei den Gerichtsstellen des Königreichs einkommenden Urkunden aufgestellt worden.

Sämtliche Gerichtsstellen werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß wegen der dießfälligen Geschäfts-Behandlung dieselben Vorschriften eintreten, welche durch die ähnliche Verfügung vom 30. Januar 1822 (Reg. Blatt S. 100) ertheilt worden sind.

Stuttgart den 15. Februar 1826. Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des katholischen Kirchenraths.

Die Aufnahme in die katholischen Convikte betreffend.

Ungeachtet über die Aufnahmsgesuche in die für Zöglinge des katholischen geistlichen Standes errichteten Convikte bestimmte Verordnungen und Vorschriften vorliegen, so hat man doch bereits die Erfahrung gemacht, daß dieselben nicht pünktlich beobachtet, und dadurch die Geschäfte unnöthiger Weise vermehrt werden. Man sieht sich daher veranlaßt, folgende Erläuterungen zu ertheilen:

A) Die zwei niedern Convikte in Rottweil und Ehingen betreffend.

In der höchsten Verordnung vom 17. September 1824 §. 6 (Regierungs-Blatt S. 720) sind die Vorschriften über die Aufnahms-Gesuche enthalten. Hiezu wird folgendes bemerkt:

1.) Zu c muß angegeben werden, ob und welches eigene Vermögen der Bittsteller bereits besitze; ob und wie viel er wahrscheinlicher Weise seiner Zeit von den Eltern zu erwarten, wie und durch welche Mittel er sich seit seinem

Austritt aus der Elementarschule erhalten; ob und welche Unterstützung er von den Eltern genossen; ob und welche Stipendien er bezogen; welcher Hülfe er von Verwandten oder Anderen sich zu erfreuen; ob er sich durch Privat-Instruktion, und in welchen Fächern etwas verdient; ob und wie er von der Wohlthätigkeit gelebt habe. Sonach ist beizusetzen, wie er die erforderlichen Ausgaben in den Convikten zu bestreiten im Stande sey. Alles dieses muß der Vater, oder nach dessen Ableben die Mutter samt dem Pfleger eigenhändig bestätigen.

2.) Zu d ist anzuzeigen, wo er die Elementarschule, und wo er jede Klasse des untern Gymnasiums oder der lateinischen Schule besucht habe; hierüber sind sämtliche Zeugnisse beizulegen; das Zeugniß vom letzten Winterkurs muß verschlossen seyn. Noch hat sich der Bittsteller vorläufig mit einem Zeugniß auszuweisen, daß er nach dem bestehenden allgemeinen Studienplan mit dem Anfang des nächsten Winterkurses in das obere Gymnasium übergehen könne.

3.) Das zum Beibericht verschlossen zu übergebende Zeugniß des Oberamsarztes von dem Orte, wo der Bittsteller in dem letzten Winterkurs eine Lehranstalt besuchte, muß nebst dem Zustande der Gesundheit sich bestimmt über die im §. 5 der gedachten Verordnung genannten Punkte ausdrücken.

4.) Ferner muß in der Bittschrift angegeben werden, ob der Bittsteller in der Musik und in welchen Fächern, in fremden lebenden Sprachen und in welchen, im Zeichnen ꝛc., auch bis zu welchem Grade Kenntnisse besitze.

5.) Der Beibericht des gemeinschaftlichen Oberamts leistet kein Genügen, wenn er blos im Allgemeinen die Wahrheit der Bittschrift bezeugt. Unförmliche, so wie an sich oder in den Belegen mangelhafte Bittschriften sollen sogleich zur Verbesserung zurückgegeben werden. In der Sache selbst muß vorzüglich der Dekan sich über die Verhältnisse und das Betragen des Bittstellers genau erkundigen, sonach in dem Beibericht pflichtmäßig angeben, was für oder gegen das Gesuch bekannt sey.

6.) Jede Bittschrift, welche nicht vom 1. bis 31. Mai bei dem disseitigen Collegium einkommt, oder welche nicht vorschriftmäßig verfaßt und belegt, auch mit dem Beibericht versehen ist, wird unberücksichtiget zurückgeschickt, und der Bittsteller hat sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Uebrigens spricht der §. 4 der höchsten Verordnung deutlich aus, daß alljährlich nur eine Aufnahme, im Herbst, und nur in den ersten Curs, folglich weder eine Nach- noch Zwischen-Aufnahme Statt finde.

B) Den höhern Convikt (Wilhelmsstift) in Tübingen betreffend.

In diese Anstalt gehen zunächst nur die Zöglinge der niederen Convikte mit Ausnahme derjenigen über, welche nicht als unfähig oder unwürdig zurückgewiesen werden.

Eine Ausnahme hievon und eine außerordentliche Aufnahme von Zöglingen in das Wilhelmsstift findet nur zur Ergänzung des Abganges Statt, der sich an der in der K. Verordnung vom 17. September 1824 §. 3 für jede Abtheilung der Convikts-Zöglinge vorgeschriebenen Normalzahl im Laufe des vorhergegangenen Jahrs durch Tod, Entfernung oder Entlassung ergeben hat. Eine solche Ergänzung kann nur bei dem Uebertritt einer Abtheilung von Convikts-Zöglingen aus den niederen Convikten in das Wilhelmsstift und nur durch Aufnahme in die übertretende jüngste Abtheilung geschehen.

Die Gesuche um außerordentliche Aufnahme in den höhern Convikt müssen ebenso eingerichtet und mit dem Beiberichte versehen, auch auf denselben Termin bei dem Kirchenrath einkommen, wie die Gesuche um Aufnahme in den niedern Convikt. Es versteht sich, daß bei c und d die Angaben über die vier weitern Gymnasial-Klassen beizufügen sind. Die nicht sogleich zurückgewiesenen Bittsteller haben sich bei dem Königlichen Studienrath der gesetzlichen Prüfung für die Studien-Candidaten zu unterwerfen. Darauf entscheidet der Kirchenrath über die Aufnahme, und macht sie im Regierungs-Blatt bekannt.

Stuttgart den 16. Februar 1826. Camerer.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge.

In Folge der in diesem Monat vorgenommenen Prüfungen für das akademische Studium höherer Wissenschaften sind von den dabei erschienenen Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse vom Studium der Theologie 7, von dem der Rechts-Wis-

ſenſchaft 7, von dem der Medicin 5, von dem der höhern Chirurgie 1, von dem der Cameral-Wiſſenſchaft 3, von dem der Forſt-Wiſſenſchaft 1, vor der Hand zurückgewieſen, folgende aber zu akademiſchen Studien ermächtigt worden:

Zum Studium der evangeliſchen Theologie auſſerhalb des Seminars:

1.) Chriſtian Friedrich Bozenhardt, Sohn des Stadtraths in Tübingen,
2.) Guſtav Adolph Dietſch, Sohn des Stadtpfarrers in Oehringen,
3.) Carl Philipp Fiſcher, Sohn des vormaligen Amts-Subſtituten in Herrenberg,
4.) Heinrich Wilhelm Lauer, Sohn des verſtorbenen Müllers in Luſtnau,
5.) Johann Chriſtoph Mayer, Sohn des Siebmacher-Obermeiſters in Tübingen,
6.) Chriſtian Friedrich Zimmer, Sohn des Schreinermeiſters in Tübingen.

Zum Studium der Rechts-Wiſſenſchaft:

1.) Ernſt Dietſch, Sohn des verſtorbenen Oberamts-Richters in Crailsheim,
2.) Philipp Friedrich Haas, Sohn des Revier-Förſters in Magolsheim,
3.) Sixt Friedrich Jakob Kapf, Sohn des Ober-Juſtizraths in Tübingen,
4.) Reinhold Kauffmann, Sohn des verſtorbenen Advokaten in Eßlingen,
5.) Carl Friedrich Landauer, Sohn des verſtorbenen Ober-Bürgermeiſters in Heilbronn,
6.) Friedrich Auguſt Oſtertag, Sohn des verſtorbenen Oberamts-Richters in Heidenheim,
7.) Alois Udalrich Rugl, Sohn des fürſtlich Waldburg-Wolfegg'ſchen Rentmeiſters in Wolfegg,
8.) Hermann Rudolph Philipp Rummel, Sohn des Regierungsraths in Ulm,
9.) Wilhelm Peter Straub, Sohn des Schneidermeiſters in Heilbronn,
10.) Carl Friedrich Wolff, Sohn des verſtorbenen Amtmanns in Grunbach,
11.) Carl Hermann Eberhard Ziegler, Sohn des Dekans in Creglingen.

Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie:

1.) Chriſtoph Friedrich Ammermüller, Sohn des Univerſitäts-Cameral-Verwalters in Tübingen,
2.) Johann Gottlieb Schallenmüller, Sohn des Chirurgus in Oppenweiler,
3.) Carl Friedrich Schäfer, Sohn des Hutſtaffiers in Stuttgart,

4.) Guſtav Eduard Schleich, Sohn des verſtorbenen Ober-Reviſors in Stuttgart,
5.) Wilhelm Ernſt Schmetzer, Sohn des Pfarrers in Leukershauſen,
6.) Ferdinand Schüßler, Sohn des verſtorbenen Conditors in Stuttgart,
7.) Eduard Auguſt Staudenmaier, Sohn des Schulmeiſters in Kleinbottwar.

Zum Studium der höhern Chirurgie allein:

1.) Carl Gottlieb Ferber, Sohn des Chirurgus in Göppingen,
2.) Joſeph Platz, Sohn des Waldhornwirths in Eutingen,
3.) Ignaz Sichler, Sohn des Oberamts-Wundarztes in Rottweil.

Zum Studium der Cameral-Wiſſenſchaft:

1.) Albert May, Sohn des Ober-Amtsrichters in Oberndorf,
2.) Albert Schwarz, Sohn des Kloſter-Arztes in Söflingen,
3.) Carl Albert Steinheil, Sohn des Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſiers in Stuttgart.

Zum Studium der Forſt-Wiſſenſchaft:

Entreß von Fürſteneck, Sohn des verſtorbenen Regierungs-Direktors in Ellwangen.

Zum Studium der Philoſophie und Natur-Wiſſenſchaft:

Eduard Schliz, Sohn des Ober-Amtmanns in Herrenberg.

Stuttgart den 27. Februar 1826. Süskind.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 4. März 1826.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. Bekanntmachung eines mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Handels-Vertrags.

Verfügungen der Departements. Bestimmung des Rangs der Geheimen Archivarien.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Bekanntmachung eines mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Handels-Vertrags.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem mit der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Festsetzung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse Unterhandlungen eingeleitet worden sind und von den hierzu ernannten beiderseitigen Bevollmächtigten ein Vertrag hierüber geschlossen worden ist, welchem Wir Unsere Genehmigung ertheilt haben: So verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Inhalt dieses Vertrags zur allgemeinen

Nachachtung für Unſere ſämtlichen Unterthanen und Behörden öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Stuttgart, den 25. Februar 1826.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Berolbingen.

Der Finanz-Miniſter:
Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Artikel I.

Das Zoll-Geſetz des Königreichs Württemberg vom 18. Juli 1824, wodurch auf die Ein- Aus- und Durchfuhr der Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt Zölle gelegt und Beſtimmungen für den Handels-Verkehr mit dem Auslande ertheilt ſind, findet auf den Verkehr mit der Schweiz nur in ſo weit ſeine Anwendung, als nicht durch gegenwärtigen Vertrag für einzelne Gegenſtände und Verhältniſſe beſondere Beſtimmungen getroffen ſind.

Artikel II.

Zu Gunſten der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft wird die Königlich Württembergiſche Staats-Regierung abweichend von ihrem allgemeinen Zoll-Geſetze (Artikel I) von den hienach benannten, in der Schweiz erzeugten und aus derſelben nach Württemberg eingeführten Gegenſtänden, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, keine höheren als die neben jedem derſelben angeſetzten Zölle erheben.

		fl.	kr.
Seiden-Fabrikate:			
a) aus ungemischter Seide	p. 1 Ctr.	8	— 40
b) aus Floret-Seide, so wie mit andern Stoffen vermischte Seiden-Fabrikate	—	6	— 56
Spitzen	—	8	— 40
Baumwollen-Fabrikate	—	6	— 56
Baumwollen-Garn:			
a) gefärbt	—	2	— 8
b) ungefärbt	—	1	— 4
Leinen-Fabrikate	—	6	— 56
Wollen-Fabrikate	—	6	— 56
Leder:			
a) gegerbt, aber nicht weiter verarbeitet b) Sohl-Leder	—	1	— 44
Leder-Fabrikate:			
a) gemachte Kleider und Schuhe b) andere Leder-Fabrikate	—	4	— 20
Stroh-Waaren:			
a) feine Hüte b) andere feine Stroh-Geflechte	—	4	— 20
Stab-Stangen-Zain-Eisen- und Guß-Waaren	—	2	— 8
Eisendrath	—	2	— 8
Alle Gattungen rohen und abgeschweißten Stahls	—	2	— 8
Tapeten	—	6	— 56
Käse	—	—	— 52
Obst			
a) grünes	p. 1 Schfl.	—	— 8
b) gedörrtes	p. 1 Ctr.	1	— 4
Getränke in Fässern eingeführt:			
a) Wein, alter	p. 1 Württ. Eimer	3	— —
neuer vom 1. Okt. bis 30. Nov., beides einschließlich, eingeführt	—	2	— 15

		fl.	kr.
b) Obſtmoſt, alter	p. 1 Württ. Eimer	3	— —
neuer vom 1. Okt. bis 30. Nov., beides einſchließlich, eingeführt	—	2	— 15
c) Brantwein und Kirſchenwaſſer	—	6	— —
d) Eſſig	—	1	— 30
e) Extrait d'Absinthe	p. 1 Ctr.	3	— 28

Artikel III.

Dieſe Ausnahme von dem allgemeinen Zoll-Geſetze kann jedoch bei den Königlich Württembergiſchen Zollſtätten nur durch authentiſche Urſprungs-Zeugniſſe erlangt werden, welche folgende Erforderniſſe enthalten müſſen.

Die Urſprungs-Zeugniſſe werden von der Gemeinde-Obrigkeit des unmittelbaren Erzeugungs- oder Fabrikations-Orts, unter dem Siegel der vorgeſetzten Amtsſtellen ausgeſtellt, auf den Grund einer an Eidesſtatt abgelegten Erklärung des Verſenders der Waare, welche in ein darüber zu führendes Verzeichniß aufzunehmen iſt.

Sie müſſen enthalten:

a) den Gegenſtand der Verſendung;
b) den Namen des Verſenders;
c) den Ort und die Perſon, an welche die Waare geſchickt wird;
d) die an Eidesſtatt gegebene Erklärung des Verſenders, daß ſie wahrhaftes Erzeugniß des Kantons ſeye;
e) den Tag der Ausſtellung;
f) die Dauer der Gültigkeit;
g) die Unterſchrift des Gemeinde-Vorſtandes;
h) Visa und Siegel der vorgeſetzten Amtsſtelle.

Sämtliche Kiſten oder Waaren-Colli, welche mit Urſprungs-Zeugniſſen nach Württemberg verſchickt werden, müſſen an einem öffentlichen Kauf- oder Lager-Hauſe geladen und von dem Beamten dieſer Anſtalt, nach vorgängiger Vergleichung mit den Zeugniſſen, plombirt werden.

Mit dieſer Förmlichkeit verſehen, können ſie auf allen denjenigen Landſtraßen, an denen Königlich Württembergiſche Ober-Zollämter beſtehen, in dieſen Staat eingeführt werden.

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Linnen- und Baumwollen-Fabrikation in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau wird für die Versendungen jener Waaren aus diesen Kantonen, insoweit eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen zugestanden, daß statt der Obrigkeit des unmittelbaren Fabrikations-Orts jene des Wohnorts des Kaufmanns, welcher die Waare von den einzelnen Webern empfängt, die Ursprungs-Zeugnisse ausstellt und daß statt der Beurkundung, daß die Waare Erzeugniß des Kantons seye, nur jene erfordert wird, daß sie schweizerisches Fabrikat seye.

Bei Getränken und dem Käse kann das Ursprungs-Zeugniß jedenfalls von der Gemeinde-Obrigkeit des Orts der Versendung, wenn derselbe auch nicht der Ort der Erzeugung ist, angenommen werden, nur muß diese sich überzeugt haben, daß das Getränke oder der Käse schweizerisches Produkt seye und dieses in dem Zeugnisse beurkunden. Auch finden hier von Seite der vorgesetzten Amtsstelle weder Visa noch Siegelung Statt.

Artikel IV.

Von den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen werden übrigens zur Erleichterung des Grenz- und Markt-Verkehrs noch folgende Ausnahmen festgesetzt:

a) dasjenige, was die Einwohner der unmittelbaren Grenz-Orte zu ihrem eigenen Gebrauche in unverpaktem Zustande einführen, so wie dasjenige, was einzelne Grenz-Bewohner auf schweizerischen Märkten zu ihrem Gebrauche einkaufen, wird auch ohne Ursprungs-Bescheinigung, jedoch nur in Quantitäten bis auf zehen Pfunde, gegen die durch gegenwärtigen Vertrag verminderten Zollsätze bei den Königlich Württembergischen Zollstätten zugelassen.

b) Dasjenige, was schweizerische Kleinhändler auf Württembergische Märkte, oder sonst zum Verkaufe bringen, darf ohne die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene förmliche Ursprungs-Bescheinigung bis auf Quantitäten von fünf und zwanzig Pfunden in unverpacktem Zustande gegen die vertragsmäßigen Zollsätze bei den Königlich Württembergischen Zollstätten eingeführt wer-

den, wenn von einem Gemeinde-Vorstand die Eigenschaft als schweizerisches Erzeugniß im Allgemeinen beurkundet ist.

Artikel V.

Die Königlich Württembergische Staats-Regierung versichert der schweizerischen Eidgenossenschaft die freie und ungehinderte Ausfuhr des Getreides; nur in Fällen der Noth, wo die Selbsterhaltung der Staats-Angehörigen der Königlich Württembergischen Regierung die Nothwendigkeit auflegt, die Getreide-Ausfuhr überhaupt unter Beschränkungen zu stellen, treten in dem Verhältnisse zur Eidgenossenschaft folgende Bestimmungen ein:

a) So bald der Württembergische Scheffel Kernen auf dem Markte zu Friederichshafen den Preis von dreißig Gulden erreicht hat, steht es der Königlich Württembergischen Staats-Regierung frei, die Getreide-Ausfuhr nach der Schweiz auf die Hälfte des Quantums zu beschränken, das unter den gewöhnlichen Umständen aus Württemberg dahin ausgeführt worden ist.

b) Dieses soll sogleich nach abgeschlossenem Vertrage, mittelst eines aus den sichersten Grundlagen zu ziehenden dreijährigen Durchschnitts ausgemittelt werden.

c) Diese auf solche Weise berechnete Hälfte ist der Schweiz in Wochen- oder Monats-Raten frei auszuführen überlassen; würde dieselbe aber über dieses vertragsmäßige Quantum noch mehr aus Württemberg beziehen wollen, so werden darauf lediglich diejenigen Maßregeln ihre Anwendung finden, welche die Königlich Württembergische Staats-Regierung in einem solchen Falle allgemein zu treffen veranlaßt seyn kann.

d) Es wird zu rechter Zeit über die Art und Weise der Ausführung dieser Bestimmungen, so wie über die zum Schutze gegen Unterschleife zu ergreifenden Maßregeln, eine besondere gemeinschaftliche Verhandlung zwischen der Königlich Württembergischen Staats-Regierung und dem eidgenössischen Vororte Statt finden.

Artikel VI.

Für Vieh, welches die Schweiz durch Württemberg auf ausländische Märkte hin und her führt, soll nur die Hälfte des Durchgangs-Zolls bezahlt werden.

Artikel VII.

Von der auf schweizerische Blaichen gegebenen und geblaicht wieder zurückgeführten Württembergischen Leinwand, ist bei der Ausfuhr zwar der gesetzliche Zoll von 12 kr. vom Centner, bei der Wieder-Einfuhr aber nur ein Eingangs-Zoll von 24 kr. vom Centner zu entrichten.

Artikel VIII.

Von Schaafen, welche die Schweizer auf Württembergische Waiden treiben, wird nur die Hälfte des gesetzlichen Eingangs-Zolls entrichtet. Werden die Schaafe zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Weide gebracht, so ist, nach erfolgter Nachweisung, kein Zoll davon zu entrichten.

Artikel IX.

Für schweizerische Handelshäuser und Fabriken, welche Seiden- und Baumwollen-Zeuge in Württemberg spinnen, sticken, oder auf sonst eine Weise zubereiten lassen, wird sowohl für die eingehenden rohen Stoffe als für die zurückgehende zubereitete Waare der wechselseitige abgabenfreie Ein- und Rückgang unter den erforderlichen Vorsichts-Maßregeln festgesetzt, und dieser Gewerbs-Verbindung gegenseitig alle Unterstützung und Beförderung geleistet werden.

Artikel X.

a) Die Schweiz behält sich für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren in Rücksicht auf Württemberg das Recht einer vollständigen Reciprocität, gegenüber von den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Zollsätzen vor, sie wird jedoch während der Dauer des Vertrags von diesem Rechte zu Gunsten nachfolgender Produkte und Fabrikate, so weit solche aus dem Königreiche Württemberg herrühren, keinen Gebrauch machen, mithin die Zoll- und Verkaufs-Gebühren, so wie sie gegenwärtig bestehen, nicht erhöhen.

Diese Artikel sind:

Getreide, grünes und gedörrtes Obst, Rindvieh, Pferde, Schaafe;

Fabrikate von Seide und Floret-Seide, von Wolle, Baumwolle und Linnen, einschließlich der Garne von diesen Stoffen;

Stab-, Stangen- und Zain-Eisen und Eisendrath, so wie auch Fabrikate von Eisen und Stahl;

Leder und Leder-Fabrikate;
Leim, Salpeter, Potasche, Taback, Oehl, Seife, Lichter;
Sämereien;
Bettfedern;
Quincaillerie-Waaren;
Messerschmidt-Arbeiten;
gemachte Kleider und Schuhe aller Art;
Material- und Farb-Waaren.

b) Von den jetzt bestehenden Zoll-Anlagen werden übrigens für nachstehende Württembergische Einfuhr-Artikel noch besondere Ausnahmen festgesetzt:

Für die Früchte wird das Pflaster-Geld in Schaffhausen auf 24 kr. für den Wagen bestimmt.

Für das Stab-, Stangen-, Zain-, Eisen und die Guß-Waaren wird der Einfuhr-Zoll in dem Kanton Thurgau auf 4 kr. vom Centner gesetzt.

In Schaffhausen wird die Abgabe vom Eisen für die Einfuhr auf 2 kr. für die Ausfuhr auf 4 kr. vom Centner, das Pflaster-Geld aber auf 20 kr. vom Wagen bestimmt.

Für das Vieh ist zu entrichten in den Kantonen Schaffhausen — Thurgau

von 1 Mastochsen	4 kr.	—	6 kr.
von 1 Zugochsen oder 1 Mastkuh	3 kr.	—	4 kr.
von 1 ungemästeten Kuh oder 1 Kalbe	2 kr.	—	3 kr.
von 1 Schaafe oder 1 Ziege	1 kr.	—	1 kr.

Die Abgabe, welche die Stadt Zürich von den aus Württemberg eingeführt werdenden Mühlsteinen erhebt, soll ermäßigt und mit dem ersten Ankaufswerthe mehr ins Verhältniß gesetzt werden.

c) Da man von Seite der Königlich Württembergischen Regierung, in Folge der der Schweiz zugestandenen Zoll-Erleichterungen in der Hoffnung steht, daß die Württembergischen Salinen durch die Wohlfeilheit ihrer Preise und die Güte ihres Erzeugnisses in den dafür geeigneten Kantonen sich fortwährend eines beträchtlichen Absatzes erfreuen werden, so wird die Schweiz ihrer Seits zur Beförderung dieses letztern nicht nur die auf das Salz gelegten

Zölle nicht erhöhen, sondern auch, so weit es nicht bereits geschehen ist, die Wasser- und Land-Transit-Zölle und Schifflöhne in den Kantonen Zürich und Schaffhausen so viel möglich vermindern.

Artikel XI.

Würden einzelne eidgenössische Stände den Bezug ihrer Zölle anders anordnen oder vereinfachen wollen, so übernehmen sie die Verbindlichkeit, die Königlich Württembergische Regierung von der getroffenen Veränderung zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, daß für die im vorstehenden Artikel benannten Gegenstände die Ansätze des künftigen Zoll-Bezugs gegen den Württembergischen Staat die jetzt stipulirten Sätze der Summe nach nicht übersteigen.

Artikel XII.

Sollte hingegen die Eidgenossenschaft als Gesamt-Staat ihr Zollwesen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags umarbeiten und ein neues zusammenhängendes System annehmen, durch welches die Zoll-Ansätze, in so weit sie das Königreich Württemberg in seinen benannten Ausfuhr-Artikeln betreffen, erhöht werden würden, so wird auf diesen Fall bedungen, daß der Königlich Württembergischen Staats-Regierung von der neuen Zoll-Organisation Kenntniß gegeben und über die dadurch veranlaßten Modifikationen des Vertrags eine neue Unterhandlung gepflogen werden soll, bei welcher die größtmögliche Freiheit des Verkehrs und die gegenseitig gleiche Behandlung mit den am meisten begünstigten Staaten wie gegenwärtig zur Grundlage dienen werden.

Auf gleiche Weise und in gleichem Sinne wird auch in dem Falle eine neue Unterhandlung über angemessene Modificationen des gegenwärtigen Vertrags eintreten, wenn die Königlich Württembergische Staats-Regierung sich mit einem ihrer deutschen Nachbar-Staaten zu einer gemeinschaftlichen Zoll-Linie und einem gleichförmigen Zoll-Systeme vereinigen sollte.

Artikel XIII.

In Bezug auf den Transit der Württembergischen Natur- und Kunst-Erzeugnisse nach Italien erklärt die Schweiz ihre Geneigtheit, denselben auf den dahin führenden Straßen zu begünstigen und zu erleichtern.

Sie verspricht die dermalen bestehenden Weg- und Brücken-Gelder für den Transport dieser Waaren nicht zu erhöhen.

Wenn neue Kunst-Straßen angelegt, oder neue Brücken gebaut werden, so sollen die daran zu erhebenden Gebühren für den Württembergischen Verkehr auf gleiche Sätze, wie für den Schweizerischen, bestimmt werden.

Was die für den Württembergischen Staat besonders wichtige Handels-Straße, welche durch die Kantone Thurgau, St. Gallen, Graubündten und Tessin über das Gebirge nach Italien führt, betrifft, so erklären diese Stände, selbige an den einzelnen Strecken, wo solches noch nicht geschehen, vollenden und überhaupt in gutem Stande erhalten zu wollen; wogegen von Seite der Königlich Württembergischen Regierung die Erklärung gegeben wird, daß auch die durch deren Gebiet nach Friederichshafen führenden Straßen ebenfalls in gutem Stande erhalten werden sollen.

Für alle über Friederichshafen hin und her spedirten Güter werden die Transit-Zölle in den Kantonen Thurgau und St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags gestellt.

In den Kantonen Graubündten und Tessin werden hingegen für diese Güter diejenigen Sätze in Anwendung kommen, welchen die Waaren-Versendungen der Schweizer-Kaufleute überhaupt unterworfen sind, mit Vorbehalt einiger, in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunsten schweizerischer Eigenthümer, auf wenigen einzelnen Waaren-Gattungen bestehender Ausnahmen in Graubündten, welche durch die Bundes-Verfassung der Schweiz gewährleistet und in dem der Königlich Württembergischen Regierung nach Artikel XXI mitzutheilenden Verzeichnisse der Zoll-Ansätze enthalten sind.

Dagegen wird von Seite des Königreichs Württemberg der Transit-Zoll von allen in jene Kantone, sowohl zum eigenen Bedarf als zur Versendung nach Italien bestimmten, über Friederichshafen spedirten Güter, so wie für diejenigen über Friederichshafen kommenden Güter, welche aus der Schweiz ihre Richtung durch Württemberg nehmen, auf wenigstens die Hälfte des gesetzlichen Betrags vermindert werden.

Da die eigenthümliche Verfassung und die inneren Verhältnisse des Kantons Graubündten der dortigen Regierung nicht gestatten, den Waaren-Transport von Chur aus über das Gebirge nach Italien völlig frei zu geben, es aber dennoch in

ihren Gesinnungen liegt, die geeigneten Mittel anzuwenden, diesem Waaren-Zuge immer mehr Vorschub zu verschaffen, so erklärt sie:

1.) daß die aus Württemberg kommenden oder dahin bestimmten Waaren keine höheren Frachten zu bezahlen haben sollen, als diejenigen, die von einer eigens dazu bevollmächtigten Kantons-Behörde für die Graubündnerischen und Schweizerischen Waaren periodisch festgesetzt werden;

2.) daß überhaupt die Waaren-Versendungen von und nach Württemberg alle diejenigen Vortheile in Ansehung der Beschleunigung, der Sicherheit und der Erleichterung des Transports genießen sollen, welche den Graubündnerischen und Schweitzerischen Waaren eingeräumt sind, oder noch werden eingeräumt werden.

Die Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse auf dem Bodensee, in so ferne selbige den Handelszug und gegenseitigen Verkehr betrifft, wird einem nähern Einverständnisse der Königlich Württembergischen Regierung mit den Ständen St. Gallen und Thurgau vorbehalten.

Artikel XIV.

Von Seite der Eidgenossenschaft wird die Zusicherung ertheilt, daß Bau- und andere Steine, die über den Bodensee nach Württemberg ausgeführt werden, weder mit einem Ausfuhr-Zolle belegt, noch überhaupt in der Ausfuhr mehr als gegen einen schweizerischen Mitstand erschwert werden sollen. Dagegen soll auch die freie Ausfuhr des von den Ufern des Argen-Flusses nach der Schweiz kommenden Straßen-Kieses gestattet seyn.

Artikel XV.

Diejenigen Erzeugnisse des Bodens, die von Hohentwiel nach der Schweiz kommen und die zum eigenen Bedürfnisse der dortigen Einwohner von der Schweiz nach Hohentwiel kommenden Gegenstände, sollen wechselseitig von Zoll-Abgaben befreit seyn, mit der Verpflichtung, daß einem jeden Mißbrauche dieser Begünstigung durch angemessene Vorkehrung begegnet, oder ein solcher im eintretenden Falle bestraft werden solle.

Artikel XVI.

Für diejenigen Waaren, welche die Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker

des einen Staats auf die Märkte des andern bringen und die unverkauft über die Grenze zurückkommen, wird, unter den erforderlichen Vorsichts-Maßregeln, wechselseitige Abgaben-Freiheit in dem Sinne zugesichert, daß der für diese unverkauft zurückgehenden Waaren bezahlte Eingangs-Zoll bei dem Austritte wiederum zurückgegeben werden soll.

Artikel XVII.

Wag-, Lager- und Einstellgelder, Auf- und Abladgebühren sollen auf den beiderseitigen Handelsplätzen, unter möglicher Gleichstellung der Tarife, nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, eingestellt, auf- oder abgeladen worden ist.

Artikel XVIII.

Zwar sollen die Fuhrleute in Ansehung des Gewichts ihrer Ladungen, sowohl bei Frucht- als Güter-Transporten, sich im Allgemeinen nach den bestehenden Verordnungen richten, doch soll bei den Fuhrleuten auf der Straße von Schaffhausen nach Zürich auf ein allfälliges Mehr-Gewicht von zehen Centnern nicht geachtet werden.

Artikel XIX.

Da die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen durch einen von der Krone Württemberg mit denselben abgeschlossenen Staats-Vertrag in das Württembergische Zollsystem eingeschlossen sind und so lange sie in dieser Verbindung bleiben, vertragsmäßig an den von der Krone Württemberg abzuschließenden Handels-Verträgen Theil nehmen, so werden alle Bestimmungen dieses Vertrags auch auf den Verkehr mit den Fürstenthümern Hohenzollern für die Dauer ihrer Zoll-Verbindung mit Württemberg Anwendung finden.

Artikel XX.

Beide contrahirende Regierungen geben sich die Zusicherung, mit keinem anderen Staate Verbindungen einzugehen, durch welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags mittelbar oder unmittelbar entgegen gehandelt würde.

Artikel XXI.

Ueber die Zollsätze, welche von Seite der Schweiz, in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags, auf den Verkehr mit Württemberg Anwendung finden, soll eine mit demselben übereinstimmende Uebersicht gefertigt und der Königlich Württembergischen Regierung bei der Vollziehung des Vertrags zugestellt werden.

Artikel XXII.

Sollte über den Inhalt desselben irgend ein Zweifel entstehen, so versprechen beide Theile derjenigen Erklärung beizupflichten, die dem Geiste des Vertrages, nämlich der Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Handels und Verkehrs, am angemessensten ist.

Artikel XXIII.

Gegenwärtiger Vertrag ist auf zehen Jahre geschlossen und innerhalb dieser Zeit ohne besondere Uebereinkunft unwiderruflich. Derselbe wird sogleich nach der Auswechslung der Ratificationen, welche möglichst beschleunigt werden soll, in Vollziehung gesetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Beſtimmung des Rangs der Geheimen Archivarien.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 25. v. M. zu beſtimmen geruht, daß die Königlichen Geheimen Archivarien künftig ihren Rang, wie die Räthe der Landes-Collegien, in der ſechsten Stufe der Rang-Ordnung nehmen ſollen.

Stuttgart den 1. März 1826.

Varoldingen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 11. März 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Besetzung erledigter Pfand-Commissärs-Stellen. — Prüfungs-Termine für die Zöglinge des Schulstandes.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die erledigte Pfarrei Kirchberg, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Ehemann in Winterbach, Dekanats Schorndorf, gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 6. d. M.

den Freiherrn Gustav v. Berlichingen zu Jaxthausen,
den Freiherrn Albrecht Wilhelm Ernst v. Crailsheim zu Morstein,
den Freiherrn Wilhelm Julius Ludwig v. Ellrichshausen zu Assumstadt,
und
den Freiherrn August v. Hornstein zu Orsenhausen

zu Höchst Ihren Kammerherren zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. das in Erledigung gekommene Diakonat in Knittlingen, Oberamts Maulbronn, dem Vikar Haug zu Winnenden, und

die erledigte Pfarrei Gochsen, Dekanats Neuenstadt, dem Pfarrer Klaiber zu Waldthann, im Dekanats-Bezirk Crailsheim, gnädigst übertragen.

Unter dem 3. d. M. wurde der Hauptmann erster Classe im vierten Infanterie-Regiment, v. Baumann, auf sein Ansuchen wegen Dienstuntüchtigkeit in den Ruhestand versetzt, und demselben, rücksichtlich seiner vieljährig treugeleisteten Dienste, der Titel als Major gnädigst verliehen; dagegen wurde

unter dem 5. d. M. der Hauptmann zweiter Classe, Wilhelm v. Reinhardt, des dritten Infanterie-Regiments, zum Hauptmann erster Classe im vierten Infanterie-Regiment,

der Oberlieutenant Bilfinger, des zweiten Regiments, zum Hauptmann zweiter Classe im dritten Regiment, und an dessen Stelle im zweiten Regiment,

der Unterlieutenant, Graf v. Uexküll, des siebenten Infanterie-Regiments, zum Oberlieutenant ernannt; auch sind

die Unterlieutenants: Venninger, des siebenten, und v. Zeppelin, des vierten Infanterie-Regiments, gegenseitig versetzt.

Unter dem 7. d. M. wurde der Unterlieutenant Hausch, des ersten Infanterie-Regiments, auf sein Ansuchen aggregirt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Besetzung erledigter Pfand-Commissärs-Stellen.

Da von den, durch die höchste Verfügung vom 12. December v. J. (Reg. Blatt S. 733 ff.) bestellten Pfand-Commissären die in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten Individuen die erwähnten Stellen verbeten haben, oder derselben enthoben worden, so sind zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2. d. M. die erledigten Stellen auf die aus dem angehängten Verzeichnisse gleichfalls ersichtliche Weise wieder besetzt worden, was zur allgemeinen Kenntniß andurch gebracht wird.

Die in dieſem Verzeichniſſe genannten Commiſſäre haben ſich binnen acht Tagen zur Verpflichtung bei den betreffenden Oberamts-Gerichten zu melden, und hierauf unverweilt die ihnen übertragenen Geſchäfte zu beginnen, worüber jene Oberamts-Gerichte die vorgeſchriebene Anzeige an die K. Hypotheken-Commiſſion zu erſtatten haben.

Stuttgart den 4. März 1826. Maucler.

Verzeichniß

der ſeit Bekanntmachung der höchſten Verfügung vom 12. December v. J. entlaſſenen und für dieſelben neu beſtellten Pfand-Commiſſäre.

Oberamts-Bezirke.	Pfand-Commiſſariats-Bezirke.	Statt der bisherigen Pfand-Commiſſäre	neu beſtellte Pfand-Commiſſäre.
	I.) Im Neckar-Kreiſe.		
1.) Backnang.	Backnang.	Burk.	Wölfing, Friedrich, bisher Steuer-Commiſſär zu Backnang.
2.) Beſigheim.	Bönnigheim.	Bender.	Oeffinger, Kommun-Rechnungs-Reviſorat-Amts-Verweſer zu Beſigheim.
3.) Maulbronn.	Knittlingen.	Speidel.	Fröhner, Amtſchreiberei-Gehülfe in Maulbronn.
4.) Vaihingen.	Enzweihingen.	Maier.	Kleinfelder, Oberamts-Gerichts-Aſſiſtent in Künzelsau.
5.) Weinsberg.	Weinsberg.	Pfaff.	Kleinknecht, bisher Oberamts-Aktuar zu Weinsberg.
	II.) Im Schwarzwald-Kreiſe.		
1.) Calw.	Calw.	Widmann.	Schickhardt, Heinrich Wilhelm, bisher Steuer-Commiſſär in Wangen.
2.) Oberndorf.	Oberndorf.	Erzinger.	Stahl, bisher Amtſchreiberei-Gehülfe in Tuttlingen.

Jahr	Name	Geburtsort	Werke
1. Jahrhundert	Hyginus	Rom	Hygini, Augusti Bibliothecarii, de Astronomia libri quatuor. Basileae, 1535. 8.
n. Chr.	Hyginus	Alexandrien	Hygini Fabulae. Accedit Liber de Astronomia. Basileae, 1535. 8.
n. Chr.	Julius Firmicus Maternus	Sicilien	Julii Firmici Materni Mathesis, Libri octo. Basileae, 1533.
1. Jahrhundert	Hyginus	Rom	Hygini Augusti Bibliothecarii Fabulae et Astronomia. 1578. 8.
2. Jahrhundert	Hyginus	Rom	Hygini, Gromatici Veteris Liber, Unus Gromaticorum Veterum.
2. Jahrhundert	Hyginus	Sicilien	Hyginus Gromaticus, Fragmenta. Siehe auch Siculus.
2. Jahrhundert	Julius Firmicus Maternus (Heidenbekehrer)	Sicilien	Julii Firmici Materni Mathesis, Libri octo. Basileae, 1533. Siehe auch Julius Firmicus Maternus.
2. Jahrhundert	Julius Firmicus Maternus

B.) Des Departements des Innern:

Des evangelischen Consistorium.

Prüfungs-Termine für die Zöglinge des Schulstandes.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 24. März 1822 (Reg. Blatt S. 298) wird hiemit angeordnet, daß diejenigen Jünglinge evangelischer Confession, welche sich der Vorschrift gemäß im Monat März d. J. um Zulassung zum deutschen Schulstande bei dem K. Consistorium gemeldet haben werden, und in Privat-Seminarien oder bei hiezu beoollmächtigten Schulmeistern ihre Lehrzeit zubringen wollen, den 5. April d. J. im Schullehrer-Seminar zu Eßlingen die Prüfung ihrer Vorkenntnisse und ihrer Fähigkeiten für diesen Beruf zu erstehen haben. Der 6. und 7. April wird zur Vorprüfung derjenigen Zöglinge bestimmt, welche um Aufnahme in das Eßlinger Seminar selbst entweder für die ganze Lehrzeit oder als Auscultanten gebeten haben, so wie an diesen Tagen auch diejenigen Jünglinge, welche erst im nächsten Jahr zur Aufnahme in das Seminar sich eignen, sich einer vorläufigen Prüfung unterwerfen können. In Beziehung auf die Vorkenntnisse, welche die Zulassung zum deutschen Schulstand bedingen, so wie auf die Bedingungen der Aufnahme in das Seminar wird auf die Verfügung vom 12. Juli v. J. (Reg. Blatt S. 423) hingewiesen, so wie namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß Jeder das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben muß.

Sämtliche Dekanate und Pfarr-Aemter werden hiemit angewiesen, nicht nur dafür besorgt zu seyn, daß die Bittschriften um Zulassung zum Schulstand, wie um Aufnahme in das Seminar, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form unfehlbar im Monat März bei dem K. Consistorium einlaufen, indem späterhin jede Bitte dieser Art ohne Wirkung bleibt, sondern auch die genannten Prüfungs-Tage den in ihrem Bezirk befindlichen Bittstellern genau und mit dem Anhang bekannt zu machen, daß sie, ohne auf besondere Erlasse zu warten, sich den Tag vor den festgesetzten Terminen in Eßlingen einzufinden und der gesetzlichen Prüfung zu unterwerfen haben, von deren Erfolg erst die Entscheidung ihrer Bitte abhängt. Wer diese Prüfungs-Termine versäumt, wird für dieses Jahr nicht mehr zugelassen.

Stuttgart den 17. Februar 1826. Süskind.

Dienst-Erledigungen.

1) Da auf die in dem Regierungs-Blatt vom 15. December 1825 enthaltene Bekanntmachung der Wiederbeſetzung des Oberamts-Gerichts-Aktuariats zu Balingen, kein Geſuch um Uebertragung dieſer Stelle eingekommen iſt, ſo werden die etwaigen Bewerber wiederholt aufgefordert, ihre diesfälligen Geſuche bei dem K. Gerichtshofe zu Tübingen innerhalb drei Wochen einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Ballendorf, Diöceſe Alpek, deren Verhältniſſe in dem Regierungs-Blatt vom Jahre 1824, S. 163 beſchrieben ſind, ſo wie

3) diejenigen um die erledigte evangeliſche Pfarrei Beinſtein, Dekanats Waiblingen, mit 1010 Pfarr-Genoſſen und einem Einkommen von 474 fl. nach Competenz- und 605 fl. nach Etats-Preiſen, ferner

4) die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Rielingshauſen, Diöceſe Marbach, welche mit Einſchluß des Filials Birkenhof 900 Kirchen-Genoſſen zählt, und deren Einkommen auf 845 fl. nach Etats-Preiſen oder 715 fl. nach Competenz-Preiſen berechnet iſt, haben ihre Bittſchriften vorſchriftmäßig innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzugeben.

5) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Winterbach, Dekanats Schorndorf, zählt mit Einſchluß von 5 Filialien 3380 Pfarr-Genoſſen, und iſt mit einem Einkommen von 706 fl. nach Etats- und 576 fl. nach Competenz-Preiſen verbunden. Der Pfarrer hat in dem Mutterort, außer den Vorbereitungs-Predigten und Veſper-Lectionen, welche dem Diacon obliegen, und den Freitags-Kinderlehren und Betſtunden, deren Haltung abwechſelt, alle Gottesdienſte zu verſehen, und in ſeinem Amts-Kreiſe liegt die Beſorgung der 5 Filialien, wovon drei eigene Schulen und zwei Kirchen haben. In dem eine halbe Stunde entfernten Filial Hebſak wird an allen Apoſteltagen bei Communionen, an der Kirchweihe und bei Hochzeiten und Leichen; in dem eine Stunde entlegenen Filial Schlichten aber fünfmal des Jahrs geprediget. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Am 9. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Januar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 25. März 1826.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete. K. Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten zu Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend. — Ordens-Verleihung. — Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Dienst-Erledigungen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Königliche Verordnung,

den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten zu Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir dem Fürsten Franz zu Waldburg-Zeil-Trauchburg rücksichtlich der von demselben vorgetragenen besonderen Verhältnisse gnädigst zugestanden haben, diejenigen Rechte, welche ihm in den §§. 53 und 54 Unserer Deklaration vom 16. Februar d. J. für den Fall der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung zugesichert worden sind, in den in den Beilagen I und II gedachter Deklaration bezeichneten Gemeinde-Bezirken alsbald aus-

üben zu dürfen: so fügen Wir solches andurch zu wissen, und befehlen Unseren Landesstellen und Behörden, sich in eintretenden Fällen hienach zu achten.

Gegeben Stuttgart den 28. Februar 1826.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

B.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben, nach gnädigstem Dekrete an den Ordens-Vice-Kanzler, unter dem 19. d. M. dem Fürsten von Salm-Reifferscheid-Krautheim das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

C.) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 15. d. M. dem K. Baiern'schen Kammerherrn Georg v. Cotta auf sein Ansuchen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das von dem Malteser-Ordens-Kapitel zu Catanea ihm verliehene Kreuz dieses Ordens anzunehmen und zu tragen.

D.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 20. v. M. die erledigte Ober-Revisors-Stelle bei dem K. Ober-Tribunal dem Cassier des Regierungs-Blatts, Buchhalter Groß, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Buchhalters und Cassiers bei der Anstalt des Regierungs-Blatts dem Pupillen-Aktuar Kirn in Stuttgart, auch

durch höchste Entschließung vom 9. d. M. die Aktuars-Stelle bei dem Criminal-Amte zu Stuttgart dem Gerichts-Aktuar Schott in Langenburg,

das Aktuariat bei dem Oberamts-Gerichte Ravensburg dem Referendär erster Classe, Zaisser, von Alpirsbach,

das Aktuariat bei dem Oberamts-Gerichte Ellwangen dem Referendär erster Classe, v. Schott, zu Stuttgart, und

das Aktuariat bei dem Oberamts-Gerichte Heidenheim dem Referendär erster Classe, v. Wechmar, zu Reutlingen, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Aurich, Dekanats Vaihingen, dem Pfarr-Vikar Hezel in Friederichshafen, und

die in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Thannau, Dekanats Tettnang, dem Pfarrer Richter in Großschafhausen, Oberamts Wiblingen, gnädigst verliehen, auch

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. den Privat-Dozenten Möhler in Tübingen zum außerordentlichen Professor an der katholisch-theologischen Fakultät allda gnädigst ernannt.

Zufolge höchster Entschließung von letztgedachtem Tage ist der bisher bei der Finanz-Kammer für den Danau-Kreis als Kanzlei-Assistent eingetheilte Registrator Dobelmann in die bei der ermeldten Finanz-Kammer erledigte normalmäßige Registrators-Stelle eingetreten.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 17. d. M. die an der zweiten Classe des untern Gymnasiums zu Rottweil in Erledigung gekommene Lehrstelle dem Präzeptorats-Verweser Pflanz in Ehingen,

durch höchste Entschließung vom 19. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Sechtenhausen, Dekanats Ellwangen, dem bisherigen Pfarramts-Verweser Dörr daselbst, und

durch höchste Entschließung vom 21. d. M. die erledigte Finanz-Kammer-Revisors-Stelle in Ludwigsburg dem bisher dem Revisorat der Finanz-Kammer in Reutlingen zugetheilten Ober-Revisor Gmelin gnädigst übertragen.

Unter dem 21. d. M. wurde der Hauptmann zweiter Klasse, v. Bloß, vom General-Quartiermeisterstabe versetzt und dem vierten Infanterie-Regimente aggregirt.

Unter dem 9. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Unterriffingen, Dekanats Neresheim, ernannte Pfarrer Kieninger von Dorfmerkingen die Königliche Bestätigung.

Dienst-Erledigungen.

1) Da das Oberamts-Gericht Eßlingen durch den am 28. v. M. erfolgten Tod des Oberamts-Richters D. Georgii in Erledigung gekommen, so werden die Bewerber um dasselbe aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe für den Neckar-Kreis zu melden.

2) Durch Beförderung ist die Stelle eines Pupillen-Aktuars bei dem Königl. Stadt-Gerichte in Stuttgart, womit ein Gehalt von 600 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Königl. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Fleinheim, Diöcese Heidenheim, welche 550 Kirchen-Genossen enthält, und mit einem Einkommen von 715 fl. nach Etats- und 652 fl. nach Competenz-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen, und

4) diejenigen um die erledigte evangelische Pfarrei Warth, Dekanats Nagold, deren Verhältnisse in dem Regierungs-Blatt vom Jahre 1824, S. 348 beschrieben sind, innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

5) Die erledigte Pfarrei Ottenhausen, Dekanats Wildbad, enthält mit Einschluß des Filials Rudmersbach 600 Pfarr-Genossen, und das Einkommen derselben ist in Etats-Preisen zu 705 fl. und in Competenz-Preisen zu 601 fl. berechnet. Die Bewerber haben ihre Bittschriften vorschriftmäßig innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium einzugeben.

6) Durch den Tod des Ober-Revisors Bombart ist die Stelle eines Ober-Revisors bei der K. Ober-Rechnungs-Kammer in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 29. März 1826.

Inhalt.

Königliche Verordnung, die Bildung der Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke, die Gehalte der Notare und die Ernennung der Letzteren betreffend.

Königliche Verordnung,

die Bildung der Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke, die Gehalte der Notare und die Ernennung der Letzteren betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in Gemäßheit des Abschiedes in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 §. 56 die künftigen Verhältnisse der bisher angestellten Stadt- und Amtschreiber ausgemittelt worden und die weiteren Einleitungen zu Vollziehung Unseres Edikts über die Einführung der Gerichts-Notariate vom 29. August 1819 (Reg.-Bl. S. 561) getroffen sind; so verordnen Wir in Beziehung auf die Bildung der No-

riats-Bezirke, die Feststellung der Gehalte der Notare, und die Ernennung der Letzteren, wie folgt:

§. 1.

An dem Sitze eines jeden Oberamts-Gerichts wird ein Gerichts-Notar unwiderruflich angestellt.

§. 2.

Neben dem Gerichts-Notar werden je nach dem Bedürfnisse in den Oberamts-Bezirken, ein oder einige Amts-Notare widerruflich angestellt; vorbehältlich der — älteren Dienern bereits zustehenden Rechte.

§. 3.

Da in verschiedenen Oberämtern die Verhältnisse die Bildung kleinerer Amts-Notariats-Bezirke, welche den Beamten nicht zureichend beschäftigen, nöthig gemacht haben; so wird bei dergleichen Bezirken dem Amts-Notar die Führung eines geeigneten Nebenamtes vorzugsweise gestattet.

§. 4.

Die Gerichts-Notare sowohl als die Amts-Notare sind den Oberamts-Gerichten zunächst untergeordnet.

§. 5.

Die Bildung der Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke und die Zutheilung der zu jedem derselben gehörigen Gemeinden ist aus der Beilage A ersichtlich.

§. 6.

In Uebereinstimmung mit der Classification der Oberamts-Gerichts-Bezirke bestehen für die Gerichts-Notariate drei Besoldungs-Classen.

Der jährliche Gehalt beträgt in der ersten Classe

Ein Tausend Gulden,

in der zweiten

Acht Hundert Gulden,

in der dritten

Sieben Hundert Gulden.

§. 7.

Die Gehalte der Amts-Notare sind, mit Ausnahme der im §. 3 erwähnten kleineren Bezirke, für welche besondere Bestimmung erfolgen wird, durchgehends auf Sechs Hundert Gulden festgesezt. (Vergl. §. 2.)

§. 8.

Die Bestimmung der Gebühren, welche den Gerichts- und Amts-Notaren für gewisse Verrichtungen in Anrechnung zu bringen gestattet ist, bleibt weiterer Anordnung vorbehalten.

Desgleichen wird die Entschädigung für Reise- und Kanzlei-Kosten mit Rücksicht auf den Umfang des Amts und die sonst eintretenden Verhältnisse annoch festgestellt werden.

§. 9.

Die zu den Gerichts- und Amts-Notariaten berufenen Diener sind in der Beilage B namhaft gemacht. Der Zeitpunkt des Antritts ihrer Dienst-Verrichtungen wird in der zu Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819 demnächst ergehenden Verordnung bestimmt werden.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 21. März 1826.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Wellnagel.

Beilage A.

Uebersicht

der Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke.

(Der erste Bezirk in jedem Oberamte ist der Gerichts-Notariats-Bezirk; die demselben beigefügte römische Zahl bezeichnet die Besoldungs-Klasse.)

Neckar-Kreis.

Oberamt Backnang.

1.) Backnang (II) mit:

Backnang, Groß-Aspach, Maubach, Oppenweiler, Reichenberg, Rietenau, Strümpfelbach.

2.) Murrhardt mit:

Murrhardt, Groß-Höchberg, Jux, Neu-Fürstenhütten, Roßstaig, Spiegelberg, Salzbach an der Murr, Vorderbüchelberg.

3.) Unter-Weissach mit:

Unter-Weissach, Allmersbach, Althütte, Bruch, Cottenweiler, Ebersberg, Heiningen, Lippoltsweiler, Ober-Brüden, Ober-Weissach, Sexelberg, Steinbach, Unter-Brüden, Waldrems.

Oberamt Besigheim.

1.) Besigheim (I) mit:

Besigheim, Gemrigheim, Hessigheim, Hofen, Hohenstein, Kaltenwesten, Wahlheim.

2.) Bietigheim mit:

Bietigheim, Freudenthal, Groß-Ingersheim, Klein-Ingersheim, Löchgau, Metterzimmern.

3.) Lauffen mit:

Lauffen, Abstatt, Gruppenbach, Ilsfeld, Schozach.

4.) Bönnigheim (kleinerer Bezirk) mit:

Bönnigheim, Erligheim, Kirchheim.

Oberamt Böblingen.

1.) Böblingen (III) mit:

Böblingen, Aidlingen, Dagersheim, Deufringen, Ehningen, Schönaich.

2.) Sindelfingen mit:

Sindelfingen, Darmsheim, Dätzingen, Döffingen, Magstadt, Maichingen, Schafhausen.

3.) Weil im Schönbuch (kl. Bez.) mit:

Weil im Schönbuch, Breitenstein, Altdorf, Holzgerlingen, Neuweiler.

Oberamt Brackenheim.

1.) Brackenheim (II) mit:

Brackenheim, Botenheim, Dürrenzimmern, Hausen an der Zaber, Kleebronn, Meimsheim, Neipperg, Nordhausen.

2.) Güglingen mit:

Güglingen, Eibensbach, Frauenzimmern, Haberschlacht, Häfnerhaslach, Leonbronn, Michelbach, Ochsenbach, Ochsenburg, Pfaffenhofen, Spielberg, Stockheim, Weiler, Zaberfeld.

3.) Schwaigern mit:

Schwaigern, Hausen bei Massenbach, Klein-Gartach, Klingenberg, Massenbach, Niederhofen, Nordheim, Stetten am Heuchelberg.

Oberamt Cannstadt.

1.) Cannstadt (II) mit:

Cannstadt und Weiler Berg, Hofen, Mühlhausen, Münster, Oeffingen, Schmieden, Zazenhausen.

2.) Unter-Türkheim mit:

Unter-Türkheim, Hedelfingen, Rohracker, Rothenberg, Sillenbuch, Ober-Türkheim, Uhlbach, Wangen.

3.) Fellbach mit:

Fellbach, Lobenroth, Rommelshausen, Schanbach, Stetten.

Oberamt Eßlingen.

1.) Eßlingen (I) mit:

Eßlingen, den dazu gehörigen Weilern und der Hof-Domäne Weil.

2.) Köngen mit:

Köngen, Berkheim, Denkendorf, Nellingen, Neuhausen auf den Fildern, Wendlingen.

3.) Plochingen (kl. Bez.) mit:

Plochingen, Altbach, Deizisau, Ober-Eßlingen, Pfauhausen, Steinbach, Zell.

Oberamt Heilbronn.

1.) Heilbronn (I).

Die Stadt Heilbronn.

2.) Kirchhausen mit:

Kirchhausen, Biberach, Bonfeld, Fürfeld, Groß-Gartach, Neckar-Gartach, Ober-Eisisheim, Unter-Eisisheim.

3.) Sontheim (kl. Bez.) mit:

Sontheim, Böckingen, Flein, Frankenbach, Horkheim, Thalheim.

Oberamt Leonberg.

1.) Leonberg (II) mit:

Leonberg, Eltingen, Flacht, Gebersheim, Malmsheim, Renningen, Rutesheim, Warmbronn.

2.) Dizingen mit:

Dizingen, Gerlingen, Heimerdingen, Hemmingen, Hirschlanden, Höfingen, Kornthal, Münchingen, Schökingen, Weil im Dorf.

3.) Weil die Stadt mit:

Weil der Stadt, Friolzheim, Hausen an der Würm, Heimsheim, Merklingen, Mönsheim, Münklingen, Perouse, Wimsheim.

Oberamt Ludwigsburg.

1.) Ludwigsburg (I) mit:

Ludwigsburg, Kornwestheim, Pflugfelden, Stammheim, Zuffenhausen.

2.) Markgröningen mit:

Markgröningen, Asperg, Bissingen, Möglingen, Schwieberdingen, Thamm.

3.) Osweil mit:

Osweil, Aldingen, Beihingen, Benningen, Eglosheim, Gelfingen, Heutingsheim, Hoheneck, Neckar-Gröningen, Neckar-Weihingen, Poppenweiler.

Oberamt Marbach.

1.) Marbach (I) mit:

Marbach, Affalterbach, Burgſtall, Erbſtetten, Erdmannshauſen, Kirchberg a. d. Murr, Weiler zum Stein.

2.) Groß-Botwar mit:

Groß-Botwar, Hof und Lembach, Klein-Botwar, Murr, Rielingshauſen, Steinheim, Winzerhauſen.

3.) Beilſtein mit:

Beilſtein, Allmersbach, Auenſtein, Gronau, Klein-Aſpach, Oberſtenfeld, Schmidhauſen.

4.) Mundelsheim (kl. Bez.) mit:

Mundelsheim, Höpfigheim, Ottmarsheim, Pleidelsheim.

Oberamt Maulbronn.

1.) Maulbronn (II) mit:

Maulbronn, Diefenbach, Freudenſtein, Gündelbach, Lienzingen, Oelbronn, Oetisheim, Schmie, Schönenberg, Schützingen, Sternenfels, Zaiſersweiher.

2.) Dürrmenz mit:

Dürrmenz und Mühlacker, Enzberg, Groß-Glattbach, Illingen, Iptingen, Lomersheim, Pinache, Serres, Wiernsheim, Wurmberg.

3.) Knittlingen (kl. Bez.) mit:

Knittlingen, Derdingen, Groß-Villars, Klein-Villars.

Oberamt Neckarſulm.

1.) Neckarſulm (II) mit:

Neckarſulm, Binzwangen, Dahenfeld, Duttenberg, Erlenbach, Hagenbach, Jaxtfeld, Kochendorf, Obergriesheim, Offenau.

2.) Möckmühl mit:

Möckmühl, Gochſen, Jarthauſen, Korb, Kocher-Steinsfeld, Lampoldshauſen, Olnhauſen, Roigheim, Siglingen, Unter-Keſſach, Züttlingen.

3.) Neuenſtadt mit:

Neuenſtadt, Bachenau, Böttingen, Brettach, Bürg, Clever-Sulzbach, Degmarn, Gundelsheim, Höchſtberg, Kochertürn, Oedheim, Tiefenbach, Unter-Griesheim.

Stadt-Direktions-Bezirk Stuttgart.

Stuttgart (I).

Die Stadt mit den dazu gehörigen Weilern.

Oberamt Stuttgart.

1.) Stuttgart (II) mit:

Bothnang, Degerloch, Feuerbach, Gaisburg, Kaltenthal, Möhringen, Vaihingen auf den Fildern.

2.) Plieningen mit:

Plieningen, Bernhausen, Birkach, Harthausen, Heumaden, Kemnath, Ober-Sielmingen, Ruith, Scharnhausen, Unter-Sielmingen.

3.) Waldenbuch mit:

Waldenbuch, Bonlanden, Echterdingen, Leinfelden, Musberg, Plattenhardt, Rohr, Steinenbronn, Stetten.

Oberamt Vaihingen.

1.) Vaihingen (II) mit:

Vaihingen, Ensingen, Hohenhaslach, Horrheim, Mühlhausen an der Enz, Rieth, Roßwaag.

2.) Enzweihingen mit:

Enzweihingen, Aurich, Eberdingen, Hochdorf, Nußdorf, Ober-Riexingen, Sersheim, Unter-Riexingen, Weissach.

3.) Groß-Sachsenheim (El. Bez.) mit:

Groß-Sachsenheim, Klein-Sachsenheim, Untermberg.

Oberamt Waiblingen.

1.) Waiblingen (III) mit:

Waiblingen, Bittenfeld, Hegnach, Hochberg, Hochdorf, Hohnacker, Neckar-Rems, Neustadt.

2.) Winnenden mit:

Winnenden, Baach, Birkmannsweiler, Breuningsweiler, Bretzenacker, Bürg, Hahnweiler, Herdmannsweiler, Höfen, Leutenbach, Nellmersbach, Oeschelbronn, Oppelsbohn, Rettersburg, Schwaikheim.

3.) Groß-Heppach mit:

Groß-Heppach, Beinstein, Buoch, Endersbach, Klein-Heppach, Korb, Oebernhardt, Reichenbach, Steinbach, Strümpfelbach.

Oberamt Weinsberg.

1.) Weinsberg (II) mit:

Weinsberg, Bißfeld, Bretzfeld, Eberstadt, Ellhofen, Gelmersbach, Granschen, Hölzern, Schwabbach, Sulzbach, Weißlensburg, Willsbach, Wimmenthal.

2.) Löwenstein mit:

Löwenstein, Brettach, Finsterroth, Höslensülz, Neuhütten, Lehren-Steinsfeld, Neulautern, Reissach, Unter-Heinrieth, Weiler, Wüstenroth.

3.) Eschenau (kl. Bez.) mit:

Eschenau, Affaltrach, Dimbach, Ober-Hambach, Rappach, Scheppach, Unter-Hambach, Waldbach.

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt Balingen.

1.) Balingen (I) mit:

Balingen, Endingen, Engstlatt, Erlaheim, Erzingen, Geislingen, Heselwangen, Ostdorf.

2.) Ebingen mit:

Ebingen, Biß, Onstmettingen, Thailfingen, Truchtelfingen, Winterlingen.

3.) Dürrwangen mit:

Dürrwangen, Burgfelden, Frommern, Hossingen, Lauffen, Lautlingen, Margrethenhausen, Meßstetten, Ober-Digisheim, Pfeffingen, Stockenhausen, Streichen, Thieringen, Unter-Digisheim, Weilheim, Zillhausen.

Oberamt Calw.

1.) Calw (II) mit:

Calw, Althengstett, Gächingen, Hirsau, Möttlingen, Neuhengstett, Ostelsheim, Ottenbronn, Simmozheim, Stammheim.

2.) Teinach mit:

Teinach, Agenbach, Aichhalden, Altbulach, Altburg, Breitenberg, Collbach, Dachtel, Deckenpfronn, Eberspiel, Emberg, Holzspronn, Hornberg, Liebelsberg, Martinsmoos, Neubulach, Neuweiler, Ober-Haugstett, Ober-Kollwangen, Ober-Reichenbach, Röthenbach, Schmieh, Sommenhardt, Speßhardt, Würzbach, Zavelstein, Zwehrenberg.

Oberamt Freudenstadt.

1.) Freudenstadt (II) mit:

Freudenstadt, Baiersbronn, Hesselbach, Huzenbach, Igelsberg, Lombach, Loßburg, Reichenbach, Reinerzau, Rodt, Roth, Schömberg, Schwarzenberg, Thonbach, Wittendorf.

2.) Dornstetten mit:

Dornstetten, Aach, Besenfeld, Böffingen, Cresbach, Dietersweiler, Dürrweiler, Edelweiler, Erzgrube, Glatten, Göttelfingen, Grömbach, Grünthal, Hallwangen, Herzogsweiler, Hochdorf, Hörschweiler, Neuneck, Ober-Iflingen, Ober-Musbach, Pfalzgrafenweiler, Schernbach, Schopfloch, Thumlingen, Unter-Iflingen, Unter-Musbach, Wittlensweiler, Wörnersberg.

Oberamt Herrenberg.

1.) Herrenberg (II) mit:

Herrenberg, Affstätt, Gärtringen, Haslach, Hildrizhausen, Kuppingen, Nufringen, Ober-Jesingen, Rohrau.

2.) Bondorf mit:

Bondorf, Altingen, Gültstein, Mötzingen, Nebringen, Ober-Jettingen, Oberndorf, Oeschelbronn, Reusten, Thailfingen, Unter-Jettingen.

3.) Entringen (kl. Bez.) mit:

Entringen, Breitenholz, Hagelloch, Kaih, Mönchberg, Pfäffingen, Poltringen, Unter-Jesingen.

Oberamt Horb.

1.) Horb (II) mit:

Horb, Altheim, Bittelbronn, Grünmettstetten, Iflingen, Isenburg, Lützenhardt, Mühlen am Neckar, Mühringen, Nordstetten, Rexingen, Salzstetten, Wiesenstetten.

2.) Eutingen mit:

Eutingen, Ahldorf, Baisingen, Bieringen, Bierlingen, Bildechingen, Börstingen, Felldorf, Göttelfingen, Gündringen, Hochdorf, Rohrdorf, Sulzau, Vollmaringen, Wachendorf, Weitingen.

Oberamt Nagold.

1.) Nagold (II) mit:

Nagold, Beihingen, Bösingen, Emmingen, Haiterbach, Iselshausen, Minders-

bach, Ober-Schwandorf, Ober-Thalheim, Pfrondorf, Rohrdorf, Schietingen, Unter-Schwandorf, Unter-Thalheim.

2.) Altenstaig mit:

Altenstaig die Stadt, Altenstaig das Dorf, Berneck, Beuern, Ebershard, Ebhausen und Wöllhausen, Egenhausen, Ettmannsweiler, Fünfbronn, Garweiler, Gaugenwald, Rothfelden, Simmersfeld, Spielberg, Walddorf, Warth, Wenden, Zumweiler.

3.) Wildberg (kl. Bez.) mit:

Wildberg, Effringen, Gültlingen, Schönbronn, Sulz.

Oberamt Neuenbürg.

1.) Neuenbürg (II) mit:

Neuenbürg, Arnbach, Birkenfeld, Conweiler, Dennach, Engelsbrand, Feldrennach, Gräfenhausen, Grunbach, Kapfenhard, Langenbrand, Ober-Niebelsbach, Ottenhausen, Rudmersbach, Salmbach, Schwann, Unter-Niebelsbach, Waldrennach.

2.) Wildbad mit:

Wildbad, Bernbach, Calmbach, Dobel, Enz-Klösterle, Herrenalb, Höfen, Loffenau, Neusatz, Rothensol.

3.) Liebenzell (kl. Bez.) mit:

Liebenzell, Beinberg, Bieselsberg, Dennjächt, Ernstmühle, Maisenbach, Monakam, Igelsloch, Ober-Lengenhardt, Schömberg, Schwarzenberg, Unter-Collbach, Unter-Haugstett, Unter-Lengenhardt, Unter-Reichenbach.

Oberamt Nürtingen.

1.) Nürtingen (II) mit:

Nürtingen, Neckarhausen, Ober-Boihingen, Ober-Ensingen, Reudern, Unter-Boihingen, Unter-Ensingen, Zizishausen.

2.) Neuffen mit:

Neuffen, Balzholz, Beuern, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Grabenstetten, Kappishäusern, Kohlberg, Linsenhofen, Tischardt.

3.) Neckar-Thailfingen (kl. Bez.) mit:

Neckar-Thailfingen, Aich, Altdorf, Groß-Bettlingen, Grötzingen, Hardt, Klein-Bettlingen, Grafenberg, Neckar-Tenzlingen, Neuenhaus, Raidwangen, Wolfschlugen.

Oberamt Oberndorf.

1.) Oberndorf (II) mit:

Oberndorf, Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Epfendorf, Fluorn, Hartheusen, Hochmössingen, Mariazell, Seedorf, Sulgau, Sulgen, Waldmössingen, Winzeln.

2.) Alpirsbach mit:

Alpirsbach, Achtzehenhöfe, Aichhalden, Baach, Beßweiler, Ehlenbogen, Lauterbach, Peterzell, Reuthin, Römlensdorf, Röthenbach, Röthenberg, Schramberg.

Oberamt Reutlingen.

1.) Reutlingen (I).

Die Stadt Reutlingen.

2.) Pfullingen mit:

Pfullingen, Betzingen, Bronnweiler, Gomaringen, Oberhausen, Ohmenhausen, Stokach, Unterhausen, Wannweil.

3.) Willmandingen (kl. Bez.) mit:

Willmandingen, Bronnen, Erpfingen, Genkingen, Groß-Engstingen, Hausen a. d. Lauchert, Holzelfingen, Honau, Klein-Engstingen, Mägerkingen, Undingen.

Oberamt Rottenburg.

1.) Rottenburg (I) mit:

Rottenburg, Bühl, Dettingen, Hemmendorf, Hirrlingen, Kiebingen, Weiler.

2.) Remmingsheim mit:

Remmingsheim, Eckenweiler, Ergenzingen, Frommenhausen, Hailfingen, Hirschau, Nellingsheim, Niedernau, Obernau, Schwalldorf, Seebronn, Wendelsheim, Wolfenhausen, Wurmlingen.

3.) Mössingen mit:

Mössingen, Bodelshausen, Oeschingen, Ofterdingen, Thalheim.

Oberamt Rottweil.

1.) Rottweil (II) mit:

Rottweil, Bösingen, Bühlingen, Dunningen, Flözlingen, Hausen ob Rotweil,

Herrenzimmern, Horgen, Lackendorf, Locherhof, Stetten ob Rottweil, Villingen-Dorf, Zimmern ob Rotweil.

2.) Schömberg mit:

Schömberg, Böhringen, Dautmergen, Deißlingen, Dietingen, Feckenhausen, Gölsdorf, Gößlingen, Irslingen, Laufen, Neufra, Neukirch, Täbingen, Wellendingen, Zepfenhan, Zimmern unter der Burg.

Oberamt Spaichingen.

1.) Spaichingen (II) mit:

Spaichingen, Aixheim, Aldingen, Balgheim, Böttingen, Bubsheim, Denkingen, Dürbheim, Frittlingen, Gosheim.

2.) Nusplingen mit:

Nusplingen, Deilingen, Dormettingen, Dotternhausen, Egesheim, Hausen am Thann, Königsheim, Mahlstetten, Obernheim, Rathshausen, Reichenbach, Roßwangen, Schörzingen, Wehingen, Weilen unter den Rinnen.

Oberamt Sulz.

1.) Sulz (III) mit:

Sulz, Aistaig, Bettenhausen, Busenweiler, Dornhan, Dürrenmettstetten, Fürnsal, Holzhausen, Hopfau, Kirchberg, Leinstetten, Marschalkenzimmern, Mühlheim am Bach, Neunthausen, Renfrizhausen, Wälde, Weiden.

2.) Rosenfeld mit:

Rosenfeld, Bergfeld, Bickelsberg, Binsdorf, Boll, Brittheim, Isingen, Leidringen, Rothenzimmern, Sigmarswangen, Trichtingen, Böhringen, Wittershausen.

Oberamt Tübingen.

1.) Tübingen (I) mit:

Tübingen, Bebenhausen, Derendingen, Lustnau.

2.) Dußlingen mit:

Dußlingen, Gönningen, Jettenburg, Immenhausen, Kilchberg, Kusterdingen, Mähringen, Nehren, Wankheim, Weilheim.

3.) Walddorf mit:

Walddorf, Altenburg, Altenrieth, Degerschlacht, Dettenhausen, Dörnach, Gniebel,

Häslach, Kirchentellinsfurt, Oferdingen, Pfrondorf, Rommelsbach, Rübgarten, Schlaitdorf, Sickenhausen.

Oberamt Tuttlingen.

1.) Tuttlingen (II) mit:

Tuttlingen, Durchhausen, Gunningen, Oberflacht, Rietheim, Seitingen, Weilheim, Wurmlingen, der K. Domäne Hohentwiel.

2.) Trossingen mit:

Trossingen, Hausen ob Verena, Mühlhausen, Schura, Schwenningen, Thalheim, Thuningen, Weigheim.

3.) Mühlheim (Kl. Bez.) mit:

Mühlheim a. d. Donau, Friedingen a. d. Donau, Irrendorf, Kolbingen, Neudingen, Neuhausen ob Eck, Renquishausen, Stetten.

Oberamt Urach.

1.) Urach (I) mit:

Urach, Böhringen, Donnstetten, Gruorn, Hengen, Hülben, Lonsingen, Riedheim, Seeburg, Sirchingen, Strohweiler, Trailfingen, Upfingen, Wittlingen, Zainingen.

2.) Metzingen mit:

Metzingen, Bempflingen, Glems, Mittelstadt, Neuhausen, Pliezhausen, Reicheneck, Riederich, Sondelfingen.

3.) Ehningen mit:

Ehningen, Blaichstetten, Dettingen, Gächingen, Ohnastetten, Würtingen.

Jaxt-Kreis.

Oberamt Aalen.

1.) Aalen (III) mit:

Aalen, Essingen, Jaxthausen, Lauterburg, Ober-Kochen, Unter-Kochen, Unter-Rombach, Wasseralfingen.

2.) Abtsgmünd mit:

Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Dewangen, Fachsenfeld, Heuchlingen, Hohenstatt, Hüttlingen, Laubach, Neubronn, Pommertsweiler, Schechingen.

Oberamt Crailsheim.

1.) Crailsheim (III) mit:

Crailsheim, Ellrichshausen, Goldbach, Gröningen, Ingersheim, Marktlustenau, Mariä-Kappel, Roßfeld, Satteldorf, Tiefenbach, Triensbach.

2.) Jaxtheim mit:

Jaxtheim, Deufstetten, Gründelhardt, Hohenhardt, Lautenbach, Mazenbach, Ober-Speltach, Onolzheim, Stimpfach, Waldthann, Weippertshofen, Westgartshausen, Wildenstein.

Oberamt Ellwangen.

1.) Ellwangen (I) mit:

Ellwangen, Dalkingen, Ellenberg, Jaxtzell, Neuler, Rindelbach, Röhlingen, Schrezheim, Schwabsberg, Westhausen.

2.) Zöbingen mit:

Zöbingen, Benzenzimmern, Geislingen, Lauchheim, Lippach, Nordhausen, Pfahlheim, Stödtlen, Thannhausen, Unter- und Ober-Schneidheim, Unter- und Ober-Wilflingen, Walxheim, Wörth, Zipplingen.

3.) Bühlerthann (kl. Bez.) mit:

Bühlerthann, Bühlerzell, Rosenberg.

Oberamt Gaildorf.

1.) Gaildorf (II) mit:

Gaildorf, Eutendorf, Geifertshofen, Hütten, Laufen am Kocher, Michelbach, Mittel-Fischach, Ober-Fischach, Ober-Sontheim, Oedendorf, Sulzbach am Kocher, Unter-Roth.

2.) Gschwend mit:

Gschwend, Altersberg, Eschach, Frickenhofen, Hausen a. d. Roth, Hohnhardtsweiler, Ober-Gröningen, Ober-Roth, Ruppertshofen, Unter-Gröningen, Vichberg, Vorder-Steinenberg.

Oberamt Gerabronn.

1.) Langenburg (I) mit:

Langenburg, Amlishagen, Bächlingen, Blaufelden, Dünsbach, Gerabronn, Lenkerstetten, Ober-Steinach, Rappoldshausen, Roth am See, Ruppertshofen.

2.) Schrozberg mit:

Schrozberg, Brettheim, Gamesfeld, Hausen, Leußendorf, Niederstetten, Oberstetten, Schmalfelden, Spielbach, Wiesenbach, Wilden-Thierbach.

3.) Kirchberg (kl. Bez.) mit:

Kirchberg, Gaggstadt, Hengstfeld, Hornberg, Lendsiedel, Michelbach, Wallhausen.

Oberamt Gmünd.

1.) Gmünd (I) mit:

Gmünd, Durlangen, Muthlangen, Rechberg, Reichenbach, Spraitbach, Straßdorf, Winzingen, Wisgoldingen.

2.) Heubach mit:

Heubach, Bargau, Bartholomä, Degenfeld, Göggingen, Herlikofen, Iggingen, Lautern, Leinzell, Lindach, Mögglingen, Ober-Bettringen, Ober-Böbingen, Täferroth, Unter-Böbingen, Waldstetten, Weiler.

Oberamt Hall.

1.) Hall (I) mit:

Hall, Düngenthal, Eltershofen, Enslingen, Gelbingen, Hessenthal, Sulzdorf, Weckrieden.

2.) Steinbach mit:

Steinbach, Bibersfeld, Bubenorbis, Gailenkirchen, Geislingen, Groß-Almerspann, Groß-Altdorf, Haussen, Ilzhofen, Michelfeld, Orlach, Rieden, Sanzenbach, Tullau, Uebrighausen, Unter-Aspach, Untermünkheim, Urtenhofen, Wellberg, Westheim, Wolpertshausen.

Oberamt Heidenheim.

1.) Heidenheim (I) mit:

Heidenheim, Bolheim, Fleinheim, Königsbronn, Mergelstetten, Nattheim, Schnaitheim, Zang.

2.) Giengen mit:

Giengen, Bergenweiler, Brenz, Burgberg, Herbrechtingen, Hermaringen, Hürben, Hohen-Memmingen, Oggenhausen, Sachsenhausen, Sontheim a. d. Brenz.

3.) Gerstetten mit:

Gerstetten, Dettingen, Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen, Söhnstetten, Steinheim.

Oberamt Künzelsau.

1.) Künzelsau (I) mit:

Künzelsau, Amrichshausen, Belsenberg, Braunsbach, Döttingen, Eberbach, Hermuthhausen, Kocherstetten, Laßbach, Morsbach, Nagelsberg, Nizenhausen, Steinkirchen.

2.) Dörzbach mit:

Dörzbach, Ailringen, Alt-Krautheim, Buchenbach, Diebach, Dörrenzimmern, Ebersthal, Hohbach, Hollenbach, Jaxtberg, Laibach, Mulfingen, Ober-Ginsbach, Simprechtshausen, Sindelsdorf, Zaisenhausen.

3.) Niedernhall mit:

Niedernhall, Berlichingen, Bieringen, Crispenhofen, Ingelfingen, Marlach, Ober-Kessach, Schönthal, Weisbach, Westernhausen.

Oberamt Mergentheim.

1.) Mergentheim (I) mit:

Mergentheim, Althausen, Deubach, Edelfingen, Harthausen, Igersheim, Löffelstelzen, Neunkirchen, Neuses, Rengershausen, Stuppach, Wachbach.

2.) Creglingen mit:

Creglingen, Archshofen, Finsterlohr, Frauenthal, Freudenbach, Haagen, Laudenbach, Münster, Neubronn, Niederrimbach, Oberrimbach, Queckbronn, Reinsbronn, Reutsachsen, Rinderfeld, Waldmannshofen, Wermuthshausen.

3.) Weikersheim mit:

Weikersheim, Adolzhausen, Apfelbach, Bernsfelden, Elpersheim, Herbsthausen, Honsbronn, Markelsheim, Nassau, Roth, Schäftersheim, Simmringen, Vorbachzimmern.

Oberamt Neresheim.

1.) Neresheim (II) mit:

Neresheim, Dehlingen, Dorfmerkingen, Dunstelkingen, Frickingen, Hähles, Rösingen, Ohmenheim, Schweindorf, Utzmemmingen, Waldhausen.

2.) Bopfingen mit:

Bopfingen, Aufhausen, Baldern, Dirgenheim, Flochberg, Goldburghausen, Kerkingen, Kirchheim, Oberdorf, Röttingen, Trochtelfingen.

Oberamt Oehringen.

1.) Oehringen (I) mit:

Oehringen, Adolzfurt, Baum-Erlenbach, Büttelbronn, Cappel, Langenbeutingen, Michelbach, Möglingen, Ober-Söllbach, Ohrenberg, Westernbach, Zweiflingen.

2.) Neuenstein mit:

Neuenstein, Eckartsweiler, Eschelbach, Eschenthal, Gnadenthal, Harsberg, Kesselfeld, Klein-Hirschbach, Ober-Eppach, Ober-Steinbach, Unter-Steinbach, Waldenburg, Westernach.

3.) Forchtenberg (kl. Bez.) mit:

Forchtenberg, Ernsbach, Feßbach, Gaisbach, Kirchensall, Kupferzell, Orendelfall, Wohlmuthshausen.

Oberamt Schorndorf.

1.) Schorndorf (I) mit:

Schorndorf, Haubersbronn, Ober-Urbach, Steinenberg, Unter-Urbach.

2.) Winterbach mit:

Winterbach, Asperglen, Buhlbronn, Hebsack, Höslinswarth, Hohengehren, Hundsholz, Schornbach, Thomashardt, Vorderweisbuch, Weiler.

3.) Beutelsbach mit:

Beutelsbach, Aichelberg, Aichschies, Baltmannsweiler, Grabstetten, Grunbach, Schnaith.

Oberamt Welzheim.

1.) Welzheim (III) mit:

Welzheim, Kaisersbach, Kirchen-Kirnberg, Mittel-Schlechtbach, Oberndorf, Riemharz, Rudersberg, Unter-Schlechtbach.

2.) Lorch mit:

Lorch, Alfdorf, Groß-Deinbach, Plüderhausen, Waldhausen, Wäschenbeuern.

Donau-Kreis.

Oberamt Biberach

1.) Biberach (II) mit:

Biberach, Altheim, Aßmannshard, Attenweiler, Birkendorf, Ingerkingen, Langenschemmern, Mittelbiberach, Muttensweiler, Ober-Sulmetingen, Reute, Schemmerberg, Unter-Sulmetingen, Warthausen.

2.) Ochsenhausen mit:

Ochsenhausen, Aepfingen, Bellamont, Bergenhausen, Erlenmoos, Erolzheim, Gutenzell, Härbel, Kirchberg, Laupertshausen, Maselheim, Mettenberg, Mittelbuch, Reinstetten, Ringschnaith, Rottum, Steinhausen, Ummendorf, Unter-Dettingen.

Oberamt Blaubeuern.

1.) Blaubeuern (III) mit:

Blaubeuern, Asch, Berghülen, Bermaringen, Billenhausen, Bollingen, Dornstadt, Gerhausen, Machtolsheim, Merklingen, Nellingen, Scharenstetten, Seissen, Sonderbuch, Suppingen, Themmenhausen, Tomerdingen, Weiler, Wippingen.

2.) Schelklingen (kl. Bez.) mit:

Schelklingen, Arnegg, Beiningen, Eggingen, Ermingen, Hausen ob Urspring, Herrlingen, Klingenstein, Marchbronn, Pappelau, Ringingen, Schmiechen.

Oberamt Ehingen.

1.) Ehingen (II) mit:

Ehingen, Allmendingen, Alt-Bierlingen, Altheim, Alt-Steußlingen, Baach, Berg, Bergach, Dächingen, Dettingen, Donaurieden, Ennahofen, Erbach, Ersingen, Gamerschwang, Granheim, Grözingen, Herbatshofen, Heufelden, Mundingen, Naßgenstadt, Niederhofen, Oberdischingen, Rißdissen, Rothenacker, Schaiblishausen, Sondernacht, Weiler-Steißlingen.

2.) Munderkingen (kl. Bez.) mit:

Munderkingen, Alberweiler, Emerkingen, Hundersingen, Kirchen, Lauterach, Moosbeuern, Mundeldingen, Ober-Stadion, Rechtenstein, Unter-Marchthal, Unter-Stadion.

Oberamt Geislingen.

1.) Geislingen (II) mit:

Geislingen, Altenstadt, Amstetten, Bräunisheim, Eybach, Gingen, Groß-Süßen, Hofstett-Emmerbuch, Klein-Süßen, Kuchen, Oppingen, Schalkstetten, Steinenkirch, Stetten, Stubersheim, Türkheim, Ueberkingen, Unter- und Ober-Böhringen, Waldhausen, Weiler.

2.) Wiesensteig (kl. Bez.) mit:

Wiesensteig, Aufhausen, Deggingen, Ditzenbach, Drakenstein, Gospach, Hausen a. d. Fils, Hohenstadt, Mühlhausen, Reichenbach, Westerheim.

3.) Donzdorf (kl. Bez.) mit:

Donzdorf, Böhmenkirch, Nenningen, Schnittlingen, Treffelhausen, Weissenstein.

Oberamt Göppingen.

1.) Göppingen (I) mit:

Göppingen, Bartenbach, Groß-Eislingen, Hohenstaufen, Klein-Eislingen, Salach.

2.) Boll mit:

Boll, Bezgenrieth, Dürnau, Eschenbach, Faurndau, Gammelshausen, Gansloſen, Gruibingen, Hattenhofen, Heiningen, Holzheim, Jebenhausen, Schlath.

3.) Ebersbach mit:

Ebersbach, Albershausen, Börtlingen, Bünzwangen, Hochdorf, Holzhausen, Oberwälden, Rechberghausen, Reichenbach, Schlierbach, Sparwiesen, Uhingen, Wangen.

Oberamt Kirchheim.

1.) Kirchheim (II) mit:

Kirchheim, Nabern, Notzingen, Oethlingen, Roßwälden.

2.) Owen mit:

Owen, Bissingen a. d. Teck, Brucken, Dettingen, Gutenberg, Oberlenningen, Schlattstall, Schopfloch, Unterlenningen.

3.) Weilheim mit:

Weilheim, Hepfisau, Holzmaden, Jesingen, Neidlingen, Ochsenwang, Ohmden, Zell unter Aichelberg.

Oberamt Leutkirch.

1.) Leutkirch (II) mit:

Leutkirch, Diepolzhofen, Ellmeney, Eschach, Gospolzhofen, Herlatzhofen, Nannenbach, Reichenhofen, Seibranz, Waltershofen, Wuchzenhofen, Wurzach.

2.) Roth (kl. Bez.) mit:

Roth, Aichstetten, Berkheim, Ellwangen, Haslach, Hauerz, Kirchdorf, Mooshausen, Ober-Opfingen, Thannheim.

Oberamt Münsingen.

1.) Münsingen (II) mit:

Münsingen, Auingen, Böttingen, Dottingen, Ennabeuern, Feldstetten, Gundershofen, Hütten, Ingstetten, Justingen, Laichingen, Magolsheim, Mehrstetten, Sontheim.

2.) Hayingen mit:

Hayingen, Aichelau, Aichstetten mit Pfronstetten, Anhausen, Apfelstetten, Baach, Bernloch, Bichishausen, Buttenhausen, Dapfen mit Wasserstetten, Eglingen, Ehestetten, Emeringen, Erbstetten, Gauingen, Gomadingen, Hohen- und Nieder-Gundelfingen, Hundersingen, Huldstetten, Indelhausen, Kohlstetten, Meidelstetten, Münzdorf, Oberstetten, Ober-Wilzingen, Oedenwaldstetten, Sonderbuch, Steingebronn, Tigerfeld, Wilsingen, Zwiefalten.

Oberamt Ravensburg.

1.) Ravensburg (I) mit:

Ravensburg, Bodnegg, Eschach, Grünkraut, Hasenweiler, Hinzistobel, Oberhofen, Schmalegg, Wolfetsweiler.

2.) Altdorf mit:

Altdorf, Aichach, Baienfurth, Blitzenreute, Boschen, Danketsweiler, Esenhausen, Ettishofen, Fronhofen, Schlier, Schussen, um Altdorf, Waldburg, Wilhelmsdorf, Wolpertswende, Zogenweiler, Zußdorf.

Oberamt Riedlingen.

Riedlingen (II) mit:

Riedlingen, Andelfingen, Beuern, Binzwangen, Daugendorf, Dietelhofen, Dietershirch, Dürrenwaldstetten, Egelfingen, Emerfeld, Erisdorf, Ertingen, Fridingen, Grieningen, Hausen am Bussen, Heiligkreuzthal, Hundersingen a. d. Donau, Ittenhausen,

Möhringen, Mörsingen, Neufra, Offingen, Oggelshausen, Pflummern, Reutlingendorf, Sauggart, Tiefenbach, Uigendorf, Unlingen, Uttenweiler, Waldhausen, Wiflingen, Zell, Zwiefaltendorf.

Oberamt Saulgau.

Saulgau (III) mit:

Saulgau, Allmannsweiler, Altshausen, Bierstetten, Blönried, Boms, Bondorf, Ebenweiler, Ebersbach, Eichstegen, Fleischwangen, Geigelbach, Guggenhausen, Heudorf, Hochberg, Hoßkirch, Hüttenreute, Königseggwald, Mengen, Moosheim, Pfrungen, Riedhausen, Schindelbach, Steinbronn, Unter-Waldhausen.

Oberamt Tettnang.

1.) Tettnang (II) mit:

Tettnang, Flunau, Hemighofen, Kaltenberg, Laimnau, Langenau, Liebenau, Neukirch, Nonnenbach, Schomburg, Thannau, Unter-Möckenbeuern.

2.) Friedrichshafen (kl. Bez.) mit:

Friedrichshafen, Berg, Eriskirch, Ettenkirch, Hirschlatt, Langenargen, Oberdorf, Thaldorf, Theuringen.

Oberamt Ulm.

1.) Ulm (I) mit:

Ulm, Ehrenstein, Einsingen, Grimmelfingen, Söflingen.

2.) Langenau mit:

Langenau, Albek, Asselfingen, Bernstatt, Bissingen, Göttingen, Hörvelsingen, Jungingen, Lehr, Nerenstetten mit Wettingen, Nieder-Stoßingen, Ober-Stoßingen, Oellingen, Rammingen, Setzingen, Stetten.

3.) Westerstetten (kl. Bez.) mit:

Westerstetten, Altheim, Ballendorf, Beimerstetten, Ettlenschieß, Halzhausen, Holzkirch, Lonsee, Luitzhausen, Mähringen, Neenstetten, Urspring, Weidenstetten.

Oberamt Waldsee.

1.) Waldsee (III) mit:

Waldsee, Arnach, Bergatreuthe, Dietmanns, Eberhardtszell, Einthürner, Haidgau, Haisterkirch, Hummertsried, Mühlhausen, Reutte, Schwarzach, Steinach, Urbach, Wolfegg, Ziegelbach.

2.) Schussenried (Kl. Bez.) mit:

Schussenried, Aulendorf, Hochdorf, Ingoldingen, Michelwinnaden, Ober-Essendorf, Otterswang, Reichenbach, Schweinhausen, Stafflangen, Steinhausen, Thannhausen, Unter-Essendorf, Winterstetten Dorf, Winterstetten Stadt.

Oberamt Wangen.

1.) Wangen (III) mit:

Wangen, Deuchelried, Eggenreute, Emelhofen, Immenried, Kislegg, Neu-Ravensburg, Niederwangen, Pfärrich und Amtzell, Praßberg, Ratzenried, Sommersried und Samisweiler, Wiggenreute.

2.) Isny (Kl. Bez.) mit:

Isny die Stadt, Isny die Vorstadt und das Amt, Beuern, Christazhofen, Eisenharz, Eglofs, Enkenhofen, Göttlishofen, Friesenhofen, Holzleute und Bolsternang, Neu-Trauchburg, Siggen, Winterstetten.

Oberamt Wiblingen.

1.) Wiblingen (II) mit:

Wiblingen, Altheim, Dellmensingen, Dietenheim, Donaustetten, Dornborf, Göggingen, Illerrieden, Ober-Balzheim, Ober-Kirchberg, Reggliswеiler, Schnürpflingen, Sinningen, Steinberg, Unter-Balzheim, Unter-Kirchberg, Unterweiler, Wain, Wangen, Weinstetten mit Staig.

2.) Laupheim mit:

Laupheim, Achstetten, Baltringen, Baustetten, Billafingen, Bronnen, Burgrieden, Bußmannshausen, Bühl, Groß-Schaffhausen, Hüttisheim, Mietingen, Ober-Holzheim, Orsenhausen, Roth, Schönebürg, Schwendi, Stetten, Sulmingen, Walpertshofen.

Stuttgart den 21. März 1826.

Zur Beglaubigung:

Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Beilage B.

Verzeichniß

der

von Seiner Königlichen Majestät am 21. März 1826 ernannten Gerichts- und Amts-Notare.

Oberamts-Bezirke.	Notariats-Bezirke.	Notare.
	Neckar-Kreis.	
Backnang.	I. Backnang.	I. Kienzle, Amtmann und Amtschreiber zu Spiegelberg, O.A. Backnang.
	II. Murrhardt.	II. Fischer, Commun-Rechnungs-Revisor zu Backnang.
	III. Unter-Weissach.	III. Heuß, Stiftungs-Rechnungs-Revisor zu Backnang.
Besigheim.	I. Besigheim.	I. v. Olnhausen, Amtschreiber zu Weitenburg, O.A. Horb.
	II. Bietigheim.	II. Weiß, Amtschreiber zu Asperg, O.A. Ludwigsburg.
	III. Lauffen.	III. Hölder, Amtschreiber zu Gundelsheim, O.A. Neckarsulm.
	IV. Bönnigheim.	IV. Oeffinger, Commun-Rechnungs-Revisorats-Verweser zu Besigheim.
Böblingen.	I. Böblingen.	I. Müsseler, Amtschreiber zu Justingen, O.A. Münsingen.
	II. Sindelfingen.	II. Fink, Commun-Rechnungs-Revisor zu Böblingen.
	III. Weil im Schönbuch.	III. Schmid, Amtschreiber daselbst.

Oberamts-Bezirke.	Notariats-Bezirke.	Notare.
Brackenheim.	I. Brackenheim.	I. Braun, Amtmann und Amtschreiber zu Schwaigern, O.A. Brackenheim.
	II. Güglingen.	II. Geyer, Amtschreiber daselbst.
	III. Schwaigern.	III. Bernhard, Stiftungs-Rechnungs-Revisor zu Ludwigsburg.
Cannstadt.	I. Cannstadt.	I. Schmid, Stadt- und Amtschreiberei-Verweser daselbst.
	II. Unter-Türkheim.	II. Koch, Amtschreiber daselbst.
	III Fellbach.	III. Fritz, Amtschreiber daselbst.
Eßlingen.	I Eßlingen.	I. Frank, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Köngen.	II. Schober, Amtschreiberei-Verweser daselbst.
	III. Plochingen.	III. Schwarz, Schultheiß daselbst.
Heilbronn.	I. Heilbronn.	I. Wolff, Amtmann und Amtschreiber zu Gros-Botwar, O.A. Marbach.
	II. Kirchhausen.	II. Schumacher, Commun-Rechnungs-Revisor zu Heilbronn.
	III. Sontheim.	III. Stählen, Schultheiß daselbst.
Leonberg.	I. Leonberg.	I. Ofterdinger, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Dizingen.	II. Strauß, Substitut daselbst.
	III. Weil die Stadt.	III Majer, Amtmann und Amtschreiber zu Heimsheim, O.A. Leonberg.
Ludwigsburg.	I. Ludwigsburg.	I. Krehl, Commun-Rechnungs-Revisor zu Ulm.
	II. Markgröningen.	II. Oetinger, Commun-Rechnungs-Revisor zu Tübingen.
	III. Oßweil.	III. Zäh, Amtmann und Amtschreiber zu Neu-Bulach, O.A. Calw.

Oberamts-Bezirke.	Notariats-Bezirke.	Notare.
Marbach.	I. Marbach.	I. John, Amtschreiber zu Neuenstadt, O.A. Neckarsulm.
	II. Groß-Botwar.	II. Maier, Amtschreiber zu Steinheim, O.A. Marbach.
	III. Beilstein.	III. Krais, Amtschreiber daselbst.
	IV. Mundelsheim.	IV. provisorisch: Gock, Amtsschreiberei-Verweser zu Münchingen, O.A. Ludwigsburg
Maulbronn.	I. Maulbronn.	I. Gmelin, Central-Amtschreiber daselbst.
	II. Dürrmenz.	II. Model, Amtschreiber daselbst.
	III. Knittlingen.	III. Schwarz, Amtmann daselbst.
Neckarsulm.	I. Neckarsulm.	I. Speidel, Amtmann und Amtschreiber zu Möckmühl, O.A. Neckarsulm.
	II. Möckmühl.	II. wird vorbehalten.
	III. Neuenstadt.	III. Walther, Commun Rechnungs-Revisor zu Brackenheim.
Stuttgart, Stadt.	Stuttgart.	Hölder, Stadtschreiber daselbst.
Stuttgart, Oberamt.	I. Stuttgart.	I. Becher, Commun-Rechnungs-Revisor zu Nagold.
	II. Plieningen.	II. Magenau, Amtschreiber und Schultheiß zu Ober Riexingen, O.A. Vaihingen.
	III. Waldenbuch.	III. Wunderlich, pensionnirter Ober-Acciser zu Weil im Schönbuch, O.A. Böblingen.
Vaihingen.	I. Vaihingen.	I. Erhardt, Commun-Rechnungs-Revisor zu Münsingen.
	II. Enzweihingen.	II. Drommer, Amtschreiber und Schultheiß daselbst.

Oberamts-Bezirke.	Notariats-Bezirke.	Notare.
(Waibingen.)	III. Groß-Sachsenheim.	III. Löffler, Stadt-Schultheiß daselbst.
Waiblingen.	I. Waiblingen.	I. Neidhardt, Commun-Rechnungs-Revisor zu Calw.
	II. Winnenden.	II. Schröder, Amtmann daselbst und Amtschreiber zu Höfen und Hahnweiler.
	III. Groß-Heppach.	III. Schlaich, Amtmann und Amtschreiber daselbst.
Weinsberg.	I. Weinsberg.	I. Endres, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Löwenstein.	II. Fleischmann, Amtschreiber zu Willmandingen, O.A. Reutlingen.
	III. Eschenau.	III. Hochstetter, Amtschreiber zu Laubach, O.A. Aalen.

Schwarzwald-Kreis.

Balingen.	I. Balingen.	I. Wehrle, Stadt- und Amtschreiber zu Spaichingen.
	II. Ebingen.	II. Jüdler, Stadtschreiberei-Verweser zu Nagold.
	III. Dürrwangen.	III. Hörner, Amtschreiberei-Verweser zu Mundelsheim, O.A. Marbach.
Calw.	I. Calw.	I. Ritter, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Teinach.	II. Ströhlin, Stadtschreiberei-Verweser zu Neuenbürg.
Freudenstadt.	I. Freudenstadt.	I. Klumpp, Stiftungs-Verwalter zu Schramberg, O.A. Oberndorf.
	II. Dornstetten.	II. wird vorbehalten.

Oberamts-Bezirke.	Notariats-Bezirke.	Notare.
Herrenberg.	I. Herrenberg.	I. Mohl, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Bondorf.	II. Hauber, Commun-Rechnungs-Revisor zu Herrenberg.
	III. Entringen.	III. Luz, Schultheiß daselbst.
Horb.	I. Horb.	I. Kazner, Amtmann und Amtschreiber zu Böhringsweiler, O.A. Weinsberg.
	II. Eutingen.	II. Weisser, Amtschreiberei-Verweser zu Wildberg, O.A. Nagold.
Nagold.	I. Nagold.	I. Laiblin, Amtschreiber zu Herrenberg.
	II. Altensteig.	II. Stroh, Amtschreiberei-Verweser zu Weil der Stadt, O.A. Leonberg.
	III. Wildberg.	III. Maier, Amtschreiberei-Verweser zu Altensteig, O.A. Nagold.
Neuenbürg.	I. Neuenbürg.	I. Knaus, Commun-Rechnungs-Revisor daselbst.
	II. Wildbad.	II. Müller, Amtschreiberei-Verweser zu Kirchhausen, O.A. Heilbronn.
	III. Liebenzell.	III. Cuhorst, Amtmann und Amtschreiber daselbst.
Nürtingen.	I. Nürtingen.	I. Rönnich, Stadt- und Amtschreiber zu Neresheim.
	II. Neuffen.	II. Hiller, Commun-Rechnungs-Revisor zu Rottweil.
	III. Neckarthailfingen.	III. Pfisterer, Stiftungs-Rechnungs-Revisorats-Verweser zu Ulm.
Oberndorf.	I. Oberndorf.	I. Klett, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Alpirsbach.	II. Erzinger, Commun-Rechnungs-Revisorats-Verweser zu Oberndorf.

Oberamts-Bezirke.	Notariats-Bezirke.	Notare.
Reutlingen.	I. Reutlingen.	I. Pfeilsticker, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Pfullingen.	II. Steeb, Amtschreiber daselbst.
	III. Willmandingen.	III. Schnißer, Commun-Rechnungs-Revisorats-Verweser zu Waldsee.
Rottenburg.	I. Rottenburg.	I. Schoder, Commun-Rechnungs-Revisor daselbst.
	II. Remmingsheim.	II. Meinhard, Amtschreiber zu Hirrlingen, O.A. Rottenburg.
	III. Mössingen.	III. Heyd, Stadtschreiberei-Verweser zu Tübingen.
Rottweil.	I. Rottweil.	I. Burkardt, Rechts-Consulent daselbst.
	II. Schömberg.	II. Spreng, Amtschreiber zu Rottweil.
Spaichingen.	I. Spaichingen.	I. Koller, Amtschreiber zu Wurmlingen, O.A. Tuttlingen.
	II. Nusplingen.	II. Stoß, Schultheiß daselbst.
Sulz.	I. Sulz.	I. Riekhert, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Rosenfeld.	II. Mammel, Stadtschreiberei-Verweser zu Waldsee.
Tübingen.	I. Tübingen.	I. Seeger, Amtschreiber daselbst.
	II. Dußlingen.	II. Reinhardt, Stiftungs-Rechnungs-Revisor zu Tübingen.
	III. Walddorf.	III. Schnell, Amtschreiberei-Verweser zu Waldenbuch, O.A. Stuttgart.
Tuttlingen.	I. Tuttlingen.	I. Schmidt, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Trossingen.	II. Härlin, Stadtschreiberei-Verweser zu Spaichingen.

Oberamts-Bezirke.	Notariats-Bezirke.	Notare.
(Tuttlingen.)	III. Mühlheim.	III. Kleiner, Amtschreiberei-Verweser zu Buchau.
Urach.	I. Urach.	I. Rau, Commun-Rechnungs-Revisor daselbst.
	II. Mezingen.	II. Scholder, Commun-Rechnungs-Revisor zu Reutlingen.
	III. Ehningen.	III. Friderich, Stadtschreiberei-Verweser zu Biberach.

Jaxt-Kreis.

Aalen.	I. Aalen.	I. wird vorbehalten.
	II. Abtsgmünd.	II. Monn, Commun-Rechnungs-Revisor zu Aalen.
Crailsheim.	I. Crailsheim.	I. Bonhöfer, Amtschreiber im Rosengarten, O.A. Hall.
	II. Jaxtheim.	II. Weißmann, Stadtschreiberei-Verweser zu Gerabronn.
Ellwangen.	I. Ellwangen.	I. Lechler, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Zöbingen.	II. Dertinger, Amtmann und Amtschreiber daselbst.
	III. Bühlerthann.	III. v. Schiller, Pfand-Commissär daselbst.
Gaildorf.	I. Gaildorf.	I. Wolff, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Gschwend.	II. Lauer, Commun-Rechnungs-Revisor zu Gaildorf.
Gerabronn.	I. Langenburg.	I. Mehl, Stadt- und Amtschreiber zu Crailsheim.

Oberamts-Bezirke.	Notariats-Bezirke.	Notare.
(Gerabronn.)	II. Schrozberg.	II. Walz, Commun-Rechnungs-Revisor zu Gerabronn.
	III. Kirchberg.	III. Benzing, Amtschreiberei-Verweser zu Dörzbach, O.A. Künzelsau.
Gmünd.	I. Gmünd.	I. Binder, Stadtschreiberei-Verweser daselbst, früher Revisor bei der vormaligen Stadt-Direktion zu Stuttgart.
	II. Heubach.	II. Burkart, Amtschreiber daselbst.
Hall.	I. Hall.	I. v. Reuß, Amtschreiber zu Vellberg, O.A. Hall.
	II. Steinbach.	II. Denzel, Commun-Rechnungs-Revisorats-Verweser zu Hall.
Heidenheim.	I. Heidenheim.	I. Honold, Amtschreiber zu Giengen, O.A. Heidenheim.
	II. Giengen.	II. Mack, Commun-Rechnungs-Revisor zu Heidenheim.
	III. Gerstetten.	III. Herrmann, Stadtschreiberei-Verweser zu Nürtingen.
Künzelsau.	I. Künzelsau.	I. Frank, Commun-Rechnungs-Revisor zu Oehringen.
	II. Dörzbach.	II. Clemens, Stadtschreiberei-Verweser zu Künzelsau.
	III. Niedernhall.	III. Schabell, Amtmann und Amtschreiber zu Ingelfingen, O.A. Künzelsau.
Mergentheim.	I. Mergentheim.	I. Dieterich, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Creglingen.	II. Baumann, Commun-Rechnungs-Revisor zu Crailsheim.
	III. Weikersheim.	III. Erhard, Commun-Rechnungs-Revisor zu Mergentheim

Oberamts-Bezirke.	Notariats-Bezirke.	Notare.
Neresheim.	I. Neresheim.	I. Göz, Stiftungs-Rechnungs-Revisor zu Heilbronn.
	II. Boxfingen.	II. Krauß, Stadtschreiberei-Verweser zu Geislingen.
Oehringen.	I. Oehringen.	I. Greis, Amtmann und Amtschreiber zu Creglingen, O.A. Mergentheim.
	II. Neuenstein.	II. Kurz, Amtschreiber zu Forchtenberg, O.A. Oehringen.
	III. Forchtenberg.	III. Puchner, Commun-Rechnungs-Revisorats-Verweser zu Neckarsulm.
Schorndorf.	I. Schorndorf.	I. Wagner, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Winterbach.	II. Wenneder, Pfand-Commissär daselbst.
	III. Beutelsbach	III. Reinhard, Amtschreiber daselbst.
Welzheim.	I. Welzheim.	I. Preyß, Amtschreiber daselbst.
	II. Lorch.	II. Hochstetter, Commun-Rechnungs-Revisor zu Waiblingen.

Donau-Kreis.

Biberach.	I. Biberach.	I. Paulus, Stadt- und Amtschreiber zu Wangen.
	II. Ochsenhausen.	II. Wittich, Amtschreiberei-Verweser daselbst.
Blaubeuern.	I. Blaubeuern.	I. Reinhard, Amtschreiber zu Schelklingen, O.A. Blaubeuern.
	II. Schelklingen.	II. Bauer, Stadtschultheiß daselbst.
Ehingen.	I. Ehingen.	I. Blauw, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Munderkingen.	II. Hilsenbeck, Amtschreiberei-Verweser daselbst.

Oberamts-Bezirke.	Notariats-Bezirke.	Notare.
Geislingen.	I. Geislingen.	I. v. Memminger, Amtschreiber zu Mössingen, O.A. Rottenburg.
	II. Wiesensteig.	II. Flatt, Stiftungs-Rechnungs-Revisor zu Geislingen.
	III. Donzdorf.	III. wird vorbehalten.
Göppingen.	I. Göppingen.	I. Ott, Stadt- und Amtschreiber zu Horb.
	II. Boll.	II. Klett, Amtmann und Amtschreiber zu Dettingen, O.A. Kirchheim.
	III. Ebersbach.	III. Heller, Commun-Rechnungs-Revisor zu Blaubeuern.
Kirchheim.	I. Kirchheim.	I. Kübel, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Owen.	II. Neuffer, Amtmann und Amtschreiber zu Ober-Lenningen, O.A. Kirchheim.
	III. Weilheim.	III. Faber, Amtmann und Amtschreiber daselbst.
Leutkirch.	I. Leutkirch.	I. Huber, Commun-Rechnungs-Revisor zu Tettnang.
	II. Roth.	II. wird vorbehalten.
Münsingen.	I. Münsingen.	I. Geyer, Stiftungs-Rechnungs-Revisor zu Rottweil.
	II. Hayingen.	II. provisorisch: Perrenon, Amtschreiberei-Verweser zu Walddorf, O.A. Tübingen.
Ravensburg.	I. Ravensburg.	I. als Amtsverweser: Laberer, Stadtschreiberei-Verweser daselbst.
	II. Altdorf.	II. Neubrand, Stiftungs-Rechnungs-Revisorats-Verweser zu Tettnang.
Riedlingen.	Riedlingen.	Grüzmann, Commun-Rechnungs-Revisor daselbst.

Oberamts-Bezirke.	Notariats-Bezirke.	Notare.
Saulgau.	Saulgau.	Josse, Amtschreiber zu Groß-Eislingen, O.A. Göppingen.
Tettnang.	I. Tettnang.	I. Faulhaber, Stadt- und Amtschreiber daselbst.
	II. Friderichshafen.	II. v. Steffelin, Amtmann und Amtschreiber daselbst.
Ulm.	I. Ulm.	I Groß, Stadt- und Amtschreiber zu Alpirk, O.A. Ulm.
	II. Langenau.	II. Wagner, Amtmann und Commun-Rechnungs-Revisor daselbst.
	III. Westerstetten.	III. Gerock, Stadtschreiberei-Verweser zu Ulm.
Waldsee.	I. Waldsee.	I. Simmoth, Amtmann und Amtschreiber zu Laupheim, O.A. Wiblingen.
	II. Schussenried.	II. Gebel, Amtmann und Amtschreiber daselbst.
Wangen.	I. Wangen.	I. Späth, Commun-Rechnungs-Revisor zu Leutkirch.
	II. Isny.	II. Gronmayer, Amtschreiber daselbst.
Wiblingen.	I. Wiblingen.	I. Gobelmann, Central-Amtschreiber daselbst.
	II. Laupheim.	II. Nahm, Stadtschreiberei-Verweser zu Saulgau.

Stuttgart den 21. März 1826.

Zur Beglaubigung:

Der Staats-Sekretär,
Wellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 31. März 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bestellung eines Dollmetschers für die Uebersetzung von Urkunden, die in russischer Sprache abgefaßt sind, für die zum Departement des Innern gehörigen Stellen. — Bekanntmachung, die Prüfungen der Bewerber um Forststellen betreffend. — Termin zur bevorstehenden allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forststellen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 23. d. M. die erledigte evangelische Diakonats-Stelle in Freudenstadt dem Pfarr-Vikar Schweizer in Oßweil gnädigst ertheilt, und

den katholischen Pfarrer Engelhardt, von Hohenstadt, Dekanats Eybach, seiner Bitte gemäß in den Ruhestand gnädigst versetzt;

durch höchste Entschließung vom 24. d. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Stammheim, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Hintrager zu Lomersheim, im Dekanats-Bezirk Dürrmenz, und

durch höchste Entschließung vom 25. d. M. die erledigte zweite evangelische Stadt-Pfarrstelle zu Biberach dem dasigen dritten Geistlichen, Hospital-Prediger Mayer, gnädigst übertragen, auch

durch höchstes Dekret von letztgedachtem Tage den Privat-Docenten D. Autenrieth zu Tübingen zum ausserordentlichen Professor der Arzneikunde daselbst gnädigst ernannt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 27. d. M. die Gräfin Sophie v. Scheler, älteste Tochter des verstorbenen General-Lieutenants, Grafen v. Scheler, zur Hofdame bei Höchst Ihrer Gemahlin, der Königin Majestät, zu ernennen geruht.

Unter dem 23. d. M. wurden die bisherigen Zöglinge vierter Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt in die Linie übersetzt, und zwar:

der Unterlieutenant Wullen, bei dem ersten Infanterie-Regiment eingetheilt,
der Unterlieutenant v. Kellenbach, dem ersten Infanterie-Regiment aggregirt,
der Unterlieutenant Frost, bei dem ersten Infanterie-Regiment eingetheilt, und
der Unterlieutenant v. Forstner, dem dritten Reiter-Regiment aggregirt;

sodann die bisherigen Zöglinge dritter Classe dieser Anstalt:

v. Eßdorff, Welker, Demmler, Imle, Raht, Stockmayer, und v. Malchus, zu Unterlieutenants befördert, auch der erste bei dem zweiten, der zweite bei dem siebenten Infanterie-Regiment aggregirt, und die fünf letztern Offiziers in die vierte Classe der Anstalt vorgerückt.

Auch ist unter dem nämlichen Tage der Unterlieutenant Stumpe vom ersten zum vierten Reiter-Regiment versetzt worden.

Unter dem 18. d. M. erhielt der auf die katholische Kaplanei in Dirtenheim, Oberamts und Dekanats Wiblingen, auf sein Ansuchen ernannte Pfarrer Wagner, von Regglisweiler, die Königliche Bestätigung.

Die patronatherrschaftliche Nomination des Pfarr-Verwesers Munder in Ochsenwang, Dekanats Kirchheim, auf die erledigte Pfarrei Dörrenzimmern, Dekanats Künzelsau, ist den 21. d. M. bestätiget worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Bestellung eines Dollmetschers für die Uebersetzung von Urkunden, die in russischer Sprache abgefaßt sind, für die zum Departement des Innern gehörigen Stellen.

Da man dem privatisirenden Rechts-Gelehrten Hehl zu Tübingen, welcher nach einer Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium vom 15. Februar d. J. (Reg. Blatt S. 124) als Dollmetscher für die in russischer Sprache bei den Gerichtsstellen des Königreichs einkommenden Urkunden aufgestellt worden ist, das gleiche Geschäft auch für das Departement des Innern übertragen hat; so werden sämtliche zum Departement des Innern gehörige Stellen mit Hinweisung auf die, die Aufstellung verpflichteter Dollmetscher für das Departement des Innern betreffende Ministerial-Verfügung vom 1. Februar d. J. (Reg. Blatt S. 69) zu ihrer Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart den 21. März 1826. Schmidlin.

B.) Des Departements der Finanzen:

1. Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Prüfungen der Bewerber um Forststellen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. Juni 1824 und 17. März d. J. hinsichtlich der durch das Edikt vom 7. Juni 1818 angeordneten Prüfungen der Bewerber um Forststellen und deren Classifikation für die bestehenden Forst-Dienst-Grade folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

Es sollen zwei Prüfungen Statt finden:

Die erste für den Beweis der Befähigung zu denjenigen Anfangs-Stellen, die noch nicht in die Kategorie der Staats-Dienste im engeren Sinne gehören, nämlich: für Forst-Assistenten- und Forstwarts-Stellen.

Da erstere Stelle neben forstwirthschaftlichen Kenntnissen zugleich Kenntnisse im

Forst-Rechnungswesen, in der Forst-Gesetzgebung und in der forstamtlichen Geschäfts-Führung erfordert, so wird jeder Examinande zur Erklärung aufgefordert werden, ob er für eine Forstwarts- oder für eine Forst-Assistenten-Stelle sich prüfen lassen wolle.

Die Prüfungs-Zeugnisse werden den Grad der Befähigung für eine der beeden Stellen durch

„sehr gut“, und
„gut“,

bestimmen. Wer keines von beiden erhält, wird abgewiesen werden.

Die zweite Prüfung für die Befähigung zum eigentlichen Staats-Dienst, mithin zu

Försters- und
Oberförsters-Stellen.

Hiebei dürfen nur solche erscheinen, welche die erste Prüfung erstanden und als Forst-Assistenten oder als Forstwarte wenigstens einige Jahre wirklich gedient haben.

Die Zeugnisse bei dieser Prüfung werden sich auf drei Classen beziehen, nämlich

erste Classe „sehr gut“,
zweite Classe „gut“.

Wer eines dieser beiden Zeugnisse nicht erhält, wird in die dritte Classe, als zum Staats-Dienst nicht geeignet, locirt werden.

Aus der ersten Classe, wofür wissenschaftliche Bildung und vollständige Kenntnisse in den Hülfs-Wissenschaften des Forstwesens überhaupt, besonders aber gründliche Kenntnisse in dem Forstfache selbst, in der Forst- und Jagd-Gesetzgebung, der Verwaltungs-Formen und in dem Forst-Rechnungswesen, nachgewiesen werden müssen, werden vorzüglich die Förster der wichtigeren Reviere gewählt werden, die sofort ohne weitere Prüfung, jedoch nur, wenn sie als Förster einige Jahre gedient, und mithin im practischen Dienste gestanden haben, zu Oberförsters-Stellen gewählt werden können.

Diejenigen, welche in die zweite Classe locirt wurden, sind zwar ebenfalls zu

Försters-Stellen wahlfähig, sie haben aber, wenn sie um eine höhere Stelle ansuchen wollen, die Tüchtigkeit dazu bei einer weiteren Prüfung nachzuweisen.

Stuttgart den 20. März 1826. Weckherlin.

2. Des Forstraths.

Termin zur bevorstehenden allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forststellen.

In Folge hohen Erlasses des K. Finanz-Ministeriums vom 20. d. M. wird auf den 24. des nächsten Monats April eine allgemeine Prüfung der Bewerber um Forststellen vorgenommen werden.

Bei dieser Prüfung haben sich alle diejenigen einzufinden, welche nach den Bestimmungen der unter dem 20. d. M. durch das Regierungs-Blatt bekannt gemachten höchsten Verordnung vom 16. Juni 1824 und 17. d. M. hinsichtlich der Zulässigkeit einer Prüfung für einen der bestehenden Forst-Dienstgrade, gehörig sich auszuweisen im Stande sind.

Nach einer vorläufigen höchsten Verfügung dürfen auch diejenigen Forst-Referendäre zu einer Prüfung für einen Försterdienst zugelassen werden, welche nachweisen können, daß sie nach der ersten Prüfung bei einem Forstamt in dem praktischen Forstdienst sich eingeübt haben.

Es haben sich nun die Examinanden, also auch alle diejenigen, welche eine Prüfung im Forstfache bereits nachgesucht haben, den 24. April d. J. Morgens 8 Uhr bei dem Secretariat des K. Forstraths zu melden und zugleich über ihr Nationale und ihre bisherige Laufbahn die nöthigen Notizen schriftlich demselben zuzustellen.

Stuttgart den 20. März 1826. Jäger.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Geifertshofen, Dekanats Gaildorf, welche mit Einschluß der Filialien 580 Pfarr-Genossen enthält, und deren beinahe ganz in Güter- und Güter- und Zehent-Genuß bestehendes Einkommen nach Abzug eines Beitrags zu dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds von

35 fl. in Geld und 10 Schfl. Dinkel auf 904 fl. nach Competenz- und 939 fl. nach Etats-Preisen berechnet ist, so wie

2) die Bewerber um die erledigte Pfarrei Steinenkirch, Dekanats Geißlingen, haben sich je innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Diese letztere Pfarrei enthält mit Einschluß der Höfe Ravenstein, Trassenberg und Roggenmühle 310 Kirchen-Genossen, und das Dienst-Einkommen ist nach Etats-Preisen zu 859 fl. und nach Competenz-Preisen zu 799 fl. berechnet.

3) Die erledigte Pfarrei Nordhausen, Dekanats Brackenheim, welche über 300 Pfarr-Genossen enthält, ist mit einem Einkommen von 621 fl. nach Etats-Preisen, von 555 fl. nach Competenz-Preisen, worunter 226 fl. baares Geld sind, verbunden. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb vier Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium einzugeben.

4) Die Lehrstelle an der untersten Classe des Gymnasiums in Ehingen, mit welcher, neben freier Wohnung oder einem angemessenen Miethzins, eine Besoldung von 500 fl., worunter 407 fl. 54 kr. an Geld, verbunden ist, wird besetzt werden. Diese Stelle könnte noch bedeutend verbessert werden, wenn der neue Lehrer im Französischen oder im Gesang Unterricht zu ertheilen im Stande wäre. Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen drei Wochen bei dem Studienrath einzureichen.

5) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Hofen, Oberamts Aalen und Dekanats Unterkochen, begreift den Pfarrort mit 6 Filialien, 528 Pfarr-Genossen, und gewährt an Güter-Ertrag, Zehnten, Grundgefällen, Besoldungen und Gebühren ein Einkommen von 790 fl. Der Pfarrer hat während der Dienstzeit des dermaligen Caplans in Wasseralfingen auch noch diesen Filialsprengel zu versehen, und dafür jährlich 80 fl. Belohnung zu empfangen. Die Geistlichen, welche sich um diese Pfarrstelle bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

6) Durch den Tod des Försters, Oberförsters Gauß, ist das Revier Grafeneck, im Zwiefalter Forst, zweiter Classe, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 7. April 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-Anstalten betreffend. — Bekanntmachung, die Straf-Befugniß der Kreis-Regierungen; — desgl. die Bestrafung der Post-Defraudationen betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck arithmetischer Hülfs-Tabellen. — Die Besetzung des Schulinspektorats Gmünd betreffend. — Vorladung der abwesenden Militär-Pflichtigen zur Nachaushebung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Dekrete vom 31. v. M. die bei dem K. Ober-Tribunale erledigte Rathsstelle dem Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium, Ober-Justiz-Rath Steck,

die bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen erledigte Ober-Justiz-Assessors-Stelle dem Registrator Ege daselbst, und

die bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen erledigte Ober-Justiz-Assessors-Stelle dem Oberamts-Gerichts-Aktuar Teuffel zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 3. d. M. dem Ober-Justiz-Rath v. Prieser in Eßlingen die erledigte Stelle eines Kanzlei-Direktors des K. Justiz-Ministerium, womit das Amt eines Assessors bei dem K. Ober-Tribunale verbunden ist, gnädigst übertragen.

Unter dem 25. v. M. erhielt der auf die katholische Kaplanei zu Peter und Paul in Buchau, Oberamts und Dekanats Riedlingen, ernannte Vikar Joseph Kempf, von Göffingen, die Königliche Bestätigung.

Die patronatherrschaftliche Nomination des Vikars M. Weissert, von Heilbronn, zu der evangelischen Pfarrei Thalheim, Diöcese Heilbronn, ist den 28. v. M. bestätiget worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Der Straf-Anstalten-Commission.

Die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-Anstalten betreffend.

Da nach den bisherigen Erfahrungen die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-Anstalten zur Erstehung ihrer Strafen auf sehr verschiedene, zum Theil dem Zweck nicht entsprechende Weise behandelt wird; so werden zu Erzielung einer Gleichförmigkeit hierin folgende Vorschriften ertheilt:

1.) Die von den betreffenden Oberamts- oder Amts-Gerichten den Verwaltungen der Straf-Anstalten zu übergebenden Einlieferungs-Scheine sind nach dem beiliegenden Formular I auszufertigen, und müssen alle diejenigen Notizen enthalten, welche in dem Formular angedeutet sind.

2.) Die den Einlieferungs-Scheinen beizulegenden Signalements und Beitrags-Urkunden sind beziehungsweise nach den Formularen II und III auszufertigen.

3.) Die Einlieferungs-Scheine der Oberamts- oder Amts-Gerichte sind dem betreffenden Oberamte oder Amte, welches den Transport des Gefangenen zu besorgen hat, offen mitzutheilen, damit dieses Einsicht davon nehmen, und die Art des Transports darnach bestimmen könne.

4.) Das dem Einlieferungs-Scheine beigelegte Signalement des Gefangenen wird dem auf die gewöhnliche Art auszufertigenden Transport-Scheine offen beigelegt, (wobei dem betreffenden Oberamte oder Amte überlassen bleibt, den lezteren dem Signalement unmittelbar anzuhängen). Dagegen ist der Einlieferungs-Schein an die Verwaltung der betreffenden Straf-

Anſtalt zu überſchreiben, und dem transportirenden Landjäger verſiegelt zuzuſtellen. Dieſem ſind auch die etwaigen weiteren Effekten des Gefangenen, wenn und ſo weit dieſe ohne Beſchwerde mitgenommen werden können, zu übergeben.

5.) Im Uebrigen iſt der Transport des Gefangenen nach den beſtehenden Vorſchriften zu bewirken.

Stuttgart den 18. Februar 1826.

Schwab.

I. Form eines oberamts- (amts-) gerichtlichen Einlieferungs-Scheins.

Einlieferungs-Schein
des Oberamts- (Amts-) Gerichts N.
an
die Zuchthaus- (Arbeitshaus-) Verwaltung zu Gotteszell (Ludwigsburg)
(das Feſtungs-Commando zu Hohen-Aſperg).

Der (Die) vermöge Erkenntniſſes des
vom wegen
zu einer Zuchthausſtrafe (Arbeitshausſtrafe II. Grads — Arbeitshausſtrafe I. Grads — Feſtungsſtrafe II. Grads — Feſtungsſtrafe I. Grads) (zu Feſtungs-Arreſt) von Jahren und Monaten, nebſt einer körperlichen Züchtigung von (oder Angabe der ſonſtigen Straf-Schärfungen) verurtheilte NN. von N. wird hiemit zu Erſtehung ſeiner/ihrer Strafe eingeliefert, und werden dabei über ſeine/ihre Verhältniſſe folgende Notizen gegeben:

Alter: (wo möglich Angabe des Geburts-Jahrs und Tags)
Stand: (verheirathet, Wittwer/Wittwe, ledig)
Familie: (Vater/Mutter von Kindern — oder: Sohn/Tochter des)
Religion: (evangeliſch, katholiſch, Jude)
Gewerbe: (Schneider, Schuſter, Bäcker, Taglöhner ꝛc. Nähterin, Waſcherin ꝛc.)

Nahrungszweig: (arbeitete als Geſelle, bekleidete das Amt — —
trieb einen Hauſier-Handel u. ſ. w.)
Prädikat: (Charakter, Betragen während des Unterſuchungs-Arreſts ꝛc.)
Vermögen: (eigenes — nutznießliches — Hoffnung auf Unterſtützung von Verwandten ꝛc.)
außer den — am Leibe tragenden Kleidern bringt [er/sie] noch folgende Gegenſtände mit ſich:
Kleidungs-Stücke:
Andere Effekten:
Geld:

Die Bezeichnung [ſeiner/ihrer] Geſtalt und Kleidung iſt in der Beilage enthalten; auch wird die Urkunde über den ſchuldigen Beitrag zu den Unterhaltungs-Koſten hier beigeſchloſſen.

N. den

K. Oberamts-Gericht. (Amts-Gericht.)

Beilagen:
1 Signalement.
1 Beitrags-Urkunde.

II. Form eines Signalements.

Geſtalts-Bezeichnung des NN. von N.
Alter:
Größe:
Statur:
Geſichts- ([Form:/Farbe:])
Haare:
Augenbraunen:
Augen:
Naſe:

Mund:
Wangen:
Zähne:
Beine:
besondere Kennzeichen:

Kleidung:

Unterschrift des Gefangenen:

N. den

K. Oberamts-Gericht. (Amts-Gericht.)

III. Form einer Beitrags-Urkunde.

Dem Züchtling (Arbeits-Sträfling, Festungs-Straf-Gefangenen) NN. von N. kann als Beitrag zu seinen Unterhaltungs-Kosten bei der gänzlichen Mittellosigkeit desselben angesetzt werden

——— Nichts.

oder

sind als Beitrag zu seinen Unterhaltungs-Kosten angesetzt worden, jährlich

——— Gulden

welche bei zu erheben sind.

N. den

K. Oberamts-Gericht. (Amts-Gericht.)

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Straf-Befugniß der Kreis-Regierungen betreffend.

Da den Kreis-Regierungen in Folge des Artikels 12 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 die Befugniß zukommt, die in ihrem Strafmaas liegende dreimonatliche Polizeihaus-Strafe in die derselben nach dem erwähnten Gesetz parallel laufende Festungs-Arrest-Strafe zu verwandeln, so wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 30 März 1826. Schmidlin.

b) Bekanntmachung, die Bestrafung der Post-Defraudationen betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß wegen der Uebertretung der Post-Gesetze bei Versendungen durch Landboten und Fuhrleute häufig blos der Bote oder Fuhrmann, welcher die gesetzlich der Post vorbehaltene Sendung übernommen hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werde. Da nun aber die in solchen Fällen eintretende Strafe des zehnfachen Postporto-Betrags nach der Verordnung vom 16. Februar 1821 und den früheren Gesetzen, auf welche dieselbe zurückweißt, (Verordnung vom 23. December 1815, §. 1, Regierungs-Blatt S. 419 und Verordnung vom 17. Juni 1819, im Regierungs-Blatt vom Jahr 1819, S. 54) zunächst den Versender trifft, und nur wenn der Bote oder Fuhrmann die postgesetzwidrige Versendung wissentlich übernommen, die Strafe zwischen ihm und dem Versender getheilt werden soll, so werden die Behörden hierauf zu ihrer Nachachtung aufmerksam gemacht.

Stuttgart den 1. April 1826.

Schmidlin.

c) Privilegium gegen den Nachdruck arithmetischer Hülfstabellen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 9. October v. J. für die von Christian Wilhelm Canz in Sulz verfaßten, im Verlage des Buchhändlers C. F. Nast des jüngeren in Ludwigsburg erscheinenden arithmetischen Hülfstabellen unter dem Titel: „Zinsraten-Berechnungen nach Tagen aus 4, $4\frac{1}{2}$, 5 und 6procentigen Kapitalien, Geld- und Natural-Besoldungen, Hülfstabellen zur Berechnung der Kapitals-Besoldungs- und Pensions-Steuer, desgleichen für Gantzieler und Zieler für den Privathandel“ ein Privilegium gegen den Nachdruck auf die Dauer von fünf Jahren zu ertheilen geruht, welches mit Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 3. April 1826.

Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Die Besetzung des Schul-Inspektorats Gmünd betreffend.

Dem Pfarrer Bieg in Hohenrechberg wurde das durch die Beförderung des Pfarrers Ade in Mögglingen erledigte Schul-Inspektorat Gmünd übertragen.

Stuttgart den 28. März 1826. Soden.

C.) Der Departements des Innern und des Krieges:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der abwesenden Militärpflichtigen zur Nachaushebung.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche bei der dießjährigen Aushebung nicht erschienen sind, ohne daß für sie eine Befreiung nachgewiesen worden wäre, sind nach Maaßgabe ihrer Loos-Nummer zum Kontingent oder zu dessen Ergänzung vorläufig bezeichnet worden.

Da nun den vorläufig Bezeichneten gestattet ist, sich wegen ihres Wegbleibens von der Aushebung bei der Nachaushebung zu rechtfertigen, und solchenfalls ihre etwaigen Befreiungsgründe nachträglich auszuführen, so werden dieselben hiemit öffentlich aufgerufen, sich zu diesem Ende bei der Nachaushebung, welche heute beginnt und am lezten dieses Monats endigt, in der betreffenden Kreisstadt einzufinden, widrigenfalls gegen sie als Ungehorsame nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes verfahren werden wird.

Stuttgart den 1. April 1826. Kapff.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Ellrichshausen, Diöcese Crailsheim, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Diese Pfarrei enthält 600 Kirchen-Genossen, und das Einkommen, das größtentheils in Zehenten besteht, ist nach Abzug von 3 Schfl. 5 Sri. Roggen, 7 Schfl. Dinkel und 5 Schfl. Haber, welche von dem Zehent-Ertrag als Beitrag in den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds zu leisten sind, auf 1227 fl. nach Normal- und 1020 fl. nach Competenz-Preisen berechnet.

2) Durch den Tod des Oberamts-Arztes, Dr. Ostertag, ist die Oberamts-Arzts-Stelle zu Neuenbürg in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. nebst 10 fl. für Schreib-Materialien aus der Staats-Kasse, und von 110 fl. nebst einer Pferds-Ration aus den betheiligten Korporations-Kassen verbunden ist. Die Bewerber haben sich unter Beobachtung der in der Ministerial-Verfügung vom 25. Juli 1823 (Staats- und Reg.-Blatt S. 578) vorgezeichneten Formen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises zu melden.

3) Durch den Tod des Finanzraths Minner in Ulm ist eine etatmäßige Raths-Stelle bei der K. Finanz-Kammer für den Donau-Kreis in Erledigung gekommen.

Berichtigung.

Der in Num. 17 des Reg. Blatts S. 188 erwähnte Unterlieutenant Frost ist nicht bei dem ersten, sondern bei dem siebenten Infanterie-Regiment eingetheilt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 22. April 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Milde Stiftung des Stiftungs-Verwalters Roller zu Balingen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. v. M. dem vormaligen Amtmann und Amtschreiber Christlieb zu Munderkingen, Oberamts Ehingen, auf sein Ansuchen die Erlaubniß zu Ausübung der Rechts-Praxis ertheilt. Derselbe hat Ulm zu seinem Wohnsitz gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. den bisher bei dem K. Gerichtshof in Ulm angestellt gewesenen Ober-Justiz-Rath Herwig auf die erledigte Rathsstelle bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu versetzen geruht;

vermöge höchsten Dekrets vom 5. d. M. die in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Unterwaldhausen, Ober- und Dekanatamts Saulgau, dem Pfarrer Bach in Mieterkingen, desselben Oberamts, gnädigst übertragen;

vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. dem Candidaten der evangelischen Theologie, D. Stählin, von Calw, bisher Accessisten bei der K. öffentlichen Bibliothek, den Titel eines Unter-Bibliothekars gnädigst verliehen, und

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. den Cameral-Verwalter v. Kauffmann, von Schorndorf, seinem Ansuchen gemäß auf das Cameralamt Sindelfingen zu versetzen, und dem Cameral-Verwalter Breuninger, von Sindelfingen, das Cameralamt Schorndorf zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. die bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises erledigte Assessors-Stelle dem Regierungs-Sekretär Freiherrn v. Breitschwert in Ulm,

das erledigte Oberamt Freudenstadt dem Auditor Bardili von der ersten Reiter-Brigade,

das erledigte Oberamt Münsingen dem Gemeinde-Rechnungs-Revisor Schauffelin, von Göppingen, und

das erledigte Revier Altburg, im Wildberger Forst, dem Unterförster Arnold, Waldschützen zu Gerhausen, Forsts und Reviers Blaubeuern, gnädigst übertragen, auch

den bisherigen Amts-Verweser der Hof-Caplanei, Grüneisen, zum wirklichen Hof-Caplan und Feld-Prediger der Königlichen Garden gnädigst ernannt.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage haben Seine Königliche Majestät den evangelischen Pfarrer Erhardt, zu Schöckingen, Dekanats Leonberg, auf sein Ansuchen von seiner Stelle mit dem gewöhnlichen Ruhegehalt gnädigst entlassen, und

den Oberamts-Arzt Locher zu Saildorf seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand gnädigst versetzt;

vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Lichtel, Dekanats Creglingen, dem Pfarr-Verweser Leippraud zu Archshofen, desselben Dekanats, auch

vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die bei der Ober-Rechnungs-Kammer erledigte Ober-Revisors-Stelle dem bisherigen Staats-Kassen-Buchhalter Fezer, und

die hiedurch erledigte Buchhalters-Stelle bei der K. Staats-Haupt-Kasse dem bisherigen Ober-Hof-Kassen-Buchhalter Schäffer gnädigst übertragen.

Unter dem 9. d. M. wurde der Rittmeister erster Classe im zweiten Reiter-Regiment, Oberstlieutenant v. Nagel, wegen Untüchtigkeit zum ferneren Dienste in Folge seiner geschwächten Gesundheit, in den Ruhestand versetzt, dagegen

der Rittmeister zweiter Klasse im dritten Reiter-Regiment, v. Wagner, zum Rittmeister erster Classe im zweiten Reiter-Regiment,

der Oberlieutenant im ersten Reiter-Regiment, v. Breuning, zum Rittmeister zweiter Klasse im dritten Regiment,

der Unterlieutenant v. Ranzau, des ersten Reiter-Regiments, zum Oberlieutenant im zweiten Regiment ernannt, und an dessen Stelle

der Unterlieutenant Heinzmann vom zweiten zum ersten Reiter-Regiment versetzt, dagegen

der dem letztern Regiment aggregirte Unterlieutenant, Graf v. Reischach, bei demselben eingetheilt, und endlich

der Adjutant des ersten Reiter-Regiments, Unterlieutenant v. Perglas, zum Oberlieutenant befördert.

Unter dem 18. d. M. ist der Oberlieutenant Merz, des Pionnier-Corps, zu den Garnisons-Compagnien übersetzt und ihm der Titel eines Hauptmanns zweiter Classe verliehen worden; ferner wurden

der Oberlieutenant v. Glaser und der Unterlieutenant Bofinger, Beide vom fünften Infanterie-Regiment, Ersterer zum vierten Infanterie-Regiment, Letzterer zu den Garnisons-Compagnien, und dagegen

der Unterlieutenant Wißmer, des vierten Infanterie-Regiments, und

der Unterlieutenant Koseritz, der Garnisons-Kompagnien, zum fünften Infanterie-Regiment versetzt.

Die patronatherrschaftliche Nomination des Pfarrers Neudörfer zu Weiler, Diöcese Weinsberg, auf die Pfarrei Ettenhausen, Diöcese Künzelsau, ist den 31. v. M. bestätigt worden.

Unter dem 8. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei in Reutlingendorf, Oberamts und Dekanats Riedlingen, ernannte Pfarrer Geiger, von Ruppertshofen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. I. der Dienst-Prüfungs-Instruktion für das K. Ober-Tribunal vom 30. November 1820 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 625) im Monat Juni d. J. Statt findenden ersten Dienst-Prüfung (Prüfung der Rechts-Candidaten) zugelassen zu werden wünschen, werden in Gemäßheit der Anordnung des so eben erwähnten Artikels hiemit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 15. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 17. April 1826.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto.

B.) Des Departements des Innern:

Regierung des Schwarzwald-Kreises.

Milde Stiftung des Stiftungs-Verwalters Roller zu Balingen.

Der am 24. Januar d. J. im 83. Lebensjahre verstorbene resignirte Stiftungs-Verwalter Roller, von Balingen, hat durch eine letzte Willens-Verordnung vom 3. December 1821 eine Stiftung von Zweitausend Gulden Capital gemacht, welche den Zweck hat, mit einem Theile der jährlichen Zinse Hülfsbedürftige und Nothleidende seiner Vaterstadt Balingen zu unterstützen, und Kirchen- und Schul-Erfordernisse zu bestreiten.

Diese rühmliche Vorsorge eines kinderlosen Bürgers für die Bedürfnisse seiner Vaterstadt wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reutlingen den 5. April 1826. v. Linden.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Pensionirung des Oberamts-Arzts Locher ist die Oberamts-Arzts-Stelle zu Gaildorf in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. nebst 10 fl. für Schreib-Materialien aus der Staats-Kasse, und von 120 fl. nebst einer Pferds-Ration aus den betreffenden Korporations-Kassen verbunden ist. Die Bewerber haben unter Beobachtung der in der Ministerial-Verfügung vom 25. Juli 1823 (Reg. Blatt S. 579) vorgezeichneten Vorschriften ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Jaxt-Kreises einzureichen.

2) Durch die Beförderung des Regierungs-Sekretärs Freiherrn v. Breitschwert ist bei der Regierung des Donau-Kreises eine etatsmäßige Sekretärs-Stelle mit dem Normal-Gehalt von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben innerhalb vier Wochen ihre Gesuche bei der gedachten Kreis-Regierung einzureichen.

3) Da durch die Versetzung des Gerichts-Aktuars Schott zu dem Criminal-Gerichte in Stuttgart die Stelle eines Aktuars bei dem K. Oberamts-Gerichte zu Gerabronn in Langenburg in Erledigung gekommen ist, so werden die Bewerber um dieselbe aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte dritte evangelische Pfarrstelle in der Stadt Biberach, deren Einkommen auf 753 fl. nach Etats- und 724 fl. nach Competenz-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. In der Hauptkirche hat der Pfarrer Mittwochs und Samstags ein Frühegebet, jeden dritten Sonntag und jeden zweiten Donnerstag die Kinderlehre, je die dritte Bußpredigt, und je die zweite Vorbereitungs-Predigt zu halten; bei allen Communionen zu administriren, und am Dienstag in der Charwoche zu predigen. Als Prediger der Magdalenen-Kirche hält er alle Sonn-, Fest- und Feiertage eine Predigt, ausgenommen an den Apostel-Tagen, an welchen er mit dem Dekan in der Hauptkirche wechselt. Zum Besten der Armen in dem zur Magdalenen-Kirche gehörigen Armenhause hält er zwei Communionen in dieser Kirche, und zwei in den Kranken-Zimmern. Als Hospital-Prediger hat er jeden Dienstag eine Betstunde, je den zweiten Freitag eine Predigt und jährlich zwei Communionen in der Kirche und zwei auf den Kranken-Zimmern des Hospitals zu halten.

5) Die erledigte Pfarrei Lorch, Dekanats Welzheim, begreift über 4200 evangelische Kirchen-Genossen, wovon 1600 in den dazu gehörigen Filialien wohnen, und ist durch eine bleibende Geld-Zulage von 150 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds mit einem Einkommen von 789 fl. 21 kr. nach Competenz-Preisen und von 904 fl. 51 kr. nach Etats-Preisen verbunden. Nach einer neuen Geschäfts-Abtheilung zwischen dem Pfarrer und Diakonus liegen Ersterem außer den eigentlichen Parochial-Geschäften besonders alle Vormittags-Gottesdienste an sämtlichen Sonn- und Festtagen im Mutterorte, desgleichen in eben demselben die Bußtags-Predigten und je in der zweiten Woche die Wochen-Gottesdienste ob, während die Leichen-Predigten im Mutterort und in den Filialien nach dem beichtväterlichen Verhältniß sich richten, sämtliche Taufen und Hochzeiten aber dem Diakonus zufallen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Heldenfingen, Diöcese Heidenheim, welche 604 Pfarr-Genossen zählt, und ein Einkommen von 881 fl. nach Etats- und von 807 fl. nach Competenz-Preisen hat, so wie

7) diejenigen um die erledigte evangelische Pfarrei Ostdorf, Diöcese Ballingen, welche 968 Pfarr-Genossen zählt, und deren Einkommen nach Abzug von 14 fl. Geld, 3 Schfl. Dinkel und 2 Schfl. Haber für den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf 844 fl. nach Competenz- und 905 fl. nach Etats-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der künftige Pfarrer zu Ostdorf hat sich eine etwa noch eintretende Verwandlung der Zehenten in ein Aequivalent gefallen zu lassen.

8) Am 8. d. M. ist der Oberlieutenant Diez, der Garnisons-Compagnien zu Hohenasperg gestorben.

Am 20. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Februar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 27. April 1826.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Veränderung in der Person des Erb-Kämmerers und Bestimmung seines Rangs. — Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Verfügung, die Erleichterung des Gränz-Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Lehenraths.

Veränderung in der Person des Erb-Kämmerers und Bestimmung seines Rangs.

Nach erfolgtem Absterben des Königlichen Vasallen, Friedrich August, Freiherrn v. Gültlingen, ist das Lehen des Württembergischen Erbkämmerer-Amts in

Gemäßheit der Bestimmungen der Lehenbriefe auf den nunmehrigen Aeltesten der vasallitischen Familie, den Königlichen Hauptmann erster Klasse a. D., Heinrich Albrecht Freiherrn v. Gültlingen, übergegangen, und damit durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 31. v. M. der Rang in der vierten Stufe der Rang-Ordnung verbunden worden.

Stuttgart den 15. April 1826. Hartmann.

B.) Des Departements des Innern:

Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Jakob Ulrich Baur, von Schorndorf, ist nach erstandener Prüfung zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 14. April 1826. Walther.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Erleichterung des Gränz-Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden betreffend.

Zu Erleichterung des Gränz-Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden wird in Folge der mit der Großherzoglich Baden'schen Staats-Regierung getroffenen Verabredung und nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät hiemit Folgendes verfügt:

1.) Neben denjenigen Erleichterungen, welche das Zoll-Gesetz vom 18. Juli 1819, §. 24 hinsichtlich des Gränz-Verkehr festsetzt, namentlich der freien Einfuhr der Natur-Erzeugnisse von im Auslande gelegenen Grundstücken der Inländer und der freien Ausfuhr der zur Saat und zur Feld- und Reben-Cultur auf solchen Grundstücken erforderlichen Gegenstände, und neben der in jenem Gesetze ausgesprochenen Freiheit vom Ausgangs-Zoll für Schlacht-Vieh und Le-

bens-Mittel überhaupt, sollen noch weiter im Verkehr mit dem Großherzogthum Baden vom Eingangs- und Ausgangs-Zoll frei seyn:

a) Holz, welches Württembergische Staats-Angehörige auf Badische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigte Schnittwaaren, welche sie zurückführen;

b) Holz, welches Badische Staats-Angehörige auf Württembergische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigte Schnittwaaren, welche sie zurückführen;

c) Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Waiden auf eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke auf benachbartes Großherzoglich Badisches Staats-Gebiet geführt wird und wieder zurückkehrt.

2.) Frei vom Durchgangs-Zoll sind alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Vieh, wenn diese Gegenstände, um von einem Großherzoglich Badischen Orte zum andern gebracht zu werden, nicht mehr als drei Stunden Wegs das Königlich Württembergische Gebiet passiren.

Dasselbe findet in Baden Statt, wenn jene Gegenstände, um von einem Königlich Württembergischen Orte zum andern gebracht zu werden, nicht mehr als drei Stunden Wegs das Großherzoglich Badische Gebiet passiren.

3.) Um die unter 1, a und b und 2 aufgeführten Befreiungen zu erlangen, ist Folgendes zu beobachten:

a) Diejenigen, welche Holz und Schnittwaaren auf und von Sägmühlen aus- und einführen, sind verbunden, sowohl an der Austritts- als Eingangs-Station die Anzeige zu machen, und gegen Entrichtung eines Kreuzers einen Passir-Schein zu nehmen.

Die Zoll-Behörden führen Aufzeichnungen über die Transporte, und erheben nachträglich den gesetzlichen Zoll, wenn nicht innerhalb vier Wochen die entsprechende Quantität Schnittwaaren zurückgebracht wird.

Die Aus- und Einfuhr muß an derselben Station geschehen.

b) Wer mit den unter 2 genannten landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Vieh auf dem Durchgang eine Zoll-Station passirt, muß daselbst die

Anzeige machen, und ſich daſelbſt mit einem Paſſir-Schein verſehen laſſen, für den er einen Kreuzer zu entrichten hat.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind mit dem 1. Mai laufenden Jahrs in Vollzug zu ſetzen.

Stuttgart den 24. April 1826. Weckherlin.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch die Ernennung des Auditors Bardili zum Oberamtmann in Neuenſtadt iſt eine Auditors-Stelle mit 700 fl. Gehalt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei dem Ober-Kriegs-Gericht einzureichen.

2) Den 13. d. M. iſt zu Stuttgart der Hauptmann erſter Claſſe, v. Dungern, des Invaliden-Korps, geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 28. April 1826.

Inhalt.

Königliche Verordnung, die Auflösung der Stadt- und Amtschreibereien, der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate, so wie die künftige Versehung der von diesen Stellen bisher besorgten Geschäfte betreffend.

Königliche Verordnung,

die Auflösung der Stadt- und Amtschreibereien, der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate, so wie die künftige Versehung der von diesen Stellen bisher besorgten Geschäfte betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Unserer Verordnung vom 21. März d. J., die Bildung der Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke, die Gehalte der Notare und die Ernennung der Letztern betreffend, haben Wir Uns vorbehalten, zu Vollziehung Unseres Notariats-Edikts vom 29. August 1819 demnächst das Weitere zu verfügen.

Zu diesem Behufe verordnen Wir, unter Vorbehalt einer näheren Weisung für die künftige Behandlung der einzelnen Geschäfts-Zweige, wie folgt:

§. 1.

Die Stadt- und Amtschreibereien, die Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate werden mit dem 30. Juni d. J. aufgelöst.

§. 2.

Die von den Stadt- und Amtschreibern, deren Gehülfen und Stellvertretern bisher besorgten Geschäfte gehen mit dem Anfang des nächsten Verwaltungs-Jahrs auf folgende Beamten über:

1.) Die neuernannten Gerichts- und Amts-Notare übernehmen alle diejenigen Verrichtungen, welche denselben durch das Notariats-Edikt vom 29. August 1819, §. 8, Nr. 1—7 zur Pflicht gemacht sind, namentlich:

a) die Errichtung von Beibringens-Inventarien und denjenigen Ehe-Verträgen, welche die Stelle der Zubringens-Inventuren vertreten;

b) die Fertigung von ehelichen Gesellschafts- und von Erbschafts-Theilungen (mit Ausschluß der Obsignation, welche durch das Waisen-Gericht ohne Mitwirkung des Notars besorgt wird);

c) die Solennisirung der Vermögens-Uebergaben;

d) die Vermögens-Untersuchungen;

e) die Schulden-Liquidationen;

f) die Fertigung der Gant-Rechnungen und Gant-Verweisungen in den durch das Edikt über die Rechts-Pflege vom 31. December 1818, (IV. Edikt) §. 172 und 179 bezeichneten Fällen;

g) andere Schulden-Verweisungen, welche der Oberamts-Richter dem ordentlichen Aktuar des Gemeinderaths zu überlassen Bedenken trägt;

h) die Stellung der Vormundschafts-Rechnungen, in so ferne sie nicht durch den Vormund selbst besorgt wird, und endlich

i) die den Stadt- und Amtschreibern durch die General-Verordnung vom $\frac{14}{21}$. Januar 1817 aufgetragene Verrechnung der Stempel-Gebühren von Obsignationen, Inventuren, Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vormundschafts-Rechnungen.

2.) Die Aufnahme von letzten Willens-Verordnungen, Ehe-Stiftungen, Verträgen aller Art und Vergleichen, so wie die übrigen schon bisher sogenannten Notariats-Geschäfte sind in Gemäßheit des Notariats-Edikts §. 8, Nr. 2 jedem Gerichts- oder Amts-Notar gegen die gesetzliche Belohnung gestattet.

3.) Die sogenannten Central-Geschäfte, welche bisher aus Auftrag und im Namen des Oberamts durch die Stadt- und Amtschreiber oder deren Gehülfen besorgt wurden, werden künftig in der Oberamts-Kanzlei unter der persönlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit des Oberamtmanns gefertigt (vergl. Edikt über die Oberamts-Verfassung vom 31. December 1818 (II. Edikt) §. 53). Dahin gehören die oberamtlichen Ausschreiben, periodische und andere Berichte, statistische Tabellen, Steuer-Notizen, Brand-Versicherungs-Cataster und dergleichen.

4.) Für die Behandlung der Rekrutirungs-Geschäfte kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. August 1819, der nachgefolgten Instruktionen vom 15. November 1819 und 4. Februar 1820 und der erläuternden Verordnung vom 11. Februar 1820 zur Anwendung.

5.) Die Umlage der ordentlichen direkten Steuern, des Amts-Schadens und der Amts-Vergleichungs-Kosten auf die einzelnen Amts-Orte ist durch das Verwaltungs-Edikt §. 80 und 85 dem Amts-Pfleger, oder sofern die Amts-Versammlung es vorziehen sollte, dem Aktuar der letztern übertragen.

6.) Für die Führung des Amts-Versammlungs-Protokolls, für die Ausfertigungen aus demselben und die sonstigen Aktuariats-Geschäfte bei der Amts-Versammlung ist durch das Verwaltungs-Edikt §. 77 Fürsorge getroffen.

7.) Ein Gleiches ist für die Rathsschreiberei-Geschäfte durch das Edikt über die Gemeinde-Verfassung vom 31. December 1818 (I. Edikt) §. 20 und die Vollziehungs-Verordnung vom 3. Mai 1819, §. 6 geschehen. Für die Ausstellung der Vieh-Urkunden, als Gegenstand der Orts-Polizei, ist von den betreffenden Stadt- oder Gemeinde-Räthen Anordnung zu treffen.

8.) Die Führung der Güter-Bücher bei den einzelnen Gemeinden und die Vormerkung der im Grund-Eigenthum vorgehenden Veränderungen ist Obliegenheit der Gerichts- und Amts-Notare.

9.) Auf den Grund dieſer Güter-Bücher wird der Steuerſaß (die jährliche Reviſion des Steuer-Cataſters) und die Steuer- und Gemeinde-Schadens-Umlage in Gemäßheit des Verwaltungs-Edikts §. 28, 29 und 33 und der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1819, §. 12 durch die Gemeinde-Vorſteher, beziehungsweiſe deren Hülfs-Beamte (Verwaltungs-Aktuare), beſorgt.

10.) Die Fertigung der Gemeinde-Etats (Commun-Schadens-Projekte) liegt nach dem Verwaltungs-Edikt §. 26 dem erſten Orts-Vorſteher mit Zuziehung der Gemeinde-Pfleger und des Rathsſchreibers ob. Nöthigenfalls iſt die Beihülfe des Verwaltungs-Aktuars geſtattet. (Verwaltungs-Edikt §. 33.)

11.) Die Anlegung der Rapiate (Manualien), der Steuer-Empfang- und Abrechnungs-Bücher, die Ausfertigung der Steuer-Zettel, die Abrechnung mit den Contribuenten, die Stellung der Haupt- und Theil-Rechnungen der Gemeinden ſind Amts-Obliegenheit der Gemeinde-Pfleger und Steuer-Einbringer, denen auch hiezu, ſo weit das Bedürfniß es erfordert, die Beiziehung des Verwaltungs-Aktuars erlaubt iſt. (Verwaltungs-Edikt §. 32, 33 und tranſitoriſche Verordnung vom 11. März 1822, §. 6.)

12.) Die Stellung der Stiftungs-Rechnungen, wo ſolche ſeit Auflöſung der Stiftungs-Verwaltungen wieder wie vormals durch die Stadt- und Amtſchreibereien beſorgt wurden, iſt in Gemäßheit des Verwaltungs-Edikts §. 138 den Stiftungs-Pflegern, nöthigenfalls unter Beihülfe des Verwaltungs-Aktuars, zu überlaſſen. — Zu Fertigung der Stiftungs-Etats kann die Beiziehung des Verwaltungs-Aktuars nur dann, wenn wider Verhoffen weder der geiſtliche, noch der weltliche Orts-Vorſteher die hiezu erforderlichen Kenntniſſe beſitzen ſollte, ausnahmsweiſe geſtattet werden.

13.) Da, wo der Gemeinde- oder Stiftungs-Pfleger ſeine Rechnung nicht ſelbſt zu ſtellen im Stande iſt, kann der Verwaltungs-Aktuar auch zur Rechnungs-Abhör beigezogen werden.

14.) Auch zu der Protokoll-Führung bei Rug-Gerichten und Schultheißen-Wahlen (Verwaltungs-Edikt §. 96 und 117) kann der Verwaltungs-Aktuar verwendet werden.

15.) Die Legal-Inspektions-Protokolle sind nach Verschiedenheit der Fälle von Oberamts-Gerichts- oder Oberamtswegen zu führen.

§. 3.

An die so eben bezeichneten Beamten und nach denselben Unterscheidungen sind die in den Stadt- und Amtschreiberei-Registraturen verwahrten Akten wohl geordnet und vollständig verzeichnet zu übergeben.

§. 4.

Neben der Ordnung und Ausscheidung dieser Akten haben die Stadt- und Amtschreiber oder deren Verweser die zur Auflösung ihrer Stellen gegebene Zeit-Frist zur Beseitigung der etwa vorhandenen Geschäfts-Rückstände, vornemlich aber zum Abschluß bereits angefangener Geschäfte, zu benützen.

§. 5.

Was insbesondere die oben (§. 2, Z. 9—11) aufgeführten Geschäfte der Gemeinds- und Stiftungs-Verwaltung betrifft; so sind der Steuersatz und (soweit hiezu die Mitwirkung der Stadt- und Amtschreibereien nöthig ist) die Gemeinde- und Stiftungs-Etats, die Anlegung der Rapiate, der Steuer-Empfang- und Abrechnungs-Bücher und die Ausfertigung der Steuer-Zettel für das nächste Verwaltungs-Jahr noch vor dem Eintritt desselben auszuarbeiten; die Steuer-Abrechnung und die Rechnungs-Stellung für das laufende Jahr hingegen den Gemeinde- und Stiftungs-Behörden und den zur Unterstützung der letzteren berufenen Verwaltungs-Aktuaren zu überlassen.

§. 6.

Sollten einzelne, nach dieser Ausscheidung noch zum Ressort der bisherigen Stadt- und Amtschreiber gehörige Verwaltungs-Geschäfte von denselben unbearbeitet zurückgelassen werden; so ist zu Wegräumung dieses Rückstandes auf der Stelle ein tüchtiger Commissär zu bestellen, der seine Belohnung aus der betreffenden Gemeinde-Casse nach dem bisherigen Maasstab, und in soferne dieser nicht zureichen sollte, von dem abgetretenen Beamten zu erwarten hat.

§. 7.

Jeder Stadt- und Amtschreiber hat vor der Amts-Uebergabe mit den öffentlichen Cassen seines Bezirks über alle und jede Verdienst- und Gegenforderungen, Vorempfänge, Abschlags-Zahlungen, Ersaß-Posten u. s. w. urkundliche Abrechnung zu pflegen, sein etwaiges Guthaben nach vorgängiger Dekretur seiner Verdienst-Forderungen zu erheben, das Zuvielempfangene aber baar und vollständig zu erstatten, oder im Entstehungs-Falle zu gewärtigen, daß seine Schuldigkeiten, wie solche in den Rechnungen erscheinen, mittelst Abzugs an seinem künftigen Amts- oder Ruhe-Gehalt zum Einzug gebracht werden.

§. 8.

Wegen zeitiger Aufstellung der Verwaltungs-Aktuare für diejenigen Gemeinden, deren Vorsteher oder Rechner zur eigenen Behandlung der (§. 5) bezeichneten Verwaltungs-Geschäfte die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch nicht besitzen, haben Wir in Gemäßheit des Abschieds vom 30. Juni 1821, §. 50, 54 und 55 und des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §. 33—35 die geeigneten Befehle ertheilt.

§. 9.

Die Uns zustehende Befugniß der erstmaligen Besetzung dieser Stellen (Abschied vom 30. Juni 1821, §. 50) werden Wir nur in sofern zur Anwendung bringen lassen, als solches einerseits die in Unsern Edikten vom 31. December 1818 und 29. August 1819 wiederholt zugesicherte Beachtung aller wohlerworbenen Rechte der bisherigen Beamten und andererseits die Rücksicht auf möglichste Beschränkung der Staats-Ausgaben gebietet.

Um so mehr versehen Wir Uns zu den Amts-Versammlungen, Gemeinde- und Stiftungs-Räthen, daß sie von den ihnen schon für diese erste Besetzung eingeräumten Wahl-Rechten zweckmäßigen Gebrauch zu machen, die ihnen dargebotene Erleichterung ihrer Verwaltungs-Kosten sorgsam zu benützen, und sich zu der von Uns bezweckten Selbstständigkeit ihrer Verwaltung immer mehr zu befähigen trachten werden.

§. 10.

Die Reviſion der auf den 1. Juli d. J. verfallenden Amtspfleg- Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, ſo wie die Prüfung der Amtscorporations- Gemeinde- und Stiftungs-Etats p. $18\frac{6}{7}$ iſt durch den Oberamtmann, beziehungsweiſe den Oberamts-Aktuar, nach den Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 72, 83, 94 und 140 zu beſorgen.

Die etwa noch vorhandenen Rückſtände früherer Jahrgänge ſind durch die bisherigen Reviſoren, oder auf deren Koſten durch von Amts wegen zu beſtellende Revidenten wegzuräumen.

§. 11.

Die den Commun-Rechnungs-Reviſoren aus den Amts-Pflegen, den Stiftungs-Reviſoren aus den Stiftungs-Caſſen bisher abgereichten Gehalte werden mit dem 1. Juli d. J. zum Beſten dieſer Caſſen eingezogen.

§. 12.

Die Reviſion der vor dem 1. Juli d. J. geſtellten, bis dahin aber nicht revidirten Vormundſchafts-Rechnungen liegt dem Oberamts-Richter gegen den Bezug der bisherigen Gebühren ob.

§. 13.

Die Prüfung der übrigen, in der Amts-Inſtruktion der Rechnungs-Reviſoren vom 29. April 1811 unter Nr. IV. 6. lit. a. aufgeführten Rechnungen, ſo weit ſolche bisher durch die Rechnungs-Reviſoren beſorgt wurde, gehört zum Geſchäfts-Kreiſe des Oberamtmanns, beziehungsweiſe des Oberamts-Aktuars.

Die bisherigen Gebühren für dieſe Reviſions-Geſchäfte hören, als unter dem fixen Gehalte begriffen, auf, mit Ausnahme der Gebühren für Reviſion und Abhör der Zunft- und Stipendien-Rechnungen, welche bis auf weitere Verfügung zu den oberamtlichen Sportel-Caſſen einzuziehen ſind.

§. 14.

Die Beſtimmung des §. 7 der gegenwärtigen Verordnung, die Liquidation der Vorempfänge, Erſatz-Poſten ꝛc. betreffend, findet auch auf die Gemeinde- und Stiftungs-Reviſoren ihre Anwendung.

§. 15.

Die Regiſtraturen der Gemeinde-Rechnungs-Reviſoren werden an das Oberamt und beziehungsweiſe Oberamts-Gericht, die Regiſtraturen der Stiftungs-Reviſorate den betreffenden Oberämtern übergeben.

§. 16.

Zu ediktmäßiger Beſetzung der Oberamts-Aktuariate (Verwaltungs-Edikt §. 71), ſo wie zu Regulirung der den Oberamtmännern durch das V. Edikt vom 31. December 1818, §. 13 und 39 zugeſicherten Kanzlei-Koſten-Entſchädigung ſind von Uns die nöthigen Befehle ertheilt worden.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Innern, ſind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 17. April 1826.

Wilhelm.

Der Juſtiz-Miniſter:
Freiherr von Maucler.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 5. Mai 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bestellung eines Dollmetschers zur Uebersetzung von Urkunden, die in spanischer Sprache abgefaßt sind. — Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Niedersetzung einer stehenden Kommission für die Erziehungs-Häuser. — Bestellung eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diöcese Urach. — Die erste diesjährige Prüfung der katholischen Schul-Candidaten für Schulprovisorate betreffend. — Die Prüfung der katholischen Schul-Präparanden für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd und in die Privat-Schullehrer-Seminarien betreffend. — Einlösung der noch vorräthigen gestempelten Hausir-Scheine bei dem Stempelamt.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. v. M. die Stelle eines Ober-Inspektors bei dem Polizeihause zu Rottenburg dem zum Amts-Notar zu Remmingsheim bestimmt gewesenen bisherigen Amtschreiber von Hirrlingen, Meinhardt, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 27. v. M. den Referendär erster Classe, Gold, von Ober-Kochen, Ober-Amts Aalen, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Balingen zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bestellung eines Dollmetschers zur Uebersetzung von Urkunden, die in spanischer Sprache abgefaßt sind.

Da vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. der Professor Fischhaber zu Stuttgart als Dollmetscher für die in spanischer Sprache bei den Landes-Gerichten einkommenden Urkunden aufgestellt worden ist; so werden sämtliche Gerichts-Stellen hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß wegen der diesfälligen Geschäfts-Behandlung dieselben Vorschriften eintreten, welche durch die Ministerial-Verfügung vom 30. Januar 1812 (Reg. Blatt S. 100) ertheilt worden sind.

Stuttgart den 25. April 1826.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto.

b) Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 1. December 1825 (Reg. Blatt S. 725) sich zu der zweiten Dienst-Prüfung angemeldet und, nach erfolgter Zulassung zu derselben, ihre Probe-Arbeiten in der festgesetzten Frist übergeben haben, werden hiedurch benachrichtigt, daß im Monat Mai d. J. ihre Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal vorgenommen werden wird und sie dabei in drei Abtheilungen zu erscheinen haben.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären

Holzinger, Finkh, Bleibel, Cammerer, Klett, Hackh, Heinrich, Lienhardt, Müller von Ingelfingen.

Die zweite Abtheilung aus den Referendären

von der Lühe, Burger, Bockshammer, Cronmüller, Schuster, Pfaff, Braun, Dr. Reyscher, Ströhlin.

Die dritte Abtheilung aus den Referendären

Pfäfflin, Rheinwald, Bürger, Gloz, Müller von Gaildorf, Freiherr vom Holz, Hofmeister, Klüpfel.

Die Referendäre der ersten Abtheilung haben am Dienstag, den 16., die der zweiten am Dienstag, den 23., und die der dritten Abtheilung am Dienstag, den 30. Mai d. J. in Stuttgart sich einzufinden und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Die zu der bevorstehenden Prüfung zwar ebenfalls zugelassenen, hievor aber nicht genannten Referendäre, welche ihre Probe-Arbeiten binnen der anberaumten Frist nicht eingereicht haben, werden hiemit dem angedrohten Präjudiz gemäß von dieser Semester-Prüfung ausgeschlossen und auf die nächste verwiesen.

Stuttgart den 26. April 1826.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Niedersetzung einer stehenden Kommission für die Erziehungs-Häuser.

In Folge höchster Entschließung vom 28. d. M. wird die Aufsicht und Leitung der beiden Waisenhäuser in Stuttgart und Weingarten vom 1. Juli d. J. an mit der unter dem 28. Januar 1823 errichteten Ober-Aufsichts-Kommission für die Taubstummen- und Blinden-Unterrichts-Anstalt unter dem Namen der

„Königlichen Kommission für die Erziehungs-Häuser“

vereinigt werden.

Die Kommission wird unter dem Vorsitz ihres bisherigen Vorstands

Ober-Hofprediger, Ober-Consistorialrath, Prälaten d'Autel,

aus dem

Ober-Kirchenrath Schedler,

Ober-Konsistorialrath Seeger und
Ober-Regierungs-Assessor, Regierungsrath Köstlin
bestehen. Zum ausserordentlichen Mitglied ist der hiesige Kaufmann
Heinrich Lotter, Mitglied der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, ernannt worden.

Die bisher bei dem Ministerium des Innern eingereichten Gesuche um Aufnahme in eines der beiden Waisenhäuser sind mit dem Anfang des nächsten Verwaltungsjahres an die Kommission für die Erziehungshäuser einzusenden.

Stuttgart den 30. April 1826. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diözese Urach.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Gratianus zu Hengen, Diöcese Urach, auf die Pfarrei Sondelfingen erledigte Stelle eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diöcese Urach ist dem neu ernannten Pfarrer Häfner zu Hengen übertragen worden.

Stuttgart den 25. April 1826. Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

a) Die erste diesjährige Prüfung der katholischen Schul-Candidaten für Schulprovisorate betreffend.

Die Frühjahrs-Prüfung der katholischen Schulamts-Candidaten für Schulprovisorate wird am Montag den 29. Mai d. J. und die folgenden Tage bei dem katholischen Kirchenrath Statt haben.

Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche sich auf die Aufforderung vom 4. Februar d. J. (Reg. Blatt S. 71) zu dieser Prüfung gemeldet haben, und nicht besonders abgewiesen worden sind, haben sich am erwähnten Tage früh 7 Uhr auf der Kanzlei des Kirchenraths einzufinden.

Stuttgart den 18. April 1826. Soden.

b) Die Prüfung der katholischen Schul-Präparanden für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd und in die Privat-Schullehrer-Seminarien betreffend.

Diejenigen katholischen Schulamts-Candidaten, welche nach der ihnen besonders zugekommenen Bestimmung den Vorbereitungs-Unterricht für das Schullehrer-Seminar am Ende des künftigen Monats Mai vollenden, und sodann in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd aufgenommen werden wollen, haben sich am 30. und 31. Mai d. J. in Gmünd einer Prüfung ihrer bereits erworbenen Vorkenntnisse zu unterziehen und sich deßhalb am Dienstag den 30. Mai früh um 7 Uhr in dem Schullehrer-Seminar daselbst einzufinden.

Stuttgart den 18. April 1826. Soden.

C.) Des Departements der Finanzen.

Des Steuer-Collegium.

Einlösung der noch vorräthigen gestempelten Hausir-Scheine bei dem Stempel-Amt.

Da durch die Verordnung vom 10. November vorigen Jahrs, vermöge welcher umherziehende Gewerbsleute mit in Form eines Wanderbuchs ausgestellten Patenten versehen werden, die gestempelten Hausir-Scheine außer Gebrauch gesetzt sind, so werden die betreffenden Amtsstellen hiemit aufgefordert, die vorräthigen Hausir-Scheine zum Behuf ihrer Einlösung an das Königl. Stempel-Amt in Stuttgart innerhalb vier Wochen abzuliefern.

Stuttgart den 30. April 1826. Süskind.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Wendlingen, Diöcese Kirchheim, welche mit Einschluß des eine halbe Stunde entfernten Filials Bodelshofen, in welchem alle 14 Tage zu predigen ist, 910 Pfarr-Genossen zählt, und nach Abzug von 16 fl. in Geld und 4 Schfl. Dinkel ein Einkommen von 842 fl. nach

Competenz- und 1005 fl. nach Etats-Preisen gewährt, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

2) Die evangelische Pfarrei Benzenzimmern, Dekanats Aalen, wird in dem vorliegenden Erledigungs-Falle durch Königl. Verleihung wieder besetzt werden. Sie enthält 317 Pfarr-Genossen und es ist kein Filial mit derselben verbunden. Das Einkommen derselben, zum größern Theil in fixer Geld-Besoldung oder Güter-Pacht-Schillingen bestehend, berechnet sich nach Etats-Preisen auf 572 fl. 49 kr. und nach Competenz-Preisen auf 529 fl. 30 kr. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen in vorschriftmäßig abgefaßten Eingaben bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Alt-Krautheim, Oberamts Künzelsau, und Dekanats Ammerichshausen, begreift den Pfarrort nebst Unterginsbach mit 615 Pfarr-Genossen, und hat eine Filialschule. Das Einkommen belauft sich zusammen auf 600 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschriften vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzusenden.

Am 2. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 23. Mai 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Verfassung der Lehen-Beschreibungen betreffend. (Mit einer Beilage.) — Belobung der Vorsteher der Industrie-Schulen zu Hall und Steinbach. — Termin zu den Prüfungen der Schul-Incipienten, Provisoren und Schullehrer.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 29. v. M. dem Gerichts-Aktuar Titot in Heilbronn die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt, auch

durch höchste Entschließung vom 7. d. M. die erledigte Pfarrei Rielingshausen, Dekanats Marbach, dem Vikar Hofaker, von Stuttgart,

die erledigte Pfarrei Beinstein, im Dekanats-Bezirk Waiblingen, dem Vikar Baur daselbst,

die Stelle eines Vorstehers der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd dem dasigen evangelischen Stadt-Pfarrer Jäger in Verbindung mit seinem dermaligen Amt, und

die Stelle eines Ober-Lehrers an derselben Anstalt dem Stadt-Provisor Vogel, von Marbach, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. die in Erledigung gekommene Pfarrei Ballendorf, im Dekanats-Bezirk Albek, dem Pfarrer Ries in Oberholzheim, Dekanats Biberach, und

die erledigte Pfarrei Fleinheim, im Dekanat Heldenheim, dem Pfarr-Verweser Vötter zu Geifertshofen, Dekanats Gaildorf, auch

durch höchste Entschließung vom 11. d. M. dem Konsistorial-Sekretär Gaupp den Titel eines Konsistorial-Assessors gnädigst ertheilt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 12. d. M. die in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Hofen, Oberamts Aalen und Dekanats Unterkochen, dem Kaplan und Präzeptor Ochs in Mengen zu übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. dem Hoffaktor Nathan Wolff Kaulla den Titel eines Königlichen Commerzien-Raths zu ertheilen geruht.

Vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. haben Höchstdieselben den bisher bei der Ober-Rechnungs-Kammer angestellten Ober-Finanzrath Autenrieth auf die bei der Finanz-Kammer für den Donau-Kreis erledigte Raths-Stelle zu versetzen, und

die hiedurch erledigte normalmäßige Raths-Stelle bei der Ober-Rechnungs-Kammer dem diesem Collegium bisher zugetheilten Ober-Rechnungs-Rath Ludwig zu übertragen geruht.

Unter dem 9. d. M. wurde der, dem zweiten Reiter-Regiment zugetheilte Unterlieutenant Graf v. Degenfeld, der Leib-Garde zu Pferd aggregirt, und

unter dem 16. d. M. der Rittmeister erster Classe, im vierten Reiter-Regiment, Anton v. Speth, zum Major ernannt.

Unter dem 31. März erhielt der auf die katholische Pfarrei Ummendorf, Oberamts und Dekanats Biberach, ernannte Vikar Nikolaus Neuer, von Dietenheim, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Lehenraths.

Bekanntmachung, die Verfassung der Lehen-Beschreibungen betreffend. (Mit einer Beilage.)

Aus den von Zeit zu Zeit von den Königlichen Vasallen eingekommenen Lehen-Beschreibungen ist abzunehmen gewesen, daß dieselben theils in Ansehung der Vollständigkeit ihres Inhalts, theils in ihrer Form, nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten abgefaßt werden.

Da es nun nicht nur das oberlehenherrliche Interesse erfordert, eine geordnete Uebersicht der Bestandtheile der einzelnen Lehen zu erhalten, sondern eben sowohl auch den Königlichen Vasallen selbst daran liegen muß, den ihnen von Zeit zu Zeit einzureichen obliegenden Lehen-Beschreibungen diejenige Einrichtung zu geben, welche geeignet ist, sie vervielfältigter nachträglicher Berichtigungen zu entheben; so findet man sich veranlaßt, über eine regelmäßige Einrichtung und gleichförmige Abfassung der Lehen-Beschreibungen folgende nähere Bestimmungen bekannt zu machen, welche in allen künftigen Fällen zu beobachten sind, und deren Zweck am Vollständigsten erreicht werden wird, wenn die Königlichen Vasallen mit der vorschriftmäßigen Beschreibung der Bestandtheile eines Lehens auch eine gleichförmige Bezeichnung der Benutzungsart und des Ertrags derselben, nach der zu dem Ende jenen Bestimmungen zugleich beigefügten Andeutung, in Verbindung setzen.

§. 1.

Bei jedem eintretenden Lehenfall ist in der Regel schon mit der Muthung auch eine neue Beschreibung des Lehens einzureichen.

Die innere Einrichtung derselben bestimmt sich nach den Bestandtheilen des Lehens, welche in nachfolgender Ordnung aufzuführen und zu beschreiben sind.

A. Benennung des Lehens.

§. 2.

Mit Angabe des Namens und der rechtlichen Eigenschaft des Lehens ist eine

allgemeine Bezeichnung der Lage des dazu gehörigen Guts und der Gefäll-Orte zu verbinden, auch die politische und kirchliche Zutheilung (Kreis, Ober- Kameral- und Forst-Amt, Dekanat) zu erwähnen.

Was in geschichtlicher Beziehung auf die Verhältnisse des Lehens im Allgemeinen, nach Anleitung vorangegangener Lehensbeschriebe, oder aus besonderm Anlaß, noch zu bemerken angemessen seyn könnte, wird hier auch seine Stelle finden.

B. Bestandtheile des Lehens.

I. Grundbesitz.

§. 3.

1) Im Allgemeinen.

Sollte etwa bei dem im unmittelbaren Besitz eines Vasallen befindlichen lehenbaren Grundeigenthum der Fall zutreffen, daß dasselbe zum Theil aus einem oder mehreren, je ein eigenes Ganzes bildenden geschlossenen Landgütern und hinwiederum aus andern, abgesonderten, obwohl in einem und demselben Lehenbriefe verliehenen Gebäuden und Grundstücken ꝛc. bestände; so sind erstere nach Vorausschickung ihrer Benennung, Lage, Flächeninhalts und der Umgebungen, mit ihren einzelnen Bestandtheilen, in gleicher Art, wie es die nachfolgenden Paragraphen von Gebäuden, Gütern ꝛc an die Hand geben, zuerst und nebst dem etwa dazu gehörigen lehenbaren Guts-Inventar zu beschreiben.

§. 4.

2) Gebäude.

Bei Beschreibung der Gebäude sind zu unterscheiden:

a) Schlösser, Amtswohnungen und andere dergleichen, keinen Ertrag gewährenden Gebäude.

Kirchen und Pfarrhäuser, welche etwa der Vasall zu unterhalten hat, gehören nicht hierher, da sie nicht Gegenstand des nutzbaren Eigenthums der Vasallen sind.

b) Gebäude zur landwirthschaftlichen Benützung, namentlich Maierei- und Schäferei-Gebäude, Zehentscheuern, Fruchtspeicher, Keller ꝛc.

c) Solche, mit denen ein Gewerbe verbunden ist, als Mühlen, Brauereien, Ziegelhütten, Keltern ꝛc.

Bei jedem Gebäude ist die Größe, Bauart von Steinen oder Holz, der innere Gelaß und bauliche Zustand, der Brand-Schaden-Versicherungs-Anschlag, der dazu gehörige Hofraum, Brunnen und Wasserleitungen, die Umgebung und die Vermarkung, desgleichen die Benutzungsart und der Ertrag anzugeben. Bei Mühlen und Keltern ist die Angabe der Quote erforderlich, welche als Milter und Kelterwein bezogen wird.

§. 5.

3) Güter.

Die Güter sind nach ihren verschiedenen Cultur-Arten, als Küchen- Baum- Gras- Kraut- Weingärten, zelgliche Aecker, Wechselfelder, Wiesen (zwei- oder einmädige), Waiden, Torfgründe, Steinbrüche ꝛc. zu beschreiben, ein jedes nach seiner Benennung, Meßgehalt und seinen Angränzern, unter der Bemerkung, ob sie richtig umsteint sind, und ob sie durch Selbst-Bewirthschaftung, oder Pacht benutzt werden? womit sodann, in einem wie in dem andern Falle, die Anzeige des Ertrags in Verbindung kommt.

§. 6.

4) Waldungen.

Ein jedes einzelne Waldstück wird seinem Namen und Flächeninhalt nach beschrieben, die Angränzer sind anzuführen, und es ist dabei zu bemerken, ob eine richtige Vermarkung Statt findet, und welchen nachhaltigen Ertrag dasselbe gewährt.

Zur weitern Vervollständigung der Beschreibung wird es dienen, wenn, so weit es thunlich, hiemit eine Bezeichnung der Holzgattungen, des Alters und der Beschaffenheit des Holzbestandes, der Bewirthschaftungs-Art, Schlageintheilung, Umtriebszeit, der laufenden Holzpreise und der Nebennutzungen an Wildobst, Aekerich, Harz, Streu ꝛc. verbunden wird.

Der Jagdrechte geschieht an einer andern Stelle Erwähnung. (§. 11.)

§. 7.

5) Weiher- Fisch- und Krebs-Wasser.

Die mit Eigenthums-Recht zu dem Lehen gehörigen Weiher und sonstige Gewässer sind einzeln zu benennen, ihre Größe, Lage und Umgebung genau zu beschreiben, mit Angabe der Fischgattungen, die sie führen, der Benutzungsart und des Ertrags.

Der Fischerei-Gerechtigkeiten in nicht zu den Bestandtheilen des Lehens gehörigen Wassern wird unten gedacht. (§. 12.)

II. Rechte und Gefälle.

§. 8.

1) Waide- und Uebertriebs-Gerechtigkeit.

Jeder Waid-Bezirk ist nach seinem Namen, seiner Größe, Lage und seinen Umgebungen zu beschreiben, und wegen der Vermarkung die nöthige Bemerkung beizufügen. Sodann sind dessen einzelne Bestandtheile an Aeckern, Wiesen, Wechselfeldern ꝛc. nach ihrem Flächeninhalt anzugeben.

Hierauf folgen die Bestimmungen, nach welchen das Waiderecht auszuüben ist, nämlich hinsichtlich der Zahl und Gattung des Waiderechts, der Zeit, zu welcher gewaidet werden darf ꝛc. Endlich die Anzeige der Benutzungsart und des Ertrags dieses Rechts.

§. 9.

2) Zehentrechte, Theilgefälle, Landgarben.

Bei Beschreibung der Zehenten ist zuvörderst anzuführen, welche Gattungen des Zehentens darunter begriffen sind, als: Frucht- Wein- Heu- Oehmdzehente, kleiner Zehente, Blutzehente.

Die Zehent-Bezirke sind nach ihrer Benennung, Lage und Flächeninhalt, aufzuführen.

Beim Blutzehenten sind die Orte, oder einzelnen Gebäude, wo, — desgleichen die Familienzahl, von welcher, derselbe erhoben wird, anzugeben.

Die Zehent-Verhältnisse, ob nämlich das Zehentrecht universal, oder par-

tikular, mit einem andern Decimator und in welcher Art gemeinschaftlich sey ꝛc., wären zu bezeichnen.

Ebenso die Ausnahme hinsichtlich der etwa innerhalb des Zehent-Bezirks gelegenen zehentfreien Güter, oder gewisser zehentfreier Produkte.

Ueber die Zehentbezugs- oder Erhebungs-Art ist das Nöthige zu erwähnen, namentlich, ob der Weinzehente rauh oder glatt, desgleichen von welchen Hausthieren und in welcher Art der Blutzehente erhoben werde ꝛc. Den Schluß macht die Verwaltungs-Art und der Ertrag jeder Zehent-Gattung insbesondere.

Die Bezirke derjenigen Güter, von welchen ein Theilgefäll oder eine Landgarbe zu entrichten ist, sind ebenso wie beim Zehenten ihrem Namen, ihrer Lage und dem Flächeninhalt nach zu beschreiben. Auch ist, zumal wenn diese Güter keinen abgeschlossenen Bezirk bilden, ein abgesondertes Verzeichniß darüber beizulegen, worin jeder einzelne Besitzer mit dem Meßgehalte seines theilpflichtigen Güterstücks aufgeführt wird.

In der Lehenbeschreibung ist jedenfalls anzugeben, der wievielte Theil des Ertrags, und zwar bei Früchten entweder auf dem Felde (an Garben) oder in der Scheuer (an gedroschener Frucht), beim Wein an rauhem oder glattem Most (d. h. mit oder ohne die Treber), erhoben werde.

§. 10.

3) Gefälle von Lehen- und Zins-Gütern.

Ueber die Gefälle von Lehen- und Zins-Gütern ist eine besondere Tabelle zu verfassen, in welcher die einzelnen Gutshintersassen, ihre Besitzungen an Gebäulichkeiten und liegenden Gründen und die aus denselben zu reichenden ständigen und unständigen Geld- und Frucht-Abgaben, nach beiliegender Mustertabelle zu verzeichnen sind.

In der Lehenbeschreibung selbst ist blos die Summe der Hintersassen zu bemerken und zwar nach ihrer Abtheilung als Besitzer von Fallehen-Gütern, Zins-Gütern ꝛc. und unter summarischer Anzeige des Grund-Besitzes, welchen jede Abtheilung an Häusern, Scheuern, Gärten, Aeckern ꝛc. inne hat. Endlich ist die Gesammtsumme der ständigen Abgaben, nach ihren einzelnen Rubriken aufzunehmen und von den nichtständigen Abgaben der Ertrag, wie überall, nach der in §. 35 Nr. 3 angegebenen Verfahrungsart zu berechnen.

Die Küchengefälle werden in den Preisen, wonach sie erhoben werden, zu Geld gerechnet.

Hinsichtlich der Erhebungsart der Gefälle ist in der Lehenbeschreibung zu bemerken, ob letztere von den Zinsreichern frei geliefert, oder bei ihnen eingesammelt werden müssen.

Sollten über die Verhältnisse der Guts-Hintersassen besondere von dem gemeinen Rechte abweichende Grundsätze bei einem Lehen eingeführt seyn, so sind solche hier genau anzugeben, auch ist der Rechtsgrund anzuführen, auf welchem sie beruhen.

§. 11.

4) Jagdrecht.

Die zum Lehen gehörigen Jagdrechte werden einzeln nach Gegenstand und Ausübungsart beschrieben, z. B. ob hohe oder niedere Jagd darunter begriffen sey, ob sie ausschließlich oder gemeinschaftlich ausgeübt werde?

Die Jagd-Bezirke sind ihrer Größe, Lage und Begränzung nach aufzuführen und die Bestandtheile derselben an Waldungen, Feldern ꝛc. zu bemerken, auch ob dieselben blos die zum Lehen gehörigen Güter und Waldungen umfassen, oder sich auf Distrikte außer der Gränze des Lehens erstrecken?

Die vorkommenden Wildgattungen sind aufzuzählen und zuletzt ist der Durchschnitts-Ertrag zu berechnen.

§. 12.

5) Fischerei-Gerechtigkeiten.

Die etwa mit dem Lehen verbundene Fischerei-Gerechtigkeiten in nicht zu den Bestandtheilen des Lehens gehörigen Weihern und andern Wassern sind einzeln zu beschreiben, unter Angabe der Größe, Lage und der Umgebungen dieser Gewässer, der darin sich befindenden Fischgattungen und des Ertrags.

§. 13.

6) Leibeigenschafts-Gefälle.

Die aus der Real-Leibeigenschaft entstandenen Gefälle kommen ihrer Eigenschaft nach unter den Gefällen von Lehen- und Zins-Gütern vor.

Soweit hingegen bei einem oder dem andern Lehen über die, als Folge der Local- und eigentlichen Personal-Leibeigenschaft bestandenen Gefälle, die in der Regel (nach dem II. Edikt vom 18. November 1817, Nr. I, 3, und der Verordnung vom 13. September 1818, Nr. I, §. 1, 3, und Nr. II, §. 11) vorauszusetzende Ablösung noch nicht erfolgt ist, sind die zur Zeit noch fortbestehenden Abgaben und Leistungen, unter Angabe der Anzahl der Abgabepflichtigen (vormaligen Leibeigenen), nach dem Durchschnitts-Ertrage der Gefälle an Leibschilling, Leibhennen, Brautlauf, Hauptrecht ꝛc., von jeder Gefällgattung besonders, mit Angabe des Typus, wonach sie erhoben werden, zu bezeichnen.

§. 14.

7) Frohnrecht.

Bei dem der Gutsherrschaft zustehenden Rechte auf Frohnleistungen der Gutsangehörigen sind folgende Beziehungen zu unterscheiden:

Hinsichtlich der Eigenschaft desselben ist anzugeben, ob das Frohnrecht ein gutsherrliches, oder — nach den Voraussetzungen des §. 13 ein ursprünglich leibherrliches sey.

Sodann sind die Gattungen der Frohnen anzugeben, ob solche in Hand- oder Spann-Diensten und zwar zu Bauten, zur Landwirthschaft, zur Jagd ꝛc. bestehen?

Ferner ist die Art und das Maaß der Leistung zu bezeichnen und endlich der jährliche Nutzungswerth zu berechnen.

§. 15.

8) Rechte der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung.

In Beziehung auf Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung ist anzugeben, ob und an welchen Orten der Vasall das Recht der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung nach Maßgabe der Königlichen Deklaration vom 8. December 1821 ausübe, oder ob er — gegen Verzichtleistung darauf — in den Genuß der in jener Verordnung dafür festgesetzten Surrogatrechte getreten sey; auch ob und in welchem Maße er die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei verwalte?

Der Ertrag der Gerichtsbarkeits- und Polizei-Gefälle, als Sporteln, Strafen,

Waldrugungen, ferner des Bürger- und Beisitzer-Gelds, wäre Gegenstand einer beizufügenden Berechnung.

§. 16.

9) Patronat-Recht.

Es ist zu bemerken, ob und welches Patronatrecht oder Präsentationsrecht bei Pfarr- und Schullehrer- auch Meßners-Stellen dem Vasallen zusteht?

§. 17.

10) Sonstige Gefälle und Nutzungen.

Sollten noch Gefälle und Nutzungen zu dem Lehen gehören, welche nicht unter die vorstehenden Rubriken eingereiht werden können; so sind dieselben mit ihren Verhältnissen und ihrem Ertrage hier genau anzuzeigen.

III. Activ-Capitalien und Renten.

§. 18.

Activ-Capitalien und Renten, welche entweder von Altersher zum Lehen gehörig, oder erst in neuern Zeiten durch vorgekommene Ablosungen und Veräußerungen einzelner Lehen-Bestandtheile, oder durch erlangte Entschädigung für früher besessene nutzbare Rechte, z. B. Umgeld, als Surrogat zum Lehen gekommen sind, werden einzeln nach ihrem Entstehungs-Grunde angeführt, mit der Bemerkung, wo die Capitalien angelegt, und bei welcher öffentlichen Stelle die Original-Capital-Briefe hinterlegt, auch bei welcher Stelle die Renten zu erheben sind?

C. Abgang am Lehen.

§. 19.

Im Fall irgend ein Theil des Lehens oder seiner Pertinenzien seit der ersten Verleihung durch Natur-Ereignisse oder willkührliche Besitz-Veränderungen in Abgang gekommen wäre; so ist solches gewissenhaft anzuzeigen, oder wegen eingetretener Surrogirungen auf das in §. 18 etwa bereits Angeführte zurückzuweisen.

D. Streitigkeiten über das Lehen.

§. 20.

Was von dem Lehen etwa ſtreitig ſey, iſt anzuzeigen, desgleichen wo der Prozeß anhängig iſt, und worauf der Ausgang deſſelben beruht?

E. Allodial-Beſtandtheile des Guts.

§. 21.

Es iſt zu bemerken, ob in dem Guts-Umfang allodiale Grundſtücke oder andere Realitäten vorhanden ſind, und worin dieſe beſtehen; ob ſie von dem Lehen-Inhaber ſelbſt, oder von Andern als Eigenthum in Anſpruch genommen werden, und auf welchen Beweiſen die allodiale Eigenſchaft dieſer Gegenſtände beruhe?

F. Beſchwerden, welche auf dem Lehen haften.

§. 22.

1) Steuerpflichtigkeit.

Das Verhältniß des Lehens hinſichtlich der Steuerpflichtigkeit iſt auseinander zu ſetzen, und dabei namentlich anzuführen, welche Beſtandtheile deſſelben auſſer den Staatsſteuern, den allgemeinen Landes-Anlagen und dem Militär-Aufwande, auch noch zu den Gemeinde- und Amts-Körperſchafts-Laſten beizuſteuern haben? und in welchem Maße? Die Angabe des jährlichen Betrags der Steuern und Anlagen wäre hiemit zu verbinden.

§. 23.

2) Grund-Abgaben, Gülten, Zehenten ꝛc.

Diejenigen Grund-Abgaben, Gülten, Zehnten und andere dergleichen Laſten, welche auf dem Lehen haften, ſind — ihrem jährlichen Betrage nach — anzugeben, desgleichen die einzelnen Gegenſtände des Lehens, woraus die Abgaben zu leiſten ſind, und derjenige, der ſie zu beziehen hat.

§. 24.

3) Holz-Abgaben aus den Lehen-Waldungen.

Diejenigen Holz-Abgaben, welche zufolge einer Verbindlichkeit aus den lehen-

baren Waldungen geleistet werden müssen, sind nach ihren näheren Verhältnissen, als: worin sie bestehen, und an wen sie zu entrichten ꝛc., zu bezeichnen und der jährliche Betrag derselben ist anzugeben.

§. 25.

4) Gegenleistungen an Zinsreicher und Fröhner.

Ueber die an Zinsreicher und Fröhner zu entrichtenden Gegenleistungen sind auf gleiche Weise die näheren Verhältnisse unter Anführung des jährlichen Betrags anzuzeigen.

§. 26.

5) Pfarr- und Schullehrers- auch Meßners-Besoldungen.

Wo die Besoldung der Pfarr- und Schullehrers- oder Meßners-Stellen auf dem Lehen haftet, ist dies, so wie der jährliche deshalb zu machende Aufwand, anzugeben.

§. 27.

6) Baulast an Kirchen, Pfarr- Schul- und Meßner-Häusern.

Im Falle eine Baulast an Kirchen- Pfarr- Schul- und Meßner-Häusern auf dem Lehen haftet, ist der Grund dieser Verbindlichkeit anzugeben, und ihrer Eigenschaft zu erwähnen, z. B. ob dieselbe principaliter, oder nur subsidiarisch, im Fall der Unvermögenheit die Ortsstiftungen, begründet ist?

Der dißfällige Aufwand wäre in einem Durchschnitts-Betrag zu berechnen.

§. 28.

7) Faselvieh-Haltung für Gemeinden.

Trifft bei einem Lehen etwa die Obliegenheit einer Faselvieh-Haltung für Gemeinden zu; so sind die näheren dabei Statt findenden Verhältnisse unter Angabe des jährlich deshalb zu machenden Aufwands anzuführen.

§. 29.

8) Lasten der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung.

Im Falle die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung (oben

§. 15) angetreten worden ist; so wäre der damit verbundene Aufwand speciell, namentlich die Besoldungen der hiezu aufgestellten Beamten, zu verzeichnen, auch zu bemerken, in wie fern die Unterhaltung der Gefängnisse ꝛc. dem Lehen-Besitzer obliegt.

Der jährliche Betrag des Aufwands wird nach seinen verschiedenen Gattungen berechnet.

§. 30.

9) Leistungen des Vasallen gegen den Lehenherrn.

Im Falle mit einem oder dem andern Lehen — ausser den gewöhnlichen bei Belehnungen ꝛc. vorkommenden Taxen und den Lehendiensten — bestimmte Leistungen an den Lehenherrn, wie z. B. ein Lehenzins, verbunden sind; so sind solche ihrem Grunde und Betrage nach genau anzugeben.

§. 31.

10) Dienstbarkeiten, welche auf dem Lehen haften.

Diejenigen Dienstbarkeiten, als Waid- und Jagdrechte, Fischerei-Gerechtigkeiten ꝛc. welche von dritten Besitzern auf lehenbaren Grundstücken ausgeübt werden, sind — unter Bemerkung derjenigen einzelnen Objekte, auf welchen sie haften und der berechtigten Personen, anzugeben.

§. 32.

11) Sonstige Lasten.

Alle übrigen auf einem Lehen ruhenden Lasten und Beschwerden, welche nicht bereits unter eine der vorstehenden Rubriken eingereiht werden können, sind hier nach Maßgabe der dort enthaltenen Bestimmungen zu verzeichnen.

C. Ausgaben, welche auf das Lehen zu verwenden sind.

§. 33.

Zu einer vollständigen Uebersicht über den reinen Ertrag eines Lehens wird es zweckmäßig seyn, wenn über alle nothwendigen Ausgaben, die mit dem Lehenbesitze verbunden und nicht schon unter den Lasten aufgeführt sind, Durchschnitts-Berechnungen von zwölf Jahren vorgelegt werden.

II. Documente über die Bestandtheile, Rechte und Lasten des Lehens.

§. 34.

Alle in des Vasallen Händen befindlichen Lagerbücher, Haisch- und Gefällbücher, Waide-, Zehent-, Markungs- und Stein-Beschreibungen und andere Documente, desgleichen Karten, welche auf das Lehen Bezug haben, sind zu verzeichnen. Es ist dabei anzuzeigen, wann sie errichtet worden, auch ob die Documente solennisirt und anerkannt seyen?

In Ansehung der Gefäll-Einzugsbücher ist zu bemerken, ob sie sich in brauchbarem Zustande befinden, oder einer Erneuerung bedürfen?

Allgemeine Bemerkungen.

§. 35.

1) Insofern der Inhalt des Lehenbeschriebs auf vorliegende Lagerbücher, Gefällbücher, Meßbeschreibungen und andere Documente sich gründet, ist bei jedem Gegenstande das darauf Bezug habende Document am Rande der Lehenbeschreibung anzuführen.

2) Bei den Gütern, Waldungen, Waide-Zehnt- und Jagd-Bezirken ist jedesmal anzuzeigen: ob hinsichtlich der Gränzen keine Unrichtigkeiten vorwalten und die Vermarkung nicht mangelhaft sey?

3) Ständige Einkünfte und Lasten werden nach ihrem dermaligen Betrage angegeben; bei unständigen wird Ertrag und Aufwand durch eine Durchschnitts-Berechnung von den letzten zwölf Jahren ausgemittelt, und die Durchschnitts-Berechnung selbst der Lehen-Beschreibung beigelegt.

4) Bei dem Flächeninhalte, den Naturalien und andern Gegenständen ist durchaus das gesetzliche Landmaß in Anwendung zu bringen. Sollte in einzelnen Fällen das gesetzliche Landmaß der hienach anzugebenden Gegenstände noch nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt seyn; so ist dasselbe zwar gleichwohl, wenigstens so weit es sich beiläufig und nach Verhältniß des bisher angenommenen Maßes bezeichnen läßt, zu Grund zu legen, daneben aber

in Parentheſe das in bisherigen Lehenbeſchreibungen laufende vorr alige (ausländiſche) Maß beizufügen.

Wo in einer Lehen-Beſchreibung dergleichen Fälle eintreten, iſt zugleich in einer Anmerkung eine Erläuterung über das Verhältniß des anderwärtigen Maßes zu dem nun zu Grunde gelegten geſetzlichen Landmaß zu geben, z. B. wenn der Flächeninhalt bisher nur nach Nürnberger Maß ausgemittelt und bekannt war.

Im Zweifelsfalle wird daher immer davon ausgegangen werden, daß die Angabe nach dem geſetzlichen Landmaß gemacht ſey.

5.) Wenn bei größeren Lehen, deren Beſtandtheile nicht ſchon überhaupt ſich blos auf wenige einzelne Rubriken beſchränken, eine oder die andere Rubrik nicht vorkommt; ſo iſt dieſes ausdrücklich zu bezeichnen.

6.) Jede Lehenbeſchreibung, ſo wie die — Beilagen derſelben bildenden — Berechnungen und Tabellen ſind vom Vaſallen, unter Beifügung des Orts und der Zeit, zu unterzeichnen und in gedoppelter Ausfertigung einzuſenden.

Stuttgart den 2. Mai 1826.

Harttmann.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Belobung der Vorſteher der Induſtrie-Schulen zu Hall und Steinbach.

In Folge der Viſitation des Oberamts Hall haben Seine Königliche Majeſtät dem Armen-Verwalter Bonhöfer und dem Armen-Schullehrer Schenk in Hall, ſo wie dem Pfarrer Burkhard in Steinbach, wegen ihrer Verdienſte um die unter ihrer Aufſicht und Leitung ſtehenden Induſtrie-Schulen Höchſt Ihre Zufriedenheit zu erkennen gegeben, was auf beſondern höchſten Befehl andurch bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 2. Mai 1826. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Termine zu den Prüfungen der Schul-Incipienten, Provisoren und Schullehrer.

Zur Concurs-Prüfung bei dem evangelischen Consistorium werden sämtliche deutsche Schul-Incipienten, welche an Georgii dieses Jahrs ihre gesetzliche Lernzeit vollendet und um Zulassung zur Prüfung auf Provisorate gebeten haben, auf den 5. Juni; diejenigen Schul-Provisoren, welche um Zulassung zur Dienst-Prüfung sich gemeldet haben, auf den 8. Juni, und diejenigen Schulmeister, welche die Beförderungs-Prüfung ersuchen wollen, nebst den Waisenhaus-Lehrern, zur Prüfung auf den 12. Juni dieses Jahrs berufen, an welchen Tagen sich die bezeichneten Classen Morgens 7 Uhr auf der Kanzlei des Königlichen Consistorium einzufinden haben. Die Dekanate haben dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungs-Termine jeder Classe der in ihren Bezirken befindlichen Bittsteller, welche mit ihrem Gesuch nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, genau bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 16. Mai 1816. Wächter.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch Entlassung des Gerichts-Aktuars Titot erledigte Aktuars-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte Heilbronn werden andurch aufgefordert, mit ihren dießfälligen Gesuchen innerhalb drei Wochen an den Königlichen Gerichtshof in Eßlingen sich zu wenden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Winzerhausen, Diöcese Marbach, welche 918 Pfarr-Genossen zählt, und mit einem Einkommen von 485 fl. nach Competenz- und 593 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Eutingen, Oberamts und Dekanats Horb, begreift das Pfarrdorf samt der Ziegelhütte, 1191 Pfarr-Genossen, und gewährt in allen sechs Gegenständen ein Einkommen von 700 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Pfarrstelle insbesondere bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftsmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

ren Abgaben.

	Hinterſaſſen.

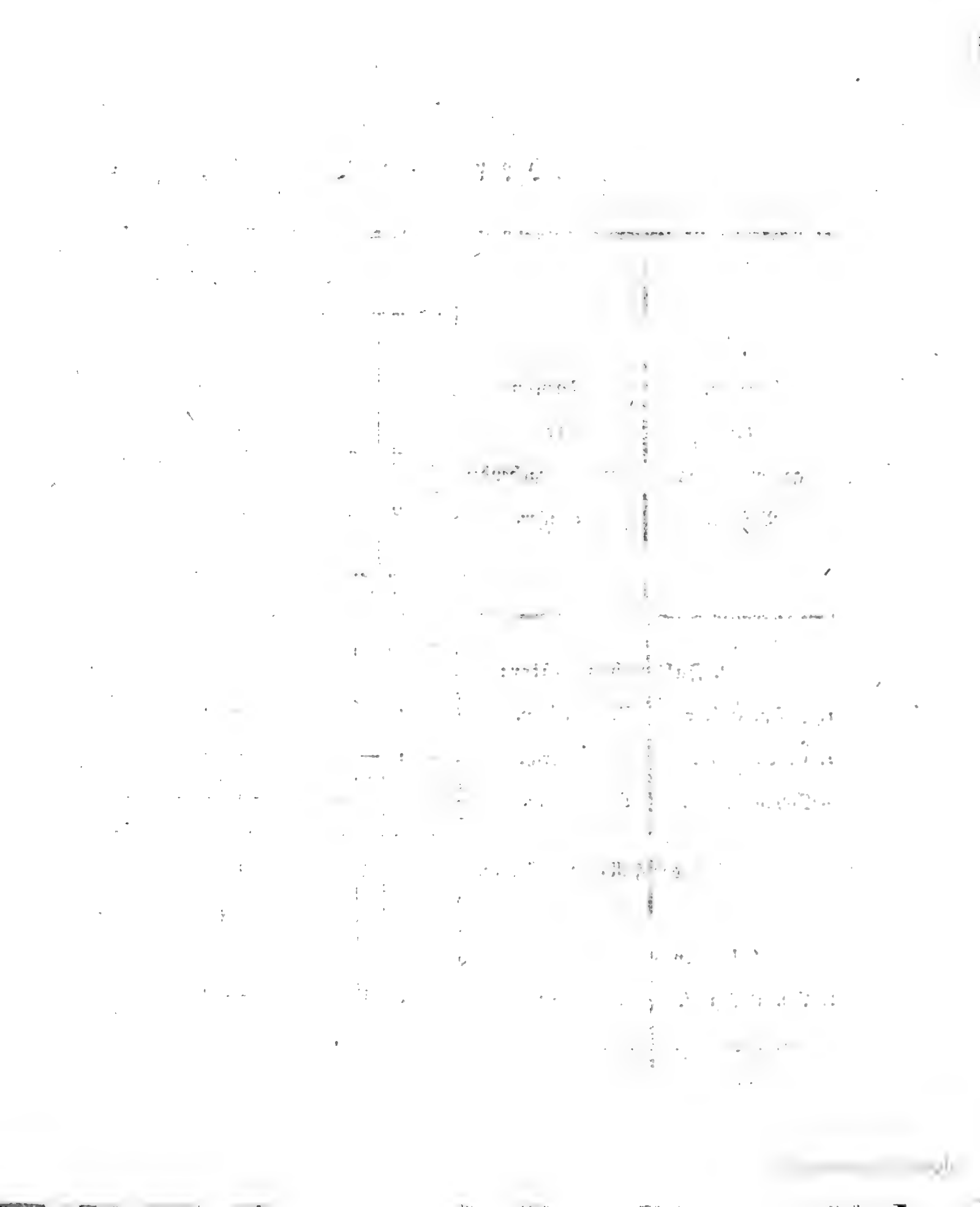

Nro. 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 29. Mai 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wiederbesetzung von erledigten Pfand-Commissariaten. — Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Bekanntmachung, die Verpflichtung und den Dienst-Antritt der neu ernannten Gerichts- und Amts-Notare betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. das erledigte Oberamts-Gericht Eßlingen dem Oberamts-Richter, Ober-Justiz-Rath Schickardt, von Reutlingen, und

die erledigte Stelle eines Pupillen-Aktuars bei dem Stadt-Gerichte Stuttgart dem Criminial-Amts-Assistenten Magenau daselbst zu übertragen, auch

den Rechts-Praktikanten Volz in Biberach in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Dekrete vom 19. d. M. die beiden Ober-Justiz-Assessoren: Schumm in Eßlingen, und D. Bezzenberger in Ulm, zu Ober-Justiz-Räthen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm, und

den Ober-Justiz-Assessor Fleischmann, von Tübingen, zum Oberamts-Richter in Leutkirch gnädigst ernannt, auch

die in Erledigung gekommene Pfarrei Ochsenburg, im Dekanat Brackenheim, dem Pfarr-Verweser Zeller in Stammheim, Dekanats Calw, und

durch höchstes Dekret vom 20. d. M. die erledigte Pfarrei Nordhausen, Dekanats Brackenheim, dem Pfarrer Müller zu Eisentratten in Oesterreich gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. die erledigte Hütten-Cassiers-Stelle in Friderichsthal dem bisherigen Amts-Verweser Schickardt, und

vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. die erledigte Pfarrei Schöckingen, Dekanats Leonberg, dem Stadt-Vikar Dann zu Stuttgart zu übertragen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. den bisherigen Amts-Verweser des Forstamts Freudenstadt, Grafen v. Mandelsloh, zum wirklichen Oberförster in Freudenstadt zu ernennen geruht.

Am 21. d. M. wurde dem Hauptmann zweiter Classe, im achten Infanterie-Regiment, v. Hornstein, die nachgesuchte Entlassung aus den Militär-Diensten, mit der Erlaubniß, den Titel als Hauptmann fortzuführen und die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt, und dagegen

der bei dem vierten Infanterie-Regiment aggregirte Hauptmann zweiter Classe, v. Bloß, im achten Infanterie-Regiment eingetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wiederbesetzung von erledigten Pfand-Commissariaten.

Da von den durch die höchsten Verfügungen vom 12. December 1825 (Reg. Blatt S. 733 ff.) und 2. März 1826 (Reg. Blatt S. 144 f.) bestellten Pfand-Commissären die in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten Individuen theils die erwähnten Stellen verbeten haben, theils mit Tod abgegangen sind; so ist zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 23. d. M. die Wiederbesetzung der hiernach erledigten Stellen auf die aus dem angehängten Verzeichnisse gleichfalls ersichtliche Weise verfügt worden, was zur allgemeinen Kenntniß andurch gebracht wird.

Die in dieſem Verzeichniſſe genannten neuen Pfand-Commiſſäre haben binnen acht Tagen ſich zur Verpflichtung bei den betreffenden Oberamts- und Amts-Gerichten zu melden, und hierauf unverweilt die ihnen übertragenen Geſchäfte zu beginnen, worüber von dieſen Gerichtsſtellen die vorgeſchriebenen Anzeigen an die K. Hypotheken-Commiſſion ſofort zu erſtatten ſind.

Stuttgart den 26. Mai 1826. Maucler.

Verzeichniß

der ſeit Bekanntmachung der höchſten Verfügung vom 4. März 1826 (Reg. Blatt S. 144—146) entlaſſenen oder abgegangenen und der für dieſelben neu beſtellten Pfand-Commiſſäre.

Oberamts-Gerichts-Bezirke.	Pfand-Commiſſariats-Bezirke.	Statt der bisherigen Pfand-Commiſſäre:	neu beſtellte Pfand-Commiſſäre.
I.) Im Neckar-Kreiſe.			
1.) Beſigheim.	a. Beſigheim.	Speidel.	Reiſinger, Jakob Friedrich, Subſtitut, bisher Gehülfe des Oberamts-Gerichts daſelbſt.
	b. Bietigheim.	Hiller.	Sauter, Friedrich Daniel, bisher Amtſchreiberei-Subſtitut zu Herrenberg.
	c. Laufen.	Bender.	Baihinger, Chriſtian Auguſt, bisher Stadtſchreiberei-Subſtitut zu Balingen.
2.) Maulbronn.	Dürrmenz.	Fehleiſen.	Wiedenmaier, Chriſtian Friedrich, bisher Stadtſchreiberei-Gehülfe zu Beſigheim.
3.) Waiblingen.	Winnenden.	Raiſ †.	Fäſer, Johann Friedrich, bisher Amtſchreiberei-Subſtitut zu Marbach.

Oberamts-Gerichts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Statt der bisherigen Pfand-Commissäre:	neu bestellte Pfand-Commissäre.
II.) Im Schwarzwald-Kreise.			
1.) Nagold.	Wildberg.	Kappis t.	Hermann, Johann Friedrich, bisher Oberamts-Aktuar zu Böblingen.
2.) Nürtingen.	Neuffen.	Krais.	Schaal, Wilhelm Friedrich, bisher Amtschreiberei-Substitut zu Neuffen.
3.) Oberndorf.	Oberndorf.	Stahl.	Schuler, Conrad, bisher Amtschreiberei-Gehülfe zu Leutkirch.
III.) Im Jaxt-Kreise.			
1.) Welzheim.	Lorch.	Wagenmann.	Keppler, Ferdinand Ludwig, von Pfullingen, Rechts-Candidat.
IV.) Im Donau-Kreise.			
1.) Buchau.	Buchau.	Kleiner.	Klotz, Joseph, bisher Stadtschreiberei-Gehülfe zu Riedlingen.

Zur Beglaubigung:
der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium.
Prieser.

B.) Des Departements des Innern:

Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin, Johann Lorenz Gutbrod, von Stuttgart, ist in der Medicin geprüft und zur Ausübung derselben ermächtigt worden.

Stuttgart den 16. Mai 1826. Walther.

C.) Der Organisations-Vollziehungs-Commission.

Bekanntmachung, die Verpflichtung und den Dienst-Antritt der neu ernannten Gerichts- und Amts-Notare betreffend.

Da die Verpflichtung der Gerichts- und Amts-Notare, welche nach Maßgabe des §. 1 der K. Verordnung vom 17. April d. J. (Reg. Blatt S. 112) ihre neuen Stellen am 1. Juli 1826 anzutreten haben, zu Abschneidung eines jeden vermeidlichen Verzugs, nicht von den K. Gerichtshöfen, sondern vermöge besondern, den K. Oberamts-Gerichten hiemit ertheilten Auftrags, von Letzteren vorzunehmen ist; so werden die genannten Beamten und Behörden zu ihrer Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt und die Oberamts-Richter überdies angewiesen, die über die Verpflichtung der Notare aufgenommenen Protokolle den betreffenden Gerichtshöfen vorzulegen, von welchen sodann über den Dienst-Antritt jener Beamten die erforderliche Anzeige an das K. Justiz-Ministerium zu erstatten ist.

Stuttgart den 23. Mai 1826. **Maucler.**

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung der Ober-Justiz-Assessoren Schumm in Eßlingen und D. Bezzenberger in Ulm zu Ober-Justiz-Räthen sind zwei Assessors-Stellen, die eine bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofes in Eßlingen, die andere bei dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs zu Ulm in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Da durch die Versetzung des Oberamts-Richters, Ober-Justiz-Raths Schickardt auf das Oberamts-Gericht Eßlingen die Stelle eines Oberamts-Richters zu Reutlingen in Erledigung gekommen, so werden die Bewerber um dieselbe aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Stadt-Pfarrei Haiterbach, Diöcese Nagold, welche mit Einschluß der Filialien Unterschwandorf und Ruifra, beide ohne Kirche, 1980 Kirchen-Genossen zählt, und deren Einkommen auf 889 fl. nach Etats- und

804 fl. nach Competenz-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Der Pfarrer hat, da das Diaconat aufgehoben, und zu Bösingen ein beständiges Pfarr-Vikariat errichtet ist, alle kirchliche Geschäfte in der Parochie der Stadt zu versehen. Die Zehnten sind auf sechs Jahre verpachtet.

4) Die erledigte evangelische Pfarrei Oberholzheim, Diöcese Biberach, enthält 395 Kirchen-Genossen, und das Einkommen, welches zum größten Theil in Zehenten und Gülten besteht, ist auf 696 fl. nach Competenz- und 800 fl. nach Etats-Preisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

5) Das erledigte Dekanat Neuffen mit einem Einkommen von 1214 fl. nach Etats- und 1018 fl. nach Competenz-Preisen wird mit der Bedingung wieder besetzt, daß der künftige Dekan auch die Dekanats-Geschäfte in den Diöcesanorten des Dekanats Nürtingen ohne weitere fixe Belohnung übernehme. Auf den Fall der Erledigung der Stadt-Pfarrei Nürtingen muß er diese mit dem, in Zukunft aus beiden Diöcesen bestehenden Dekanat Nürtingen übernehmen, rückt aber dagegen in die Besoldung des bisherigen Dekanats Nürtingen ein. Sollte jedoch dieses Vorrücken während des Laufs von fünf Jahren eintreten, so hat er der Gemeinde Neuffen einen verhältnißmäßigen Theil der Aufzugs-Kosten zurückzugeben. Die Bewerber, welche hierzu gesetzlich befähigt sind, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Lomersheim, Diöcese Dürrmenz, mit 757 Pfarr-Genossen und einem Einkommen von 744 fl. nach Etats- und 596 fl. nach Competenz-Preisen, so wie

7) diejenigen um die erledigte evangelische Pfarrei Kuchen, Diöcese Geißlingen, welche, ohne ein Filial zu haben, 1000 Kirchen-Genossen zählt, und deren Einkommen, nach Abzug von 40 fl. zum Besten des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf 956 fl. nach Etats- und 902 fl. nach Competenz-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Zehenten der Pfarrei Kuchen sind auf drei Jahre verpachtet.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 13. Juni 1826.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Behandlung der Bestellgebühr bei Post-Versendungen an Staats-Behörden betreffend. — Bekanntmachung einer Uebereinkunft zwischen der Krone Württemberg und 19 Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Beziehung auf eine gegenseitig gleiche Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concursen. — Die Einsendung der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse betreffend. — Den Besuch der Landes-Universität betreffend. — Bekanntmachung, die Errichtung eines Polizeihauses zu Heilbronn an der Stelle des bisherigen Polizeihauses zu Ellwangen und die veränderte Eintheilung der Polizeihaus-Bezirke betreffend. — Aufstellung eines Mexikanischen Handels-Agenten für Württemberg. — Milde Stiftung des verstorbenen Schullehrers Martes in Winzeln. — Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Die Aufnahme in die Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd und die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung in derselben betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A. Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, die Behandlung der Bestellgebühr bei Post-Versendungen an Staats-Behörden betreffend.

Zur Vereinfachung der Behandlung der Post-Bestellgebühr (des Brief- und Paket-Austrägerlohns) bei den Staats-Behörden wird in Gemäßheit höchster Ent-

ſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom heutigen Tage unter Beziehung auf die Verordnung vom 29. März 1822 Folgendes vorgeſchrieben.

§. 1.

Mit der Frankirung einer der Poſt übergebenen Sendung an eine Staats-Behörde hat die aufgebende Perſon oder Behörde zugleich die Beſtellgebühr von derſelben, falls ſie einer ſolchen unterliegt, dem Aufgabe-Poſtamt, das dieſe Gebühr mit dem Porto berechnet, zu entrichten.

§. 2.

Die Entrichtung einer Beſtellgebühr, mithin auch die Zutaxirung derſelben zu dem bei der Aufgabe zu entrichtenden Porto findet nicht Statt:

a) bei Verſendungen in Angelegenheiten des Staats-Dienſtes, die durch die Briefpoſt befördert werden, wenn ſie vorſchriftmäßig mit der Bezeichnung Königliche Dienſt-Sache (K. D. S.) verſehen ſind;

b) bei denjenigen Verſendungen an eine Staats-Behörde, welche entweder wegen ihres Gegenſtandes, oder wegen des der aufgebenden oder der empfangenden Behörde zuſtehenden Poſt-Privilegiums von der Porto-Entrichtung befreit ſind, wenn der Grund der Porto-Befreiung vorſchriftmäßig auf der Ueberſchrift ausgedrückt iſt.

Hiebei iſt zu bemerken, daß bei Sendungen an oder von einer Staats-Behörde, welcher ein Poſt-Privilegium zuſteht, ihre Benennung in der Ueberſchrift als Adreſſat oder als aufgebende Stelle den Grund der Porto-Befreiung ausdrückt. (Vergl. die Verordnug vom 2. Augnſt 1822.)

c) Bei Verſendungen an Staats-Behörden, in deren Wohnſitzen ſich keine Poſt-Expeditionen befinden, für welche demnach die auf den benachbarten Poſt-Expeditionen an ſie einlaufenden Poſt-Stücke durch Boten abgeholt werden.

§. 3.

Von den voranſtehenden Beſtimmungen finden folgende Ausnahmen Statt:

1.) Bei Geld-Sendungen an Staats-Behörden, die einer Porto-Entrichtung unterliegen, wird die Beſtellgebühr dem bei der Aufgabe entrichteten Porto

nicht hinzu taxirt, ſondern wie bisher, von dem Abgabe-Poſtamt der empfangenden Behörde berechnet.

2.) Der Porto-Freiheit ungeachtet wird eine Beſtellgebühr durch das Abgabe-Poſtamt der empfangenden Behörde in der bisherigen Weiſe berechnet

a) bei Portobefreiten Geld-Sendungen an Staats-Behörden mit Ausnahme der von jeher Beſtellgebührfreien Militär-Gelder;

b) bei Poſt-Sendungen an den Beſoldungs-Verbeſſerungs- und den Unterſtützungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche, an den geiſtlichen Wittwen-Fiskus, den Interkalar-Fonds, und die Württembergiſche Sparkaſſe, ſo weit nicht die Einläufe an dieſe Inſtitute als Königliche Dienſt-Sachen die Beſtellgebühr-Freiheit auf der Briefpoſt anzuſprechen haben;

c) bei den an die Kreisſtellen ankommenden Portobefreiten Poſtwagenſtücken.

Die in dem unter Lit. c bezeichneten Fall berechnete Beſtellgebühr wird von den Kreisſtellen ohne Unterſchied, ob ſie von Angelegenheiten des Königlichen Dienſtes oder von Parthie-Sachen herrühre, in das nach Punkt IV sub Nr. 6 der Verordnung vom 29. März 1822 vierteljährig vorzulegende Poſtauslagen-Verzeichniß aufgenommen.

§. 4.

In Folge der voranſtehenden Verfügungen tritt die in der Verordnung vom 29. März 1822 Punkt VI Ziffer 2 enthaltene Beſtimmung, daß für die an Königliche Bezirks-Beamtungen gerichtete frankirte Briefe und Pakete in Parthie-Sachen, welche dieſe Beamtungen durch ihre Diener bei der Poſt abholen laſſen, keine Beſtellgebühr berechnet werde, außer Wirkung, ſo wie auch die in eben dieſer Verordnung Punkt VI Ziffer 2 erwähnte Averſal-Vergütung für die Beſtellung der an die höheren Staats-Behörden zu Stuttgart einkommenden Pakete aufhört.

§. 5.

Bei allen nicht frankirten, ſo wie auch bei den vom Ausland kommenden frankirten Einläufen an Staats-Behörden hat es bei der beſtehenden Einrichtung ſein Verbleiben, wornach die Beſtellgebühr von denſelben, in ſo weit die Auforderung

einer ſolchen überhaupt Statt findet (§. 2, 3), durch das Abgabe-Poſtamt der empfangenden Behörde berechnet wird.

§. 6.

Rückſichtlich der Frankirung der an Staats-Behörden gerichteten Poſt-Sendungen wird auf die Beſtimmungen der Verordnung vom 29. März 1822, Punkt I, III und IV verwieſen.

§. 7.

Zu den Staats-Behörden, auf welche die voranſtehenden Vorſchriften ausſchließlich ſich beziehen, ſind, im Gegenſatz von Corporations-Stellen und von den für ihre Privat-Correſpondenz vom Porto befreiten Staatsdienern, ſämtliche höhere und niederere Staats-Dienſtſtellen, temporär beſtellte Königliche Commiſſionen, die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, die Central-Stellen des landwirthſchaftlichen und des Handels- und Gewerbs-Vereins, der Verein für Vaterlandskunde, desgleichen die höheren und niedereren Kirchenämter, und die Dienſtſtellen bei den Staats-Bildungs-Anſtalten zu zählen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirkſamkeit.

Stuttgart den 22. Mai 1826.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl:

Maucler. Weckherlin. Schmidlin.

B.) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung einer Uebereinkunft zwiſchen der Krone Württemberg und 19 Kantonen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in Beziehung auf eine gegenſeitig gleiche Behandlung der beiderſeitigen Staats-Angehörigen in Concurſen.

Nachdem mit der Mehrzahl der Kantone der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in Beziehung auf die Concurs-Verhältniſſe der beiderſeitigen Staats-Angehörigen eine

Uebereinkunft getroffen worden ist, so wird die hierüber mit dem Vororte der Eidgenossenschaft ausgewechselte Erklärung hiemit ihrem wörtlichen Inhalte nach bekannt gemacht:

Die Königlich Württembergische Staats-Regierung ist mit dem Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen der Regierungen der XIX eidgenossenschen Kantone:

Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer- und Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf,

über folgende Bestimmungen in Beziehung auf Concurs-Verhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concursen übereingekommen:

Art. 1.

Die Regierung des Königreichs Württemberg und die Regierungen derjenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Staats-Vertrage beigetreten sind, erkennen gegenseitig die Allgemeinheit des Concurs-Gerichtsstandes in dem Wohnorte des Gemeinschuldners an.

Art. 2.

In den sich ergebenden Concursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Württemberg und die Einwohner der genannten Kantone, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und locirt, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. 3.

Nach Ausbruch eines Concurses sollen wechselseitig keine andere Arreste auf das Vermögen des Gemeinschuldners angelegt werden, als zu Gunsten der ganzen Masse.

Art. 4.

Alle bewegliche und unbewegliche Güter eines Gemeinschuldners, auf welchem Staats-Gebiete sich dieselben immer befinden mögen, sollen in die allgemeine Concursmasse fallen.

Art. 5.

Wenn jedoch ein Gläubiger ein (spezielles gerichtliches) Unterpfand oder ein noch vorzüglicheres Recht auf ein unbewegliches Gut hat, welches außerhalb desjenigen Staatsgebiets liegt, wo der Concurs eröffnet wird, oder wenn ein bewegliches Vermögens-Stück sich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet; so soll derselbe befugt seyn, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staats, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen.

Ergiebt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Mehrwerth, so fließt der Ueberschuß in die Concurs-Masse, um nach den Gesetzen des Orts, wo die allgemeine Concurs-Verhandlung Statt hat, unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

Reicht hingegen der Erlös des verhafteten beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes zu voller Befriedigung des betreffenden Gläubigers nicht hin, so wird dieser für den Rest seiner Forderung an das allgemeine Concurs-Gericht gewiesen, um nach den dortigen Gesetzen mit den übrigen Gläubigern zu concurriren.

Art. 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königlich Württembergischen Lande, und auf der andern für die im Eingange erwähnten eidgenossenschen Stände verbindliche Kraft und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

Art. 7.

Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an Statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den contrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, gegen die Königlich Württembergische Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen Urkund und Bestätigung ist diese Erklärung von dem Königl. Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet und besiegelt, und gegen eine gleichlautende Erklärung des eidgenossenschen Vororts ausgewechselt worden.

Stuttgart den 13. Mai 1826. Berolbingen.

C.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Die Einſendung der Landjäger-Koſten-Verzeichniſſe betreffend.

Da durch die Langſamkeit einzelner Oberamtspflegen in Einſendung der Landjäger-Koſten-Verzeichniſſe die Reviſion dieſer Verzeichniſſe im Ganzen verzögert, und ſomit auch die übrigen Amtspflegen in ihrer Abrechnung mit der Königlichen Staats-Hauptkaſſe aufgehalten werden, ſo findet man ſich veranlaßt, für die Einſendung dieſer Verzeichniſſe folgende beſtimmte Termine vorzuſchreiben:

Die Verzeichniſſe für die Monate:

Juli, Auguſt, September ſind ſpäteſtens am 15. Oktober;

Oktober, November, December, am 15. Januar;

Januar, Februar, März, am 15. April;

die für die Monate:

April, Mai, Juni hingegen wegen des Rechnungs-Abſchluſſes ſchon am 5. Juli

jeden Jahrs an das Reviſorat des Miniſterium des Innern einzuſenden.

Jede unentſchuldigte Nichteinhaltung dieſer Termine wird mit einer Ordnungs-Strafe von zwei Reichsthalern geahndet; bei längerem Verzug wird ein Wartbote auf Koſten des Säumigen abgeſchickt.

Die Bezirks-Commandanten ſind angewieſen, die Oberamtspflegen in dem Abſchluſſe der Koſten-Verzeichniſſe auf keinerlei Weiſe aufzuhalten, auch zu dem Ende die Arreſt-Koſten von dem Monat Juni erſt an den Verpflegungsgeldern des Monats Julius in Abzug zu bringen, ſofern nicht beſondere Umſtände (z. B. der Tod oder die Dienſt-Entlaſſung des Mannes) eine gleichbaldige Abrechnung nothwendig machen.

Zugleich werden die Oberamtspflegen unter Hinweiſung auf die ihnen früher beſonders mitgetheilte Inſtruktion vom Juli 1823 erinnert, die Landjäger-Koſten-Verzeichniſſe aufs pünktlichſte zu fertigen, insbeſondere aber bei eintretenden Verſetzungen das Oberamt, in welchem der verſetzte Landjäger bisher ſtationirt war oder künftig ſtationirt ſeyn wird, mit Beſtimmtheit anzugeben.

Stuttgart den 31. Mai 1826. Schmidlin.

b) Den Besuch der Landes-Universität betreffend.

Am Anfang des gegenwärtigen akademischen Sommer-Halbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1) der evangelischen Theologie	195
2) der katholischen Theologie	103
3) der Rechts-Wissenschaft	104
4) der Heil- und der Wundarznei-Kunde	143
5) der Staats-Wirthschaft	49
6) der allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften	109
7) der jüdischen Theologie	1
zusammen	804
Hierunter sind Ausländer	62

Stuttgart den 1. Juni 1826. Schmidlin.

c) Bekanntmachung, die Errichtung eines Polizeihauses zu Heilbronn an der Stelle des bisherigen Polizeihauses zu Ellwangen und die veränderte Eintheilung der Polizeihaus-Bezirke betreffend.

Durch höchste Entschließung vom 8. v. M. haben Seine Königliche Majestät gnädigst verfügt, daß an der Stelle des dermaligen Polizeihauses zu Ellwangen eine Polizeihaus-Anstalt in dem bisherigen Arbeitshaus-Local zu Heilbronn unter der Aufsicht der Regierung des Neckar-Kreises eingerichtet, und zugleich die Eintheilung der Polizeihaus-Bezirke auf nachstehende Weise bestimmt werde.

Es sind zugetheilt:

1.) dem Polizeihaus zu Heilbronn,
   a) aus dem Neckar-Kreis die Oberamts-Bezirke:
      Heilbronn, Weinsberg, Neckarsulm, Brackenheim;
   b) aus dem Jaxt-Kreis die Oberamts-Bezirke:
      Oehringen, Künzelsau, Mergentheim, Gerabronn, Crailsheim, Hall;
2.) dem Polizeihaus zu Markgröningen,
   a) aus dem Neckar-Kreis sämtliche, nicht zu dem Polizeihaus Heilbronn eingetheilte Oberamts-Bezirke;

b) aus dem Jaxt-Kreis die Oberamts-Bezirke:
Ellwangen, Gaildorf, Aalen, Gmünd, Welzheim, Schorndorf;
c) aus dem Donau-Kreis die Oberamts-Bezirke:
Göppingen, Kirchheim;
d) aus dem Schwarzwald-Kreis der Oberamts-Bezirk
Nürtingen;

3.) dem Polizeihaus zu Ulm,
a) aus dem Jaxt-Kreis die Oberamts-Bezirke:
Heidenheim, Neresheim;
b) aus dem Donau-Kreis sämtliche, nicht zu dem Polizeihaus zu Markgröningen eingetheilte Oberamts-Bezirke.

4.) dem Polizeihaus zu Rottenburg die Oberamts-Bezirke des Schwarzwald-Kreises mit Ausnahme des Oberamts-Bezirks Nürtingen.

Von dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung an sind daher die durch gerichtliches oder polizeiliches Erkenntniß zur Reclusion im Polizeihaus bestimmte Personen in dasjenige Polizeihaus abzuliefern, welchem nach dem voranstehenden Schema der Bezirk der Untersuchungs-Behörde zugetheilt ist. Eine Ausnahme tritt bei den dem künftigen Polizeihaus Heilbronn zugetheilten Bezirken ein, aus welchen, je nachdem sie dem Neckar- oder Jaxt-Kreis angehören, die Verurtheilten vorerst noch und bis die Eröffnung der Polizeihaus-Anstalt zu Heilbronn öffentlich bekannt gemacht seyn wird, in die Polizeihäuser zu Markgröningen und Ellwangen abzuliefern sind.

Stuttgart den 7. Juni 1826. Schmidlin.

d) Aufstellung eines Mexikanischen Handels-Agenten für Württemberg.

Da der Subdirektor der Rheinisch-Westindischen Compagnie Becher in Elberfeld zum Mexikanischen Handels-Agenten für Württemberg ernannt worden ist, und Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 26. April d. J. diese die Beförderung der Handels-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten bezweckende Ernennung zu genehmigen und dem Subdirektor Becher die Befugniß zu ertheilen geruht haben, die Funktionen eines Mexikanischen Handels-

Agenten im Königreich auszuüben, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. Juni 1826. Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Milde Stiftung des verstorbenen Schullehrers Mattes in Winzeln.

Der verstorbene katholische Schullehrer Mattes in Winzeln, Oberamts Oberndorf, hat in seiner letzten Willens-Verordnung für den Schul- und Armen-Fonds daselbst 100 fl. und neben mehreren Musikalien auch seine Bibliothek unter der Bestimmung gestiftet, daß von den jährlichen Zinsen dieses Kapitals entweder Schulbücher angeschafft oder Bedürfnisse der Armen bestritten werden sollen. Diese wohlthätige Stiftung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 23. Mai 1826. Soden.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doctor der Medicin, Carl Friedrich Renz, aus Freudenstadt, ist in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 24. Mai 1826. Walther.

4. Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt.

Die Aufnahme in die Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd und die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung in derselben betreffend.

In Gemäßheit des 9ten Artikels der Bekanntmachung vom 28. Januar 1813, die Einrichtung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd betreffend (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 13 von 1813), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. September l. J. an das jährliche Kost- und Ver-

pflegungs-Geld für einen jeden in die Anſtalt aufgenommenen Zögling von bisherigen Ein Hundert und Fünfzig Gulden vorderhand auf Ein Hundert und Zwanzig Gulden herabgeſetzt worden iſt, welches wie bisher in einvierteljährigen Raten an die Aufſichts-Commiſſion der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt in Gmünd zu bezahlen iſt.

Der Zögling erhält hiefür den Unterricht, die angeordnete Koſt und Wohnung nebſt Bett, freier Wäſche, ſo wie Ausbeſſerung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung.

Die vorſchriftmäßige Ausſtattung mit Kleidungsſtücken und Leibweißzeug haben die auf eigene Koſten in der Anſtalt lebende Zöglinge ſelbſt ſich anzuſchaffen und zu ergänzen, oder der Anſtalt die Auslage hiefür zu erſetzen.

Bei den Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Koſten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anſtalt die Beſtreitung dieſes Aufwandes gegen ein bei dem Eintritt der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von Fünfzehen Gulden. Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anſtalt genießen, Koſt und Wohnung aber auſſerhalb derſelben nehmen, haben für jenen die jährliche Summe von zwölf Gulden zu bezahlen.

Bittſchriften um die Aufnahme für den nächſtkünftigen Lehrkurs müſſen, mit den Berichten der betreffenden gemeinſchaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeſchriebenen Beilagen verſehen, längſtens bis zum 15. Juli d. J. bei der Commiſſion für die Erziehungshäuſer dahier eingereicht werden.

Stuttgart den 25. Mai 1826. d'Autel.

Dienſt-Erledigungen.

1) Da die Aktuariate bei den Königl. Oberamts-Gerichten Freudenſtadt, Horb, Nürtingen, Oberndorf, Sulz und Münſingen definitiv beſezt werden ſollen; ſo werden die Bewerber um dieſe Stellen aufgefordert, ihre Geſuche bei dem betreffenden Gerichtshofe innerhalb drei Wochen einzureichen.

2) Durch die Beförderung des Oberamtmanns Bäuerlen iſt das Oberamt

Rieblingen erledigt worden. Daſſelbe iſt mit einem Gehalte von 1300 fl. und einer Kanzleikoſten-Entſchädigung von 400 fl. verbunden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Regierung des Donau-Kreiſes zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Tuttlingen, mit welchem das Filial Ludwigsthal mit einer eigenen Schule verbunden iſt, und deſſen Einkommen auf 500 fl. nach Competenz- und 600 fl. nach Etats-Preiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die wieder zu beſetzende Catharinä-Kaplanei in der Ober- und Dekanat-Amtsſtadt Neckarſulm hat an Güter-Ertrag, Grund-Gefällen, Kapital-Zinſen und Gebühren ein Einkommen von 470 fl. Der Caplan ſoll zugleich ordentlichen Unterricht in den Anfangsgründen der lateiniſchen Sprache und in den Realien ertheilen, wofür eine beſondere Belohnung von 84 fl. ausgeſetzt iſt. Die beſonderen Bewerber, unter welchen dieſesmal auch ſolche Geiſtliche, welche zu Verſehung einer Präzeptors-Stelle nicht befähigt ſind, zugelaſſen werden können, haben binnen vier Wochen ſich bei dem katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden, und dabei im Falle ihrer Befähigung zu einem Präzeptorat ſich über dieſe beſonders auszuweiſen.

5) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Abtsgmünd, Oberamts Aalen und Dekanats Unterkochen, begreift den Pfarrort mit 26 Filialen, 1632 Pfarr-Genoſſen, hat auſſer der Pfarr- eine Filial-Schule, und erträgt in allen ſechs Gegenſtänden 600 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Pfarr-Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben binnen vier Wochen ihre Eingaben vorſchriftmäßig an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

6) Durch den Tod des Oberförſters, Oberforſtmeiſters v. Steube iſt das Forſtamt Heidenheim in erſter Claſſe in Erledigung gekommen.

7) Durch den Tod des Förſters Lindel iſt das Revier Vermaringen im Blaubeurer Forſte, zweiter Claſſe, in Erledigung gekommen.

Am 5. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 14. Juni 1826.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete. K. Verordnung, die Verhältnisse zu den schweizerischen Kantonen Neuenburg, Schwitz und Glarus in Concurs-Sachen betreffend. — Standes-Erhöhung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1826. — Verfügung, die Geschäfts-Führung der Pfand-Commissäre und die Aufsicht über dieselbe betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Königliche Verordnung,

die Verhältnisse zu den schweizerischen Kantonen Neuenburg, Schwitz und Glarus in Concurs-Sachen betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung vom 13. d. M. (Reg. Bl. S. 250 ff.) betreffend die mit der Mehrzahl der Kantons-Regierungen der schweizerischen Eidgenossen-

schaft wegen der Concurs-Verhältnisse der gegenseitigen Staats-Angehörigen getroffene Uebereinkunft, finden Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths Uns bewogen, rücksichtlich des Verhältnisses zu den jenem Vertrage nicht beigetretenen drei Kantonen Neuenburg, Schwiz und Glarus, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 19 des Prioritäts-Gesetzes vom 15. April 1825 (Reg. Blatt S. 266) zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Bei Concursen, welche im Königreiche eröffnet werden, sollen im Wege der erklärten Reciprocität die Angehörigen der Eidgenossenschen Kantone Neuenburg und Schwiz den Landes-Angehörigen gleich behandelt werden.

§. 2.

Dagegen sind von nun an und bis auf weitere Anordnung, die Angehörigen des Eidgenossenschen Kantons Glarus in hierländischen Concursen nur dann zur Theilnahme an der Gantmasse vor gänzlicher Befriedigung der übrigen Gläubiger zuzulassen und mit diesen nach gleichen Grundsätzen in Gemäßheit des Prioritäts-Gesetzes zu lociren, wenn sie zuvor durch ein Zeugniß der Kantons-Regierung nachgewiesen haben, daß in diesem Kantone gegen Württembergische Gläubiger ein gleiches Verfahren beobachtet werde.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 13. Mai 1826.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

B.) Standes-Erhöhung.

Seine Königliche Majestät haben gnädigst geruht, durch Allerhöchstes Dekret vom 26. v. M. den Geheimen Rath, Freiherrn v. Mühlenfels, in Erwägung seiner früher geleisteten Dienste, in den Grafenstand zu erheben.

C.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. v. M. dem Oberamtmann Bäuerlen in Riedlingen die erledigte Stelle eines weltlichen Raths und Kanzlei-Verwalters bei dem bischöflichen General-Vikariat in Rottenburg mit dem Titel eines Ober-Kirchenraths gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 26. v. M. der Bitte des zum Gerichts-Notar in Heilbronn ernannten Amtmanns und Amtschreibers Wolff zu Groß-Botwar, Oberamts Marbach, um Uebertragung des Amts-Notariats an letzterem Ort gnädigst entsprochen; sodann

den Amts-Notar Magenau, von Plieningen, Oberamts Stuttgart, auf das in Erledigung gekommene Amts-Notariat Enzweihingen, Oberamts Vaihingen,

den Amts-Notar Fischer, von Murrhardt, Oberamts Backnang, auf das Amts-Notariat Plieningen,

den Amts-Notar Maier, von Groß-Botwar, auf das Amts-Notariat Murrhardt,

den Amts-Notar Hörner, von Dürrwangen, Oberamts Balingen, auf das erledigte Amts-Notariat Giengen, Oberamts Heidenheim, und

den Amts-Notar Klett, von Boll, Oberamts Göppingen, auf das in Erledigung gekommene Amts-Notariat Owen, Oberamts Kirchheim, versetzt; auch

den Amtschreiberei-Verweser Dinkelacker zu Sindelfingen, Oberamts Böblingen, zum Amts-Notar in Remmingsheim, Oberamts Rottenburg, und

den Amtschreiberei-Verweser v. Moser, zu Löwenstein, Oberamts Weinsberg, zum Amts-Notar in Boll gnädigst ernannt.

Durch höchstes Dekret von demselben Tage ist die in Erledigung gekommene Pfarrei Winterbach, Diöcese Schorndorf, dem Diakon M. Rommel zu Tuttlingen gnädigst übertragen worden.

Unter dem 20. v. M. erhielt der auf die Pfarrei Warthausen, Ober- und Dekanatamts Biberach, ernannte Pfarrer Weiß, von Unter-Essendorf, und

unter dem 26. v. M. der auf die Pfarrei Donzdorf, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, ernannte Pfarrer Mayer, von Treffelhausen, die Königliche Bestätigung.

Die patronatische Nomination des Vikars Wetzel in Kochersteinsfeld auf die erledigte evangelische Pfarrei Weiler, Dekanats Weinsberg, ist, den 30. Mai bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 418 werden hiedurch diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienst-Prüfung befähigt sind und die Zulassung zu derselben beabsichtigen, aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthalts-Orts bis zum 15. Juli d. J. bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächst bevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Prüfungs-Commission des K. Ober-Tribunals die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 1. Juni 1826. Maucler.

b) Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1826.

Auf die Bekanntmachung vom 1. December 1825 (Reg. Blatt S. 725) haben sich zur zweiten Dienst-Prüfung 32 Referendäre zweiter Classe angemeldet.

Von diesen sind Sechs wegen Versäumung der unerstrecklichen Frist zu Einreichung ihrer Probe-Arbeiten, und Einer wegen ungünstiger Zeugnisse im Dienst-Probejahr, von der im Mai d. J. Statt gehabten Semestral-Prüfung ausgeschlossen, dagegen nachstehende fünf und zwanzig Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden:

A.

1.) Christian Philipp Bockshammer, von Buttenhausen, Oberamts Münsingen.
2.) D. August Ludwig Reyscher, von Unter-Riexingen, Oberamts Vaihingen.
3.) Carl Wilhelm Bürger, von Stuttgart.
4.) Carl Gustav Pfaff, von Stuttgart.
5.) Christoph Friedrich Cronmüller, von Waiblingen.

B.

6.) Christian Klüpfel, von Stuttgart.
7.) Georg Leonhard Holzinger, von Dirgenheim, Oberamts Neresheim.
8.) Ernst Bleibel, von Heidenheim.
9.) Wilhelm Theodor Müller, von Gaildorf.
10.) Carl Cammerer, von Reutlingen.
11.) Carl Friedrich Rheinwald, von Stuttgart.
12.) D. Carl August Ferdinand Schuster, von Rottenacker, Oberamts Ehingen.
13.) Ludwig Heinrich Lienhardt, von Stuttgart.

C.

14.) Martin Braun, von Ellwangen.
15.) Alexander Burger, von Neresheim.
16.) August Christian Klett, von Heilbronn.
17.) Albert von der Lühe, von Stuttgart.
18.) Ernst Ferdinand Gustav Hackh, von Hattenhofen, Oberamts Göppingen.
19.) Ludwig Heinrich, von Murrhardt, Oberamts Backnang.
20.) Ignaz Hofmeister, von Rottenburg.
21.) Gottlieb Conrad Finkh, von Reutlingen.

22.) Carl Christian Wilhelm Müller, von Ingelfingen, Oberamts Künzelsau.
23.) Christian Gottlieb Ströhlin, von Stuttgart.
24.) Eduard Gloz, von Ludwigsburg.
25.) Wilhelm Gottfried Carl, Freiherr vom Holz, von Alfdorf, Oberamts Welzheim.

Stuttgart den 3. Juni 1826. Maucler.

c) Verfügung, die Geschäfts-Führung der Pfand-Commissäre und die Aufsicht über dieselbe betreffend.

Seiner Königlichen Majestät ist zu höchster Kenntniß gekommen, daß Mehrere der aufgestellten Pfand-Commissäre sich ihrem Berufe nicht mit dem Eifer und unausgesetzten Fleiße widmen, die von denselben billig erwartet werden können.

Um nun einer Seits diesem Uebelstande kräftig zu steuern, anderer Seits aber auch die Thätigkeit derjenigen Pfand-Commissäre zu beleben, welche die ihnen obliegenden Pflichten mit gewissenhafter Anstrengung erfüllen, haben Höchstdieselben unter besonderer Hinweisung auf die K. Verordnung vom 15. December 1825 (Reg. Blatt S. 843 ff.) und namentlich den §. 5 derselben, vermöge höchster Entschließung vom 25. Mai d. J. nachstehende Bestimmungen zu ertheilen geruht.

1.) Auf Pfand-Commissäre, welche sich durch Treue, Gewissenhaftigkeit und unermüdete Arbeitsamkeit auszeichnen, und welche die ihnen anvertrauten Geschäfte gründlich und bald vollenden, soll bei künftigen Dienst-Anstellungen besondere Rücksicht genommen werden. Dagegen soll

2.) kein Individuum, welches dermal als Pfand-Commissär aufgestellt ist, oder als solcher aufgestellt gewesen, Seiner Königlichen Majestät zu irgend einer Anstellung vorgeschlagen, oder zu sonstigen Geschäften im Staats-Dienste verwendet werden, wenn demselben nicht von dem K. Justiz-Ministerium ein Zeugniß über seine Thätigkeit nnd Brauchbarkeit während seiner Verrichtungen als Pfand-Commissär ausgestellt worden ist.

3.) An ebendieselbe Bedingung soll die Bestätigung der derzeitigen Wahl der Verwaltungs-Aktuare geknüpft seyn.

Zugleich haben Seine Königliche Majestät

4.) den höchsten Befehl ertheilt, daß je von drei zu drei Monaten, und erstmals auf den 1. Juli d. J., von jedem Oberamts- und Amts-Gerichte umständlicher und documentirter Bericht über die Thätigkeit und die Leistungen jedes einzelnen Pfand-Commissärs in dem ihm angewiesenen Bezirke zunächst an die Hypotheken-Commission erstattet, und hierüber Höchstdenselben jedesmal besonderer Vortrag gemacht werde.

Die hiernach auf den 1. Juli 1826 verfallenen ersten Berichte haben den ganzen Zeitraum seit dem Geschäfts-Antrite des betreffenden Pfand-Commissärs zu umfassen.

In den, diesen und den künftigen Quartal-Berichten anzuschließenden Uebersichten sind, unter angemessener, den Namen des Commissärs, dessen Bezirk und die einzelnen zu Letzterem gehörigen Gemeinden bezeichnenden Ueberschrift, genau und colonnenweise anzuführen:

a) der Tag des wirklichen Geschäfts-Antrits des Pfand-Commissärs;

b) der Stand der Vorbereitungs- und Vereinigungs-Arbeiten am Schlusse des Zeitraums, erstmals am 30. Juni d. J., je nach den einzelnen Gemeinden;

c) ob der Pfand-Commissär sich diesem Berufe ausschließend gewidmet habe, auch ob und wie weit, wenn derselbe zugleich ein Gemeinde-Amt bekleidet, für die einstweilige Versehung des Letzteren gesorgt sey?

d) ob und auf wie lange die Arbeiten des Commissärs, etwa durch Krankheit, oder durch Urlaub nach den hierüber bereits ertheilten Bestimmungen unterbrochen worden?

Sodann ist so genau, als nur immer möglich

e) der Grad der Tüchtigkeit, des Fleisses und Eifers des Commissärs anzugeben, auch, falls in der einen oder der anderen Beziehung ein Mangel sich ergeben haben sollte, bestimmt und im Einzelnen anzuführen, was deßhalb zur Anzeige gekommen, oder von dem Beamten unmittelbar erkundigt und wahrgenommen worden. In Fällen solcher Art sind die Belege hiefür dem Berichte anzuschließen.

Auch ist

f) anzuzeigen, welche Summe der einzelne Commissär aus den verschiedenen Gemeinde-Kassen seines Bezirks Vorschußweise erhoben hat;

nicht weniger

g) ob die in der K. Verordnung vom 15. December 1825 §. 4 (Reg. Bl. S. 836) vorgeschriebenen Monats-Berichte von dem Pfand-Commissär pünktlich und genügend erstattet worden, — ingleichen

h) in welcher Weise außerdem der Oberamts- (Amts-) Richter den ihm nach §§. 2 ff. jener Verordnung obliegenden Pflichten nachgekommen: wobei insbesondere diejenigen Gemeinden namhaft zu machen sind, in welchen er eine unmittelbare Prüfung des Vorbereitungs- oder Vereinigungs-Geschäfts (§. 3) vorgenommen hat.

Endlich ist

i) in der lezten Colonne, unter der Aufschrift: „Bemerkungen" alles dasjenige einzutragen, was nach den etwa vorwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen des Pfand-Bezirks oder des demselben zugetheilten Commissärs von Einfluß auf die Geschäfts-Behandlung ꝛc. seyn mag.

Die Oberamts- und Amts-Richter werden hiebei an die strenge Verantwortlichkeit erinnert, welche sie bei Hintansetzung ihrer Obliegenheiten in dieser das Wohl sämtlicher Unterthanen so vielfach berührenden Angelegenheit treffen würde, und es sollen dieselben, nach ausdrücklichem Befehl Seiner Königlichen Majestät, wiederholt ermahnt werden, der unter ihrer nächsten Leitung stehenden Geschäftsführung der Pfand-Commissäre eine genaue und fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen, die einzelnen Commissäre zu stracker Erfüllung ihrer Schuldigkeit, nöthigen Falls mit Strenge anzuhalten, und, wenn ihre eigenen Maasnehmungen nicht ausreichen sollten, in Gemäßheit des §. 5 der mehr erwähnten Königl. Verordnung hievon ungesäumt der Königl. Hypotheken-Commission zu angemessener weiterer Verfügung Anzeige zu erstatten.

Stuttgart den 12. Juni 1826.

Auf Seiner Majestät des Königs besonderen Befehl:

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 24. Juni 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester von 1826 betreffend. — Verfügung, in Betreff der Aufstellung öffentlicher Guts-Einschätzer. — Bestellung von Amts-Gerichts-Notaren für die Amts-Gerichts-Bezirke Neresheim, Ober-Marchthal und Scheer. — Verfügung, die periodischen Visitationen der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängnisse, und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derselben betreffend. — Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. — Die Aufnahme der katholischen Schul-Präparanden in das Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. — Bekanntmachung, die Notariats-Bezirks-Eintheilung in den Oberämtern Riedlingen und Münsingen betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Warth, Diözese Nagold, dem Pfarr-Verweser M. Hauff zu Weiler, Dekanats Weinsberg, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester von 1826 betreffend.

Für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende zweite Semester des Regierungs-Blatts sind die Gebühren à 1 fl. 30 kr. vom Exemplar, so weit sie nicht bereits voraus bezahlt sind, durch die Königl. Postämter und die anderen Stellen oder Per-

sonen, welche sich der Bestellung unterzogen haben, noch im Laufe des Monats Juni d. J. an die Kasse des Regierungs-Blatts einzusenden, von den in Stuttgart wohnenden Abonnenten aber ebendahin zu berichtigen; was mit dem Anfügen zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird, daß vom 1. Juli an nur die voraus bezahlten Exemplare werden verabfolgt werden.

Stuttgart den 13. Juni 1826. Maucler.

b) Verfügung, in Betreff der Aufstellung öffentlicher Guts-Einschätzer.

Seine Königliche Majestät haben in Anerkennung der Mangelhaftigkeit und Unsicherheit des bis daher bei der gerichtlichen Einschätzung exemter Güter beobachteten Verfahrens und zu näherer Vollziehung der in dem Pfand-Gesetze, Art. 184, dem Exekutions-Gesetze, Art. 53, und der K. Verordnung vom 14. December 1825, §. 171 (Reg. Blatt v. J. 1825, S. 236, 296 und 806) hierüber enthaltenen Bestimmungen vermöge höchster Entschließung vom 23. Mai 1826 die Aufstellung öffentlicher, geprüfter und verpflichteter Guts-Einschätzer anzuordnen geruhet, welche in vorkommenden Fällen einer Verpfändung solcher Güter oder der auf sie gerichteten Hülfsvollstreckung, den gerichtlichen Behörden durch ihre technischen Kenntnisse an die Hand gehen sollen.

Hierbei werden nach höchstem Befehle folgende nähere Bestimmungen vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) die Staats-Ermächtigung zur Vornahme von Güter-Taxations-Geschäften der erwähnten Art ist bei dem K. Justiz-Ministerium nachzusuchen.

2.) Die Bewerber um diese Ermächtigung haben hierbei durch Zeugnisse sich auszuweisen, daß sie ihre Befähigung zu jenen Verrichtungen durch eine, nach den von dem K. Ministerium des Innern deßhalb zu treffenden Anordnungen erstandene Prüfung, genügend erprobt haben.

3.) Ist dieser Ausweis hergestellt, so hat das K. Justiz-Ministerium die Ermächtigung zur Vornahme von Güter-Taxations-Geschäften zu ertheilen, die Verpflichtung des aufgenommenen Guts-Einschätzers zu verfügen und sofort dessen Aufnahme durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

4.) Die näheren Vorschriften über die Verrichtungen der öffentlichen Guts-Einschätzer, ihr Verhältniß zu den Gerichts-Stellen und die Art ihrer Belohnung,

werden in der umfaſſenden Verordnung über das Hypotheken-Weſen der Exemten demnächſt ertheilt werden.

Stuttgart den 15. Juni 1826.

Auf Seiner Majeſtät des Königs beſondern Befehl:

Maucler.

*) Beſtellung von Amts-Gerichts-Notaren für die Amts-Gerichts-Bezirke Neresheim, Ober-Marchthal und Scheer.

Da für die K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amts-Gerichts-Bezirke Neresheim, Ober-Marchthal und Scheer die Subſtituten Rueff in Giengen und Kapp in Diſchingen, dann der proviſoriſche Amts-Gerichts-Aktuar Brehm in Ober-Marchthal zu Amts-Gerichts-Notaren ernannt und zu Verſehung dieſer Stellen für befähigt erkannt worden; ſo wird ſolches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Juni 1826. Maucler.

B.) Der Departements der Juſtiz und der Finanzen:

Der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen.

Verfügung, die periodiſchen Viſitationen der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängniſſe, und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derſelben betreffend.

Zu Abſchneidung der Weitläufigkeiten, welche in Beziehung auf das, bei den oberamtsgerichtlichen Gefängniſſen vorkommende Bauweſen bisher Statt gefunden haben, und um ſowohl hierin als bei den vorgeſchriebenen periodiſchen Gefängniß-Viſitationen eine einfachere und gleichförmige Geſchäfts-Behandlung zu bewirken, wird hiemit Folgendes verfügt:

1.) An den, nach der Finanz-Miniſterial-Verfügung vom 30. März 1818 (Reg. Blatt, S. 137 ff.) von den Cameral-Verwaltern jährlich vorzunehmenden Gebäude-Viſitationen, haben in Beziehung auf die oberamtsgerichtlichen Gefängniſſe der zuſtändige Oberamts-Richter, ſo wie der Gerichts-Arzt, und nöthigen Falls der Bezirks-Bau-Inſpektor Theil zu nehmen. Die Viſitation der gedachten Gefängniſſe findet im Laufe des Monats September jeden Jahres Statt.

2.) Ueber die hiernach für nothwendig erachteten Bau-Verbesserungen werden abgesonderte Bau-Anschläge angefertigt, welche von dem Oberamts-Richter und dem Gerichts-Arzte mit zu unterschreiben sind.

3.) Diese Gefängniß-Bau-Ueberschläge sind innerhalb des festgesetzten Termins (spätestens in den ersten Tagen des Monats Oktober) durch die Cameral-Beamten an die betreffenden Finanz-Kammern einzusenden, und sobald solche bei diesen von sämtlichen Bezirken eingekommen seyn werden, der K. Straf-Anstalten-Commission mitzutheilen.

4.) Diese hat ohne Verzug die Prüfung der Ueberschläge in Beziehung auf Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der angetragenen Bau-Veränderungen unter Zuziehung ihres technischen Mitglieds vorzunehmen, und die Ueberschläge alsdann mit ihren von dem K. Justiz-Ministerium gut geheißenen Bemerkungen begleitet, an die Finanz-Kammern zurückzugeben.

5.) Hiernächst haben Letztere in Gemäßheit der vorangeführten Finanz-Ministerial-Verfügung die weiteren Einleitungen zu besorgen, und von der erfolgten endlichen Entschließung die Straf-Anstalten-Commission zu benachrichtigen.

6.) Außer diesen jährlichen Aufnahmen der an den Gefängnissen vorzunehmenden Bau-Ausbesserungen und Veränderungen dürfen keine einzelnen Bau-Anträge mehr gestellt werden.

Unaufschiebliche Nothfälle sind allein ausgenommen, in Ansehung welcher die dießfälligen Vorschriften der mehrerwähnten Finanz-Ministerial-Verfügung §. 3 und 4 fortan ihre analoge Anwendung finden.

7.) Bei diesen jährlichen Gefängniß-Bau-Visitationen ist zugleich die Beschaffenheit der Gefängniß-Geräthschaften zu untersuchen, und über die erforderlichen Anschaffungen und Ausbesserungen der aufzunehmende Kosten-Anschlag am 1. Oktober jeden Jahres durch den Oberamts-Richter der Straf-Anstalten-Commission vorzulegen. Diese prüft sofort die eingekommenen Verzeichnisse, und ertheilt hierauf die erforderlichen Entschließungen.

Der hierdurch verursachte Aufwand wird vom 1. Juli 1826 an von dem Justiz-Departement bestritten und gegen die Justiz-Ministerial-Casse von den Oberamts-Richtern nach einer ihnen deßhalb hiernächst zukommenden näheren Anweisung verrechnet.

8.) Mit der gedachten Gefängniß-Bau-Visitation wird eine der im IV. Organisations-Edikte vom 31. December 1818 §. 227 vorgeschriebenen beiden allgemeinen Gefängniß-Visitationen verbunden.

In das Protokoll, welches nach der Verfügung der K. Straf-Anstalten-Commission vom 23. April 1825 (Reg.Bl. S. 331) über die vorgenommenen Gefängniß-Visitationen zu begreifen, ist auch das Ergebniß der Bau-Visitation einzutragen.

Die Abschrift desselben ist künftighin am 1. Oktober jeden Jahres der Straf-Anstalten-Commission vorzulegen.

Die zweite jährliche Gefängniß-Visitation ist auf den Monat März zu verlegen.

Die Einsendung der Abschrift des hiebei geführten Protokolls an die Straf-Anstalten-Commission kann in Zukunft, wenn besondere Umstände solche nicht motiviren, unterbleiben.

9.) Vorstehende Bestimmungen sind auch auf die Amtsgerichte beziehungsweise anwendbar. Namentlich ist zu der im Monat September vorzunehmenden Gefängniß-Bau-Visitation der betreffende standesherrliche Rentbeamte beizuziehen, und es sind die über die Bau-Verbesserungen an den Gefängnissen zu fertigenden Ueberschläge vor ihrer Vollziehung gleich den Verzeichnissen über die erforderlichen Gefängniß-Geräthschaften der K. Straf-Anstalten-Commission zu weiterer Entschließung vorzulegen.

Stuttgart den 13. Juni 1826.

Maucler. Weckherlin.

C.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die den nachstehenden Stations-Commandanten und Landjägern, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Dienst-

Eifer besonders ausgezeichnet haben, für die zweite Hälfte des laufenden Etats-Jahres zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht:

a) Geld-Prämien haben erhalten

die Stations-Commandanten erster Classe:

Maier in Tübingen, und
Zirn in Vettnang;

die Stations-Commandanten zweiter Classe:

Laib in Neckarsulm,
Schneider in Künzelsau,
Dendler in Freudenstadt,
Fries in Blaubeuern, und
Feil in Neuenbürg;

die Stations-Commandanten dritter Classe:

Schlenker in Oehringen,
Kühnle in Weinsberg, und
Bäuerle in Kirchheim;

der Landjäger erster Classe:

Lorenz in Tübingen, und

der Landjäger zweiter Classe:

Baumann in Oberndorf.

b) Oeffentliche Belobung verdienen

der Stations-Commandant zweiter Classe:

Banholzer in Heilbronn;

die Stations-Commandanten dritter Classe:

Feeser in Marbach,
Wagenblast in Vaihingen,
Heimburger in Welzheim,
Mönch in Leutkirch,
Kraft in Urach,
Kurz in Oberndorf, und
Hirsch in Cannstadt;

die Landjäger erſter Claſſe:

Zieger in Möckmühl,
Gonſer in Brackenheim,
Denninger in Oehringen,
Strauß in Crailsheim,
Höck in Crailsheim,
Schönleber in Spaichingen, und
Weisharbt in Beſſigheim;

die Landjäger zweiter Claſſe:

Zwink in Göppingen,
Andelmann in Nürtingen, und
Schäfer in Ehingen.

Stuttgart den 15. Juni 1826. Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Die Aufnahme der katholiſchen Schul-Präparanden in das Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend.

Diejenigen katholiſchen Schul-Präparanden, welche um Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd gebeten, hierauf am 30. und 31. Mai d. J. die Prüfung erſtanden haben, und mit ihren Geſuchen durch beſondere Erlaſſe nicht abgewieſen worden ſind, haben ſich unter genauer Beobachtung des §. 23 der organiſchen Statuten vom 13. Januar 1825 (Reg. Blatt von 1825 S. 26) am 1. Juli im Schullehrer-Seminar zu Gmünd einzufinden.

Stuttgart den 13. Juni 1826. Soden.

D.) Der Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion.

Bekanntmachung, die Notariats-Bezirks-Eintheilung in den Oberämtern Riedlingen und Münſingen betreffend.

In Beziehung auf die S. 156 ff. des Regierungs-Blatts vom laufenden Jahre enthaltene Ueberſicht der Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke wird hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß

2.) die aus Verſehen bei dem Gerichts-Notariats-Bezirke Riedlingen genannten Gemeinden Dieterskirch, Hauſen am Buſſen, Oeffingen, Reutlin-

gendorf, Sauggart, Unlingen und Uttenweiler mit den dazu gehörigen Parzellen nicht zu diesem Bezirke, sondern zu dem Königl. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Notariats-Bezirke Ober-Marchthal gehören, so wie

2.) daß die Gemeinde Steingebronn, Oberamts Münsingen, dem Gerichts-Notariats-Bezirke Münsingen, und nicht dem Amts-Notariats-Bezirke Hayingen zugetheilt sey, wie gleichfalls aus Versehen abgedruckt worden.

Stuttgart den 20. Juni 1826. Maucler.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Oberamts-Arztes D. v. Bronner ist die Oberamts-Arzts-Stelle zu Balingen in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. nebst einer Schreib-Materialien-Entschädigung von 10 fl. aus der Staats-Casse und von 110 fl. nebst einer Pferds-Ration aus den betheiligten Korporations-Cassen verbunden ist. Die Bewerber haben unter Beobachtung der in der Ministerial-Verfügung vom 25. Juli 1823 (Reg. Blatt S. 578) gegebenen Vorschriften ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises einzureichen.

2) Die mit dem Dekanat-Amte verbundene erledigte Stadt-Pfarrstelle in Ellwangen begreift die Stadt und eine bedeutende Zahl von Filialen, zusammen mit 4203 Pfarr-Genossen, und fünf Filialschulen. Sie hat jedoch einen beständigen Vikar und drei Caplane zu Gehülfen. Das fixe Einkommen an Garten-Ertrag, Klein-Zehenten, Besoldungen und Gebühren, gewährt rein 900 fl., wozu seiner Zeit weitere 150 fl. kommen dürften. Die Geistlichen, welche sich um diese vereinigte Stelle insbesondere bewerben wollen, haben binnen vier Wochen sich vorschriftsmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

3) Das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Cameral-Amt Balingen ist durch den Tod des bisherigen Cameral-Verwalters v. Hartmann in Erledigung gekommen.

4) Durch den Tod des Försters Bauder ist das Revier Ennahofen im Blaubeurer Forst, zweiter Classe, in Erledigung gekommen.

5) Der Hauptmann erster Classe, v. Backmeister, des Invaliden-Corps, ist am 16. d. M. zu Stuttgart gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 28. Juni 1826.

Inhalt.

K. Verordnung, die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819 betreffend.

Königliche Verordnung,

die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem durch Unsere Verordnungen vom 21. März und 17. April d. J. die Ernennung der Gerichts- und Amts-Notare erfolgt und der Zeitpunkt, an welchem dieselben ihre Dienst-Verrichtungen anzutreten haben, von Uns festgesetzt worden ist; so verordnen Wir zu weiterer Vollziehung des Edikts über die Einrichtung der Gerichts-Notariate vom 29. August 1819 und der dasselbe berührenden Bestimmungen des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821, unter Berufung auf die

nachstehenden Artikel des gedachten Notariats-Edikts, nach Anhörung Unseres geheimen Raths, wie folgt:

Gerichts-Notariats-Edikt vom 29. August 1819.

Art. I.

Von den Gemeinde-Räthen.

Sämtliche Stadt- und Gemeinde-Räthe sind zu Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit in gleichem Maaße berechtigt.

Diese Berechtigung ist allgemein, und umfaßt das ganze Gebiet der Rechts-Fürsorge, soweit solche nicht durch ausdrückliche Vorschrift der Gesetze einer höhern Gerichtsstelle vorbehalten ist. Insofern jedoch die Gesetze zur Gültigkeit einzelner Rechts-Geschäfte die Zuständigkeit des Richters erfordern, ist die Gerichtsbarkeit des Gemeinde-Rathes auf die im Gemeinde-Verbande befindlichen Personen und Sachen beschränkt.

Art. II.

Von den Waisen-Gerichten.

Für diejenigen Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche ihrer Weitläufigkeit oder anderer Umstände wegen nicht füglich vor versammeltem Gemeinde-Rathe verhandelt werden können, namentlich zur Vornahme von Inventuren und Theilungen, zur beständigen Aufsicht über die Pflegschaften, zur Abhör der Vormundschafts-Rechnungen u. dergl. ist das Waisengericht bestimmt.

Zusätze und Erläuterungen.

§. 1.

Die Bestimmung des Artikels II geht nicht dahin, daß sämtliche Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche nicht füglich vor versammeltem Gemeinderathe verhandelt werden können, vor dem Waisen-Gerichte vorgenommen werden müssen; sie ist vielmehr unter den angegebenen Umständen auf solche Geschäfte zu beschränken, die ihrer Natur nach, vor dem Waisen-Gerichte zu verhandeln sind.

Art. III.

Bildung des Waisengerichts.

Das Waisengericht besteht aus dem ersten Orts-Vorsteher und (nach der höhern oder niedern Classe der Gemeinde) zwei bis fünf weitern Mitgliedern des Gemeinde-Raths.

In Absicht auf die zu jedem einzelnen Geschäfte beizuziehende Anzahl von Waisen-Richtern verbleibt es übrigens (auch in den größern Gemeinden) bei der bestehenden gesetzlichen Vorschrift.

§. 2.

Zahl der Waisen-Gerichts-Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder der Waisen-Gerichte wird neben dem Orts-Vorsteher in Gemeinden erster Classe auf fünf, in denen der zweiten Classe auf vier, in den Gemeinden der dritten Classe auf zwei oder drei, festgesetzt.

Zu Vollziehung dieser Bestimmungen haben die Oberamts-Gerichte in sämtlichen Gemeinden unter Vernehmung der Gemeinderäthe die erforderlichen Einleitungen zu treffen und wie diesem Auftrage nachgekommen worden, bis zum 1. Oktober 1826 den Pupillen-Senaten der K. Gerichtshöfe anzuzeigen.

Abänderungen in der einmal bestimmten Zahl der Mitglieder eines Waisen-Gerichts sind von der Genehmigung des vorgesetzten K. Gerichtshofs abhängig.

§. 3.

Zahl der zu den einzelnen Geschäften beizuziehenden Waisen-Richter.

In Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden diejenigen waisengerichtlichen Verrichtungen, welche nicht im versammelten Waisen-Gerichte vorzunehmen sind, von Deputirten des Letzteren besorgt, deren Zahl in nachstehender Weise festgesetzt wird:

1.) zu Obsignationen und Resignationen — zwei,
2.) zu Beibringens- und Verlassenschafts-Inventuren — zwei,
3.) zu den Abhören der Vormundschafts-Rechnungen — zwei,
4.) zu den Theilungs-Geschäften — drei.

Bei der Aufnahme und Schätzung der Fahrniß können bei Inventuren statt der Waisen-Richter auch zwei von dem Gemeinderath bestellte und verpflichtete Schätzer (Inventirer) zugezogen werden. Letztere haben die den Waisen-Richtern gebührende Belohnung anzusprechen.

Art. IV.

Wahl der Mitglieder.

Der erste Orts-Vorsteher ist der beständige Vorsitzer des Waisen-Gerichts. Die übrigen Mitglieder

werden von drei zu drei Jahren durch den Gemeinde-Rath aus seiner Mitte gewählt; die Austretenden können sogleich aufs Neue gewählt werden. Ordentlicher Weise geschieht diese Wahl unter der persönlichen Leitung des Oberamtsrichters bei der periodischen Visitation der Gemeinde-Räthe (Edikt vom 31. Dec. 1818 Nro. IV §. 192); die in der Zwischenzeit erledigten Stellen werden vom Gemeinde-Rathe provisorisch ersetzt.

Art. V.

Verhältniß des Waisengerichts zum Gemeinde-Rathe.

Das Waisengericht ist ein Ausschuß des Gemeinde-Rathes. Im Namen und aus beständigem Auftrage des letztern hat das Waisengericht für die Fertigung der Beibringens-Inventarien und Erbschafts-Theilungen zu sorgen, die Obsignation der Verlassenschaft vorzunehmen, zum Behufe jener Rechts-Geschäfte die erforderlichen Pfleger und Kriegsvögte zu bestellen und mittelst Angelobens zu verpflichten. Die Bestätigung der letztern ist dem Gemeinde-Rathe vorbehalten; auch im Nichtbestätigungs-Falle bleiben jedoch die von ihnen kraft der waisengerichtlichen Bestellung vorgenommenen Handlungen unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bis zur etwaigen Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand bei Kräften.

Bei Vermögens-Veräußerungen von Minderjährigen, welche durch eine unter waisengerichtlicher Leitung vorgehende Erbschaftstheilung oder im Laufe derselben geschehen, vertritt die waisengerichtliche Bestätigung die Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses; zu sonstigen Veräußerungen von Gütern oder bedeutender Fahrniß der Minderjährigen wird die Einwilligung des Gemeinde-Rathes erfordert. Die unter waisengerichtlicher Auterität geschlossenen Verträge über Realitäten sind unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen sogleich und schon vor der Vollziehung verbindlich; der Uebergang des Eigenthums hingegen wird nicht durch die waisengerichtliche Theilung, sondern nur durch die Uebergabe bewirkt.

Zur Abnahme eines Offenbarungs-Eides ist weder das Waisengericht, noch der Gemeinde-Rath, sondern nur das Oberamtsgericht ermächtigt. Es hat aber das Waisengericht jedesmal vor dem Anfange des Geschäfts die Interessenten (statt der bisher üblichen Handtreue) zu gewissenhafter Angabe des Vermögens, unter Hinweisung auf künftige eidliche Erhärtung desselben, nachdrücklichst zu erinnern.

§. 4.

Bestellung von Vormündern und Kriegsvögten.

Ueber die nach Art. V den Waisen-Gerichten aufgetragene Bestellung und Verpflichtung der Vormünder und Kriegsvögte ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen. Letzteres wird von dem Verpflichteten unterzeichnet und sodann dem Gemeinderathe vorgelegt, der solches bei seinen Akten aufzubewahren hat.

Ist ein Vormund oder Kriegsvogt nur zur Vornahme gewisser be-

stimmter Handlungen verpflichtet worden und wird von dem Gemeinderathe ihm späterhin die allgemeine Vertretung derselben Betheiligten übertragen, so bedarf es hiezu keiner neuen förmlichen Verpflichtung, sondern nur einer Verweisung auf dieselbe und einer Vormerkung darüber, daß Letzteres geschehen, in dem Gemeinderaths-Protokoll.

§. 5.

Von Vermögens-Veräußerungen aus Anlaß von Theilungen.

Nur bei solchen Vermögens-Veräußerungen von Minderjährigen, welche Erbschafts-Stücke betreffen und an Mit-Erben geschehen, vertritt die waisengerichtliche Bestätigung die Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses in jeder Beziehung. Bei der Veräußerung von Grundstücken aus einer Verlassenschafts-Masse, bei welcher Minderjährige betheiligt sind, an Dritte, ist außer der waisengerichtlichen Cognition eine andere Veräußerungs-Erlaubniß zwar nicht erforderlich; es muß aber der Kaufvertrag zur gerichtlichen Insinuation gebracht werden.

Art. VI.

Besonders in Absicht auf die Verantwortlichkeit.

Für die dem Waisengericht übertragenen Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, für die unter seiner Autorität vorgehenden Handlungen, für die Aufsicht über das Pflegschaftswesen und für die Wahl der Vormünder ist zunächst das Waisengericht, der Gemeinde-Rath aber nur in soweit verantwortlich, als ihn selbst in Absicht auf die Wahl der Waisenrichter, auf die Bestellung der Pfleger, oder aus irgend einem andern Beschlusse des Gemeinde-Rathes ein gegründeter Vorwurf trifft.

Diejenigen Mitglieder der einen oder der andern Behörde, welchen für ihre Person weder eine Mitwirkung noch eine Versäumniß zur Last fällt, können die Verantwortlichkeit nicht theilen. Von mehreren gleich verantwortlichen Mitgliedern hat (den Fall des bösen Vorsatzes ausgenommen) jedes zunächst nur für seinen Antheil, und nur bei der Zahlungs-Unfähigkeit des andern auch für dieses zu haften.

Die Verbindlichkeit jedes Einzelnen geht, so weit sie bei ihm begründet war, auf seine Erben über.

§. 6.

Unterzeichnung der schriftlichen Verhandlungen durch die Waisen-Richter.

Die Notare sind dafür verantwortlich, daß die verhandelten Inventur- und Theilungs-Akten von den zu den einzelnen Geschäften beigezogenen Waisen-Richtern unterzeichnet werden.

Art. VII.

Von den Gerichts-Notarien.

Zu Berathung und Unterstützung der Waisengerichte und Gemeinde-Räthe in Behandlung derjenigen Rechtsgeschäfte, welche besondere Gesetz- oder Geschäfts-Kenntniß erfordern, sind die Gerichts-Notarien bestimmt.

§. 7.

Die Bestimmungen des vorstehenden und der nachfolgenden Artikel sind mit Ausnahme der Anordnung des Art. IX, Nr. 1. auch auf die Amts-Notare anwendbar.

(Vergl. die Verordnung vom 11. März 1826, §. 2.)

Art. VIII.

Geschäfts-Kreis derselben.

Namentlich folgende Geschäfte können nur mit Zuziehung des Gerichts-Notars vorgenommen und erledigt werden, als

1.) die Errichtung von Beibringens-Inventarien;
2.) die Fertigung von ehelichen Gesellschafts- und von Erbschafts-Theilungen, (mit Ausschluß der Obsignation, welche durch das Waisengericht ohne Mitwirkung des Notars besorgt wird);
3.) die Solennisirung der Vermögens-Uebergaben;
4.) die Vermögens-Untersuchungen und
5.) die Schulden-Liquidationen;
6.) die Fertigung der Gantrechnungen und Gantverweisungen in den durch das Edikt über die Rechtspflege §. 172 und 179 bezeichneten Fällen, so wie:
7.) andere Schulden-Verweisungen, welche der Oberamtsrichter dem ordentlichen Aktuar des Gemeinde-Rathes zu überlassen Bedenken trägt.

Endlich hat der Gerichts-Notar kraft seines Amtes

8.) sämtliche Vormundschafts-Rechnungen seines Bezirks (mit der unten Art. 34. vorkommenden Ausnahme) zu stellen.

§. 8.

Eheverträge. **Den Beibringens-Inventaren sind diejenigen Eheverträge gleich zu achten, welche die Stelle der ersteren vertreten.**

§. 9.

Führung der Güterbücher.

Auch die Führung der Güterbücher gehört zu den Amts-Obliegenheiten der Gerichts- und Amts-Notare.

Eine besondere Instruktion wird die nähere Anweisung für die Behandlung dieses Geschäfts enthalten.

Die Vornahme des Steuersatzes bleibt den Gemeinde-Vorstehern unter der Leitung der Oberämter überlassen. (Verwalt. Ed. §. 28.)

§. 10.

Aufsicht über das Unterpfandswesen.

In Beziehung auf die Unterstützung der Oberamts-Richter bei der diesen zustehenden Aufsicht über das Unterpfandswesen werden die Notare zunächst auf den §. 277 der Haupt-Instruktion vom 14. December 1825 (Reg. Bl. S. 841) verwiesen.

Die näheren Vorschriften über die diesfälligen Verrichtungen der Notare werden denselben ertheilt werden, sobald die Vereinigung des Unterpfandswesens erfolgt seyn wird.

(Vergl. §. 278 der genannten Haupt-Instruktion.)

§. 11.

Stellung und Revision der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen.

Der Stellung, beziehungsweise der Revision der Vormundschafts- und der Gant-Rechnungen haben sich die Notare nach den näheren Bestimmungen der §§. 69, 71 und 73 zu unterziehen.

§. 12.

Erhaltung der waisengerichtlichen Registraturen.

Die in jeder Gemeinde aufgenommenen Inventur- und Theilungs-Akten sind in den Orts-Registraturen und nicht am Wohnsitze des Notars aufzubewahren.

Die Aufsicht über diesen Theil der gemeinderäthlichen Registraturen liegt den Notaren, die Aufbewahrung dieser Akten den Gemeinde-Rathsschreibern ob.

Art. IX.

Nebenverrichtungen des Gerichts-Notars.

Ausserdem bestellen Wir

1.) den Gerichts-Notar der Oberamtsstadt nicht allein zum gesetzlichen Stellvertreter des Oberamtsgerichts-Aktuars, sondern auch, unabhängig von der Wahl der Amts-Versammlung, zum ordentlichen Beisitzer des Oberamtsgerichts unter den in dem 4. Edikte vom 31. Dec. v. J. gegebenen Bestimmungen, und gestatten

2.) diesem sowohl, als den übrigen Gerichts-Notarien die Ausübung der den bisherigen Notarien durch die Notariats-Ordnung vom 25. Okt. 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt pag. 561) eingeräumten Befugnisse, namentlich

a) die Beglaubigung vorgelegter Urkunden und Abschriften;

b) die Aufnahme von letzten Willens-Verordnungen, Ehestiftungen, Verträgen aller Art und Vergleichen;

c) die Fertigung von Bittschriften unter der in gedachter Notariats-Ordnung §. 8 enthaltenen Einschränkung;

d) die Erhebung von Wechsel-Protesten;

e) die Vornahme von Insinuationen;

f) Ergreifung des Besitzes;

also mit Ausnahme der durch die Notariats-Ordnung §. 12 und 22 erlaubten, nach der neuern Gesetzgebung aber (Edikt über die Rechtspflege §. 155) unstatthaften Privat-Appellationen.

§. 13.

Besondere Verrichtungen der Gerichts-Notare.

Der Gerichts-Notar hat nach §. 179 des IV. Org. Edikts vom 31. December 1818 bei allen in der Oberamts-Stadt vorgehenden Schulden-Liquidationen ausschließlich das Aktuariat zu versehen.

In Beziehung auf die Verrichtungen des Gerichts-Notars als gesetzlichen Stellvertreters des Oberamts-Gerichts-Aktuars bestimmen Wir, daß derselbe im Falle der Verhinderung des Gerichts-Aktuars diesen nur bei solchen Verhandlungen zu vertreten habe, welche ein vollständig besetztes Gericht erfordern.

Ist der Gerichts-Notar hieran verhindert, so ist das Oberamts-Gericht befugt, einem der Gerichts-Beisitzer, welcher hiefür in Pflichten zu nehmen ist, die Führung des Protokolls und die Besorgung der hiemit verbundenen, dem Gerichts-Aktuar obliegenden Geschäfte bei den kaum gedachten Verhandlungen zu übertragen.

Als Gerichts-Beisitzer kann der Gerichts-Notar, gleich den gewählten Beisitzern, allen Sitzungen des Oberamts-Gerichts anwohnen; er ist jedoch der Regel nach in diesen Sitzungen nur dann zu erscheinen verpflichtet, wenn die darin zu verhandelnden oder zu entscheidenden Rechts-Streitigkeiten einen Rechnungs-, Theilungs- oder einen anderen, den Notariatamtlichen Geschäfts-Kreis berührenden Gegenstand betreffen, es wäre denn, daß er zu der Ausrichtung des den Streit veranlassenden Rechts-Geschäfts selbst mitgewirkt hätte.

§. 14.

Von der Mitwirkung bei Errichtung gerichtlicher Testamente sind die Gerichts- und Amts-Notare ausgeschlossen, indem an die Stelle der in dem Landrechte erwähnten geschworenen Schreiber — die Gemeinde-Rathsschreiber, Beziehungsweise die Oberamts-Gerichts-Aktuare getreten sind.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet bei den Gerichts-Notaren alsdann Statt, wenn sie als Amts-Verweser der Oberamts-Gerichts-Aktuare handeln.

§. 15.

Unter den im Art. IX, Nr. 2, Lit. b erwähnten Ehestiftungen sind diejenigen nicht begriffen, welche die Stelle der Beibringens-Inventare vertreten. (Vergl. §. 8.)

§. 16.

Fertigung von Eingaben an den König, die Ministerien, die Central- und die Kreis-Stellen.

Ueber die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften, über die Form der Letzteren und die hiefür anzusetzenden Gebühren werden in einer besondern Verordnung die von Uns für angemessen erachteten Vorschriften ertheilt werden.

§. 17.

Reihenfolge der von den Notaren vorzunehmenden Geschäfte.

Ein genaue Reihenfolge, in welcher die Notare die ihnen obliegenden Geschäfte auszurichten haben, kann nicht bestimmt werden.

Sie sind jedoch verpflichtet, dringendere Angelegenheiten Vorzugsweise zu bearbeiten und zu diesen werden namentlich gerechnet: Real-

theilungen, Vermögens-Untersuchungen, Errichtung von Testamenten, so wie diejenigen Geschäfte, deren Beschleunigung ihnen von den Oberamts-Gerichten besonders aufgegeben wird.

Um dabei die Vervielfältigung der Reisen möglichst zu verhüten, wird es den Notaren gestattet, gelegentlich ihrer Anwesenheit in einem ihrer Bezirks-Orte, die in solchem verfallenen, wenn auch minder dringenden Geschäfte zu erledigen, die sie unvollendet nur dann zu verlassen haben, wenn zu deren Ausrichtung mehr als einige Tage erforderlich sind, oder wenn mit dem Verzuge in einem auswärts zu besorgenden dringenden Falle, Gefahr verbunden ist.

Art. X.

Besonders in Verwaltungs-Sachen.

In wiefern die Gerichts-Notarien außerordentlicherweise zur einstweiligen Hülfeleistung in Verwaltungs-Sachen, namentlich zur Fertigung der Gemeinde-Etats, zu Stellung der Gemeinde-Rechnungen und den hiezu erforderlichen Vorarbeiten, zum Steuersatze, zu Stellung der Stiftungs-Rechnungen, zum Aktuariat bei den oberamtlichen Ruggerichten und bei den Wahlen der Orts-Vorsteher verwendet werden können, ist durch Unsere organischen Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 27. 41—45, über die Oberamts-Verfassung §. 28 und 51, und über die Verwaltung der Stiftungen §. 19 ausgesprochen.

§. 18.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind durch den §. 49 des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 modificirt, und es ist zu der hiernach zu bewirkenden Vollziehung derselben in Unserer Verordnung vom 17. April d. J. §. 8 und 9 die erforderliche Verfügung getroffen.

Art. XI.

Bildung der Notariats-Bezirke.

Für die eigentlichen Berufs-Geschäfte der Gerichts-Notarien (Art. VIII) wird jedem derselben ein geschlossener Bezirk angewiesen, für die im Art. IX Nro. 2 aufgeführten Nebenverrichtungen ist die Wahl des Gerichts-Notars dem persönlichen Vertrauen der Betheiligten überlassen. Ueber die Zutheilung der Verwaltungs-Geschäfte (Art. X) wird bei Vollziehung des gegenwärtigen Edikts verfügt werden. Die Notariats-Bezirke werden mit Rücksicht auf den örtlichen Bedarf, auf die Zahl und den Umfang der vorkommenden Geschäfte gebildet.

§. 19.

Die Bildung der Notariats-Bezirke ist durch die Verordnung vom 11. März d. J. und deren Beilage A bestimmt worden.

Jeder Notar hat in dem ihm angewiesenen Bezirke die im Art. VIII des Notariats-Edikts, so wie die in den §§. 9, 10, 11, 12 und beziehungsweise in dem §. 13 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Geschäfte zu versehen.

Für die in dem Art. IX Nr. 2 aufgeführten Nebenverrichtungen bleibt die Wahl des Notars dem persönlichen Vertrauen der Betheiligten überlassen; dieser dürfen sich die Notare, wenn das Begehren der Partheien nicht offenbar gesetzwidrig ist, nicht entziehen. (Vergl. auch §. 18.)

Art. XII.

Wahl und Ernennung des Gerichts-Notars.

Die Ernennung der Gerichts-Notarien geschieht durch Uns auf den Vortrag des Justiz-Ministers.

Bei künftiger Erledigung einer solchen Stelle ist der Amts-Versammlung gestattet, drei für dieselbe taugliche Individuen dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe in Vorschlag zu bringen. Der Gerichtshof hat ihren Vorschlag, mit seinem Gutachten begleitet, dem Justiz-Minister, dieser aber Uns zur Entschließung vorzulegen.

Niemand kann zum Gerichts-Notar in Vorschlag gebracht werden, ohne zuvor von einem Unserer Kreis-Gerichtshöfe geprüft und für eine solche Stelle tüchtig erfunden zu seyn.

§. 20.

In Folge des §. 50 des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 werden zu Vollziehung des vorstehenden Artikels, namentlich auch in Beziehung auf die anzuordnenden Prüfungen, die näheren Bestimmungen vorbehalten.

Art. XIII.

Vereinigung des Notariats mit andern Aemtern.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Gerichtshofes kann der Gerichts-Notar neben dieser Stelle kein sonstiges Amt bekleiden.

§. 21.

Die K. Gerichtshöfe werden zum Behufe der Vollziehung dieser Anordnung mit weiterer Instruktion versehen werden.

Art. XIV.

Gehülfen des Gerichts-Notars.

Jedem Gerichts-Notar ist die Annahme, Belohnung und Entlassung seiner etwaigen Gehülfen überlassen; er bleibt aber für alle amtlichen Handlungen derselben zunächst und unmittelbar verantwortlich.

Nur in schleunigen unaufschieblichen Fällen ist dem Gerichts-Notar gestattet, einen durch den Gerichtshof geprüften Gehülfen an seiner Stelle zu einem Geschäft abzuordnen; außerdem kann er seine Geschäfte durch keinen andern unter dessen eigenem Namen versehen lassen.

§. 22.

Bestellung von Stellvertretern für die Notare.

Bei der Bildung der Notariats-Bezirke ist Unser Absehen dahin gerichtet gewesen, solche in der Art zu begränzen, daß die in dem Umfange derselben dem Notar obliegenden Verrichtungen von ihm selbst besorgt werden können.

Er wird daher außer der Hülfe-Leistung für Copialien ordentlicher Weise keiner andern bedürfen.

Wie es in außerordentlichen Fällen zu halten, darüber werden Wir nach Erlassung der Instruktion für die Prüfung der künftigen Notare nähere Vorschriften ertheilen lassen, bis wohin die Beamten bei einzelnen Vorkommenheiten an die vorgesetzten Gerichtshöfe mit ihren Anfragen sich zu wenden haben.

Auch verfügen Wir, damit der Gang der Geschäfte bei eintretender Verhinderung eines Notars nicht leiden möge, daß solchen Falls:

a) die Stelle des Gerichts-Notars in der Amts-Stadt und in seinen von Letzterer nicht über eine halbe Stunde entfernten Bezirksorten von dem Oberamts-Gerichts-Aktuar versehen werde.

b) In den übrigen Amtsorten wird der Gerichts-Notar durch den oder die nächst wohnenden Amts-Notare des Oberamts-Bezirks vertreten.

In gleicher Weise wird:

c) ein an Verrichtung seines Dienstes gehinderter Amts-Notar von dem oder den übrigen Notaren des Oberamts-Bezirks unterstützt.

d) Die Zuweisung der einzelnen Amtsorte geschieht durch den Oberamts-Richter.

e) Für gedachte Stellvertretung haben weder die Notare noch der Gerichts-Aktuar eine Belohnung anzusprechen. Dagegen gebührt denselben für ihre etwaigen Auslagen eine Entschädigung, die von dem Betrage des dem verhinderten Notar ausgesetzten Reise- und Kanzlei-Kosten-Aversum entnommen wird.

f) Dauert die Verhinderung länger als vierzehn Tage, so hat der Oberamts-Richter wegen Bestellung des Amts dem vorgesetzten Gerichtshofe Anträge zu erstatten. In Ansehung der hiedurch allenfalls verursachten Kosten kommen die Bestimmungen der Dienst-Pragmatik §. 16 analog in Anwendung.

Art. XV.

Verhältniß des Gerichts-Notars zum Waisengericht und Gemeinde-Rathe.

Für die vom Gerichts-Notar unter Mitwirkung des Waisengerichts oder Gemeinde-Rathes besorgten Geschäfte, so wie für jede diesfällige Versäumniß ist derselbe nach den oben Art. VI entwickelten Grundsätzen in Gemeinschaft mit dem Waisengericht oder Gemeinde-Rathe verantwortlich.

Art. XVI.

Verhältniß zu den höhern Stellen.

Mit Ausnahme der im Art. X angeführten Verwaltungs-Geschäfte ist der Gerichts-Notar in jeder Beziehung dem Oberamts-Gericht und den höhern Justizstellen untergeordnet.

§. 23.

Die Bestimmungen des Art. XVI erhalten durch den §. 18 der gegenwärtigen, so wie durch den §. 3 der Verordnung vom 21. März 1826 nähere Erläuterung.

Art. XVII.

Geschäfts-Berichte der Gerichts-Notarien.

Ueber den Fortgang seiner Geschäfte hat der Gerichts-Notar von drei zu drei Monaten einen ausführlichen Arbeits-Bericht an das Oberamts-Gericht zu erstatten, worin

a) die vom vorigen Vierteljahr im Rückstande gebliebenen,

b) die während des letzten Vierteljahrs neu verfallenen,

c) die wirklich erledigten und

d) die noch im Rückstande haftenden Geschäfte

namentlich aufzuführen sind.

Das Oberamtsgericht hat diese Geschäfts-Berichte mit den erforderlichen Bemerkungen dem Kreisgerichtshofe vorzulegen, welcher zu Hinwegräumung der etwaigen Rückstände, nöthigenfalls auf Kosten der Säumigen, das Geeignete verfügen wird.

§. 24.

Beaufsichtigung der Notare durch die Oberamts-Gerichte.

a) Berichte der Orts-Vorsteher.

Um den Stand der notariatamtlichen Geschäfte in steter Uebersicht zu erhalten, liegen den Orts-Vorstehern, als Vorständen der Waisen-Gerichte, und den Notaren nachstehende Verrichtungen ob.

Jene (die Orts-Vorsteher) haben die anfallenden waisengerichtlichen Geschäfte in ein summarisches Verzeichniß zu bringen und am Schlusse eines jeden Monats einen Auszug desselben an den Notar des Bezirks zu übersenden.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs sind die Akten über die in solchem erledigten Inventur- und Theilungs-Geschäfte dem Oberamts-Gerichte durch die Orts-Vorsteher vorzulegen.

§. 25.

b) Geschäfts-Tagbücher der Notare.

Die Notare sind verpflichtet, den Gegenstand aller ihren Hauptberuf berührenden Geschäfte, sobald ihnen von deren Anfall Nachricht zukommt, in einem Verzeichnisse (Geschäfts-Tagbuch) vorzumerken, in welchem auch die Erledigung der eingetragenen Geschäfte anzugeben ist.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahrs ist ein Auszug des Geschäfts-Tagbuchs nebst den monatlichen Auszügen der Schultheißenamtlichen Verzeichnisse (§. 24) mit Bericht an das vorgesetzte Oberamts-Gericht einzusenden.

§. 26.

Inhalt des Quartal-Berichts.

In diesem Berichte ist anzugeben:

a) die Zahl der vom vorigen Vierteljahre unerledigt übergegangenen Gegenstände;

b) die Zahl derjenigen, die im Laufe des Vierteljahrs angefallen;

c) die Zahl der Gegenstände, die in dem kaum gedachten Zeitraume erledigt worden; endlich

d) die Zahl der in das nächste Vierteljahr unerledigt übergehenden Geschäfte.

§. 27.

c) Sportel-Rechnung der Notare.

Den Notaren liegt außerdem ob: über den Ansatz und den Eingang der Notariats-Sporteln eine besondere Rechnung zu führen.

§. 28.

d) Prüfung der Geschäfte ꝛc. der Notare durch die Oberamts-Richter.

Die Oberamts-Richter haben die ihnen vorgelegten Auszüge der Geschäfts-Tagebücher der Notare mit den monatlichen Auszügen der Schultheißen-Aemter zu vergleichen, auch die von den Orts-Vorstehern eingeschickten Akten (§. 23) zu prüfen.

§. 29.

Eine nähere Anweisung über die Ausrichtung der in den vorstehenden §§. 24 — 28 berührten Geschäfte, bleibt einer abgesonderten Instruction vorbehalten.

§. 30.

e) Berichts-Erstattung an die Gerichtshöfe.

Ueber den Stand der notariatamtlichen Geschäfte haben die Oberamts-Richter jährlich an die ihnen vorgesetzten Gerichtshöfe Bericht zu erstatten.

Art. XVIII.

Von den Oberamts-Gerichten.

Unsern Oberamts-Gerichten ist

1.) die Aufsicht über die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit durch die Gemeinde-Räthe, Waisengerichte und Gerichts-Notarien,

2.) die unmittelbare Ausübung derselben über die vom Gemeinde-Verbande befreiten, jedoch der oberamtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit untergebenen Personen,

3.) die Besorgung einzelner Handlungen der Rechts-Fürsorge übertragen, welche theils durch frühere Gesetze (Staats- und Regierungs-Blatt v. 1808 S. 327) theils durch Unser organisches Edikt über die Rechtspflege §. 191 der Beurtheilung der Gemeinde-Räthe entzogen, und dem Erkenntniß der Oberamtsgerichte vorbehalten sind.

§. 31.

Behandlung der Inventur- und Theilungs-Geschäfte der Exemten zweiter Classe.

Da die den Exemten zweiter Classe nachgelassene Befugniß, ihre Inventur- und Theilungs-Geschäfte auch durch das Waisen-Gericht behandeln zu lassen (IV. Org. Edikt vom 31. December 1818, §. 191, Nr. 5) mit den in Beziehung auf die Einheit des Gerichts-Standes in der Justiz-Novelle vom 15. September 1822 §. 3—5 aufgestellten Grundsätzen nicht vereinbar ist; so verordnen Wir, daß die erwähnten Geschäfte bei Exemten zweiter Classe ausschließlich vor ihrer ordentlichen Gerichtsstelle, dem Oberamts-Gerichte, vorgenommen werden sollen.

Es sind jedoch die Oberamts-Richter befugt, in Theilungs- so wie in Gantsachen der Exemten zweiter Classe sich bei denjenigen Verrichtungen, welche in denselben Angelegenheiten der Nicht-Exemten zum ordentlichen Berufe der Notare gehören, der Beihülfe der Letzteren unter ihrer eigenen besonderen Aufsicht zu bedienen.

Zu diesen Geschäften sind in der Oberamts-Stadt jedenfalls die Oberamts-Gerichts-Beisitzer in der gleichen Anzahl beizuziehen, welche in dem §. 3 dieser Verordnung in Ansehung der Waisen-Richter vorgeschrieben worden, wie denn auch Jenen der Bezug der im Art. XXI festgesetzten Tags-Gebühren zusteht.

Außerhalb der Oberamts-Stadt können auf Ansuchen der Betheiligten die Waisen-Richter Namens und anstatt der Oberamts-Gerichts-Beisitzer beigezogen werden.

Diejenigen Geschäfte, welche vor dem versammelten Waisen-Gerichte zu erledigen sind, hat bei den Exemten zweiter Classe das Oberamts-Gerichts-Collegium vorzunehmen. Von den Betheiligten darf jedoch nur für die zu Erledigung von Civil-Rechts-Streitigkeiten nothwendige Zahl von gewählten Gerichts-Beisitzern die Gebühr eingezogen werden.

Art. XIX.

Fortsetzung.

Zu näherer Bestimmung des diesfälligen Wirkungskreises der Oberamtsgerichte wollen Wir in Absicht auf die Annahme an Kindesstatt verordnen:

a) die Oberamtsgerichte ſind ohne Anfrage bei den höhern Gerichten, unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften, zur Beſtätigung von Adoptionen im engern Sinne (mit Ausſchluß der Arrogationen) berechtigt.

b) Auch die Adoption von Pfleglingen durch ihre Vormünder unterliegt der oberamtsgerichtlichen Beſtätigung, wenn zuvor die Pfleg-Rechnung abgelegt und durch ſorgfältige Unterſuchung erhoben iſt, daß der Vormünder durch jene Adoption nicht ſeinen eigenen, ſondern des Pfleglings Nutzen bezweckt. Ebenſo erkennt

c) das Oberamtsgericht, wenn der natürliche Vater, welcher noch keine andere Kinder in ſeiner Gewalt hat, ſein natürliches Kind an Kindesſtatt annehmen will. Sollen hingegen

d) andere Perſonen, welche bisher keiner väterlichen Gewalt unterworfen waren, arrogirt, oder

e) irgend jemand von einem Weibe an Kindesſtatt angenommen werden; ſo iſt der hierüber zu errichtende Vertrag durch das Oberamtsgericht dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe zur Beſtätigung vorzulegen.

Art. XX.

Belohnung

1.) der Gemeinde-Räthe.

Für die vom verſammelten Gemeinde-Rathe zu beſorgenden Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit werden die bisher üblichen Gerichts-Sporteln (Erkenngelder u. ſ. w.) entrichtet, und von ſämtlichen Mitgliedern des Gemeinde-Rathes mit Einſchluß des Orts-Vorſtehers und Rathsſchreibers unter ſich nach gleichem Verhältniß getheilt.

§. 32.

Die im Art. XX erwähnten gemeinderäthlichen Sporteln werden durch ein beſonderes Regulativ näher beſtimmt werden, bis wohin die bisher üblichen Gebühren zu erheben ſind.

Art. XXI.

2.) Der Waiſengerichte.

Die Mitglieder des Waiſengerichts werden wie bisher von den Betheiligten unmittelbar nach dem wirklichen Zeit-Aufwande in der Art belohnt, daß für jeden vollen Arbeitstag (zu acht Stunden gerechnet) dem erſten Orts-Vorſteher Ein Gulden, einem andern Waiſenrichter acht und vierzig Kreuzer, außerhalb ſeines Wohnortes aber jedem die Hälfte weiter zu bezahlen ſind.

Art. XXII.

3.) Der Gerichts-Notarien.

Die Gerichts-Notarien erhalten für ihre Berufs-Geſchäfte einen feſten Jahrs-Gehalt und ein

gleichfalls unveränderliche Entschädigung für ihren amtlichen Aufwand, beides aus der Amtspflege ihres Bezirkes.

Art. XXIII.

Besoldung.

Die Besoldung des Gerichts-Notars in der Oberamtsstadt wird in wenigstens siebenhundert, höchstens ein tausend Gulden bestehen. Der Gehalt der übrigen Gerichts-Notarien wird unter Zugrundlegung obigen Verhältnisses nach dem Umfang ihrer Bezirke und dem Maas der Geschäfte bestimmt.

§. 33.

Uebernahme der Gehalte ꝛc. auf die Staats-Kasse.

Die Gehalte der Gerichts- und Amts-Notare, so wie die Entschädigungen derselben für Reise- und Kanzlei-Kosten werden aus der Staats-Kasse verabreicht. Jene sind in den §§. 6 und 7 der Verordnung vom 21. März d. J. regulirt; diese werden für jedes Amt besonders festgesetzt werden.

Auf die Gewährung der Letzteren erlangt der Einzelne keine bleibenden Ansprüche.

Art. XXIV.

Emolumente.

Zur Entschädigung für amtlichen Aufwand erhalten die Gerichts-Notarien

1.) statt aller Diäten und Reisekosten wegen der Amts-Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts eine Aversal-Summe von jährlichen Einhundert fünfzig bis Dreihundert fünfzig Gulden;

2.) für ihren Aufwand an Gehülfen, Schreib-Materialien, Druckschriften, Mobiliar u. s. w. jährlich Einhundert fünfzig bis Fünfhundert fünfzig Gulden.

3) Zu Heizung der Schreibstube zwei Meß buchenes oder vier Meß tannenes Brennholz, frei vor das Haus geliefert.

§. 34.

Anschaffungen aus dem Kanzlei-Kosten-Fonds.

Von dem Kanzlei-Kosten-Aversum ist namentlich die Anschaffung der gedruckten Formular-Bogen zu den Geschäfts-Tagbüchern, zu den Auszügen aus denselben, so wie zu den Sportel-Rechnungen zu bestreiten.

§. 35.

Belohnung der Notare für die Stellung oder Reviſion der Vormundſchafts- und Gant-Rechnungen.

Den Notaren wird eine beſondere Belohnung für die Stellung und Beziehungsweiſe Reviſion der Vormundſchafts- und Gant-Rechnungen in den Fällen bewilligt, in welchen ihnen ſolche zu beſorgen obliegt. (Vergl. §§. 69, 71 u. 73.)

Dieſelbe beſteht in der Hälfte der für dieſe Geſchäfte zur Sportel-Caſſe einzuziehenden Gebühren (§. 63). Daneben haben die Notare die bisherige Gebühr für die Anfertigung der Rapiate einſtweilen fortzubeziehen.

§. 36.

Arbeits-Local der Notare und Heitzung deſſelben.

Auf dem Rathhauſe oder in einem andern Communal-Gebäude der verſchiedenen zu dem Bezirke des einzelnen Gerichts- oder Amts-Notars gehörigen Orte, iſt letztgedachtem Beamten zu Bearbeitung der von ihm um ſeine Beſoldung zu verſehenden Geſchäfte der Angehörigen des Orts auf Koſten der Gemeinde-Kaſſe ein Zimmer einzuräumen und, wenn es erfordert wird, zu heitzen, wozu allenfalls dasjenige Local beſtimmt werden kann, in welchem die Inventur- und Theilungs-Akten eines jeden Orts aufbewahrt werden (§. 12). Das in dem Art. XXIV, Nr. 3 erwähnte Emolument fällt dagegen hinweg.

Art. XXV.

Neben-Verdienſt.

Um die ſo eben (Art. XXIII und XXIV) angegebene Beſoldung und Emolumente haben die Gerichts-Notarien die oben (Art. VIII Nr. 1—8) aufgezählten Berufs-Geſchäfte, jeder im Umfange ſeines Bezirkes, ohne alle weitere Aurechnung zu beſorgen.

Nur für ſolche Abſchriften, welche nicht weſentlich zu dieſen Geſchäften gehören, von den Betheiligten aber beſonders verlangt werden, ſind die Gerichts-Notarien vier Kreuzer vom ganzen und drei Kreuzer vom halbgebrochenen Blatt einzuziehen berechtigt. Für die im Art. IX Nr. 2 aufgezählten Neben-Geſchäfte hingegen, doch mit Ausnahme derjenigen Verträge, welche einen Beſtandtheil der durch den Gerichts-Notar von Amtswegen zu beſorgenden Rechts-Geſchäfte ausmachen, oder die Stelle derſelben vertreten, hat der Gerichts-Notar die bisher geſetzlichen Gebühren anzuſprechen. Die Reviſion und nähere Beſtimmung derſelben bleibt künftiger Berathung vorbehalten.

Für die einstweilige Aushülfe in Verwaltungs-Sachen (Art. X) wird dem Gerichts-Notar seine Belohnung nach den in Unsern Edikten vom 31. Dec. 1818 aufgestellten Grundsätzen angewiesen.

Für andere außerordentliche Verrichtungen außerhalb seines Wohnortes, welche dem Gerichts-Notar durch eine höhere Justiz- oder Verwaltungs-Stelle übertragen werden, wird demselben eine Tagsgebühr von Vier Gulden (mit Einschluß der Zehrung und Reisekosten unter den nähern Bestimmungen des 5. Edikts vom 31. Dec. 1818 §. 19) bewilligt.

Als Beisitzer des Oberamtsgerichts bezieht der Gerichts-Notar der Oberamtsstadt die für die gewählten Gerichtsbeisitzer bestimmte Belohnung. Er hat die in der Beilage A näher angegebene Uniform zu tragen.

§. 37.

Bezeichnung der von den Notaren für ihren Gehalt zu besorgenden Geschäfte.

Die Notare haben für ihren fixen Gehalt und für die ihnen ausgesetzte Entschädigung für Reise- und Kanzlei-Kosten, die im Art. VIII des Edikts, so wie die in den §§. 9, 10, 12, 31 und beziehungsweise im §. 13 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten, überhaupt aber alle diejenigen in ihren Berufs-Kreis einschlagenden Geschäfte, wofür ihnen in dieser Verordnung ein Emolument oder ein Gebühren-Bezug nicht ausdrücklich bewilligt worden, daher namentlich auch die Beisitzer-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte, ohne alle Belohnung oder Anforderung zu besorgen.

§. 38.

Anwendbarkeit der §§. 20—26 des V. Organisations-Edikts.

Die Bestimmungen des fünften Organisations-Edikts vom 31. December 1818 §§. 20—26 finden demnach auf die Gerichts- und Amts-Notare ihre volle Anwendung.

§. 39.

Gebühren für Abschriften.

Für Abschriften, welche nicht wesentlich zu den einer Sportel unterworfenen Notariats-Geschäften gehören (§. 78), daher nicht von Amtswegen für die Betheiligten ohne weitere Kosten-Anrechnung auszufertigen sind, sondern von denselben besonders verlangt werden, ist den Notaren gestattet, eine Gebühr von drei Kreuzern vom Blatt einzuziehen.

Irgend ein weiterer Bezug z. B. für Schreibmaterialien, Akten-Nachschlagen und ähnliche Verrichtungen ist durchaus untersagt.

Neben dieser kann eine besondere Gebühr für die Beglaubigung solcher Abschriften (§. 40) nur dann erhoben werden, wenn die Akten, von welchen sie entnommen werden, nicht zu einer unter der Aufsicht des Notars stehenden Registratur seines Bezirks gehört.

§. 40.

Gebühren für die Neben-Verrichtungen der Notare.

Soviel die im Art. IX Nr. 2 erwähnten Neben-Verrichtungen der Notare betrifft, so finden dafür folgende Gebühren Statt:

a) für Beglaubigungen, mit Einschluß der Collationirung und der Besiegelung, für den ersten Bogen — acht Kreuzer, für jeden folgenden Bogen — vier Kreuzer;

b) für Testamente und förmliche Codicille, nach Verhältniß des Vermögens-Betrags und des Maßes der gehabten Bemühung, vom ersten Bogen — zwei bis fünf Gulden, von jedem folgenden Bogen — ein Gulden;

c) für Codicille, die auf ein Testament sich gründen, (Testaments-Zettel) — ein Gulden;

d) für gemischte Ehe-Verträge (in welchen über die künftige Beerbung Bestimmungen enthalten sind) so wie für Einkindschafts-Verträge, vom ersten Bogen — zwei Gulden, von jedem folgenden Bogen — ein Gulden;

e) für alle sonstigen Verträge und Vergleiche, vom ersten Bogen — ein Gulden, von jedem folgenden Bogen — dreißig Kreußer;

f) für die Erhebung von Wechsel-Protesten und die Vornahme von Insinuationen — zwei Gulden;

g) für aufgenommene Instrumente über die Ergreifung des Besitzes, vom ersten Bogen — drei Gulden, von jedem folgenden Bogen — ein Gulden.

Außer vorstehenden Gebühren (zu b — g) darf für Neben-Bemühungen und Auslagen (für die Audienz, das Notariats-Instrument,

die Schreib-Materialien, Reinschriften und wie sie sonst Namen haben mögen) Nichts weiter angerechnet werden.

Doch findet für etwaige Reisekosten und Zeugen-Gebühren Ersatz Statt.

Die Gebühren für die Abfassung von Eingaben in Recurs- und andern Angelegenheiten werden in einer in der nächsten Nummer des Regierungs-Blatts erscheinenden Verordnung festgesetzt werden.

§. 41.

Vorschrift wegen Ausdehnung der Reinschriften.

Soferne bei den erwähnten Verrichtungen die Anrechnung nach der Bogenzahl geschieht, ist jede, durch das Land-Recht (Th. I. Tit. 6) schon untersagte, ungebührliche Ausdehnung der Reinschrift zu vermeiden, so daß auf eine Seite mindestens zwanzig Zeilen und in eine Zeile nicht unter zwölf Sylben zu stehen kommen.

§. 42.

Vormerkung des Betrags der Gebühr.

Der Betrag der angesetzten Gebühr ist überall auf dem Aktenstücke selbst beizusetzen.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Buße von drei Gulden gerügt.

§. 43.

Strafe der Steigerung dieser Gebühren.

Die Anforderung von höheren, als den hiebevor gestatteten Gebühren, wird durch den Einzug des vierfachen Betrags des Zuviel-Erhobenen zur Staats-Casse geahndet und diese Strafe mit den übrigen Geldbußen verrechnet.

Ueberdieß ist der übervortheilten Parthei von dem Empfänger zurück zu stellen, was ungebührlich von ihr bezogen worden.

Bei Rückfällen tritt eine angemessene Schärfung der bezeichneten Strafe ein.

Betrügliche Handlungen durch falsche Angabe der erhobenen Gebühren unterliegen der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung.

§. 44.

Diäten und Reise-Kosten der Notare.

Bei Reisen in solchen Verrichtungen, welche die Notare nicht um ihren Gehalt zu versehen haben und worauf daher die ihnen ausgesetzte Aversal-Entschädigung sich nicht bezieht, gebührt denselben innerhalb des Oberamts-Bezirks für jeglichen Aufwand und zwar für einen vollen Tag — vier Gulden; für einen halben Tag — zwei Gulden, vierzig Kreuzer.

An Tagen, an welchen sie, ohne zu reisen, den Geschäften, wegen welcher sie berufen worden, obliegen, haben sie täglich — zwei Gulden, acht und vierzig Kreuzer anzusprechen.

Für einen vollen Tag wird eine Abwesenheit vom Aufenthaltsorte gerechnet, die volle acht Stunden, aber nicht über 24 Stunden angedauert hat; für einen halben Tag, wenn die Dauer derselben weniger als acht Stunden, doch mehr als zwei Stunden betragen hat. Belauft sich endlich die Zeit der Abwesenheit nur auf zwei Stunden oder darunter, so findet eine Anrechnung für Diäten und Reise-Kosten gar nicht Statt. Wird ein von den Betheiligten zu belohnendes Geschäft an demjenigen Orte vorgenommen, an welchem der Notar ohnehin sich gerade aufhält, so fällt ein Ansatz für Reise-Kosten ganz hinweg und es richtet sich das Maaß der alsdann zu erhebenden Diäten, nach den kaum ertheilten Bestimmungen.

Bei Reisen ausserhalb des Oberamts-Bezirks sind die Diäten und Reise-Kosten nach Maaßgabe des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 von den auf der neunten Rang-Stufe stehenden Notaren zu berechnen.

Für außerordentliche Verrichtungen in Angelegenheiten der Privaten, welche den Notaren an ihren Wohnsitzen übertragen werden, zu deren Uebernahme sie jedoch nicht verpflichtet sind, wie z. B. für Auktions-Geschäfte, haben dieselben, wenn sie dem diesfälligen Ansuchen der Betheiligten entsprechen, eine Tags-Gebühr von einem Gulden zu fordern.

§. 45.

Immatrikulirte Notare.

Die Bestimmungen der §§. 39—44 sind auch auf die seitherigen immatriculirten K. Notare anwendbar.

§. 46.

Uniformen der Notare.

Die für die Gerichts-Notare vorgeschriebene Uniform (Reg. Blatt von 1819, S. 576) haben auch die Amts-Notare zu tragen.

Art. XXVI.

4.) Der Oberamtsgerichte.

Neben der gewöhnlichen Belohnung für die Beisitzer des Oberamtsgerichts sind von den zum Erkenntniß desselben geeigneten Verträgen und ähnlichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in Unserm fünften organischen Edikt vom 31. Dec. 1818 §. 30 festgesetzten Sporteln, für die Inventur- und Theilungs-Geschäfte desselben aber die hierunten (Art. XXVII) für die waisengerichtlichen Geschäfte dieser Art bestimmten Gebühren einzuziehen und mit den übrigen oberamtsgerichtlichen Sporteln zu verrechnen.

§. 47.

Sporteln für die Theilungs ꝛc.-Geschäfte der Exemten zweiter Classe.

Auch für die das Inventur-Theilungs- und Vormundschafts-Wesen der Exemten zweiter Classe betreffenden Verrichtungen der Oberamts-Gerichte sind die hienach (§§. 49—63 und 74—77) bestimmten Sporteln anzusetzen, welche mit den übrigen Notariats-Sporteln zu verrechnen sind. (Vergl. §§. 31. 80—82.)

§. 48.

Belohnung der Oberamts-Richter für die Revision der Vormundschafts-Rechnungen.

Die Oberamts-Richter haben für die Revision der Vormundschafts-Rechnungen, so weit diese von ihnen zu besorgen ist, die bisherige Gebühr anzusprechen.

Art. XXVII.

Notariats-Sporteln.

Zur Entschädigung der Amtspflege für den Besoldungs- und sonstigen Aufwand der Gerichts-Notariate sind für diejenigen Rechts-Geschäfte, deren Besorgung den Gerichts-Notarien von Amtswegen obliegt, von den Betheiligten folgende Gebühren zu entrichten:

1.) Für die Fertigung von Beibringens-Inventarien und den die Stelle derselben vertretenden Eheverträgen, für die Errichtung von Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen unter Eheleuten, für die Aufnahme von Erbab-

fertigungs-Verträgen, für Vermögens-Untersuchungen, Schulden-Liquidationen und Verweisungen nach dem wahren Zeit-Aufwande, je für acht Arbeitsstunden (ohne irgend eine weitere Anrechnung für Zehrung, Reisekosten, Schreib-Materialien u. s. w) drei Gulden;

2.) Für die Stellung von Gant- und Pflegschafts-Rechnungen, die in den bisherigen Gesetzen, namentlich in der Commun-Ordnung S. 190. 196. 200. 202, in dem General-Rescript vom 2 Juni 1788 und in der Verordnung vom 14. März 1809 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 111) bestimmten Gebühren;

3.) Für Theilzettel, insofern dieselben nicht eine bloße Abschrift der specifiken Erbs-Verweisung enthalten, dem Blatte nach sechs Kreuzer; für die Verweis-Zettel der Gläubiger oder Masse-Schuldner, dem Blatte nach drei bis sechs Kreuzer; für den Verweiszettel des Güterpflegers dem Blatte nach drei Kreuzer; für andere wesentlich zur Sache gehörige Abschriften (vergl. Art. XXV), für das ganze Blatt vier Kreuzer, für das halbgebrochene Blatt drei Kreuzer.

§. 49.

Erhebung von Sporteln für die Staats-Casse.

Nach Maaßgabe und in Folge des Abschieds vom 30. Juni 1821 §. 52 verfügen Wir, daß die für die Notariats-Geschäfte zu erhebenden Sporteln zur Staats-Casse eingezogen werden sollen.

§. 50.

Gegenstand der Sporteln.

Diese Sporteln bestehen in Procenten vom Bestande des Aktiv-Vermögens, von welchem die Schulden nicht abgezogen werden dürfen.

Wenn bei einem Geschäfte, welches der Sportel unterliegt, die Werths-Summe, die bei Berechnung der Sportel zu Grund zu legen, nicht ausgemittelt ist, so hat das Waisen-Gericht, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten, solche zum Behuf des Sportel-Ansatzes durch beiläufigen Anschlag zu bestimmen. Die Betheiligten können, wenn sie diesen Anschlag für unrichtig halten, eine förmliche Taxation des zu besportelnden Gegenstandes verlangen.

Insbesondere steht im Falle des Art. XXX Nr. 4 den Oberamts-Richtern zu, von den verschlossen übergebenen Beibringens-Inventaren zur Ermittelung des Sportel-Ansatzes Einsicht zu nehmen.

§. 51.

Gegenstände, welche der Sportel nicht unterliegen.

Gegenstände, welche entweder nicht zur Verlassenschaft eines Verstorbenen gehören, wie die in Natur vorhandenen Sondergüter (peculia) der Kinder, oder die durch die Theilungs-Behörden nicht zu vertheilen sind, wie z. B. untheilbare Familien-Fideicommisse, werden zum Behufe des Sportel-Ansatzes dem sonst vorhandenen Vermögen nicht zugeschlagen.

§. 52.

Berechnung der Sportel, wenn die Inventarisation nicht durch den Notar geschieht.

Wenn und insoweit bei den mit Vermögens-Aufnahme verbundenen Geschäften, die Inventarisation ohne Mitwirkung des Notars durch das Waisen-Gericht vorgenommen wird, so sind nur drei Viertheile der für die ganze Arbeit vorgeschriebenen Sportel zu entrichten.

Ein solcher Abzug tritt jedoch bei der Sportel von Gant-Inventaren, welche der Notar angefertigt, nicht ein, wenn gleich die Waisen-Gerichte ohne Mitwirkung des Notars an der Aufnahme derselben vorbereitend Theil genommen haben.

Eine weitere Ausnahme von vorbesagter Regel findet bei den Ehe-Verträgen Statt. (Vergl. §. 55.)

§. 53.

Schätzung der der Sportel unterworfenen Gegenstände.

Die Notare haben strenge darauf zu achten, daß der Anschlag der unter dem Activ-Vermögen begriffenen Realitäten und Fahrniß-Stücke dem wahren Werthe derselben gemäß geschehe, und zu dem Ende die Schätzer erforderlichenfalls an ihre Pflichten zu erinnern.

Leisten Letztere denselben dennoch keine Folge, so ist dem Oberamts-Gerichte hievon Anzeige zu erstatten, welches sodann eine Revision des Anschlags entweder selbst vorzunehmen, oder nach Umständen durch andere verpflichtete Schätzer vornehmen zu lassen und den Anschlag definitiv festzusetzen hat.

§. 54.

Betrag der Sporteln von den einzelnen Geschäften: 1.) von Beibringens-Inventaren ꝛc.

Von Beibringens-Inventaren und den die Stelle derselben vertretenden Ehe-Verträgen; von Vermögens-Untersuchungen und Gant-Inventaren, auf welche (z. B. wegen Vergleichs) keine Gant-Verweisung folgt; von Schulden-Verweisungen, welchen keine Vermögens-Aufnahme vorangieng, ist zu entrichten:

a) bei einem Vermögen von zehn Tausend Gulden und darunter,
Ein Viertel Procent;

b) von der diesen Betrag übersteigenden Summe bis auf zwanzig Tausend Gulden,
Ein Sechstel Procent;

c) von dem weiteren Betrage bis auf dreißig Tausend Gulden,
Ein Achtel Prozent;

d) von jedem weiteren Einhundert Gulden,
Ein Sechszehntel Prozent.

§. 55.

Insbesondere von Ehe-Verträgen.

Wenn bei Ehe-Verträgen der Notar kein Beibringens-Inventar zu fertigen hat, so ist nur die Hälfte der vorstehenden Sportel (§. 54) anzusetzen.

Im Falle des Art. XXX Nr. 2 wird nur derjenige Vermögens-Betrag, welcher in den das Inventar vertretenden Ehe-Vertrag aufgenommen worden, dem Sportel-Ansatze unterworfen.

§. 56.

2.) Von Gant-Inventaren mit Gant-Verweisung.

Von Gant-Inventaren, die mit einer Gant-Verweisung verbunden sind, beträgt die Sportel

a) bei einem Vermögen von zehn tausend Gulden und darunter,
Ein halbes Procent;

b) von einem höheren Betrag bis auf zwanzig Tausend Gulden,
Ein Drittel Procent;

c) von dem Weiteren bis auf dreißig Tausend Gulden,
Ein Viertel Procent;

d) von jeden weiteren Einhundert Gulden,
Ein Achtel Procent.
(Vergl. §. 52.)

§. 57.

3.) Von Eventual-Theilungen.

Von Eventual-Theilungen ist zu entrichten
a) bei einem Vermögen von zwei Tausend Gulden,
Ein halbes Procent;
b) von einem höheren Betrag bis auf sechs Tausend Gulden,
Drei Achtel Procent;
c) von sechs Tausend Gulden bis zehn Tausend Gulden,
Ein Drittel Procent;
d) von zehn Tausend Gulden bis dreißig Tausend Gulden,
Ein Viertel Prozent;
e) von jeden weiteren Einhundert Gulden,
Ein Achtel Prozent.

§. 58.

4.) Von Real-Theilungen ꝛc.

Bei Real-Abtheilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen beträgt die Sportel
a) bei einem Vermögen von zwei Tausend Gulden und darunter,
Drei Viertel Procent;
b) von einem höheren Betrage bis auf sechs Tausend Gulden,
Fünf Achtel Procent;
c) von sechs Tausend Gulden bis zehn Tausend Gulden,
Ein halbes Procent;
d) von zehn Tausend Gulden bis dreißig Tausend Gulden,
Drei Achtel Procent;
e) von jeden weiteren Einhundert Gulden,
Ein Viertel Procent.

§. 59.

Berechnung des Aktiv-Vermögens bei Real-Theilungen.

Bei Real-Theilungen ist das noch in Nutznießung des letztverstorbenen Ehegatten gestandene Vermögen der Kinder zu der Aktiv-Ver-

lassenschaft, deren Betrag bei der Berechnung der Sporteln zu Grund zu legen ist, zu schlagen; nicht aber das von den Kindern vorempfangene, zur Gleichstellung einzuwerfende Vermögen, soweit dasselbe in Natur nicht wirklich eingeworfen und zur Vertheilung gebracht wird.

Wenn und in so weit bei einer Real-Theilung von der Verlassenschafts-Masse ganz oder theilweise, die Eventual-Theilungs-Sportel früher schon entrichtet worden, so ist bei Vornahme derselben, nur die Hälfte der Real-Theilungs-Sportel von den Betheiligten einzuziehen.

§. 60.

Bestimmung für den Fall, wenn nur ein Erbe vorhanden.

Wenn ein Verstorbener auch nur einen Erben hinterläßt, und es treten bei Letzterem die Voraussetzungen des Art. XXXIII Nr. 1 nicht ein, so ist demselben die in §. 58 angeordnete Sportel anzusetzen.

§. 61.

Bestimmung für den Fall der Concurrenz einer Real- mit einer Eventual-Abtheilung.

Wenn eine Real-Theilung mit einer Eventual-Theilung concurrirt, so sind zwei verschiedene Sporteln anzusetzen, und der reell auszufolgende Erbtheil der Kinder oder Enkel aus erster Ehe mit der Real-Theilungs-Sportel (§. 58, 59), der Erbtheil der Kinder zweiter Ehe und des überlebenden Ehegatten, so wie die Beibringens-Forderung des Letzteren mit der Eventual-Theilungs-Sportel (§. 57) zu belegen.

Haften Schulden auf der zu vertheilenden Masse, so werden dieselben zum Behufe der Sportel-Berechnung (§. 50, Absatz 1) den Erbtheilen der Real- und der Eventual-Erben nach Verhältniß des Betrags derselben hinzugefügt.

Doch dürfen zu gedachtem Behufe auf denjenigen Vermögenstheil, welcher dem Verstorbenen nur nutznießlich zugestanden und der jetzt dessen Kindern oder Enkeln erster Ehe mit vollem Eigenthume zufällt, Schulden nur in so weit gelegt werden, als dergleichen auf diesem Vermögenstheile ausdrücklich haften.

Die Kinder erster Ehe können verlangen, daß die Sporteln aus dem nun auszufolgenden hinterfälligen Vermögen und aus dem vom eigenthüm-

lichen Vermögen des Letztverstorbenen ihnen zufallenden Erbtheile abgesondert berechnet werden.

§. 62.

5.) Von Vermögens-Absonderungs- und Erb-Abfertigungs-Verträgen.

Die Sportel von Vermögens-Absonderungs- und Erb-Abfertigungs-Verträgen, welchen eine Vermögens-Untersuchung vorangegangen, ist ebenso wie die Sportel von Real-Theilungen (§. 58) zu berechnen.

Ist aber den genannten Verträgen eine Vermögens-Untersuchung nicht vorangegangen, so beträgt die Sportel,

a) wenn von dem Notar eine Urkunde über den Vertrag zu fertigen ist,

Ein Procent;

b) wenn dieses nicht geschieht,

Ein halbes Procent;

je von der Summe der Abfindung.

§. 63.

6.) Von Vormundschafts- und Gant-Rechnungen.

Wenn die Vormundschafts- und Gant-Rechnungen vom Notar gestellt oder revidirt werden (§. 69, 71, 73); so ist dafür ohne Rücksicht auf den Betrag des Vermögens bis auf weitere Anordnung, die Gebühr anzusetzen, die schon bisher gesetzlich zuläßig war, und davon die eine Hälfte zur Sportel-Casse einzuziehen, die andere dem Notar zu überlassen. (§. 35.)

Art. XXVIII.

Dispensation von der öffentlichen Behandlung der nichtstreitigen Rechts-Geschäfte.

So wie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen jeder Beschwerde über willkührliche und übertriebene Kosten-Anrechnungen für immer zu begegnen hoffen, so wollen Wir noch ferner Unsern Unterthanen die öffentliche Behandlung ihrer nicht streitigen Rechts-Geschäfte überhaupt in nachstehenden Fällen theils unbedingt, theils auf vorgängige Untersuchung und Genehmigung der Oberamtsgerichte erlassen.

Art. XXIX.

Insbesondere

1.) Von der Obsignation.

Die Obsignation der Verlassenschaft kann unterbleiben:

1.) wenn der überlebende Ehegatte und die mit demselben erzeugten Kinder die einzigen Erben sind;

2.) wenn sämtliche Erben auf die Versiegelung ausdrücklich Verzicht leisten, unter Voraussetzung der Umstände, welche zur Verbindlichkeit einer solchen Erklärung im Allgemeinen gesetzlich erfordert werden.

Wenn jedoch in einem oder dem andern Falle das Interesse der Mit-Erben oder der Gläubiger durch dringenden Verdacht der Verschleuderung gefährdet wird, so ist die Obsignation, wie überhaupt in jedem sonstigen Erbschafts-Falle, auch ohne Aufforderung der Erben von Amtswegen vorzunehmen.

§. 64.

Nähere Entwickelung dieser Vorschriften.]

Unter den im Art. XXIX ausgedrückten Voraussetzungen sind die Waisen-Gerichte ermächtigt, die Obsignation ohne Anfrage zu unterlassen. Letztere bei dem Oberamts-Gerichte zu stellen, sind sie verpflichtet, sobald der Fall für zweifelhaft zu achten, und sie darf nie unterbleiben, wenn sie bei der Verlassenschaft eines Exemten II. Classe von der augenblicklichen Obsignation abstehen.

Kommt die Obsignation einer Stelle zu, welche der ordentlichen Theilungs-Behörde nicht untergeben ist, so ist nur die letztere befugt, darüber, ob die Obsignation unterbleiben könne, zu erkennen.

Wenn in dem Falle des Art. XXIX Nr. 2 Minderjährige unter den Erben sich befinden, so genügt es, unter Voraussetzung der sonst erforderlichen Bedingungen, an der Zustimmung der für dieselben bestellten Vormünder.

Art. XXX.

2.) Von der Beibringens-Inventur.

Die Errichtung der Beibringens-Inventur kann

1.) ganz unterbleiben, wenn unter den Neu-Verlobten die allgemeine Güter-Gemeinschaft bedungen, und durch den hierüber errichteten Vertrag sowohl die Summe des beiderseitigen Beibringens überhaupt, als auch dasjenige, was jedes von ihnen dereinst gegen seine Geschwister einzuwerfen oder an seinem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen hat, hinreichend beurkundet wird.

2.) Wenn nach den Bestimmungen des Ehevertrags der eheliche Gewinn oder Verlust nur einem der beiden Eheleute allein zufallen soll; so darf nur das Beibringen des andern Theiles vollständig beschrieben, das Vermögen jenes ersteren aber nur insoweit untersucht werden, als dessen Collations-Verbindlichkeit oder die Richtigstellung des Verhältnisses gegen seine Eltern es erfordert.

3.) In allen übrigen Fällen, und mithin auch namentlich bei der gesetzlichen Errungenschafts-Gemeinschaft, ist den Neu-Verlobten gestattet, ihr Beibringens-Inventar selbst zu errichten und dem Waisengericht zu übergeben, welches dasselbe mit Zuziehung des Gerichts-Notars zu prüfen und nöthigenfalls zu ergänzen hat.

4.) Zu verschlossener Uebergabe eines solchen Privat-Inventars wird besondere Genehmigung des Oberamtsgerichtes, und zu dieser Genehmigung die vorgängige Nachweisung erfordert, daß bei Errichtung des Inventars die Vorschrift der Gesetze wirklich beobachtet worden.

§. 65.

Auch in den Fällen des Art. XXX Nr. 1 und 2 ist den Betheiligten gestattet, den die Stelle des Beibringens-Inventars vertretenden Ehe-Vertrag selbst (privatim) zu errichten.

Art. XXXI.

3.) Von den Eventual-Theilungen.

Von Vornahme der Eventual-Theilung kann das Oberamtsgericht dispensiren

1.) mit Einwilligung der Kinder, wenn diese alle, oder wenigstens der Mehrzahl nach, volljährig und nicht mehr in väterlicher Gewalt befindlich sind, auch die Einwilligung der Minderjährigen durch die Zustimmung ihrer Pfleger und die Genehmigung des Gemeinde-Rathes bekräftigt wird;

2.) mit Einwilligung der in Ermanglung von Kindern zur Mit-Erbschaft berufenen Seiten-Verwandten, und im Fall ihrer Minderjährigkeit mit Zustimmung der Pfleger und des Gemeinde-Rathes. Auch kann

3.) unter denselben Voraussetzungen den Betheiligten gestattet werden, das Verlassenschafts-Inventar selbst zu errichten, die hierauf zu gründende Eventual-Theilung aber dem Waisengerichte zu überlassen. Ebenso kann

4.) die förmliche Inventur der Verlassenschaft unterbleiben, wenn der Zustand derselben kurz vor dem Tode des Erblassers auf glaubhafte Weise erhoben, oder

5.) unter beiden Eheleuten durch Uebereinkunft festgesetzt worden ist, daß ein gewisses Inventarium bei der Eventual-Theilung zu Grunde gelegt werden soll, oder endlich

6.) wenn der verstorbene Ehegatte ein solches Inventar einseitig errichtet, der überlebende aber die Richtigkeit desselben anerkannt hat.

§. 66.

In den im Art. XXXI unter Nro. 1 und 2 begriffenen Dispensationsfällen ist jedenfalls das Eventual-Theilungs-Geschäft von den Erben selbst (privatim) vorzunehmen und dem Waisen-Gerichte zur Prüfung zu übergeben.

Die Errichtung einer Eventual-Theilung ist auch in den unter Nro. 4, 5 und 6 des vorstehenden Artikels aufgeführten Fällen nothwendig; es kann aber das Oberamts-Gericht ebenfalls von der öffentlichen Vornahme derselben dispensiren.

Art. XXXII.

Insbesondere bei allgemeiner Güter-Gemeinschaft.

Bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft findet in der Regel keine Eventual-Theilung statt. Ausnahmsweise kann dieselbe durch besondere Bedingungen jener Gemeinschaft, oder durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten nothwendig werden, wo sodann die für den Fall der Partikular-Güter-Gemeinschaft gegebenen Bestimmungen (Art. XXXI) gleichfalls ihre Anwendung finden.

Art. XXXIII.

A.) Von den Real-Theilungen.

Die Real-Theilung kann

1.) ganz unterbleiben, wenn dieselbe durch einen Erbabfertigungs-Vertrag beseitigt wird, oder nur ein einziger volljähriger und unverheiratheter Erbe vorhanden, auch kein dritter dadurch auf irgend eine Weise gefährdet ist.

2.) Wenn der Zustand der Verlassenschaft auf andere Weise (Art. XXXI Nro. 4. 5. 6.) vollkommen ins Reine gesetzt ist, so kann hierauf ohne förmliche Inventur die Verlassenschafts-Theilung gegründet werden. Ebenso kann

3.) das Oberamtsgericht den Erben die Errichtung eines Privat-Inventars und nach Befinden der Umstände sogar die Privat-Theilung der Verlassenschaft gestatten, so oft entweder nur ein einziger volljähriger verheiratheter Erbe vorhanden, oder sämtliche Betheiligte darüber einverstanden, die Einwilligung der Minderjährigen aber durch ihre Pfleger und den Gemeinde-Rath bekräftiget ist.

Es ist jedoch über eine solche Privat-Theilung jedesmal eine ordentliche Urkunde zu verfassen, und dem Waisengerichte zur Prüfung und etwa nöthigen Ergänzung zu übergeben.

§. 67.

Nähere Bestimmung.

Eine Privat-Real-Theilung zu errichten, darf auch in den im Art. XXXIII. Nro. 2 vorausgesetzten Fällen dann gestattet werden, wenn

die unter Nro. 3 deſſelben Artikels vorgeſchriebenen Bedingungen zu treffen.

§. 68.

Obliegenheit des Notars in Diſpenſations-Fällen.

Der Notar iſt verpflichtet, in denjenigen Fällen, in welchen eine Abweichung von der ordentlichen Behandlungsweiſe eines Geſchäfts ohne oberamtsgerichtliche Diſpenſation für zuläſſig erklärt wird, auch ſeiner Seits zu prüfen, ob die Bedingungen des Geſetzes vorhanden ſeyen. Befindet er ſich hierüber mit dem Waiſen-Gerichte im Widerſpruche, ſo hat er den Fall dem Oberamts-Gerichte zur Beſcheidung vorzulegen.

Die vorgängige oberamtsgerichtliche Diſpenſation iſt nothwendig in den Fällen:

1.) des Art. XXX, Nro. 4;

2.) des Art. XXXI

a) Nro. 1, 2 und 3; desgleichen

b) Nro. 4, 5 und 6, wenn die Eventual-Theilung privatim errichtet werden will;

3.) des Art. XXXIII

a) Nro. 2, wenn die Errichtung einer Privat-Theilung nachgeſucht wird;

b) Nro. 3 unter allen Umſtänden.

Art. XXXIV.

5.) Von Stellung der Pflegſchafts-Rechnungen.

Jedem Vormund bleibt es überlaſſen, ſeine Pflegſchafts-Rechnung, durch ihn ſelbſt geſtellt, zur Verfallzeit dem Gerichts-Notar zu übergeben.

Erſt wenn die hiezu beſtimmte Friſt verſtrichen iſt, hat der Gerichts-Notar die Stellung der Rechnung von Amtswegen (Art. VIII Nro. 8 und Art. XXV) zu beſorgen.

§. 69.

Stellung der Vormundſchafts-Rechnungen.

Der Vormund kann ſeine Rechnung entweder ſelbſt ſtellen, oder durch Andere ſtellen laſſen.

Er hat bis auf weitere Verfügung, hiefür die bisherige Gebühr zu beziehen.

Reicht er die Rechnung nach Abfluß von zwei Monaten nach dem Verfall-Termine nicht ein, oder ist dieselbe so mangelhaft gestellt, daß sie ihrem Zwecke gar nicht entspricht; so ist der Oberamts-Richter verpflichtet, die Stellung der Rechnung dem Notar des Bezirks zu übertragen.

§. 70.

Formulare für die Vormundschafts-Rechnungen.

Für die Stellung der Vormundschafts-Rechnungen werden besondere Vorschriften und Formulare durch eine besondere Verordnung hiernächst ertheilt werden.

§. 71.

Revision der Vormundschafts-Rechnungen.

Die Revision der Vormundschafts-Rechnungen wird vorgenommen:

a) von dem Notar des Bezirks, wenn die Rechnungs-Stellung durch den Vormund bewirkt, —

b) von dem Oberamts-Richter, wenn die Rechnung von dem Notar gestellt worden ist.

§. 72.

Abhör der Vormundschafts-Rechnungen.

Bei der von dem Oberamts-Richter vorzunehmenden Abhör der Vormundschafts-Rechnungen (IV. Organ. Edikt vom 31. Decbr. 1818, §. 191) bedarf es der Zuziehung des Notars als solchen oder eines sonstigen Aktuars nicht. Dagegen kann hiebei der Rechnungssteller zugezogen werden, welchem die etwaigen Reise-Kosten besonders zu vergüten sind. Die Abhör-Gebühren bleiben zur Zeit unverändert.

§. 73.

Behandlung der Gant-Rechnungen.

Wenn weder der Güterpfleger die Gant-Rechnung selbst stellt, noch er oder der Gemeinde-Rath für deren Stellung anderwärts gehörig gesorgt hat, so ist diese Rechnungsstellung dem Notar des Bezirks zu übertragen.

Die Prüfung und Genehmigung derselben wird nach Anleitung des 17. Edikts vom 31. Decbr. 1818, §. 179, V auch fernerhin besorgt.

Art. XXXV.

Dispensations-Taxen.

In allen denjenigen Fällen, wo die Beobachtung oder Nichtbeobachtung gewisser Förmlichkeiten in das freie Belieben der Interessenten gestellt ist (Art. XXX Nro. 1. und 2. Art. XXXI Nro. 4. 5. und 6. Art. XXXII. Art XXXIII Nro. 1. und 2. und Art. XXXIV) sind dieselben im Unterlassungsfalle von den mit dem Gebrauche jener Förmlichkeiten verbundenen Kosten gänzlich frei zu lassen.

In denjenigen Fällen hingegen, wo die Erlassung der gesetzlichen Formen von jedesmaligem besondern Erkenntniß des Oberamtsgerichts abhängt, ist für dieselbe zum Besten der Amtspflege eine nach dem Betrage des Vermögens zu bestimmende Taxe anzusetzen.

Art. XXXVI.

Fortsetzung.

Es besteht diese Taxe

1.) von Privat-Beibringens-Inventarien und den dieselben vertretenden Ehe-Verträgen in einem Achtels-Prozent des beiderseitigen reinen Vermögens;

2.) von Privat-Eventual-Theilungen in einem Sechstels-Prozent des gemeinschaftlichen reinen Vermögens;

3.) von Privat-Real-Theilungen in einem Drittels-Prozent des reinen Vermögens, mit Einschluß des Beibringens des überlebenden Ehegatten und des rückständigen hinterfälligen Vermögens der Kinder;

4.) von Privat-Erbabfertigungs-Verträgen in einem Drittels-Prozent der Abfindungs-Summe.

Es darf jedoch diese Abgabe bei Real-Theilungen die Summe von fünfzig Gulden, bei Eventual-Theilungen und Abfertigungs-Verträgen die Hälfte, und bei Zubringens-Inventuren den vierten Theil jener Summe nicht übersteigen. Für die waisengerichtliche Prüfung und Genehmigung eines solchen Privat-Geschäftes werden die gewöhnlichen Tags-Gebühren (Art. XXI. XXVII) neben der so eben (Art. XXXVI) verordneten Taxe eingezogen, also jedoch, daß diese doppelte Anrechnung in keinem Falle mehr als die Kosten der öffentlichen Verhandlung des ganzen Geschäfts betrage.

§. 74.

Sporteln in Dispensations-Fällen.

Die in Dispensations-Fällen zu entrichtenden Sporteln bestehen durchgehends in der Hälfte des für die gleichartigen Geschäfte nach §§. 54—62 festgesetzten Sportelbetrags.

§. 75.

Insbesondere a) von Beibringens-Inventuren und Ehe-Verträgen.

Der erste Fall des Art. XXX ist, wenn der Ehevertrag privatim errichtet worden, mit dem Viertheile der für Beibringens-Inventare überhaupt bestehenden ordentlichen Sportel zu belegen. (Vergl. §. 55.)

In dem zweiten Falle des Art. XXX tritt unter Beachtung der Vorschrift des §. 55 die ordentliche Sportel (§. 54) ein.

Im dritten und vierten Falle des Art. XXX tritt ohne Unterschied die Dispensations-Sportel (§. 74) ein.

§. 76.

b) von Eventual-Theilungen.

In den beiden ersten Fällen des Art. XXXI ist die Dispensations-Sportel anzusetzen.

Im dritten Falle dieses Artikels beträgt die Sportel Sieben Achtel der ordentlichen Sportel. (Vergl. §§. 52, 74.)

In den Fällen 4, 5 und 6 des gedachten Artikels belauft sich dieselbe, wenn die Theilung öffentlich vorgenommen worden, auf drei Viertheile, wenn sie privatim vorgegangen ist, auf drei Achtel der ordentlichen Sportel.

Wenn nach der Bestimmung des Art. XXXII bei dem Bestehen der allgemeinen Güter-Gemeinschaft keine Eventual-Theilung Statt findet, so ist keine Sportel zu entrichten.

§. 77.

c) Von Real-Theilungen.

Unterbleibt nach Nro. 1 des Art. XXXIII eine Real-Theilung ganz, weil nur ein einziger volljähriger und unverheiratheter Erbe vorhanden, auch kein Dritter dadurch auf irgend eine Weise gefährdet ist, so findet ein Sportel-Ansatz gar nicht Statt.

In den Fällen der Nro. 2 des erwähnten Artikels sind, wenn die Theilung öffentlich vorgenommen wird, drei Viertheile, wenn dieselbe privatim errichtet wird, drei Achtel der ordentlichen Sportel zu entrichten.

Wird im Falle der Nro. 3 des Art. XXXIII zu Errichtung einer Privat-Theilung die oberamtsgerichtliche Dispensation ertheilt, so tritt die gewöhnliche Dispensations-Sportel ein; beschränkt sich dieselbe auf die Erlaubniß zur Privat-Aufnahme des Inventars, so sind Sieben Achtel der ordentlichen Sportel anzusetzen.

§. 78.

Weitere von den Betheiligten zu entrichtende Gebühren.

Neben den vorstehend festgesetzten Sporteln in ordentlichen oder in Dispensations-Fällen haben die Betheiligten:

1.) das durch die Generalverordnung vom $\frac{14}{21}$ Janr. 1817 (Reg. Bl. S. 58) angeordnete Stempel-Surrogat von den darin bezeichneten Angelegenheiten zu entrichten, und

2.) die Belohnung der Waisenrichter, namentlich auch für die Prüfung und Genehmigung einer Privat-Inventur oder Theilungs-Acte, nach Maßgabe des Art. XXI des Notariats-Edikts zu übernehmen.

Dagegen haben sie weder für Diäten oder Reisekosten der Notare, noch für die wesentlich zur Sache gehörigen Abschriften und Auszüge irgend eine Vergütung zu leisten.

Zu den letzteren sind zu zählen:

a) die Auszüge aus Theilungen und Vermögens-Uebergaben für die einzelnen Betheiligten (Theil-Zettel);

b) die Vorladungen der Gläubiger zu den Schulden-Liquidationen (IV. Org. Edikt v. 31. Decbr. 1818, §. 166);

c) die Auszüge aus Gant- und Schuldenverweisungen (Verweiszettel) für die Gläubiger, die Schuldner der Masse und den Güterpfleger.

§. 79.

Vertheilung der Sporteln und Gebühren bei Theilungen.

Die Sporteln, Stempel- und andere Gebühren sind bei Theilungen nach Masgabe des Betrags auf die einzelnen Erbs-Portionen umzulegen. (Vergl. jedoch §. 61.)

Art. XXXVII.

Die Taxe wird durch das Oberamtsgericht nach genommener Einsicht der Akten, und wenn aus diesen die Summe des Vermögens nicht mit Bestimmtheit zu ersehen seyn sollte, nach dem muthmaßlichen Belaufe desselben angesetzt und der Amtspflege zum Einzug übergeben.

Sollte die Erhebung dieser Taxen in der Folgezeit zur Entschädigung der Amtspflegen für ihren diesfälligen Aufwand nicht mehr nöthig erscheinen, so werden Wir wegen Wiederaufhebung oder Milderung derselben Unsere weitere Entschließung fassen.

§. 80.

Ansatz der Sporteln.

Sämtliche Kosten, nämlich die Notariats-Sporteln, die Stempel-Surrogate, so wie die Gebühren der Waisen-Richter (allenfalls der Schätzer) hat der Notar bei Geschäften der Nicht-Exemten und der Exemten zweiter Classe zu berechnen und am Schlusse der Arbeit den Betrag auf dem betreffenden Actenstücke anzumerken.

Die Sportel ist nur aus Vermögens-Summen zu berechnen, die durch die Zahl Zehen theilbar sind. Ein etwaiger Ueberschuß von fünf Gulden und darunter wird gar nicht berechnet. Beträgt derselbe über fünf Gulden, so wird er zehn Gulden gleichgehalten.

Für den Ansatz und die richtige Berechnung der Sporteln und des Stempel-Surrogats ist der Notar verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, den Betheiligten über den Belauf sämtlicher Kosten eine Rechnung zuzustellen.

§. 81.

Einzug der Sporteln ꝛc.

Der Einzug, der von ihm angesetzten Sporteln und des Stempel-Surrogats liegt dem Notar ob. Er hat denselben gleich nach vollendeter Arbeit nöthigen Falls unter Beihülfe des Schultheißen-Amts, Beziehungsweise des Oberamts-Gerichts, zu bewirken, auch den Betheiligten die ihnen gebührenden Urkunden oder Auszüge nicht früher zu verabfolgen, als bis sie die Sporteln und das Stempel-Surrogat baar berichtiget haben.

Die übrigen Gebühren (§. 78) hat der Vorstand des Waisen-Gerichts einzuziehen und zu vertheilen.

Der Empfang sämtlicher Gebühren ist auf der den Betheiligten einzuhändigenden Rechnung (§. 80) zu bescheinigen.

§. 82.

Berechnung der Sporteln und Stempel-Surrogate.

Ueber die von ihm einzuziehenden Sporteln und Stempel-Surrogat-Gelder hat der Notar nach der ihm hierüber hiernächst zu ertheilenden besonderen Vorschrift Rechnung zu führen und solche vierteljährlich an den Oberamts-Richter zu übergeben.

Letzterer ist nicht für den Calcul, wohl aber für den richtigen und vollständigen Eintrag der angesetzten Sporteln in die Rechnung verantwortlich. Er hat zu dem Ende die in solcher enthaltenen Sportel-Ansätze mit den von den Schultheißen-Aemtern eingeschickten Original-Akten (§. 24) zu vergleichen, auch zu Beitreibung der Sportel-Ausstände nöthigen Falls Verfügung zu treffen und sodann die Rechnung, mit seinem Vidit versehen, an das Cameralamt abzugeben.

§. 83.

Ablieferung der Sporteln und Stempel-Surrogat-Gelder.

Die eingegangenen Sporteln und Stempel-Surrogat-Gelder liefert der Notar an dasjenige Cameralamt am Schlusse des Vierteljahrs unmittelbar ein, an welches das vorgesetzte Oberamts-Gericht die von ihm angesetzten Sporteln abgiebt.

Im Laufe des Quartals sind von dem Notar an das bezeichnete Cameralamt Abschlags-Zahlungen stets zu bewirken, sobald der Kassen-Bestand die Summe von 50 fl. erreicht hat.

Die Vorschrift der General-Verordnung vom $\frac{14}{21}$. Januar 1817, wonach die Stempel-Surrogat-Gelder an die Haupt-Stempel-Kasse abzuliefern waren, ist hiernach abgeändert.

Art. XXXVIII.

Verbot der Steigerung.

Jede gesetzwidrige Steigerung dieser sowohl als der oben (Art. XX—XXVII) bestimmten Gebühren ist aufs Ernstlichste verboten.

Die bisher übliche Revision der Inventur- und Theilungs-Kosten wird zwar für die Zukunft aufgehoben, den Oberamtsgerichten aber zur Pflicht gemacht, jede diesfällige Beschwerde der Betheiligten mit Strenge zu untersuchen, und nach Befinden der Umstände dem Kreisgerichtshofe vorzulegen, welcher gegen die Schuldhaften nach den in Unserem V. Edikt vom 31. Dec. 1818 ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren hat.

Die in gedachtem Edikte §. 32 gegebene Bestimmung, daß auf jedem Dokument oder Aktenstück der Betrag der Sportel ꝛc. beigesetzt werden soll, findet auch auf die Arbeiten der Gerichts-Notarien und namentlich auf die Neben-Geschäfte derselben (Art IX Nro. 2.) ihre Anwendung.

Diese sowohl, als ihre eigentlichen Berufs-Arbeiten sind von dem betreffenden Gerichts-Notar oder dessen gesetzlichem Stellvertreter (Art XLV) jedesmal mit eigenhändiger Namens-Unterschrift zu beurkunden

§. 84.

Die näheren auf den vorstehenden Artikel sich beziehenden Bestimmungen sind in den §§. 38, 42 und 43 der gegenwärtigen Verordnung enthalten und werden in einer in der nächsten Nummer des Regierungs-Blatts erscheinenden Verordnung, die Verfassung von Eingaben betreffend, noch weiter ausgeführt werden.

Art. XXXIX.

Geschäfts-Normen.

Was endlich die Normen betrifft, welche von den Gerichts-Notarien sowohl, als den übrigen mit der Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit beauftragten Beamten und Stellen bei der Besorgung ihrer Berufs-Geschäfte zu beobachten sind; so haben Wir Uns schon in Unserem Edikte über die Verwaltung der Rechtspflege §. 39 vorbehalten, hierüber seiner Zeit eine ausführliche Anweisung zu ertheilen. Inzwischen aber und bis die bereits begonnenen Vorarbeiten zu dießfälliger Ergänzung und authentischer Erläuterung der bestehenden Gesetzgebung vollendet, und ein diesen wichtigen Theil der Rechtslehre im Ganzen umfassendes Gesetz zu Stande gebracht seyn wird, wollen Wir sämtliche Gerichts-Notarien, Waisengerichte, Gemeinde-Räthe und Oberamtsgerichte im Allgemeinen auf die bestehenden Gesetze, namentlich das Landrecht, die Landes-Ordnung, die Commun-Ordnung, das General-Rescript vom 20. Juli 1683, die Verordnung vom 19. Juni 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 321) und die in Vormundschafts-Sachen ergangenen Rescripte vom 22. Juni 1776, 2. Juni 1788, 10. Sept. 1803, und 14. März 1809 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 109) verweisen.

§. 85.

Außer den in diesem Artikel aufgezählten gesetzlichen Vorschriften haben die Notare bei der Behandlung der Inventur- und Theilungs-Geschäfte, auch auf die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Pfand-Gesetzes vom 15. April 1825 und der weiteren darauf sich beziehenden Gesetze und Verordnungen ihr genaues Augenmerk zu richten.

Art. XL.

Besonders für die bisherigen Notariats-Geschäfte.

In Hinsicht auf diejenigen Notariats-Geschäfte, welche schon den bisherigen Notarien zur Besorgung zugestanden waren, haben die Gerichts-Notarien die diesfällige Verordnung vom 25. Okt. 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 561) zu beobachten. Was jedoch die in dieser Verordnung §. 11 berührte Verwandtschaft des Notars und seiner Zeugen mit den Interessenten betrifft,

so wollen Wir dieses Verbot nicht allein auf den ersten und zweiten Grad der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft (nach bürgerlicher Berechnungsweise), sondern auch insbesondere auf diejenigen Notariats-Urkunden beschränken, welche irgend einer einseitigen Handlung zum Beweise und den hierauf gegründeten Rechts-Ansprüchen zur Stütze dienen sollen.

§. 86.

Die bisherigen immatriculirten K. Notare haben die ihnen zustehenden Verrichtungen neben den Gerichts- und Amts-Notaren auch künftig zu versehen.

Sollte die fernere Bestellung solcher Notare durch das Bedürfniß hin und wieder erheischt werden, so behalten Wir Uns vor, das Erforderliche deshalb anzuordnen.

Art. XLI.

Schluß.

Indem Wir nun zu wirklicher Vollziehung vorstehender Anordnungen das Erforderliche ungesäumt zu verfügen gedenken, so wiederholen Wir die schon in Unserem Organisations-Edikte vom 31. Dec. 1818 ertheilte, und durch die seitherige Vollziehung desselben hinreichend bethätigte Versicherung, daß diejenigen, welche durch die neuen Einrichtungen in ihren bisherigen Amts-Verhältnissen beeinträchtigt werden, ihren Verdiensten gemäß anderwärts angestellt und für ihren etwaigen Verlust an gesetzlichem Einkommen nach Billigkeit entschädigt werden sollen.

§. 87.

Die in vorstehendem Artikel ertheilte Zusicherung ist durch den §. 56 des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 und dessen seitdem bewirkte Vollziehung in Erfüllung gegangen.

Da die vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen auf Unsere sämtlichen Unterthanen anzuwenden, auch wegen des Uebergangs zu den neuen Einrichtungen noch andere Vorschriften zu ertheilen sind, so finden Wir Uns veranlaßt, in den erwähnten Beziehungen noch folgende Anordnungen zu treffen:

A. Von der Anwendbarkeit vorstehender Bestimmungen auf sämtliche Staats-Angehörigen.

§. 88.

Allgemeiner Grundsatz.

Die vorstehenden Bestimmungen sind, so weit nicht die Verschiedenheit in der

organiſchen Einrichtung der Waiſen-Gerichte und Unſerer höheren Gerichte eine Abweichung mit ſich bringt, auf ſämtliche Claſſen von Staats-Angehörigen anwendbar.

§. 89.

Vorbehalt für die ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Familien.

Die beſonderen Befugniſſe, welche Wir ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Familien in Beziehung auf das Theilungs- und Vormundſchafts-Weſen durch Unſere, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe derſelben normirenden Declarationen bereits verliehen haben, oder künftig verleihen möchten, begründen nach Maßgabe der Letzteren eine Ausnahme von der vorſtehenden Regel.

§. 90.

Pupillen-Behörde bei Exemten erſter Claſſe.

Ein Mitglied des zuſtändigen Ober-Gerichts (Ober-Tribunals oder Gerichtshofs) oder ein von letzterem committirter Beamter vertritt in Gemeinſchaft mit einem Aktuar bei den Exemten erſter Claſſe die Stelle der waiſengerichtlichen Deputation und des Notars; der Pupillen-Senat des bezeichneten Ober-Gerichts — die des Waiſen-Gerichts.

Zu Vornahme der Fahrniß-Inventuren können die Theilungs-Behörden verpflichtete Schätzer, welche von den Betheiligten beſonders zu belohnen ſind, verwenden. (Vergl. §. 3.)

§. 91.

Sporteln für einzelne Verrichtungen der Gerichtshöfe in Sachen der Exemten erſter Claſſe.

Statt der Gebühren, welche die Nicht-Exemten und die Exemten zweiter Claſſe an die Mitglieder der Gemeinderäthe und der Waiſen-Gerichte, Beziehungsweiſe an die Oberamts-Gerichts-Beiſitzer, zu entrichten haben, werden bei den Exemten erſter Claſſe nachſtehende zur Staats-Caſſe einzuziehenden Sporteln feſtgeſetzt:

1.) für die gerichtliche Erkennung über Verträge, die ſich auf exemte Güter beziehen, die für nicht exemte Güter vorgeſchriebenen Gebühren.

2.) Für die Obſignation der Verlaſſenſchaft, neben den etwaigen Reiſe-Koſten des obſignirenden Beamten, — drei Gulden.

Wenn dieſer Akt in verſchiedenen Oberämtern vorzunehmen, ſo iſt in jedem Bezirke die vorgedachte Sportel zu erheben.

Für eine Resignation, nach welcher wieder obsignirt werden muß, (neben den etwaigen Reise-Kosten) — ein Gulden dreißig Kreuzer.

3.) Für die Solennisirung und Prüfung

a) der Beibringens-Inventare und Ehe-Verträge — drei bis fünfzehen Gulden;

b) der Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und der diesen gleichkommenden Geschäfte — sechs bis dreißig Gulden.

Bei dem Ansatze der Sporteln innerhalb der vorgesteckten Gränzen ist zunächst auf den Betrag des Vermögens, dann aber auch auf den Grad der Mühewaltung der mit dem betreffenden Geschäfte beauftragten Behörden Rücksicht zu nehmen.

Auf die Form, in welcher Letzteres vorgenommen worden, (ob z. B. eine Theilung öffentlich oder von den Betheiligten selbst (privatim) geschehen?) kommt es überall nicht an.

§. 92.

Sportel-Ansatz bei Lehen- und Stammgütern.

Die Lehen- und Stammgüter, sofern die letzteren in die Beibringens- oder Verlassenschafts-Inventare nicht aufzunehmen sind (§. 51), werden bei Inventur- und Theilungs-Geschäften zu dem der Sportel unterworfenen Activvermögen nicht gerechnet.

§. 93.

Vormundschaftliches Rechnungs-Wesen der Exemten erster Classe.

In Beziehung auf das vormundschaftliche Rechnungswesen der Exemten erster Classe behält es bei den bisherigen Bestimmungen vorerst sein Verbleiben.

Die Pupillen-Senate der Ober-Gerichte haben für die zeitige Stellung der Rechnungen, nöthigenfalls durch Aufstellung besonderer Rechnungs-Commissäre auf Kosten der säumigen Rechnungssteller, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

§. 94.

Von den Mitgliedern des königlichen Hauses.

Bei der Behandlung der Inventur- und Theilungs-Geschäfte der Mitglieder Unsers Königlichen Hauses sind die in Unserem Haus-Gesetze deshalb ertheilten Bestimmungen gebührend zu beachten.

B) Transitorische Bestimmungen.

§. 95.

Anfangs-Termin für die Erhebung der neuen Sporteln.

Die mit dem 1. Juli 1826 anfallenden Geschäfte der Gerichts- und Amts-Notare unterliegen den in der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Sporteln.

Als Tag des Anfalls eines Geschäfts ist bei den Beibringens-Inventuren und Eheverträgen der Trauungstag, bei den Theilungen der Todestag, bei den Gant-Inventaren und Vermögens-Untersuchungen der Tag des zu deren Vornahme ertheilten oberamtsgerichtlichen Auftrags, bei den Gantverweisungen der Tag der Eröffnung des Gant-Erkenntnisses — anzunehmen.

§. 96.

Behandlung der am 1. Juli 1826 noch unerledigten Geschäfte.

Für die vor dem 1. Juli 1826 angefallenen und an diesem Tage noch unerledigten Geschäfte sind die bisherigen Gebühren anzusetzen.

Diejenigen unerledigten Geschäfte, welche seit dem 30. April 1826 angefallen sind, hat der Notar des Bezirks um seine Besoldung zu bearbeiten, die hiefür anzusetzende Gebühr für die Staats-Casse einzuziehen und in die Sportel-Rechnung aufzunehmen.

Für die Bearbeitung unerledigter Geschäfte, welche schon vor dem 1. Mai 1826 angefallen waren, gebührt die seither übliche Belohnung, nach vorgängiger Revision der Ansätze durch das zuständige Oberamts-Gericht, dem Notar des Bezirks.

Wenn Geschäfte, welche der abtretende Beamte am 1. Juli 1826 noch unvollendet zurückgelassen, von demselben Theilweise bearbeitet worden sind, so ist die ihm hiefür verhältnißmäßig gebührende Belohnung, nach gänzlicher Beendigung des einzelnen Geschäfts, von dem neu eingetretenen Bezirks-Notar zu berechnen, und nach erfolgter oberamtsgerichtlicher Revision und nach Bezahlung der Kosten, der Antheil des abgetretenen Beamten an denselben Beziehungsweise aus der Sportel-Casse oder von dem neuen Beamten zu verabfolgen.

Die erwähnte Belohnung in anderer Weise zu beziehen, ist dem abgetretenen Beamten nicht gestattet.

Die Revision der vor dem 1. Juli 1826 gestellten Vormundschafts-Rechnungen ist nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 17. April 1826, §. 12 (Reg. Bl. S. 211) zu bewirken.

§. 97.

Verzeichniß über die angetretenen Geschäfts-Rückstände.

Sämtliche, am 1. Juli 1826 noch unerledigten Geschäfte sind von den Notaren in ihre Geschäfts-Tagbücher (§. 25) einzutragen.

Bei einem Beamten-Wechsel haben die abtretenden Beamten die vor dem 1. Juni verfallenen, ganz oder Theilweise unerledigten Geschäfte in ein Verzeichniß zu begreifen und solches ihren Nachfolgern zu übergeben. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist dem zuständigen Oberamts-Gerichte vorzulegen.

Den Orts-Vorstehern liegt ob, die vorgeschriebenen monatlichen Anzeigen über die neu angefallenen Geschäfte (§. 24) erstmals für den Monat Juni 1826 im Laufe des Juli an die Notare einzusenden.

§. 98.

Einzug der den Stadt- und Amtschreibern bisher gereichten Besoldungs-Theile.

Mit dem 1. Juli 1826 hören die bisher vom Staate, von den Oberamts-Pflegen, Gemeinden und Stiftungen den Stadt- und Amtschreibern abgereichten Besoldungs-Theile, so wie alle sonstigen Emolumente derselben (Wohnungen, Hauszinse, Güter-Genuß, bürgerliche Nutzungen und dergl. mehr) auf, und fallen den seitherigen Besoldungs-Reichern anheim.

Der Justiz-Minister, Beziehungsweise der provisorische Chef des Departements des Innern, sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 24. Mai 1826.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
In Abwesenheit des Staats-Sekretärs,
der geheime Legations-Rath:
von Gärttner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 29. Juni 1826.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Instruktion für die Oberamts- und Amts-Gerichte, die Gerichts- und Amts-Notare und die Orts-Vorsteher über die Führung der Geschäfts-Bücher, die Erstattung der Geschäfts-Berichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen. (Mit 4 Beilagen.) — Straf-Erkenntniß gegen den Buchhändler Friedrich Frankh zu Stuttgart.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Königliche Verordnung,

die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Der Mangel an genügenden oder zweckmäßigen Bestimmungen über die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern an Uns, Unsere Königlichen Ministerien und Collegial-Behörden gerichteten Eingaben, über die Form der letzteren und die den Verfassern hiefür zu entrichtenden Gebühren, hat, in der weiteren Er-

wägung, daß bei der Vollziehung des Notariats-Edikts deßhalb Fürsorge getroffen werden muß, Uns veranlaßt, im besonderen Interesse der einer Hülfe bedürftigen Unterthanen, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Wer Uns, Unsern Ministerien, den Central- und Kreis-Stellen ein Gesuch vorzutragen hat, dem ist, unter den nachfolgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen (§. 3, 5) gestattet, solches bei dem zuständigen Bezirks-Amte in eigener Person mündlich anzubringen.

§. 2.

Zuständig ist dasjenige Bezirks-Amt (Oberamts-Gericht, Oberamt, Dekanat-Amt, Cameral-Amt, Forst-Amt, Hütten- oder Salinen-Amt), in dessen Geschäfts-Kreis die anzumeldende Bitte nach ihrem Gegenstand einschlägt.

Bei solchen Angelegenheiten, die zu dem Geschäfts-Kreise der gemeinschaftlichen Oberamts-Gerichte oder Oberämter gehören, ist immer der weltliche Beamte anzugehen, welcher das Protokoll aufzunehmen (§. 3) und solches dem Dekan oder dessen Stellvertreter zur Aeußerung mitzutheilen hat.

§. 3.

Der Bezirks-Beamte hat den Vortrag des Bittstellers zu Protokoll zu nehmen, letzteres von demselben unterzeichnen zu lassen, und solchem seine eigene Aeußerung über das vorgebrachte Gesuch anzuhängen.

Hiernächst ist dasselbe in der aus der Beilage ersichtlichen einfachen Form an die geeignete höhere Behörde einzusenden.

Sind die Umstände, welche der mündlichen Erzählung des Bittstellers zu Grund liegen, sehr verwickelt, oder ist diese so dunkel, daß der Beamte hiedurch die nöthige Aufklärung nicht erhält, so kann er den Bittsteller anweisen, eine verständliche Darstellung des Factum schriftlich beizubringen.

Dem Ermessen des Bezirks-Beamten bleibt es nach Beschaffenheit der Sache überlassen, entweder eine Abschrift oder einen Auszug des aufgenommenen Protokolls bei den Amts-Acten zurückzubehalten.

§. 4.

Für das kaum gedachte Geschäft steht den Bezirks-Aemtern jeder Categorie irgend ein Gebühren-Bezug (mit Vorbehalt des Porto-Ersatzes) nicht zu.

Eine Uebertretung dieses Gebots ist nach den Vorschriften des V. Organisations-Edikts vom 31. December 1818 §. 21 ff. zu ahnden.

§. 5.

Die protokollarische Aufnahme von Gesuchen durch die Bezirks-Aemter ist unzulässig:

a) bei Gegenständen, welche nach Maaßgabe der vorliegenden Gesetze und Verordnungen bei den Gerichten durch öffentliche Rechts-Anwälte vorzutragen oder überhaupt prozessualischer Natur sind;

b) bei Recursen von Entscheidungen Unserer Administrativ-Behörden (Straf- und Civil-Recurse);

c) bei Beschwerden, die dasjenige Bezirks-Amt betreffen, was an sich als zuständig zu betrachten wäre;

desgleichen

d) wenn solche gegen die Letzterem vorgesetzte oder diesen gleichstehende Behörden gerichtet sind.

In den so eben berührten Fällen dürfen die Eingaben nur schriftlich eingereicht werden.

§. 6.

In andern als in den, §. 5 erwähnten Fällen, hängt es von dem Betheiligten ab, ob er sich des mündlichen, oder schriftlichen Vortrags bedienen will.

§. 7.

Bei den schriftlichen Eingaben, es mögen solche an Uns oder an eine Unserer Königlichen Stellen gerichtet seyn, gilt die Regel, daß sie von Jedem, der seine Gedanken in einem schriftlichen Aufsatze verständlich und geordnet vorzutragen weiß (vergl. §. 16, 17), für sich oder für einen Andern abgefaßt werden können.

Eingaben, denen es an einem solchen Vortrage fehlt, sind zur Verbesserung zurückzugeben.

§. 8.

Wenn Jemand für einen Andern eine Eingabe verfaßt, so ist am Schlusse derselben (linker Hand) der Name, der Stand und der Wohnort des Verfassers, so wie der Betrag der für die Abfassung angesetzten Gebühr anzugeben.

Ist die Eingabe von dem Bittsteller selbst verfertigt, so hat er an der bezeichneten Stelle, die Worte „selbst verfaßt" beizufügen.

§. 9.

Die Gebühr für dergleichen Eingaben wird dahin festgesetzt, daß mit Einschluß aller Nebenverrichtungen und Auslagen (namentlich der Audienz, des Papiers und der Reinschrift)

a) für den ersten Bogen — vierzig Kreuzer,

b) für jeden folgenden Bogen — dreißig Kreuzer

zu entrichten sind.

Für Erinnerungs-Eingaben wird nur die Hälfte vorstehender Sätze bezahlt.

Die Reinschriften dürfen nicht ungebührlich ausgedehnt werden, und es müssen auf eine Seite mindestens zwanzig Zeilen und in eine Zeile (die Zeilen der Rubrik ausgenommen) nicht unter zwölf Sylben zu stehen kommen.

§. 10.

Ihre schriftlichen Eingaben haben die Bittsteller dem zuständigen (§. 2) Bezirks-Amte zur Beiberichts-Erstattung und Einsendung an Uns oder an Unsere Behörden zu übergeben.

Es können dieselben jedoch ohne diese Dazwischenkunft unmittelbar an Uns oder an die Behörde, für welche sie bestimmt sind, abgesendet werden, wenn sie nur eine Erinnerung (Monitorium) oder eine Beschwerde über das zuständige Bezirks-Amt oder höhere Stellen enthalten.

§. 11.

Der Schriftverfasser, welcher es ganz oder Theilweise unterläßt, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie den Gebühren-Bezug am Schlusse der Eingabe zu bemerken (§. 8), verfällt in eine Strafe von drei Gulden, die von der Stelle angesetzt wird, an welche die Eingabe gerichtet worden.

Dieſelbe Strafe wird auch gegen den Bittſteller verhängt, wenn er die von einem Andern aufgeſetzte Schrift, als von ſich ſelbſt verfaßt, bezeichnet.

§. 12.

Erlaubt ſich ein Schriftverfaſſer, mehr als die (§. 9) geſtattete Gebühr für eine Eingabe in Anrechnung zu bringen, ſo wird er durch den Einzug des vierfachen Betrags des zu viel Erhobenen zur Staats-Caſſe beſtraft.

Ueberdies iſt dem übervortheilten Bittſteller von dem Schriftverfaſſer zurückzugeben, was ungebührlich von ihm bezogen worden.

In Rückfällen wird die Strafe verhältnißmäßig geſchärft.

§. 13.

Betrug durch unrichtige oder falſche Angabe der erhobenen Gebühr iſt von Unſern Gerichten nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze zu unterſuchen und zu beſtrafen.

§. 14.

Wenn der Bittſteller eine Eingabe dem zuſtändigen Bezirks-Amte zur Beiberichts-Erſtattung nicht übergiebt (§. 10), ſo iſt derſelbe von der Behörde, an welche jene gerichtet worden, in eine Strafe von Ein Gulden dreißig Kreuzer zu nehmen.

§. 15.

Bei Eingaben, die für Uns Selbſt beſtimmt ſind, werden die vorbemerkten Verfehlungen (§. 11, 12, 14) von der Stelle gerügt, welcher Wir die betreffende Eingabe zugehen laſſen.

§. 16.

So viel die proceſſualiſchen und andere bei den Gerichten einzureichenden Schriften belangt, die nach der beſtehenden Geſetzgebung durch öffentliche Rechts-Anwälte zu beſorgen ſind, ſo verbleibt es in Anſehung der Berechtigung zu Abfaſſung derſelben ſowohl, als der hiefür anzuſetzenden Gebühren bei den bisher geltenden Beſtimmungen.

§. 17.

Eine weitere Ausnahme von der Regel der unbeſchränkten Befugniß, ſchriftliche Eingaben für Andere abzufaſſen (§. 7), tritt in Beziehung auf die Rekurs-Schriften in ſtreitigen und Straf-Adminiſtrativ-Sachen ein, die bei den Mittelſtellen und höheren Behörden einzureichen ſind, indem Wir verordnen, daß zu deren Abfaſſung nur:

1.) die Prokuratoren des Ober-Tribunals und der Gerichtshöfe;
2.) die Rechts-Consulenten und Rechts-Praktikanten;
3.) die Gerichts- und Amts-Notare, und
4.) die Verwaltungs-Aktuare, so lange sie als solche functioniren, berechtigt seyn sollen.

Für sich selbst oder für diejenigen, die er gesetzlich zu vertreten hat, Rekurs-Schriften aufzusetzen, ist Jedem gestattet, bei welchem die Voraussetzungen des §. 7 zutreffen.

§. 18.

Würden, dieser Anordnung entgegen, andere als die vorgenannten Personen dergleichen Rekurs-Schriften abfassen, so ist von denselben jeden Falls die hiefür empfangene Belohnung wieder einzuziehen und diese den Partheien zu erstatten, welchen zugleich die Eingaben zurückzustellen sind, um solche in ordnungsmäßiger Form einzureichen.

§. 19.

Im Uebrigen finden in Beziehung auf Rekurs-Schriften die Vorschriften der §§. 8, 11, 12 und 13 der gegenwärtigen Verordnung ihre volle Anwendung.

Eben so gelten die Bestimmungen des §. 9, mit der einzigen Abänderung, daß an Gebühren für den ersten Bogen, statt vierzig Kreuzer — ein Gulden — angesetzt werden darf.

Die Anordnung des §. 10 wird nach Maßgabe der bestehenden Gesetze dahin beschränkt, daß die Rekurs-Schrift von dem Rekurrenten zur weitern Beförderung an diejenige Behörde zu übergeben ist, welche ihm das Erkenntniß, durch welches er sich beschwert erachtet, eröffnet hat.

Die Unterlassung dieser letzteren Vorschrift wird:
a) bei Civil-Recursen auf die im §. 14 festgesetzte Weise, und
b) bei Straf-Recursen nach Maßgabe des hierüber erlassenen Gesetzes vom 26. Juni 1821 (Reg. Blatt S. 369) §. 19 geahndet.

§. 20.

Vorstehende sämtliche Bestimmungen treten mit dem 1. August 1826 in Wirksamkeit.

Die sämtlichen Minister und Departements-Chefs sind mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 25. Mai 1826.

Wilhelm.

Graf von Franquemont. Freiherr von Maucler. von Weckherlin.
Graf von Berolbingen. von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

In Abwesenheit des Staats-Sekretärs,
der geheime Legations-Rath:
von Gärttner.

Formular.

Reutlingen.

Den 1. August 1826.

Vor dem Oberamts-Richter N.

in Betreff
der Bitte des Heinrich Göhler, von Honau, um Straf-Aufschub.

Es erscheint der hieneben genannte Bittsteller und trägt vor:

Durch Erkenntniß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs zu Tübingen vom 15. Juli d. J. wurde ich wegen Körper-Verletzung zu einer viermonatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Meine Ehefrau ist seit acht Tagen Wöchnerin; die Erndte beginnt auf unserer Markung in der nächsten Woche.

Ich bitte in Berücksichtigung dieser beiden Umstände um einen Straf-Aufschub von sechs Wochen.

(Unterz.) Heinr. Göhler.

An den Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs

zu

Tübingen.

o. (mit 2) Beil.

Aeußerung des Beamten.

Nach eingezogenem Berichte sind die vorgetragenen Umstände wahr.

Da Göhler Vater von sechs noch unerzogenen Kindern ist, auch den Ertrag bedeutender Feldgüter einzuheimsen hat, so ist von seiner gleichbaldigen Abführung in das Arbeitshaus ein bedeutender Nachtheil für sein Hauswesen zu besorgen; wobei ich noch zu bemerken habe, daß sein sonstiges Prädikat sehr gut ist und sein Gesuch auch von dieser Seite als Empfehlungswerth erscheint.

Mich damit ꝛc. ꝛc.

. . . den 8. August 1826.

Oberamts-Richter:

N.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Organisations-Vollziehungs-Commission:

Weisser.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 14. d. M. den Revierförster Redwiz zu Urspring, Blaubeurer Forsts, wegen Kränklichkeit, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Dekrete vom 18. d. M. dem Oberamtmann Weckherlin, von Reutlingen, das erledigte Oberamt Tübingen,

dem Gerichts-Notar Rieckhert, von Sulz, das Gerichts-Notariat Heilbronn, und

dem Amts-Notar Scholder zu Metzingen, Oberamts Urach, das Gerichts-Notariat Sulz gnädigst zu übertragen, auch

den Amts-Notar Herrmann zu Gerstetten, Oberamts Heidenheim, auf das Amts-Notariat Metzingen zu versetzen geruht.

Die patronatische Nomination des Pfarr-Verwesers Böckheler zu Essingen, Diöcese Aalen, auf die erledigte evangelische Pfarrei daselbst, ist den 13. d. M., und die des Vikars Mezger in Poppenweiler, Diöcese Ludwigsburg, auf die evangelische Pfarrei Gnadenthal, Diöcese Oehringen, den 20. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

1. Des Justiz-Ministerium.

Instruktion für die Oberamts- und Amts-Gerichte, die Gerichts- und Amts-Notare und die Orts-Vorsteher über die Führung der Geschäfts-Bücher, die Erstattung der Geschäfts-Berichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen. (Mit 4 Beilagen.)

In der zu Vollziehung des Notariats-Edikts erlassenen K. Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg. Blatt S. 275 ff.) sind §§. 24—28 und 81 die Einrichtungen im Allgemeinen bezeichnet, welche dazu dienen sollen, die Orts-Vorsteher, die Gerichts- und Amts-Notare und die Oberamts-Richter in einer steten Uebersicht über den Stand der den Notaren obliegenden Geschäfte zu erhalten. Behufs der Ausführung derselben wird nunmehr nachstehende nähere

Instruktion

ertheilt.

§. 1.

Die von den Orts-Vorstehern zu führenden Verzeichnisse der in ihren Gemeinden angefallenen waisengerichtlichen Geschäfte haben den doppelten Zweck, denselben, als Vorständen der Waisen-Gerichte, eine fortwährende Uebersicht der ihrer Obhut anvertrauten Geschäfte zu gewähren, dann aber auch durch monatliche Mittheilung von Auszügen jener Verzeichnisse an die Notare, den Letzteren so bald als möglich Kenntniß von denjenigen Arbeiten zu verschaffen, deren Erledigung ihnen obliegt.

§. 2.

Die gedachten Verzeichnisse sind je auf ein Kalender-Jahr anzulegen und sollen enthalten:

a) den Tag des Eintrags in das Verzeichniß;
b) den Namen der Betheiligen;
c) die Bezeichnung des vorzunehmenden Geschäfts;
d) den Tag der Trauung — bei Zubringens-Inventaren und Ehe-Verträgen, oder wenn die Bitte um Fertigung derselben vor der Trauung angebracht worden, den Tag, an welchem dieses geschehen; den Tag des Todes — bei Theilungen;
e) etwaige Bemerkungen.

Dieselben sind nach dem anliegenden Formular (Beil. A) zu führen.

§. 3.

Die monatlichen Auszüge aus diesen Verzeichnissen bestehen in einer Abschrift dessen, was während des verflossenen Monats in dieselben eingetragen worden ist. Sie sind binnen der ersten acht Tage des nächstkünftigen Monats an den Notar des Bezirks zu übersenden.

§. 4.

Die Akten über die im letztabgelaufenen Vierteljahre erledigten Inventur- und Theilungs-Geschäfte sind von den Orts-Vorstehern den Oberamts-Gerichten je auf den

1. Januar,
1. April,
1. Juli,
1. Oktober,

längstens acht Tage nach dem Verfall-Termine, vorzulegen.

§. 5.

Sobald ein Notar von dem Anfalle eines zu seinen Haupt-Verrichtungen gehörigen Geschäfts Nachricht erhält, sey es durch den Einlauf der monatlichen Verzeichnisse der Orts-Vorsteher, oder durch die unmittelbare Anzeige der Betheiligten, oder durch eine Weisung des ihm vorgesetzten Oberamts-Gerichts, ist dieses von ihm in seinem Geschäfts-Tagebuch vorzumerken.

Dasselbe hat den Zeitraum eines Kalender-Jahres (für jetzt: den vom 1. Juli bis zum 31. December 1826) zu umfassen und enthält folgende Rubriken:

a) Monat und Tag (des Eintrags),
b) Nummer (des Geschäfts),
c) Name des Orts,
d) Name der Parthei,
e) Gegenstand,
f) Tag der Erledigung,
g) Werth des (der Sportel unterliegenden) Gegenstandes,
h) Sportel-Ansatz,
i) Stempel-Gebühren,
k) Gesammt-Betrag (der Sportel- und der Stempel-Gebühren),
l) Tag der Zahlung (dieser Gebühren),
m) Betrag derselben,
n) Bemerkungen.

Bei der Anlegung und Führung dieses Tagebuchs dient das unter B angehängte Formular.

§. 6.

Die Oberamts-Richter haben bei sich ergebenden Gelegenheiten von den Geschäfts-Tagebüchern der Notare persönlich Einsicht zu nehmen.

§. 7.

Die Notare sind verpflichtet, vierteljährig, je auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober einen Geschäfts-Bericht an die Oberamts-Gerichte zu erstatten, der längstens acht Tage nach Abfluß der bezeichneten Termine einzureichen ist.

In solchem ist numerisch anzugeben:

a) welche Geschäfte in das Quartal, über welches der Bericht sich verbreitet, unerledigt übergegangen;
b) welche — in dem Laufe dieses Vierteljahres — neu angefallen;
c) welche — in demselben Zeitraume — erledigt worden, und
d) welche unerledigt geblieben sind.

Jede Art der den Notaren obliegenden Geschäfte ist dabei namentlich aufzuführen, mithin:

a) die Beibringens-Inventare und Ehe-Verträge;
b) die Gant-Inventare und Vermögens-Untersuchungen;
c) die Schulden-Liquidationen;
d) die Gant- und Schulden-Verweisungen;
e) die Eventual-Theilungen;
f) die Real-Theilungen und die Letzteren gleichkommenden Rechts-Geschäfte;
g) die Stellung, Beziehungsweise die Revision der Vormundschafts- und
h) der Gant-Rechnungen, auch ist
i) zu erwähnen, in welchen Gemeinden im Laufe des Vierteljahres die Güterbuchs-Ergänzung vorgenommen worden.

§. 8.

Diesem Berichte sind folgende Aktenstücke beizulegen:

1.) ein vom Notar beurkundeter Auszug aus dem Geschäfts-Tagebuch, nach dessen sämtlichen Rubriken.

In denselben sind nur diejenigen Gegenstände aufzunehmen, über welche sich die Anzeigen der Orts-Vorsteher (§. 1—3) verbreiten, mithin die Inventur- und Theilungs-Geschäfte, so wie die Vermögens-Uebergaben der Nicht-Exemten, und zwar nur in so weit, als solche im Laufe der letzten drei Monate erledigt worden sind.

Diese Beschränkung kann um so mehr gestattet werden, als die übrigen Amts-Geschäfte der Notare unter der besonderen Aufsicht und Leitung der Oberamts-Gerichte vorzunehmen sind.

§. 9.

2.) Die dem Notar monatlich zugekommenen Auszüge aus den Verzeichnissen der Schultheißen-Aemter über die in jedem Orte angefallenen Geschäfte.

Der Auszug für den lezten — dem Termine der notariatamtlichen Berichts-Erstattung vorangegangenen — Monat wird nicht mit vorgelegt.

Es sind daher z. B. dem am 1. Oktober verfallenen Geschäfts-Berichte nur die Auszüge der gedachten Verzeichnisse von den Monaten Juni, Juli und August anzuschließen.

§. 10.

3.) Ein genaues Verzeichniß sämtlicher von dem Notar zum Behufe seiner Haupt-Verrichtungen während des Vierteljahres unternommenen Reisen nach Maaßgabe des Formulars C.

§. 11.

Den Oberamts-Richtern liegt ob, die von den Schultheißen-Aemtern vorgelegten Original-Acten über die erledigten Inventuren und Theilungen (§. 4) durchzugehen und die etwaigen Ausstellungen, zu welchen diese Prüfung Anlaß geben möchte, den Notaren zur geeigneten Beachtung zugehen zu lassen.

Sobald nur immer jene Akten entbehrt werden können, sind dieselben den Orts-Vorstehern zur Aufbewahrung in den Gemeinde-Registraturen zurückzusenden.

§. 12.

Die Auszüge aus den Geschäfts-Tagebüchern der Notare haben die Oberamts-Richter mit den monatlichen Auszügen aus den schultheißenamtlichen Verzeichnissen zu vergleichen, die erledigten Geschäfte in leßteren anzustreichen, und die Bearbeitung der rückständig gebliebenen bei den Notaren in angemessene Erinnerung zu bringen.

Ueber die Einrichtung der von den Oberamts-Gerichten an die K. Gerichtshöfe jährlich zu erstattenden Berichte (§. 30 der Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826) wird eine besondere Instruction nachfolgen.

§. 13.

Die vierteljährige Sportel-Rechnung der Gerichts- und Amts-Notare ist auf dieselben Termine zu stellen, an welchen die Erstattung der Geschäfts-Berichte (§. 7) verfällt.

Als Entwurf derselben dient das Geschäfts-Tagebuch; die Reinschrift besteht in einem Auszuge des Letzteren.

Dieser Auszug umfaßt:

a) die in den früheren Quartalen von dem Notare erledigten Fälle, in welchen die Gebühren-Zahlung noch im Rückstande haftet;

b) alle in dem laufenden Quartale von dem Notare erledigten Fälle, mit einziger Ausnahme der Schulden-Liquidationen, da für dieses Geschäft eine Gebühr nie zu entrichten ist.

§. 14.

In jeder Quartal-Rechnung sind zuerst die einzelnen Ausstands-Posten an Sporteln und Stempel-Gebühren von den vorigen Vierteljahren aufzuführen.

Hierauf folgen die im laufenden Quartale angesetzten verschiedenen Sporteln und Stempel-Gebühren.

Am Schlusse ist eine Uebersicht anzuhängen, aus welcher hervorgehen muß:

a) wie hoch die Ausstände am Anfange des Quartals sich belaufen,

b) was hievon während desselben eingegangen,

c) wie viel die Summe der im Laufe des Quartals angesetzten Sportel- und Stempel-Gebühren beträgt,

d) was hieran eingegangen, und

e) in welcher Weise die Einnahme von dem Notar abgeliefert worden ist.

In der Beilage D ist hiefür ein Formular gegeben.

Der am 1. Juli eines jeden Jahres verfallenden Sportel-Rechnung ist eine Beurkundung der Ausstände beizulegen.

§. 15.

Bei denjenigen vor dem 1. Juli 1826 angefallenen Geschäften, für welche nach dem §. 96 der Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 die bisher üblichen Gebühren für die Staats-Casse einzuziehen und mit den Sporteln zu verrechnen sind,

ist im Geschäfts-Tagebuch, so wie in den daraus zu fertigenden Auszügen (Beilage I zum Geschäfts-Berichte und Sportel-Rechnung) die angesetzte Gebühr unter der Rubrik „Sportel-Ansatz" einzutragen.

Die andern Rubriken des vorgeschriebenen Formulars (B) werden nach der Beschaffenheit der einzelnen Fälle ausgefüllt; doch mag die Rubrik „Werth des Gegenstandes" leer bleiben, weil der Maaßstab, nach welchem bisher die Gebühren berechnet wurden, auf zu verwickelten Verhältnissen beruht, als daß hievon in das tabellarisch eingerichtete Tagebuch Etwas aufgenommen werden könnte.

§. 16.

Bei der Prüfung der ihnen zukommenden Notariats-Sportel-Rechnungen haben die Oberamts-Richter diese letzteren mit den von den Orts-Vorstehern vorgelegten — Beziehungsweise mit den in den oberamtsgerichtlichen Registraturen aufbewahrten Original-Akten, dann auch mit den schultheißenamtlichen Monats-Verzeichnissen zu vergleichen.

Hiedurch wird es ihnen möglich gemacht, die Pflicht der Verantwortlichkeit zu erfüllen, die sie dafür trifft, daß jeder einer Sportel unterliegende Fall in die Sportel-Rechnung aufgenommen und daß jede Sportel in demjenigen Betrage, in welchem sie angesetzt worden, auch verrechnet werde.

§. 17.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die Orts-Vorsteher, Amts-Gerichts-Notare und Amts-Richter in den standesherrlichen Amtsbezirken gültig.

Da inzwischen in denselben die Sporteln in die standesherrlichen Rent-Cassen und die Stempel-Gebühren zur Staats-Casse fließen, so treten in Beziehung auf das Rechnungs-Wesen folgende Abänderungen ein:

a) die Notare liefern die Sportel-Gelder an dasjenige Rentamt ab, welches der Standesherr hiefür bezeichnen wird.

b) Die Stempel-Gebühren sind zu dem nächstgelegenen Königlichen Cameral-Amte einzusenden.

c) Es sind eben darum zwei Rechnungen, — die eine über die Sporteln, die andere über die Stempel-Gebühren von dem Notar anzufertigen.

d) Die erste hat der Amts-Richter an das standesherrliche Rentamt, welches

die Sportel-Gelder empfängt, zu übersenden, und ein Duplikat derselben dem vorgesetzten K. Gerichtshofe vorzulegen; die zweite ist von ihm (dem Amts-Richter) demjenigen K. Cameral-Amte zuzufertigen, an welches der Notar die Stempel-Gebühren abgiebt.

§. 18.

Zum besseren Verständnisse der §§. 52 und 61 der Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 wird nachstehende nähere Erläuterung gegeben.

§. 19.

Ist in dem Falle des §. 52 nur ein Theil der Verlassenschaft durch das Waisen-Gericht ohne Mitwirkung des Notars inventarisirt worden, so tritt die Verminderung der ordentlichen Sportel um ein Viertheil auch nur in Beziehung auf jenen Theil ein.

Ist daher z. B. bei einer Real-Theilung das unbewegliche und das Capital-Vermögen im Betrage von 6000 fl. unter der Mitwirkung des Notars, und die Fahrniß im Werthe von 4000 fl. ohne denselben durch das Waisen-Gericht aufgenommen worden; so ist nicht die ganze Sportel aus 10,000 fl., welche 60 fl. betragen würde, sondern nur eine Sportel von 54 fl. anzusetzen.

Da nämlich in diesem Falle zwei Fünftheile der Verlassenschaft ohne die Mitwirkung des Notars aufgenommen worden, so sind von diesen zwei Fünftheilen auch nur drei Viertheile der ordentlichen Sportel-Summe in Berechnung zu nehmen.

§. 20.

Die in dem §. 61 ertheilte Vorschrift, wonach bei der Concurrenz einer Real- mit einer Eventual-Theilung, die auf der Gesammt-Masse haftenden Schulden nach einem bestimmten Verhältnisse abgetheilt werden sollen, wird durch nachstehendes Beispiel in ein helleres Licht gesetzt.

Der Ehemann A lebt mit seiner Ehefrau B in der zweiten Ehe. Er hat aus erster Ehe ein Kind, C, dessen hinterfälliges Vermögen, mit Einschluß einer darauf haftenden Schuld von 300 fl. in — ∴ 1000 fl. besteht. A stirbt und hinterläßt aus zweiter Ehe zwei Kinder D und E. Die Gesammt-Activ-Verlassenschaft beträgt — ∴ 15,000 fl. Das Beibringen des A — ∴ 3000 fl., das der B — ∴ 5000 fl. Die vorhandenen Schulden belaufen sich auf — ∴ 5000 fl.

In der Verlaſſenſchafts-Theilung wird nun zuzuſcheiden ſeyn:

I.) Dem Real-Erben C:

a) deſſen hinterfälliges mütterliches Vermögen mit 700 fl.

b) deſſen Erbantheil vom Vater . . . . . 912 fl. 30 kr.

——— ∴ 1,612 fl. 30 kr.

II.) Den Eventual-Erben:

a) der B deren Beibringen, die Hälfte der Errungenſchaft und der Erbantheil vom Manne . . . . . — ∴ 6,562 fl. 30 kr.

b) dem D und dem E deren Erbantheil vom Vater zu 912 fl. 30 kr. . . . . — ∴ 1,825 fl.

——— ∴ 8,387 fl. 30 kr.

——— ∴ 10,000 fl.

Hierauf haften Schulden, und zwar

1.) auf dem hinterfälligen Vermögen des C die vorerwähnten . . . . . 300 fl.

2.) die dem väterlichen Erbtheile des C aufzulegende Quote der Schulden beträgt . . . . . 461 fl.

3.) auf die Antheile der Eventual-Erben fallen . 4,239 fl.

——— ∴ 5000 fl.

Es iſt demnach die Realtheilungs-Sportel zu berechnen aus

——— ∴ 2,373 fl. 30 kr.

die Eventual-Theilungs-Sportel aus

——— ∴ 12,626 fl. 30 kr.

——— ∴ 15,000 fl.

Sämtliche Oberamts- und Amts-Richter, Gerichts- und Amts-Notare, auch Orts-Vorſtände haben ſich nach vorſtehenden Inſtruktions-Punkten zu achten, auf deren genaue Befolgung die höheren Königlichen Gerichte halten werden.

Stuttgart den 26. Juni 1826. Maucler.

Dieſer Bogen iſt beim Einbinden in 2 halbe Bogen zu zerſchneiden.

2. Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals.

Straf-Erkenntniß gegen den Buchhändler Friedrich Frankh zu Stuttgart.

In der von dem Criminal-Amte Stuttgart verhandelten Unterſuchungsſache gegen den Buchhändler Friedrich Frankh zu Stuttgart hat der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in Eßlingen erkannt, daß

1.) der Angeſchuldigte wegen rechtswidriger Täuſchung des Publicums durch Angabe eines falſchen Verfaſſers bei Herausgabe eines Verlags-Artikels, neben dem Erſatze des Schadens durch Zurücknahme derjenigen Exemplare, welche die getäuſchten Käufer nicht behalten wollen, zu einer Strafe von Fünfzig Reichsthalern zu verurtheilen, und daß

2.) dieſes Erkenntniß durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt zu machen ſey;

welches Urtheil, auf erhobene Beſchwerde des Verurtheilten, von dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals, als Rekurs-Inſtanz, unter dem 8. April d. J. wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde beſtätigt worden iſt, und daher nun mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß jene Druckſchrift „der Mann im Monde von H. Clauren“ betitelt iſt.

Stuttgart den 30. Mai 1816. Majer.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch die Verſetzung des Oberamtmanns Weckherlin iſt das in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Oberamt Reutlingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes einzureichen.

2) Durch die Penſionirung des Revier-Förſters Redwiz iſt die Revier-Förſters-Stelle zweiter Claſſe zu Urſpring, Blaubeurer Forſts, und

3) durch den Tod des Förſters Pfeiffer das Revier Oppelſpohn, dritter Claſſe, im Reichenberger Forſte, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Beilage A zu Nro. 29 des Reg.Blatts von 1826.

Formular.

Hochdorf,

Oberamts Göppingen.

Verzeichniß

der im Monat August 1826 angefallenen Inventur- und Theilungs-Geschäfte.

Tag.	Namen der Betheiligten.	Geschäfts-Gegenstand.	Hochzeit- oder Todes-Tag.	Bemerkungen.
2.	Johann Peter Holderer.	Real-Theilung.	1. d.	Die Erben bitten um baldige Vernahme des Geschäfts.
10.	Friedrich Hiller, Schreiner.	Beibringens-Inventur.	22. d.	
18.	Eve Catharine, Jacob Ulmers Ehefrau.	Eventual-Theilung.	16. d.	

2c. 2c. 2c.

Hochdorf den 1. September 1826.

Schultheiß:
Unger.

Digitized by Google

Beilage B zu Nro. 29 des Reg. Blatts von 1826.

Formular

für

das Geschäfts-Tagbuch der Gerichts- und Amts-Notare.

Donau-Kreis.

Oberamt Göppingen.

Amts-Notariat Ebersbach.

Geschäfts-Tagbuch

für

das Jahr 1827.

Monat und Tag.	Nummer.	Ort.	Name der Parthie.	Gegenstand.	Tag der Erledigung.	Wer des Eig stands
Januar						
den 2.	1	Uhingen.	Jakob Maichel.	Beibringens-Inventur.	6. Februar.	900
—	2	Albershausen.	Martin Beck.	Schulden-Liquidation.	18. Februar.	—
—	3	Holzhausen.	Michael Trenkler.	Real-Theilung.	20. Februar.	2,500
3	4	Oberwälden.	Christian Zaiser.	Vermögens-Untersuchung.	17. Januar.	1,400
—	5	Wangen.	Heinrich Ackermann.	Stellung der Vormundschafts-Rechnung.	20. Januar.	Rech 12.
4	6	Hochdorf.	Elisabeth, des Johann Georg Grau Ehefrau.	Real-Theilung.	4. März.	700
—	7	Reichenbach.	Peter Ochs.	Beibringens-Inventur.	27. Januar.	7,400

...rtel-satz.		Stempel-Gebühren.			Gesammt-Betrag.			Tag der Zahlung.	Betrag			Bemerkungen.
kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	
15	—	—	15	—	2	30	—	20. Februar.	2	30	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	30	3	—	—	20	—	30	—	—	—	—	
30	—	—	24	—	3	54	—	—	—	—	—	Zu 4) Da diese Gantsache nicht durch Vergleich erledigt wurde, so fand eine Gant-Verweisung nicht Statt.
6	—	—	18	—	1	24	—	20. Januar.	1	24	—	Zu 5) Die andere Hälfte der Spor-tel gebührt dem Notar.
30	—	1	—	—	4	30	—	—	—	—	—	Zu 6) Diese Theilung wurde durch einen Erb-Abfertigungs-Vertrag des Wittwers mit den Seiten-Verwandten seiner verstorbenen Ehefrau ohne eine vom Notar gefertigte Urkunde erledigt.
15	—	—	18	—	8	43	—	27. Januar.	8	43	—	Zu 7) wurde von den Betheiligten selbst (privatim) errichtet.

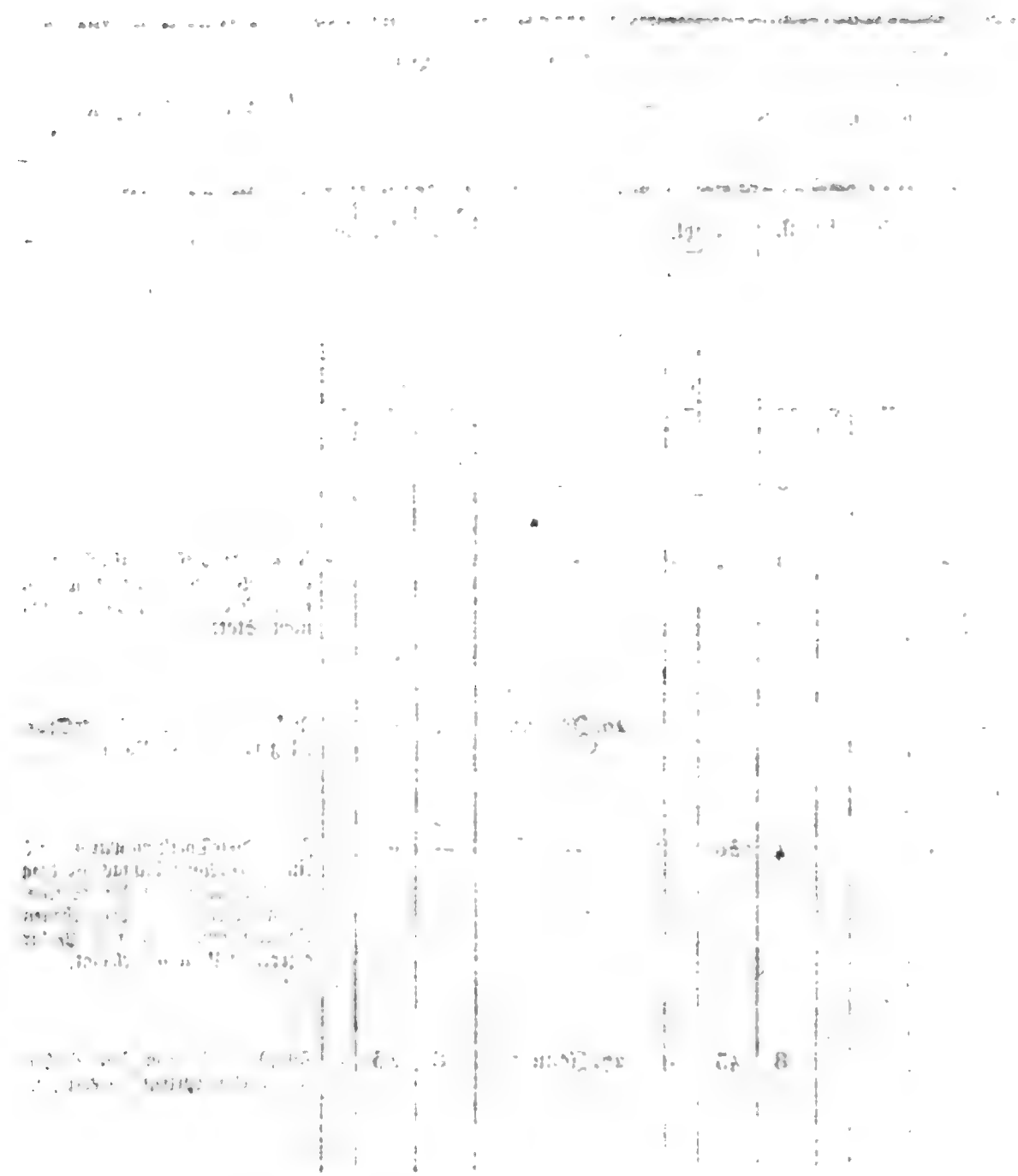

Digitized by Google

Beilage C zu Nro. 29 des Reg. Blatts von 1826.

Formular

für

die Verzeichnisse der Reisen der Gerichts- und Amts-Notare.

Neckar-Kreis.

Oberamt Waiblingen.

Amts-Notariat Winnenden.

Verzeichniß der Reisen

im Vierteljahr

vom 1. Juli bis 30. September

1826.

Tag der Reise.	Ort der Abreise.	Ziel der Reise.	Nacht-Quartier.	Bemerkungen.
4. Juli.	Winnenden.	Herdmannsweiler.	Winnenden.	
5. —	Winnenden.	Herdmannsweiler.	Bürg.	Am 6. und 7. Aufenthalt zu Bürg.
8. —	Bürg.	Birkmannsweiler.	Winnenden.	
12. —	Winnenden.	Schweikheim.	Winnenden.	
13. —	desgl.	desgl.	desgl.	
14. —	Winnenden.	Rettersburg.	Oppelsbohn.	
15. —	Oppelsbohn.	Rettersburg.	Winnenden.	
18. —	Winnenden.	Lautenbach.	Winnenden.	
26. —	Winnenden.	Breßenacker.	Oppelsbohn.	Am 27. und 28. Aufenthalt zu Oppelsbohn.
29. —	Oppelsbohn.	Winnenden.	Winnenden.	

Für die Richtigkeit dieses Verzeichnisses,

der Amts-Notar zu Winnenden:

N.

Beilage D zu Nro. 29 des Reg. Blatts von 1826.

Formular

für

die Sportel-Rechnungen der Gerichts- und Amts-Notare.

Donau-Kreis.

Oberamt Göppingen.

Amts-Notariat Ebersbach.

Sportel-Rechnung

für

das Vierteljahr

vom 1. Januar bis 31. März

1827.

Monat und Tag.	Nummer.	Ort.	Name der Parthie.	Gegenstand.	Tag der Erledigung.	Werth des Gegenstan
1826.				A.) Ausstehende Sportela u		
2. Okt.	210	Uhingen.	M. Hafner.	Realtheilung.	16. Nov. 1826.	800 fl.
5. Nov.	227	Wangen.	Fr. Gerber.	Vermögens-Uebergabe.	2. December.	1750 fl.
						Ue
1827.				B.) Neue Sportela u		
2. Jan.	1	Uhingen.	Jakob Maichel.	Beibringens-Inventur.	6. Februar.	900 fl.
—	3	Holzhausen.	Michael Treukler.	Realtheilung.	20. Februar.	2500 fl.
3. —	4	Oberwälden.	Christian Zaiser.	Vermögens-Untersuchung.	17. Januar.	1400 fl.
						Rechnun
—	5	Wangen.	Heinrich Ackermann.	Stellung der Vormundschafts-Rechnung.	20. Januar.	12. Blatt
4. —	6	Hochdorf.	Elisabeth, des Johann Georg Grau Ehefrau	Realtheilung.	4. März.	700 fl.
—	7	Reichenbach.	Peter Ochs.	Beibringens-Inventur.	27. Januar.	1400 fl.
						Ue

ortel-satz.	Stempel-Gebühren.				Gesamt-Betrag.			Tag der Zahlung.	Betrag			Bemerkungen.
.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	
mpel-Gebühren.												
–	—	—	30	—	6	30	—	10. Januar.	6	30	—	
	3	—	42	—	13	49	3	3. Februar.	13	49	3	
mpel-Gebühren.												
5	—	—	15	—	2	30	—	20. Februar.	2	30	—	
	3	3	—	—	20	7	5					
	—	—	24	—	3	54	—	—	—	—	—	Zu 4) da diese Gantsache durch Vergleich erledigt wurde, so fand eine Gant-Verweisung nicht Statt.
	—	—	18	—	1	24	—	20. Januar.	1	24	—	Zu 5) die andere Hälfte der Sportel gebührt dem Notar.
	—	1	—	—	4	30	—	—	—	—	—	Zu 6) diese Theilung wurde durch einen Erb-Abfertigungs-Vertrag des Wittwers mit den Seiten-Verwandten seiner verstorbenen Ehefrau ohne eine vom Notar gefertigte Urkunde erledigt.
	—	—	18	—	8	43	—	27. Januar.	8	43	—	Zu 7) wurde privatim errichtet.

by Google

Ueberſicht.

			fl.	kr.
I.	Ausſtand am 1. Januar 1827		160	— 24
	1.) an Sporteln	140 fl. 24 kr.		
	2.) an Stempel-Gebühren	20 fl. — kr.		
	Hievon iſt eingegangen		140	— —
	zu 1.)	130 fl. — kr.		
	zu 2.)	10 fl. — kr.		
	Verbleibt Ausſtand		20	— 24
II.	Anſatz im Laufe des Quartals		470	— 12
	1.) an Sporteln	410 fl. 12 kr.		
	2.) an Stempel-Gebühren	60 fl. — kr.		
	Hievon iſt eingegangen		450	— —
	zu 1.)	400 fl. — kr.		
	zu 2.)	50 fl. — kr.		
	Blieb im Ausſtand		20	— 12
III.	Geſamt-Einnahme im Quartal		590	— —
	Geſamt-Ausſtand am Schluſſe deſſelben		40	— 36
IV.	Ablieferung der Einnahme.			
	Abſchlags-Zahlung lt. Qtg. Nro. 1		90	— —
	desgl. — 2		51	— —
	desgl. — 3		420	— —
	Hiebei baar		29	— —
			590	— —

Die Richtigkeit dieſer Rechnung beurkundet den 2. April 1827.

Der Amts-Notar zu Ebersbach:
N.

Zur Beglaubigung der Beilagen A — D.

Der Kanzlei-Direktor des K. Juſtiz-Miniſterium:
Prieſer.

Nro. 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 13. Juli 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die mehreren Gerichts- und Amts-Notaren vorbehaltenen Titel- und Rang-Verhältniſſe betreffend. — Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend. — Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1826. — Beſtellung von zehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe. — Beſtellung eines Amts-Gerichts-Notars für den Amts-Gerichts-Bezirk Buchau. — Bekanntmachung, in Betreff der Beglaubigung von Urkunden, die in Nord-Amerika, Behufs der Produzirung in Württemberg, ausgefertiget ſind. — Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Hürbel, Dekanats Biberach. — Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Freudenſtadt. — Beſtellung einiger Schul-Inſpektoren. — Empfehlung der Schrift: Taubſtummen- und Blinden-Bildung von M. Daniel.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 19. Mai den bisherigen Waiſenhaus-Pfleger, Hofrath Schultheiß in Stuttgart, Alters- und Kränklichkeitshalber auf ſein Anſuchen in den Penſions-Stand gnädigſt verſetzt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 18. v. M. die neuerrichtete katholiſche Pfarrei Hürbel, Dekanats Biberach, dem Kaplan Haunſtetter in Ochſenhauſen gnädigſt übertragen, und

der von dem Fürsten Eebland, Postmeister beabsichteten Uebertragung des durch die Resignation des seitherigen Posthalters zu Münsingen in Erledigung kommenden dortigen Postdienstes an dessen Bruder, den nunmehrigen Hirschwirth Jakob Friedrich Schöll daselbst, die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 24. v. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Steinenkirch, Dekanats Geißlingen, dem Pfarrer M. Hailer zu Mundingen, Dekanats Münsingen, und

die erledigte katholische Kaplanei Erlenbach, Dekanats Neckarsulm, dem Pfarrer Hofmann zu Degmarn, in demselben Dekanate, gnädigst übertragen, auch

durch höchste Entschließung vom 1. d. M. dem katholischen Pfarrer Bader zu Fronhofen, Dekanats Ravensburg, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand gnädigst bewilligt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Die mehreren Gerichts- und Amts-Notaren vorbehaltenen Titel- und Rang-Verhältnisse betreffend.

Da verschiedenen der angestellten Gerichts- und Amts-Notare höhere Titel- und Rang-Verhältnisse von früheren Dienstleistungen her, vorbehalten worden sind, so werden die Betheiligten aufgefordert, bei dem K. Justiz-Ministerium hievon unter Anschluß der erforderlichen Dokumente nähere Anzeige zu thun.

Stuttgart den 8. Juli 1826. Maucler.

b) Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche nach der Verfügung vom 16. Januar d. J. (Reg. Blatt S. 42) die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs bei den K. Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte des Probejahrs den hienach benannten Oberamts-Gerichten zugetheilt:

1.) der Referendär Eduard Freiherr v. Wächter dem Stadt-Gericht Stuttgart;
2.) der Ref. Adolph Freiherr v. Wächter dem Oberamts-Gericht Ludwigsburg;
3.) der Ref. Schüz dem O.A.Gericht Tübingen;
4.) der Ref. Reuß dem O.A.Gericht Mergentheim;
5.) der Ref. Daumer dem O.A.Gericht Balingen;
6.) der Ref. Jäger dem O.A.Gericht Neckarsulm;
7.) der Ref. Bellnagel dem O.A.Gericht Horb;
8.) der Ref. Feyerabend dem O.A.Gericht Weinsberg;
9.) der Ref. Hardegg dem O.A.Gericht Gerabronn;
10.) der Ref. Staiger dem O.A.Gericht Biberach;
11.) der Ref. Beiel dem O.A.Gericht Hall.

Die vorbenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Oberamts-Gerichten acht Tage nach dem Ablaufe der ersten Hälfte ihres Probejahrs ihre Functionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftsmäßige Anzeige von diesem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 8. Juli 1826. Maucler.

e) Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1826 betreffend.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 17. April d. J. (Reg. Blatt S. 204) auf den Monat Juni d. J. angeordneten Concurs-Prüfung haben sich dreizehn Rechts-Candidaten gemeldet, von denen einer wegen ungenügend erstandener Fakultäts-Prüfung nicht zugelassen werden konnte und zwei sich an dem Prüfungs-Termin nicht gestellt haben.

Die übrigen zehn Candidaten wurden sämtlich für befähigt erkannt, die praktische Dienst-Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. Das Zeugniß zweiter Classe:

1.) Rudolph Ferdinand Mohl, von Herrenberg;
2.) Eduard Schmidlin, von Stuttgart;
3.) Ludwig v. Baur, von Ellwangen.

II. Das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung:

1.) Franz Xaver Biegger, von Tettnang;
2.) Sigmund Friedrich Weiß, von Neuffen;
3.) Maximilian v. Seybothen, von Ulm.

III. Das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:

Joseph Anton Högg, von Pfedelbach.

IV. Das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:

1.) Johann Friedrich August Ostertag, von Stuttgart;
2.) Carl Freiherr v. Seckendorff, von Stuttgart;
3.) Albert Otto Clemm, von Stuttgart.

Stuttgart den 8. Juli 1826. Maucler.

d) Bestellung von zehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe.

Diejenigen zehn Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Verfügung die erste Dienst-Prüfung genügend erstanden haben, sind zu Referendären zweiter Classe ihrem Ansuchen gemäß bestellt und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs den K. Gerichtshöfen nachstehendermaßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:

1.) Mohl. 2.) Schmidlin. 3.) Freiherr v. Seckendorff.

II. Dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:

1.) Weiß. 2.) Högg.

III. Dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:

1.) v. Baur. 2.) Biegger.

IV. Dem K. Gerichtshofe zu Ulm:

1.) v. Seybothen. 2.) Ostertag. 3.) Clemm.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den letztern wird die gewöhnliche Anzeige von der stattgehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 8. Juli 1826. Maucler.

c) Bestellung eines Amts-Gerichts-Notars für den Amts-Gerichts-Bezirk Buchau.

Da für den K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichts-Bezirk Buchau der Amts-Aktuar Hauff zu Ober-Marchthal zum Amts-Gerichts-Notar ernannt und zu Versehung dieser Stelle für gehörig befähigt erkannt worden ist; so wird solches hiedurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. Juli 1826.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto.

B.) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, in Betreff der Beglaubigung von Urkunden, die in Nord-Amerika, Behufs der Produzirung in Württemberg, ausgefertiget sind.

Um die Nachtheile abzuwenden, welche bisher für manche Personen aus der Unvollständigkeit der Beglaubigung von ihnen bei den diesseitigen Behörden produzirter, in Nord-Amerika ausgefertigter Urkunden häufig entstanden sind, findet man sich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß, nachdem von Seiner Königlichen Majestät der Kaufmann Christian Mayer zu Baltimore zum K. General-Consul in den Nordamerikanischen Staaten ernannt worden ist, den Erfordernissen hinsichtlich der Beglaubigung solcher Urkunden am einfachsten dadurch genügt werden kann, wenn dieselben vor der Absendung nach Europa dem gedachten K. General-Consul zur Legalisation vorgelegt werden.

Zugleich wird übrigens bemerkt, daß der K. General-Consul nicht nur angewiesen ist, Briefe, welche seines Amtes wegen an ihn gerichtet werden, wofern solche nicht vollkommen frankirt sind, nicht anzunehmen, sondern daß derselbe auch überhaupt zu Besorgung von Privat-Angelegenheiten, wofern ihm nicht von Seiten der K. Regierung dazu der Auftrag ertheilt wird, keineswegs verbunden ist, und übrigens hinsichtlich der Communikation K. Behörden mit demselben ganz dieselben Vorschriften

Anwendung finden, welche in Betreff der K. Gesandtschaften unter dem 10. April 1825 (Reg. Blatt S. 318) gegeben worden sind.

Stuttgart den 20. Juni 1826. Berolbingen.

C.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Die Errichtung einer katholischen Pfarrei in Hürbel, Dekanats Biberach, betreffend.

Die Orte Hürbel, Zillishausen und Allmerhofen, sodann der Hof Mitterweiler, im Oberamt Biberach, sind von ihrem bisherigen pfarrlichen Verbande getrennt und zu einer eigenen Pfarrei, welche in Hürbel ihren Sitz hat, vereinigt worden.

Stuttgart den 28. Juni 1826. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Freudenstadt.

An die Stelle des verstorbenen Helfers Gneiting zu Freudenstadt hat man dem Pfarrer Kapff in Neuneck die Leitung der Schullehrer-Conferenzen in der Freudenstadter Diöcese und zwar in der Oberamts-Stadt Freudenstadt übertragen.

Stuttgart den 30. Juni 1826. Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Bestellung einiger Schul-Inspectoren.

Die bisherigen Verweser der katholischen Schul-Inspectorate:

Stuttgart — Stadt-Pfarrer Eißele in Eßlingen,

Saulgau — Pfarrer Besel in Siessen,

Schussenried — Pfarrer Knappich in Reichenbach,

Amrichshausen — Pfarrer Schöninger in Westernhausen,

sind zu Schul-Inspectoren dieser Bezirke definitiv ernannt worden.

Stuttgart den 15. Juni 1826. Soden.

4. Der Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt.

Empfehlung der Schrift: Taubstummen- und Blinden-Bildung von M. Daniel.

Der Pfarrer M. Wilhelm Friedrich Daniel hat in einer Schrift: „Allgemeine Taubstummen- und Blinden-Bildung, besonders in Familien und Volks-Schulen, Stuttgart, in der Metzler'schen Buchhandlung, 1825 und 1826" eine Anleitung zu geben versucht, wie der Taubstumme und Blinde auf einem von der gemeinen Bildungs-Methode nicht bedeutend abweichenden Wege durch die Schullehrer und die Eltern selbst unterrichtet werden könne.

Da es nicht möglich ist, die bedeutende Zahl bildungsfähiger und bildungsbedürftiger Taubstummen und Blinden in besonderen Bildungs-Anstalten unterzubringen, und diese Schrift einem längst gefühlten Bedürfniß zu Hülfe zu kommen sucht, so wird mit hoher Genehmigung die Anschaffung derselben für die Schulen auf Kosten der örtlichen Kassen empfohlen.

Stuttgart, den 30. Juni 1826. d'Autel.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Pensionirung des Hofraths Schultheiß ist die etatsmäßige Stelle eines Oekonomie-Verwalters an dem Stuttgarter Waisenhause erledigt worden. Der Gehalt derselben ist auf 1000 fl. neben einer Entschädigung von 200 fl. für Hausmiethe und 50 fl. für Schreib-Materialien festgesetzt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich, unter Beobachtung der in der Bekanntmachung vom 25. Juli 1823 (Reg. Blatt S. 578) enthaltenen Vorschriften, binnen vier Wochen bei der Königlichen Commission für die Erziehungshäuser zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Mundingen, Diöcese Münsingen, welche nur 171 Kirchen-Genossen zählt, und mit einem Einkommen von 436 fl. nach Competenz- und 535 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, so wie

3) die Bewerber um das erledigte Diakonat Ereglingen, welches mit einem Einkommen von 536 fl. nach Competenz- und 575 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Mit diesem Diakonat ist die Pfarrei Nieder-Rimbach verbunden, wo alle Sonntags- und die Casual-Gottesdienste zu halten sind. Der Diakon hat in der Stadt die Wochen-Gottesdienste und Taufen, mit dem Stadtpfarrer nach Wochen abwechselnd, alle Hochzeiten, und jährlich fünf Predigten in dem Filial Standorf und alle vier Wochen eine Catechisation daselbst zu versehen; die Leichen-Reden aber fallen dem Beichtvater zu.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei in Untergröningen, Oberamts Gaildorf und Dekanats Unterkochen, begreift die Katholiken im Pfarrorte und in der Umgegend, zusammen mit 423 Pfarr-Genossen, und gewährt in Garten-Ertrag und Besoldung, einschließlich einer persönlichen Zulage für den dermal zu ernennenden Pfarrer, ein Einkommen von 700 fl.

5) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Hausen ob Urspring, Oberamts und Dekanats Ehingen, begreift den Pfarrort mit 275 Pfarr-Genossen, und erträgt von eigenen Gütern, Zehenten und Gebühren 860 fl.

6) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Vollmaringen, Oberamts und Dekanats Horb, begreift den Pfarrort samt einem Hof und die in der Umgegend wohnenden Katholiken, im Ganzen 502 Pfarr-Genossen, und erträgt von eigenen Gütern, Zehenten, Besoldungen und Gebühren 880 fl.

Die Geistlichen, welche sich um die (zu 4, 5 und 6 genannten) Pfarrstellen insbesondere bewerben wollen, haben binnen vier Wochen ihre Eingabe vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Am 10. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Mai d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 22. Juli 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Standes-Erhöhung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Bestätigung des Freiherrl. v. St. André'schen Familien-Statuts betreffend. — Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten. — Instruktion für die Ober- und Cameral-Aemter, in Betreff der Untersuchungen der Accise-Vergehen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Standes-Erhöhung.

Seine Königliche Majestät haben gnädigst geruht, durch allerhöchste Entschließung vom 9. d. M. dem Guts-Besitzer Alois Bröm zu Felldorf, Oberamts Horb, auf dessen Ansuchen die Erhebung in den Adelstand des Königreichs zu bewilligen, auch dem Schwiegersohn desselben, Johann v. Krafft, die nachgesuchte Erlaubniß zu Beifügung des Bröm'schen Namens und Wappens zu seinem bisherigen Familien-Namen und Wappen zu ertheilen.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Dekrete vom 8. d. M. dem Ober-Justiz-Assessor Rümelin zu Eßlingen die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Reutlingen zu übertragen,

den Justiz-Ministerial-Sekretär Pfizer zum Ober-Justiz-Assessor bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen, und

den Referendär erster Classe, Ebensperger, zum Oberamts-Gericht-Aktuar in Langenburg zu ernennen,

den bei der Regierung des Jart-Kreises angestellten Sekretär Bilfinger auf die erledigte Sekretärs-Stelle bei der Regierung des Donau-Kreises zu versetzen, und

die hiedurch erledigte Sekretärs-Stelle bei der Regierung des Jart-Kreises dem quiescirenden Expeditor Hüttenschmid zu übertragen, auch

dem dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zugetheilten Kanzlisten Braun die bei diesem Gerichtshofe erledigte Kanzlisten-Stelle zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung von demselben Tage die erledigte evangelische Hospital-Prediger-Stelle in der Stadt Biberach dem Repetenten und ersten Prediger-Gehülfen, M. Landerer zu Stuttgart,

die erledigte Pfarrei Lorch, Dekanats Welzheim, dem Diakon M. Fraas daselbst, und

die erledigte Pfarrei Wendlingen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer M. Klemm zu Genkingen, Dekanats Reutlingen, gnädigst übertragen,

den katholischen Pfarrer Pauli in Bergatreuthe, Oberamts Waldsee, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Kaplanei zum h. Michael in Munderkingen, Oberamts Ehingen, versetzt,

dem bisherigen Subregens Haller am Priester-Seminar in Rottenburg die Stelle eines Vorstandes der bischöflichen Corrections-Anstalt allda in Verbindung mit der Stelle des Caplans zum heil. Lorenz an der dortigen Stadt-Pfarrkirche, unter Vorbehalt seines bisherigen Titels, und

dem bisherigen Repetenten Baumann an gedachtem Seminar die Stelle eines bischöflichen Ceremoniars in Verbindung mit der Stelle des Caplans zum heil. Martin an der Stadt-Pfarrkirche in Rottenburg gnädigst verliehen.

Unter dem 10. d. M. wurde der aggregirte Oberſtlieutenant v. Gaupp, im achten, und

der aggregirte Major v. Hettler, im ſiebenten Infanterie-Regiment, in den Penſionsſtand verſetzt; auch iſt

dem Auditor Schultheis, vom vierten Reiter-Regiment, die erledigte Auditors-Stelle bei der erſten Reiter-Brigade übertragen, und dagegen

der Rechts-Conſulent zu Künzelsau, Immanuel Gottlieb Schweizerbart, von Stuttgart, zum Auditor bei dem vierten Reiter-Regiment ernannt worden.

Vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage haben Seine Königliche Majeſtät den Cameral-Verwalter Blum in Güglingen auf ſein Anſuchen wegen Alters und Kränklichkeit in den Penſionsſtand gnädigſt verſetzt,

die erledigte katholiſche Pfarrei Eutingen, Dekanats Horb, dem Pfarr-Gehülfen Maier in Berg bei Friedrichshafen gnädigſt übertragen, und

die Referendäre erſter Claſſe, Camerer und Rheinwald, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Von denſelben hat der Erſtere Reutlingen, der Letztere Rottweil zu ſeinem Wohnſitz erwählt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. dem evangeliſchen Pfarrer Baumann in Gündelbach, Dekanats Knittlingen, die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeiner Stelle zu bewilligen,

vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Gaildorf dem ausübenden Arzte D. Mösner daſelbſt zu übertragen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. den Rechts-Praktikanten Kübel in Kirchheim in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht.

Endlich haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſtes Dekret vom 16. d. M. das erledigte Hof-Cameral-Amt Stetten dem ſeitherigen Ober-Hof-Caſſe-Controleur Wiedersheim, und

die hierdurch in Erledigung gekommene Controleurs-Stelle bei der Ober-Hof-Caſſe dem Hof-Kammer-Reviſor Siglen gnädigſt übertragen, dagegen

zum Reviſor bei der Hof-Domänen-Kammer den ſeither bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg angeſtellten Aſſiſtenten Knapp gnädigſt ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Bestätigung des Freiherrlich v. St. André'schen Familien-Statuts betreffend.

Dem von dem Freiherrn Ernst Philipp v. St. André zu Königsbach, im Großherzogthum Baden, im Einverständnisse mit seinen drei Söhnen Ernst Alexander, Carl Rollin und Gustav Ferdinand am 1. Januar 1826 errichteten Familien-Statute, wodurch sämtliche Freiherrlich v. St. André'schen, unbeweglichen Besitzungen zu einem Stamm-Gute vereinigt und die künftige Erbfolge-Ordnung in der Freiherrlich v. St. André'schen Familie festgesetzt worden, ist von Seiner Königlichen Majestät die allerhöchste Bestätigung in Beziehung auf die in dem Königreiche Württemberg gelegenen Theile jenes Stamm-Guts, in Folge der K. Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse der Ritterschaft vom 8. December 1821 unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten und jedes einzelnen Freiherrlich v. St. André'schen Familien-Glieds, vermöge höchster Entschließung vom 10. Juli 1826 ertheilt worden; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 15. Juli 1826.

Auf Befehl des Königs:

Der Justiz-Minister:

Für denselben,

v. Otto.

B.) Des Departements des Innern:

Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Johannes Eisele, von Hessigheim, und der Doktor der Medicin Franz Anton Winker, von Spaichingen, sind in der Medicin geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaft, Ersterer aber ist nach erstandener Prüfung in der Wundarznei-Kunde auch zur chirurgischen Praxis ermächtigt worden.

Stuttgart den 8. Juli 1826. Walther.

C.) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Inſtruktion für die Ober- und Cameral-Aemter, in Betreff der Unterſuchungen der Acciſe-Vergehen.

Zu Bewirkung einer gleichförmigen Behandlung der Unterſuchungen wegen Uebertretung des Acciſe-Geſetzes findet man ſich veranlaßt, den damit beauftragten Behörden folgende nähere Vorſchriften hiefür zu ertheilen:

§. 1.

Die ſtrafrechtliche Unterſuchung der Acciſe-Vergehen, ſo wie die Beſtrafung und beziehungsweiſe Vorlegung derſelben an das K. Steuer-Collegium liegt den K. Oberämtern ob.

§. 2.

Die K. Oberämter haben ſich der Unterſuchung zu unterziehen, das Vergehen mag ihnen von dem betreffenden K. Cameral-Amte oder von einem Dritten angezeigt werden.

§. 3.

Erhält ein Cameral-Amt entweder durch Berichts-Erſtattung des Acciſers oder durch anderwärtige Hinterbringung oder durch Vergleichung der ihm zu Geſicht kommenden Rechnungen und Regiſter zuerſt Kenntniß von dem Acciſe-Vergehen, ſo iſt es ſchuldig, vor allen Dingen eine ſummariſche Unterſuchung deſſelben vorzunehmen.

§. 4.

Dieſe ſummariſche Unterſuchung beſteht in der Regel blos in der Aufnahme der Anzeigen für das Vergehen, und in der Vernehmung des Angeſchuldigten; Zeugen ſind nur ausnahmsweiſe da, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, abzuhören. Ueber das Ganze iſt ein Protokoll zu führen.

§. 5.

Iſt der Wohnſitz des Angeſchuldigten über drei Stunden entfernt, und die Sache ſo einfach, daß ſeine Vernehmung durch den Orts-Vorſteher vorausſichtlich eben ſo gut dem Zwecke entſpricht; ſo iſt, ſtatt der Einberufung des Angeſchuldigten zum K. Cameral-Amte, ſein Orts-Vorſtand um deſſen Vernehmung zu requiriren. Dies gilt hauptſächlich von dem Falle, wenn bei Vergleichung der Schlacht-Acciſe-Regiſter

mit den von den Orts-Vorſtänden zu führenden Vieh-Verkaufs-Regiſtern Anſtände ſich ergeben.

§. 6.

Erlangt das Cameral-Amt durch ſeine ſummariſche Unterſuchung nicht die Ueberzeugung, daß das vermuthete Acciſe-Vergehen nicht Statt gefunden habe, ſo hat es das geführte Protokoll mit den dazu gehörigen Beilagen, und mit allen in den cameralamtlichen Akten liegenden, zur Sache gehörigen Notizen dem Oberamte zur weitern Einleitung zu übergeben.

§. 7.

Wird dem Oberamte das Acciſe-Vergehen von einem Dritten unmittelbar angezeigt, ſo findet eine ſummariſche Unterſuchung deſſelben von Seite des Cameral-Amtes nicht Statt. Das Letztere iſt jedoch ſchuldig, dem Oberamte aus ſeinen Rechnungs-Akten alle diejenigen thatſächlichen Aufſchlüſſe zu ertheilen, welche daſſelbe für nöthig erachtet.

§. 8.

Das Oberamt hat ſich die Vornahme und beziehungsweiſe Vollendung der Unterſuchung mittelſt protocollariſcher Vernehmung der Betheiligten, ſo wie der etwa benannten Zeugen mittelſt Confrontation derſelben, wo ſolche nöthig iſt, und überhaupt mittelſt kluger Benützung aller zur Aufklärung der Wahrheit dienlichen Mittel pflichtmäßig angelegen ſeyn zu laſſen.

§. 9.

Da es übrigens zu Erhebung der Acciſe-Vergehen häufig darauf ankommt, daß ſolchen ſogleich auf den Grund geſehen werde: ſo verſieht man ſich zu ſämtlichen oben gedachten Behörden, daß ſie die Beſchleunigung der Unterſuchung, unbeſchadet ihrer Gründlichkeit, zu ihrem Hauptaugenmerke nehmen, und der vorgeſetzten Behörde keine Veranlaſſung geben werden, hierin mit mißliebigen Maßregeln gegen ſie einzuſchreiten.

Stuttgart den 19. Juli 1826.

Weckherlin. Schmidlin.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Winterlingen, Diöcese Balingen, ohne Filial, mit 1600 Pfarr-Genossen und einem Einkommen von 699 fl. nach Etats- und 628 fl. nach Competenz-Preisen, so wie

2) diejenigen um das erledigte Diakonat Lorch, Diöcese Welzheim, dessen Ertrag auf 642 fl. nach Competenz- und 755 fl. nach Etats-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Nach der neuen Geschäfts-Abtheilung zwischen dem Pfarrer und dem Diakon zu Lorch (Reg.-Blatt d. J. Nro. 19, S. 206) hat Letzterer die Nachmittags-Gottesdienste an den Sonn- und Festtagen; von den Feiertags- und sogenannten Wochen-Gottesdiensten am Dienstag und Freitag diejenigen, welche in die erste und dritte Woche nach dem Bußtag fallen; die Predigt am dritten Weihnacht-Feiertag und alle Vorbereitungs-Predigten und Vesper-Lectionen am Samstag; je am dritten Sonntag Predigt in den Filialorten Groß-Deinbach ($1\frac{1}{2}$ Stunden entfernt) und Waldhausen (1 Stunde entfernt), in dem letzteren auch Bußtags- und Vorbereitungs-Predigten; alle Taufen und Hochzeiten im Mutterort und den Filialien; Privat-Communionen, Krankenbesuche und Leichenreden bei seinen Beichtkindern im Mutterort und in den Filialien; die besondere Schul-Aufsicht und den Religions-Unterricht in den Filialien, so wie auch die Aufsicht der Sonntagsschulen in denselben. Sollte das Filial Pfahlbronn bei Lorch verbleiben, und zweckmäßig erfunden werden, daselbst zum Besten der Aelteren und Kränklichen jährlich dreimal Communion mit einer Rede zu halten, so hat er sich auch diesem Geschäft zu unterziehen, und hierzu solche Sonntage zu wählen, an welchen in keinem andern Filial zu predigen ist, wogegen an solchen Tagen der Nachmittags-Gottesdienst in der Mutterkirche dem Pfarrer zufällt. Wird aber Phahlbronn einer andern Parochie zugetheilt, so hat er keinen Ersatz für entgehende Emolumente anzusprechen.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Heimerdingen, Diöcese Leonberg, mit 856 Pfarr-Genossen, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Pfarr-Einkommen ist, nach einem zeitlichen Abzug von jährlichen 6 Schfl. Roggen, 2 Schfl. Haber, 2 Srl. $2\frac{1}{2}$ V. Erbsen, 2 Srl. $1\frac{1}{2}$ V. Linsen und 3 Eimer Wein auf 556 fl. nach Competenz- und

600 fl. nach Etats-Preisen berechnet. Die Zehenten sind auf 6 Jahre um jährliche 300 fl. in Geld verpachtet.

4) Die Stelle des Rektors an dem katholischen Schullehrer-Seminar in Gmünd mit einer Besoldung von 1200 fl., nebst freier Wohnung in dem Seminar-Gebäude und einem Schreibmaterialien-Ersatz, soll nunmehr definitiv besetzt werden.

Der Rektor hat als Vorsteher die Aufsicht über das Institut, die Erziehung der Zöglinge und ihre religiöse Erbauung zu besorgen, als erster Lehrer sich mit den übrigen Lehrern in den Unterricht nach Bedürfniß und im Verhältniß zu seinen Vorstands-Geschäften zu theilen, vornehmlich aber die Erziehungs- und Unterrichts-Lehre vorzutragen und den Religions-Unterricht zu geben.

Gehört er dem geistlichen Stande an, so hat er zugleich die Leitung des Gottesdienstes in der dasigen zweiten Stadtkirche zu übernehmen, und den Gottesdienst selbst, gemeinschaftlich mit den geistlichen Lehrern der lateinischen Schule, jedoch ohne eine Theilnahme an der pfarrlichen Seelsorge, zu verwalten.

Die Gesuche um diese Stelle sind innerhalb sechs Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrath mit den erforderlichen Belegen einzureichen. Ausländer, die nicht bereits bei einer ähnlichen Anstalt angestellt sind oder angestellt waren, können nur in dem Fall berücksichtiget werden, wenn sie sich als Schriftsteller im Fache der Erziehung und des Unterrichts ausgezeichnet haben.

5) Durch die Pensionirung des kranken Ober-Revisors Fischer ist eine etatmäßige Revisors-Stelle bei der Ober-Rechnungs-Kammer,

6) durch diejenige des Cameral-Verwalters Blum das in der dritten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Süglingen, und

7) durch die Pensionirung des Försters Vischer die in der ersten Classe a. stehende Försters-Stelle zu Wildbad in Erledigung gekommen.

Berichtigung.

In den Beilagen B und D von Nr. 29 des Regierungs-Blatts ist unter der Rubrik Bemerkungen, in der Bemerkung zu 4) anstatt der Worte „nicht durch Vergleich“ zu lesen: durch Vergleich; was jedoch in einem Theile der Exemplare bereits berichtiget ist.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 4. August 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck der französischen Sprachlehre des Professors Hölder in Stuttgart. — Erläuterung, die Uniform des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels betreffend. — Die Prüfung für die Aufnahme in das niedere katholische Convikt betreffend. — Bekanntmachung: 1) das Land-Examen, 2) die Prüfung der Universitäts-Candidaten betreffend. — Erfordernisse zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge. — Accise-Entrichtung von Reps- und Mohn-Saamen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 18. v. M. das erledigte Diakonat zu Tuttlingen dem Pfarr-Gehülfen, M. Christian, zu Waldbach, Dekanats Weinsberg, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. die Referendäre erster Classe:

Hackh, von Hattenhofen, Oberamts Göppingen,

Müller, von Gaildorf,

D. Tafel, von Sulzbach, Oberamts Gaildorf, und
Müller, von Ingelfingen, Oberamts Künzelsau,

in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht.

Hackh hat Göppingen; Müller, von Gaildorf — Langenburg; Tafel — Oehringen; Müller, von Ingelfingen — Ingelfingen zum Wohnorte gewählt.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage haben Seine Königliche Majestät die erledigte evangelische Pfarrei Ellrichshausen, Dekanats Crailsheim, dem Pfarrer Trefz zu Lehrensteinsfeld, Dekanats Weinsberg,

die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Ostdorf, Dekanats Balingen, dem Pfarrer M. Stählen zu Endingen, desselben Dekanats, und

die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Neuenbürg dem Unteramts-Arzt D. Lohnes zu Calw gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 24. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Heldenfingen, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer M. Stettner zu Oberkochen, Oberamts Aalen, und

vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Kuchen, Dekanats Geißlingen, dem Pfarrer M. Märklin zu Aldingen, Dekanats Ludwigsburg, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der französischen Sprachlehre des Professors Hölder in Stuttgart.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. dem Professor Hölder dahier ein Privilegium gegen den Nachdruck seiner französischen Sprachlehre in zwei verschiedenen Ausgaben, die eine unter dem Titel: „Praktische französische Sprachlehre für Anfänger“, die andere unter dem Titel: „Praktische französische Sprachlehre für den Unterricht und das Privat-Studium“,

auf die Dauer von sechs Jahren zu verleihen geruht; welches hiemit unter Hinweisung auf die Verordnung, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, vom 26. Februar 1815 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 20. Juli 1826. Schmidlin.

b) Erläuterung, die Uniform des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels betreffend.

Da der Zweifel entstanden ist, ob die durch Königliche Entschließung vom 1. December 1819 den Standesherrn und dem ritterschaftlichen Adel für den Fall ihres Erscheinens bei Hof und in der Stände-Versammlung vorgeschriebene Uniform blos den wirklichen Besitzern der immatrikulirten Güter gebühre, Seine Königliche Majestät aber auf den Allerhöchst Denselben hierüber erstatteten Vortrag durch Allerhöchste Verfügung vom 24. d. M. den nicht im Besitze der immatrikullrten Güter befindlichen Mitgliedern der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien die gedachte Uniform zu tragen gleichfalls allergnädigst gestattet haben: so wird solches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 3. December 1819 (Staats- und Reg. Blatt von 1819, Nro. 83, S. 868) nachträglich hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. Juli 1826.

Für den Departements-Chef:
Der Direktor
Walther.

2. Des Studienraths.

a) Die Prüfung für die Aufnahme in das niedere katholische Convikt betreffend.

Die diesjährige Prüfung für die Aufnahme in das katholische niedere Convikt wird den 25. und 26. August vorgenommen werden. Diejenigen Schüler, welche bei dem K. katholischen Kirchenrath die Aufnahme in das niedere Convikt nachgesucht haben und von dieser Stelle nicht bereits zurückgewiesen worden sind, haben sich Freitag den 25. August früh 7 Uhr im Saale des Gymnasiums dahier einzufinden.

Nach vollendeter Prüfung hat sich jeder Candidat wieder auf seine Lehranstalt unmittelbar zurückzubegeben.

Stuttgart den 27. Juli 1826. Süskind.

b) Bekanntmachung: 1) das Land-Examen, 2) die Prüfung der Universitäts-Candidaten betreffend.

I. Das Land-Examen wird in diesem Jahre am Freitag und Samstag den 1. und 2. September gehalten werden. Alle Exspectanten secunda vice ohne Unterschied, welche nicht durch besondere Rescripte zurückgewiesen werden, haben Freitag den 1. September, Morgens vor 7 Uhr, zur schriftlichen Prüfung, und eben so alle Exspectanten prima vice an eben diesem Tage, Morgens vor 8 Uhr, zur mündlichen Prüfung, alle Petenten aber Samstag den 2. September, Morgens vor 8 Uhr, ebenfalls zur mündlichen Prüfung, pünktlich sich in dem hiesigen Gymnasium einzufinden. Im Uebrigen bleibt es bei den im Jahr 1822 (Reg. Blatt S. 540) gegebenen Verordnungen, welche hiemit ausdrücklich wiederholt und zur genauen Beobachtung eingeschärft werden.

II. Die Prüfung aller derjenigen, welche im nächsten Herbste die Universität für das Studium der evangelischen Theologie (sey es in oder außer dem Seminar in Tübingen), der Rechtswissenschaft, der Medicin und höhern Chirurgie, der Philosophie, der Cameral-Wissenschaft, beziehen, oder von einem Fache, zu welchem sie bereits legitimirt sind, zum andern (namentlich auch von der niedern Chirurgie zur höhern) übergehen wollen, wird Freitag und Samstag den 15. und 16. September im hiesigen Gymnasium vorgenommen. Die Bittschriften müssen längstens am 31. August bei dem K. Studienrath eingekommen seyn.

Alle diejenigen, welche auf ihr Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, haben sich bei derselben Freitag den 15. September, Morgens vor 7 Uhr, pünktlich einzufinden, und Tags zuvor bei dem Rektor des hiesigen Gymnasiums sich zu melden.

Stuttgart den 17. Juli 1826. Süskind.

B.) Des Kriegs-Departements:

Des Kriegs-Ministerium.

Erforderniße zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge.

Nach höchster Entschließung vom 20. Juli sollen für die Bewerber um Aufnahme in die Königliche Offiziers-Bildungs-Anstalt in Zukunft folgende Bestimmungen gelten:

A. Religion.

Kenntniß der Hauptsätze der natürlichen und positiven Religion und ihrer Beweise; vorzüglich aber Kenntniß der Bibel.

B. Deutsche Sprache.

a) Bekanntschaft mit den allgemeinen Begriffen der reinen Sprachlehre.

b) Schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Thema, ohne Fehler gegen die Orthographie, gegen die Richtigkeit der Sprache, der Wort- und Satz-Verbindung.

C. Französische Sprache.

a) Bekanntschaft mit den Regeln der Sprachlehre.

b) Richtige Uebersetzung jeder historischen Schrift.

c) Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische.

d) Einige Uebung im Sprechen, mit besonderer Rücksicht auf den Dialekt.

Die Erlernung der französischen Sprache möchte wo möglich nach den neuern Grammatiken von Shomond und Le Tellier einzuleiten seyn.

D. Geschichte.

Uebersicht der Geschichte im Allgemeinen nach ihren Haupt-Perioden; insbesondere und genauer aber der alten, vorzüglich römischen und griechischen Geschichte.

E. Geographie.

Kenntniß der neuern und zwar insbesondere der europäischen Länderkunde.

F. Arithmetik und Geometrie.

a) Die vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen, gewöhnliche Brüche, Dezimal-Brüche, arithmetische und geometrische Proportionen, gründliche Entwicklung der verschiedenen hieher gehörigen wichtigen Lehrsätze.

b) Von den geraden Linien und Winkeln, von den Figuren, Construktion der Dreiecke, von den Verhältnissen der Linien und Winkeln der Dreiecke, Aehnlichkeit der Dreiecke, mit strengen Beweisen der einzelnen Lehrsätze, letztere nach Bezout, Vega, Legendre, oder nach einem im Sinne

vorgenannter Werke, zum Zwecke des Unterrichts an der K. Offiziers-Bildungs-Anstalt von Hauptmann v. Kausler im General-Quartiermeisterstab verfaßten, in Kürze erscheinenden Lehrbuche.

G. Zeichnen.

Freihandzeichnen, bis einschließlich des Zeichnens der Köpfe.

Da bei der Bekanntmachung dieser neuen Anforderungen bereits die eine Hälfte des Lehrjahres verflossen ist, so wird einige Milderung in Betreff der gesteigerten Anforderungen für die kommende öffentliche Prüfung eintreten, für die Zukunft aber strenge auf die gegebenen Bestimmungen gehalten werden.

Stuttgart den 1. August 1826. Franquemont.

C.) Des Departements der Finanzen.

Des Steuer-Collegium.

Acciß-Entrichtung von Reps- und Mohn-Saamen.

Da Zweifel darüber entstanden sind,

ob Reps- und Mohnsaamen unter die im Accise-Gesetze vom 18. Juli 1824 genannten „alle Gattungen von Saamen" zu zählen sey,

so wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bestimmt,

daß Reps- und Mohn- (Oelmagen-) Saamen unter allen Gattungen von Saamen zu begreifen, und wie diese der Accise mit einem Kreuzer vom Gulden Erlös unterworfen seyen, so ferne sie nicht

a) aus der ersten producirenden Hand, oder

b) nicht von Gewerbsleuten verkauft werden, welche in Ansehung des Handels damit der Gewerbsteuer unterliegen.

Stuttgart den 31. Juli 1826. Süskind.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle des Dekanats und der Stadt-Pfarrei Urach, deren Einkommen auf 1200 fl. nach Etats-Preiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die Stadt Urach enthält gegen 2900 Kirchen-Genoſſen, die Diöceſe aber 20 Pfarr-Orte mit 26,400 Einwohnern.

2) Da das Pfarrhaus zu Pfeffingen, Diöceſe Balingen, gegen Martini d. J. bezogen werden kann, ſo haben ſich die Bewerber innerhalb ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die bisherigen Filialien Zillhauſen und Streichen ſind von dieſer Pfarrei getrennt, bilden, vorerſt unter einem Pfarr-Verweſer, eine eigene Pfarrei, und der Pfarrei Pfeffingen bleiben mit Einſchluß des eine halbe Stunde entfernten Filials Burgfelden, in welchem alle 14 Tage zu predigen, und Sommers alle 8 Tage, Winters aber alle 14 Tage an einem Feier- oder Werktage eine Kinderlehre zu halten iſt, 850 Kirchen-Genoſſen. Das Einkommen dieſer Pfarrei iſt auf 652 fl. nach Etats-Preiſen und 603 fl. nach Competenz-Preiſen berechnet, und beſtehet vorzüglich aus 162 fl. Geld, 208 fl. Naturalien, worunter 12 Klafter buchen Holz und 300 Stücke Wellen frei vor das Haus geliefert werden; aus dem Ertrag von Gütern, deren meiſte auf 9 Jahre um jährliche 112 fl. verpachtet ſind; aus Zehenten in dem Anſchlag von 71 fl., aus bürgerlichen Benefizien und Emolumenten.

3) Das Pfarrhaus zu Mehrſtetten, Diöceſe Münſingen, wird in der Mitte des Monats Oktober hergeſtellt ſeyn; es werden daher die Bewerber um dieſe Pfarrei, welche mit Einſchluß des Filials Sondernacht 750 Kirchen-Genoſſen zählt, und mit einem Einkommen von 728 fl. nach Competenz- und 819 fl. nach Etats-Preiſen verbunden iſt, aufgefordert, ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. In dem Filial wird alle Monate einmal gepredigt und catechiſirt, und viermal des Jahrs das Abendmahl ausgetheilt.

4) Die erledigten Stellen eines Vorſtandes (Regens) und eines Subregens am Prieſter-Seminar zu Rottenburg werden wieder beſetzt werden; das Einkommen der erſten belauft ſich neben freyer Verpflegung an Koſt, Heitzung, Beleuchtung,

Wäsche und Wohnung (jedoch ohne Mobilien) auf 800 fl., das Einkommen der zweiten neben gleicher freier Verpflegung auf 500 fl. Sowohl der Regens als der Subregens haben die Seminaristen praktisch in das Seelsorger-Amt einzuleiten, beide müssen daher in den theologischen Fächern der Pastoral, Homiletik, populären Bibel-Erklärung, Katechetik, Liturgik, Pädagogik und Didaktik in dem erforderlichen höheren Grade theoretisch und praktisch gebildet seyn. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden, und in ihren Gesuchen anzugeben, welchen der besagten Lehrfächer sie vorzugsweise sich gewidmet haben, um bei der Austheilung die geeignete Rücksicht darauf nehmen zu können.

5) Durch den Tod des Staats-Cassen-Buchhalters Waiblinger ist eine etatmäßige Buchhalters-Stelle bei der Königlichen Staats-Haupt-Casse, so wie

6) durch den Tod des Försters Bender in Urach das dortige Revier erster Classe a), und

7) durch den Tod des Oberamtmanns Bardili das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Freudenstadt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um das letztere haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises einzureichen.

8) Durch die Pensionirung des Försters Schwarz zu Plochingen, Forstamts Kirchheim, ist jene in der zweiten Besoldungs-Classe a) stehende Förster-Stelle erledigt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 10. August 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wiederbesetzung erledigter Pfand-Commissärs-Stellen. — Prüfungs-Termin für Candidaten um Oberamts-Aktuariate. — Schullehrer-Conferenz-Direktoren in der Diöcese Calw betreffend. — Bekanntmachung des Rechnungs-Ergebnisses von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18$^{24}/_{25}$. — Umlage des ersten Drittels der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbs-Steuer vom Jahr 18$^{26}/_{27}$.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich, vermöge höchsten Dekrets vom 1. d. M., bewogen gefunden, den Geheimen Rath v. Wächter, auf sein Ansuchen, in gnädigster Berücksichtigung seines vorgerückten Alters und seiner abnehmenden Gesundheit, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, dem Staate geleisteten ausgezeichneten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 2. d. M. die Stelle eines Aktuars bei dem Oberamts-Gericht zu Nürtingen dem Referendär erster Classe, Hetsch, von Stuttgart,

das Aktuariat bei dem Oberamts-Gericht Freudenstadt dem Referendär erster Classe, Bleibel, in Tübingen,

das Aktuariat bei dem Oberamts-Gericht Sulz dem Referendär erster Classe, Cronmüller, in Waiblingen,

das Aktuariat bei dem Oberamts-Gericht Oberndorf dem Referendär erster Classe, Bürger, in Stuttgart,

Das Aktuariat bei dem Oberamts-Gericht Horb dem Referendär erster Classe, Herrmann, von Kirchberg, Oberamts Gerabronn, und

das Aktuariat bei dem Oberamts-Gericht Münsingen dem Referendär erster Classe, Benzinger, von Dettingen, Oberamts Kirchheim, zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wiederbesetzung erledigter Pfand-Commissärs-Stellen.

Da von den durch die höchsten Verfügungen vom 12. Dec. 1825, 2. März 1826 und 23. Mai 1826 (Reg.Bl. S. 733 ff., S. 144 ff. und S. 242 ff.) bestellten Pfand-Commissariaten die in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten Stellen in Erledigung gekommen sind, so ist deren Wiederbesetzung auf die aus dem angehängten Verzeichnisse gleichfalls ersichtliche Weise verfügt worden: was zur allgemeinen Kenntniß andurch gebracht wird.

Die hiernach genannten neuen Pfand-Commissäre haben binnen acht Tagen sich zur Verpflichtung bei den betreffenden Oberamts- und Amts-Gerichten zu melden und hierauf unverweilt die ihnen übertragenen Geschäfte zu beginnen; worüber von diesen Gerichtsstellen die vorgeschriebenen Anzeigen an die K. Hypotheken-Commission sofort zu erstatten sind.

Stuttgart den 7. August 1826.

Für den Minister:
v. Otto.

Verzeichniß

der seit Bekanntmachung der höchsten Verfügung vom 26. Mai 1826 (Reg. Blatt S. 242—244) entlassenen, abgegangenen oder versetzten und der für dieselben neu bestellten Pfand-Commissäre.

Oberamts- (Amts-) Gerichts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Statt der bisherigen Pfand-Commissäre	neu bestellte Pfand-Commissäre.
		I.) Im Neckar-Kreise.	
1.) Besigheim.	Bönnigheim.	Oeffinger.	Stäudlin, Johann, von Urach, bisher Renovations-Commissär in Creglingen.
2.) Brackenheim.	Schwalgern.	Vöth.	Kallhard, Carl Friedrich, bisher Amtschreiberei-Gehülfe zu Stuttgart.
3.) Leonberg.	Leonberg.	Aigner.	Unger, Georg Friedrich, von Edelfingen, Candidat der Cameral-Wissenschaft.
4.) Neckarsulm.	Neuenstadt.	Wolf.	Klein, Christian Friedrich, von Bernhausen, bisher Amtschreiberei-Gehülfe in Möckmühl.
5.) Stuttgart.	Waldenbuch.	Schnell.	Klumpp, Ernst, von Kloster Reichenbach, bisher Stadtschreiberei-Gehülfe zu Künzelsau.
6.) Waiblingen.	Waiblingen.	Barchet.	Schmid, Gottfried Christian, von Pflummern, bisher Stadtschreiberei-Gehülfe zu Waiblingen.
7.) Weinsberg.	Löwenstein.	v. Moser.	Höfh, Johann Jakob, von Pfäffingen, bisher Amtschreiberei-Gehülfe zu Löwenstein.

Ehemal. (Kaiserl.) Reichs-Stadt	Jetzt Großherzogl. Hessisch	Was bedeutet dieser Name heutzutage
	Im Donaukreise.	
1) Ach.	1) Engl. Buch.	Buchach, Johann Christian, von Buchach, Ritter des Civil-Verdienstordens der Krone.
2) Augsb.	2) Engl. Berg.	Bergmann, Julius Friedrich Wilhelm, Ritter mehrerer Orden.
3) Biberach.	3) Biberach.	Biberach, Theodor Christian, von Biberach, Ritter mehrerer Civil-Verdienstorden.
4) Bimmel.	4) Schenberg.	Schenberg, Karl Friedrich, von Schenberg, Ritter des Civil-Verdienstordens der Krone.
5) Lindau.	5) Lindau.	Lindau, Johann Friedrich, Ritter mehrerer Orden.
6) Memmingen.	6) Memmingen.	Memmingen, Karl, von Memmingen, Ritter mehrerer Orden.
	Im Neckarkreise.	
1) Heilbronn.	1) Heilbronn.	Heilbronn, Karl, von Heilbronn, Ritter mehrerer Orden.
2) Wimpfen.	2) Wimpfen.	Wimpfen, Carl Heinrich, von Wimpfen, Ritter des Civil-Verdienstordens der Krone.
3) Weinsberg.	3) Weinsberg.	Weinsberg, Friedrich, von Weinsberg, Ritter mehrerer Orden.
	Im Rheinkreise.	
1) Worms.	1) Worms.	Worms, Johann Friedrich, Ritter mehrerer Orden.
2) Speyer.	2) Speyer.	Speyer, Johann Christian, Ritter des Civil-Verdienstordens der Krone.
3) Weißenburg.	3) Weißenburg.	Weißenburg, Johann Friedrich, Ritter des Civil-Verdienstordens der Krone.

Im Großherzogthum Hessen ist Nidda, Wimpfen, u. s. w.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Prüfungs-Termin für Candidaten um Oberamts-Aktuariate.

Zur vollſtändigen Beſetzung der Oberamts-Aktuariate iſt eine außerordentliche Dienſt-Prüfung auf Montag den 4. September d. J. angeordnet.

Diejenigen Candidaten, welche ſich dieſer Prüfung zu unterziehen, und in Folge derſelben ein Oberamts-Aktuariat zu übernehmen geneigt ſind, haben ſolches binnen acht Tagen der Kanzlei-Direktion des Miniſterium des Innern unter Beilegung ihres Nationals anzuzeigen, und, in ſo fern ſie hierauf keine andere Weiſung erhalten, ſich auf den gedachten Termin zur Prüfung zu ſtellen.

Stuttgart den 7. Auguſt 1826.

Für den Departements-Chef:
Der Direktor,
Walther.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Schullehrer-Conferenz-Direktoren in der Diözeſe Calw betreffend.

Der Helfer Andler in Calw iſt auf ſein Anſuchen der Mitleitung der Schullehrer-Conferenzen unter Bezeugung der Zufriedenheit mit ſeiner gewiſſenhaften Beſorgung dieſes Geſchäfts enthoben und an ſeine Stelle Pfarrer Walz in Oſtelsheim damit beauftragt worden.

Stuttgart den 1. Auguſt 1826. Wächter.

C.) Des Departements der Finanzen:

1. Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung des Rechnungs-Ergebniſſes von der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staats-Diener von 18²⁄₃.

Zu Gemäßheit des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41—43 wird das Ergebniß der Rechnung über die Penſions-An-

stalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom Jahr $18\frac{24}{25}$ durch den nachfolgenden Rechnungs-Auszug, unter Beziehung auf die im vorjährigen Regierungs-Blatt S. 189—191 enthaltene Bekanntmachung, den Betheiligten zur Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. August 1826. Weckherlin.

Auszug
aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener.

Vom 1. Juli 1824 bis 30. Juni 1825.

I. Jährliche Einnahmen und Ausgaben.

A. Einnahmen.

1.) Reste.

Aktiv-Ausstände:

a) Aus der Zeit von $18\frac{17}{21}$			
Pensions-Beiträge		866 fl.	55 kr.
b) Aus der Zeit nach 1821			
Pensions-Beiträge	2,108 fl.	20 kr.	
Eintritts-Gelder	4,120 fl.	27 kr.	
	6,228 fl.	47 kr.	
		7,095 fl.	42 kr.

2.) Laufendes.

a) Gesetzliche Einnahmen.			
Eintritts-Gelder		13,909 fl.	12 kr.
Jährliche Beiträge		33,523 fl.	19 kr.
Abzüge an den Pensionen wegen Alters-Ungleichheit		345 fl.	26 kr.
Abzüge wegen Pensions-Verzehrung im Auslande		26 fl.	58 kr.
		47,804 fl.	55 kr.
		54,900 fl.	37 kr.

b) Zinsen aus dem Capital-Fonds	6,369 fl. 52 kr.
c) Gesetzlicher Zuschuß von der Staats-Casse	12,591 fl. 38 kr.
d) Außerordentliche Einnahmen von Stiftungen . . .	114 fl. 18 kr.
— :	19,075 fl. 48 kr.
Summe — :	73,976 fl. 25 kr.

B. Ausgaben.

1.) Reste.

Bezahlte Pensions-Rückstände	448 fl. 9 kr.	
Ersetzte Pensions-Beiträge, welche zu viel erhoben worden waren		
a) aus der Zeit vor 1821	250 fl. 9 kr.	
b) aus der Zeit nach 1821	367 fl. 58 kr.	
	618 fl. 7 kr.	
		1,066 fl. 16 kr.

2.) Laufendes.

a) Sterbe-Nachgehalte	4,000 fl. 30 kr.
b) Wittwen- und Waisen-Pensionen	34,946 fl. 7 kr.
c) Zurückbezahlt an Nichtberechtigte	59 fl. 29 kr.
d) Zur Capital-Anlegung bestimmt:	

1.) Von Resten,

oben a) ganz	866 fl. 55 kr.	
— b) zur Hälfte	3,114 fl. 23 kr.	

2.) Vom Laufenden,

oben a) zur Hälfte	23,902 fl. 28 kr.	
— b) ganz mit	6,369 fl. 52 kr.	
— d) desgleichen	114 fl. 18 kr.	
	34,367 fl. 56 kr.	
		40,073 fl. 22 kr.

Davon
zuviel Eingezogenes erſtattet:

1.) Reſte.

oben a) ganz . . . . . 250 fl. 9 kr.
— b) zur Hälfte . . . . . 183 fl. 59 kr.

2.) Laufendes.

oben c) hälftig . . . . . 29 fl. 45 kr.

463 fl. 53 kr.

Reſt, welcher der Verabſchiedung gemäß für die gegenwärtige Etats-Periode der Staats-Caſſe als verzinsliches Anlehen überlaſſen worden . . . . . 33,904 fl. 3 kr.

Summe . 73,976 fl. 25 kr.

Demnach Kaſſen-Beſtand

o

II. Darſtellung der Fonds.

a) Capitalien.

Von den vorigen Jahren waren an Capital vorhanden . . . . . 127,397 fl. 20 kr.

Im laufenden Jahr neu angelegt, (S. oben Ausgabe 2. d) . . . . . 33,904 fl. 3 kr.

Zuſammen, ſo die Staats-Caſſe der Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalt vom 30. Juni 1825 an verzinslich ſchuldig iſt . . . . . 161,301 fl. 23 kr.

In dieſem Jahr erlangt und beſonders angelegt:

Stiftungs-Capital . . . . . 400 fl. — kr.

Summe des Capital-Fonds . 161,701 fl. 23 kr.

b) Aktiv-Ausstände.

Diese betragen	12,159 fl. 25 kr.	
davon		
Passiv-Rückstände	218 fl. 47 kr.	
Rest		11,940 fl. 38 kr.

wovon nach bewirktem Einzug dem Capital-Fonds sein Antheil zuzuscheiden ist.

III. Personal-Bestand der Anstalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar

normalmäßig angestellte Diener	1,166	
nur für ihre Person als Staatsdiener zu betrachten (Dienst-Pragm. §. 5 ꝛc.) .	319	
Quieszenten und Pensionäre	260	
		1745

Die Vermehrung der beitragspflichtigen Diener gegen das vorige Jahr, rührt besonders von der neuen Aufnahme der Oberamts-Aerzte unter die Zahl der Staatsdiener, so wie von definitiver Besetzung mehrerer Oberamts-Gerichts-Aktuarsstellen her.

b) Im Pensions-Genuß standen am Schluß des Jahrs 1825:

Wittwen	100
Waisen	510

2. Des Steuer-Collegium.

Umlage des ersten Drittels der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbs-Steuer vom Jahr $18^{34}/_{37}$.

Nach dem §. 114 der Verfassungs-Urkunde werden die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahrs-Steuern nach Ablauf dieses Zeitraums, in gleichem Maase auch im ersten Drittel des folgenden Jahrs auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

Die in der abgelaufenen Etats-Periode $18\frac{33}{36}$ verwilligten ordentlichen direkte Steuern betragen:

Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbs-Steuer . . . —	2'400,000 fl. —
sodann wegen übernommener Corporations-Lasten, Vereinigung der früher besonders erhobenen Gefäll-Steuer mit der Grund-Steuer und Aufhebung der Patent-Accise weitere . . . . . —	200,000 fl. —
zusammen	2'600,000 fl. —

welche zu erheben sind, zu $\frac{17}{24}$ vom Grund-Eigenthum und den Gefällen, nämlich

a) vom Grund-Eigenthum	1'733,872 fl. —
b) von den Gefällen	107,795 fl. —
	1'841,667 fl. —
zu $\frac{4}{24}$ von Gebäuden mit	433,333 fl. —
und zu $\frac{3}{24}$ von Gewerben	325,000 fl. —
	2'600,000 fl. —

Die Steuer ist unter Zugrundlegung des provisorischen Cadasters auf die in der Beilage ersichtliche Weise auf die einzelnen Oberämter, die K. Hof-Domänen-Kammer und die Besitzer der auf die K. Staats-Casse radicirten Renten vertheilt worden, jedoch mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung wegen der Veränderungen, welche in Folge der Statt gehabten Revision des Cadasters sich ergeben werden.

Mehrere zur Anzeige gekommene, bei Aufnahme des Cadasters sich eingeschlichene Rechnungs- und andere Verstoße, so wie die in Folge gesetzlicher Bestimmungen theils der Steuer jetzt erst unterworfenen, theils davon wieder befreiten Objekte, wurden bei der gegenwärtigen Umlage berücksichtigt, und geben darüber die den betreffenden Oberämtern zugekommene Nachweisungen weitern Aufschluß.

Das Grund-Cadaſter beträgt auf den 1. Juli 1826

nach dem Rein-Ertrag	16'124,348 fl. 53 kr.
das Gefäll-Cadaſter ebenſo	1'002,453 fl. 56 kr.
darauf fallen je auf 100 fl. Rein-Ertrag an Staats-Steuer .	10 fl. 45 kr. $1\frac{1}{10}$ hl.
das Gebäude-Cadaſter beträgt auf den 1. Juli 1826 nach Capitalwerthen	146'292,377 fl. —
darauf trifft es an Staats-Steuer je von 100 fl. Capitalwerth .	17 kr. $4\frac{6}{10}$ hl.
die Anſätze der Gewerbe-Steuer betragen	287,650 fl. 44 kr.
zur Ergänzung der Summen von 325,000 fl. fallen mithin je auf 100 fl. Anſatz	112 fl. 59 kr. $\frac{31}{10}$ hl.

Die Königl. Oberämter haben nunmehr unverweilt die Austheilung der Steuern auf die einzelnen Orte und Gutsherrſchaften nach der Grundlage des proviſoriſchen Cadaſters vorzunehmen, und dafür zu ſorgen, daß die Unter-Austheilung auf die Contribuenten, nach der inzwiſchen zur Ausführung gekommenen Trennung der verſchiedenen Cadaſter-Zweige, je abgeſondert auf das Grund- Gebäude- Gewerb- und Gefäll-Cadaſter geſchehe.

Da es für die Erhaltung der Ordnung in dem Staatshaushalte und für die Beſtreitung der Staats-Bedürfniſſe von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig iſt, daß die Steuer-Gelder zu rechter Zeit eingehen; ſo haben die Oberämter unter Beobachtung der wegen des Steuer-Einzugs früher gegebenen Beſtimmungen, ſolche Einleitungen zu treffen, daß die Oberamts-Pflegen mit Ablieferung der Steuern pünktlich einhalten können.

Zugleich werden die Oberämter angewieſen, daß ſie da, wo in dem gegenwärtigen Jahre hie und da ein Wetterſchlag Statt gefunden hat, die vorgeſchriebenen Steuer-Nachlaß-Berechnungen in den geſetzlichen Terminen einſenden ſollen; indem nur alsdann ein angemeſſener Rückſtand in den Steuer-Lieferungen zugelaſſen werden kann, wenn die Berechnungen zur gehörigen Zeit eingeſchickt worden ſind.

Stuttgart den 31. Juli 1826.

Auf beſondern Befehl:

Süskind.

Vertheilung der direkten Staats-Steuer auf die Oberämter des Königreiches, die Hof-Domänen-Kammer und die Renten-Beſitzer pro $18\frac{34}{35}$.

Oberämter.	Staats-Steuer an				Haupt-Betrag		
	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	der Staats-Steuer.	zum dritten Theil.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
I. Neckar-Kreis.							
Backnang	23,967	6,720	5,333	431	36,451	12,150	20
Beſigheim . . .	25,130	8,829	5,050	865	39,874	13,291	20
Böblingen . . .	24,374	7,406	5,361	380	37,521	12,507	—
Brackenheim . .	24,142	6,273	4,045	1,527	35,987	11,995	40
Cannſtadt . . .	19,559	7,127	4,746	343	31,775	10,591	40
Eßlingen	22,372	5,967	5,793	776	34,908	11,636	—
Heilbronn . . .	23,599	11,430	9,721	1,632	46,382	15,460	40
Leonberg	33,253	9,615	5,753	1,176	49,797	16,599	—
Ludwigsburg . .	30,556	11,462	7,910	1,102	51,030	17,010	—
Marbach	32,656	7,054	5,417	781	45,908	15,302	40
Maulbronn . . .	24,720	6,820	5,066	259	36,865	12,288	20
Neckarſulm . . .	31,941	7,307	4,561	1,308	45,117	15,039	—
Stuttgart, Stadt	5,960	27,691	26,279	51	59,981	19,993	40
Stuttgart, Amt	24,449	7,342	4,807	834	37,432	12,477	20
Vaihingen . . .	21,160	6,125	5,016	847	33,148	11,049	20
Waiblingen . . .	25,076	6,695	5,386	176	37,333	12,444	20
Weinsberg . . .	24,021	5,365	4,030	1,307	34,723	11,574	20
	416,935	149,228	114,274	13,795	694,232	231,410	40

Oberämter.	Staats-Steuer an				Haupt-Betrag		
	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	der Staats-Steuer.	zum dritten Theil.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
II. Schwarzwald-Kreis.							
Balingen	23,339	5,600	5,960	631	35,530	11,843	20
Calw	15,659	6,101	5,073	318	27,151	9,050	20
Freudenstadt . .	20,781	4,357	3,628	59	28,825	9,608	20
Herrenberg . . .	27,994	7,280	3,130	394	38,798	12,932	40
Horb	20,094	5,758	3,734	1,267	30,853	10,284	20
Nagold	17,829	5,656	5,156	528	29,169	9,723	—
Neuenbürg . . .	13,721	4,789	3,366	582	22,458	7,486	—
Nürtingen . . .	23,733	6,246	3,764	615	34,358	11,452	40
Oberndorf . . .	19,664	4,576	3,462	552	28,254	9,418	—
Reutlingen . . .	25,719	7,796	7,019	799	41,333	13,777	40
Rottenburg . . .	29,686	8,889	4,258	819	43,652	14,550	40
Rottweil	22,257	4,632	2,872	1,307	31,068	10,356	—
Spaichingen . .	18,655	2,991	1,680	551	23,877	7,959	—
Sulz	20,568	3,997	2,234	300	27,099	9,033	—
Tuttlingen . . .	23,640	4,610	4,545	1,098	33,893	11,297	40
Tübingen	21,984	8,720	6,616	768	38,088	12,696	—
Urach	25,439	6,445	6,087	299	38,270	12,756	40
	370,762	98,443	72,584	10,887	552,676	184,225	20

Oberämter.	Staats-Steuer an				Haupt-Betrag		
	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	der Staats-Steuer.	zum dritten Theil.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
III. Donau-Kreis.							
Biberach	41,521	8,725	6,598	4,099	60,943	20,314	20
Blaubeuern . . .	23,587	4,120	2,472	790	30,969	10,323	—
Ehingen	37,628	6,732	3,945	6,202	54,507	18,169	—
Geißlingen	21,287	5,424	3,698	1,563	31,972	10,657	20
Göppingen . . .	32,663	8,002	6,581	1,105	48,351	16,117	—
Kirchheim	27,272	7,343	4,915	444	39,974	13,324	40
Leutkirch	31,358	5,395	3,263	2,740	42,756	14,252	—
Münsingen . . .	25,329	3,880	3,005	1,638	33,852	11,284	—
Ravensburg . .	39,880	7,503	5,817	1,465	54,665	18,221	40
Riedlingen . . .	37,173	8,453	4,267	4,659	54,552	18,184	—
Saulgau	43,164	6,069	3,636	2,556	55,425	18,475	—
Tettnang	29,471	5,569	2,306	916	38,262	12,754	—
Ulm	33,710	12,902	12,184	2,973	61,769	20,589	40
Waldsee	45,811	8,022	4,127	4,372	62,332	20,777	20
Wangen	30,003	5,573	3,717	1,928	41,221	13,740	20
Wiblingen . . .	25,492	5,418	3,968	3,674	38,552	12,850	40
	525,349	109,130	74,499	41,124	750,102	250,034	—

Oberämter.	Staats-Steuer an				Haupt-Betrag		
	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	der Staats-Steuer.	zum dritten Theil.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
IV. Jart-Kreis.							
Aalen	16,965	3,002	3,519	1,555	25,041	8,347	—
Crailsheim . . .	21,604	4,386	4,451	1,374	31,815	10,605	—
Ellwangen . . .	28,283	5,776	3,427	1,411	38,897	12,965	40
Gaildorf	23,577	3,350	3,850	1,194	31,971	10,657	—
Gerabronn . . .	50,183	5,949	5,375	3,064	64,571	21,523	40
Gmünd	19,839	4,861	5,849	1,656	32,205	10,735	—
Hall	42,757	6,905	6,290	2,033	57,985	19,328	20
Heidenheim . . .	29,394	6,757	5,585	711	42,447	14,149	—
Künzelsau . . .	32,658	6,268	5,182	2,129	46,237	15,412	20
Mergentheim . .	38,496	6,220	4,708	2,236	51,660	17,220	—
Neresheim . . .	25,065	3,981	3,258	3,890	36,194	12,064	40
Oehringen . . .	47,575	7,357	5,350	3,244	63,516	21,175	20
Schorndorf . . .	19,841	6,339	3,837	215	30,232	10,077	20
Welzheim	18,452	3,880	2,445	580	25,357	8,452	20
	414,689	75,031	63,126	25,292	578,138	192,711	40
	1'727,735	431,832	324,483	91,098	2'575,148	858,382	40
V. Die Königl. Hof-Domänen-Kammer	6,137	1,501	517	9,465	17,620	5,873	20
VI. Königl Staats-Casse-Renten . . .	—	—	—	7,232	7,232	2,410	40
—:	1'733,872	433,333	325,000	107,795	2,600,000	866,666	40

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Thailfingen, Diöceſe Herrenberg, welche mit Einſchluß des eine halbe Stunde entfernten Filials Nebringen, in deſſen Kirche neben den Caſualien an allen Sonn-, Feſt-, Feier- und Buß-Tagen Gottesdienſt gehalten wird, 925 Kirchen-Genoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das Einkommen iſt mit Einſchluß einer Zulage von 150 fl. von dem Filial Nebringen, und nach Abzug der auf das Filial zu verwendenden Reiſe-Koſten mit 60 fl. auf 906 fl. nach Etats- und 789 fl. nach Competenz-Preiſen berechnet.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Ober-Jettingen, Diöceſe Herrenberg, welche mit Einſchluß des Filials Sindlingen, wo an jedem Apoſteltag, am Charfreitag und Stephanstag eine Predigt, und jährlich dreimal das Nachtmahl gehalten wird, 758 Pfarr-Genoſſen enthält, und mit einem Einkommen von 663 fl. nach Etats- und 605 fl. nach Competenz-Preiſen verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

3) Das Revier Zang erſter Claſſe a) im Forſt Heidenheim iſt durch den Tod des Förſters Gaus in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 26. August 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Ernennung eines Aktuars für das K. Fürstlich Thurn und Taris'sche Amts-Gericht in Obermarchthal. — Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahre 1825 bei den höhern K. Gerichts-Stellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen. — Die Eröffnung des Polizeihauses zu Heilbronn betreffend. — Eröffnung des Lehrcurses bei der K. Thier-Arznei-Schule. — Rechenschafts-Bericht über die Hülfs-Casse für das Jahr 18$^{5}/_{6}$. — Verfügung, die Bestandtheile der für den Forst-Dienst ausgesetzten Pferd-Rationen. — Bekanntmachung, eine Abänderung der Notariats-Bezirks-Eintheilung im Oberamte Herrenberg betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die Justiz-Referendäre erster Classe, D. Schuster, von Rothenacker, Oberamts Ehingen, und Klett, von Heilbronn, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufgenommen. — Ersterer hat Tübingen, der Letztere Heilbronn zu seinem Wohnsitz gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret von demselben Tage den Justiz-Referendär erster Classe, Krauß, von Oehringen, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Heilbronn zu ernennen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Winzerhausen, Dekanats Marbach, dem Pfarr-Gehülfen, M. Scharffenstein, zu Hohenaker, Dekanats Waiblingen, zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 11. d. M. die erledigte evangelische Stadt-Pfarrei Haiterbach, Oberamts Nagold, dem Pfarrer M. Arnold, zu Lauterburg, Dekanats Aalen, gnädigst übertragen, und

durch höchstes Dekret vom 15. d. M. dem Oberamts-Gerichts-Aktuar Orplich in Weinsberg, die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt, auch

durch höchste Entschließung vom 18. d. M. das erledigte Oberamt Riedlingen dem Stadt-Direktions-Sekretär v. Lang, zu Stuttgart,

das erledigte Oberamt Reutlingen dem Oberamtmann Stängel, zu Gmünd,

die erledigte Pfarrei Lomersheim, Dekanats Dürrmenz, dem Pfarr-Verweser Neuffer, in Sternenfels, Dekanats Knittlingen, gnädigst übertragen, und

den katholischen Pfarrer Kempter, in Goppertsweiler, Dekanats Tettnang, auf die Kaplanei in Thunau, in demselben Dekanats-Bezirke, nach seinem Ansuchen versetzt.

Endlich haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 19. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Abtsgmünd, Oberamts Aalen, dem Pfarrer Fischer, von Jaxtzell, Oberamts Ellwangen,

vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Hausen ob Urspring, Oberamts Blaubeuern und Dekanats Ehingen, dem Pfarrer und Schul-Inspektorats-Verweser Ehinger, zu Westernheim, Oberamts Geislingen, und

die erledigte katholische Pfarrei Untergröningen, Oberamts Gaildorf, Dekanats Unterkochen, dem Pfarr-Gehülfen Wörner, zu Neuhausen, Dekanats Stuttgart, gnädigst übertragen.

Die patronatische Nomination des Pfarr-Verwesers Beßmer, zu Münster, Dekanats Gaildorf, auf die erledigte evengelische Pfarrei daselbst ist den 4. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Ernennung eines Aktuars für das K. Fürstlich Thurn und Taxis'sche Amts-Gericht in Obermarchthal.

Der Referendär erster Classe, Benedikt v. Steinberg, von Mengen, Oberamts Saulgau, ist zum Aktuar bei dem K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichte in Obermarchthal ernannt und zu Versehung dieser Stelle für befähigt erkannt worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 9. August 1826.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto.

b) Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahre 1825 bei den höhern K. Gerichts-Stellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen.
(Mit einer Beilage.)

Die nachstehenden beiden Uebersichten des Standes der bei dem K. Ober-Tribunal und den vier K. Gerichtshöfen anhängig gewordenen und verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen werden unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. September 1825 (Reg. Blatt S. 498) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. August 1826. Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Die Eröffnung des Polizeihauses zu Heilbronn betreffend.

Da die Polizeihaus-Anstalt zu Heilbronn nunmehr eröffnet ist, so wird dies

unter Beziehung auf die Verfügung vom 7. Juni d. J. (Reg. Blatt S. 254) bekannt gemacht.

Stuttgart den 8. August 1826.

Für den Departements-Chef:
Der Direktor,
Walther.

2. Der Behörde für die Königl. Thier-Arznei-Schule.

Eröffnung des neuen Lehrcurses bei der K. Thier-Arznei-Schule.

Die Eröffnung eines neuen Lehrcurses bei der K. Thier-Arznei-Schule wird wie bisher zu Anfang künftigen Monats November Statt finden. Diejenigen, welche hierzu in die Anstalt aufgenommen werden wollen, und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, weshalb man sich, so wie in Betreff des Kosten-Aufwandes, auf die früheren Bekanntmachungen bezieht, haben ihre diesfallsigen Gesuche den betreffenden K. Oberämtern in Bälde zu übergeben.

Die K. Oberämter werden hierbei ersucht, die eingehenden Gesuche wo möglich noch vor Anfang Oktobers an die unterzeichnete Stelle einzusenden, um solche zu höchster Entscheidung in geeigneter Zeit vorlegen und hernach die zur Aufnahme bestimmten Individuen einberufen zu können.

Stuttgart den 19. August 1826. Walz.

3. Der zur Theilnahme an der Verwaltung der Hülfs-Casse niedergesetzten Königlichen Commission.

Rechenschafts-Bericht über die Hülfs-Casse für das Jahr 18$^{25}/_{26}$.

Unter Beziehung auf die in dem Staats- und Regierungs-Blatte vom Jahr 1825, Nro. 27 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Rechnungen der Hülfs-Cassen-

Verwaltung von $18\frac{23}{24}$ wird die Rechnung von Georgii $18\frac{24}{25}$ hiemit abgelegt.

Einnahme.

1.) Schuldigkeit des Rechners von voriger Rechnung .	537 fl.	54 kr.	3 hl.
2.) Vorschuß des Rechners vermöge der Abrechnung .	800 fl.	— kr.	—
3.) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	4,405 fl.	— kr.	—
4.) Zinse aus Aktiv-Capitalien	977 fl.	26 kr.	—
5.) Zins-Raten	191 fl.	5 kr.	3 hl.
6.) Zinse aus Abrechnungs-Posten	56 fl.	52 kr.	—
7.) Receß-Posten	3 fl.	48 kr.	—
Hauptsumme der Einnahmen .	6,972 fl.	6 kr.	—

Ausgabe.

1.) Zurückbezahlte Passiv-Capitalien	3,190 fl.	— kr.	—
2.) Vorschuß an den Rechner vermöge der Abrechnung .	1,985 fl.	— kr.	—
3.) Passiv-Capital-Zinse	1,570 fl.	— kr.	—
4.) Stück-Zinse	152 fl.	18 kr.	—
5.) Rechnungsstell-Kosten	5 fl.	45 kr.	—
Hauptsumme der Ausgaben .	6,903 fl.	3 kr.	—

Schuldigkeit des Rechners . 69 fl. 3 kr.

Vermögens-Zustand.

1.) Aktiv-Stand	31,069 fl.	40 kr.	—
2.) Passiv-Stand	31,400 fl.	— kr.	—

mithin Mangel auf Georgii 1825:

— 330 fl. 20 kr.

für dessen Deckung gesorgt ist.

Stuttgart den 24. Juli 1826.

Mosthaf. Stockmayer.

C.) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Bestandtheile der für den Forst-Dienst ausgesetzten Pferd-Rationen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben in Ansehung der für den Forst-Dienst ausgesetzten Pferd-Rationen zu bestimmen geruht, daß vom 1. Juli 1826 sämtlichen mit Pferd-Rationen angestellten Forst-Dienern statt des bisherigen Betrags von jährlichen 22 Schfl. 6 Sri. 2 Vrl. Haber, 4 Wannen 16 Pfd. Heu und 1 Fuder 76 Bund Stroh, zu Vermeidung der bei der Abgabe der letzteren Artikel eingetretenen Anstände, für eine Pferd-Ration überhaupt 44 Schfl. Haber, abgegeben werden sollen, welche je auf den nächstgelegenen Finanzkammerlichen Frucht-Speichern von den Besoldeten abfassen zu lassen sind. Letzteren bleibt es dann überlassen, von dem Erlöse aus dem überflüssigen Haber das Erforderniß an Heu und Stroh selbst anzuschaffen.

Sowohl den Finanz-Behörden als den Betheiligten wird dieses hiedurch zur Nachachtung mit dem Anfügen für erstere eröffnet, daß der Anschlag einer Pferd-Ration, auf den Grund des Normal-Preises von 3 fl. für den Schfl. Haber, wie bisher, zu 132 fl. in den Rechnungen anzusetzen ist.

Stuttgart den 10. August 1826. Weckherlin.

D.) Der Organisations-Vollziehungs-Commission.

Bekanntmachung, eine Abänderung der Notariats-Bezirks-Eintheilung im Oberamte Herrenberg betreffend.

Nach höchster Anordnung vom 23. Juli d. J. ist in dem Oberamts-Bezirke Herrenberg der Ort Mönchberg, bisher dem Notariats-Bezirke Entringen einverleibt, dem Notariats-Bezirke Bondorf — und dagegen der Ort Oberndorf aus letzterem Bezirke jenem von Entringen zugetheilt worden.

Stuttgart den 9. August 1826. Maucler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch die nachgeſuchte Entlaſſung des Oberamts-Gerichts-Aktuars Orplich erledigte Aktuars-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte Weinsberg werden aufgefordert, mit ihren diesfälligen Geſuchen innerhalb drei Wochen an den K. Gerichtshof in Eßlingen ſich zu wenden.

2) Durch die Verſetzung des Oberamtmanns Stängel iſt das in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Oberamt Gmünd in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Regierung des Jaxt-Kreiſes zu melden.

3) Durch die Beförderung des bisherigen Stadt-Direktions-Sekretärs v. Lang iſt die erſte Aktuars-Stelle bei der Stadt-Direktion in Stuttgart erledigt worden. Dieſelbe iſt etatsmäßig mit einem Gehalt von 800 fl. mit dem Titel: Stadt-Direktions-Sekretär, mit den geſetzlichen Rechten der Staats-Diener und dem Rang auf der neunten Stufe verbunden. Die Bewerber haben ſich binnen vierzehn Tagen bei der Regierung des Neckar-Kreiſes zu melden.

4) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Freudenbach, Diöceſe Creglingen, enthält, nachdem das Filial Crainthal der Pfarrei Creglingen zugetheilt worden, mit Einſchluß des Filials Schön, ohne Kirche und Schule, 457 Kirchen-Genoſſen. Mit ihr iſt die Pfarrei Frauenthal, eine halbe Stunde entfernt, mit 257 Einwohnern, und einer Kirche und Schule verbunden. In dieſer Kirche werden alle Caſual-Gottesdienſte gehalten, und an allen Sonn- Feſt- und Feier-Tagen gepredigt, und in jeder Woche ein durch beſondere Anordnung bezeichneter Gottesdienſt gehalten. Das Einkommen iſt, nach Abzug der längſt dem Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds angewieſenen 50 fl., auf 958 fl. nach Competenz- und 970 fl. nach Etats-Preiſen beſtimmt. Von dieſem werden jedoch zu Abtragung einer auf der Pfarrei ruhenden Schuld durch das Cameralamt auf Lichtmeß 1827: 25 fl. und an eben dieſem Termin in den Jahren 1828, 1829, 1830, 1831 und 1832 jährlich fünfzig Gulden in Geld von dem Zehent-Pachtſchilling eingezogen. Die Zehenten ſind auf 12 Jahre theils um Geld, theils um Früchte verpachtet. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Gündelbach, Diöceſe Knittlingen, mit 700 Pfarr-Genoſſen, und einem Einkommen von 542 fl. nach Competenz- und 705 fl. nach Etats-Preiſen, ſo wie

6) diejenigen um die erledigte Pfarrei Leonbronn, Diöceſe Brackenheim, mit 380 Kirchen-Genoſſen und einem Einkommen von 745 fl. nach Competenz- und 846 fl. nach Etats-Preiſen haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

7) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Oedheim, Oberamts und Dekanats Neckarſulm, begreift den Pfarrort mit einigen Höfen, 1361 Pfarr-Genoſſen, und erträgt an Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Beſoldungen und Gebühren 1011 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Pfarrſtelle insbeſondere bewerben wollen, haben binnen vier Wochen ihre Eingaben vorſchriftmäßig an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

8) Den 18. d. M. iſt der Oberſt und Arſenal-Direktor v. Ehrenfeld geſtorben.

Am 12. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Juni d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

e der K. Gerichtshöfe

Gerichts-Stellen.	unerledigt 825 über:	Von diesen waren an gedachtem Termine	
		spruchreif:	in der Verhandlung begriffen:
A. Criminal-Senat des K. Tribunals.		6.	13.
B. Criminal-Senate der richtshöfe		3.	49.
1) zu Eßlingen:			
2) zu Tübingen:		7.	110.
3) zu Ellwangen:		7.	91.
4) zu Ulm:		6.	78.
Zusam.		29.	341.

Anmerkung. Senate vom Jahr 1824 (Reg. Bl.

. . . . . 14.
. . . . . 160.
. . . . . 174.
. . . . . 177.
. . . . . 3.

hängig bezeichneten und erledigten Pro-
n sind.

Direction des K. Justiz-Ministerium:

Vriesen

ils und der Civil-Senate der K. Gerichtshöfe

rden bis zum : 1825 definitiv digt:		Mithin giengen unerledigt in das Jahr 1826 über:		Von diesen waren an gedachtem Termin:		
Concurs-Processe.	Civil-Processe.	Concurs-Processe.	Civil-Processe spruchreif.	Concurs-Processe, worin nur die Purification der Decretorien ausstehet.	Civil-Processe in der Verhandlung begriffen.	Concurs-Processe in der Verhandlung begriffen.
—	195.	—	60.	—	135.	—
5.	197.	12.	26.	7.	171.	5.
—	136.	13.	35.	7.	101.	6.
1.	131.	17.	3.	4.	128.	13.
1.	146.	5.	8.	—	138.	5.
7.	805.	47.	132.	18.	673.	29.

er Civil-Senate vom Jahr 1824 (Reg. Bl. vom Jahr 1825, S. 498)

n, als am 1. Januar 1824 . . . . . 12.
Laufe des Jahres 1824 . . . . . 32.
re 1824 . . . . . 44.
s und Concurs-Processe erledigt, als im Jahre 1824 . . . . 79.
das Jahr 1825 . . . . . 29.

Kanzlei-Direction des K. Justiz-Ministerium:
Prieser.

Nro. 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 6. September 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Beiberichte und Zeugnisse zu Dienst-Gesuchen betreffend. — Die Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck a) der zwölften Auflage der mittleren griechischen Grammatik von Professor Buttmann; b) der Schrift „der Schullehrer-Beruf" von dem Ober-Consistorialrath Nebe. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Directors in der Diöcese Waiblingen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. das erledigte Amts-Notariat Beutelsbach dem Amts-Notar Puchner in Forchtenberg gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 24. v. M. dem — dem dritten Reiter-Regiment zugetheilten Rittmeister zweiter Classe, Grafen v. Waldburg-Zeil-Wurzach, die nachgesuchte Entlassung vom Militärdienste zu ertheilen, und denselben zu Höchst Ihrem Kammerherrn zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Vollmaringen,

Oberamts Horb, dem Schul-Inspektor und Pfarrer Baumeister zu Grünmettstetten in dem erwähnten Oberamts-Bezirk gnädigst übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. den Geheimen-Raths-Kanzlei-Direktor v. Pistorius, unter unveränderter Belassung seiner übrigen seitherigen Dienst-Verhältnisse, zugleich für das laufende Jahr zum außerordentlichen Mitgliede des Geheimen-Raths gnädigst ernannt.

Unter dem 27. v. M. wurde der bisherige Bataillons-Commandant der Fuß-Artillerie, Oberstlieutenant v. Diebel, zum Arsenal-Direktor ernannt, auch

unter dem 31. v. M. der Bataillons-Commandant im dritten Infanterie-Regiment, Oberstlieutenant v. Dounz, auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt, und

der Hauptmann erster Classe in demselben Regiment, v. Schweizer, pensionirt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Die Beiberichte und Zeugnisse zu Dienstgesuchen betreffend.

Da öfters wahrzunehmen gewesen, daß die Bewerber um Stellen, zu welchen das K. Ober-Tribunal oder die K. Gerichtshöfe gutächtliche Vorschläge an das K. Justiz-Ministerium zu erstatten haben, ihre Bittschriften ohne Beiberichte den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden eingereicht; so wird die deshalb längst bestehende Vorschrift erneuert, daß:

1.) jedem Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuche die zu Beurtheilung der Brauchbarkeit und Würdigkeit des Bittstellers erforderlichen Zeugnisse verschlossen beigelegt werden sollen. Namentlich haben

2.) Dienst-Candidaten, welche noch kein Amt bekleiden, ihren Anstellungs-Gesuchen die über das Ergebniß der vorgeschriebenen Dienstprüfungen erhaltenen Zeugnisse, desgleichen

3.) Bewerber, welche bisher zwar kein öffentliches Amt versehen, dagegen als

Privat-Gehülfen von Beamten Dienste geleistet, hierüber Zeugnisse der Letzteren vorzulegen.

4.) Ist der Bewerber bereits angestellt, aber der begutachtenden Stelle nicht unmittelbar untergeordnet; so muß dessen Dienstgesuch stets mit einem Beiberichte der ihm zunächst vorgesetzten Behörde, also beziehungsweise des Oberamts-Richters oder des Direktorium des Gerichtshofs, unter welchem der Candidat steht, begleitet seyn, welcher neben einer pflichtmäßigen Aeußerung über die Qualification des Bittstellers auch eine Nachweisung über die Erfüllung der zu 1.) ertheilten Vorschrift zu enthalten hat.

Bittsteller, welche diesen Bestimmungen entgegen handeln, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf ihre Gesuche um Anstellung oder Beförderung keine Rücksicht genommen wird.

Stuttgart den 19. August 1826.

Maucler.

B.) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, betreffend.

Da wahrzunehmen gewesen, daß die Ministerial-Verfügung vom 18. Mai 1820 (Reg. Blatt S. 237) über die Legalisirung der in das Ausland bestimmten Urkunden, hin und wieder mißdeutet worden ist, so wird zu deren Erläuterung, nach genommener Rücksprache mit den K. Ministerien der Justiz und des Innern, Folgendes kund gemacht:

1.) Die in Nro. 6 der gedachten Verfügung ertheilte Bestimmung findet auch auf Personen, die von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte nicht befreit sind, ihre Anwendung.

2.) Es sind daher ohne Unterschied, alle für das Ausland bestimmten Urkunden, je nachdem der Gegenstand in das Justiz- oder das administrative Fach einschlägt, beziehungsweise dem Oberamts-Gerichte oder dem Ober-

amte des Bezirks, in welchem die Intereſſenten ihren Wohnort haben, zur Legaliſirung und weitern Beförderung zu übergeben.

3.) Zur Uebergabe an die Oberamts-Gerichte eignen ſich ſonach alle Urkunden, welche zum Behufe irgend eines Rechtsgeſchäfts, namentlich: der Aushändigung pflegſchaftlich verwalteten Vermögens, Erhebung von Erbſchaften, Beſtellung eines Vormunds oder Anwalts in einer Rechtsſache ꝛc. legaliſirt werden ſollen.

4.) Dagegen iſt durch die Oberämter zu beſorgen: die Beglaubigung von Unterthanen- und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden, Heimaths-Scheinen, Vermögens-Zeugniſſen und ähnlichen Angelegenheiten.

Die K. Oberamts-Gerichte und Oberämter werden nun angewieſen, Urkunden, welche, den vorſtehenden Beſtimmungen zuwider, denſelben zur Beglaubigung vorgelegt würden, den Betheiligten unter Bezeichnung der zuſtändigen Behörde zurückzuſtellen.

Stuttgart den 21. Auguſt 1826. Berolbingen.

C.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der zwölften Auflage der mittleren griechiſchen Grammatik von dem Profeſſor Buttmann.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. das dem Profeſſor und Bibliothekar Buttmann in Berlin unter dem 6. Februar v. J. auf die Dauer von ſechs Jahren ertheilte Privilegium gegen den Nachdruck der eilften Auflage ſeiner mittleren griechiſchen Grammatik auf die zwölfte Auflage derſelben und zwar auf die Zeit bis zum Ablauf jener ſechs Jahre auszudehnen geruht, welches unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 23. Auguſt 1826.

Schmidlin.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift „der Schullehrer-Beruf" von dem Ober-Consistorialrath Nebe.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. dem Buchhändler Johann Friedrich Bäreke zu Eisenach ein Privilegium gegen den Nachdruck der in seinem Verlage erscheinenden zweiten vermehrten Ausgabe der Schrift des Ober-Consistorialraths Nebe daselbst „der Schullehrer-Beruf nach dessen gesammten Umfange in der Schule und Kirche" auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen geruht; welches unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 23. August 1826. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Directors in der Diözese Waiblingen.

An die Stelle des auf die Pfarrei Neckarthailfingen beförderten Diakons Hochstetter ist der nunmehrige Diakon Kling in Waiblingen mit der Leitung der Schul-Conferenzen jenes Bezirks in der Waiblinger Diöcese beauftragt worden.

Stuttgart den 25. August 1826. Wächter.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Entlassung der Pfand-Commissäre Boleg, Visel und Nefflen sind die Pfand-Commissariate

Neckarthailfingen, Oberamts Nürtingen,
Gmünd, und
Mundelsheim, Oberamts Marbach,

in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stellen werden daher aufgefordert, bei den betreffenden Oberamts-Gerichten unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und Beilegung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Qualification binnen vierzehn Tagen sich zu melden.

2) Der Ort Beimbach, welcher von der Pfarrei Gerabronn, Diöceſe Blaufelden, wieder getrennt iſt, bildet mit den Filialien Bemberg, Heroldshauſen, Kleinbrettheim, Lenkerſtetten, Oberndorf, und den beiden Werdeker Höfen eine eigene Pfarrei, und wird von einem zu Beimbach wohnenden Pfarr-Verweſer verſehen. Hingegen wird die erledigte Pfarrei Gerabronn, welche mit Einſchluß der Filialien Rükershagen, Biegenſiegen und Unterweilen, ¼ Stunde entfernt, 832 Pfarr-Genoſſen zählt, und mit einem Einkommen von 767 fl. nach Etats- und 754 fl. nach Competenz-Preiſen verbunden iſt, wieder beſetzt, und die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

3) Die erledigte Pfarrei Perouſe, Dekanats Leonberg, welche 450 Pfarr-Genoſſen hat, und womit die gewöhnlichen Pfarr-Amts-Geſchäften verbunden ſind, gewährt ein Einkommen von 616 fl. nach Etats- und 545 fl. nach Competenz-Preiſen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben innerhalb drei Wochen ihre Eingaben an das evangeliſche Conſiſtorium einzureichen.

4) Die mit dem Dekanatamte Eybach verbundene katholiſche Pfarrſtelle in Eybach, Oberamts Geißlingen, begreift die Katholiken im Pfarrdorf und in der Umgegend, dermal 395 Pfarr-Genoſſen. Das Einkommen in allen ſechs Gegenſtänden belauft ſich auf 1020 fl. Wegen des Dekanats-Vikariats bleibt die Verfügung vorbehalten. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe vereinigte Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben binnen vier Wochen ſich vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

5) Die erledigte katholiſche Pfarrei Hohenſtadt, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, begreift den Pfarrort mit 345 Pfarr-Genoſſen. Das Einkommen belauft ſich in allen Rubriken auf 620 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

6) Den 25. Auguſt iſt der Kreis-Baurath Freiherr v. Adelsheim zu Ellwangen geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 11. September 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes zu Cannstadt betreffend. — Vorschriften in Betreff der Ausstellung der von den Preis-Bewerbern bei dem landwirthschaftlichen Hauptfeste zu Cannstadt beizubringenden obrigkeitlichen Zeugnisse. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern an der Universität zu Tübingen für das nächste Winter-Halbjahr angekündigt sind.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 29. v. M. den Förster Hayd, von Schwarzenberg, Freudenstädter Forsts, auf die erledigte Försters-Stelle zweiter Classe zu Grafeneck, Forsts Zwiefalten, versetzt, und

die hiedurch erledigte Försters-Stelle zweiter Classe zu Schwarzenberg dem bisher als Waldschütz dort angestellten Unterförster Gauß, auch

durch höchste Entschließung vom 31. v. M. das erledigte Revier Roßfeld im Crailsheimer Forste dem Förster Fischer zu Schussenried gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. das erledigte Diakonat Lorch, im Dekanats-Bezirk Welzheim, dem Pfarrer Scholl zu Kleingartach, Dekanats Brackenheim, und

die erledigte evangelische Pfarrei Benzenzimmern, Dekanats Aalen, dem Vikar Sandberger zu Hohenmemmingen, Dekanats Heidenheim, gnädigst übertragen;

vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. den Dekan und Stadt-Pfarrer Weber in Nürtingen in den Pensions-Stand versetzt, und

die erledigte evangelische Stadt-Pfarrei Neuffen, Dekanats Nürtingen, dem bisherigen Diakon Helferich allda gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 6. d. den Professor D. Steudel zum ersten ordentlichen Professor der Theologie, ersten Frühprediger und Superattendenten des evangelichen Seminars,

den Professor Kern in Blaubeuern zum zweiten ordentlichen Professor der Theologie, zweiten Frühprediger und Superattendenten des evangelischen Seminars,

den Professor Baur in Blaubeuern zum dritten ordentlichen Professor der Theologie und dritten Frühprediger,

den ausserordentlichen Professor Schmid zum vierten ordentlichen Professor der Theologie und vierten Frühprediger, und

den M. Mohl, derzeit in Paris sich aufhaltend, zum ausserordentlichen Professor der orientalischen Literatur bei der philosophischen Fakultät gnädigst ernannt.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage ist dem bisherigen Professor D. Wurm in Tübingen das erledigte Dekanatamt Nürtingen mit dem Titel und Rang eines Ober-Consistorialraths übertragen, und

der ausserordentliche Professor Klaiber in Tübingen zum Professor an dem Seminar in Blaubeuern ernannt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes zu Cannstadt betreffend.

In Beziehung auf das nächst bevorstehende landwirthschaftliche Fest zu Cannstadt findet man sich veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

§. 1.

Das landwirthschaftliche Hauptfest wird in diesem Jahre Donnerstags den 28. September, Vormittags, auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstadt gefeiert.

§. 2.

Bei diesem Feste werden alle diejenigen Pferde, welche auf einem der diesjährigen Partikularfeste zu Rottenburg, Hall, Münsingen, Heilbronn, Göppingen, Ravensburg, Biberach, Riedlingen und Ulm einen der für jene Feste ausgesetzten Preise erhalten haben, so wie die Rindviehstücke und Schweine, welchen auf den gedachten Festen zu Heilbronn und Göppingen die für diese Vieh-Gattungen bestimmten Preise zuerkannt worden sind, vorgeführt, und zur Bewerbung um die Hauptpreise zugelassen.

§. 3.

Die Eigenthümer der so eben genannten Thiere erhalten eine Reisekosten-Entschädigung von dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstadt, und von einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an dem letztern Orte. Die Entfernung von Cannstadt ist durch eine von dem Oberamt ihres Wohnorts beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

§. 4.

Uebrigens bleibt es jedem Vieh- oder Pferdehalter des Königreichs unbenommen, mit seinen Pferden oder sonstigen Hausthieren, wenn solche auch auf keinem der obigen Bezirks-Feste erschienen und für preiswürdig erkannt worden sind, sich bei dem

Hauptfeste einzufinden, und um die für das Letztere ausgesetzten Preise zu bewerben. Der Eigenthümer hat sich jedoch in diesem Falle darüber auszuweisen, daß er das Thier selbst erzogen, oder wenigstens schon ein Jahr lang im Besitz habe.

§. 5.

Die Hauptpreise sind wie bisher neben einer silbernen Medaille

für die drei besten vierjährigen Hengste:
20 — 10 — 5 Württembergische Dukaten;

für die drei besten vierjährigen Stuten:
15 — 8 — 4 Württemb. Dukaten;

für die drei besten zweijährigen Zuchtstiere:
10 — 5 — 2 Württemb. Dukaten;

für die drei besten Kühe mit dem ersten Kalb:
10 — 5 — 2 Württemb. Dukaten;

für die drei besten feinwolligten, vierschauflichten Widder:
8 — 4 — 2 Württemb. Dukaten;

für die drei besten feinwolligten, vierschauflichten Mutterschaafe:
6 — 3 — 2 Württemb. Dukaten;

für die drei besten Eber:
5 — 2 — 1 Württemb. Dukaten;

für die drei besten Mutterschweine:
4 — 2 — 1 Württemb. Dukaten.

Ausser diesen Hauptpreisen werden für jede Thier-Gattung noch zwei Nachpreise, in landwirthschaftlichen Schriften oder Abbildungen landwirthschaftlicher Gegenstände bestehend, vertheilt.

Niemand kann jedoch mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten.

§. 6.

Sämtliche Preis-Bewerber haben sich am Tage vor dem Feste (27. September) und zwar mit den Stieren, Kühen und Schaafen Vormittags neun Uhr, mit den Pferden und mit den Schweinen aber Nachmittags zwei Uhr bei dem verordneten

Schau-Gerichte zu Cannstadt einzufinden, und die oben (§. 3 und 4) vorgeschriebenen Urkunden vorzulegen.

§. 7.

An demselben Tage (27. September) Nachmittags vier Uhr haben sich die Eigenthümer der zum Wett-Rennen bestimmten Pferde, namentlich aber die Eigenthümer der bei den verschiedenen Partikular-Festen hiezu ausgezeichneten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen Zeugnisse über die inländische Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und sich für das mit dem Hauptfeste verbundene Wett-Rennen einschreiben zu lassen.

§. 8.

Die Eigenthümer der Renn-Pferde erhalten die oben (§. 3) festgesetzte Entschädigung für Aufenthalt und Reise-Kosten.

§. 9.

Die Rennpreise bestehen wie im vorigen Jahre in einer Medaille und
dreißig Württembergischen Dukaten für den ersten,
zwanzig für den zweiten,
zehn für den dritten,
acht für den vierten, und
vier Württemb. Dukaten für den fünften Preis.

§. 10.

Jeder Preisbewerber, sey es nun um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags neun Uhr mit seinem Thiere auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 11.

Die Zuerkennung und die feierliche Austheilung der Preise, der Umzug der Preiseträger u. s. w. geschieht auf die bisher übliche Weise.

§. 12.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder andern Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 13.

Zur Ausstellung von andern landwirthschaftlichen Produkten oder Fabrikaten, Werkzeugen, Maschinen ꝛc., welche derzeit noch minder bekannt und der besonderen Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 14.

Zum Genuß dieser Ausstellungen bleibt dem schaulustigen Publikum nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zum Anfang der Preise-Vertheilung, geöffnet.

Nur der innere — zur Aufstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmte Raum bleibt zu Verhütung jeden Unfalls für die Zuschauer geschlossen.

§. 15.

In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschluß von Wagen und Pferden, gestattet. Hunde mitzuführen bleibt bei unnachsichtlichem Verluste des Hundes verboten.

§. 16.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind; desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheits-Wachen von jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 5. September 1818.

Schmidlin.

b) Vorschriften in Betreff der Ausstellung der von den Preis-Bewerbern bei dem landwirthschaftlichen Hauptfeste zu Cannstadt beizubringenden obrigkeitlichen Zeugnisse.

Da man die Erfahrung zu machen gehabt hat, daß die obrigkeitlichen Zeugnisse, welche von den Preis-Bewerbern bei dem landwirthschaftlichen Hauptfeste zu Cannstadt den bestehenden Vorschriften zu Folge über die Entfernung ihres Wohnorts von Cannstadt, so wie darüber, daß sie ein Thier selbst erzogen oder wenigstens schon ein Jahr lang im Besitz haben, und über die inländische Abkunft der zum Wettrennen bestimmten Pferde beizubringen sind, von den betreffenden Orts-Behörden nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit und Vollständigkeit ausgestellt werden, so wird, indem man die gedachten Behörden für die Zukunft auf die Vermeidung diesfallsiger Mängel aufmerksam macht, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung in Betreff der diesjährigen Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes zu Cannstadt vom heutigen Tage, hiemit weiter verordnet, daß die in den §§. 3, 4 und 7 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Urkunden von der Orts-Behörde auszustellen, sodann aber, vor ihrer Aushändigung an den Preis-Bewerber, dem K. Oberamt vorzulegen sind, welches von denselben Einsicht zu nehmen, je nach den Umständen für ihre Berichtigung und Vervollständigung zu sorgen, und sofort dieselben mit seiner Beglaubigung zu versehen hat.

Stuttgart den 5. September 1826.

Schmidlin.

2. Rectoratamt der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern für das nächste Winter-Halbjahr angekündigt sind.

Theologie.

a) Die evangelische Fakultät

wird ihre Vorlesungen nachträglich besonders bekannt machen.

b) Katholische Fakultät.

Encyklopädie und Methodologie des theologischen Studiums lehrt wöchentlich zwei bis dreimal D. v. Drey.

Historisch-kritische Einleitung in die Bücher des A. T. trägt dreimal in der Woche vor D. Herbst.

Derselbe erklärt dreimal wöchentlich das Buch Hiob.

Zweimal wöchentlich wird der Nämliche die Weissagungen des Jeremias und Ezechiel cursorisch erläutern.

Das Evangelium des Lucas erklärt fünfmal in der Woche D. Feilmoser.

Eben so oft wird Derselbe die Briefe an die Hebräer und Römer erklären.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte lehrt Prof. Möhler wöchentlich siebenmal.

Zweimal lehrt Derselbe Patrologie.

Auch wird der Nämliche die noch vorhandenen ächten Briefe der apostolischen Schüler zweimal wöchentlich erläutern.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt siebenmal in der Woche D. v. Drey vor.

Moraltheologie lehrt fünfmal wöchentlich D. Hirscher.

Homiletik und Katechetik eben so oft Derselbe: womit er homiletische Erläuterungen über ausgewählte Stücke der Evangelien verbinden wird.

Rechts-Wissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechts-Wissenschaft lehrt, nach einem den Zuhörern mitzutheilenden Entwurfe, mit Rücksicht auf Falks juristische Encyklopädie 2te Ausg. Kiel 1825. Ober-Justiz-Assessor D. Wächter, um 4 Uhr.

Institutionen des römischen Rechts nach Pernice Grundriß, Halle 1824, um 3 Uhr Prof. D. Schrader; nach Mackeldey Lehrbuch des römischen Rechts 6te Ausgabe 1825. Prof. D. Lang.

Pandecten, zweite Hälfte, nach Mühlenbruch, um 9 und 11, Prof. D. Schrader; die Pandecten, mit Ausnahme des Personen- und Erbrechts, nach Wening-Ingenheim (Lehrbuch des gemeinen Civil-Rechts nach Heises Grundriß 2te Ausg.) sechsmal wöchentlich um 9 und 11, Prof. D. Wächter.

Zu Examinatorien über Pandecten ſind bereit Prof. D. v. Malblanc, Prof. D. Lang und Privat-Docent Lang.

Geſchichte des römiſchen Rechts trägt vor Privat-Docent Lang.

Deutſches Privat-Recht nach Mittermaiers Grundſätze des gemeinen deutſchen Privat-Rechts, 2te Ausg., Prof. D. Rogge, um 8 Uhr.

Lehn-Recht, nach ſeinem Grundriſſe zu Vorleſungen über das deutſche Lehn-Recht, Tüb. 1826, und Böhmers Lehrbuch von 3—4, Prof. D. Michaelis.

Gemeines und Württembergiſches Handels- und Wechſel-Recht wird auf Verlangen zwei oder dreimal wöchentlich Derſelbe vortragen.

Gemeines deutſches und Württembergiſches Staats-Recht, nebſt den Grundſätzen des Polizei- und des Staats-Cameral-Rechts Ebenderſelbe, mit Beziehung auf ſein Corp. jur. publ. German. academ., Tüb. 1825, ſechsmal wöchentlich, um 10 Uhr.

Gemeines deutſches und Württembergiſches Staats-Recht, Prof. D. Mohl, nach ſeinem Grundriſſe des Württembergiſchen Staats-Rechts, Tüb. 1824, und Rudharts Lehrbuch, fünfmal wöchentlich, um 10 Uhr.

Geſchichte des deutſchen Rechts, Prof. D. Rogge, um 2 Uhr.

Deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte wird auf Verlangen Ober-Juſtiz-Aſſeſſor D. Wächter viermal wöchentlich um 5 Uhr oder in einer andern gelegenen Stunde vortragen.

Das gemeine deutſche und Württembergiſche Straf-Recht Prof. D. Wächter, nach ſeinem Lehrbuch, fünfmal wöchentlich, um 5 Uhr.

Das gemeine und Württembergiſche Kirchen-Recht der Katholiken und Proteſtanten, Prof. D. Scheurlen, nach ſeinem Grundriſſe, Tüb. 1825, um 8 Uhr.

Das Württembergiſche Privat-Recht Prof. D. v. Malblanc um 2 Uhr.

Das Württembergiſche Pfand-Recht Prof. D. Michaelis zweimal wöchentlich.

Civil-Proceß, mit oder ohne Ausarbeitungen, iſt Prof. D. v. Malblanc bereit vorzutragen.

Gemeinen und Württembergischen Civil-Proceß wird nach Martin und unter Beziehung auf Mittermaiers gemeinen deutschen bürgerlichen Proceß 1821—23 Prof. D. Michaelis fünfmal wöchentlich, um 5 Uhr, lehren.

Die summarischen Processe, einschließlich des gemeinen und Württembergischen Concurs-Processes, Prof. D. Scheurlen, 2—3mal wöchentlich, um 4 Uhr.

Gemeinen und Württembergischen Straf-Proceß, Vice-Direktor v. Weber, nach Martin, fünfmal wöchentlich, um 3 Uhr.

Processualisches Praktikum und Relatorium, Prof. D. Scheurlen mit Benutzung seiner Materialien zum Behuf der Anleitung zur juristischen Praxis auf Universitäten, Tüb. 1826, viermal wöchentlich, um 10 Uhr.

Die gehörige Ausübung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird Pupillen-Rath Feitter, auf Verlangen, fünfmal wöchentlich, um 8 Uhr vortragen.

Polizei. S. Staatswirthschaft.

Heilkunde.

Naturgeschichte und Chemie. S. bei den Naturwissenschaften.

Encyklopädie der Medicin wird nach seinem Buch: „Anleitung zum Studium der Medicin, oder äußere Encyklopädie und Methodologie derselben, Tüb. 1826" Prof. D. Hofacker vortragen.

Ebenderselbe erbietet sich zu Vorlesungen über Geschichte der Medicin.

Anatomie des menschlichen Körpers liest Prof. D. W. Rapp.

Zu anatomischen Repetitionen erbietet sich Prof. D. C. J. Baur.

Ebenderselbe wird Osteologie des menschlichen Körpers vortragen und Anleitung zum Präpariren geben.

Physiologie des Menschen trägt von 11—12 Uhr Prof. D. Ferd. v. Gmelin vor.

Zu Vorlesungen über den ersten Theil der *Materia medica* erbietet sich Prof. D. Ferd. v. Gmelin.

Allgemeine Therapie wird fünfmal in der Woche, von 9—10 Uhr, Prof. D. H. F. Autenrieth lesen.

Ebenderselbe wird die Kunst, Recepte zu schreiben, mit Uebungen begleitet, zweimal in der Woche, von 4—5 Uhr, lehren.

Zu Vorlesungen über die Kunst, Recepte zu schreiben, erbietet sich Prof. D. Ferd. v. Gmelin.

Die Vorlesungen über den ersten Theil der Nosologie wird Kanzler D. J. H. F. v. Autenrieth anfangen, sobald die in dem nächsten Semester Statt findende Versammlung der Landstände beendigt seyn wird; er wird dann den Anfang seiner Vorlesungen anzeigen.

Die medicinische Clinik für innere Krankheiten wird Prof. D. H. F. Autenrieth in der gewöhnlichen Stunde übernehmen, und die medicinische Pflege der von dem Clinikum aus besorgt werdenden Kranken in der Stadt zu leiten fortfahren.

Die specielle Chirurgie wird Prof. D. L. S. Riecke vortragen.

Zu Vorlesungen über Chirurgie erbietet sich Prof. D. C. F. v. Gärtner.

Einen Cursus chirurgischer Operationen wird Prof. D. L. S. Riecke halten.

Ebenderselbe trägt die Geburtshülfe vor.

Zu Vorlesungen über Geburtshülfe und *Materia chirurgica*, so wie zu chirurgischen Repetitionen erbietet sich Prof. D. C. F. v. Gärtner.

Die chirurgische und geburtshülfliche Clinik besorgt Prof. D. L. S. Riecke.

Medicinische Polizei, mit besonderer Rücksicht auf die Württembergische Medicinal-Verfassung und Gesetzgebung, in 3 Stunden wöchentlich, bietet D. Leube an.

Prof. D. C. J. Baur wird gerichtliche Leichen-Oeffnungen anzustellen lehren.

Pastoral-Medicin wird in drei Stunden wöchentlich D. Weber vortragen.

Ebenderselbe erbietet sich zu medicinischen Examinatorien.

Die Lehre von den Arzneimitteln für Hausthiere wird Prof. D. Hofacker vortragen.

Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Prof. Schott trägt von 8—9 Uhr öffentlich die Logik nach Schulze vor; privatim erbietet er ſich in einer gelegenen Stunde auf Verlangen zu Vorleſungen über andere Gegenſtände.

Prof. v. Eſchenmaier trägt öffentlich von 10—11 Uhr das Natur-Recht vor; privatim erbietet er ſich zu Vorleſungen über die Lehre von den pſychiſchen Krankheiten.

Prof. Sigwart wird von 8—9 Uhr die empiriſche Pſychologie; von 11—12 Uhr auf Verlangen die Geſchichte der Philoſophie vortragen.

Direktor Schönweiler im Wilhelmsſtifte wird dreimal in der Woche die Theorie der Pädagogik und Didaktik lehren, auch die vaterländiſchen Geſetze der katholiſchen Elementar-Schulen erläutern.

Mathematiſche und phyſikaliſche Wiſſenſchaften.

Prof. v. Bohnenberger wird von 11—12 Uhr die Elementar-Mathematik lehren.

Privat-Docent Kapff wird von 11—12 Uhr die Elementar-Mathematik und die theoretiſche Phyſik von 8—9 Uhr lehren.

Privat-Docent Rogg wird wöchentlich dreimal mathematiſche Geographie und Phyſik der Erde vortragen; auch erbietet ſich Ebenderſelbe wöchentlich dreimal zu Vorleſungen über Arithmetik für Geſchäftsmänner.

Natur-Wiſſenſchaften.

Den erſten Theil der allgemeinen Chemie, durch Verſuche erläutert, trägt in der Stunde von 10—11 Prof. D. C. G. Gmelin vor.

Pharmaceutiſche Chemie, durch Verſuche erläutert, wird Prof. D. G. C. L. Sigwart lehren.

Ebenderſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über Zoochemie und Phytochemie.

Agrikulturchemie mit den Grundsätzen der auf forst- und landwirthschaftliche Gewerbe angewandten Chemie wird Prof. D. Schübler von 3—4 Uhr vortragen.

Natürliche Statistik Württembergs oder Kenntniß des Vaterlands in geognostischer und zoologischer Beziehung, Cultur- und Bevölkerungs-Verhältnisse trägt Prof. D. Schübler von 11—12 Uhr vor, in Verbindung mit Demonstrationen über die im naturhistorischen Cabinet aufgestellten Naturprodukte.

Geschichte und Statistik.

Prof. Haug wird von 9—10 Uhr den ersten Theil der allgemeinen Weltgeschichte öffentlich erklären; privatim erbietet er sich in zwei oder drei Stunden der Woche die Geschichte Deutschlands bis zum Untergange des Schwäbischen Stammes vorzutragen.

Prof. Mohl wird die Statistik des brittischen Reiches und von ganz Amerika fünfmal in der Woche von 2—3 Uhr vortragen.

Statistik von Württemberg. S. Naturwissenschaften.

Schöne Wissenschaften und Künste, alte Sprachen und Literatur.

Privatdocent D. Heigelin wird fünfmal in der Woche die Geschichte der Künste erklären.

Ebenderselbe erbietet sich zu Vorlesungen über die höhere Baukunst.

Solchen, welche für das Lesen auserlesener Abschnitte aus arabischen Schriften eine Beihülfe wünschen, erbietet sich D. Steudel.

Des arabischen Geschichtschreibers Abdollatifs Denkwürdigkeiten erklärt D. Herbst wöchentlich dreimal.

Prof. Conz erklärt von 3—4 Uhr zweimal in der Woche die Antigone des Sophokles, ebenfalls zweimal in der Woche die Horazischen Sermonen, und am Donnerstag von 9—10 eine Reihe der schwierigeren Oden des Horaz, oder, wenn letztes vorgezogen werden sollte, den Euthyphron des Platon.

Prof. Tafel wird von 4—5 Uhr die Choephoren des Aeſchylus (nach der Blomfield'ſchen Ausgabe) und die Eumeniden eben dieſes Dichters (nach der Schwenk'ſchen Edit.) erklären; von 6—7 Uhr Abends wird er Encyklopädie der griechiſchen Dichter, Hiſtoriker und Redner vortragen.

Ebenderſelbe erbietet ſich zur Leitung lateiniſcher Stylübungen in einer zu beſtimmenden Stunde.

Repetent Donner erbietet ſich zu Vorleſungen über die Satyren des Perſius.

Prof. Eiſenbach erbietet ſich, die deutſche Literatur-Geſchichte vorzutragen.

Prof. Emmert wird öffentlich in einer paſſenden Stunde ſeine neueſte Schrift: Las Donquixoladas mas extrannas erklären, privatim erbietet er ſich zu Vorleſungen über engliſche und italiäniſche Sprache.

Prof. Eiſenbach wird öffentlich das engliſche Gedicht von Butler, Hudibras, erklären; privatim erbietet er ſich zu Vorleſungen über die jetzt meiſt in unſerm Zeitalter üblichen europäiſchen Sprachen.

Der mit der Profeſſur der franzöſiſchen Literatur proviſoriſch beauftragte Lehrer Mauclerc wird öffentlich in vier Stunden der Woche Voltaire's Geſchichte Carls XII. und Peter des Großen; ſodann die Tragödie Phädra von Racine in einer gelegenen Stunde erklären; privatim erbietet er ſich zu Vorleſungen über die franzöſiſche Sprache.

Staatswirthſchaft.

Einen neuen Curs der Forſtwiſſenſchaft mit dem Vortrag der Forſtwirthſchaftslehre wird Prof. Widenmann von 8—9 Uhr anfangen.

Ebenderſelbe wird ein Examinatorium über die Forſtwiſſenſchaft halten, und erbietet ſich zu Vorträgen über die Jagdkunde.

Die Grundlehren der Forſt- und Landwirthſchaft wird, wöchentlich fünfmal, von 2—3 Uhr, Privatdocent Rogg vortragen.

Landwirthſchaftslehre wird Prof. v. Forſtner, fünf Stunden wöchentlich, von 8—9 Uhr, vortragen.

Ebenderſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über die Landwirthſchafts-Polizey in bequemen Stunden.

Allgemeine Technologie nach ſeiner „Ausführlichen Anleitung zur allgemeinen Technologie. Stuttg. und Tüb. 1821" wird Prof. Poppe, fünf Stunden wöchentlich, von 9—10 Uhr lehren.

Ebenderſelbe wird die Maſchinenlehre nach ſeinem „Lehrbuch der Maſchinenkunde. Tüb. 1821" drei Stunden wöchentlich, von 10—11 Uhr, vortragen.

National-Oekonomie wird Prof. Fulda. fünf Stunden wöchentlich, von 11—12 Uhr, vortragen.

Ebenderſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über einzelne Zweige der Handelswiſſenſchaft.

Polizeiwiſſenſchaft wird, fünf Stunden wöchentlich, von 4—5 Uhr, Prof. Mohl lehren.

Cameral-Recht. S. Rechtswiſſenſchaft.

Agrikultur-Chemie. S. Naturwiſſenſchaft.

Baukunſt. S. Schöne Wiſſenſchaften und Künſte.

Zur Erlernung des Zeichnens, Reitens, Fechtens, Tanzens u. ſ. w. findet man die beſte Gelegenheit.

Das Ende der Ferien iſt auf den 23. Oktober feſtgeſetzt, und die Studierenden werden um ſo mehr erinnert, pünktlich an dieſem Tage aus den Ferien hieher zurückzukehren, da am 24. Oktober die Eröffnung ſämtlicher Vorleſungen an der ſchwarzen Tafel bekannt gemacht werden wird, und wenigſtens alle Hauptvorleſungen unfehlbar den Tag darauf anfangen werden.

Tübingen den 29. Auguſt 1826.

D. C. G. Wächter, d. Z. Rector.

Dienst-Erledigungen.

1) Da durch die Entlassung des Schultheißen Kloß zu Waldbach von dem Pfand-Commissariate Eschenau die letztere Stelle in Erledigung gekommen ist; so werden die Bewerber um solche aufgefordert, sich unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Qualification binnen 14 Tagen bei dem Oberamts-Gerichte Weinsberg zu melden.

2) Durch Beförderung des Försters Fischer, von Schussenried, im Weingartener Forste, ist das Revier Schussenried dritter Classe, mit welchem eine Pferds-Ration verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 16. September 1826.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen angeschuldigten Verbrecher. — Die diesjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend. — Die in das evangelische Seminar zu Urach neu aufgenommenen Zöglinge betreffend. — Nachträgliche Bekanntmachung der von den Lehrern in der evangelisch-theologischen Fakultät zu Tübingen für das nächste Winter-Halbjahr angekündigten Vorlesungen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen angeschuldigten Verbrecher.

Nach den von den K. Gerichtshöfen dem Justiz-Ministerium auf den Stand des 1. Januar 1826 vorgelegten Criminal-Prozeß-Listen haben sich die in der Anlage genannten Individuen der gegen sie erkannten Strafe oder gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Dieses Verzeichniß wird nun mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den etwa bekannten Aufenthaltsort der genannten Personen den betreffenden K. Oberamts-Gerichten anzuzeigen. Letztere erhalten zugleich die Weisung, für die Beifahung und Einlieferung der Flüchtigen an das zuständige Untersuchungs-Gericht nach Pflichten Sorge zu tragen.

Stuttgart den 1. September 1826. Maucler.

Liste der flüchtigen Angeschuldigten und Verbrecher auf den 1. Januar 1826.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamtsgerichts.
I.) Neckar-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
1. Schoch, Gottlieb. Jettenbach.	Vagabundität und Concubinat.	22. Sept. 1821.	Neckarsulm.
2. Gräber, Jakob. Neckarrems.	desgleichen.	26. Dec. 1821.	Neckarsulm.
3. Küßner, Jakob. Ludwigsburg.	lebensgefährliche Verwundung.	11. April 1822.	Ludwigsburg.
4. Limberger, Joseph, Waldschütz. Roigheim.	Dienstvergehen und Wilderei.	12. Juni 1822.	Neckarsulm.
5. Siegle, Georg Friedrich. Hanheim, und 6. Bottinger, Johann Michael. Ostelsheim.	Straßenraub.	3. Juni 1822.	Böblingen.
7. Böhme, Friedrich. Magdeburg.	Fälschung.	7. Mai 1823.	Stuttgart, Criminal-Amt.
8. Zirkler, Johann. Plieningen.	Vagabundität.	7. Mai 1823.	Stuttgart, Criminal-Amt.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
I.) Neckar-Kreis.			
9. Kachel, Friedrich. Bietigheim.	Wilderei und Wald-Excesse.	24. Dec. 1823.	Ludwigsburg.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
10. Mayer, Christian Jakob. Hohenacker.	Concubinat.	10. Febr. 1825.	Besigheim.
11. v. Westin, Franz Joseph. Lengefeld im Voigtlande.	Concubinat, Vaabundität und Fälschung.	26. Mai 1825.	Stuttgart, Criminal-Amt.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
12. Stoß, Jakob. Mössingen.	Injurien.	31. Mai 1813.	Rottenburg.
13. Maier, Fidel, Vorrathspfleger. Rottweil.	Cassen-Rest.	27. Dec. 1814.	Rottweil.
14. Moller, Hiob. Göttelfingen.	Münz-Fälschung.	16. Nov. 1817.	Freudenstadt.
15. Säbelin, Elisabeth Dorothea. Lindach.	Diebstahl.	19. Febr. 1819.	Balingen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
16. Morlock, vormaliger Beschäl-Knecht. Herrenberg.	Unterschlagung und Dienstvergehen.	9. Dec. 1822.	Herrenberg.
17. Haußer, Joseph, (vulgo Bregenzer Sepple) Bregenz.	Diebstahl und Vagabundität.	14. Aug. 1819.	Reutlingen.
18. Pfundstein, Andreas. Lauterbach.	Körper-Verletzung.	15. Juli 1821.	Oberndorf.
19. Henßler, Barbara. Berneck.	Fälschung.	10. Nov. 1818.	Nagold.
20. Welte, Markus. Stetten.	Fälschung.	16. April 1819.	Tuttlingen.
21. Koch, Jakob. Frommern.	Körper-Verletzung.	10. März 1820.	Sulz.
22. Faßnacht, Anton. Salzstetten.	Diebstahl.	6. Okt. 1819.	Horb.
23. Schmid, Johann. Unterjesingen, und 24. Nestel, Jakob. Gärtringen.	Fälschung.	9. Aug. 1819.	Herrenberg.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
25. Gneuting, Michael, Stiftungspfleger. Frickenhausen.	Cassen-Rest.	14. Juli 1819.	Nürtingen.
26. Erhard, Johannes, Lengenloch.	Fälschung und Vagabundität.	4. Sept. 1819.	Nagold.
27. Schweizer, Johannes. Erlaheim.	Concubinat, Fälschung und Betrug.	16. Sept. 1819.	Balingen.
28. Mößner, Matthäus. Rodt.	verschuldete Tödtung.	31. Oct. 1816.	Herrenberg.
29. Braun, Carl. Goldau in der Schweiz.	Vagabundität und Widersetzlichkeit.	26. Mai 1820.	Balingen.
30. Lieb, Samuel. Hagenau.	Diebstahl.	31. Mai 1820.	Oberndorf.
31. Eck, Anne Marie. Heimathlos.	Concubinat.	25. Mai 1822.	Neuenbürg.
32. Glückherr, Amts-pfleger. Rottenburg.	Cassen-Rest.	1. Mai 1820.	Rottenburg.
33. Koch, Joseph. Rathshausen.	Fälschung.	6. Juli 1819.	Spaichingen.
34. Seeger, Alt Michael. Schwann.	Pflegschafts-Cassen-Rest.	23. Aug. 1822.	Neuenbürg.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Oberamtsgerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
35. Wacker, Johann Georg. Neuſatz, und 36. Wahler, Roſine. Horrheim.	Fälſchung.	6. März 1823.	Neuenbürg.
37. Maier, Georg Friedrich. Altbulach.	Betrug.	15. Juni 1823.	Neuenbürg.
38. Krafft, Joſeph. Hohenmöſſingen.	Fälſchung.	23. Juli 1819.	Oberndorf.
39. Mann, Johann David, Schreiner. Kuppingen.	Fälſchung	9. Auguſt 1823.	Herrenberg.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
40. Nething, Jakob. Beuren.	Betrug.	13. Juli 1825.	Nürtingen.
41. Conrad, Friedrichs Ehefrau. Reutlingen; und 42. Conrad, Michael. Reutlingen.	Widerſetzlichkeit.	15. Aug. 1825.	Reutlingen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
43. Mosbacher, Schultheiß. Lakendorf.	Dienstvergehen.	8. Mai 1825.	Rottweil.
44. Schwarz, Anton. Glashütte.	Diebstahl.	22. Sept. 1825.	Calw.
III.) Jaxt-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
45. Ganzenmüller, Johann. Hohen-Altheim.	Unterschlagung.	7. Juni 1819.	Crailsheim.
46. Ort, Johannes. Laibach.	Fälschung.	15. Nov. 1821.	Künzelsau.
47. Dörr, Josepha. Oeffingen.	Concubinat.	15. Sept. 1821.	Hall.
48. Grund, Johann Philipp. Medernhall.	Körper-Verletzung.	18. Juli 1821.	Gerabronn.
49. Schmid, David. Wendlingen.	Calumnie.	8. April 1823.	Welzheim.
50. Waisger, Benedikt. Forstweiler.	Diebstahl.	19. Nov. 1821.	Aalen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamtsgerichts.
	III.) Jaxt-Kreis.		
51. Seidlinger, Ursula. Wäschenbeuern.	Concubinat.	21. März 1821.	Gmünd.
52. Beiswenger, Sophie. Oberböbingen.	desgleichen.	29. Sept. 1823.	Gmünd.
53. Egner, Michael. Niedernhall.	Diebstahl.	7. Juni 1823.	Künzelsau.
54. Ehmer, Regine. Hohenstadt.	Concubinat und Vagabundität.	2. Aug. 1823.	Neresheim.
55. Köhler, Eve Rosine. Aßmannstadt in Baden.	Calumnie.	20. Sept. 1820.	Mergentheim.
56. Zinckstein, Joseph. Pfannenstiel.	Diebstahl und Concubinat.	25. Dec. 1823.	Aalen.
57. Seiringer, Johannes. Wössingen.	Diebstahl.	13. Apr. 1824.	Ellwangen.
58. Hofmann, Georg Friedrich. Wildenstein; und 59. Rückart, Magdalene. Schenkweiler.	Erpressung.	2. Okt. 1823.	Hall.
60. Gehring, Barbara. Spök.	Diebstahl.	im Jahr 1819.	Gaildorf.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
III.) Jaxt-Kreis.			
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
61. Dollenbacher, Margarethe. Waldhausen.	Vagabundität.	18. April 1825.	Neresheim.
62. Fischer, Friedrich. Pfedelbach.	Fälschung.	19. Okt. 1825.	Amts-Gericht Pfedelbach.
63. Nagel, Walpurge. Winzingen.	Vagabundität.	22. Aug. 1825.	Gmünd.
64. Mak, Ludwig. Dinkelsbühl; und 65. Mak, Michael. Dinkelsbühl.	Ehebruch.	11. März 1825.	Crailsheim.
IV.) Donau-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
66. Heinkel, Sebastian. Glogau in Schlesien.	Straßen-Raub.	14. Mai 1819.	Blaubeuern.
67. Hochstetter, Johann Georg. Glemß, Oberamts Urach.	Diebstahl und Fälschung.	20. März 1818.	Biberach.
68. Döring, Carl Wilhelm Heinrich, Scribent. Stuttgart.	Betrug.	28. April 1820.	Waldsee.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
	IV.) Donau-Kreis.		
69. Colomb, Anton. Ferrara.	Diebstahl.	12. Mai 1820.	Tettnang.
70. Kühner, Anton. Laupheim.	Bigamie.	21. Janr. 1821.	Wiblingen.
71. Navar, Catharine. Blumenegg.	Diebstahl.	29. April 1822.	Tettnang.
72. Widmann, Xaver. Heergarten.	Beihülfe zur Kuppelei.	1. Juli 1821.	Ravensburg.
73. Hofmann, Gottlieb. Beßgenrieth, Oberamts Göppingen.	Diebstahl.	30. Okt. 1823.	Ulm.
74. Brodbek, Christoph. Meßingen.	Diebstahl.	4. Aug. 1823.	Leutkirch.
75. Staudenmaier, Johannes. Ulm.	Diebstahl.	21. Sept. 1823.	Ulm.
76. Moser, Jakob, Tuchscheerers-Geselle. Buschweiler im Elsaß.	Ehebruch.	22. Dec. 1823.	Münsingen.
77. Schulteß, Johann. Aichstetten.	Vagabundität.	4. Dec. 1823.	Münsingen.
78. Schrade, Jakob. Mehrstetten.	Eigenthums-Beschädigung.	23. Aug. 1823.	Münsingen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
IV.) Donau-Kreis.			
79. Reißner, Ulrich. Illerberg. (vulgo der wackere Jakob.)	Straßen-Raub.	18. Sept. 1824.	Leutkirch.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
80. Walser, Joseph. Kreuzmühle.	Diebstahl.	23. Okt. 1825.	Leutkirch.
81. Eubler, Anton. Unterradrach.	Diebstahl und Betrug.	15. Mai 1825.	Tettnang.
82. Rögle, Anton. Wassers.	Mord.	19. Juli 1825.	Ravensburg.
83. Moß, Franz Joseph. Willaz.	Vergiftung.	12. Okt. 1825.	Wangen.
84. Schwendi, Crescentia. Riedhausen.	Concubinat und Vagabundität.	7. Juli 1825.	Saulgau.
85. Hägle, Johannes. Ober-Theuringen.	Gränz-Verrückung.	27. Mai 1825.	Tettnang.

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium:
Prieser.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des katholischen Kirchenraths.

Die diesjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend.

Folgende Schüler werden nach vorgenommener Prüfung und nach Maßgabe ihrer übrigen Eigenschaften, auch in Rücksicht des Mangels an Geistlichen, in die katholischen niederen Convikte aufgenommen.

A. Nach Rottweil:

Angele, Aurel, Sohn des Schullehrers in Berkheim;
Beck, Alois, Sohn des Kaufmanns in Ellwangen;
Brechenmacher, Ignaz, Sohn des verstorbenen Buchbinders in Ellwangen;
Brunner, Friedrich, Sohn des verstorbenen Polizei-Comuissärs in Ulm;
Büchele, Conrad, Sohn des Bauers in Hofs bei Eglofs;
Funk, Johann, von Dietelhofen;
Hofmann, Gabriel, Sohn des Schullehrers in Heiligkreuzthal;
Janz, Augustin, Sohn des Schullehrers in Staig;
Kling, Joseph, Sohn des verstorbenen Kutschers in Ellwangen;
Lauter, Willibald, Sohn des Schmidts in Rißegg;
Leimgruber, Lorenz, Sohn des verstorbenen Küfers in Ochsenhausen;
Leonhard, Xaver, Sohn des Kaufmanns in Biberach;
Mann, Blasius, Sohn des Schuhmachers in Ehingen;
Ott, Gebhard, Sohn des Schmidts in Ehingen;
Reiniger, Carl, Sohn des Sailers in Ellwangen;
Rief, Anton Joseph, Sohn des Schneiders in Schretzheim;
Riegel, Michael, Sohn des Unterförsters in Rohrthurm;
Rieger, Johann, Sohn des Bauers in Neunheim;
Schobinger, Ottmar, Sohn des Thier-Arztes in Biberach;
Walz, Georg, Sohn des Taglöhners in Ehingen;
Wendelstein, Carl, Sohn des Schlossers in Rottenburg;
Zell, Joseph Anton, Sohn des Bauers in Rindenmoos.

B. Nach Ehingen:

Allgaier, Xaver, Sohn des Schultheißen im Faßmacherhof;
Bleyer, Eduard, Sohn des Cameral-Verwalters in Rottweil;
Diemer, Karl, Sohn des verstorbenen Oberamtmanns von Neresheim;
Eberhard, Melchior, Sohn des Bedienten in Ellwangen;
Fendrich, Reparat, Sohn des Bauers in Reuthe bey Wurzach;
Graf, Anton, Sohn des Schullehrers in Röttingen;
Haas, Philipp, Sohn des Handelsmanns in Aichhalden;
Hegele, Joseph, Sohn des verstorbenen Krämers in Fachsenfeld;
Heim, Maurus, Sohn des Oberamts-Gerichts-Dieners in Ludwigsburg;
Holl, Joseph, Sohn des Taglöhners in Donzdorf;
Holzscheiter, Johann, Sohn des Wundarztes in Eglofs;
Kriegstötter, Xaver, Sohn des Schreiners in Mergentheim;
Majer, Georg, Sohn des Bauers in Seitingen;
Nägele, Johann, Sohn des Chirurgus in Weißenstein;
Schild, Xaver, von Rottweil;
Schwegler, Anton, Sohn des Bauers in Ebenweiler;
Schweizer, Joseph, Sohn des verstorbenen Maurers in Wiesenstaig;
Steinhardt, Melchior, Sohn des Rothgerbers in Bühlerthann;
Strobel, Johann, Sohn des Taglöhners in Dischingen;
Villinger, Germann, Sohn des Musterlehrers in Rottweil;
Winter, Georg, Sohn des Söldners in Neunheim;

Die sämtlichen Zöglinge haben sich am Freitag, den 20. Oktober, Nachmittags, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, im Convikte einzufinden.

Stuttgart den 14. September 1826. Camerer.

2. Des Studienraths.

Die in das evangelische Seminar zu Urach neu aufgenommenen Zöglinge betreffend.

Von 73 Schülern, welche bei dem diesjährigen Land-Examen erschienen sind, und sich zur Aufnahme in das evangelische Seminar gemeldet haben, sind folgende 32 aufgenommen worden:

1.) Ferdinand Valentin Andreä, Sohn des Raths in Calw,
2.) Albert Autenrieth, Sohn des Ober-Finanz-Raths in Ulm,
3.) Carl Ferdinand Bühler, Sohn des verstorbenen Stadtpfarrers zu Neubulach,
4.) August Heinrich Dietsch, Sohn des Stadtpfarrers zu Oehringen,
5.) Adolph Theodor Emil Eduard Essich, Sohn des Ober-Tribunal-Raths in Ulm,
6.) Wilhelm Eytel, Sohn des Rektors in Eßlingen,
7.) Robert Ulrich Finkh, Sohn des Kaufmanns in Reutlingen,
8.) Wilhelm August Föhr, Sohn des verstorbenen Sekretärs in Stuttgart,
9.) Eduard Emanuel Friedrich Fraas, Sohn des Verwaltungs-Aktuars in Weinsberg,
10.) Heinrich August Franck, Sohn des verstorbenen Apothekers in Nürtingen,
11.) Adolph Geßner, Sohn des Ober-Finanz-Raths in Stuttgart,
12.) Friedrich August Gros, Sohn des Salz-Inspektors in Hall,
13.) August Friedrich Hartmann, Sohn des verstorbenen Pfarrers zu Haubersbronn,
14.) Gustav Wilhelm Hauber, Sohn des Ephorus in Maulbronn,
15.) Urban Heberle, Sohn des Kaufmanns in Ravensburg,
16.) Christian Otto Albrecht Fürchtegott Hermann, Sohn des Pfarrers zu Renningen,
17.) Christian Friedrich Hutzel, Sohn des Uhrmachers in Stuttgart,
18.) Ludwig August Knapp, Sohn des Cameral-Verwalters in Leonberg,
19.) Carl Friedrich Christian Georg Krafft, Sohn des Steuer-Commissärs in Leutkirch,
20.) Wilhelm Löffler, Sohn des verstorbenen Pfarrers zu Jesingen,
21.) Carl August Mayer, Sohn des Schulmeisters zu Gruppenbach,
22.) Christian Ludwig Neubert, Sohn des Pfarrers zu Bernstadt,
23.) Gottlieb Friedrich Oßwald, Sohn des verstorbenen Collaborators in Cannstadt,
24.) Ferdinand Friedrich Christian Payer, Sohn des Pfarrers zu Bezgenrieth,
25.) Carl Pregizer, Sohn des Pfarrers zu Plüderhausen,
26.) Carl Renz, Sohn des Stadtpfarrers zu Weilheim,
27.) Friedrich Eduard Reusch, Sohn des Schulmeisters in Kirchheim,

28.) Carl Gustav Reuschle, Sohn des Pfarrers zu Lonsee,
29.) Carl Friedrich Adolph Schwarz, Sohn des Feldmessers in Weilheim,
30.) Wilhelm Heinrich Siegfried Troll, Sohn des Kellerei-Verwalters in Löwenstein,
31.) Julius Albrecht Uhl, Sohn des Finanz-Raths in Ulm,
32.) Carl August Wittich, Sohn des Amts-Notars zu Ochsenhausen.

Der Tag des Eintritts in das Seminar zu Urach ist der 18. Oktober.

Stuttgart den 13. September 1826. Süskind.

3. Rectoratamt der Universität Tübingen.

Nachträgliche Bekanntmachung der von den Lehrern in der evangelisch-theologischen Fakultät zu Tübingen für das nächste Winter-Halbjahr angekündigten Vorlesungen.

Oeffentliche Vorträge über Religion und Christenthum für evangelische Studirende aus allen Fakultäten wird D. Steudel an den Donnerstagen um 11 Uhr halten.

Prof. Kern wird Apologetik des Christenthums, als den ersten Theil der christlichen Dogmatik, öffentlich lehren um 10 Uhr.

Repetent Stirm erbietet sich zu Vorlesungen über christliche Anthropologie.

Den ersten Theil der Einleitung in die sämtlichen canonischen und apokryphischen Schriften des alten Testaments, mit Rücksicht auf die darin enthaltene Theologie und nach Voransendung einer Geschichte der göttlichen Anstalten zur Verbreitung der wahren Religion unter der Menschheit, wird D. Steudel in Privat-Vorlesungen vortragen um 11 Uhr.

Ebenderselbe wird den zweiten Theil der kleinen Propheten um 3 Uhr,

Prof. Jäger das Buch Hiob privatim um 10 Uhr, und eines der apokryphischen Bücher A. T. öffentlich erläutern um 3 Uhr.

Prof. Kern wird in Privat-Vorlesungen die katholischen Briefe um 5 Uhr,

Prof. Schmid den Brief an die Römer erklären um 9 Uhr;

Ebenderselbe den ersten Theil der christlichen Moral öffentlich vortragen um 4 Uhr.

Der Dogmengeschichte ersten Theil trägt Prof. Baur um 8 Uhr öffentlich vor.

Zu einer vergleichenden Darstellung des Catholicismus und Protestantismus erbietet sich Repetent Fischer.

Die Homiletik und Catechetik wird Prof. Schmid um 6 Uhr privatim vortragen, und sowohl die öffentlichen als Privatübungen in diesen Fächern zu leiten fortfahren.

Pastoral-Theologie wird Oberhelfer M. Preßel lehren.

Tübingen den 11. September 1826.

D. C. G. Wächter, d. Z. Rector.

Dienst-Erledigungen.

1) An dem evangelischen Seminar Blaubeuern ist ein Professorat erledigt. Der Gehalt besteht in 600 fl. Geld, 300 fl. Naturalien nach Etats-Preisen, 30—40 fl. Gartengenuß, und dem auf 280 fl. berechneten Antheil an den Einstands- und Unterrichts-Geldern. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb acht Tagen bei dem Königl. Studienrath zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Endingen, Diöcese Balingen, mit 730 Pfarr-Genossen, und einem Einkommen von 719 fl. nach Etats- und 641 fl. nach Competenz-Preisen haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

3) Da durch Entlassung des Stadtraths Gutermann in Ravensburg von dem dortigen Pfand-Commissariate die letztere Stelle in Erledigung gekommen ist, so werden die Bewerber um solche aufgefordert, unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Befähigung binnen vierzehn Tagen bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 21. September 1826.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Verrechnung des Aufwands für die Anschaffung und Ausbesserung der Gefängniß-Geräthschaften betreffend. (Mit 2 Beilagen.) — Ertheilung eines Erfindungs-Patents. — Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Casse für das Jahr 18²⁵/₂₆. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors a) in Biberach, b) in der Diöcese Ereglingen.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Der Straf-Anstalten-Commission.

Verfügung, die Verrechnung des Aufwands für die Anschaffung und Ausbesserung der Gefängniß-Geräthschaften betreffend. (Mit 2 Beilagen.)

In der, von den K. Ministerien der Justiz und der Finanzen am 13. Juni d. J. erlassenen Verfügung, die periodischen Visitationen der Oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängnisse und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derselben betreffend, (Reg. Blatt S. 269 ff.), ist im Pct. 7 bemerkt, daß den Oberamts-Richtern über die Art der Verrechnung des, durch die Anschaffung und Ausbesserung der Gefängniß-Geräthschaften verursachten Aufwands nähere Anweisung zukommen werde.

In dieser Gemäßheit werden nun folgende Vorschriften ertheilt:

1.) Der Kosten-Anschlag über die Gefängniß-Geräthschaften ist nach der bisherigen, auch für die Bau-Ueberschläge und Bau-Kosten-Verzeichnisse vorgeschriebenen Form (Beilage Lit. A) aufzunehmen, wonach solcher mit dem Kosten-Verzeichniß in der Art verbunden wird, daß ersterer auf die linke Seite zu stehen kommt, während die rechte Seite zu künftiger Aufnahme des Kosten-Verzeichnisses leer gelassen wird.

Ueber die von Seite der Finanz-Behörden für das Etats-Jahr 18$\frac{2}{27}$ schon aufgenommenen und genehmigten Kosten-Anschläge haben sich die Oberamts-Gerichte die betreffende Akten, beziehungsweise Auszüge aus denselben von den Cameral-Aemtern übergeben zu lassen und dieselben auf den 1. Oktober mit den etwa erforderlichen Nachträgen der K. Straf-Anstalten-Commission vorzulegen.

2.) Der nach Maßgabe des genehmigten Kosten-Anschlags gemachte Aufwand ist auf der zweiten leeren Seite des Ueberschlags, unter Beilegung beurkundeter Zettel zu verzeichnen, und das Verzeichniß spätestens im Monat März der K. Straf-Anstalten-Commission zur Zahlungs-Anweisung zu übergeben.

3.) Nach erfolgter Zahlungs-Anweisung wird von den für die Oberamts-Gerichte zu Bestreitung der Inquisitions-Kosten angewiesenen Geldern die Zahlung wirklich geleistet, und der Aufwand in der letzten, über die Inquisitions-Kosten zu treffenden Vierteljahrs-Abrechnung vom April bis Juni jeden Jahrs unter einer besondern Abtheilung verrechnet.

4.) Sollten Ausnahmsweise während des Laufes der drei übrigen Quartale Zahlungen für Gefängniß-Geräthschaften zu leisten seyn, so sind sie gleichfalls von den für die Inquisitions-Kosten angewiesenen Geldern zu bestreiten, und in den betreffenden Vierteljahrs-Abrechnungen in Liquidation nachzuführen, bis sie nach erfolgter Decernirung in der letzten vierteljährigen Abrechnung wirklich verausgabt werden.

5.) Ueber die vorhandenen Gefängniß-Geräthschaften auf den Stand des 1. Juli 1826 haben sich die Oberamts-Gerichte von den betreffenden Cameral-

Aemtern vollständige Inventare übergeben zu lassen, welche durch jene von diesem Zeitpunkte an fortzuführen und in Ordnung zu erhalten sind.

6.) Zugleich mit der jährlichen Einsendung des Kosten-Verzeichnisses (Pct. 2) haben die Oberamts-Gerichte der K. Straf-Anstalten-Commission, nach dem angeschlossenen Formular (Beilage Lit. B) eine mit dem ausführlichen Inventar übereinstimmende Abgangs- und Zuwachs-Berechnung über die Gefängniß-Geräthschaften vorzulegen, welche nach erfolgter Prüfung jedesmal den Oberamts-Gerichten zurückgegeben werden wird.

Stuttgart den 11. September 1826.

Für den Vorstand:
Herdegen.

B.] Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Ertheilung eines Erfindungs-Patents betreffend.

Durch Königl. Entschließung vom 9. Februar 1823 ist dem pensionirten Major v. Brecht ein Patent auf die ausschließliche Benützung der von ihm in der Struktur und Einrichtung der Chaisen, Lastwagen und Lastkarren erfundenen Verbesserungen auf die vom Tag der Verleihung an zu berechnende Dauer von zehen Jahren ertheilt worden.

Stuttgart den 7. September 1826. Schmidlin.

b) Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Kasse für das Jahr $18^{24}/_{25}$.

Nachdem die von dem Brandschadens-Versicherungs-Haupt-Kassier für das Verwaltungs-Jahr von $18^{23}/_{25}$ abgelegte Rechnung geprüft und von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer für richtig erkannt worden ist, so wird das Ergebniß derselben, unter Beziehung auf die letzte Bekanntmachung vom 23. Juni 1825 (Reg. Blatt von 1825, S. 401), hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 11. September 1826. Schmidlin.

I. Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben der Brandſchadens-Verſicherungs-Kaſſe vom 1. Juli $18\frac{24}{25}$.

Baares Kaſſen-Remanet nach der Darſtellung der Verwaltung vom 1. Juli $18\frac{23}{24}$ (Regierungs-Blatt von 1825 Seite 402)		4139 fl. 49 kr. 1 hl.
Rückſtändige Brandſchadens-Beiträge		1213 fl. 50 kr. 3 hl.
Beiträge von der unter dem 2. Juli 1824 ausgeſchriebenen Brandſchadens-Umlage:		
Der Geſammt-Anſchlag der verſicherten Gebäude, welcher bei der letzten Umlage im Jahr 1823 ſich auf 151'826,500 fl. belaufen hatte, iſt um . . . . . 4'127,000 fl. geſtiegen und betrug — ∴ 156'953,500 fl.		
Auf dieſe Summe wurden zu 4 kr. von 100 fl. Gebäude-Anſchlag umgelegt . . . . . 104,635 fl. 40 kr. —		
Ueberſchuß ergab ſich bei der Umlage . 25 fl. 6 kr. 3 hl.		
	104,660 fl. 46 kr. 3 hl.	
Hieran giengen wirklich ein		104,225 fl. 46 kr. 3 hl.
Nachträge, welche von einigen rectificirten Umlage-Urkunden nachgeholt wurden		56 fl. 50 kr. —
Erſatz-Poſten		6 fl. — —
heimbezahlte Kapitalien:		
a) von Königlicher Hof-Bank . . 28,000 fl.		
b) von den bei dem Gant eines Brandſtifters zugewieſenen Kapitalien, an 4569 fl. 10 kr. . . . . 1196 fl.		
		29,196 fl. — —
Kapital-Zinſe . . . . . 1886 fl. 35 kr. —		
Zinſe aus Reſten . . . . . 10 fl. — 3 hl.		
		1896 fl. 35 kr. 3 hl.

für verkauftes ausgeschiedenes Papier	90 fl.	52 kr.	—
Summe der Einnahmen	140,825 fl.	43 kr.	4 hl.

Ausgaben.

Brand-Entschädigungen nach Numer III.	94,724 fl.	23 kr.	—
Vergütung an zuviel bezahlten Beiträgen		8 kr.	
Gegen Verzinsung ausgeliehen	38,000 fl.	—	—
Verwaltungs-Kosten	2,203 fl.	12 kr.	3 hl.
Kapital-Steuer	171 fl.	54 kr.	—
abgegangen und nachgelassen	9 fl.	12 kr.	—
Summe der Ausgaben	135,108 fl.	49 kr.	3 hl.

Folglich ergiebt sich ein baares Kassen-Remanet von
— 5716 fl. 54 kr. 1 hl.

II. Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Stand der Brand-Versicherungs-Kasse auf den 30. Juni 1815.

Aktiv-Stand.

1) Baares Remanet nach Nro. I.		5716 fl.	54 kr. 1 hl.
2) Ersatz-Posten:			
a. bei Brandstiftern, deren Berichtigung theils auf Beendigung der Gantungen, theils auf Vermögens-Anfall beruhet	3537 fl.	10 kr.	—
b. bei Abgebrannten, die nicht gebaut haben	100 fl.	—	—
		3637 fl.	10 kr. —
3) Ausstehende Beiträge:			
Solche belaufen sich nach der Darstellung der Kassen-Verwaltung vom 1. Juli 18$\frac{23}{24}$ auf den 1. Juli 1824 mit Einschluß von 25 fl. 21 kr. Nachträgen von früheren Umlagen		1239 fl.	11 kr. 3 hl.

Hieran wurden bezahlt . . . . . 1239 fl. 11 kr. 3 hl.

Rest —:· 0

An der Umlage von 1824 blieben an
104,660 fl. 46 kr. 3 hl. rückständig . . . . . 435 fl. — —

4) Verzinsliche Kapitalien:

a) bei Königl. Hof-Bank:
Nach der Darstellung vom 1. Juli 1824, Nro. II, §. 4
ſtanden am 1. Juli bei der Königl. Hof-Bank
47000 fl. — —
von $18\frac{24}{25}$ wurden nach Nro. I angeliehen
38000 fl. — —
85000 fl. — —
Hieran abgelößt nach Nro. I . . . 28000 fl. — —
Es war alſo das Guthaben am 1. Juli
1825 . . . . . 57000 fl. — —

b. Zugewieſene Kapitalien bei dem Gant eines Brandſtifters
an 4569 fl. 10 kr. noch . . . . . 3373 fl. 10 kr. —
60,373 fl. 10 kr. —

Summe des Aktiv-Standes . 70,162 fl. 14 kr. 1 hl.

Paſſiv-Stand.

Die bereits dekretirten hingegen bis zum 30. Juni 1825 noch
nicht erhobenen Brand-Entſchädigungen betragen . . 56,656 fl. 51 kr. 4 hl.

Ueber deren Abzug verbleiben an Ueberſchuß
—:· 13,505 fl. 22 kr. 3 hl.

III. Ueberſicht der von der Brand-Verſicherungs-Kaſſe in dem Verwaltungs-Jahr $18\frac{34}{35}$ geleiſteten Entſchädigungen.

Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Backnang	Sulzbach	$\frac{2}{35}$	960	—	—	960	—	—
Böblingen	Weil im Schönbuch	$\frac{3}{35}$	16	24	3	16	24	3
Brackenheim	Brackenheim	$\frac{3}{35}$	30	—	—			
	Niederhofen	$\frac{4}{35}$	213	15	—	243	15	—
Eßlingen	Eßlingen	$\frac{3}{35}$	583	59	3	583	59	3
Heilbronn	Heilbronn	$\frac{3}{35}$	2100	41	3			
	Kirchhauſen	$\frac{4}{35}$	276	45	—	2377	26	3
Leonberg	Mönsheim	$\frac{3}{35}$	16	40	—	16	40	—
Ludwigsburg	Markgröningen	$\frac{3}{35}$	393	45				
	Asperg	$\frac{4}{35}$	27	46	3			
	Schwieberdingen	$\frac{4}{35}$	960	—	—			
	Möglingen	$\frac{4}{35}$	490	—	—			
	Hohenecк	$\frac{5}{35}$	33	20	—	1904	51	3
Neckarſulm	Böttingen	$\frac{3}{35}$	125	—	—			
	Neckarſulm	$\frac{4}{35}$	220	—	—	345	—	—
Stuttgart, Amt	Bernhauſen	$\frac{3}{35}$	250		—			
	Oberſtelmingen	$\frac{5}{35}$	350	—	—	600	—	—
Vaihingen	Groß-Sachſenheim	$\frac{1}{35}$	715	33	—			
	Vaihingen	$\frac{4}{35}$	50	—	—			
	Vaihingen	$\frac{5}{35}$	568	37	3	1334	10	3
	Summe im Neckar-Kreis					8581	43	3

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Zahl der Wohnhäuser.	Einwohnerzahl.		Summe für die Oberamt.	
			M.	W.	M.	W.
Balingen	Dehlenhausen . . .	33	982	1077	982	1077
Brackenheim . . .	Brackenheim . . .	53	1240	—		
	Brackenheim . . .		880	—		
	Zorgenfreier . . .		189	210		
	Thürmeiler . . .		1111	—	3420	210
Herb	Haslachen . . .		991	8		
	Haslachhaus . . .		1	—		
	Hilsenhausen . . .		1110	—		
	Balingen		8364	10	4476	18
Degerfl	Haig im Korf . . .		1468	48	1468	48
Marienberg . . .	Hartelgangenhaus .		1018	1		
	Hirsau		1	—		
	Hornbach		1418	18		
	Hallenmühle . . .		867	34		
	Marienhof . . .		431	20		
	Ottenberg . . .		416	40		
	Rebel		1	—		
	Thalerhof . . .		1633	22	5684	84
Oberndorf	Bulbach		1533	22		
	Oppenhof		1	—	1730	22
Nürtlingen . . .	Nürtlingen . . .		1103	11	1103	11
Nottenburg . . .	Hellingerhaus . .		1102	—	1102	—
Nottweil	Hellingen		1616	1		
	Lederhof		1280	—	2896	1

Digitized by Google

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Sulz	Sulz	23/24	643	42	—			
	Kirchberg	23/24	1500	—	—			
	Dürrenmettstetten	23/24	1050	—	—			
	Dornhan	23/24	883	5	—			
	Mühlheim	24/25	1500	—	—			
				—	—	5576	47	—
Spaichingen	Dürbheim	23/24	1383	20	—			
				—	—	1383	20	—
Tübingen	Dußlingen	23/23	400	—	—			
	Tübingen	24/25	480	—	—			
				—	—	880	—	—
Tuttlingen	Schwenningen	24/25	2557	30	—			
	Schwenningen	24/25	8528	13	—			
	Oberflacht	24/25	1000	—	—			
				—	—	12085	43	—
Urach	Seeburg	23/24	21	52	3			
	Metzingen	24/25	525	—	—			
	Riederich	24/25	40	—	—			
				—	—	586	52	3
	Summe im Schwarzwald-Kreis					59562	56	—

Jaxt-Kreis.

Ellwangen	Stetten	18/19	421	52	3			
	Faulenmühle	21/22	46	40	—			
	Forstweiler	22/23	202	5	—			
				—	—	670	37	3
Gmünd	Herlikofen	22/23	250	—	—			
				—	—	250	—	—
Hall	Unterscheffach	22/23	200	—	—			
	Tullau	23/24	165	—	—			
				—	—	365	—	—
Heidenheim	Heidenheim	24/25	223	20	—			
				—	—	223	20	—

(Dieser Bogen ist beim Einbinden in zwei halbe Bogen zu zerschneiden.)

Inn-Kreis.

Ökonom.	Gemeinde.	Zahl der Steuer-tage.	Vertheilungsq.	Summe für die Ökonom.
			fl. kr.	fl. kr.
Bürgleben	Berlichingen	31	68 16	68 16
Mengenhofen	Berenschlehen	31	68 16	68 16
Mersehen	Ebingi	31	600	600
	Wolfenweilerhausen	31	168	168
Ochsingen	Klettenbach	31	8 16	8 16
Schwendorf	Hardthofi	31	1 18	1 18
	Wimmerbach	31	600	600
Melchein	Melchheim	31	1 18	1 18
	Busch	31	480	480
	Lorch	31	18	18
			Summe im Inn-Kreis	1 18

Donau-Kreis.

Wiesch	Laubach	31	355	10
	Mariawasen	31	853	10
	Roman	31	1068	10
	Saubach	31	710	10
				2803 10
Mankeuern	Poppelau	31	178	10
	Wachsdorf	31	1118	10
				1296 10
Gesslingen	Teufelsbuchen	31	178	10
	Wolfenweilerhof	31	89	10
	Wolfenweilerhof	31	1957	10
				2224 10
Hippingen	Mainz	31	3	3
	Dehlweil	31	450	450
				453 3

Digitized by Google

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Leutkirch	Leutkirch	24	1500	—	—			
	Tautenhofen	24/25	2000	—	—			
				—	—	3500	—	—
Münsingen	Aichelau	24/25	8	20	—			
				—	—	8	20	—
Ravensburg	Hinterallewinden	23	666	40	—			
	Sonntagen	24	600	—	—			
	Staig	24	50	—	—			
	Mühlstein	24/25	400	—	—			
				—	—	1716	40	—
Riedlingen	Ertingen	23/24	571	40	—			
				—	—	571	40	—
Saulgau	Mengen	24	150	—	—			
	Saulgau	24	925	—				
	Günzkofen	24	1800	—	—			
	Friedberg	24	600	—	—			
	Boms	24	1208	20	—			
				—	—	4683	20	—
Ulm	Ulm	24	1666	40	—			
	Ulm	24/25	2091	59	—			
	Börslingen	24	615	—	—			
	Ulm	24/25	42	—	—			
				—	—	4415	39	—
Waldsee	Mich-lwinnaden	24	3620	20	—			
	Aukenreuthe	24/25	3137	30	—			
	Aulendorf	25	612	30	—			
				—	—	7370	20	—
Wangen	Wehrlangen	23	388	53	—			
	Göttlishofen	24	361	7	—			
				—	—	750	—	—
Wiblingen	Sulmingen	24	285	—	—			
	Burgrieden	24/25	1400	—	—			
				—	—	1685	—	—
			Summe im Donau-Kreis .			31280	51	5

Summe sämtlicher im Verwaltungs-Jahr von $18\frac{24}{25}$ geleisteten Entschädigungen — 94,724 fl. 23 kr. —

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in Biberach.

Da man den Stadtpfarrer M. Mayer in Biberach von der Leitung der Schullehrer-Conferenzen in der Dekanats-Stadt unter Bezeugung des Wohlgefallens mit der zweckmäßigen und sorgfältigen Leitung derselben entlassen, und solche dem Hospital-Prediger M. Landerer übertragen hat; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 8. September 1826. Wächter.

b) Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Ereglingen.

Die erledigte Schullehrer-Conferenz-Direktion für den obern Theil der Diöcese Ereglingen ist dem Pfarrer Leipprand, von Lichtel, übertragen worden.

Stuttgart den 12. September 1826. Wächter.

Dienst-Erledigungen.

1) Mit der wieder zu besetzenden katholischen Kaplanei zum heil. Nikolaus in der Stadt Gmünd sind die allgemeinen kirchlichen Obliegenheiten verbunden; sie gewährt 630 fl. an Einkommen. Die Geistlichen, welche sich um diese Kirchenstelle insbesondere melden wollen, haben ihre Bittschriften vorschriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

2) Am 15. d. M. ist der bei Finanz-Kammer für den Jart-Kreis angestellte Assessor Meyer gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Lit. A.

Oberamts-Gericht ....

Ueberschlag und Verzeichniß

der

Unterhaltungs-Kosten der Gefängniß-Geräthschaften

in dem Etats-Jahre 18$\frac{4}{5}$.

Bemerkungen bei der Prüfung.	Kosten-Ueberschlag.		
		fl.	kr.
	In die oberamtsgerichtlichen Gefängnisse werden folgende neue Anschaffungen nöthig:		
	1 zweischläfriger Teppich, etwa 10 Pfd. wiegend à 1 fl. 4 kr.	10	40
	Schlosser-Arbeit.		
	2 starke Vorleg-Schlösser à 3 fl. 50 kr.	7	—
	Summe .	17	40

Verzeichnet den

K. Oberamts-Gericht.
N. N.

Bemerkungen bei der Prüfung.	Beilage.	Kosten-Verzeichniß.		
	Nro.		fl.	kr.
		1 Teppich, $9\frac{1}{2}$ Pfd. wiegend à 1 fl. 4 kr. .	10	8
		nach dem Anschlag	7	—
		Summe .	17	8

Verzeichnet den

K. Oberamts-Gericht.
N. N.

Lit. B.

Obergerichts-Bezirk . . . .

Abgangs- und Zuwachs-Berechnung über die Gefängniß-Verhältnisse.

Laufende Nummer	Verbleib nach Zuwachs und Abgang.	Männliche Personen						Weibliche Personen					
		Unter 16 Jahren		Von 16 bis 18 Jahren		Von 18 bis 21 Jahren		Unter 16 Jahren		Von 16 bis 18 Jahren		Von 18 bis 21 Jahren	
		Ehe	Ledig	Ehe	Ledig	Ehe	Ledig	Ehe	Ledig	Ehe	Ledig	Ehe	Ledig
	Verbl. am 1. Juli 1858 .												
	Zuwachs:												
	Übernommen: vom Obergerichts-Bezirk N. N.												
	den 15. Oktober 1858												
	den 10. März 1859 . .												
	N. N.												
	Zusammen . .												
	Abgang:												
	abgegeben												
	entwichen gewesen:												
	gefangen gebracht . .												
	freiwillig gestellt . .												
	auf Urlaub												
	Zusammen . .												
	Verb. am 1. Juli 1859 .												

Dieses bescheinigt dem . . . .
des Obergerichts-Bezirks
N. N.
Zuwachs . . . .
Abgang . . . .
Verb. am 1. Juli 1859
Dieses bestätigt
der Obergerichts-Bezirk
N. N.

Gesehen von dem Obergerichts-Richter:
N. N.

Zur Vergleichung:
der Akkuar bei N. Kreis-Inquisitions-Commission:
Ryser.

Digitized by Google

Nro. 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 30. September 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bestellung eines Amts-Gerichts-Notars zu Bartenstein.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekret vom 27. d. M., an den Ordens-Vice-Kanzler,

dem Fürsten von Fürstenberg das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht, und

zu Rittern dieses Ordens gnädigst ernannt:

den Regiments-Arzt v. Sontheimer bei dem ersten Infanterie-Regiment,

den Theater-Direktor v. Lehr, bisherige Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, sodann

den Professor, Bibliothekar Lebret.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 12. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Oberholzheim, Dekanats Biberach, dem Pfarr-Verweser M. Braun, zu Freudenbach, Dekanats Creglingen;

durch höchste Entschließung vom 14. d. M. die evangelische Pfarrei Heimerdingen, Dekanats Leonberg, dem bisherigen Pfarr-Verweser daselbst, M. Keller, und

die katholische Pfarrei Alt-Krautheim, Oberamts Künzelsau, dem Pfarr-Verweser Klingenmaier, zu Stimpfach, Oberamts Ellwangen; auch

durch höchste Entschließung vom 17. d. M. die erledigte Oekonomie-Verwalters-Stelle bei dem Waisenhause zu Stuttgart dem bisher am Waisenhause zu Weingarten angestellten Oekonomie-Verwalter Ludwig gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 17. d. M. folgende Beförderungen und Versetzungen bei dem K. Armee-Korps vorgenommen:

Befördert sind:

bei dem General-Quartiermeisterstab

zum Major, der Hauptmann erster Classe v. Berger,
zum Oberlieutenant, der Unterlieutenant v. Bär;

bei der Artillerie

zum Bataillons-Commandanten der Fuß-Artillerie, der Obrist-Lieutenant der reitenden Artillerie v. Breithaupt,
zum Major, der Hauptmann erster Classe der reitenden Artillerie, v. Sonntag,
zum Hauptmann erster Classe, der Hauptmann zweiter Classe der Fuß-Artillerie, v. Dötschmann,
zu Hauptleuten zweiter Classe, der Oberlieutenant der Arsenal-Compagnie, Kaufmann, bei der Fuß-Artillerie, und der Brigade-Adjutant, Oberlieutenant Mundorf,
zu Oberlieutenants, die Unterlieutenants der reitenden Artillerie Schunter und v. Schnitzer.

Verſetzt ſind:

zur reitenden Artillerie, der Hauptmann erſter Claſſe der Fuß-Artillerie, v. Faber, und

zur Arſenal-Compagnie, der Ober-Lieutenant der Fuß-Artillerie, Strack, auch iſt der — der Fuß-Artillerie zugetheilte Unterlieutenant v. Watter bei derſelben eingetheilt.

Bei der Infanterie rücken vor:

zum Major und Bataillons-Commandanten im achten Regiment, der Hauptmann erſter Claſſe des dritten Regiments, v. Buhl,

zu Hauptleuten erſter Claſſe, die Hauptleute zweiter Claſſe, v. Schmid, vom ſechsten beim fünften Regiment, und v. Maſſenbach, vom vierten beim dritten Regiment;

zu Hauptleuten zweiter Claſſe, die Oberlieutenants, v. Pflüger, vom fünften beim ſechsten Regiment, und v. Werthes, vom zweiten beim vierten Regiment;

zum Oberlieutenant, der Unterlieutenant des ſiebenten Regiments, v. Baldinger.

Verſetzt ſind:

vom achten zum dritten Regiment, der Bataillons-Commandant, Major v. Hayn, und

vom fünften zum dritten Regiment, der Hauptmann erſter Claſſe, v. Mühlen.

Endlich ſind

der dem erſten Regiment zugetheilte Unterlieutenant v. Kellenbach, beim zweiten, und

der dem zweiten Regiment aggregirte Unterlieutenant v. Etzdorf, beim fünften Regiment eingetheilt, auch

der Unterlieutenant des fünften Regiments, v. Podewils, an die Stelle des Oberlieutenants v. Pflüger, zum Schützen-Offizier bei dieſem Regiment ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bestellung eines Amts-Gerichts-Notars zu Bartenstein.

Der Aktuar bei dem Königlichen Fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'schen Amts-Gerichte zu Bartenstein, Wünsch, ist zum Amts-Gerichts-Notar daselbst, nach Maaßgabe der besonderen Bestimmung des §. 27 der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, vom 27. Okt. 1823 (Reg. Bl. S. 866) ernannt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 5. September 1826. Maucler.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Versetzung des Oekonomie-Verwalters Ludwig ist die Oekonomie-Verwalters-Stelle am Waisenhause zu Weingarten mit einem Gehalt von 1000 fl. nebst freier Wohnung in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der K. Commission für die Erziehungshäuser zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Ingoldingen, Oberamts und Dekanats Waldsee, begreift den Pfarrort und drei Filiale, zusammen 564 Pfarr-Genossen, und hat ein Einkommen von 600 fl., in Garten-Ertrag, Besoldung und Gebühren bestehend. Die Geistlichen, welche sich um diese Pfarr-Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben binnen vier Wochen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

3) Die zu besetzende katholische Stadtpfarrei Friedrichshafen begreift den Pfarrort mit fünf Filialen, zusammen 982 Pfarr-Genossen, und hat ein Einkommen in Güter-Ertrag, Besoldungen und Gebühren von 770 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Pfarr-Stelle insbesondere bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Am 20. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juli d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 10. Oktober 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Erledigte Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. — Ermächtigung eines Architekten zur Prüfung von Gemeinde- ꝛc. Bauplanen. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Aalen. — Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. — Außerordentliche Aufnahme in das Wilhelmsstift. — Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge. — Verfügung, die bevorstehende Weinlese betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 25. v. M. den Referendär erster Classe, Zeyer, von Eßlingen, und

den Referendär erster Classe, Bockshammer, von Buttenhausen, Oberamts Münsingen, zu Gerichts-Aktuaren in dem Justiz-Departement zu ernennen geruht, auch

durch höchste Entschließung vom 26. v. M. den an das Seminarium zu Blaubeuern versetzten Professor Klaiber zu Tübingen auf seine Bitte der ihm zugedachten Stelle in Gnaden enthoben.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. an dem K. Gymnasium zu Ulm

den Rektor Gräter, unter Vorbehalt seiner Stelle als Pädagogarch, und

den Professor Veesenmaier in Gnaden in den Ruhestand versetzt,

den Professor Moser zum Rektor der Anstalt und Hauptlehrer an der sechsten Classe, und

den Candidaten Haßler zum außerordentlichen Professor ernannt,

den bisherigen Lehrer der vierten Klasse, Professor Schwarz, zum Lehrer der fünften Classe, und

den bisherigen Lehrer der dritten Classe, Ober-Präzeptor Kentner, zum Lehrer der vierten Classe befördert, auch

den Präzeptorats-Vikar Nusser mit dem Titel eines Präzeptors zum Lehrer der dritten Classe ernannt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die erledigte Stelle eines Subregens am Priester-Seminar zu Rottenburg dem Pfarrer Erhardt in Kerkingen, Oberamts Neresheim, gnädigst übertragen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. den vormaligen Oberamts-Gerichts-Aktuar Heinrich Titot, von Heilbronn, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Heilbronn zu seinem Wohnsitze erwählt.

Vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Balingen dem Unteramts-Arzt D. Arnold zu Ober-Sontheim, Oberamts Gaildorf, gnädigst übertragen, und

das dem Lehramts-Candidaten Schefold, von Beßenweiler, Oberamts Riedlingen, bisher nur provisorisch übertragen gewesene Präzeptorat an der lateinischen Schule zu Saulgau demselben nunmehr bleibend gnädigst ertheilt.

Unter dem 4. d. M. wurde den beiden Hauptleuten zweiter Classe:

v. Stapff, des ersten, und

v. Werthes, des vierten Infanterie-Regiments,

die gegenseitige Vertauschung ihrer Stellen gestattet.

Unter dem 3. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Kanzach, Oberamts und Dekanats Riedlingen, ernannte Pfarrer Widmann, von Untersulmetingen die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Erledigte Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel.

Durch das Ableben der Fräulein Friederike v. Liebenstein ist eine der unter dem 6. Juli 1818 gestifteten Präbenden für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel in Erledigung gekommen.

Die Aufnahms-Gesuche sind nach der Vorschrift der Stiftungs-Urkunde §. 4 (Reg. Bl. von 1818, S. 146) mit oberamtlichem Beiberichte versehen binnen drei Monaten bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Stuttgart den 28. September 1826. Schmidlin.

b) Ermächtigung eines Architekten zur Prüfung von Gemeinde-rc. Bauplanen.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 18. April 1823, die Behandlung der Amts-Corporations-Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend, (Staats- und Regierungs-Blatt S. 319) wird andurch bekannt gemacht, daß der Architekt Ketterlinus in Ulm zur gesetzmäßigen Prüfung von Gemeinde- und Corporations-Bauplanen ermächtigt worden ist.

Stuttgart den 5. Oktober 1826. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Aalen.

An die Stelle des auf die Stadt-Pfarrei Haiterbach beförderten Pfarrers Arnold, von Lauterburg, hat man die Leitung der Schullehrer-Conferenzen in jenem Bezirke der Diöcese Aalen dem Stadt-Pfarrer Kimmel in Heubach übertragen.

Stuttgart den 3. Oktober 1826. Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen.

Am 16. September sind in dem katholischen Seminar zu Rottenburg zu Priestern geweiht, und sonach als Gehülfen in der Seelsorge zugelassen worden:

Wocher, Maximilian, von Neutrauchburg,
Dangel, Johann, von Aepfingen,
Huberich, Anton, von Igersheim,
Wolz, Anton, von Ehingen,
Sigele, Thomas, von Weilderstadt,
Holl, Bernard, von Oberbettringen,
Götz, Andreas, von Horb,
Dürr, Adam, von Apfelbach,
Schmidt, Georg, von Ellwangen,
Gerber, Carl, von Oberndorf,
Dirr, Ludwig, von Baldern,
Neuber, Vinzenz, von Gmünd,
Becker, Fidel, von Rottenburg,
Weis, Anton, von Neuler,
Baur, Joseph, von Dietenheim,
Neckermann, Andreas, von Simmringen,
Frick, Johann, von Wangen,
Custor, Johann, von Rottweil,
Heinzmann, Joseph, von Böhmenkirch,
Millauer, Joseph, von Horb,
Bestlin, Johann, von Ellwangen.

Stuttgart den 21. September 1826. Camerer.

b) Außerordentliche Aufnahme in das Wilhelmsstift.

In den katholischen höheren Convikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen werden außer den aus den niederen Convikten dahin vorrückenden Zöglingen zu Ergänzung des

diesjährigen Abganges folgende Gymnasiasten nach erstandener Prüfung und rücksichtlich ihrer übrigen Eigenschaften aufgenommen:

Herzer, Johann, Sohn des verstorbenen Bäckers in Wiesensteig;

Schöninger, Joseph, Sohn des Spitalmeisters in Weilderstadt.

Die neuen Zöglinge haben sich am Samstag den 21. Oktober, Nachmittags, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, im Wilhelmsstift einzufinden.

Stuttgart den 5. Oktober 1826. Camerer.

4. Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge.

In Folge der in diesem Monat für das akademische Studium höherer Wissenschaften vorgenommenen Prüfungen sind von den dabei erschienenen Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse von dem Studium der evangelischen Theologie 7

von dem der Rechtswissenschaft 5

von dem der Medicin 6

von dem der höhern Chirurgie 1

von dem der Cameral-Wissenschaften 1

vor der Hand zurückgewiesen worden.

Von den übrigen sind

I. in das evangelische Seminar zu Tübingen zum Studium der evangelischen Theologie aufgenommen worden (außer denjenigen, welche aus dem niedern Seminar von Urach in dasselbe einrücken) von 23 Bewerbern folgende:

1) Johann Gottlieb Beck, Sohn des Bäckers in Backnang,
2) Johann Friedrich Braun, Sohn des Buchbinders in Nürtingen,
3) Carl Maximilian Eifert, Sohn des Buchdruckers und Lehrers der französischen Sprache in Tübingen,
4) Christ. Friedrich Fiesinger, Sohn des Rothgerbers in Nürtingen,
5) Georg Merkle, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Ersingen,
6) Georg Rudolph Mann, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart,

7) Wilhelm Friedrich Romig, Sohn des verstorbenen Friseurs in Stuttgart,
8) Christ. Gottfried Schlipf, Sohn des verstorbenen Schullehrers in Unterweissach,
9) Rudolph Wagner, Sohn des Münz-Medailleurs in Stuttgart.

II. Zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars sind ermächtigt worden:

1) Jakob Friedrich Gottlob Bauerheim, Sohn des verstorbenen Küfers in Stuttgart,
2) Johann Gottlieb Eberhard Blum, Sohn des Schullehrers in Wangen,
3) Carl August Wilhelm Brotbeck, Sohn des Stadt-Pfarrers in Owen,
4) Clemens Adolph Bruckmann, Sohn des Stadt-Schultheißen in Heilbronn,
5) Rudolph Dünger, Sohn des Ober-Finanzraths in Stuttgart,
6) Carl Gustav Erlenmaier, Sohn des vormaligen Aktuars in Mönsheim,
7) Johann Carl Fischer, Sohn des Stadtraths und Küblers in Gaildorf,
8) Hermann Friedrich Frisoni, Sohn des Chirurgen in Stuttgart,
9) Christ. Frisch, Sohn des Ober-Finanzraths in Stuttgart,
10) Franz August Gegel, Sohn des verstorbenen Rechnungs-Revisors in Ellwangen,
11) Caspar Gulden, Sohn des Seklers in Osterdingen,
12) Ludwig Christian Hofmann, Sohn des Pfarrers in Bissingen u. T.,
13) Paul Eduard Kapf, Sohn des verstorbenen Dekans in Wildbad,
14) Gustav Kohn, Sohn des Sattlers in Geißlingen,
15) Johann Friedrich Lenkner, Sohn des Bauern in Waldmannshofen,
16) Johann Carl Adolph Märklin, Sohn des Oberamts-Richters in Urach,
17) Eberhard Friedrich Minner, Sohn des Buchbinder-Obermeisters in Tübingen,
18) Max Notter, Sohn des verstorbenen Hauptmanns in Ludwigsburg,
19) Gottlob Christian Reuß, Sohn des Ephorus in Blaubeuern,
20) August Gottfried Roller, Sohn des Schullehrers in Balingen,
21) Johann Jakob Schmid, Sohn des Organisten in Isny,
22) Albert Constanz Lucian Schott, Sohn des Prokurators in Stuttgart,

23) Gottfried Seiler, Sohn des verstorbenen Präceptors in Oehringen,
24) Eduard Stimmel, Sohn des Pfarrers in Dürnau,
25) Georg Wolff, Sohn des Stifts-Meßners in Oehringen.

III. Zum Studium des Rechtswissenschaft sind ermächtigt worden:

1) Georg Adolph Heinrich Boigeol, Sohn des Regierungsraths in Stuttgart,
2) Ludwig Albert Breyer, Sohn des Pfarrers in Schwieberdingen,
3) August Fischer, Sohn des Stadt-Direktors in Stuttgart,
4) Joseph Anton Gebel, Sohn des Amts-Notars in Schussenried,
5) Alexander Hartmann, Sohn des verstorbenen Geheimen-Ober-Finanzraths in Stuttgart,
6) Moriz Hartmaier, Sohn des verstorbenen Kaufmanns in Stuttgart,
7) Anton Friedrich Hiller, Sohn des Ober-Justizraths in Ellwangen,
8) Ferdinand Keller, Sohn des verstorbenen Stadtschreibers in Göppingen,
9) Adolph Friedrich Klett, Sohn des Regierungsraths in Ludwigsburg,
10) David Müller, Sohn des Wollen-Fabrikanten in Weil der Stadt,
11) Robert, Sohn des Staats-Ministers Freiherrn v. Phull in Stuttgart,
12) Carl August v. Phull, Sohn des Ober-Schloß-Hauptmanns in Göppingen,
13) Johann Ferdinand Friedrich Pistorius, Sohn des Stiftungs-Verwalters in Göppingen,
14) Adam Andreas Philipp Roth, Sohn des Kammerdieners in Stuttgart,
15) Carl August Ludwig Friedrich Ruoff, Sohn des Staats-Haupt-Cassen-Controleurs in Stuttgart,
16) Carl Theodor Sattler, Sohn des Handlungs-Vorstehers in Stuttgart,
17) Moriz Schmid, Sohn des Meßners in Rottenburg a. N.,
18) Maximilian Teufel, Sohn des verstorbenen Bauern in Neckarburg,
19) August v. Wächter, Sohn des K. Württembergischen Geschäftsträgers in Frankfurt a. M.

IV. Zum Studium der Arzneiwissenschaft und höhern Chirurgie:

1) Franz Carl Heinrich Breyer, Sohn des Pfarrers in Schwieberdingen,
2) Johann Heinrich Buttersack, Sohn des Stadt-Schultheißen in Bopfingen,

3) Friedrich Wilhelm Diez, Sohn des verſtorbenen Apothekers in Roſenfeld,
4) Guſtav Hartmann, Sohn des verſtorbenen Oberamts-Arzts in Backnang,
5) Johann Gottlieb Klemm, Sohn des Kaufmanns in Herrenberg,
6) Guſtav Majer, Sohn des Dekans in Ulm,
7) Franz Xaver Müller, Sohn des verſtorbenen Schultheißen in Göttelfingen,
8) Gottlieb Nicolai, Sohn des Pfarrers in Oettingen u. U.,
9) Emil Friedrich Niethammer, Sohn des verſtorbenen Oberamts-Arzts in Weinsberg,
10) Nathan Paulus, Sohn des Oberamts-Arzts in Sulz,
11) Joſeph Platz, Sohn des Waldhornwirths in Eutingen,
12) Matthäus Uhl, Sohn des verſtorbenen Fidel Uhl in Rottweil,
13) Carl Friedrich Alexander Weiß, Sohn des Ober-Acciſers in Tuttlingen,
14) Auguſt Hermann Werner, Sohn des verſtorbenen Ober-Präceptors in Stuttgart.

V. Zum Studium der Cameralwiſſenſchaft:

1) Julius Autenrieth, Sohn des Ober-Finanzraths in Ulm,
2) Hermann Wendel Bilfinger, Sohn des Salinen-Verwalters und Bergraths in Friedrichshall,
3) Johannes Fritz, Sohn des Strumpfwebers in Ebingen,
4) Johann Gottlieb Fritz, Sohn des Strumpfwebers in Ebingen,
5) Carl Friedrich Leypold, Sohn des Cameral-Verwalters in Hall,
6) Adolp Schmidlin, Sohn des Geheimenraths in Stuttgart.

VI. Zum Studium der Forſtwiſſenſchaft:

1) Carl Chriſtoph Piſtorius, Sohn des verſtorbenen Cameral-Verwalters in Wiblingen,
2) Gottlieb Friedrich Auguſt Schlaich, Sohn des Pfarrers in Birkach.

VII. Zum Studium der Philoſophie und Philologie:

1) Friedrich Carl Baither, Sohn des Chirurgen in Magſtadt,
2) Gottlieb Friedrich Baur, Sohn des Bäckers in Tübingen,

3) Immanuel Friedrich Gußmann, Sohn des Schullehrers in Kaih,
4) Johannes Vogel, Sohn des Wagners in Kirchberg.

Stuttgart den 29. September 1826.

Süskind.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die bevorstehende Weinlese betreffend.

Indem die Königlichen Cameral-Beamten, welche Weingefälle zu verwalten haben, hinsichtlich der diesjährigen Weinlese nicht nur auf die in jener Beziehung bestehenden Vorschriften, sondern auch auf die zum Zweck einer verbesserten Wein-Bereitung in neuerer Zeit erlassenen Verfügungen (Reg. Blatt von 1825, S. 506 ff.) hiedurch hingewiesen werden, wird denselben noch Folgendes eröffnet:

1.) Damit die Trauben zum möglichsten Grad der Reife gedeihen, ist die Lese, so lange die Witterung und andere Umstände es zulassen, noch zu verschieben.

2.) Von dem Gefäll-Ertrage hat jede Beamtung die ihr zugewiesenen Ausgaben an Besoldungen und Pensionen unter den Keltern vorschriftmäßig abzugeben.

3.) Wegen des übrigen, theils unter den Keltern zu verkaufenden, theils einzukellernden Weins werden die Finanz-Kammern den einzelnen Cameral-Aemtern besondere Verfügungen zugehen lassen.

Nach Beendigung der Kelter-Geschäfte sind die den Cameral-Aemtern (Regierungs-Blatt von 1822, S. 763) vorgeschriebenen Anzeigen über das Ergebniß der Weinlese dem Finanz-Ministerium ungesäumt zu erstatten.

Stuttgart den 2. Oktober 1826.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Oberamtmanns Reinhardt ist das in der dritten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Wangen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Donau-Kreises einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Amstetten, Diöcese Geißlingen, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Mit dieser Pfarrei, welche nur 265 Kirchen-Genossen zählt, ist die eine halbe Stunde auf gutem Wege entfernte Pfarrei Reutti, mit 180 Einwohnern, unirt, und hat der Pfarrer daselbst alle gewöhnliche und Casual-Gottesdienste zu versehen. Das Einkommen ist, nach Abzug von 40 fl. Geld zum geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, auf 1008 fl. nach Competenz- und 1081 fl. nach Etats-Preisen berechnet, und die Zehenten sind beziehungsweise auf 18 und 9 Jahre in Geldpacht gegeben.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Waldthann, Diöcese Crailsheim, welche mit Einschluß einiger Filialen ohne Kirche und Schulen 470 Pfarr-Genossen zählt, und mit einer Geld-Zulage von 50 fl. 535 fl. nach Etats- und 471 fl. nach Competenz-Preisen erträgt, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

3) Zu der zu besetzenden katholischen Pfarrei in Ennabeuern, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, gehören die Katholiken im Pfarrorte und in der Umgegend, dermal 241 Pfarr-Genossen; sie erträgt im Ganzen 660 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Pfarr-Stelle insbesondere bewerben wollen, haben binnen vier Wochen ihre Eingaben vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Am 7. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat August d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 20. Oktober 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Bekanntmachung der zwischen den Regierungen von Württemberg und Baiern wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Gränz-Waldungen abgeschlossenen Uebereinkunft. — Bekanntmachung in Betreff der wohlthätigen Stiftungen der Wittwe des Geheimenraths Hoffmann. — Privilegien gegen den Nachdruck a) der achten Auflage der griechischen Schul-Grammatik von dem Professor Buttmann; — b) der Volks-Größenlehre von dem Professor Poppe. — Bekanntmachung einiger nachträglich zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. — Verfügung in Betreff der Einkünfte der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse im Jahr 1826.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 21. v. M.

den Amts-Notar Seyer in Süglingen, Oberamts Brackenheim,

den Amts-Notar Cuhorst in Liebenzell, Oberamts Neuenbürg, und

den Amts-Notar zu Friedrichshafen, Oberamtmann v. Steffelin, auf ihr Ansuchen wegen Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M.

dem Waldschützen Pfaff, von Ofterdingen, Tübinger Forsts, das Revier Oppelspohn, im Reichenberger Forst;

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Pfeffingen, Dekanats Balingen, dem dasigen Pfarr-Verweser Bach, und

die erledigte katholische Pfarrei Oedheim, Ober- und Dekanat-Amts Neckarsulm, dem Pfarrer Fees in Waldmössingen, Oberamts Oberndorf;

vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Ober-Jettingen, Dekanats Herrenberg, dem Pfarrer Rüdiger, zu Altenstaig, dem Dorf, im Dekanats-Bezirk Nagold, und

die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Mehrstetten, Dekanats Münsingen, dem Pfarrer Wagemann in Bernek, Dekanats Nagold;

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. die an dem evangelischen Seminar in Blaubeuern erledigten beiden Professuren dem Pfarrer Schmoller zu Simmersfeld und dem Helfer Wurm zu Laufen, und

vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Leonbronn, Dekanats Brackenheim, dem Pfarrer Schöll zu Merklingen, im Dekanats-Bezirk Leonberg, gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Hohenstadt, Oberamts Geißlingen, dem Vikar Marx in Hofs, Oberamts Leutkirch, auch

vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Freudenbach, Dekanats Creglingen, dem Pfarrer Wiedenmann zu Neubach und Michelbach, im Dekanats-Bezirk Blaufelden,

die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Gündelbach, Dekanats Knittlingen, dem Pfarrer Häfner zu Hengen, im Dekanat Urach, gnädigst zu verleihen, und

den katholischen Pfarrer Buchele, von Groß-Allmerspan, Oberamts Hall, auf die Caplanei in Eglofs, Dekanats Wangen, zu versetzen geruht.

Die patronatische Nomination des Vikars Stockmaier in Heilbronn auf die evangelische Pfarrei Lehrensteinsfeld, Dekanats Weinsberg, ist den 6. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. I der Dienst-Prüfungs-Instruktion für das K. Ober-Tribunal vom 30. November 1820 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 625) im Monat December d. J. Statt findenden ersten Dienst-Prüfung (Prüfung der Rechts-Candidaten) zugelassen zu werden wünschen, werden in Gemäßheit der Anordnung des so eben erwähnten Artikels hiemit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 15. November d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für den Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 17. Oktober 1826. Maucler.

B.) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung der zwischen den Regierungen von Württemberg und Baiern wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossenen Uebereinkunft.

Die Regierungen von Württemberg und Baiern sind, um gegenseitig wirksame Maßregeln zu Verhütung von Forstfreveln in den Grenzwaldungen zu treffen, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

§. 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Württembergische, als die Königlich Baierische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach

denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

§. 2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst-Eigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der Gegenstand, an dem gefrevelt wurde, sich dort befinden dürfte, zu veranlassen.

Dieselben haben sich zu dem Ende an den Orts-Vorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

§. 3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Orts-Vorstand, ohne für seine Mitwirkung eine Belohnung in Anspruch nehmen zu können, sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

§. 4.

Ist die Person des Frevlers dem Forst- oder Polizei-Beamten bekannt, und kann somit dieselbe durch ihn konstatirt werden; so findet eine Verhaftung nicht Statt. Im entgegengesetzten Falle ist der Forst- oder Polizei-Beamte berechtiget, den Frevler, wenn es ohne gewaltthätige Auftritte geschehen kann, zu arretiren, und an die nächstgelegene Orts-Behörde zur Konstatirung seiner Person abzuführen; auch kann er zu letzterem Behufe dessen Spur, so weit es ihm möglich ist, verfolgen. Mißlingt das eine, oder das andere, so ist die Individualität allenfalls durch Zeugen herzustellen.

§. 5.

Für die Konstatirung eines Forst-Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glaube

von der zur Aburtheilung geeigneten Stelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

§. 6.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Untersuchungs-Kosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadens-Ersatzes und der Anzeiggebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

§. 7.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Württembergischen und Königlich Baierischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird. Wenn der Forst-Exceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß dasselbe vollstreckt werden kann; so hat die Untersuchungs-Behörde eine beglaubte Abschrift der protokollarischen Verhandlungen und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von 1—5 fl.

§. 8.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Majestät des Königs von Baiern zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Da nun nach erfolgter allerhöchster Genehmigung die Auswechslung der beiderseitigen Erklärungen bereits vollzogen worden ist; so wird der Inhalt derselben andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 10. Oktober 1826.

Verolbingen.

C.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung in Betreff der wohlthätigen Stiftungen der Wittwe des Geheimenraths Hoffmann.

Die zu Anfang dieſes Jahrs in Stuttgart verſtorbene Wittwe des Geheimenraths Hoffmann, Henrike, geborne Viſcher, hat durch ihre letzten Willens-Verordnungen nicht nur verſchiedenen örtlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten folgende Vermächtniſſe hinterlaſſen:

1) der Armen-Anſtalt in Stuttgart	1,000 fl.
2) der neuen Armen-Verſorgungs-Anſtalt in Tübingen . .	600 fl.
3) der Privat-Anſtalt freiwilliger Armenfreunde in Stuttgart	500 fl.
4) der Katharinen-Schule daſelbſt	300 fl.
5) der dortigen Paulinen-Pflege	200 fl.

ſondern auch noch auſſerdem

6) ein abgeſondertes Kapital von	14,000 fl.

zu Unterſtützung dürftiger Wittwen und Waiſen von Kanzlei-Beamten mit der Beſtimmung geſtiftet, daß von den Intereſſen dieſes Kapitals, über Abzug der Verwaltungs-Koſten und einiger vorübergehenden Leiſtungen, die eine Hälfte der Staats-Penſions-Anſtalt zufließen, die andere Hälfte aber nach den Vorſchriften der Stifterin beſonders ausgetheilt werden ſoll.

Dieſe wohlthätigen, der Stifterin zur bleibenden Ehre gereichenden, Verfügungen werden auf Allerhöchſten Befehl hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. Oktober 1826.

Schmidlin.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der achten Auflage der griechiſchen Schul-Grammatik von dem Profeſſor Buttmann.

Durch Königliches Dekret vom 12. d. M. iſt das dem Profeſſor und Bibliothekar Buttmann in Berlin unter dem 6. Februar v. J. verliehene ſechsjährige Privilegium gegen den Nachdruck der ſiebenten Auflage ſeiner griechiſchen Schul-Gram-

matik während des Rests des gedachten Zeitraums auch auf die achte verbesserte Auflage derselben ausgedehnt worden; welches unter Hinweisung auf die Verordnung vom 28. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 14. Oktober 1816.

Schmidlin.

c) Privilegium gegen den Nachdruck der Volks-Größenlehre von dem Professor Poppe.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. der Metzler'schen Buchhandlung dahier ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlag erscheinenden Schrift: „die Volks-Größenlehre ꝛc. von dem Professor Poppe in Tübingen", für die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu ertheilen geruht; welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 14. Oktober 1816.

Schmidlin.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung einiger nachträglich zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge.

Außer den im Regierungs-Blatt d. J. Nro. 40 genannten Individuen sind noch

Anton v. Umgelter, Sohn des verstorbenen Ritterguts-Besitzers zu Oberstoßingen, zum Studium der Forstwissenschaft,

Carl Jakob Dietrich, Sohn des Schuhmachers in Tübingen, zum Studium der Philosophie und Philologie, und

Michael Lällig, Sohn des verstorbenen Bauers in Simprechtshausen, zum Studium der katholischen Theologie außerhalb des Wilhelmsstifts

ermächtigt worden.

Stuttgart den 9. Oktober 1816.

Süskind.

D.) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, in Betreff der Einkünfte der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse im Jahr 18$^{26}/_{27}$.

Da man vorläufig und bis auf erfolgende Verabschiedung die Anordnung getroffen hat, daß die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse in dem Jahre 18$^{26}/_{27}$ dieselben Staats-Einkünfte beziehe, welche ihr durch die Verordnung vom 12. August 1824 (Reg. Blatt von 1824, S. 611) zugewiesen worden sind; so werden die dort aufgezählten Special-Cassen hiedurch beauftragt, ihre Lieferungen wie bisher und bis auf weitere Verfügung an die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse fortzusetzen.

Stuttgart den 9. Oktober 1826.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei zu Altenstaig, dem Dorf, Diöcese Nagold, welche mit Einschluß von drei Filialien, in welchen weder Kirche noch Schule befindlich, 530 Kirchen-Genossen zählt, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das damit verbundene Einkommen besteht in 539 fl. nach Competenz- und in 616 fl. nach Etats-Preisen; es ist kein Zehente und an baarem Geld 215 fl. darunter begriffen.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Neukirch, Oberamts und Dekanats Rottweil, begreift das Pfarrdorf mit einem Hof, zusammen 322 Pfarr-Genossen, und hat ein Einkommen an Güter-Ertrag und Zehenten von 880 fl. Dem neuen Pfarrer wird zugleich das Kammerariat des Landkapitels übertragen werden. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Eingaben binnen vier Wochen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Berichtigung.

Seite 171 des Regierungs-Blatts vom laufenden Jahre Linie 3 ist in dem Verzeichnisse der Notariats-Bezirke anstatt: Biberach (II) — zu lesen: Biberach (I).

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 26. Oktober 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Aufnahme eines Justiz-Referendärs. — Verleihung einer Fräulein-Stifts-Präbende. — Auflösung des Dekanats Neuffen. — Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. dem Oberamts-Arzt, D. Oesterlen zu Oehringen, die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte unter Bezeugung Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen mehrjährigen dem Staate geleisteten Diensten gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 1. Juni d. J. (Reg. Blatt S. 262) sich zu der zweiten Dienst-Prüfung angemeldet und, nach erfolgter Zulassung zu derselben, ihre Probe-Arbeiten in der festgesetzten Frist übergeben haben, werden hiedurch benachrichtiget, daß ihre Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal vorgenommen werden wird, und sie dabei in drei Abtheilungen zu erscheinen haben.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Freiherr v. Gemmingen,	Hohbach,
Riecker,	Kiderlen,
Stierlen,	Niederhöfer,
Straub,	Schott.

Die zweite Abtheilung aus den Referendären und Candidaten:

Entreß v. Fürsteneck,	Dertinger, Ober-Justiz-Sekretär,
v. Röder,	Lindauer,
Roos,	Majer,
Wagenmann,	Miller.

Die dritte Abtheilung aus den Referendären:

Clemm,	Harpprecht,
Riecke,	Hopfengärtner,
Steinheil,	Pfaff.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am Dienstag den 7., die der zweiten Abtheilung am Dienstag den 14., und die der dritten Abtheilung am Dienstag den 21. November d. J. in Stuttgart sich einzufinden und beziehungsweise an den

bezeichneten Tagen (Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Canzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Die zu der bevorstehenden Prüfung zwar ebenfalls zugelassenen, hievor aber nicht genannten Referendäre, welche ihre Probe-Arbeiten binnen der anberaumten Frist nicht eingereicht haben, werden hiemit dem angedrohten Präjudiz gemäß von dieser Semester-Prüfung ausgeschlossen und auf die nächste verwiesen.

Stuttgart den 12. Oktober 1826. Maucler.

b) Aufnahme eines Referendärs.

Der Rechts-Candidat Wilhelm Wagner, von Balingen, ist nach erstandener Prüfung zum Justiz-Referendär zweiter Classe seinem Ansuchen gemäß bestellt und für die erste Hälfte seines Dienst-Probejahrs dem K. Gerichtshof in Eßlingen zugetheilt worden.

Stuttgart den 21. Oktober 1826. Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Verleihung einer Fräulein-Stifts-Präbende.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die durch das Absterben der Fräulein Friederike v. Liebenstein erledigte Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel der Fräulein Sophie v. Massenbach in Stuttgart in Gnaden verliehen.

Stuttgart den 19. Oktober 1826. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Auflösung des Dekanats Neuffen.

In Gemäßheit der bestehenden organischen Gesetze ist das evangelische Dekanat Neuffen bei dessen neuester Erledigung aufgelöst, und dessen Bezirk der Diöcese Nür-

tingen, welche nunmehr alle evangelische Pfarreien des Oberamts Nürtingen in sich begreift, einverleibt worden.

Stuttgart den 20. Oktober 1826. Wächter.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin, Joseph Anton Bodenmüller, aus Bühl bei Wangen, ist in der Medicin geprüft und zur Ausübung derselben ermächtigt worden.

Stuttgart den 16. Oktober 1826. Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Oberamts-Arzts-Stelle zu Oehringen, mit welcher ein Gehalt von 400 fl., nebst einem Schreibmaterialien-Aversum von 10 fl. aus der Staats-Casse und von 110 fl. nebst einer Pferds-Ration aus den betreffenden Corporations-Cassen verbunden ist, haben unter Beobachtung der in der Ministerial-Verfügung vom 25. Juli 1823 (Reg. Blatt S. 578) gegebenen Vorschriften ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Jart-Kreises einzureichen.

2) An dem Gymnasium in Ulm wird eine Elementar-Lehrersstelle, die ein Einkommen von 400 fl. Geld, $1\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und 6 Scheffel Dinkel gewährt, errichtet. Die Bewerber um dieselbe haben, wenn ihre Tüchtigkeit, 6—8jährige Knaben in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache und den übrigen Lehrfächern, welche in einer Elementar-Classe vorkommen, bereits durch eine Prüfung für eine solche Stelle erprobt ist, ihre Eingaben innerhalb drei Wochen an den K. Studienrath einzusenden, die für eine solche Stelle noch nicht Geprüften aber innerhalb 14 Tagen die Zulassung zu einer Prüfung nachzusuchen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 3. November 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Brandschadens-Umlage. — Ernennung eines Präsidenten der Kammer der Standesherrn.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Königliche Verordnung.

Die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde §. 127 haben Wir beschlossen, eine Versammlung der getreuen Stände Unseres Königreichs einzuberufen.

Zur Eröffnung derselben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart haben Wir den ersten December dieses Jahres bestimmt, und wollen demnach, daß die Mitglieder beider Kammern am 29. November sich dahier einfinden, und spätestens am folgenden Tage bei dem ständischen Ausschuß sich legitimiren.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 28. Oktober 1826.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

B.) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 23. v. M. den Referendär erſter Claſſe, Heinrich, von Murrhardt, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. — Derſelbe hat Marbach zu ſeinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſtes Dekret vom 24. v. M. das erledigte Dekanat und die Stadt-Pfarrei Urach dem Dekan Ziegler, von Ertingen, und

die erledigte Stadt-Pfarrei Ellwangen mit dem damit verbundenen Dekanat dem Pfarrer Weinſchenk, von Thannhauſen, Oberamts Ellwangen, auch

durch höchſte Entſchließung vom 25. v. M. die erledigte Stelle eines Rektors am katholiſchen Schullehrer-Seminarium zu Gmünd in Verbindung mit der Caplanei zum heil. Martin dem Schul-Inſpektor und Pfarrer Münch in Gattnau, Oberamts Tettnang, gnädigſt übertragen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. den Referendär erſter Claſſe, Hofmeiſter, von Rottenburg, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. — Derſelbe hat Rottenburg zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Winterlingen, Dekanats Balingen, dem Pfarr-Verweser Hochstetter zu Kocherstetten, im Dekanats-Bezirk Künzelsau, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent v. Kauffmann zu Tübingen seinen Wohnsitz verändert und zu seinem künftigen Aufenthalts-Orte Stuttgart gewählt hat, so wird solches zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. Oktober 1826. Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Brandschadens-Umlage.

Da die seit der letzten Brandschadens-Umlage vom 14. Juni v. J. eingetretenen Brand-Unglücksfälle den Betrag dieser Umlage erschöpft haben, und hiedurch die Nothwendigkeit einer neuen Umlage herbeigeführt worden ist, so haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 24. d. M. eine neue Umlage im Betrage von 4 kr. auf 100 fl. Gebäude-Anschlag mit der Bestimmung anzuordnen geruht, daß die erste Hälfte auf den 1. December d. J., die andere Hälfte aber auf den 1. April des künftigen Jahres eingeliefert werden soll.

Indem hiernach die Königlichen Oberämter angewiesen werden, wegen des Vollzugs dieser Brandschadens-Umlage unverweilt die erforderlichen Verfügungen zu treffen, werden die unter dem 28. März 1816 (Regierungs-Blatt S. 77) ertheilten und im Regierungs-Blatte vom Jahr 1822, S. 439 wiederholten Vorschriften

wegen Behandlung der Umlage und der deßhalb auszustellenden Urkunden mit folgenden weiteren Bestimmungen eingeschärft:

1.) Die Umlage ist auf den Grund der am 1. Juli vorgegangenen allgemeinen Cataster-Aenderung vorzunehmen;

2.) die Repartitions-Urkunden sind diesmal auf den letzten December an die Brandschadens-Versicherungs-Casse einzusenden;

3.) sie müssen insbesondere eine genaue Nachweisung der Zu- oder Abnahme des Catasters gegen das vorige Jahr nach dem der Verordnung vom 18. März 1816 angeschlossenen Formular geben;

4.) sie sind mit der an die betreffende Kreis-Regierung einzusendenden Aenderungs-Tabelle in genaue Uebereinstimmung zu bringen, und ist

5.) diese Uebereinstimmung mit der Aenderungs-Tabelle auf der Repartitions-Urkunde selbst zu beurkunden.

Stuttgart den 26. Oktober 1826. Schmidlin.

b) Ernennung eines Präsidenten der Kammer der Standesherrn.

Seine Königliche Majestät haben den Fürsten August von Hohenlohe-Oehringen durch höchste Entschließung vom 28. Oktober d. J. zum Präsidenten der Kammer der Standesherrn für den sechsjährigen Zeitraum von 1826 bis 1832 ernannt.

Stuttgart den 29. Oktober 1826. Schmidlin.

Dienst-Erledigung.

Da der Pfand-Commissär Eduard Schuster zu Blaubeuern unter dem 30. Oktober d. J. entlassen worden, so werden die Bewerber um das hiedurch in Erledigung gekommene Pfand-Commissariat aufgefordert, unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Befähigung binnen vierzehn Tagen bei dem Oberamtsgerichte Blaubeuern sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 13. November 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wiederbesetzung erledigter Pfand-Commissärs-Stellen. — Bekanntmachung, den Preis der mit dem Regierungs-Blatte ausgegebenen Sammlung der Rechts-Erkenntnisse betreffend. — Warnung vor Unvorsichtigkeit beim Fuhrwesen. — Privilegium gegen den Nachdruck lithographischer Werke des D. Boisserée. — Bekanntmachung, betreffend den Erfolg der Preis-Aussetzung für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe im Verwaltungs-Jahre 18$^{25}/_{26}$.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 22. August den Unterlieutenant v. Taubenheim von der Leibgarde zu Pferd als Stallmeister bei HöchstIhrem Marstall gnädigst angestellt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 25. September denjenigen Gerichts- und Amts-Notaren, welche in Folge der öffentlichen Aufforderung vom 8. Juli d. J. (Reg. Blatt S. 340) ihre Ansprüche auf höhere Titel und Rang-Verhältnisse nachgewiesen haben, und zwar

dem Gerichts-Notar Kübel in Kirchheim den Titel und Rang eines Ober-Justiz-Raths,

den Gerichts-Notaren Paulus in Biberach und Klumpp in Freudenstadt den Titel und Rang von Canzlei-Räthen,

dem Gerichts-Notar Josse in Saulgau und dem Amts-Notar Fleischmann in Löwenstein den Titel und Rang von Ober-Justiz-Revisoren,

beizulegen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Endingen, Dekanats Balingen, dem Pfarr-Verweser, M. Memminger, zu Oberndorf, Dekanats Sulz, und

das in Erledigung gekommene Diakonat Lauffen, Dekanats Besigheim, dem Repetenten des evangelischen Seminars in Tübingen, M. Kapf, gnädigst übertragen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. den Referendär erster Classe, Ludwig Dünger, von Stuttgart, und

vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. den Stadtrath, Hofrath v. Marchthaler zu Eßlingen in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Ersterer hat Stuttgart zu seinem Wohnsitze gewählt, Letzterer wird denselben zu Eßlingen beibehalten.

Unter dem 10. d. M. wurde der Unterlieutenant v. Falkenstein vom vierten zum ersten Reiter-Regiment versetzt.

Die patronatische Nomination des Pfarr-Verwesers Schwend zu Eschach, Dekanats Gaildorf, auf die dortige evangelische Pfarrei ist den 3. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Wiederbesetzung erledigter Pfand-Commissärs-Stellen.

Da von den durch die Verfügungen vom 12. December 1825, 2. März, 23. Mai und 7. August 1826 (Reg.Bl. S. 733 ff., S. 144 ff., S. 242 ff. und S. 364 ff.)

bestellten Pfand-Commissariaten die in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten Stellen in Erledigung gekommen sind; so ist deren Wiederbesetzung auf die aus eben diesem Verzeichnisse ersichtliche Weise verfügt worden: was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die hiernach neu ernannten Pfand-Commissäre haben, in so weit dies nicht bereits auf frühere Anordnung geschehen, binnen acht Tagen zur Verpflichtung bei den betreffenden Oberamts-Gerichten sich zu melden und hierauf unverweilt die ihnen übertragenen Geschäfte zu beginnen; worüber von diesen Gerichts-Stellen die vorgeschriebenen Anzeigen an die K. Hypotheken-Commission sofort zu erstatten sind.

Stuttgart den 31. Oktober 1826. Maucler.

Verzeichniß

der seit Bekanntmachung der Verfügung vom 7. August 1826 (Regierungs-Blatt S. 364) abgegangenen und der für dieselben neu bestellten Pfand-Commissäre.

Oberamts-Gerichts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Statt der bisherigen Pfand-Commissäre	neu bestellte Pfand-Commissäre.
I.) Im Neckar-Kreise.			
Heilbronn.	Sontheim.	Maier.	Engel, Ludwig, von Rübgarten, früher Substitut.
Marbach.	Mundelsheim.	Nefflen.	Eßlinger, Christian David, von Weinsberg, bisher Amts-Pfleg-Gehülfe zu Aalen.
Weinsberg.	Eschenau.	Kloß.	Wirth, Wilhelm, von Weinsberg, bisher Gerichts-Notariats-Gehülfe in Marbach.
II. Im Schwarzwald-Kreise.			
Nürtingen.	Neckarthailfingen.	Boleg.	Redwitz, Johann, von Malmsheim, der Zeit Oberamts-Gehülfe in Vaihingen.

Oberamts-Bezirk Bezirk.	Amts-Commissariat Bezirk.	Sitz des bisherigen Amts-Commissärs	neu bestellte Amts-Commissäre
III. Im Jaxt-Kreise.			
Gaildorf.	Gaildorf.	Pfeil.	Eichler, Gottlob Friedrich, von Stuttgart, bisher Obertribunal-Actuar beim Ober-Tribunal in Ellwangen.
IV. Im Donau-Kreise.			
Biberach.	Schussenried.	Wittich.	Bauser, junior, Gemeinde-Rechtsagent u. Rentbeam-Amts-Verweser in Ravensburg.
Ravensburg.	Ravensburg.	Gutermann.	Holder, Ludwig Carl Gabriel, von Tübingen, bisher Stadtschreiber-Substitut in Biberach.

Zur Vigilirung:

Der Kanzlei-Director des K. Justiz-Ministeriums:
Ober-Justiz-Rath.
Fetzer.

b) Bekanntmachung, den Preis der mit dem Regierungs-Blatte ausgegebenen Sammlung der Regierungs-Erlassungen betreffend.

Da der Preis der von dem Regierungs-Blatte jetzt abgetrennt erscheinenden Sammlung der Regier.-Erlassungen der Verabredung des Königreichs vom 1. Januar 1821 an auf Einen Gulden für den Jahrgang festgesetzt worden, so wird solche mit dem Anfange zu jährlichen Kosten gebracht, daß es den Abonnenten auf das Regierungs-Blatt, dessen Preis unverändert derselbe bleibt, frei steht, die Sammlung der Regier.-Erlassungen zu behalten oder nicht, weshalb zu Verhütung der sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen nicht etwa aus dem Vorgehenden angewiesen werden darf.

Stuttgart den 19. November 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Warnung vor Unvorſichtigkeit beim Fuhrweſen.

Durch wiederholte Unfälle auf den öffentlichen Landſtraßen iſt das Miniſterium von der Nothwendigkeit überzeugt worden, den Fuhrleuten die ihnen obliegende Verpflichtung zu möglichſter Vorſicht beim Gebrauche der Straßen neuerdings ins Gedächtniß zu rufen, insbeſondere aber denſelben nachdrücklichſt einzuſchärfen, ihre Pferde bei leerem wie bei beladenem Fuhrwerk ſtets unter ſorgſamer Leitung zu behalten, dieſe Leitung nicht unerfahrnen Knaben oder andern ungeſchickten Händen zu vertrauen, ſich ſelbſt aber der Gemächlichkeit oder wohl gar dem Schlafe zu überlaſſen, dem ihnen begegnenden Fuhrwerke zur gehörigen Zeit, auf die gehörige Breite und auf die in der Wegordnung hiefür bezeichnete linke Seite auszuweichen, auch jede Verletzung von Fußgängern oder Reitenden, mit denen ſie auf der Straße zuſammentreffen, durch aufmerkſame Führung ihrer Pferde zu verhüten.

Jeder, der ſich hierin eine Verfehlung, ſey es aus Vorſatz oder aus Leichtſinn zu Schulden kommen läßt, hat neben dem zu leiſtenden Erſatz für den etwa verurſachten Schaden eine dem Grad ſeiner Verſchuldung angemeſſene Strafe zu gewärtigen.

Die Orts-Vorſteher haben dieſe polizeiliche Verfügung bekannt zu machen, und für die Beobachtung derſelben ernſtlich beſorgt zu ſeyn.

Stuttgart den 2. November 1826. Schmidlin.

b) Privilegium gegen den Nachdruck lithographiſcher Werke des D. Boiſſerée.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. dem D. Sulpiz Boiſſerée und Genoſſen dahier ein Privilegium gegen den Nachdruck des von ihnen herausgegebenen lithographirten Bildniſſes Ihrer Majeſtät der Königin und der lithographirten Sammlung alt- nieder- und ober-deutſcher Gemälde, und zwar ſowohl für die Sammlung im Ganzen als für die einzelnen Blätter nach den Beſtimmungen der K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Nachdruck betreffend, (Reg. Blatt S. 74) auf die Dauer von

zehen Jahren zu ertheilen geruht, welches zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 3. November 1826. Schmiblin.

c) Bekanntmachung, betreffend den Erfolg der Preis-Aussetzung für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe im Verwaltungs-Jahre 18²⁵/₂₆.

Ungeachtet in dem letztverflossenen Verwaltungs-Jahre die ächten ursprünglichen Kuhpocken wieder in jedem der vier Kreise des Königreichs und zum Theil mehrmals beobachtet worden sind, so hat doch die für die zeitige Anzeige dieser Erscheinung ausgesetzte Belohnung von zwei Kronenthalern nur einem einzigen Vieh-Besitzer, nämlich dem Jakob Vetter in Entringen, Oberamts Herrenberg, zuerkannt werden können. In allen andern Fällen sind die Aerzte von dem Erscheinen dieser natürlichen Kuhpocken viel zu spät, und zum Theil nur zufällig, in Kenntniß gesetzt worden.

Indem man solches zur öffentlichen Kenntniß bringt, hofft man, daß in Zukunft mehrere Vieh-Besitzer durch Aufmerksamkeit auf die in der Verordnung vom 13. November 1825 (Reg. Blatt S. 718) beschriebenen Kennzeichen, so wie durch gleichbaldige Anzeige an den Orts-Vorstand, und durch diesen an den Oberamts-Arzt jene Belohnung zu verdienen suchen werden.

Stuttgart den 9. November 1826. Schmiblin.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Pfand-Commissäre Kloß zu Buchau, Reisinger zu Besigheim, und Sautter zu Bietigheim, welche zur Zeit ihrer Ernennung für diese Stellen bereits zu Verwaltungs-Aktuaren gewählt gewesen, sind auf ihr Ansuchen entlassen worden. Die Bewerber um die hiedurch in Erledigung gekommenen Pfand-Commissariate werden daher aufgefordert, binnen vierzehn Tagen unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Befähigung, beziehungsweise bei dem Amts-Gericht Buchau und dem Oberamts-Gericht Besigheim sich zu melden.

2) Die erledigte Pfarrei Geifertshofen, Diöcese Gailborf, welche mit Einschluß einiger Filialien nur 580 Kirchen-Genossen enthält, gewährt in Folge der neuerlich getroffenen Verpachtung der Pfarr-Güter und Zehenten folgendes Einkommen:

Geld-Besoldung			4 fl. 2 kr.
Holz nach den Huthspreisen			70 fl. 30 kr.
Güter-Ertrag:			
a) in der Selbstverwaltung des Geistlichen			6 fl. 30 kr.
b) in Pacht bis 1831			151 fl. 30 kr.
Zehenten von $18\frac{6}{32}$ im Geldpacht zu		500 fl.	
Hievon längst darauf haftender Abzug zum Verbesserungs-Fonds	70 fl.		
und für etwa eintretende Entschädigung der Pächter . .	25 fl.		
		95 fl.	
			405 fl. — kr.
Bürgerliche Beneficien			12 fl. 36 kr.
Emolumente			21 fl. 15 kr.
			671 fl. 23 kr.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Hofen, Diöcese Besigheim, welche mit Einschluß des eine halbe Stunde entfernten Filials Hohenstein 690 Kirchen-Genossen zählt, und mit einem Einkommen von 900 fl. nach Etats- und 678 fl. nach Competenz-Preisen (worunter 10 Eimer 11 Imi Wein) verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. In dem Filial wird neben Haltung aller Casual-Gottesdienste alle 14 Tage am Sonntag wechselsweise gepredigt und katechisirt, wogegen der Gottesdienst, welcher in dem Filial gehalten wird, in der Mutter-Kirche unterbleibt.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Dunningen, Oberamts und Dekanats Rottweil, begreift das Pfarrdorf sammt mehreren Höfen, zusammen 1368 Pfarr-Genossen, mit Schulen im Pfarrsitz und in Locherhof. Das Einkommen, an

Güter-Ertrag, Zehenten und Besoldungen, belauft sich auf 990 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben binnen vier Wochen ihre Meldungen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Am 3. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat September d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 45

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 17. November 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1827 betreffend. — Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Georgii 1824. — Vertheilung der akademischen Preise.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 11. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler dem Herzoglich Sachsen-Hildburghausischen Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten v. Braun das Ritterkreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 10. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Ingoldingen, Dekanats Waldsee, dem Pfarrer Hailer in Huldstetten, Oberamts Münsingen, gnädigst übertragen, und

den nach Zainingen, Dekanats Urach, verſetzten Pfarrer Cellarius in Langenbrand, Dekanats Wildbad, von der Annahme der erſtgedachten Pfarrſtelle entbunden, auch

durch höchſte Entſchließung vom 11. d. M. die in Erledigung gekommene evangeliſche Pfarrei Thairfingen, im Dekanats-Bezirk Herrenberg, dem Helfer Burk zu Liebenzell, Dekanats Wildbad, gnädigſt verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1827 betreffend.

Es werden hierdurch die mit dem Einzug der Abonnements-Gebühren für das Regierungs-Blatt in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen, ſo wie die K. Poſtämter, aufgefordert, dieſe Gebühren für die auf Rechnung öffentlicher Kaſſen anzuſchaffenden Exemplare im Betrag von drei Gulden für den ganzen Jahrgang 1827, oder wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntniſſe verlangt wird, im Betrag von vier Gulden, im Laufe des Monats December d. J. an die Kaſſe des Regierungs-Blatts einzuſenden.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern oder Poſtämtern der Einzug dieſer Gebühren ſich verzögern ſollte; ſo wird wenigſtens erwartet, daß dieſelben noch vor dem 1. Januar 1827 der Kaſſe des Regierungs-Blatts von der für die Oberamts-Bezirke und die Poſt-Expeditionen erforderlichen Anzahl von Exemplaren (mit Ausnahme der Frei-Exemplare Königlicher Amts-Stellen), unter genauer Angabe der ohne die Sammlung der Rechts-Erkenntniſſe und der mit derſelben verlangten Exemplare, Nachricht ertheilen werden. (Vergl. die Verfügung vom 10. d. M. Reg. Blatt S. 470.)

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derſelben Zeit die Abonnements-Gebühren bei der gedachten Kaſſe zu berichtigen, und es ſteht ihnen, ſo wie allen übrigen Privat-Abonnenten, frei, für den ganzen Jahrgang 1827 oder nur für das erſte Semeſter deſſelben zu pränumeriren.

Stuttgart, den 15. November 1826. Maucler.

B.) Des Departements des Innern.

2. Des evangelischen Consistorium.

Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Georgii 1824.

Nachdem die Rechnung über den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds von Georgii 18$\frac{23}{24}$ von der K. Ober-Rechnungs-Kammer nunmehr revidirt und justificirt ist, wird unter Beziehung auf die frühern ähnlichen Bekanntmachungen (Staats- und Regierungs-Blatt von 1822 Nro. 54 und 1824 Nro. 53) folgende aus jener Rechnung sich ergebende Darstellung des Zustandes dieses Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Zustand des Fonds auf Georgii 1824.

1. Einnahme.

A. Von supprimirten Pfarrern.

Auf Georgii 1823 betrug solche nach dem Regierungs-Blatt von 1824, S. 771 . . . . . 4,384 fl. 59 kr. 2½ hl.

welche bis Georgii 1824 keiner Veränderung unterlag.

B. Abzüge von Pfarr-Besoldungen.

An Georgii 1823 betrugen solche laut des gedachten Regierungs-Blatts S. 772 . . . . . 9,164 fl. 38 kr. 5½ hl.

Dazu

Neues:

Von der Pfarr-Besoldung zu Dekenpfronn, Diöcese Calw	29 fl.
Stuttgen, D. Leonberg	25 fl.
Gönningen, D. Tübingen	85 fl.
Gussenstadt, D. Heidenheim	40 fl.
Mähringen, D. Tübingen	60 fl.
Ochsenburg, D. Brackenheim	25 fl.
Plochingen, D. Eßlingen	100 fl.
Reinsberg, D. Hall	60 fl.
Rudersberg, D. Welzheim	56 fl.

Schnaitheim, D. Heidenheim . . .	85 fl.	
Steinenbronn, D. Stuttgart . . .	46 fl.	
Täbingen, D. Balingen	12 fl.	
Weidenstetten, D. Alpek	30 fl.	
	9,817 fl. 38 kr. 5½ hl.	

Davon

Abgang:

wegen Wiederaufhebung oder Verminderung früher bestandener Abzüge, von der Pfarr-Besoldung zu

Geifertshofen, Diöcese Gaildorf, an 100 fl. Geld .	30 fl.	
Mußberg, D. Stuttgart, an 117 fl.	117 fl.	
	147 fl.	
Rest auf Georgii 1824		9,670 fl. 38 kr. 5½ hl.

Summe der Einnahme
14,055 fl. 38 kr. 2 hl.

2. Ausgabe.

A. Bleibende Zulagen.

Auf Georgii 1823 betrugen solche laut des Regierungs-Blatts von 1824, S. 773 . . . 9,071 fl. 6 kr. 3 hl.

Dazu

Neues:

Der Pfarrei

Breitenberg, Diöcese Calw . . .	100 fl.	
Seissen, D. Blaubeuern	10 fl.	
Täbingen, D. Balingen	49 fl.	
	9,230 fl. 6 kr. 3 hl.	

Davon

Abgang:

Bei der Pfarrei Göttelfingen, Diöcese Freudenstadt an 95 fl. . . . . 95 fl.

Rest auf Georgii 1824 . . 9,135 fl. 6 kr. 3 hl.

B. Temporäre Zulagen.

Solche betrugen an Georgii 1823 . .	3,624 fl. 19 kr. 3 hl.	
Davon: Heimfall	276 fl. 30 kr. —	
Rest	3,347 fl. 49 kr. 3 hl.	
Dazu: Neue Verwilligung	1,108 fl. 30 kr. —	
Thut auf Georgii 1824		4,456 fl. 19 kr. 3 hl.

Summe der Ausgabe
13,591 fl. 26 kr.

3. Jährlicher Ueberschuß.

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, zeigt sich bei dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf Georgii 1824 eine disponible Summe von
— 464 fl. 12 kr. 2 hl.

II. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds von Georgii $18\frac{23}{24}$.

1. Einnahme.

a) Besoldungen supprimirter geistlichen Stellen
4,384 fl. 59 kr. $2\frac{1}{2}$ hl.
Dazu: Revenüen aus denselben
72 fl. 36 kr. —
4,457 fl. 35 kr. $2\frac{1}{2}$ hl.

b) Besoldungs-Abzüge:
a. ältere
9,164 fl. 38 kr. $5\frac{1}{2}$ hl.
b. Raten von den neueren Abzügen
165 fl. 14 kr. —
9,329 fl. 52 kr. $5\frac{1}{2}$ hl.
13,787 fl. 28 kr. 2 hl.

2. Ausgabe.

a) Auf Verbesserung anderer Pfarreien 9,131 fl. — kr. 3 hl.
b) Auf persönliche Zulagen . . . 4,030 fl. 25 kr. 4 hl.
13,161 fl. 26 kr. 1 hl.

3. Ueberschuß,

welcher in die Kasse des geistlichen Unterstützungs-Fonds bezahlt wird
626 fl. 2 kr. 1 hl.

Stuttgart den 4. November 1826.

Wächter.

2. Rectoratamt der Universität Tübingen.

Vertheilung der akademischen Preise.

Bei der heute Statt gefundenen Vertheilung der akademischen Preise wurde von der evangelisch-theologischen Fakultät

Matthias Schneckenburger, von Thalheim, O.A. Tuttlingen, in dem protestantischen Seminarium, des Preises, und die Studirenden:

Christian Friedrich Dettinger aus Stuttgart, und

Felix Wilhelm Butterſack aus Bopfingen, beide im protestantischen Seminarium, der öffentlichen Belobung für würdig erkannt.

Das Preis-Gericht, welches bei dieser Fakultät über die gelungensten Predigten und Katechesen zu urtheilen hat, hatte dies Jahr, so fern im verflossenen Jahr der erste Preis für die Homiletik und der erste in der Katechese zurückbehalten worden, in jedem dieser Fächer zwei Preise der ersten Classe zu vertheilen. Der eine Predigt-Preis erster Classe wurde dem

Christ. Rudolph Flad aus Stuttgart, der andere Preis dieser Classe dem

Matthias Schneckenburger, von Thalheim, O.A. Tuttlingen, beide im protestantischen Seminar, zuerkannt.

Ueber den Besitz des Prediger-Preises zweiter Classe entschied das Loos zwischen

M. Albert Binder aus Stuttgart, in der Stadt Studirenden, und dem obengenannten

Christ. Friedrich Dettinger aus Stuttgart; der Preis fiel dem M. Binder zu.

Den einen ersten Preis in der religiösen Kinderlehre erhielt der genannte

Christ. Friedrich Dettinger, den andern dieser Classe der ebenfalls genannte

Matthias Schneckenburger; den zweiten katechetischen Preis erwarb sich Hermann Wagner aus Stuttgart, im protestantischen Seminarium.

Oeffentlicher Belobung als religiöser Kinderlehrer wurde
Carl Haldenwang aus Simmozheim, im protestantischen Seminarium, werth erkannt.

Die katholisch-theologische Fakultät ertheilte dieses Jahr keinen Fakultäts-Preis.

Der erste Prediger-Preis wurde bei ihr von
Ambrosius Lang aus Haisterkirch, der zweite von
Joseph Halder, von Osterhofen, beide im Wilhelmsstift, erlangt.

Als Prediger wurde öffentlich belobt:
Andreas Seibold, von Gmünd, im Wilhelmsstift.

In Absicht auf Religions-Kinderlehre erwarb sich den ersten Preis der obengenannte
Joseph Halder, von Osterhofen.

Der zweite Preis wurde von dem Preis-Gericht nicht ausgetheilt, hingegen für öffentlicher Belobung würdig erklärt
Anton Engst, von Oberwilzingen, und
Lorenz Lang, von Stetten, beide im Wilhelmsstift.

Die juridische Fakultät erkannte ihres Preises für würdig, den
Juris Cand. Gustav Düvernoy aus Stuttgart.

Die medicinische Fakultät hielt für ihres Preises gleich würdig die Studirenden der Medicin:
Ludwig Palm aus Aalen, und
Hugo Mohl aus Stuttgart.
Das Loos entschied zwischen beiden zu Gunsten des ersten.

Für den praktischen Preis in der Chirurgie hatte das Loos nach dem Urtheile der clinischen Superattendenz zwischen vier Bewerbern zu entscheiden, nämlich zwischen
dem Chirurgen im protestantischen Seminar, Beck, von Dürrmenz,
Ludwig Martini, Med. et Chir. Stud. von Biberach,

Ferd. Stegmaier, von Winnenthal, der höhern Chirurgie Beflissenen, und
Carl Heller aus Stuttgart, Pensionär im clinischen Institut.

Die Medaille fiel dem Chirurgen Heller zu.

Auch die philosophische Fakultät hatte über ihren Fakultäts-Preis das Loos zwischen

Johann Nepomuk Rembold aus Dietenheim, und
Franz Schott aus Degmarn, beide im Wilhelmsstift, entscheiden lassen.
Schott erhielt die Medaille.

Außerdem erklärte die Fakultät

Friedrich Zorer aus Wildbad, im protestantischen Seminarium, für öffentlicher Belobung würdig.

Aus der Speier'schen Stiftung erhielt nach dem Urtheil der Preis-Behörde den größern Preis:

Herrmann August Süskind, der Rechte Beflissener, aus Stuttgart; den kleinern
Aloys Stütz, von Unterkochen, der Theologie Beflissener, im Wilhelmsstift.

Der Preis der v. Palm'schen Stiftung und zwar für die ältere Aufgabe wurde von der philosophischen Fakultät getheilt zwischen

Gustav Binder, von Stuttgart, Philosophie Studirenden, im protestantischen Seminarium, und
Carl Friedrich Bauer, von Tübingen, der Philosophie Beflissenen.

Den Preis für die neuere Aufgabe erhielt zu $\frac{3}{5}$tel
Robert Leube aus Ulm, Theologie in der Stadt Studirender, und zu $\frac{2}{5}$tel
Wilhelm Ludwig Wullen, Theologie Studirender, im protestantischen Seminar.

Tübingen den 6. November 1816.

C. G. Wächter.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 46.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Samstag, den 25. November 1820.

Inhalt.

Königl. Dekrete, Verordnung über die gegen die verbotenen, versteckt verbleibenden Bücher zu beobachtende Kanzler-Censur. S. 493.

Verordnung des Justizministeriums, die Gerichts-Taxe bei Ausfertigung der Urkunden über Verträge betreffend. S. 496.

Verordnung des Finanzministeriums, die Verlängerung der Frist zur Einlösung der Kassenscheine betreffend. S. 497.

Bekanntmachungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung

über den gegen die verbotenen, versteckt verbleibenden Büchern zu beobachtenden Kanzler-Censur.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In verschiedenen über die Kanzlercensur ertheilten Verhaltungs-Befehlen ertheilten Erklärungen haben Wir Uns vorbehalten, neben Bestimmungen über die bei Ueberschreitung dieser

Fürſtlichen Häuſer angemeſſenes Kanzlei-Ceremoniel im Allgemeinen zu treffen, und wollen daher verordnet haben, wie folgt:

§. 1.

Die Eröffnungen und Communicationen der Königlichen Miniſterien und der Landes-Collegien an die Häupter oder Glieder der mittelbar gewordenen Fürſtlichen Häuſer können ſowohl in der Form von Schreiben als in der Form amtlicher Erlaſſe geſchehen.

Andere Stellen haben ſich ausſchließlich der Form von Schreiben zu bedienen.

§. 2.

In Zuſchriften Unſerer Miniſterien, der Vorſtände Unſerer Landes-Collegien und anderer Stellen, welche in der Form eines Schreibens derſelben an die Häupter der mittelbaren Fürſtlichen Häuſer ergehen, kommt dieſen in der Anrede, welche mit dem Inhalte in Verbindung geſetzt wird, die Titulatur „Euer Durchlaucht“ zu, wie ſolche auch im Zuſammenhange abwechſelnd mit „Hochdieſelben“ zu geben iſt.

Die Nachgebornen derjenigen Fürſtlichen Häuſer, in welchen nach Familien-Geſetzen und Herkommen der Fürſtliche Titel auch den Nachgebornen zukommt, erhalten auf gleiche Weiſe in der Anrede wie im Zuſammenhange der Schreiben die Titulatur: „Euer Fürſtliche Gnaden“.

Mit Uebergehung aller ſonſt gewöhnlich geweſenen Schluß-Formen ſind dergleichen Schreiben, wenn ſie von Unſeren Miniſterien ausgehen, mit den Worten „Verehrungsvoll ꝛc.“ und beziehungsweiſe „Mit vollkommenſter Hochachtung ꝛc.“, wenn ſie von den Vorſtänden Unſerer Landes-Collegien oder Functionären anderer Stellen ausgehen, mit den Worten: „Ehrerbietig ꝛc.“ und beziehungsweiſe „Verehrungsvoll ꝛc.“ zu ſchließen.

§. 3.

In amtlichen Erlaſſen, welche von Unſeren Miniſterien und Landes-Collegien in der durch Unſere Verordnung vom 24. December 1816 (Reg. Blatt S. 407 und 411) bezeichneten Form ausgehen, werden ſich dieſelben gegen die Häupter der Fürſtlichen Häuſer der Benennung: „des Herrn Fürſten Durchlaucht“ — „dem Herrn Fürſten“ — „Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürſten“ mit angemeſſener Abwechslung bedienen.

In Erlassen an Nachgeborne ist das Prädikat „Fürstliche Gnaden“ mit gleicher Abwechslung zu beobachten.

§. 4.

Bei einer wie bei der andern der vorbezeichneten Zuschriften ist die Aufschrift derselben an das Haupt eines Fürstlichen Hauses:

„Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von N. (Name des Fürstlichen Hauses) in N.“

An einen Nachgeborenen:

„Seiner Fürstlichen Gnaden, dem Durchlauchtig Hochgeborenen Herrn Fürsten N. (Taufname) von N. (Name des Fürstlichen Hauses) in N.“

§. 5.

Das Kanzlei-Ceremoniel, welches hinsichtlich der innern und äußern Form der Eingaben der Mitglieder der Fürstlichen Häuser an Uns, an Unseren Geheimen Rath, an Unsere Ministerien und übrige Landesstellen zu beobachten ist, bestimmt sich nach denjenigen Vorschriften, welche hierüber im Allgemeinen theils bestehen, theils ferner ergehen werden.

Gegeben Stuttgart den 16. November 1826.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf von Beroldingen.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. dem Gerichts-Notar Götz, von Neresheim, die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt, und

den Referendär erster Classe Lemppenau in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Welzheim zu seinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. dem Ober-Consistorial-Rath, Prälaten v. Griesinger, das Ehrenzeichen eines Prälaten in Gnaden bewilligt, und

vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Amstetten, Dekanats Geißlingen, dem Pfarrer Kuhn zu Uebersingen, in dem gedachten Dekanats-Bezirke, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im November 1826.

Auf die Bekanntmachung vom 1. Juni 1826 (Reg.Bl. S. 262.) haben sich zur zweiten Dienst-Prüfung 1 bereits Angestellter und 27 Referendäre zweiter Classe angemeldet.

Von Letzteren sind sechs wegen Versäumung der unerstrecklichen Frist zu Einreichung ihrer Probe-Arbeiten von der im November d. J. statt gehabten Semestral-Prüfung ausgeschlossen und Einer wegen unzureichender Kenntnisse zurückgewiesen, dagegen nachstehende ein und zwanzig Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden.

A.

1) Heinrich Harpprecht, von Stuttgart;
2) Gustav Hohbach, von Ulm;
3) Adolph Steinheil, von Stuttgart.

B.

4) Ferdinand Straub, von Southeim, Oberamts Heilbronn;
5) Heinrich Riecke, von Stuttgart;
6) Carl Hopfengärtner, von Stuttgart;
7) Moriz Pfaff, von Stuttgart;
8) Carl Otto Schott, von Steinheim, Oberamts Heidenheim;
9) Georg Lindauer, von Zaisersweiher, Oberamts Maulbronn;
10) August Clemm, von Stuttgart;
11) Friedrich Dertinger, Ober-Justiz-Sekretär in Eßlingen;
12) Magnus Friedrich Roos, von Marbach;
13) Heinrich Ludwig Rieker, von Wildberg, Oberamts Nagold;
14) Heinrich Kiderlen, von Ulm;
15) Carl, Freiherr von Gemmingen, von Reutlingen.

C.

16) Friedrich von Röder, von Stuttgart;
17) Carl Friedrich Stierlin, von Ludwigsburg;
18) Fidel Niederhöfer, von Ellwangen.

*

19) Heinrich Miller, von Ulm;
20) Eberhard August Wagenmann, von Backnang;
21) Carl August Alexander Entreß v. Fürsteneck, von Ulm.

Stuttgart den 22. November 1826. Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck des lithographirten Bildnisses des Prälaten v. Bengel.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. dem Zeichnungs-Lehrer Helwig in Tübingen ein Privilegium gegen den Nachdruck des von ihm gezeichneten und lithographirten Bildnisses des verstorbenen

Prälaten v. Bengel nach den Bestimmungen der K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Nachdruck betreffend (Reg. Blatt S. 74), auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen geruht, welches zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 15. November 1826. Schmidlin.

b) Verfügung, die Umzugskosten der evangelischen Geistlichen betreffend.

Zu Beschränkung des Aufwandes, welcher für die Gemeinde-Pflegen durch allzu häufigen Dienstwechsel der evangelischen Geistlichen entsteht, haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 16. d. M. verordnet, daß jeder evangelische Geistliche, der auf sein Ansuchen befördert oder in Folge seiner Verschuldung versetzt wird, bevor er auf seinem bisherigen Kirchen-Dienste sechs Jahre zugebracht hat, der Gemeinde seines bisherigen Dienstortes die derselben früher verursachten Umzugskosten, und zwar

a) wenn er nicht einmal zwei Jahre auf seiner Stelle zubrachte, ganz;
b) wenn er zwar zwei Jahre, aber nicht volle vier Jahre darauf zubrachte, zu zwei Drittheilen, und
c) wenn er zwar vier Jahre, aber nicht volle sechs Jahre darauf zubrachte, zu einem Drittheil

zu erstatten habe.

Diese Verfügung wird nun zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 18. November 1826. Schmidlin.

c) Privilegium gegen den Nachdruck einer Sammlung der Werke von Ernst Wagner.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. der Varnhagen'schen Buchhandlung in Schmalkalden ein Privilegium gegen den Nachdruck der von ihr verlegten Sammlung der Werke von Ernst Wagner auf sechs Jahre zu ertheilen geruht, welches mit Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 21. November 1826. Schmidlin.

d) Privilegium gegen den Nachdruck der Anweiſung zum Spielen des Pianoforte von F. N. Hummel.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. dem Grosherzoglich Sächſiſchen Hof-Kapellmeiſter Hummel ein Privilegium gegen den Nachdruck ſeiner Anweiſung zum Spiel des Pianoforte ꝛc. auf ſechs Jahre zu ertheilen geruht, welches mit Hinweiſung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 21. November 1826. Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Beſetzung des Schul-Inſpektorats Tettnang.

Dem Pfarrer Erb in Neukirch wurde das katholiſche Schul-Inſpektorat Tettnang übertragen.

Stuttgart den 18. November 1826. Camerer.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung, die von den Zöglingen der evangeliſchen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszuſtellenden Verpflichtungs-Urkunden betreffend.

In der höchſten Verordnung vom 19. November 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819, Nro. 78) betreffend die von den Zöglingen der evangeliſchen Seminare bei ihrer Aufnahme auszuſtellenden Verſicherungs-Urkunden, enthalten die §§. 7. 8. 9 die Beſtimmung, daß von den Seminariſten und deren Eltern wegen der ihnen obliegenden in der gedachten Verordnung angegebenen Verbindlichkeiten durch Beſtellung eines allgemeinen gerichtlichen Unterpfandes auf ihr ſämtliches Vermögen Sicherheit geleiſtet werden ſoll. Da jedoch nach der neueren Geſetzgebung in Pfandſachen (Pfand-Geſetz vom 15. April 1825, §. 10) die Sicherheitsleiſtung durch allgemeine Vermögens-Verpfändung nicht mehr als zuläſſig, die Beſtellung einer Special-Hypothek aber in den meiſten Fällen dieſer Art als unausführbar erſcheint, ſo haben

Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 27. September d. J. zu genehmigen geruht, daß von der Forderung einer besondern Sicherheitsleistung überhaupt abgestanden werden soll. Im Uebrigen bleibt es dabei, daß in Gemäßheit der Eingangs erwähnten Verordnung von den Zöglingen und ihren Eltern immer auch in besondern Urkunden (Reversen) ausdrückliche Zusage über die Erfüllung der ihnen zufolge dieser Verordnung obliegenden Verbindlichkeiten zu leisten ist, welche Urkunden die Seminaristen je dem Vorsteher des Seminars, in das sie aufgenommen sind, zu übergeben haben.

Zu den auszustellenden Reversen haben sich die Interessenten der in der Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei in Stuttgart gedruckt zu findenden Formulare zu bedienen. Diese sind nach folgenden vier verschiedenen Fällen verschieden abgefaßt:

a) wenn beide Eltern eines Seminaristen noch leben,
b) wenn der Vater noch lebt, die Mutter aber gestorben ist,
c) wenn der Vater gestorben ist, die Mutter aber noch lebt,
d) wenn beide Eltern gestorben sind.

Nach Beschaffenheit eines jeden Falls wird das eine oder andere dieser Formulare gebraucht. Treten eigenthümliche Fälle ein, für welche keines dieser Formulare sich eignet, z. B. wenn eines der Eltern verschollen ist, Ehescheidungen vorgegangen sind ꝛc., so sind die Reverse nach Umständen mit den geeigneten Veränderungen schriftlich abzufassen.

Der festgesetzte Preis für ein auf gutes Schreibpapier gedrucktes Formular ist drei Kreuzer, welche dem Verleger ganz frei einzusenden sind.

In Beziehung auf die Vollziehung der Urkunden ist folgendes zu bemerken:

a) in die in den gedruckten Formularen offen gelassenen Stellen sind betreffenden Orts die vollständigen Namen ꝛc., Orte und Zeit, Data ꝛc. einzurücken,
b) die Urkunden sind je von den Seminaristen und nach Verschiedenheit des Falls von beiden Eltern, dem Vater, der Mutter und deren gerichtlich bestätigten Kriegsvogt (oder im Falle sie in zweiter Ehe lebt, dem dermaligen Ehemann, von diesem als gesetzlichen Kriegsvogt), so wie dem Pfleger zu unterzeichnen,

c) die Richtigkeit dieser Unterschriften, eben so die Richtigkeit der Bestellung der Kriegsvögte und Pfleger ist durch die geeignete Behörde zu beurkunden, und geschieht diese Beurkundung nicht durch das Oberamts-Gericht selbst, sondern durch eine dem letztern untergeordnete Behörde (Orts-Vorstand, Gerichts- oder Amts-Notar), so ist die Aechtheit der Unterzeichnung dieser Behörde noch durch das Oberamts-Gericht zu beurkunden.

Stuttgart den 6. November 1826. Süskind.

4. Rectoratamt der Universität Tübingen.

Nachtrag zu der Anzeige über die am 6. d. M. Statt gehabte Vertheilung academischer Preise.

Die staatswirthschaftliche Fakultät erkannte des Preises würdig
den Cameral. Stud. Ferdinand Steinbeis, Königlichen Berg-Cadet, aus Ilsfeld;
der öffentlichen Belobung werth
den Cameral. Stud. Wilhelm Weckherlin, aus Stuttgart.

Tübingen den 18. November 1826. C. G. Wächter.

C.) Der Departements des Innern und des Krieges:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Verfügung, die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1827 betreffend.

Da die Zeit herannaht, wo die Aushebung für das Jahr 1827 vorbereitet werden muß, so werden die mit diesen Vorbereitungs-Geschäften beauftragten Behörden auf die Verfügung vom 16. November 1820 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1820, S. 587) und die in derselben angeführte Instruktion verwiesen, und besonders an die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Termine erinnert.

Zu dem §. 11 der Instruktion von 1819, welcher in diesem Jahr zum siebentenmale zur Anwendung kommt, wird noch besonders bemerkt, daß zur nachträglichen Aufnahme in die Rekrutirungs-Listen diesmal sich diejenigen Militär-Pflichtigen

eignen, welche vermöge ihres Alters bei der Aushebung von 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825 und 1826 hätten aufgezeichnet werden sollen, aber damals übergangen wurden, was mithin nur bei Jünglingen, die im Jahr 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804 und 1805 geboren sind, der Fall seyn kann.

Stuttgart den 16. November 1826. Kapff.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei **Merklingen**, Diöcese Leonberg, mit 1260 Pfarr-Genossen, und einem Einkommen von 622 fl. nach Etats- und 501 fl. nach Competenz-Preisen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei **Hailfingen**, Oberamts und Dekanats Rottenburg, begreift den Pfarrort und die Katholiken in der Umgegend, zusammen 766 Pfarr-Genossen. Das Einkommen belauft sich an Güter-Ertrag-Zehenten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Besoldung und Gebühren auf 810 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Berichtigung.

S. 471, Z. 12 des Reg. Blatts ist statt: „auf die in der Wegordnung hiefür bezeichnete **linke** Seite“ zu lesen: „auf die in der Verordnung vom 15. September 1809 (Staats- und Reg. Blatt S. 405) hiefür bezeichnete **rechte** Seite.“

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 28. November 1826.

Inhalt.

Königl. Decrete. K. Verordnung, die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der Strafen betreffend. (Criminal-Gebühren-Ordnung.) — Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Königliche Verordnung,

die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der Strafen betreffend. (Criminal-Gebühren-Ordnung.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, das Regulativ über die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der in Folge derselben erkannten Strafen mit den sonst bestehenden Einrichtungen in Uebereinstimmung zu setzen, haben Wir der nachfolgenden Instruction über diesen Gegenstand (Criminal-Gebühren-Ordnung), welche an die Stelle der bisherigen Malefiz-Taxe vom 26. Juli 1701 tritt, nach Anhörung Unseres geheimen Raths die höchste Genehmigung ertheilt.

Instruction.

Erster Abschnitt.

Von den Beifahungs-Kosten.

§. 1.

Transport-Kosten.

Die Kosten für den Transport von Angeschuldigten, so wie von Verbrechern, die sich der Straf-Vollziehung durch die Flucht entzogen haben, werden nach Maßgabe der deshalb bestehenden jeweiligen Anordnungen (vergl. Reg. Blatt von 1824 S. 405) berechnet und fallen dem Inquisitions-Kosten-Fonds nicht zur Last.

§. 2.

Kosten der Nacheile.

Wenn in besonderen Fällen ausser den hiezu verpflichteten Landjägern zu Verfolgung flüchtiger Angeschuldigten oder Verbrecher (zur Nacheile) Polizei-Officianten oder in deren Verhinderung andere einzelne Personen von Gerichts wegen abgeordnet werden; so gebührt denselben für jede Stunde Wegs eine Vergütung von zwölf Kreuzern.

§. 3.

Belohnung ausgezeichneten Benehmens bei Verhaftungen.

Wäre die Ergreifung eines Angeschuldigten oder Verbrechers durch Schuld desselben mit besonderer Gefahr verknüpft gewesen, und es hätten hiebei die dazu verwendeten Personen ausgezeichneten Muth und Thätigkeit an den Tag gelegt; so wird auf die hievon geschehene Anzeige denselben eine verhältnißmäßige Belohnung aus dem Inquisitions-Kosten-Fonds, die in dem betreffenden Prozeß-Kosten-Verzeichnisse aufzurechnen ist, von Unserem Justiz-Ministerium verwilligt werden.

§. 4.

Einrückungs-Gebühren.

Für die Bekanntmachungen eines vorgefallenen Verbrechens, so wie für die Einrückung von Steckbriefen in die öffentlichen Blätter, werden die herkömmlichen Gebühren vergütet.

Zweiter Abschnitt.

Von den Haft- und Verpflegungs-Kosten.

§. 5.

Gebühren der Gefangenwärter:

a) Einschreib-Gebühr.

Der Gefangenwärter (Gerichtsdiener) hat bei erstmaliger Einbringung eines Angeschuldigten in das oberamtsgerichtliche Gefängniß für die Aufnahme desselben und insbesondere für Eintragung seines Namens in das Verzeichniß der „Untersuchungs-Gefangenen“ eine Einschreib-Gebühr von fünfzehn Kreuzern anzusprechen.

Hat der Untersuchungs-Arrest nicht über drei Tage gedauert, so fällt die Anrechnung derselben hinweg.

§. 6.

b) Wart-Gebühr.

Für alle übrigen Verrichtungen und kleineren Auslagen des Gefangenwärters werden demselben für den Kopf täglich sechs Kreuzer (Wart-Gebühr) ausgesetzt.

Dahin gehören namentlich:

Das Vorführen des Gefangenen in die Verhöre, die Versetzung desselben in ein anderes Gefängniß, die Anlegung von Ketten, die Wartung, die Besorgung des Bartscheerens, die Reinigung der Wäsche, der Kleidungs-Stücke und der Bett-Geräthschaften des Verhafteten, die Anschaffung des Lagers-Strohs, die Räucherungen in dem Gefängnisse, der Ankauf und die Unterhaltung des erforderlichen Kübel- und Hafner-Geschirrs, die Reinigung des Gefängnisses und die Bereithaltung der hiezu erforderlichen Geräthschaften.

§. 7.

In Beziehung auf vorstehende Leistungen wird noch insbesondere festgesetzt:

1.) Den männlichen Gefangenen ist der Bart in jeder Woche zweimal abzunehmen, es wäre denn, daß diese Verrichtung von dem Gerichts-Vorstande aus Rücksichten der Sicherheit bei gefährlichen Gefangenen untersagt würde.

2.) Allen Gefangenen ist in jeder Woche einmal frisches Leib-Weißzeug abzureichen.

3.) Die Reinigung des Bettzeuges und der Teppiche, so wie die Erneuerung des Lager-Strohs findet alle sechs Wochen Statt.

§. 8.

Die Bett-Stellen, Stroh-Säcke, Kopf-Kissen und wollene Bett-Teppiche werden auf Staats-Kosten angeschafft und in brauchbarem Stande erhalten.

Aus eben diesen Mitteln werden dürftige Gefangene mit den nothwendigsten Kleidern und Leib-Weißzeug versehen.

§. 9.

Verköstigung der Gefangenen:

a) Gesunden-Kost.

Der Gefangenwärter hat die Verpflichtung, den seiner Aufsicht untergebenen Verhafteten die Kost abzureichen.

Als solche soll täglich abgegeben werden:

1.) Morgens: ein halbes Pfund Brod.

2.) Mittags: eine Suppe und Gemüße oder statt beider eine Mehl-Speise; zweimal in der Woche Suppe und Fleisch, immer mit einem halben Pfund Brod.

3.) Abends: Suppe oder Kartoffeln, nebst einem halben Pfund Brod.

Letzteres soll zu zwei Drittheilen aus Kernen- und zu einem Drittheil aus Roggen-Mehl bereitet werden.

Das zum Getränke bestimmte Wasser ist stets rein und frisch darzureichen.

§. 10.

Vor dem Eintritt eines jeden neuen Etats-Jahrs wird unter Berücksichtigung der in dem Staats-Budget festgesetzten Frucht-Preise von der Straf-Anstalten-Commission der Vergütungs-Werth der täglichen Gefangenenkost-Portion bestimmt und durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

§. 11.

Wenn in einzelnen Fällen Kinder unter vierzehn Jahren aus Mangel gleichbaldiger anderwärtiger Unterkunft zu ihren verhafteten Angehörigen in das Gefängniß gebracht werden; so fällt die Aufrechnung der Schreibgebühr (§. 5) ganz und

der Wartgebühr (§. 6) zur Hälfte weg; auch darf für die tägliche Verköstigung derselben nur die Hälfte des für erwachsene Gefangenen festgesetzten Preises (§. 10) berechnet werden.

§. 12.

Fällt die Ankunft oder der Abgang eines Gefangenen in eine Tages-Zeit, in welcher das Mittag-Essen beziehungsweise nicht mehr oder noch nicht abzureichen ist, so hat der Gefangenwärter nur die Hälfte der Wart-Gebühr und der Kost-Vergütung für dieſen Tag in Anrechnung zu bringen.

§. 13.

b) Kranken-Koſt.

Wird ein Angeſchuldigter während der Dauer der Haft von einer Krankheit befallen und es erklärt der Gerichts-Arzt, daß nach ſeinem pflichtmäßigen Erachten der fernere Genuß der Geſunden-Koſt (§. 9.) für den Gefangenen nachtheilige Folgen haben würde; ſo iſt dieſem die einfache Kranken-Koſt zu reichen.

Für Letztere wird der anderthalbfache Preis der Geſunden-Koſt vergütet; bei der Wahl der Speiſen hat der Gefangenwärter ſich nach den Anordnungen des Gerichts-Arztes zu achten.

Iſt der Zuſtand der Kranken ſo beſchaffen, daß der Gerichts-Arzt auch die einfache Kranken-Koſt für unzuläßig erklärt, ſo iſt derſelbe berechtigt, die auſſerordentliche Kranken-Koſt zu verordnen.

In dieſem Falle hat er über die Speiſe-Ordnung eine beſtimmte Vorſchrift zu ertheilen, die zu der Prozeß-Koſten-Rechnung zu nehmen iſt.

Der Preis für die auſſerordentliche Kranken-Koſt richtet ſich nach den beſondern Umſtänden der einzelnen Krankheits-Fälle.

Dauert bei einem Gefangenen die Reichung der einfachen Kranken-Koſt über vier Wochen; die der auſſerordentlichen über vierzehn Tage, ſo hat das Gericht über den Zuſtand des Kranken unter Beilegung einer Aeuſſerung des Gerichts-Arztes an die Straf-Anſtalten-Commiſſion zu berichten.

§. 14.

Aerztliche Behandlung der Gefangenen.

Die aufgeſtellten Gerichts-Aerzte und Gerichts-Wundärzte haben die Behand-

lung der armen Gefangenen mit Ausnahme der etwaigen baaren Auslagen unentgeltlich zu besorgen; von den vermöglichen sind sie die verordneten Gebühren zu beziehen berechtigt.

Bei dem Einzuge dieser Gebühren, welche von dem Inquisitions-Kosten-Fonds nicht vorgeschossen werden, ist ihnen jeder gesetzliche Vorschub zu leisten.

Schriftliche Berichte und Aeusserungen, welche der Richter über den Zustand in Untersuchung stehender Angeschuldigten den Gerichts-Aerzten abfordert, sind ohne Kosten-Anrechnung von denselben abzugeben.

§. 15.

Heitzung der Gefängnisse.

Vom 15. Oktober bis zum 15. April werden die Gefängnisse der Regel nach geheitzt; zu einer andern Jahreszeit findet die Feuerung nur dann Statt, wenn sie aus Gesundheits-Rücksichten von dem Gerichts-Arzte angeordnet wird.

§. 16.

Die Anschaffung des für die Heitzung erforderlichen Holzes geschieht von dem Gefangenwärter, welchem hiefür auf jeden Ofen und für jeden Tag eine bestimmte Vergütung aus der Inquisitions-Kosten-Kasse zu Theil wird.

Das Maß derselben wird unter Berücksichtigung der Forst-Huts-Preise vor Anfang eines jeden Etats-Jahrs von der Straf-Anstalten-Commission für jedes Bezirks-Gericht regulirt werden.

§. 17.

Wenn zur Heitzungs-Zeit in einem Gefängnisse mehrere Gefangene inliegen, so ist in dem Prozeß-Kosten-Verzeichnisse des Einzelnen nur der verhältnißmäßige Antheil an den Heitzungs-Kosten einzutragen.

Auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift haben die Bezirks-Richter ein wachsames Auge zu halten.

§. 18.

Erleichterung für vermögliche Gefangene.

Den Angehörigen eines angeschuldigten Gefangenen, beziehungsweise dem Letzteren selbst, ist auf ihre Kosten, für die ganze oder die theilweise Dauer des Verhafts die Anwendung weiterer Erleichterungen, als dergleichen im Interesse der Staats-

Casse gewährt werden können, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen gestattet.

§. 19.

In Beziehung auf die Beköstigung ist namentlich den Gefangenen erlaubt, in gesunden und kranken Tagen eine andere als die vorgeschriebene Kost (§. 9, 13), doch mit Vermeidung alles Ueberflusses, zu genießen.

Wird von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht; so muß der Aufwand für die Beköstigung, unter Verzichtung auf die Staats-Verpflegung, von den Betheiligten sofort bestritten werden.

Auch ist von denselben dem Gefangenwärter für die Mühewaltung, welche ihm durch diese Einrichtung zugeht, eine Tags-Gebühr von vier Kreuzern baar zu entrichten.

§. 20.

Desgleichen wird in Hinsicht der im §. 7 erwähnten anderweiten Bedürfnisse, der Gebrauch einer bequemeren Schlafstätte, der öftere Wechsel des Leib- und Bett-Weißzeuges, die häufigere Abnahme des Bartes nachgelassen.

Die in Folge dieser Erleichterungen aufgewendeten besonderen Kosten sind von den Betheiligten vollständig und baar zu decken.

Für Fälle solcher Art haben Letztere die alsdann auf fünf Kreuzer herabgesetzte tägliche Wart-Gebühr gleichfalls baar an den Gefangenwärter abzutragen.

§. 21.

Ist in dem Gefängniß-Gebäude hinlänglicher Raum vorhanden und wollen und können einzelne Gefangenen oder deren Angehörige die Kosten der Heitzung eines besonderen Gefängnisses in der vorbezeichneten Art tragen, so sollen in dasselbe nie Mitgefangene gelegt werden.

§. 22.

Im Uebrigen ist den Angehörigen und Freunden eines die Staats-Verpflegung genießenden Gefangenen unbenommen, demselben mit Erlaubniß des Gerichts-Vorstandes in den Zwischenzeiten zu seiner Erquickung Etwas zu verabfolgen.

§. 23.

Bei der Einräumung dieser Vergünstigungen ist von den Bezirks-Richtern genau

darauf zu ſehen, daß nirgendsher hievon Anlaß genommen werde, auf den Gang der Unterſuchung und den Zweck der Haft ſtörend einzuwirken und eben ſo wenig haben ſie Bedrückungen und Bevortheilungen von Seite der Gefangenwärter zu dulden.

Dritter Abſchnitt.

Von den Unterſuchungs-Koſten.

§. 24.

1) Kanzlei-Koſten.

Die Ausgaben für Schreib-Materialien und Abſchriften, die aus Anlaß gerichtlicher Unterſuchungen entſtehen, haben die Bezirks-Richter von dem ihnen ausgeſetzten Kanzlei-Koſten-Fonds zu beſtreiten.

Es darf daher weder hiefür, noch für richterliche Amts-Handlungen in Unterſuchungs-Sachen irgend eine Aufrechnung gemacht werden.

Eine Ausnahme beſteht nach Maßgabe des fünften Organiſations-Edikts vom 31. December 1818, §. 30. C. nur in Anſehung ſolcher Abſchriften, die nicht von Amts wegen zu fertigen, und welche die Betheiligten zu fordern berechtigt ſind; für dieſe dürfen fortwährend beziehungsweiſe vier und drei Kreuzer vom Blatte bezogen werden.

§. 25.

2) Reiſe-Koſten der Unterſuchungs-Richter.

Für Reiſen, welche die Unterſuchungs-Richter auf den Grund der beſtehenden Geſetze und Verordnungen zu machen veranlaßt ſind, findet die normalmäßige Vergütung Statt.

Desgleichen werden die Auslagen für Porto und nothwendige Botenlöhne erſetzt, und beiderlei Ausgaben in den betreffenden Prozeß-Koſten-Verzeichniſſen verrechnet.

§. 26.

3) Gebühren der Gerichts-Beiſitzer.

Den zu den Unterſuchungs-Verhandlungen beigezogenen Gerichts-Beiſitzern oder Urkunds-Perſonen wird eine Gebühr bewilligt, die für zehn Stunden auf Einen Gulden feſtgeſetzt iſt.

Wird die Verhandlung auſſerhalb ihres Wohnorts vorgenommen; ſo haben ſie für die Zeit, welche ſie bei jener und unter Wegs zubringen, den anderthalbfachen Betrag der vorſtehenden Gebühr anzuſprechen.

§. 27.

4) Zeugen-Gebühren.

Zeugen, welche an dem Orte der Verhandlung oder nicht über eine Stunde von demselben entfernt wohnen, erhalten keine Entschädigung.

Anderen Falls ist, wenn Vergütung begehrt wird, diese auf — Drei Kreuzer für die Stunde Wegs bestimmt.

Für die Dauer des nothwendigen Aufenthalts an dem Orte der Verhandlung werden solchen entfernten Zeugen auf Begehren — Sechs Kreuzer für die Stunde vergütet.

Wird von einzelnen Zeugen um besonderer Umstände und Verhältnisse willen eine höhere Entschädigung nachgesucht und findet der Untersuchungs-Richter dieses Gesuch begründet; so hat er dasselbe dem vorgesetzten Gerichtshofe zur endlichen Erledigung vorzulegen.

§. 28.

5) Gebühren von Kunstverständigen.

Wenn bei Untersuchungen durch Kunstverständige Augenschein einzunehmen, Untersuchung anzustellen, oder Gutachten abzugeben ist, und es sind dieselben zur unentgeldlichen Vornahme dieser Geschäfte nicht verpflichtet, so sind deren Anrechnungen gleich den Zeugen-Gebühren in die Prozeß-Kosten-Verzeichnisse aufzunehmen und von dem erkennenden Gerichte festzusetzen.

§. 29.

6) Gebühren der Gerichts-Aerzte und Wund-Aerzte.

Bei vorgefallenen Tödtungen und Körper-Verletzungen werden für den ärztlichen Theil der Untersuchung nachstehende Belohnungen ausgesetzt:

1) Bei Leichen-Oeffnungen:

a) dem Gerichts-Arzte — Drei Gulden,
und wenn die Leiche schon in Verwesung übergegangen — Sechs Gulden;

b) dem Gerichts-Wundarzte
im ersten Falle — Fünf Gulden,
im zweiten — Acht Gulden.

2) Bei Leichen-Beſichtigungen:
   a) dem Gerichts-Arzte — Ein Gulden dreißig Kreuzer,
      und wenn der Körper im Zuſtande der Verweſung befindlich — Drei Gulden;
   b) dem Gerichts-Wundarzte
      im erſten Falle — Ein Gulden dreißig Kreuzer,
      im zweiten — Drei Gulden.
3) Bei Beſichtigung von Verwundeten:
   a) wenn die Verletzung ſchwer:
      dem Gerichts-Arze oder Wund-Arzte — Ein Gulden dreißig Kreuzer;
   b) wenn ſie leichter, gleichwohl aber die Abordnung eines Gerichts-Arztes erforderlich war, dem Arzte oder Wund-Arzte — Fünf und vierzig Kreuzer.

§. 30.

In den vorbenannten Fällen wird für die Abfaſſung der in Reinſchrift zu übergebenden ärztlichen Gutachten eine Gebühr beſtimmt
1) bei Leichen-Oeffnungen von — Zwei Gulden.
2) bei Beſichtigung von Leichen und ſchwer Verwundeten von — Einem Gulden,
3) bei Beſichtigung leicht Verwundeter — Fünf und vierzig Kreuzer.

Iſt das Gutachten von beiden Gerichts-Aerzten gemeinſchaftlich zu erſtatten, ſo hat der Verfaſſer deſſelben zwei Drittheile der ausgeſetzten Gebühr für ſich zu beziehen.

Für etwaige weiteren auf das abgegebene Gutachten ſich beziehenden Erläuterungen und Berichte findet eine Aufrechnung nicht Statt.

§. 31.

Sollte bei den vorbezeichneten ärztlichen Verrichtungen die vollſtändige Vornahme derſelben nach der Beſchaffenheit der einzelnen Fälle nicht erforderlich geweſen ſeyn, wäre z. B. bei einer Section die Oeffnung der drei Hölen nicht geſchehen, bei der Beſichtigung einer Leiche, oder eines ſchwer Verwundeten eine in das Einzelne gehende Unterſuchung für überflüſſig erachtet worden, ſo tritt eine Verminderung der feſtgeſetzten Belohnung ein, über deren Betrag in den einzelnen Fällen die Medicinal-Behörde, welcher die Acten von den Gerichtshöfen etwa mitgetheilt

worden, sonst aber die bei den Regierungen angestellten Medicinal-Räthe endlich zu erkennen haben.

Ein gleiches Verfahren oder wohl auch die gänzliche Durchstreichung der Ansätze findet Statt, wenn die mehr erwähnten Verrichtungen nicht mit der in gerichtlichen Fällen vorzugsweise erforderlichen Gründlichkeit vorgenommen worden sind.

§. 32.

Als Entschädigung für Reise- und Zehrungs-Kosten bei Versendungen der Gerichts-Aerzte ausserhalb ihres Wohnorts erhält unter Bezugnahme auf den §. 19 des fünften Organisations-Edikts v. 31. Dezember 1818

1) der Arzt:
   a) auf einen ganzen Tag — Fünf Gulden,
   b) auf einen halben Tag — Drei Gulden;
2) der Wund-Arzt:
   a) auf einen ganzen Tag — Zwei Gulden dreißig Kreuzer,
   b) auf einen halben Tag — Ein Gulden dreißig Kreuzer.

Wenn Beide, der Arzt und der Wund-Arzt, zu Vornahme derselben Verrichtung abgeordnet werden, so gebührt ihnen zusammen:
   a) auf einen ganzen Tag — Sechs Gulden,
   b) auf einen halben Tag — Vier Gulden.

§. 33.

Die Aufnahme des Protokolls bei den vorbemerkten ärztlichen Verrichtungen ist amtliche Obliegenheit des Untersuchungs-Richters oder seines Stellvertreters.

§. 34.

7) Bewachung von Todten.

Wenn in eintretenden Fällen die Bewachung eines todten Körpers bis zu Ankunft der Gerichts-Beamten von der Orts-Obrigkeit angeordnet werden müßte, oder eine solche Verfügung von den Beamten selbst getroffen wird; so sind einem hiefür aufgestellten Wächter für zwölf Stunden — vier und zwanzig Kreuzer bei Tag und — sechs und dreißig Kreuzer bei Nacht auszubezahlen.

§. 35.

8) Vertheidigungs-Kosten.

Die öffentlichen Rechts-Anwälte, welche die Vertheidigung zahlungsfähiger Angeschuldigten übernehmen, mag dieselbe von den Betheiligten verlangt oder von Amtswegen angeordnet worden seyn, haben hiefür die durch Gesetz und Herkommen bestimmten Gebühren anzusprechen.

§. 36.

Fallen dagegen die Kosten der Vertheidigung auf den Inquisitions-Fonds, so werden den Rechts-Anwälten, die solche vollführt haben, vergütet:

1) wenn sie mit dem Angeschuldigten an einem Orte wohnen, nur die Abschrift-Gebühren der Vertheidigungsschrift mit — vier Kreuzern vom Blatte;

2.) im entgegengesetzten Falle neben den gedachten Abschrift-Gebühren

a) für jede zurückzulegende Post-Station (vergl. Diäten-Regulativ vom 15. Juni 1822, §. 6, Reg. Blatt S. 428) der doppelte Betrag der Extra-Post-Taxe auf zwei Pferde,

b) für jeden Tag der Abwesenheit vom Wohnorte eine Entschädigung von — Drei Gulden, sechs und dreißig Kreuzern.

Vierter Abschnitt.

Von den Straf-Vollziehungs-Kosten.

§. 37.

Einfache Gefängniß-Strafen.

Bei dem Vollzuge der einfachen Gefängniß-Strafen finden die in den §§. 5—10 und 12—23 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen unter nachstehenden Modificationen ihre analoge Anwendung.

§. 38.

Die in dem §. 5 bestimmte Einschreib-Gebühr wird auf — Sechs Kreuzer, und ebenso die in dem § 6 verordnete Wart-Gebühr auf — Vier Kreuzer festgesetzt. Letztere wird in gleichem Betrage auch dann erhoben, wenn der Angeschuldigte oder dessen Angehörige sie zu entrichten haben. (§. 20.)

Auch findet, wenn der Straf-Gefangene von der im §. 19 nachgelaſſenen Vergünſtigung Gebrauch macht, die dort feſtgeſetzte Belohnung von täglichen vier Kreuzern Statt.

Den Straf-Gefangenen werden bei der jeden Falls kurzen Dauer ihrer Haft Kleidungs-Stücke aus Staats-Mitteln nicht angeſchafft. (§. 8.)

Wird auf Straf-Gefängniß mit ſchmaler Koſt (Straf-Edict vom 17. Juli 1824 Art. 29) gerichtlich erkannt, ſo behält es hiebei ohne Rückſicht auf die Vermögens-Umſtände des Verurtheilten ſein Verbleiben, und es hat die Vergütung für die Koſt hiernach gleichfalls ſich zu richten.

§. 39.

Schwerere Freiheits-Strafen.

Die Koſten des Vollzugs der Polizeihaus-, Feſtungs-, Arreſts-, Arbeitshaus-, Feſtungs- und Zuchthaus-Strafen ſind, ſo wie die Behandlung der Gefangenen in dieſen Anſtalten, durch das Straf-Edict vom 17. Juli 1824 und durch hiemit in Verbindung ſtehende beſondere Anordnungen feſtgeſetzt.

§. 40.

Einlieferungs-Koſten der Verurtheilten.

Für die Einlieferung eines gerichtlich Verurtheilten von dem Sitze des Unterſuchungs-Gerichts in eine der vorbezeichneten Straf-Anſtalten (§. 39) iſt auf jede Stunde Wegs in Aufrechnung zu bringen:

1) wenn der Transport zu Fuß geſchieht — Fünf Kreuzer;
2) wenn er um der Sicherheit oder der körperlichen Beſchaffenheit des Gefangenen willen auf einem Wagen bewirkt werden muß — Dreißig Kreuzer.

Der Betrag dieſer Gebühren iſt von dem Unterſuchungs-Richter in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Entfernung zu berechnen und in dem betreffenden Prozeß-Koſten-Verzeichniſſe zum Behufe des Wieder-Einzugs von den Betheiligten (innerhalb Falzes) vorzumerken.

§. 41.

Beginnt der Transport zu Fuß und es hat derſelbe unter Wegs zu Wagen fortgeſetzt werden müſſen, ſo wird hierauf bei der Berechnung auch nachträglich keine Rückſicht genommen.

Sind mehrere Gefangene von dem Abgangs-Orte gleichzeitig zu Wagen fortgeschafft worden, so wird auf die Stunde für Jeden die Gebühr von — Fünf Kreuzern angesetzt und die Fuhr-Zulage von — Fünf und zwanzig Kreuzern unter sie verhältnißmäßig vertheilt und also in Rechnung gestellt.

§. 42.

Verpflegung zum Tode Verurtheilter.

Den zum Tode verurtheilten Verbrechern soll von Eröffnung des Erkenntnisses an, bessere Kost gereicht und hiefür auf 24 Stunden — Acht und vierzig Kreuzer ausgesetzt werden.

§. 43.

Scharfrichters-Gebühr.

Für die Vollziehung der gesetzlichen Todesstrafe wird dem Scharfrichter eine Gebühr von — Fünf und zwanzig Gulden verabreicht.

Alle weiteren Anrechnungen für Gehülfen, Mahlzeiten, Zurüstungen, Beerdigung der Leiche und wie sie sonst Namen haben mögen, fallen dagegen hinweg.

Würde die Hinrichtung nicht an dem Wohnorte des Scharfrichters vorgenommen, so erhält derselbe

1) für jede Reise-Stunde — Dreißig Kreuzer, und

2) für den Aufenthalt an dem Orte der Hinrichtung überhaupt — Fünf Gulden als Entschädigung.

§. 44.

Transport-Kosten bei Hinrichtungen.

Die Kosten für den Wagen, auf dem der Transport des Verurtheilten nach dem Richtplatze geschieht, oder welcher dem Zuge nachfolgt (General-Verordn. vom 1. Mai 1816. §. 9. Reg.Bl. S. 119) werden auf — Zwei Gulden dreißig Kreuzer festgesetzt.

§. 45.

Reise-Kosten der Geistlichen.

Befände sich kein Geistlicher von dem Glaubens-Bekenntnisse des Verurtheilten an dem Orte der Hinrichtung und müßte ein solcher deshalb herbei gerufen werden, so gebühren demselben für jeden Tag der Entfernung von seinem Wohnorte — Drei

Gulden ſechs und dreißig Kreuzer, und als Entſchädigung für Reiſe-Koſten der doppelte Betrag der Extra-Poſt-Taxe für zwei Pferde auf jede zurück zu legende Poſt-Station (vergl. §. 36. 2. A).

---

§. 46.

Unzuläßigkeit anderer Gebühren.

Außer den vorbezeichneten Anrechnungen und Gebühren finden keine anderen Statt.

Die Verrechnung und endliche Feſtſetzung derſelben geſchieht nach den hiefür ertheilten beſonderen Beſtimmungen.

* * *

Mit der Vollziehung vorſtehender Inſtruction, welche mit dem erſten Januar 1827 in Wirkſamkeit treten ſoll, wollen Wir Unſeren Juſtiz-Miniſter hiemit beauftragt haben.

Gegeben Stuttgart den 24. November 1826.

Wilhelm.

Der Juſtiz-Miniſter:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

B.) Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Altenstaig, Dorf, im Oberamts-Bezirk Nagold, dem Pfarr-Gehülfen Schmid in Fürfeld, Dekanats Heilbronn, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent D. Schuster zu Tübingen nunmehr Ravensburg zu seinem Wohnsitze gewählt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. November 1826. Maucler.

Dienst-Erledigung.

Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Mittelbiberach, Oberamts und Dekanats Biberach, begreift das Pfarrdorf sammt dem Filial-Oberdorf und mehreren Höfen, zusammen 900 Pfarrgenossen. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Zehnten, Besoldung und Gebühren, belauft sich auf 720 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben binnen 4 Wochen ihre Meldungen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 13. December 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinden vollendete Vereinigung des Unterpfands-Wesens betreffend. (Nro. I.) — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Nagold.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 9. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem pensionirten Hauptmann, Erbkämmerer, Freiherrn Ulbrecht v. Gültlingen, auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, den von des Königs von Preußen Majestät ihm verliehenen St. Johanniter-Orden anzunehmen und zu tragen.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. die erledigte katholische Stadt-Pfarrei Friederichshafen dem Caplan und Präzeptor Maier in Tettnang gnädigst verliehen, und

der Uebertragung der erledigten Posthalters-Stelle zu Oberndorf an den seitherigen Postamts-Adjunkten Franz Joseph Platz daselbst die Königliche Bestätigung ertheilt; auch

vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. die katholische Pfarrei Neukirch, Dekanats Rottweil, dem Pfarrer Linsenmann, von Kirchdorf, im Kanton Argau, und

vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. das erledigte katholische Dekanat und die Pfarrei Eibach, im Oberamts-Bezirk Geißlingen, dem Schul-Inspektor und Pfarrer Greising in Primisweiler, Oberamts Tettnang, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die Aktuars-Stelle bei dem Oberamts-Gericht Weinsberg dem Referendär erster Classe, Straub, von Heilbronn, und

die erledigte Aktuars-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte Kirchheim dem Gerichts-Aktuar Kübel in Waiblingen auf sein Ansuchen zu übertragen, auch

den Referendär erster Classe, Gottlob Tafel, von Sulzbach, Oberamts Gaildorf, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Stuttgart zu seinem Wohnsitze gewählt.

Der von dem Fürsten Erbland-Postmeister beabsichtigten Verleihung des Titels eines Postmeisters an den Posthalter Riedlinger zu Rottenburg ist unter dem 8. d. M. die Königliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 6. d. M. dem Unterlieutenant v. St. André, des zweiten Reiter-Regiments, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär mit dem Titel als Oberlieutenant und der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt; dagegen den dem dritten Reiter-Regiment bisher zugetheilten Unterlieutenant v. Forstner bei dem zweiten Reiter-Regiment eingetheilt.

Zugleich haben Höchstdieselben dem seit 1816 mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, aus dem Militär getretenen Freiherrn v. Speth-Granheim, den Rittmeisters-Titel mit der Auszeichnung dieses Grades bewilligt.

Unter dem 9. d. M. wurde der Graf Carl v. Waldburg-Zeil-Trauchburg als Unterlieutenant angestellt und dem ersten Infanterie-Regiment zugetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Der Hypotheken-Commission.

Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinden vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. I.)

In den hiernach benannten Gemeinden ist das Unterpfandswesen vollständig bereinigt, das neue Unterpfandsbuch in Ordnung gebracht worden, und an den bezeichneten Tagen das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1825 in volle Wirksamkeit getreten, auch sofort die in der Einführungs-Instruction vom 15. December 1825, §. 163 vorgeschriebene öffentliche Kundmachung durch die betreffenden Oberamts-Gerichte erfolgt; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 28. November 1826. Schwab.

Erste Uebersicht
der Gemeinden, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

1)	Brucken,	Pfand-Commissariats	Owen,	Oberamts	Kirchheim,	den	19.	August 1826
2)	Schlattstall,	desgleichen	—	—	—	—	26.	— —
3)	Lauterburg,	Pfand-Commissariats	und	Oberamts	Aalen,	—	7.	Septbr. —
4)	Einsingen,	—	—	—	—	Ulm,	—	20. — —
5)	Eggenreute,	—	—	—	—	Wangen,	—	20. — —
6)	Eckartsweiler,	Pfand-Commissariats	Neuenstein,	Oberamts	Oehringen,	—	27.	— —
7)	Hochdorf,	—	—	Eutingen,	O.A. Horb,	—	1.	Oktbr. —
8)	Unter-Rombach,	Pfand-Commissariats	u.	O.A.	Aalen,	—	4.	— —
9)	Sirchingen,	—	—	—	—	Urach,	—	25. — —
10)	Upfingen,	—	—	—	—	Urach,	—	25. — —
11)	Zell,	—	—	—	—	Riedlingen,	—	31. — —
12)	Schönenberg,	—	—	—	—	Maulbronn,	—	31. — —
13)	Dalkingen,	—	—	—	—	Ellwangen,	—	6. Novbr. —

14) Mergelstetten, Pfand-Commissariats und O.A. Heidenheim, den 11. Novbr. 1826
15) Holzelfingen, Pfand-Commissariats Willmandinger, O.Amts Reutlingen, ... — 11. — —

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:
Löser.

B.) Des Departements des Innern:

Des evangelischen Consistorium.

Besetzung eines Schullehrer-Conferenz-Directors in der Diözese Nagold.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schmoller zu Simmersfeld erledigte Schullehrer-Conferenz-Directors-Stelle in der Nagolder Diöcese ist dem Helfer Ellwanger in Nagold übertragen worden.

Stuttgart den 5. December 1826. Wächter.

Dienst-Erledigungen.

1) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Binsdorf, Oberamts Sulz und Dekanats Spaichingen, begreift den Pfarrort samt 4 Höfen und den in der Umgegend wohnenden Katholiken, dermalen 917 Pfarr-Genossen. Sie hat ein Einkommen, hauptsächlich in Güter-Ertrag und Zehenten, von 950. fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Eingaben binnen 4 Wochen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

2) Den 28. v. M. ist der Thierarzt des vierten Reiter-Regiments, Rudolph zu Ulm gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 18. December 1826.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Besetzung des Schul-Inspektorats Saulgau. — Die Einführung von Quittungen bei Erhebung des Extrapost-Schmier-Pflaster-Brücken- und Fähr-Geldes u. s. w. betreffend. — Verordnung, die Erhebung des Stempel-Surrogats von Rechnungen betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 418) werden hiedurch diejenige Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zwei-

ten Dienst-Prüfung befähigt sind und die Zulassung zu derselben beabsichtigen, aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthalts-Orts bis zum 15. Januar 1827 bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächstbevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Prüfungs-Commission des K. Ober-Tribunals die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 15. December 1826. Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des katholischen Kirchenraths.

Besetzung des Schul-Inspektorats Saulgau.

Dem Pfarrer Konrad in Friedberg ist das katholische Schul-Inspektorat Saulgau übertragen worden.

Stuttgart den 5. December 1826. Camerer.

2. Der General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung, die Einführung von Quittungen bei Erhebung des Extrapost-Schmier-Pflaster-Brücken- und Fähr-Geldes u. s. w. betreffend.

Zu Beseitigung etwaiger Beschwerden der Extrapost-Reisenden über willkührliche Abnahme von Extrapost-Schmier-Pflaster-Brücken- und Fährgeld u. s. w. sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß mit hoher Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern, vom 1. Januar 1827 an, die Einführung gedruckter Quittungen, welche von den Königl. Postämtern und respect. Posthaltereien einem jeden Extrapost-Reisenden über bezahltes Post-

geld ꝛc. vor der Abfahrt von der betreffenden Post-Station auszustellen sind, angeordnet worden ist.

Frankfurt den 2. December 1816.

Alexander Freiherr v. Vrints-Berberich.

C.) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verordnung, die Erhebung des Stempel-Surrogats von Rechnungen betreffend.

Nach erfolgter Auflösung der Stadt- und Amtschreibereien ist eine Anordnung über die Erhebung und Verrechnung des in der Verordnung vom 1. Februar 1817, Reg. Bl. S. 59 festgesetzten Stempel-Surrogats von den Gemeinde-Stiftungs- und Zunft-Rechnungen, nöthig geworden.

Es wird daher vorläufig und bis durch ein allgemeines Sportelgesetz hinsichtlich dieser Abgabe andere Bestimmungen erfolgen, folgendes verfügt:

1.) Das Stempel-Surrogat von Rechnungen ist in dem, in der Stempel-Ordnung von 1808, S. 62 bestimmten Betrag von den Gemeinde-Stiftungs- und Zunft-Rechnungen vom 1. Juli 1826 an durch die Oberämter aus Veranlaßung des Geschäfts der Rechnungs-Justification anzusetzen.

2.) Dieselben führen darüber besondere Verzeichnisse, welche
   a) die Gemeinde;
   b) die Benennung der verschiedenen Rechnungen;
   c) die Jahrgänge, für welche sie gestellt sind;
   d) die Anzahl der Bögen;
   e) den Betrag des Stempels und
   f) die Unterschrift des Orts-Vorstandes enthalten.

3.) Diese Verzeichnisse werden je nach Ablauf eines Viertel-Jahrs den nächstgelegenen Cameralämtern zur Besorgung des Geld-Einzugs und zur Verrechnung in ihren Tax-Rechnungen übergeben.

4.) Die in der Verordnung vom 1. Februar 1817 gestatteten Einzugs- und Schreib-Gebühren sind aufgehoben.

Stuttgart den 27. November 1826.

Weckherlin. Schmidlin.

Dienst-Erledigungen.

1) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Markelsheim, Oberamts und Dekanats Mergentheim, begreift den Pfarrort samt den in der Umgegend wohnenden Katholiken, zusammen 1160 Pfarr-Genossen, und hat ein Einkommen an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Kapital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren, über Abzug der Ausgabe für einen beständigen Vikar, von 1200 fl. Dem neuen Pfarrer wird zugleich das Kammeriat-Amt des Land-Kapitels übertragen werden. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, und sich zugleich zur Uebernahme des Kammeriats geeignet glauben, haben ihre Eingaben binnen vier Wochen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Seitingen, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, begreift samt dem Filial Oberflacht mit einer Filial-Schule 1172 Pfarr-Genossen. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Zehenten, Besoldungen und Gebühren belauft sich auf 1190 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben binnen vier Wochen ihre Meldung vorschriftsmäßig an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 22. December 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Regulirung der Kost- und Heizungs-Preise für die gerichtlichen Gefangenen betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 15. d. M. dem Herzog Friedrich Paul Wilhelm von Württemberg, Sohn des verewigten Herzogs Eugen Hoheit, den Titel als Oberst ertheilt, und demselben erlaubt, als solcher die Uniform des ersten Reiter-Regiments zu tragen.

Unter dem nämlichen Tage wurde die im vierten Reiter-Regiment erledigte Stelle eines Thierarztes, dem Ober-Thierarzt v. Grebner, mit Vorbehalt seines Titels und Ranges, übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 18. d. M. die katholische Pfarrei Dunningen, Oberamts und Dekanats Rottweil, dem Pfarrer und Schul-Inspektor Moosbrugger in Harthausen, Oberamts und Dekanats Ulm, gnädigst verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Der Straf-Anstalten-Commission.

Verfügung, die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die gerichtlichen Gefangenen betreffend.

Zu Vollziehung der §§. 10 und 16 der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 14. November d. J. (Reg. Bl. S. 493 ff.) wird hiemit auf das Calender-Jahr 1827

1.) der Vergütungs-Werth der täglichen Gefangenen-Kost-Portion bei sämtlichen Oberamts- und Amts-Gerichten auf — zehn Kreuzer, sodann

2.) das Heitzungs-Geld für die gerichtlichen Gefängnisse auf jeden Ofen und für jeden Tag in folgender Art festgesetzt:

a) Neckar-Kreis:

Bei den Bezirks-Gerichten: Stuttgart (Criminal-Amt und Oberamts-Gericht) Cannstadt und Eßlingen, auf — zwölf Kreuzer;

bei den Bezirks-Gerichten: Backnang, Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Heilbronn, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg, Mainhardt, auf — zehn Kreuzer.

b) Schwarzwald-Kreis:

Bei den Bezirks-Gerichten: Calw, Herrenberg, Nagold, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen, Urach, auf — zehn Kreuzer;

bei den Bezirks-Gerichten: Balingen, Freudenstadt, Horb, Neuenbürg, Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tuttlingen, auf — acht Kreuzer.

c) Jaxt-Kreis:

Bei den Bezirks-Gerichten: Gerabronn zu Langenburg, Gmünd, Hall, Künzelsau, Mergentheim, Oehringen, Schorndorf, auf — zehn Kreuzer;

bei den Bezirks-Gerichten: Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Heidenheim, Neresheim, Welzheim, Bartenstein, Pfedelbach, Neresheim, auf — acht Kreuzer.

d) Donau-Kreis:

Bei den Bezirks-Gerichten: Göppingen, Kirchheim und Ulm, auf — zehn Kreuzer;

bei den Bezirks-Gerichten: Biberach, Blaubeuern, Ehingen, Geißlingen, Leutkirch, Münsingen, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Waldsee, Wangen, Wiblingen, Buchau, Obermarchthal, Oberſulmentingen, Scheer, auf — acht Kreuzer.

Stuttgart den 11. December 1826.

Schwab.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Simmersfeld, Diöcese Nagold, welche mit Einschluß von fünf eine halbe bis zwei Stunden entfernten Filialen, wovon nur Eines jährlich vier Gottesdienste, alle aber eigene Schulen

haben, 1860 Pfarr-Genoſſen zählt, und mit einem Einkommen von 854 fl. nach Etats- und 814 fl. nach Competenz-Preiſen verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Zainingen, Diöceſe Urach, ohne Filial, mit 808 Pfarr-Genoſſen und einem Einkommen von 719 fl. nach Competenz- und 788 fl. nach Etats-Preiſen haben binnen drei Wochen ihre Bittſchriften dem evangeliſchen Conſiſtorium zu übergeben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 30. December 1826.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Kasse für das Jahr 18⅝. — Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preis-Frage und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. — Nachträgliche Verfügung, die Vorprüfungen der Schulamts-Candidaten und die Aufnahme derselben in das evangelische Schullehrer-Seminar betreffend. — Termin für die Concurs-Prüfungen der evangelischen Schul-Provisoren und Incipienten. — Veränderung der Forstamts-Bezirke Kirchheim und Schorndorf. — Darstellung der Resultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Cassen-Rechnungen für die Etats-Jahre 18⅝ und 18⅝.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben, vermöge höchsten Dekrets vom 25. December 1826 an den Ordens-Vice-Kanzler, dem aus Sulz am Neckar gebürtigen Banquier Carl Ludwig in der Capstadt auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, als Zeichen der Anerkenntniß der vielfältigen uneigennützigen Dienste, die er in naturhistorischen Beziehungen seinem ehemaligen Vaterlande seit längerer Zeit fortwährend leistet, das Ritterkreuz des Ordens der Württemberg'schen Krone zu verleihen geruht.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 14. d. M. den Gerichts-Notar Seeger in Tübingen auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, und

das Amts-Notariat Süglingen dem Pfand-Commissär Jäger in Heilbronn zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 20. d. M. den bisherigen Rittmeister außer Diensten v. Egloffstein zu HöchstIhrem Kammerherrn gnädigst ernannt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 21. d. M. die Functionen des Oberst-Kammerherren-Amts während der Abwesenheit des Staats-Ministers, Oberst-Kammerherrn und jetzigen Gesandten am Kaiserlichen Hofe zu Wien, Grafen von Zeppelin, HöchstIhrem Oberst-Hofmeister, Freiherrn von Seckendorff, zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Kasse für das Jahr $18^{25}/_{26}$.

Die für das Verwaltungs-Jahr vom 1. Juli $18\frac{25}{26}$ von dem Brandschadens-Versicherungs-Haupt-Kassier abgelegte Rechnung ist nach vorhergegangener Revision von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer für richtig anerkannt worden. Es wird daher das Ergebniß derselben unter Beziehung auf die letzte Bekanntmachung vom 11. September d. J. (Reg. Blatt S. 427) öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 20. December 1826.

Schmidlin.

I. Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben der Brandſchadens-Verſicherungs-Kaſſe vom 1. Juli $18\frac{25}{26}$.

Baares Kaſſen-Remanet nach der Darſtellung der Verwaltung vom 1. Juli $18\frac{24}{25}$, Regierungs-Blatt von 1826, S. 429.		5,716 fl. 54 kr. 1 hl.
Rückſtändige Brandſchadens-Beiträge		435 fl. — —
Beiträge von der unter dem 14. Juni 1825 ausgeſchriebenen Brandſchadens-Umlage:		
Der Geſammt-Anſchlag der verſicherten Gebäude, welcher bei der letzten Umlage von 1824 ſich auf .	156'953,500 fl.	
belaufen hatte, iſt um	3'891,100 fl.	
geſtiegen und betrug — . .	160'844,600 fl.	
Nach dieſer Summe wurden zu 5 kr. von 100 fl. Gebäude-Anſchlag umgelegt	134,037 fl. 10 kr. —	
Ueberſchuß ergab ſich bei der Umlage	82 fl. 34 kr. 3 hl.	
	134,119 fl. 44 kr. 3 hl.	
Hieran giengen wirklich ein		132,081 fl. 31 kr. —
Nachträge, welche von einigen rectificirten Umlage-Urkunden nachgeholt wurden		8 fl. — 3 hl.
Erſatz-Poſten		
baar	158 fl. 24 kr. 5 hl.	
durch Vergleichung der abgängigen Verrechnung	232 fl. 35 kr. 4 hl.	
		391 fl. — 3 hl.

Kapitalien und Zinse

a) von der Königl. Hof-Bank
Kapital . . 38,500 fl. —
Zinse . . . 2,361 fl. 33 kr.
40,861 fl. 33 kr. =

b) von zugewiesenen Kapitalien bei dem Gant eines Brandstifters . . . . . 1912 fl. — —
41773 fl. 33 kr. —

Summe der Einnahme 181,406 fl. 59 kr. 1 hl.

Ausgabe.

Brand-Entschädigungen nach Nummer III.	110,679 fl. 6 kr. 1 hl.
Vergütung an zu viel bezahlten Beiträgen	11 fl. 50 kr. 1½ hl.
Gegen Verzinsung ausgeliehen	62,500 fl. — —
Verwaltungs-Kosten	2,328 fl. 1 kr. 3 hl.
Kapital-Steuer	201 fl. 14 kr. —
Abgegangen und nachgelassen	234 fl. 35 kr. 4 hl.
Summe der Ausgabe	175,954 fl. 47 kr. 3½ hl.

Folglich ergiebt sich ein baares Kassen-Remanet von
— : 5452 fl. 11 kr. 3½ hl.

II. Uebersicht über den Activ- und Passiv-Stand der Brandschadens-Versicherungs-Kasse auf den 30. Juni 1826.

Aktiv-Stand.

1) Baares Remanet	5452 fl. 11 kr. 3½ hl.
2) Ersatz-Posten bei Brandstiftern, welche auf Gant- und Vermögens-Anfall beruhen	4665 fl. 8 kr. —

3) Ausstehende Brandschadens-Beiträge:

Solche belaufen sich nach der Darstellung der Verwaltung auf den 30. Juni 1825 auf . . 435 fl. — —

Diese wurden bezahlt mit . . . . . 435 fl. — —

Rest 0.

An der Umlage von 1825 blieben an 134,119 fl. 44 kr. 3 hl. rückständig . . . . . 2037 fl. 13 kr. 3 hl.

4) Verzinsliche Kapitalien:

a. Bei der Königl. Hof-Bank:

Nach der Darstellung vom 1. Juli 1825, Nro. II. §. 4 standen bei der Königl. Hof-Bank 57,000 fl. — —

von $18\frac{25}{26}$ wurden angeliehen nach Nr. I. . . . . 62,500 fl. — —

119,500 fl. — —

Hieran abgelöst nach Nr. I . . 38,500 fl. — —

Es war also das Guthaben am 1. Juli 1826 81,000 fl. — —

b. von zugewiesenen Kapitalien bei dem Gant eines Brandstifters, an 4569 fl. 10 kr. noch 1461 fl. 10 kr. — — 82,461 fl. 10 kr. —

Summe des Aktiv-Standes . 94,615 fl. 43 kr. $\frac{1}{2}$ hl.

Passiv-Stand.

Die bereits dekretirten hingegen bis zum 30. Juni 1826 noch nicht erhobenen Brand-Entschädigungen betragen . . . 22,163 fl. 21 kr. —

Ueber deren Abzug verbleiben an Ueberschuß — : 72,452 fl. 22 kr. $\frac{1}{2}$ hl.

Ex. 1 Statistical data for the 2018 Formula One World Championship drivers.

		Points	Podiums	Pole positions	Fastest laps	Laps led
Mercedes	Lewis Hamilton	408	17	11	6	1,347
	Valtteri Bottas	326	10	4	4	420
Ferrari	Sebastian Vettel	320	13	5	4	1,053
	Kimi Räikkönen	251	9	1	1	381
Red Bull Racing	Max Verstappen	249	9	2	2	681
	Daniel Ricciardo	170	5	1	1	256
Haas	Romain Grosjean	47	0	0	0	0
	Kevin Magnussen	56	1	0	0	0
Renault	Nico Hülkenberg	53	0	0	0	0
	Carlos Sainz Jr.	53	0	0	0	0
Force India	Esteban Ocon	87	1	0	0	0
	Sergio Pérez	62	0	0	0	0
Toro Rosso	Pierre Gasly	29	0	0	0	0
	Brendon Hartley	3	0	0	0	0
McLaren	Fernando Alonso	50	0	0	0	0
	Stoffel Vandoorne	12	0	0	0	0
Williams	Sergey Sirotkin	1	0	0	0	0
	Lance Stroll	6	0	0	0	0

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Calw	Calw	1825/26	1,000	—	—			
	Oberspiel	—	691	3	—			
	Breitenberg	—	375	—	—			
						2,066	3	—
Freudenstadt	Freudenstadt	1823/24	612	17	3			
	Herzogsweiler	1822/25	630	8	—			
	Dürrweiler	1823/24	2,444	40	—			
	Besperweiler	1823/24	182	17	3			
	Thonbach	1825/26	453	14	3			
	Pfalzgrafenweiler	—	390	—	—			
						4,712	57	3
Nagold	Reuthin	1824/25	7,925	—	—			
	Unterthalheim	1825/26	1,979	27	—			
	Nagold	—	4,925	20	—			
	Haiterbach	—	453	20	—			
						15,283	27	—
Neuenbürg	Neusaz	1824/25	797	49	—			
	Arnbach	1823/25	333	20	—			
	Bernbach	1824/25	1,483	32	—			
						2,614	41	—
Oberndorf	Alpirspach	1825/26	1,371	—	—			
	Hochmössingen	—	166	40	—			
	Schönbronn	—	1,125	—	—			
	Hönweiler	—	97	13	—			
						2,759	53	—
Reutlingen	Pfullingen	1824/25	60	—	—			
						60	—	—
Rottenburg	Bühl	1824/25	246	6	—			
	Hirsau	1825/26	300	—	—			
						546	6	—
Rottweil	Deißlingen	1824/25	1,090	38				
	Locherhof	1824/25	220	—	—			
						1,310	38	—
Spaichingen	Dürbheim	1824/25	143	25	—			
						143	25	—

Name	Age	Position	Year Elected
Executive Officers			
Mark Zuckerberg	39	Chairman of the Board of Directors and Chief Executive Officer	2004
Sheryl Sandberg	49	Chief Operating Officer and Director	2012
David M. Wehner	46	Chief Financial Officer	2014
Chris Cox	46	Chief Product Officer	2005
Javier Olivan	43	Vice President, Growth	2015
Christopher Daniels	46	Vice President, Corporate Development	2015
Jennifer Newstead	43	General Counsel	2015
Lori Goler	46	Vice President, People	2015
Kelvin Chan	43	Vice President, Finance	2015
Alex Schultz	36	Vice President, Analytics and Marketing	2015
Adam Mosseri	41	Vice President, News Feed	2015
Vaughan Smith	43	Vice President, Engineering	2015
Andrew Bosworth	41	Vice President, Ads and Business Platform	2015
Deborah Liu	43	Vice President, Marketing	2015
Naomi Gleit	36	Vice President, Product Management	2015
Chamath Palihapitiya	39	Vice President, User Growth	2015
Fidji Simo	34	Vice President, Product Management	2015
Ime Archibong	41	Vice President, Product Partnerships	2015
Kevin Systrom	32	Director	2012
Erskine B. Bowles	69	Director	2011
Susan D. Desmond-Hellmann	57	Director	2013
Reed Hastings	55	Director	2011
Jan Koum	39	Director	2014
Peter A. Thiel	48	Director	2005
Jeffrey D. Zients	49	Director	2015

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Neresheim	Kapfenburg	1823/24	950	—	—			
	Kirchheim	1825/26	625	—	—			
	Beuren	—	666	40	—			
						2,241	40	—
Oehringen	Baum-Erlenbach	1823/24	757	8	3			
						757	8	3
Schorndorf	Winterbach	1823/24	155	—	—			
	Hebsack	1825/26	450	—	—			
						605	—	—
	Summe im Jaxt-Kreis					25,483	44	3

Donau-Kreis.

Biberach	Grodt	1825/26	500	—	—			
	Oedenbachen	—	975	—	—			
	Biberach	—	1,100	—	—			
	Ummendorf	—	66	40	—			
	Reinstetten	—	270	—	—			
	Ehrensberg	—	2,046	40	—			
	Winterreute	—	546	53	—			
	Bellamont	—	750	—	—			
						6,255	13	—
Ehingen	Granheim	1823/24	31	15	—			
	Rothenacker	1825/26	550	—	—			
						581	15	—
Geislingen	Westerheim	1823/24	16	40	—			
	Westerheim	1825/26	7	48	3			
	Unterböhringen	—	394	—	—			
						418	28	3
Göppingen	Göppingen	1824/25	100	—	—			
	Hochdorf	1824/25	682	30	—			
						782	30	—
Leutkirch	Engerazhofen	1825/26	500	—	—			
	Wielazhofen	—	333	20	—			
						833	20	—

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Ravensburg	Beuren	18$\frac{24}{25}$	41	40	—			
	Wolpertswende	18$\frac{25}{26}$	2,625	—	—			
	Raien	—	666	40	—			
	Ravensburg	—	50	—	—			
	Baindt	—	100	—	—			
				—	—	3,483	20	—
Riedlingen	Oggelshausen	18$\frac{24}{25}$	6900	—	—			
				—	—	6,900	—	—
Saulgau	Heudorf	18$\frac{25}{26}$	400	—	—			
				—	—	400	—	—
Tettnang	Langenargen	18$\frac{24}{25}$	850	—	—			
				—	—	850	—	—
Ulm	Ulm	18$\frac{24}{25}$	1483	1	—			
	Ulm	—	13	20	—			
	Börslingen	—	443	20	—			
				—	—	1,939	41	—
Waldsee	Heurenbach	18$\frac{25}{26}$	1,200	—	—			
				—	—	1,200	—	—
Wangen	Reute	18$\frac{25}{26}$	166	40	—			
	Weilers	18$\frac{25}{26}$	1,955	32	—			
				—	—	2,122	12	—
Wiblingen	Burgrieden	18$\frac{24}{25}$	1,283	20	—			
	Busmansweiler	18$\frac{24}{25}$	600	—	—			
				—	—	1,883	20	—
			Summe im Donau-Kreis			27,649	19	3

Summe sämtlicher im Verwaltungs-Jahr 18$\frac{25}{26}$ geleisteter Entschädigungen — ∴ 110,679 fl. 6 kr. 1 hl.

Zur Beglaubigung:

Der Brand-Versicherungs-Cassier:

Schweizer.

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Preise-Vertheilung an evangelische deutsche Schullehrer für die Beantwortung einer Preis-Frage und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe.

Ueber die im vorigen Jahre den evangelischen deutschen Schullehrern aufgegebene Preis-Frage über die Nothwendigkeit der Denk- oder Verstands-Uebungen, als eines eigenen Lehrzweigs in den Volks-Schulen, sind bei der dießjährigen Synode 14 Abhandlungen eingekommen. Wenn gleich keine derselben dem Umfange der Preis-Aufgabe ganz genügte, und ganz frei von irrigen Ansichten, so wie von fremdartigen Beimischungen war, so wurden doch folgende Abhandlungen vergleichungsweise mit den übrigen als der Auszeichnung würdig erkannt:

Der erste Preis mit 5 Species-Dukaten wurde der Abhandlung zugeschieden, welche zum Motto hat:

Freunde! das Licht voraus, dann trifft das Herz den Weg zum Heile.

Ihr Verfasser ist der Knaben-Elementar-Provisor Kaiser in Calw.

Den zweiten Preis mit 3 Species-Dukaten erhielt der Knaben-Schulmeister Haist in Vaihingen, als Verfasser der Abhandlung mit dem Motto:

Um Irrthum zu vermeiden,
Lerne richtig unterscheiden,
Ursach, Wirkung deutlich kennen,
Und beim rechten Namen nennen.

Des dritten Preises mit 2 Species-Ducaten wurde die Abhandlung für werth gehalten, mit dem Motto:

Heil dem Menschen, der Weisheit findet, und Verstand bekommt.

Ihr Verfasser ist der Mädchen-Schulmeister Rößlen in Bopfingen.

Einer öffentlichen Belobung konnte man allein noch die Abhandlung für würdig erkennen mit dem Motto:

Hominis vita est cogitare

welche den Provisor Johann Peter Eißele in Eberstadt (jetzt in Ehningen, Diöcese Böblingen) zum Verfasser hat.

Für das Jahr 1828 wird die Preis-Frage zur Beantwortung vorgelegt:

Wie kann die Schule für das Leben bilden, sowohl durch ihre Lehr-Gegenstände, als durch ihre Lehr-Form und ihre Disciplin?

Die Abhandlungen müssen auf die vorgeschriebene Weise an das evangelische Consistorium eingeschickt werden; der 1. Mai 1828 ist der äußerste Termin zur Einsendung.

Stuttgart den 15. December 1826. Wächter.

L) Nachträgliche Verfügung, die Vorprüfungen der Schul-Amts-Candidaten und die Aufnahme derselben in das evangelische Schullehrer-Seminar betreffend.

Da zur Anzeige gekommen, daß die Verfügung vom 12. Julius 1825 (Reg. Bl. S. 423.) die Erfordernisse zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar betreffend, den Lehrlingen des deutschen Schulwesens nicht in ihrem ganzen Umfange bekannt ist, auch eine zweckmässige Benutzung der Vorbildungs-Periode der Schul-Amts-Zöglinge sie allein in den Stand setzt, jenen Erfordernissen zu genügen, so sieht man sich zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1.) Die evangelischen Dekanat-Aemter haben die Pfarr-Aemter anzuweisen, jeden, der sich dem Schulstande widmen will, so wie dessen Eltern oder Pfleger von dem Inhalt der gedachten Verfügung genau in Kenntniß zu setzen, und zur Erfüllung der darin gemachten Forderungen durch Rath und That mitzuwirken.

2.) Jeder Adspirant hat sich wenigstens ein Jahr vor der Confirmation vor dem Conferenz-Director des Bezirks zur Prüfung seiner Fähigkeiten und Schulkenntnisse zu stellen; dieser hat ihm bei auffallender Untauglichkeit für den Schulstand die weitere Verfolgung seines Plans abzurathen, wenn er ihn aber fähig findet, sich mit seinen Eltern, so wie mit dem Pfarrer und Schullehrer des Orts zu berathen, wie dem Knaben der nothwendige Unterricht zu seiner Vorbildung zu ertheilen sey.

3.) Der Conferenz-Director hat wenigstens zweimal im Jahre alle Adspiranten seines Bezirks zu sich zu berufen, um sich durch eine Prüfung von ihren Fortschritten zu versichern, und ihnen weitere Rathschläge zu ertheilen;

4.) auch hat derſelbe die Veranſtaltung zu treffen, daß jeder Abſpirant von ſeinem Schullehrer wenigſtens zweimal im Jahr zur Conferenz mitgebracht, und von einem der vorzüglichſten Schullehrer des Bezirks im Geſang und Clavierſpielen geprüft werde.

5.) Sollte ſich am Ende des erſten Jahres erweiſen, daß der Abſpirant keine Fortſchritte macht, und namentlich kein muſikaliſches Gehör hat, ſo iſt ihm dringend abzurathen, den Schulſtand zu wählen.

6.) Zur Aufnahme-Prüfung für das Seminar ſind ausführliche Zeugniſſe der Conferenz-Directoren erforderlich, welche nebſt einem Zeugniß des Pfarr-Amtes, daß der junge Menſch in ſittlicher Hinſicht nicht verwahrlost worden ſey, und daß überhaupt nach Charakter und Betragen nichts gegen ihn und ſeine Aufnahme eingewendet werden könne, dem durch das Dekanat vorzulegenden Aufnahme-Geſuch beigefügt werden müſſen.

Die K. evangeliſchen Dekane und die Schullehrer-Conferenz-Directoren haben dieſe Anordnungen genau zu vollziehen.

Stuttgart den 19. December 1826.

Wächter.

c) Termine für die Concurs-Prüfungen der evangeliſchen Schul-Proviſoren und Incipienten.

Zur Concurs-Prüfung der evangeliſchen Schul-Proviſoren und Schul-Incipienten ſind der 8. und 11. Januar künftigen Jahres beſtimmt worden. Am 8. Januar haben ſämtliche Schul-Incipienten, welche an Martini dieſes Jahres ihre Lehrzeit vollendet und um die Prüfung gebeten haben, ſo wie die Schul-Proviſoren des Generalates Ludwigsburg, am 11. Januar aber die Proviſoren aller übrigen Generalate, deren Bitten um Dienſt-Prüfung nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen worden ſind, Morgens 8 Uhr in der Kanzlei des evangeliſchen Conſiſtoriums zu erſcheinen.

Stuttgart den 20. December 1826.

Wächter.

B.) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Veränderung der Forst-Amts-Bezirke Kirchheim und Schorndorf.

Durch höchste Entschließung vom 10. Dezember d. J. sind die Orte Baltmansweiler, Reichenbach und Hegenlohe mit der Oehl- und Bahnmühle nebst einigen Waldungen von dem Kirchheimer Forst dem Schorndorfer Forst zugetheilt und es ist in Folge der Verkleinerung des Reviers Plochingen die Försters-Stelle daselbst in die dritte Klasse, ohne Pferd-Ration, versetzt worden.

Stuttgart den 20. December 1826.

Weckherlin.

b) Darstellung der Resultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse-Rechnungen für die Etats-Jahre $18^{25}/_{24}$ und $18^{24}/_{25}$.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 123 und des Staats-Schulden-Zahlungs-Statuts vom 22. Juni 1820 §. 13 werden die Resultate der Schulden-Zahlungs-Kasse-Rechnungen von $18\frac{23}{24}$ und $18\frac{24}{25}$, so wie sie von den, für die Justification jener Rechnungen bestimmten, Königlichen und ständischen Commissarien vorgelegt worden, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 21. December 1826.

Weckherlin.

Darſtellung

der

Ergebniſſe der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe-Rechnungen von den Etats-Jahren $18\frac{23}{24}$ und $18\frac{24}{25}$.

A.) Etats-Jahr $18\frac{23}{24}$.

Abſchnitt I.

Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Aktiv-Reſte vom vorigen Jahr.				
403,154	17	1) Caſſe-Beſtand nach dem vorgehenden Jahrs-Abſchluß	403,154	17	—	—
37,129	44	2) Zins-Rückſtände von Aktiv-Capitalien	32,542	—	4,587	44
—	—	3) Vom Zinſen- und Capital-Tilgungs-Fonds	—	—	—	—
40,801	36	4) Verſchiedene Vorſchüſſe und Erſatz-Poſten	—	—	40,801	36
481,085	37					
20,067	8	II. Aktiv-Capital-Zinſe	2,567	8	17,500	—
1'310,000	—	III. Zins-Zahlungs-Fonds	1'382,919	46	58,080	14
131,000	—	Capital-Ablöſungs-Fonds				
10,447	35	IV. Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . . .	10,447	35	—	—
1'331,500	—	V. Aufgenommene Paſſiv-Capitalien, einſchließlich 137,600 fl. Militär-Cautionen	1'331,500	—	—	—
38,892	50	VI. Außerordentliche Einnahmen, nämlich: ein durch Wiederrechnung zu erſetzender Vorſchuß und andere Erſatz-Poſten, auch der Caſſe heimgefallene Paſſiv-Capitalien	22,642	50	16,250	—
		VII. Eingegangene fremde Gelder . . .	—	—	—	—
3'322,993	10	— Summe der Einnahme . . .	3'185'773	36	137,219	34

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
47	48	I. Passiv-Reste vom vorigen Jahr . . .	—	—	47	48
778	5	Nachgekommene Ersatz-Posten . .	778	5	—	—
		II. Passiv-Capital-Zinse.				
395,467	—	1) Zins-Rückstände von vorigen Jahren .				
1'333,452	22	2) Zins-Schuldigkeit vom laufenden Jahr Mit Inbegriff der ältern Zinse aus den in diesem Jahr von den neuen Landes-Theilen übernommenen Capitalien	1'418,699	38	310,219	44
1'581,010	45	III. Abgelöste Passiv-Capitalien	1'150,333	47	430,676	58
16,251	59	IV. Außerordentliche Ausgaben: Vorschuß auf Wiederrechnung und Ersatz-Posten	16,251	59	—	—
		V. Abgegebene fremde Gelder:				
3,944	36	Capital-Steuer-Rückstand vom vorigen Jahr zur Staats-Haupt-Casse . . .	3,944	36	—	—
3'330,952	35	— Summe der Ausgabe	2'590,008	5	740,944	30

Außerdem sind im Hauptbuche 194,300 fl. neuverbriefte ältere Passiv-Capitalien als Ablösung und Anlehen durchlaufend in Ausgabe und Einnahme verrechnet.

Von der Summe der Einnahmen, zu 3'185,773 fl. 36 kr. die Summe der Ausgaben, zu 2'590,008 fl. 5 kr. abgezogen, ergab sich am 30. Juni 1824 ein baarer Cassen-Bestand von

— 595,765 fl. 31 kr.

Abschnitt II.
Verwendung des Tilgungs-Fonds.

	fl.	kr.
Zu Ablösung von Passiv-Capitalien waren in diesem Jahr zu verwenden:		
1) Rückstand vom vorigen Jahr	87,332	24
2) dießjähriger ordentlicher Tilgungs-Fonds	131,000	
3) Zins-Ersparnisse:		
a) durch Capital-Ablösungen vor den Zins-Verfall-Terminen	876	1
b) Ueberschuß des Zins-Zahlungs-Fonds nach Abzug des Erfordernisses, da jener zu Bezahlung der laufenden Zinse und der Zins-Rückstände aus den von den neuen Landes-Theilen übernommenen Schulden in diesem Jahr ganz erforderlich gewesen ist	0	—
4) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	10,447	35
5) Zu Deckung der über den Tilgungs-Fonds aufgekündigten Capitalien, aufgenommene neue Anlehen	1'331,500	—
6) Von der außerordentlichen Einnahme: Verminderung der Staats-Schuld durch den Heimfall zweier Passiv-Capitalien, und durch Ablösung mehrerer halbzinsenden Capitalien unter dem hälftigen Nennwerthe	19,854	45
Summe .	1'581,010	45
Hievon wurden zu Ablösung von Passiv-Capitalien verwendet .	1'150,333	47
Rest .	430,676	58

Welche theils zu Bezahlung der von den Gläubigern aufgekündigten und verfallenen, von ihnen aber noch nicht bezogenen Capitalien, woraus nach dem §. 7 des Staats-Schulden-Statuts die Verzinsung aufhört, bestimmt waren, theils zu den Ablösungen in den ersten Monaten des folgenden Jahres zu verwenden gewesen sind.

		fl.	kr.
Die Staats-Schuld hat am 30. Juni 1823 betragen		25'679,616	3
Zuwachs im Jahr $18\frac{23}{24}$.			
Durch Uebernahme von den neuen Landes-Theilen . . . . . welche unter den durch das Gesetz vom 27. Juli 1824 bestätigten Schulden-Uebernahmen begriffen sind.		362,700	—
Durch neue Aufnahmen zu den über den disponiblen Tilgungs-Fonds aufgekündigten Capitalien		1'331,500	—
Summe .		27'373,816	3
Abgang im Jahr $18\frac{23}{24}$.			
Im Laufe dieses Jahres sind an Passiv-Capitalien abgelöst worden .		1'150,333	47
Der Stand der Staats-Schuld am 30. Juni 1824 war also — ∴ 26'223,482 fl. 16 kr.			
Hievon wurden verzinst:			
zu 5 vom Hundert	24'546,353 fl. 12 kr.		
— $4\frac{1}{2}$ — — —	1'580,475 fl. —		
— 4 — — —	87,968 fl. —		
— $2\frac{1}{2}$ — — —	4,172 fl. —		
und waren unverzinslich	4,514 fl. 4 kr.		
	26'223,482 fl. 16 kr.		
Dagegen hatten sich die Aktiv-Capitalien am 30. Juni 1823 belaufen auf		401,342 fl.	45 kr.
Hieran wurden bezahlt im Jahr $18\frac{23}{24}$		10,447 fl.	35 kr.
Mithin betrugen diese am 30. Juni 1824 noch		390,895 fl.	10 kr.
Werden nun von dem Betrag der Staats-Schuld	26'223,482 fl. 16 kr.		
die Aktiv-Capitalien mit	390,895 fl. 10 kr.		
abgezogen, so erscheint als wirklicher Stand der Staats-Schuld die Summe von — ∴ 25'832,587 fl. 6 kr.			

B.) Etats-Jahr $18\frac{24}{25}$.

Abschnitt I.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Aktiv-Reste vom vorigen Jahr.				
595,765	31	1) Cassen-Bestand nach dem vorigen Jahrs-Abschluß	595,765	31	—	—
22,087	44	2) Zins-Rückstände von Aktiv-Capitalien	8,715	37	13,372	7
58,080	14	3) Rückstand an dem vorjährigen Zins-, Zahlungs- und Tilgungs-Fonds .	58,080	14	—	—
57,051	36	4) verschiedene Vorschüsse und Ersatz-Posten	56,826	28	225	8
732,985	5					
19,544	45	II. Aktiv-Capital-Zinse	5,044	45	14,500	—
1'371,374	10	III. Zins-Zahlungs-Fonds	1'508,511	35	—	—
137,137	25	Capital-Ablösungs-Fonds . . .				
35,447	35	IV. Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . . .	35,447	35	—	—
		V. Aufgenommene Passiv-Capitalien.				
3'131,050	19	1) Zu den ordentlichen Aufkündigungen, mit Inbegriff 153,200 fl. Militair-Cautionen.	1'080,850	—	—	—
		2) Zu den außerordentlichen Aufkündigungen in Folge der Herabsetzung des Zinsfußes	2'050,200	19	—	—
8,997	24	VI. Außerordentliche Einnahmen, theils Ersatz-Posten, theils der Kasse heimgefallene Passiv-Capitalien . .	8,997	24	—	—
		VII. Eingezogene fremde Gelder.				
72,415	34	Für die Staats-Haupt-Casse erhobene Capital-Steuer	72,415	34	—	—
5'508,952	17	Summe der Einnahme . . .	5'480,855	2	28,097	15

1	2	3
	Section 1 of the Act of 1 July 1953 (Stat. 1953, 1 Nr. 1) is amended as follows:	
Art. 1 Nr. 1	1. Subsection 1 is amended as follows:	
Art. 1 Nr. 1 a)	a) Paragraph 1 is amended as follows:	
Art. 1 Nr. 1 a) aa)	aa) Sentence 1 is amended as follows:	
Art. 1 Nr. 1 a) aa) (1)	(1) The words "Section 2 of the Act of 1 July 1953 (Stat. 1953, 1 Nr. 1)" are replaced by "Section 2 of the Act of 1 July 1953 (Stat. 1953, 1 Nr. 1), as amended by Section 1 of the Act of 1 July 1957 (Stat. 1957, 1 Nr. 1)".	
Art. 1 Nr. 1 a) aa) (2)	(2) The words "Section 3 of the Act of 1 July 1953 (Stat. 1953, 1 Nr. 1)" are replaced by "Section 3 of the Act of 1 July 1953 (Stat. 1953, 1 Nr. 1), as amended by Section 1 of the Act of 1 July 1957 (Stat. 1957, 1 Nr. 1)".	
Art. 1 Nr. 1 a) bb)	bb) Sentence 2 is amended as follows:	
Art. 1 Nr. 1 a) bb) (1)	(1) The words "Section 2 of the Act of 1 July 1953 (Stat. 1953, 1 Nr. 1)" are replaced by "Section 2 of the Act of 1 July 1953 (Stat. 1953, 1 Nr. 1), as amended by Section 1 of the Act of 1 July 1957 (Stat. 1957, 1 Nr. 1)".	
Art. 1 Nr. 1 a) bb) (2)	(2) The words "Section 3 of the Act of 1 July 1953 (Stat. 1953, 1 Nr. 1)" are replaced by "Section 3 of the Act of 1 July 1953 (Stat. 1953, 1 Nr. 1), as amended by Section 1 of the Act of 1 July 1957 (Stat. 1957, 1 Nr. 1)".	

Abschnitt II.
Verwendung des Tilgungs-Fonds.

	fl.	kr.
Zu Ablösung von Passiv-Capitalien waren in diesem Jahr zu verwenden:		
1) Rückstand vom vorigen Jahr	430,676	58
2) Dießjähriger ordentlicher Tilgungs-Fonds	137,137	25
3) Zins-Ersparnisse:		
a) Durch Capital-Ablösungen vor den Zins-Verfall-Terminen	2,388	10
b) Ueberschuß des Zins-Zahlungs-Fonds nach Abzug des Erfordernisses, da auch in diesem Jahr der erstere zu Bezahlung der laufenden Zinse und der Zins-Rückstände aus den in Zuwachs gekommenen Passiv-Capitalien ganz erforderlich war.	0	—
4) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	35,447	35
5) Zu Deckung der über den Tilgungs-Fonds aufgekündeten Capitalien, aufgenommene neuen Anlehen	3'131,050	19
6) Unter den außerordentlichen Einnahmen ist begriffen: Verminderung der Staats-Schuld durch Ablösung halbzinsender Capitalien unter dem hälftigen Nennwerthe . . .	4,727	21
Summe .	3'741,427	48

Davon wurden bezahlt:

a) An den durch Verabschiedung bei dem vorigen Landtag in eine Staatsschuld verwandelten älteren Zins-Rückständen aus den von Oettingen-Wallerstein übernommenen Schulden, welche unter der Summe der vorjährigen Zins-Rückstände begriffen sind 57,585 fl. 58 kr.

ferner, so unter den außerordentlichen Ausgaben verrechnet ist:

b) der verabschiedete Beitrag zur Staats-Haupt-Casse für das Etats-Jahr $18\frac{3}{25}$ . . . . . 150,000 fl. — kr.

— : 207,585 fl. 58 kr.

Abschnitt II.
Verwendung des Tilgungs-Fonds.

	fl.	kr.
Uebertrag	207,585	58
Zu Bezahlung des baaren Angeldes an dem Kaufschilling eines zu Erweiterung der Artillerie-Caserne in Ludwigsburg erkauften Hauses	3,000	—
c) Anlehen an die Staats-Haupt-Casse zu Unterstützung der durch die Ueberschwemmung Beschädigten	40,000	—
d) Anlehen an die Ausstands-Casse zu Berichtigung der ersten Rate der Gehalts-Reklamationen, woran 25,000 fl. zurückbezahlt wurden, welche in der Einnahme unter den heimbezahlten Aktiv-Capitalien begriffen sind.	52,600	—
e) Provision und Entschädigung für die Verpackungs-Kosten und den Transport nach Stuttgart von den in diesem Jahr verfallenen Raten des, zu Ablösung der in Folge der Zins-Reduction aufgekündigten Capitalien, gemachten Anlehens	32,650	—
f) Sodann wurde eine bisher unter den Aktiv-Resten der Schulden-Zahlungs-Casse nachgeführte, und nun dort in Einnahme gestellte Forderung an die ständische Sustentations-Casse wegen der im Jahr 18$\frac{3}{22}$ bezahlten Kosten der Ablösung auswärtiger Capitalien, welche unter den in eine Staats-Schuld verwandelten außerordentlichen Bedürfnissen der Schulden-Zahlungs-Casse enthalten sind, in Ausgabe und Abgang verrechnet mit	16,713	13
	352,549	11

Nach Abzug dieser Ausgaben blieben an dem Tilgungs-Fonds übrig 3,888,878 fl. 37 kr.
Hievon wurden zu Ablösung der Passiv-Capitalien verwendet . 3'202,369 fl. 6 kr.
Rest . 186,509 fl. 31 kr.
welche zu Bezahlung der aufgekündigten Capitalien, deren Ablösungszeit theils schon abgelaufen war, theils in die ersten Monate des folgenden Jahres fiel, bestimmt waren.

Außerdem besteht noch ein besonderer Tilgungs-Fonds, welcher durch das Gesetz vom 22. Juni 1820 der Finanz-Verwaltung zu Deckung des Ausfalls wegen des aufgeschobenen Verkaufs von 200,000 Scheffeln Früchte auf künftigen Wieder-Ersatz überlassen worden ist, von

— ∴ 526,139 fl. 50 kr.

Abschnitt III.
Stand der Staats-Schuld.

	fl.	kr.
Die Staatsschuld hat am 30. Juni 1824 betragen	26'223,482	16
Zuwachs im Jahr $18\frac{24}{25}$.		
1) durch Uebernahme von den neuen Landes-Theilen,		
a) welche unter den durch das Gesetz vom 27. Juli 1824 bestätigten Schulden-Uebernahmen begriffen sind	346,273	—
b) deren definitive Uebernahme noch auf Verabschiedung beruhet	83,000	—
2) durch Uebernahme verschiedener, früher bei der Staats-Haupt-Kasse nachgeführter Capitalien, in Gemäßheit der damaligen Verabschiedung	1'223,528	31
3) durch neue Aufnahmen zu den über den disponiblen Tilgungsfonds aufgekündigten Capitalien	3'131.050	19
Summe .	31'007,334	6
Abgang im Jahr $18\frac{24}{25}$.		
Im Laufe dieses Jahres sind an verzinslichen Paßiven abgelöst worden	3'202,369	6

Ueber deren Abzug erscheint der Stand der Staats-Schuld am 30. Juni 1825 mit — 27'804,965 fl.

Hievon wurden verzinst:

zu 5 vom Hundert	509,620 fl.	—
— $4\frac{1}{2}$ — —	26'354,469 fl.	30 kr.
— $4\frac{1}{6}$ — —	824,400 fl.	—
— 4 — —	110,663 fl.	—
— $2\frac{1}{2}$ — —	4172 fl.	—
und sind unverzinslich	1640 fl.	30 kr.
	— 27'804,965 fl.	—

	fl.	kr.
dagegen haben sich die Aktiv-Capitalien am 30 Juni 1824 belaufen auf	390,895	10
Hiezu sind im Jahr $18\frac{24}{25}$ gekommen		
Anlehen an die Staats-Haupt-Kasse	40,000	—
Anlehen an die Ausstands-Kasse	52,600	—
Summe .	483,495	10
Hieran wurden im Jahr $18\frac{24}{25}$ heimbezahlt.	35,447	35

Es belief sich mithin der Aktiv-Capital-Stand am 30. Juni 1825 auf
—:· 448,047 fl. 35 kr.

Wenn nun endlich von dem Betrag der Staatsschuld . . 27'804,965 fl. —
die Aktiv-Capitalien mit . . . . . 448,047 fl. 35 kr.
abgezogen werden, so erscheint als wirklicher Stand der Staats-Schuld die Summe von

—:· 27'356,917 fl. 25 kr.

Stuttgart den 17. November 1826.

Zur Abhör dieser Rechnungen abgeordnete

Königliche Commissarien:
Frisch.
Stein.

Ständische Commissarien:
Ovelog.
Lang.

Dienst-Erledigungen.

Da die Aktuariate bei den K. Oberamts-Gerichten Malen, Meresheim, Maulbronn, Waiblingen und Waldsee definitiv besetzt werden sollen; so werden die Bewerber um diese Stellen aufgefordert, ihre Gesuche bei dem betreffenden Gerichtshofe innerhalb drei Wochen einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom

Jahr 1826.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1826 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1825.

10. Katholischer Kirchenrath. Besetzung des Schul-Inspektorats zu Roth. 7.

12. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck von Jean Paul Richter's Werken. 4.

— Studienrath. Die zeitige Einsendung der periodischen Berichte über die lateinischen Schulen betr. 7.

— Kriegs-Ministerium. Erfordernisse zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge. 8.

19. Studienrath. Bekanntmachung in Betreff des Alters derjenigen Jünglinge, welche nicht von einem niedern Seminar aus, sondern unmittelbar in das Seminarium zu Tübingen aufgenommen werden wollen.

20. Evangelisches Consistorium. Stand der geistlichen Wittwen-Kasse auf Martini 1824. 4.

23. Ebend. Zustand des Unterstützungs-Fonds für die evangelischen Geistlichen. 30.

28. Ministerien der Justiz und des Innern. Die Post-Porto-Freiheit der Straf-Anstalten betr. 43.

31. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Uebereinkunft mit Baiern, die Bevormundung derjenigen Minderjährigen betreffend, welche zugleich in Württemberg und in Baiern Vermögen besitzen. 26.

Januar 1826.

3. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung eines Jurisdiktions-Vertrags zwischen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Baden. 11.

— Evangelisches Consistorium. Empfehlung der Kübler'schen Gesanglehre. 35.

4. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Versetzung des Polizeihauses des Neckar-Kreises betr. 30.

5. Katholischer Kirchenrath. Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen am 31. März 1825 betr. 44.

10. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1826 betreffend. 37.

— Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militair-Pflichtigen zur Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zu Ziehung des Looses für die diesjährige Aushebung. 39.

11. Ministerium des Innern. Den Besuch der Landes-Universität betr. 39.

13. Kriegs-Ministerium. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. 40.

16. Justiz-Ministerium. Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1825 betr. 41.

— Ebend. Die Bestellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betr. 42.

— Studienrath. Termin zur Prüfung der Studien-Candidaten. 53.

— Ebend. Empfehlung der Kübler'schen Gesanglehre. 58.

17. Katholischer Kirchenrath. Milde Stiftung des verstorbenen Dekans Rink zu Denzdorf betr. 62.

22. Königliche Verordnung, die Handels- und Zoll-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betr. 55.

23. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den K. Gerichtshöfen zu den K. Oberamts-Gerichten betr. 60.

26. Hypotheken-Commission. Die Anschaffung der Formulare zu den Unterpfands-Büchern betr. 61.

— Steuer-Collegium. Verfügung, die Vollziehung der Königl. Verordnung vom 22. d. M. über die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit Baden betr. 62.

30. Ministerium des Innern. Erläuternder Nachtrag zu der Instruktion vom 10. November 1825, die polizeiliche Aufsicht über Conskribirte und herumziehende Gewerbleute betr. 67.

Februar.

1. Miniſterium des Innern. Verfügung, die Aufſtellung verpflichteter Dollmetſcher für die Ueberſetzung von Akten-Stücken, die in fremden Sprachen abgefaßt ſind, für die zum Departement des Innern gehörigen Stellen betr. 69.
2. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, den Familien-Namen und das Wappen des Hauptmanns v. Buhl betr. 67.
4. Katholiſcher Kirchenrath. Die diesjährigen Dienſt-Prüfungen der katholiſchen Geiſtlichen betr. 70.
— Ebend. Die diesjährigen Dienſt-Prüfungen der katholiſchen Schullehrer und der Proviſoren betr. 70.
— Ebend. Die diesjährige Prüfung der Schul-Candidaten für Schul-Proviſorate betr. 71.
10. Evangeliſches Conſiſtorium. Beſtellung von Schullehrer-Conferenz-Direktoren in der Diözeſe Neuenſtadt. 80.
11. Rektoratamt der Univerſität Tübingen. Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern für das Sommer-Halbjahr 1826 angekündigt ſind. 81.
12. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militärpflichtigen zur diesjährigen Aushebung. 73.
— Ebend. Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung. 75.
15. Miniſterien der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung einer mit den zwei und zwanzig Kantonen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft getroffenen Uebereinkunft über die Vergütung derjenigen Koſten, welche durch Requiſitionen in Straf-Rechtsfällen bei den beiderſeitigen Gerichtsſtellen veranlaßt werden. 79.
15. Juſtiz-Miniſterium. Beſtellung eines Dollmetſchers zur Ueberſetzung von Urkunden, die in ruſſiſcher Sprache abgefaßt ſind. 124.
16. Königliche Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Zeil-Trauchburg betr. 91.
— Katholiſcher Kirchenrath. Die Aufnahme in die katholiſchen Convikte betr. 124.
17. Evangeliſches Conſiſtorium. Prüfungs-Termine für die Zöglinge des Schulſtandes. 147.
18. Steuer-Collegium. Verfügung, den Markt-Verkehr zwiſchen Württemberg und Baden in Beziehung auf Hut- und Schumacher-Arbeiten betr.
— Straf-Anſtalten-Commiſſion. Die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-Anſtalten betr. 194.

25. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen. Bekanntmachung eines, mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Handels-Vertrags. 129.

27. Studienrath. Bekanntmachung der, zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. 126.

28. Königliche Verordnung, den theilweisen Vollzug der Königlichen Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten zu Waldburg-Zeil-Trauchburg betr. 149.

März.

1. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten. Bestimmung des Ranges der Geheimen-Archivarien. 142.

4. Justiz-Ministerium. Besetzung erledigter Pfand-Commissärs-Stellen. 144.

20. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, die Prüfungen der Bewerber um Forststellen betr. 189.

— Forstrath. Termin zur bevorstehenden allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forststellen. 191.

21. Königliche Verordnung, die Bildung der Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke, die Gehalte der Notare und die Ernennung der letzteren betr. 153.

21. Ministerium des Innern. Bestellung eines Dollmetschers für die Uebersetzung von Urkunden, die in russischer Sprache abgefaßt sind, für die zum Departement des Innern gehörigen Stellen. 189.

28. Katholischer Kirchenrath. Die Besetzung des Schul-Inspektorats Gmünd betr. 199.

30. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Strafbefugniß der Kreis-Regierungen betr. 197.

April.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Bestrafung der Post-Defraudationen betr. 198.

— Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der abwesenden Militair-Pflichtigen zur Nachaushebung. 199.

3. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck arithmetischer Hülfs-Tabellen. 198.

5. Regierung des Schwarzwald-Kreises. Milde Stiftung des Stiftungs-Verwalters Roller zu Balingen. 204.

15. Lehenrath. Veränderung in der Person des Erb-Kämmerers und Bestimmung seines Ranges. 207.

17. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr. 204.

— Königliche Verordnung, die Auflösung der Stadt- und Amtschreibereien, der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate, so wie die künftige Versehung der, von diesen Stellen bisher besorgten Geschäfte betr. 211.

18. Katholischer Kirchenrath. Die erste diesjährige Prüfung der katholischen Schul-Candidaten für Schul-Provisorate betr. 222.

— Ebend. Die Prüfung der katholischen Schul-Präparanden für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd und in die Privat-Schullehrer-Seminarien betr. 223.

24. Finanz-Ministerium. Verfügung, die Erleichterung des Gränz-Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden betr. 208.

25. Justiz-Ministerium. Bestellung eines Dollmetschers zur Uebersetzung von Urkunden, die in spanischer Sprache abgefaßt sind. 220.

— Evangelisches Consistorium. Bestellung eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diöcese Urach. 222.

26. Justiz-Ministerium. Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 220.

30. Ministerium des Innern. Niedersetzung einer stehenden Commission für die Erziehungshäuser. 221.

— Steuer-Collegium. Einlösung der noch vorräthigen gestempelten Hausir-Scheine bei dem Stempel-Amt. 223.

Mai.

2. Lehenrath. Bekanntmachung, die Verfassung der Lehen-Beschreibungen betr. 227.

— Ministerium des Innern. Belobung der Vorsteher der Industrie-Schulen zu Hall und Steinbach. 239.

13. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung einer Uebereinkunft zwischen der Krone Württemberg und 19 Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Beziehung auf eine gegenseitig gleiche Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Conkursen. 250.

— Königliche Verordnung, die Verhältnisse zu den schweizerischen Kantonen Neuenburg, Schwitz und Glarus in Conkurssachen betr. 259.

16. Evangelisches Consistorium. Termine zu den Prüfungen der Schul-Incipienten, Provisoren und Schullehrer. 240.

22. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, die Behandlung der Bestell-Gebühr bei Post-Versendungen an Staats-Behörden betr. 247.

23. Organisations-Vollziehungs-Commission. Bekanntmachung, die Verpflichtung und den Dienst-Antritt der neu ernannten Gerichts- und Amts-Notare betr. 245.

— Katholischer Kirchenrath. Wilde Stiftung des verstorbenen Schullehrers Mattes in Winzeln. 256.

24. Königl. Verordnung, die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819 betr. 275.

25. Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt. Die Aufnahme in die Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd und die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung in derselben betr. 256.

— Königl. Verordnung, die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben betr. 321.

26. Justiz-Ministerium. Wiederbesetzung von erledigten Pfand-Commissariaten. 248.

30. Criminal-Senat des Ober-Tribunals. Straf-Erkenntniß gegen den Buchhändler Frankh zu Stuttgart. 338.

31. Ministerium des Innern. Die Einsendung der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse betr. 253.

Juni.

1. Ministerium des Innern. Den Besuch der Landes-Universität betr. 254.

— Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betr. 262.

3. Ebend. Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1826. 262.

7. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Errichtung eines Polizei-Hauses zu Heilbronn an der Stelle des bisherigen Polizei-Hauses zu Ellwangen und die veränderte Eintheilung der Polizeihaus-Bezirke betr. 254.

8. Ministerium des Innern. Aufstellung eines Merikanischen Handels-Agenten für Württemberg. 255.

12. Justiz-Ministerium. Verfügung, die Geschäftsführung der Pfand-Commissäre und die Aufsicht über dieselbe betr. 264.

13. Ebend. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester von 1826 betr. 267.

— Ministerien der Justiz und der Finanzen. Verfügung, die periodischen Visitationen der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängnisse, und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derselben betr. 269.

13. Katholiſcher Kirchenrath. Die Aufnahme der katholiſchen Schul-Präparanden in das Schullehrer-Seminar in Gmünd betr. 273.

15. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung in Betreff der Aufſtellung öffentlicher Guts-Einſchätzer. 268.

— Miniſterium des Innern. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betr. 271.

— Katholiſcher Kirchenrath. Beſtellung einiger Schul-Inſpektoren. 344.

19. Juſtiz-Miniſterium. Beſtellung von Amts-Gerichts-Notaren, für die Amts-Gerichts-Bezirke Nereshein, Ober-Marchthal und Scheer. 269.

20. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion. Bekanntmachung, die Notariats-Bezirks-Eintheilung in den Oberämtern Riedlingen und Münſingen betr. 273.

— Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung in Betreff der Beglaubigung von Urkunden, die in Nord-Amerika, Behufs der Producirung in Württemberg, ausgefertiget ſind. 343.

26. Juſtiz-Miniſterium. Inſtruktion für die Oberamts- und Amts-Gerichte, die Gerichts- und Amts-Notare und die Orts-Vorſteher, über die Führung der Geſchäfts-Bücher, die Erſtattung der Geſchäfts-Berichte und die Behandlung des Sportelweſens bei den notariatamtlichen Verrichtungen. 329.

28. Miniſterium des Innern. Die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Hürbel, Dekanats Biberach betr. 344.

30. Evangeliſches Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Freudenſtadt. 344.

— Ober-Aufſichts-Commiſſion für die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt. Empfehlung der Schrift: Taubſtummen- und Blinden-Bildung von M. Daniel. 345.

Juli.

8. Juſtiz-Miniſterium. Die mehreren Gerichts- und Amts-Notaren vorbehaltenen Titel- und Rang-Verhältniſſe betr. 340.

— Ebend. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betr. 340.

— Ebend. Reſultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1826 betr. 341.

— Ebend. Beſtellung von zehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe. 342.

10. Justiz-Ministerium. Bestellung eines Amts-Gerichts-Notars für den Amts-Gerichts-Bezirk Buchau. 343.

15. Ebend. Bekanntmachung, die Bestätigung des Freiherrlich v. St. Andre'schen Familien-Statuts betr. 350.

17. Studienrath. Die Prüfung für die Aufnahme in das niedere katholische Convikt betr. 357.

— Ebend. Bekanntmachung: 1) das Land-Examen, 2) die Prüfung der Universitäts-Candidaten betr. 358.

19. Ministerien des Innern und der Finanzen. Instruktion für die Ober- und Cameral-Aemter, in Betreff der Untersuchungen der Accise-Vergehen. 351.

20. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der französischen Sprachlehre des Professors Hölder in Stuttgart. 356.

27. Ebend. Erläuterung, die Uniform des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels betr. 357.

31. Steuer-Collegium. Accise-Entrichtung von Reps- und Mohnsaamen. 360.

— Ebend. Umlage des ersten Drittels der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbs-Steuer vom Jahr 18$^{36}/_{37}$ betr. 372.

August.

1. Kriegs-Ministerium. Erfordernisse zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge. 358.

— Evangelisches Consistorium. Schullehrer-Conferenz-Direktoren in der Diöcese Calw betr. 367.

4. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Rechnungs-Ergebnisses von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staats-Diener von 18$^{36}/_{37}$. 367.

7. Justiz-Ministerium. Wiederbesetzung erledigter Pfand-Commissärs-Stellen. 364.

— Ministerium des Innern. Prüfungs-Termin für Candidaten um Oberamts-Aktuariate. 367.

8. Ebend. Die Eröffnung des Polizeihauses zu Heilbronn betr. 381.

9. Justiz-Ministerium. Ernennung eines Aktuars für das Königlich Fürstlich Thurn und Taxis'sche Amts-Gericht in Ober-Marchthal. 381.

— Organisations-Vollziehungs-Commission. Bekanntmachung, eine Abänderung der Notariats-Bezirks-Eintheilung im Oberamte Herrenberg betr. 384.

10. Finanz-Ministerium. Verfügung, die Bestandtheile der, für den Forstdienst ausgesetzten Pferd-Rationen betr. 384.

14. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahre 1825 bei den höhern Königlichen Gerichtsstellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen. 381.

19. Behörde für die Königliche Thier-Arznei-Schule. Eröffnung eines neuen Lehr-Curses bei der K. Thier-Arznei-Schule. 382.

— Justiz-Ministerium. Die Beiberichte und Zeugnisse zu Dienst-Gesuchen betr. 388.

21. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Die Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, betr. 389.

23. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der zwölften Auflage der mittleren griechischen Grammatik von dem Professor Buttmann. 390.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift „der Schullehrer-Beruf" von dem Ober-Consistorial-Rath Nebe. 391.

24. Die zur Theilnahme an der Verwaltung der Hülfs-Casse niedergesetzte Königl. Commission. Rechenschafts-Bericht über die Hülfs-Casse für das Jahr 18²⁵/₂₆. 382.

25. Evangelisches Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Waiblingen. 391.

29. Rektoratamt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern für das nächste Winter-Halbjahr angekündigt sind. 399.

September.

1. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen angeschuldigten Verbrecher. 409.

5. Ministerium des Innern. Die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes zu Cannstadt betreffend. 395.

— Ebend. Vorschriften in Betreff der Ausstellung der von den Preis-Bewerbern bei dem landwirthschaftlichen Hauptfeste zu Cannstadt beizubringenden obrigkeitlichen Zeugnisse. 399.

— Justiz-Ministerium. Bestellung eines Amts-Gerichts-Notars zu Bartenstein. 440.

7. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Ertheilung eines Erfindungs-Patents betr. 427.

8. Evangelisches Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in Biberach. 436.

11. Rektoratamt der Universität Tübingen. Nachträgliche Bekanntmachung der von den Lehrern in der evangel. theologischen Fakultät zu Tübingen für das nächste Winter-Halbjahr angekündigten Vorlesungen. 423.

11. Straf-Anstalten-Commission. Verfügung, die Verrechnung des Aufwands für die Anschaffung und Ausbesserung der Gefängniß-Geräthschaften betreffend. 425.

— Ministerium des Innern. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Casse für das Jahr 18$^{24}/_{25}$. 427.

12. Evangelisches Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Ereglingen. 436.

13. Studienrath. Die in das evangel. Seminar zu Urach neu aufgenommenen Zöglinge betr. 421.

14. Katholischer Kirchenrath. Die diesjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betr. 420.

21. Ebend. Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. 444.

28. Ministerium des Innern. Erledigte Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. 443.

29. Studienrath. Bekanntmachung der, in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge. 445.

Oktober.

2. Finanz-Ministerium. Verfügung, die bevorstehende Weinlese betr. 449.

3. Evangelisches Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Aalen. 443.

5. Ministerium des Innern. Ermächtigung eines Architekten zur Prüfung von Gemeinde-Bauplanen. 443.

— Katholischer Kirchenrath. Außerordentliche Aufnahme in das Wilhelms-Stift. 444.

9. Studienrath. Bekanntmachung einiger nachträglich zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. 437.

— Finanz-Ministerium. Verfügung, in Betreff der Einkünfte der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse im Jahr 18$^{26}/_{27}$. 458.

10. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung der zwischen den Regierungen von Württemberg und Baiern wegen Bestrafung der Forst-Frevel in den beiderseitigen Grenz-Waldungen abgeschlossenen Uebereinkunft. 453.

12. Justiz-Ministerium. Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 460.

14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung in Betreff der wohlthätigen Stiftungen der Wittwe des Geheimenraths Hoffmann. 456.

14. Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der achten Auflage der griechischen Schul-Grammatik von dem Professor Buttmann. 456.
— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Volks-Größen-Lehre von dem Professor Poppe. 457.
17. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr. 453.
19. Ministerium des Innern. Verleihung einer Fräulein-Stifts-Präbende. 461.
20. Evangelisches Consistorium. Auflösung des Dekanats Neuffen. 461.
21. Justiz-Ministerium. Aufnahme eines Referendärs. 461.
25. Ebend. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 465.
26. Ministerium des Innern. Brandschadens-Umlage. 465.
28. Königl. Verordnung, die Einberufung der Stände-Versammlung betr. 463.
29. Ministerium des Innern. Ernennung eines Präsidenten der Kammer der Standesherrn. 466.
31. Justiz-Ministerium. Wiederbesetzung erledigter Pfand-Commissärs-Stellen. 468.

November.

2. Ministerium des Innern. Warnung vor Unvorsichtigkeit beim Fuhrwesen. 471.
3. Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck lithographischer Werke des D. Boisserée. 471.
4. Evangelisches Consistorium. Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Georgii 1824. 477.
6. Rektoratamt der Universität Tübingen. Vertheilung der akademischen Preise. 480.
— Studienrath. Bekanntmachung, die von den Zöglingen der evangelischen Seminarien, bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden betr. 489.
9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Erfolg der Preis-Aussetzung für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe im Verwaltungs-Jahr $18^{25}/_{26}$. 472.
10. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Preis der mit dem Regierungs-Blatte ausgegebenen Sammlung der Rechts-Erkenntnisse betr. 470.
15. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1826 betr. 476.
— Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des lithographirten Bildnisses des Prälaten v. Bengel. 487.
16. Königliche Verordnung, über das, gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen fürstlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel. 488.

16. Ober-Rekrutirungs-Rath. Verfügung, die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1827 betr. 491.

18. Miniſterium des Innern. Verfügung, die Umzugs-Koſten der evangeliſchen Geiſtlichen betr. 488.

— Katholiſcher Kirchenrath. Beſetzung des Schul-Inſpektorats Tettnang. 489.

— Rektoratamt der Univerſität Tübingen. Nachtrag zu der Anzeige über die am 6. November Statt gehabte Vertheilung akademiſcher Preiſe. 491.

20. Juſtiz-Miniſterium. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. 508.

21. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck einer Sammlung der Werke von Ernſt Wagner. 488.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Anweiſung zum Spielen des Pianoforte von J. N. Hummel. 489.

22. Juſtiz-Miniſterium. Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im November 1826. 486.

24. Königl. Verordnung, die Gebühren bei gerichtlichen Unterſuchungen und bei Vollziehung der Strafen betr. (Criminal-Gebühren-Ordnung). 493.

27. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verordnung, die Erhebung des Stempel-Surrogats von Rechnungen betr. 515.

28. Hypotheken-Commiſſion. Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinden vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. I.) 511.

December.

2. General-Direction der K. Württembergiſchen Poſten. Bekanntmachung, die Einführung von Quittungen bei Erhebung des Extrapoſt- Schmier- Pflaſter- Brücken- und Fährgeldes u. ſ. w. betr. 514.

5. Evangeliſches Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Nagold. 512.

— Katholiſcher Kirchenrath. Beſetzung des Schul-Inſpektorats Saulgau. 514.

11. Straf-Anſtalten-Commiſſion. Verfügung, die Regulirung der Koſt- und Heitzungs-Preiſe für die gerichtlichen Gefangenen betr. 518.

15. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betr. 513.

— Evangeliſches Conſiſtorium. Preiſe-Vertheilung an evangeliſche deutſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 531.

19. Ebend. Nachträgliche Verfügung, die Vorprüfungen der Schulamts-Candidaten und die Aufnahme derſelben in das evangel. Schullehrer-Seminar betr. 532.

20. Miniſterium des Innern. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungs-Caſſe für das Jahr $18^{25}/_{26}$. 522.

— Evangeliſches Conſiſtorium. Termine für die Concurs-Prüfungen der evangeliſchen Schul-Proviſoren und Incipienten. 533.

— Finanz-Miniſterium. Veränderung der Forſtamts-Bezirke Kirchheim und Schorndorf. 534.

21. Ebend. Darſtellung der Reſultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe-Rechnungen für die Etats-Jahre $18^{23}/_{24}$ und $28^{24}/_{25}$. 534.

II.

Alphabetiſches Sach-Regiſter.

A.

Abgaben. ſ. Steuern.

Abſchriften. Gebühren für die von den Notaren nicht von Amtswegen zu fertigenden Abſchriften. 294. §. 39. Aufzählung der von ihnen von Amtswegen zu fertigenden Abſchriften und Auszüge. 312. §. 78.

Acciſe. Inſtruktion zu Unterſuchung der Acciſe-Vergehen. 351. Entrichtung der Acciſe von Reps- und Mohnſaamen. 360.

Adel. Bekanntmachung, den Namen und das Wappen der Familie v. Buhl betr. 67. Beſtätigung des Freiherrlich v. St. André'ſchen Familien-Statuts. 350. Uniform der nicht im Beſitz von immatrikulirten Gütern befindlichen Mitglieder ritterſchaftlicher Familien. 357.

Aerzte, öffentliche. Gebühren derſelben in Criminal-Sachen. 501 ff. §. 29—32.

Amts-Notare. Gleichſtellung derſelben mit den Gerichts-Notaren in Anſehung der meiſten Amts-Verrichtungen. 280. §. 7. Uniform derſelben. 298. §. 46. ſ. überhaupt: Notariats-Weſen.

Arbeitshaus. ſ. Straf-Anſtalten.

Archivare. Rang der geheimen Archivare. 142.

Aushebung. ſ. Rekrutirung.

Auswärtige Verhältniſſe, mit:

Baden. Jurisdiktions-Vertrag mit Baden. 11. Handels- und Zoll-Verhältniſſe mit Baden. 55. 62. insbeſondere den Markt-Verkehr in Beziehung auf Hut- und Schumacher-Arbeiten betr. 89. Erleichterung des Gränz-Verkehrs mit Baden. 208.

Baiern. Uebereinkunft wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Württemberg und in Baiern Vermögen besitzen. 26. Deßgleichen wegen Bestrafung der Forststrevel in den beiderseitigen Grenz-Waldungen. 453.

Nord-Amerika. Beglaubigung von Urkunden, die in Nord-Amerika, Behufs der Producirung in Württemberg, ausgestellt sind. 343.

Schweiz. Uebereinkunft mit den 22 Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vergütung der durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen veranlaßten Kosten. 79. Handelsvertrag mit der Schweiz. 129. Uebereinkunft mit 19 Kantonen der Schweiz in Beziehung auf die Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concursen. 250. K. Verordnung, die Verhältnisse zu den Cantonen Neuenburg, Schwitz und Glarus in Concurs-Sachen betr. 259.

B.

Bauwesen. Ermächtigung des Architekten Ketterlinus zur Prüfung von Corporations-Bauplanen. 443.

Beglaubigungen. Gebühren für dieselben. 294 f. §. 39, 40. Beglaubigung von Urkunden, die in Nord-Amerika ausgestellt sind. 343. Desgl. von Urkunden, die in das Ausland bestimmt sind. 389.

Beiberichte. Erforderniß derselben zu Dienstgesuchen im Justiz-Departement. 388.

Belobungen, öffentliche, und Belohnungen. Der Vorsteher der Industrie-Schulen zu Hall und Steinbach. 239. Mehrerer Landjäger. 271.

Besitz-Ergreifung. Notariats-Gebühr für deren Vornahme. 295. §. 40.

Bittschriften. K. Verordnung, die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben an den König, die Ministerien, die Central- und Kreis-Stellen betr. 321. Gestattung der mündlichen Anbringung von Gesuchen an höhere Stellen bei den Bezirks-Aemtern. 322 f. §. 1—6. Allgemeine Befugniß, schriftliche Eingaben für sich und Andere abzufassen. 323. §. 7. Vorschriften für den Verfasser solcher Eingaben. 324. §. 8. Gebühren für die Abfassung der letzteren. 324. §. 9. Erforderniß der Beiberichte. 324. §. 10. Strafbestimmungen gegen die Verletzung der in Betreff der Bittschriften gegebenen Vorschriften. 324 f. §. 11—14. Belassung bei den bisherigen Bestimmungen in Ansehung der gerichtlichen Eingaben. 325. §. 15. Beschränkung der Befugniß zur Abfassung von Rekurs-Eingaben in streitigen und Straf-Administrativ-Sachen. 325 f. §. 17, 18. Vorschriften in Betreff solcher Recurs-Eingaben, und Gebühren für dieselben. 325. §. 19.

Blinden-Anstalt. s. Taubstummen-Anstalt.

Brand-Versicherungs-Anstalt. Rechenschaft über die Verwaltung der Kasse von 18$^{34}/_{35}$. 427. Desgl. von 18$^{35}/_{36}$. 522. Neue Brandschadens-Umlage. 465.

C.

Canzlei-Ceremoniel. ſ. Standesherren.

Codicille. Notariats-Gebühr für deren Fertigung. 295. §. 40.

Commun-Rechnungs-Reviſorate. ſ. Reviſorate.

Concurſe. ſ. Rechtspflege.

Convicte. Vorſchriften für die Geſuche um Aufnahme in die niederen und das höhere katholiſche Convikt. 124. Aufnahme in dieſelben. 420. Außerordentliche Aufnahme in den höheren Convikt zu Tübingen (Wilhelmsſtift). 444.

Criminal-Gebühren-Ordnung. 493. Inhalt derſelben: Von den Beiſahungs-Koſten. 494. §. 1—4. von den Haft- und Verpflegungs-Koſten. 495 ff. §. 5—23. von den Unterſuchungs-Koſten. 500 ff. §. 24—36. von den Straf-Vollziehungs-Koſten. 504 ff. §. 37—45. Unzuläßigkeit anderer Gebühren. 507. §. 46. Regulirung der Koſt- und Heitzungs-Preiſe für die gerichtlichen Gefängniſſe auf das Jahr 1827. 518.

Criminal-Sachen. ſ. Rechtspflege.

D.

Diäten; der Notare. 297. §. 44.

Dioceſan-Eintheilung. Auflöſung des Dekanats Neuffen. 461.

Dienſtgeſuche. Erforderniß der Beiberichte zu Dienſtgeſuchen im Juſtiz-Departement. 388.

Diſpenſation; von öffentlicher Vornahme der Inventur- und Theilungs-Geſchäfte. 306 ff. §§. 65—67. Befugniß zu deren Ertheilung und Obliegenheit der Notare hiebei. 308. §. 68. Sporteln in ſolchen Diſpenſations-Fällen. 310 f. §§. 74—77.

Dollmetſcher. Aufſtellung von Dollmetſchern im Departement des Innern für die italieniſche, engliſche, holländiſche und polniſche Sprache. 69. Desgl. für die ruſſiſche Sprache. 189. Aufſtellung eines gerichtlichen Dollmetſchers für die ruſſiſche Sprache. 124. Desgl. für die ſpaniſche Sprache. 220.

E.

Ehe-Verträge. Gleichſtellung derſelben mit den Zubringens-Inventaren. 280. §. 8. — 283. §. 15. Gebühren für die Fertigung derſelben. 295. §. 40. Privat-Errichtung derſelben. 306. §. 65.

Eingaben. ſ. Bittſchriften.

Erb-Kämmerer. Veränderung in der Perſon des Württembergiſchen Erb-Kämmerers und Beſtimmung ſeines Rangs. 207.

Erziehungshäuſer. Niederſetzung einer ſtehenden Commiſſion für dieſelben (die Waiſenhäuſer und die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt) 221.

Eventual-Theilungen. Diſpenſation von öffentlicher Vornahme derſelben. 307. §. 66.

Exemte;
a) erſter Claſſe. Pupillen-Behörde für dieſelben. 317. § 90. Sportelu für einzelne dieſelben betreffenden Verrichtungen der Gerichtshöfe. 317. §. 91. Behandlung ihres vormundſchaftlichen Rechnungsweſens. 318. §. 93.
b) zweiter Claſſe. Behandlung ihrer Inventur- und Theilungs-Geſchäfte. 290. §. 31.—298. §. 47.

F.

Familien-Statute. Beſtätigung des freiherrlich von St. André'ſchen Familien-Statuts. 350.
Forſt-Weſen. Ueberlaſſung der Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt-Verwaltung an den Fürſten von Waldburg-Zeil-Trauchburg in deſſen Beſitzungen. 106 ff. 112. §. 55. Beſtandtheile der für den Forſtdienſt ausgeſetzten Pferd-Rationen. 384. Uebereinkunft mit Baiern, wegen Beſtrafung der Forſtfrevel in den beiderſeitigen Grenzwaldungen. 453. Veränderung der Forſtamts-Bezirke Kirchheim und Schorndorf. 534.
Fräulein-Stifts-Präbenden. Erledigung einer ſolchen. 443. Verleihung derſelben. 461.
Fuhrweſen. Warnung vor Unvorſichtigkeit bei demſelben. 471. vergl. die Berichtigung auf S. 492.

G.

Gant-Rechnungen. Behandlung derſelben. 281. §. 11.—309. §. 73.
Gebühren; der Gemeinde-Räthe. 291. §. 32. der Waiſen-Gerichte. 312 f. §. 78. 80. 81. für die Neben-Verrichtungen der Notare. 295. §. 40—43. für die Erkennung über Verträge, die ſich auf exemte Güter beziehen. 317. §. 91. Gebühren in Criminalſachen; namentlich der Gefängenwärter. 495 f. §. 5—8, — 504. §. 38. der Gerichts-Beiſitzer. 500. §. 26. der Zeugen. 501. §. 27. der Kunſtverſtändigen. 501. §. 28. der Aerzte. 501 ff. §. 29—32. der Rechts-Anwälte. 504. §. 35, 36. der Scharfrichter. 506. §. 43.
Gefangene. Deren Einlieferung in die gerichtlichen Straf-Anſtalten betr. 194. Deren Behandlung in den oberamtsgerichtlichen Gefängniſſen. 495 ff. §. 7—23.
Gefängniſſe. Verfügung, die Viſitation der gerichtlichen Gefängniſſe und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derſelben betr. 269. Verrechnung des Aufwands für Gefängniß-Gerätſchaften. 425. Regulirung der Koſt- und Heitzungs-Preiſe für die gerichtlichen Gefangenen auf das J. 1827. 518.
Geiſtliche. ſ. Umzugskoſten.
Gerichts-Beiſitzer. Gebühren derſelben in Criminalſachen. 500. §. 26.
Gerichts-Notare. Beſondere Verrichtungen derſelben. 282. §. 13. Vertretung derſelben durch die O.A. Gerichts-Aktuare. 286. §. 22. ſ. überhaupt: Notariats-Weſen.
Gewerbleute. Nachtrag zur Inſtruktion v. J. 1825, in Betreff der herumziehenden Gewerbleute. 67.

Guts-Einschätzer, öffentliche. Aufstellung von solchen. 268.
Güterbücher. Führung derselben von den Notaren. 213. — 281. §. 9.

H.

Handels-Sachen. Bestellung eines Merikanischen Handels-Agenten für Württemberg. 255. s. auch Zollwesen.
Hausir-Scheine. Einlieferung der noch vorräthigen gestempelten Hausir-Scheine an das Stempel-Amt. 223.
Hinrichtungen. Kosten derselben. 506. §. 43—45.
Hülfs-Kassen. Rechenschafts-Bericht über die (allgemeine) Hülfs-Kasse für das Jahr 18²⁴/₂₅. 382.

J.

Interkalarfonds. s. katholisches Kirchenwesen.
Justizpflege. s. Rechtspflege.

K.

Kanzlei-Ceremoniel. s. Standesherrn.
Kirchenwesen, evangelisches. Zustand des Unterstützungs-Fonds für Geistliche, an Martini 1824. 30. Veränderung der Parochial-Bezirke von Gerabronn und Beimbach. 392. Auflösung des Dekanats Neuffen. 461. Zustand des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Georgii 1824. 477.
Kirchenwesen, katholisches. Stand des Intercalar-Fonds am 31. März 1825. 44. Errichtung einer Pfarrei in Hürbel, O.A. Biberach. 344. Verzeichniß neu geweihter Priester. 444.
Königliches Haus. Verweisung auf das K. Hausgesetz in Betreff der Behandlung der Inventur- und Theilungs-Geschäfte der Mitglieder des K. Hauses. 318. §. 94.
Kreis-Regierungen. s. Regierungen.
Kriegsvögte. Bestellung derselben durch die Waisen-Gerichte. 278. §. 4.
Kuhpocken. s. Schutzpocken-Impfung.
Kunstverständige. Gebühren derselben in Criminal-Sachen. 501. §. 28.

L.

Landjäger-Corps. Termin-Bestimmungen für die Einsendung der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse. 253. Belobung und Belohnung von Landjägern. 271.
Landwirthschaftliches Fest. Feier desselben. 395. Vorschriften in Betreff der Ausstellung von obrigkeitlichen Zeugnissen für die Preis-Bewerber bei diesem Feste. 399.
Legalisirung. s. Beglaubigung.
Lehen. Verfügung des Lehenraths, die Verfassung der Lehenbeschreibungen betr. 227. Ansatz der Notariats-Sporteln bei Lehengütern. 318. §. 92.

M.

Minderjährige. Vermögens-Veräußerung derselben bei Theilungen. 279. §. 5.
Mohn-Saamen. Accise von demselben. 360.

N.

Nachdruck. s. Privilegien.
Notare (Gerichts- und Amts-). Gemeinschaftliche Verrichtungen derselben. 282 ff. §. 8—12. Reihenfolge der von ihnen vorzunehmenden Geschäfte. 283. §. 17. Umfang der von jedem Notar in seinem Bezirk vorzunehmenden Geschäfte. 285. §. 19. Bestellung von Gehülfen und Stellvertretern der Notare. 286. §. 22. Geschäfts-Tagebücher der Notare. 288. §. 25, 26. — 331. §. 5. Uebernahme ihrer Gehalte ꝛc. auf die Staats-Casse. 292. §. 33. Reise- und Kanzlei-Kosten der Notare. 292. §. 33, 34. Arbeits-Lokal. 293. §. 36. Bezeichnung der von den Notaren für ihren Gehalt zu besorgenden Geschäfte. 294. §. 37. Anwendbarkeit der §§. 20—26 des V. Edikts vom 31. December 1818 auf die Notare. 294. §. 38. Gebühren für die Nebenverrichtungen der Notare. 295 f. §. 40—43. Befugniß der Notare zu Abfassung von Rekurs-Schriften. 325. §. 17. Die mehreren Notaren vorbehaltenen Titel- und Rang-Verhältnisse betr. 340. 467.
Notare (immatrikulirte). Bestimmungen in Ansehung der von ihnen zu erhebenden Gebühren. 294 ff. §. 39—45. Künftige Verhältnisse derselben. 318. §. 86.
Notariats-Sporteln. s. Sporteln.
Notariatswesen. K. Verordnung, die Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke, die Gehalte der Notare und die Ernennung der Letzteren betr. 153. Verfügung, die Verpflichtung und den Dienst-Antritt der neu ernannten Gerichts- und Amts-Notare betr. 245. Nachträge zur Notariats-Bezirks-Eintheilung in den Oberämtern Münsingen und Riedlingen. 273. Desgl. im O.Amt Herrenberg. 334. K. Verordnung zu Vollziehung des Notariats-Edikts. 275. Ausdehnung der Bestimmungen des Notariats-Edikts und vorgenannter Verordnung auf alle Klassen von Staats-Angehörigen, 316. §. 88. mit Vorbehalt für die standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien, 317. §. 89. so wie für die Mitglieder des Königl. Hauses. 318. §. 91. Transitorische Bestimmungen in Beziehung auf die Einführung der Notariats-Einrichtung. 319 f. §. 95—98. — 334. §. 15. Instruktion für die Notare zu Führung der Geschäfts-Tagbücher, Erstattung der Geschäfts-Berichte und Behandlung des Sportelwesens. 329.

O.

Oberamts-Richter. Aufsicht derselben über die Geschäfte der Notare. 288 f. §. 24—30. Instruction zu Führung dieser Aufsicht. 329. Gebühren für die von den O.A.Richtern besorgte Revision der Vormundschafts-Rechnungen. 298. §. 48.

Obsignation. Unterlassung der Verlassenschafts-Obsignation. 305. §. 64.

Offiziers-Zöglinge. Erfordernisse zur Aufnahme in die für dieselben bestehende Anstalt. 8. 353.

Orden. Verleihung des Ordens der Württembergischen Krone. 1. 150. 475. Bewilligung zu Annahme fremder Orden. 77. 150. 509.

P.

Patente. Ertheilung eines Erfindungs-Patents an den pensionirten Major v. Brecht für die Benützung der von ihm in der Einrichtung der Chaisen, Lastwagen und Lastkarren erfundenen Verbesserungen. 427.

Pensionen. Rechnungs-Ergebniß von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18$^{4}/_{5}$. 367.

Pfand-Commissäre. Ernennung von solchen. 144. 242. 354. 468. Verfügung, die Geschäfts-Führung der Pfand-Commissäre und die Aufsicht über dieselben betr. 264.

Pfarrstellen, erledigte.

Abtsgmünd. 258. Altenstaig, Dorf. 458. Alt-Krautheim. 224. Amstetten. 450. Aurich. 54. Ballendorf. 148. Beinstein. 148. Benzenzimmern. 224. Biberach, dritte evangel. Pfarrstelle. 205. Binsdorf. 512. Creglingen, Diac. 346. Dunningen. 473. Ellrichshausen. 200. Ellwangen, Decanat. 274. Endingen. 424. Ennaheuern. 450. Eutingen. 240. Eybath, Decanat. 392. Fleinheim. 152. Freudenbach. 385. Freudenstadt, Diac. 72. Friedrichshafen, Stadtpf. 440. Geifertshofen. 191. 473. Gerabronn. 392. Gmünd, Caplanei. 436. Gochsen. 64. Gündelbach. 386. Hailfingen. 492. Haiterbach. 245. Hausen ob Urspring. 346. Heimerdingen. 353. Heldenfingen. 206. Hengen. 54. Hofen, D. Aalen. 192. Hofen, D. Besigheim. 473. Hohenstadt. 392. Ingoldingen. 440. Kuchen. 246. Leonbronn. 386. Lomersheim. 246. Lorch, Pfarrei. 206. Lorch, Diac. 353. Markelsheim. 516. Mehrstetten. 361. Merklingen. 492. Mittelbiberach. 508. Mundingen. 345. Neckarsulm, Caplanei. 258. Neuenhaus. 54. Neuffen, Dekanat. 246. Neukirch. 458. Nordhausen. 192. Oberholzheim. 246. Ober-Jettingen. 378. Ochsenberg. 90. Oedheim. 386. Ostdorf. 206. Ottenhausen. 152. Perouse. 392. Pfeffingen 361. Rielingshausen. 148. Saulgau, Capl. 10. Seitingen. 516. Simmersfeld. 519. Stammheim. 64. Steinenkirch. 192. Thailfingen. 378. Thamm. 64. Tuttlingen, Diac. 258. Unter-Gröningen. 346. Unter-Waldhausen. 90. Urach, Decanat, 361. Vollmaringen. 346. Waldthann. 450. Warth. 152. Wendlingen. 223. Winterbach. 148. Winterlingen. 353. Winzerhausen. 240. Zainingen. 520.

Pferd-Rationen. Bestandtheile der für den Forstdienst ausgesetzten Pferd-Rationen. 384.

Pfleger. s. Vormund.

Polizeihäuser. Versetzung des Polizeihauses von Eßlingen nach Markgröningen. 30. Desgl. von Ellwangen nach Heilbronn und veränderte Eintheilung der Polizeihaus-Bezirke. 254. Eröffnung des P.H. zu Heilbronn. 381. s. auch Straf-Anstalten.

Polizei-Verwaltung. Ueberlassung derselben an den Fürsten zu Waldburg-Zeil-Trauchburg in dessen Besitzungen. 100 ff. 111. §. 54.

Post-Porto-Freiheit. Der Straf-Anstalten. 43.

Postsachen. Bestrafung von Post-Defraudationen. 198. Behandlung der Bestell-Gebühr bei Post-Versendungen an Staats-Behörden. 247. Einführung von Quittungen für das Extrapost-Schmier- Pflaster- und Fährgeld. 514.

Priesterweihe. s. katholisches Kirchenwesen.

Privilegien; gegen den Nachdruck von Jean Paul Richters Werken. 4. Desgl. von Canz arithmetischen Hülfstabellen. 198. Desgl. von Hölders französischer Sprachlehre. 356. von Buttmanns mittlerer griechischer Grammatik. 390. von der zweiten Ausgabe des „Schullehrer-Berufs" von Nebe. 391. von Buttmanns Schul-Grammatik. 456. von Poppe's Volks-Größenlehre. 457. von D. Boisserée's lithographischen Werken. 471. von Helwig's lithographirtem Bildniß des Prälaten v. Bengel. 487. von Ernst Wagners Werken. 488. von Hummels Anweisung zum Spielen des Pianoforte. 489.

Prüfungen.

A.) Im Justiz-Departement.

Anordnung der Semester-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 204. 453. Resultate dieser Prüfungen. 41. 341. Anordnung der Semester-Prüfungen der Referendäre. 262. 513. Termine zu Vornahme dieser Prüfungen. 220. 460. Resultate dieser Prüfungen. 262. 486.

B.) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

1. Bei dem Ministerium des Innern.

Prüfungs-Termin für Candidaten um Oberamts-Aktuariate. 367.

2. Bei dem evangelischen Consistorium.

Termine für die Prüfungen der Zöglinge des Schulstandes. 147. Deßgl. der Schul-Incipienten, Provisoren und Schullehrer. 240. 533.

3. Bei dem katholischen Kirchenrath.

Termin zur Dienstprüfung der Geistlichen. 70. Deßgl. der Schullehrer und der Provisoren. 70. Deßgl. der Candidaten für Schul-Provisorate. 71. 222. Deßgl. zu der in Gmünd vorzunehmenden Prüfung der Schul-Präparanden. 223.

4. Bei dem Studienrath.

Termin zu Prüfung der Studien-Candidaten. 53. 358. Deßgl. für die Aufnahme in das niedere katholische Convikt. 357. Vornahme des Land-Examens. 358.

5. Bei dem Medicinal-Collegium.

Resultate der dort vorgenommenen Prüfungen. 36. 58. 71. 208. 244. 256. 350. 462.

C.) Im Kriegs-Departement.

Termine zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. 40. Bezeichnung der Prüfungs-Gegenstände. 358.

D.) Im Finanz-Departement.

Bei dem Forstrath.

Neue Anordnungen in Betreff der Prüfungen zu Forststellen. 189. Termin zur Prüfung der Bewerber um Forststellen. 191.

R.

Rang-Ordnung. Bestimmung des Rangs der geheimen Archivare. 142. Deßgl. des Württembergischen Erb-Kämmerers. 207.

Real-Theilungen. Dispensation von öffentlicher Vornahme derselben. 307. §. 67.

Rechts-Consulenten. Anzeige von Veränderung ihrer Wohnsitze. 465. 508.

Rechts-Erkenntnisse (einzelne). Straf-Erkenntniß gegen den Buchhändler Frankh zu Stuttgart. 338. s. auch Regierungs-Blatt.

Rechtspflege. Jurisdiktions-Vertrag mit Baden. 11. Uebereinkunft mit Baiern wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Württemberg und in Baiern Vermögen besitzen. 26. Verwaltung der Rechtspflege in den Besitzungen des Fürsten zu Waldburg-Zeil-Trauchburg. 96 ff. 111. §. 53. Uebereinkunft mit 19 Cantonen der Schweiz, wegen der Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concursen. 250. K. Verordnung, die Verhältnisse zu den Cantonen Neuenburg, Schwitz und Glarus in Concurs-Sachen betr. 259. Uebersicht über den Stand der im Jahr 1825 bei den höheren K. Gerichtsstellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechts-Sachen. 381. s. auch Straf-Rechtspflege.

Regierungen. Befugniß der Kreis-Regierungen in Betreff der Erkennung von Festungs-Arreststrafen. 197.

Regierungs-Blatt. Einsendung der Abonnements-Gebühren. 267. 476. Festsetzung eines besonderen Preises für die mit dem Regierungs-Blatt ausgegebene Sammlung der Rechts-Erkenntnisse. 470.

Reisekosten; der Notare. 297. §. 44. der Gerichts-Aerzte. 503. §. 52. der Scharfrichter. 506. §. 43. der Geistlichen bei Hinrichtungen. 506. §. 45.

Rekrutirung. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1826 betr. 37. Vorladung der Militair-Pflichtigen zu Berichtigung der Listen und zu Ziehung des Looses. 39. Deßgl. zur Aushebung. 73. Repartition der Contingente von der Aushebung. 75. Vorladung der abwesenden Militair-Pflichtigen zur Nachaushebung. 199. Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1827. 491.

Rekurse. Die Berechtigung zur Abfassung von Eingaben in streitigen und Administrativ-Rekurs-Sachen betr. 325 f. §. 17—19.

Reps-Saamen. Accise von demselben. 360.

Revisorate. K. Verordnung, die Auflösung der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate, so wie die künftige Versehung der von ihnen besorgten Geschäfte betr. 211.

S.

Scharfrichter. Gebühren derselben. 506. §. 43.

Schulden-Zahlungs-Kasse. Zuweisung der Einkünfte an dieselbe für das J $18^{36}/_{37}$. 458. Darstellung der Resultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse-Rechnungen für die Etats-Jahre $18^{23}/_{24}$ und $18^{24}/_{25}$. 534.

Schulen, lateinische. Vorschrift wegen zeitiger Einsendung der dieselben betreffenden periodischen Berichte. 7. Empfehlung der Kübler'schen Gesanglehre. 58.

Schullehrer-Conferenz-Direktoren. Deren Bestellung in den Diözesen: Aalen. 443. Biberach. 436. Calw. 367. Creglingen. 436. Freudenstadt. 344. Nagold. 512. Neuenstadt. 80. Urach. 222. Waiblingen. 391.

Schulwesen, evangelisches. Empfehlung der Kübler'schen Gesanglehre. 35. Preis-Vertheilung an Schullehrer für die Beantwortung einer Preis-Frage und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 531. Verfügung, die Vorprüfungen der Schul-Amts-Candidaten und deren Aufnahme in das Schullehrer-Seminar betr. 532.

Schulwesen, katholisches. Aufnahme von Schul-Präparanden in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd. 273. Besetzung der Schul-Inspectorate zu: Ammrichshausen. 344. Gmünd. 199. Roth. 7. Saulgau. 344. 513. Schussenried. 344. Stuttgart. 344. Tettnang. 489.

Schutzpocken-Impfung. Erfolg der Preis-Aussetzung für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe, im J. $18^{35}/_{36}$. 472.

Seminare. Vorschrift in Betreff des Alters der die unmittelbare Aufnahme in das Seminar zu Tübingen nachsuchenden Jünglinge. 7. Aufnahme in das Seminar zu Urach. 421. Deßgl.

in das evangelische Seminar zu Tübingen. 126. 445. Form der von den Zöglingen der evangelischen Seminare bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden. 489.

Sporteln. Erhebung der Notariats-Sporteln für die Staats-Casse. 299. §. 49. Gegenstand derselben. 299 f. §. 50, 51. Berechnung der Sportel, wenn die Inventarisation nicht durch den Notar geschieht. 300. §. 52. Schätzung der der Sportel unterworfenen Gegenstände. 300. §. 53. Betrag der Sporteln. 301 ff. §. 54—63. Vertheilung derselben unter den Betheiligten. 312. §. 79. Ansatz der Sporteln. 313. §. 80. Einzug derselben. 313. §. 81. Verrechnung derselben. 289. §. 27. — 313. §. 82. — 334. §. 13, 14. Ablieferung der Sportel-Gelder an das Cameral-Amt. 314. §. 83. — Sporteln für einzelne Verrichtungen der Gerichtshöfe in Sachen der Exemten erster Classe. 317. §. 91. — Anfangs-Termin für die Erhebung der Notariats-Sporteln. 319. §. 95. Aufsicht der Oberamts-Richter über das Sportel-Rechnungswesen der Notare. 335. §. 16. Besondere Vorschriften zu Behandlung des Sportelwesens für die standesherrlichen Notare. 335. §. 17. Vorschriften für die Berechnung der Notariats-Sporteln in einzelnen Fällen. 336. §. 18, 19.

Staatsdiener. Rechnungs-Ergebniß von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener, von 18²⁴/₂₅. 367.

Stadt- und Amtschreibereien. Auflösung derselben und künftige Versehung ihrer Geschäfte. 221. Einzug der den Stadt- und Amtschreibern gereichten Besoldungstheile vom 1. Juli 1826 an. 320. §. 98.

Stammgüter. Ansatz der Notariats-Sporteln bei Stammgütern. 318. §. 92.

Standes-Erhöhungen. Des Freiherrn v. Mühlenfels in den Grafenstand. 261. Des Alois Bröm zu Felldorf in den Adelstand. 347.

Standesherren. K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betr. 91. K. Verordnung, den theilweisen Vollzug dieser Declaration betr. 149. Uniform der nicht im Besitz von immatrikulirten Gütern befindlichen Mitglieder standesherrlicher Familien. 357. K. Verordnung über das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen fürstlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel. 483.

Stände-Versammlung. Einberufung derselben auf den 1. December 1826. 463. Ernennung eines Präsidenten der Kammer der Standesherrn. 466.

Stempel. Einlieferung der noch vorräthigen gestempelten Hausir-Scheine an das Stempel-Amt. 223. Entrichtung, Erhebung und Verrechnung des Stempel-Surrogats bei Inventuren und Theilungen. 312 ff. §. 78—83. Erhebung des Stempel-Surrogats von Rechnungen. 515.

Steuern. Umlage des ersten Drittels der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerb-Steuer vom Jahr 18$^{6}/_{7}$. 371.

Stiftungen (einzelne). Des Dekans Rink zu Donzdorf. 62. Des Stiftungs-Verwalters Roller zu Balingen. 204. Des Schullehrers Mattes in Winzeln. 256. Der Wittwe des Geheimeraths Hoffmann. 456.

Stiftungs-Rechnungs-Reviſorate. ſ. Reviſorate.

Straf-Anſtalten. Poſt-Portofreiheit derſelben. 43. Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-Anſtalten. 194.

Strafbefugniß; — der Kreis-Regierungen, in Beziehung auf Erkennung der Feſtungs-Arreſtſtrafe. 297.

Straf-Rechtspflege. Uebereinkunft mit den 22 Kantonen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft wegen Vergütung der durch Requiſitionen in Straf-Rechtsfällen veranlaßten Koſten. 79. Verzeichniß flüchtiger Angeſchuldigten und Verbrecher. 409.

T.

Taubſtummen-Anſtalt. Unterordnung derſelben unter die neuerrichtete Commiſſion für die Erziehungshäuſer. 221. Aufnahme in die Anſtalt, und die Koſten des Unterrichts und der Verpflegung betr. 256. Empfehlung der Schrift: Taubſtummen- und Blinden-Bildung, von Daniel. 345.

Teſtamente. Ausſchließung der Gerichts- und Amts-Notare von der Errichtung gerichtlicher Teſtamente. 283. §. 14. Gebühren für die Fertigung von Teſtamenten. 295. §. 40.

Thier-Arznei-Schule. Eröffnung des Lehrkurſes bei derſelben. 382.

Transporte. Koſten derſelben bei Angeſchuldigten. 492. §. 1. bei Verurtheilten. 506 f. §. 40, 41, 44.

U.

Umzugskoſten. Verbindlichkeit der evangeliſchen Geiſtlichen zu deren Erſtattung. 488.

Uniformen; der Amts-Notare. 298. §. 46. der nicht im Beſitze von immatrikulirten Gütern befindlichen Mitglieder von ſtandesherrlichen oder ritterſchaftlichen Familien. 357.

Univerſität. Beſuch derſelben im Winter-Halbjahr 18$^{25}/_{26}$. 39. Desgl. im Sommer-Halbjahr 1826. 254. Bekanntmachung der angekündigten Vorleſungen. 81. 399. 423. Desgl. der zu den academiſchen Studien ermächtigten Jünglinge. 126. 445. 457. Vertheilung academiſcher Preiſe. 480. 491.

Unterpfands-Bücher. Anſchaffung der Formulare zu denſelben. 61.

Unterpfands-Weſen. Theilnahme der Notare an der Aufſicht über daſſelbe. 281. §. 10. Bekanntmachung von Gemeinden, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geſchäft vollendet iſt. 511.

Urkunden ſ. Beglaubigung.

V.

Vertheidigung. Kosten derselben im Criminal-Prozesse. 504. §. 35, 36.
Verträge. Notariats-Gebühren für deren Fertigung. 295. §. 40.
Verwaltungs-Aktuare. Aufstellung derselben. 214. §. 8, 9.
Vormund. Bestellung desselben durch das Waisen-Gericht. 278. § 4.
Vormundschafts-Rechnungen. Stellung derselben. 281. §. 11. — 308 f. §. 69, 70. Revision derselben. 281. §. 11. — 309. §. 71. Abhör derselben. 309. §. 72. Belohnung der Notare für die Stellung und Revision dieser Rechnungen. 293. §. 35. Gebühren der O.A. Richter für diese Revision. 298. §. 48. Behandlung des vormundschaftlichen Rechnungswesens bei Exemten I. Klasse. 318. §. 93.

W.

Waisen-Gerichte. Begrenzung ihrer Befugniß. 276. §. 1. Zahl der Mitglieder. 277. §. 2. Zahl der zu den einzelnen Geschäften beizuziehenden Mitglieder. 277. §. 3. Erhaltung der waisengerichtlichen Registraturen. 281. §. 12. Entrichtung von Gebühren an die Waisenrichter neben den Notariats-Sporteln. 312. §. 78. Verzeichnung dieser Gebühren durch den Notar. 313. §. 80. Einzug dieser Gebühren. 313. §. 81. Monatliche Geschäfts-Berichte der Waisengerichts-Vorstände. 288. §. 24. — 330. §. 1—4.
Waisenhäuser. Unterordnung derselben unter die neuerrichtete Commission für die Erziehungshäuser. 221.
Wechsel-Protest. Gebühr für dessen Erhebung. 295. §. 40.
Weinlese. Verfügung in Betreff derselben und des Einzugs und der Verwendung der Weingefälle. 449.
Wilhelmsstift. s. Convikte.
Wittwen-Casse, geistliche. Stand derselben auf Martini 1824. 4.

Z.

Zeugen. Gebühren derselben in Criminal-Sachen. 501. §. 27.
Zollwesen. Handels- und Zoll-Verhältnisse mit Baden. 55. 62! insbesondere den Marktverkehr in Beziehung auf Hut- und Schuhmacher-Arbeiten betr. 89. Handels-Vertrag mit der Schweiz. 129. Verfügung zu Erleichterung des Grenzverkehrs mit Baden. 208.
Zuchthaus. s. Straf-Anstalten.

III.

Personen-Register.

Abe 78. 199.
v. Adelsheim 392.
Aigner 365.
Allgaier 421.
Ammermüller 127.
Andelmann 273.
v. St. André 350. 510.
Andreä 422.
Angele 420.
Arnold 202. 380. 442.
d'Autel 221.
Autenrieth 84. 85. 188. 226. 422. 448.
v. Authenrieth 85. 403. (3)

Bach 201. 451.
v. Backmeister 274.
Bader 340.
Baisger 415.
Baither 448.
v. Baldinger 439.
Banholzer 272.
Barchet 365.
Bardili 202. 210. 362.
v. Bartruff 5.
v. Bassewitz 2.
Bauder 61. 274.
Bauer 184. 366. 482.
Bauerheim 446.
v. Baumann 144.
Baumann 183. 272. 348. 349.
Baumeister 388.
Baur 3. 84. 208. 225. 394. 402. 403. 444. 448.
v. Baur 341. 342.
v. Bär 438.
Bärcke 391.
Bäuerlen 257. 261.
Bäuerle 272.
Becher 178 255.
Beck 420. 445. 481.
Becker 444.
Beiswinger 416.
Bender 146. 243. 362. 366.
v. Bengel 81. 82. 487.
Benneder 184.
Benzing 183.
Benzinger 364.
v. Berger 438.
v. Berlichingen 78. 143.
Bernhard 177.
v. Beroldingen, Graf 1.
Besel 344.
v. Besserer 61.
Beßner 380.
Bestlin 144.
Bezenberger 241. 245.
Bilfinger 144. 348. 448.
Binder 183. 480. 482.
Bing 199.
Birger 342. (2)
Blauw 184.
Bleibel 220. 263. 364.
Bleyer 421.
v. Blomberg 1.
v. Bloß 151. 242.
Blum 349. 354. 446.
Bockshammer 220. 263. 441.
Bodenmüller 462.
Bohnhardt 152.
Boisserée 471.
Bofinger 203.
v. Bohnenberger 86. 404.
Boleg 391. 469.
v. Bolley 59.
Bonhöfer 182. 239.
Bossert 25.
Bottinger 410.
Bozenhardt 127.
Böhme 410.
Bökheler 329.
Braig 78.
v. Braun 3. 177. 220. 263. 348. 475.
Braun 433. 438. 445.
Brechenmacher 420.
Brehm 269.
v. Breithaupt 438.
v. Breitschwerdt 202. 205.
v. Breuning 203.
Breuninger 146. 202.
Breyer 447. (2)
Brigel 447.

v. Bronner 274.
Brotbek 60. 418. 446.
Bröm 347.
Bruckmann 446.
Brunner 420.
v. Brüſſel 66.
Buchele 452.
v. Buhl v. Etteshofen 66. 439.
Burger 220. 263.
Burk 145. 476.
Burkhard 7. 181. 183. 239.
Butterſak 447. 480.
Buttmann 390. 456.
Butzengeiger 366.
Büchele 420.
Bühler 422.
Bürger 221. 263. 364.
Bürkle 146.

Cammerer 220. 263.
Camerer 349.
Canz 198.
Caſpart 366.
Cellarius 476.
Chriſtian 355.
Chriſtlieb 201.
Clemm 61. 342. 460. 487.
Clemens 183. 366.
Colomb 418.
Conrad 414.
Conz 87. 405.
v. Cotta 150.
v. Crailsheim 143.
Crounmüller 220. 263. 364.
Cuhorſt 180. 451.
Cuſtor 444.

Dangel 444.
Daniel 345.
Dann 242.
Daumer 42. 43. 341.
Degenfeld 3.
v. Degenfeld 226.
Dekert 72.
Demmler 188.
Dendler 272.
Denninger 273.
Denzel 183.
Dertinger 182. 460. 487.
Dettinger 480. (3)
Diemer 421.
v. Dietel 383.
Dieterich 183. 366.
Dietrich 456.
Dietſch 422.
Dietzſch 123. 127.
Diez 206. 448.
Dinkelaker 261.
Dirr 444.
Dobelmann 151.
Dollenbacher 417.
Donner 87. 406.
v. Dounz 388.
Döring 417.
Dörr 151. 415.
v. Dötſchmann 438.
v. Drey 399. 400.
Drommer 178.
v. Dungern 210.
Dünger 446. 468.
Dürr 444.
Düvernoy 481.

Ebensperger. 348.
Eberhard 421.
Eck 413.
Edinger 146.
Ege 193.
v. Egloffſtein 522.
Egner 416.
Ehemann 143.
Ehinger 360.
v. Ehrenfeld 186.
Eifert 445.
v. Einſiedel. 2.
Eiſele 350.
Eißele 344. 531.
Eiſenbach 88. 406. (2)
v. Eiſendecher 66.
Ekemann-Aleſſon 29.
v. Ellrichshauſen 143.
Ellwanger 512.
Emmert 88. 406.
Endres 179.
Engel 469.
Eygſt 481.
Entreß v. Fürſteneck 66. 128. 460. 487.
Erb 489.
Erhardt 178. 183. 202. 413. 442.
Erlemaier 446.

Erzinger 145. 180.
v. Eschenmaier 85. 404.
Essich 422.
Eßlinger 469.
v. Etzdorf 188. 439.
Eytel 422.
Eubler 419.

Faber 65. 185.
v. Faber 439.
v. Falkenstein 66. 468.
Faßnacht. 412.
Faulhaber 186.
Fäßer 243.
Fees 452.
Fehleisen 243.
Feil 272.
Feilmoser 82. 400.
Fendrich 421.
Fenser 272.
Ferber 128.
Feyerabend 42. 43. 341.
Fezer 202.
Fink 87. 176.
Finkh 146. 263. 422.
v. Finkh 3. 220.
Fischer 127. 176. 261. 354. 380. 393. 408. 417. 446. 447.
Fischhaber 69. 220.
Flad 480.
Flatt 185.
Fleischmann 179. 241.
v. Forstner 88. 188. 407. 510.
Föhr 422.
Fraas 348. 422.
Franck 422.
Frankh 358.
Frank 71. 177. 183.
Frick 444.
Friderich 182.
Fries 272.
Friesinger 445.
Frisoni 446.
Frisch 446.
Fritz 177. 448. (2)
Frost 188. 200.
Fröhner 145.
Fuchs 366.
Fulda 88. 407.
Funk 420.
Fürst v. Fürstenberg 437.

Gaibelin 411.
v. Gaisberg 2. 60.
Ganser 470.
Ganzenmüller 415.
Gaupp 226.
v. Gaupp 349.
Gauß 192. 393.
Gaus 378.
v. Gärttner 85. 403. (2)
Gebel 186. 447.
Gegel 446.
Gehring 416.
Geiger 203.
v. Gemmingen 61. 460. 487.
Georgii 152.
Gerber 444.
Gerock 186.
Geßner 422.
Geyer 177. 185. 451.
v. Glaser 203.
Gloz 221. 264.
Glükherr. 413.
v. Gmelin 84. 86. 402. (2) 403.
Gmelin 86. 151. 178. 366. 404.
Gneiting 344. 413.
Godelmann 186.
Gok 178.
Gold 219.
Gonser 273.
Götz 183. 444. 486.
Graf 421.
Gratianus 222.
Gräber 410.
Gräter 442.
v. Grebner 517.
Greis 184.
Greising 510.
v. Griesinger 486.
Gronmayer 186.
Groß 150. 186.
Grund 415.
Grüneisen 202.
Grüzmann 185.
Gulden 446.
Gußmann 146. 449.
Gutbrod 244.

Gütermann 424. 470.
v. Gültlingen 207. 208. 509.

Haas 127. 421.
Hack 220. 263. 355.
Hager 78.
Hailer 340. 470. 475.
Haist 531.
Haldenwang 481.
Halder 481. (2)
Halter 348.
Handel 60.
Hardegg 42. 43. 341.
Harpprecht 460. 486.
Hartmann 274. 422. 447. 448.
Haßler 442.
Hauber. 180. 422.
Hauff 146. 267. 343.
Haug 87. 144. 405.
Hauger 28.
Hartmaier 447.
Haunstetter 339.
Hausch 144.
Hauser 412.
v. Hayn 439.
Haydt 393.
Härlin 57. 181.
Häfner 123. 222. 462.
Hägle 419.
Heberle 422.
Hegele 421.
Hehl 124. 189.
Heigelin 25. 57. 86. 87. 405.

Heimburger 272.
Heim 421.
Heinkel 417.
Heinrich 220. 263. 464.
Heinzmann 203 444.
Helferich 394.
Heller 80. 185. 482.
Helwig 487.
Henzler 412.
Herbst 82. 87. 400. 405.
Herdegen 2.
Hermann 244. 366. (2) 422.
Herrmann 183. 329. 364.
Herwig 201.
Herzer 445.
Heschel 366.
Hetsch 363.
v. Hettler 349.
Heuß 176.
Heyd 80. 181.
Hezel 151.
Hiller 180. 243. 447.
Hilsenbek 184.
Himrager 187.
Hirsch 272.
Hirscher 82. 400.
Hochstetter 179. 184. 391. 417. 465.
Hofaker 84. 85. 225. 402. 403.
Hofmann 340. 416. 418. 420. 426.
Hoffmann 58. 456.
Hofmeister 221. 263. 464.
Hohbach 60. 460. 486.

Fürst August von Hohenlohe-Oehringen 466.
Holl 421. 444.
v. Holland 3.
Honold 183.
Hopfengärtner 460. 487.
v. Holz 221. 264.
Holzinger 220. 263.
Holzscheiter 421.
Horn 61.
v. Hornstein 143. 242.
Hoyer 26. 36.
Höck 273.
Högg 342. (2)
Höth 365.
Hölder 176. 178. 356.
Hörner 179. 261.
Huber 185.
Huberich 78. 444.
Hummel 489.
Hutzel 422.
v. Hügel 77.
Hüttenschmid 348.

Janz 420.
Jäger 42. 81. 225. 341. 522.
Jeitter 88. 402.
Imle 188.
Johh 178.
Josse 186. 468.
Jüdler 179.

Kachel 411.
Kaiser 531.
Kallhard 365.

Kapf 446. 468.
Kapff 86. 127. 344. 404.
Kapp 269.
Kappis 244.
Kaufmann 127. 438.
v. Kaufmann 202. 465.
Kaulla 226.
v. Kausler 3.
Kazner 180.
v. Kellenbach 188. 439.
Keller 438. 447.
Kempf 194.
Kempter 380.
Kentner 442.
Keppler 244. 366.
Kern 394.
Ketterlinus 443.
Kiderlen 61. 460. 487.
Kienzle 176.
Kimmel 443.
Kirn 150.
Klaiber 81. 82. 144. 394. 441.
Klemm 348. 448.
Klein 2. 365.
Kleiner 182. 244.
Kleinfelder 145.
Kleinknecht 145.
Klett 180. 185. 220. 261. 263. 379. 447.
Kling 60. 391. 420.
Klingenmeier 438.
Kloz 57. 244. 408. 469. 472.
Klumpp 179. 468.
Klüpfel 221. 263.
Knapp 349. 422.
Knappich 344.
Knaus 146. 180.
Koch 177. 412. 413.
Kochendörfer 146. 366.
Kohn 446.
Koller 181.
Konrad 514.
Koseritz 203.
Köhler 416.
Köstlin 222.
Kraft 272. 414.
Krafft 422.
v. Krafft 347.
Krais 29. 178. 244.
Krauß 184. 379.
Krehl 177.
Kreusser 366.
Kriegstotter 421.
Kuenzer 29.
Kuhn 146. 486.
Kurz 184. 272.
Kübel 60. 185. 349. 510.
Kübler 35. 58.
Kühner 78. 418. 467.
Kühnle 272.
Küßner 410.

Laccorn 146.
Laderer 185.
Laib 272.
Laiblin 180.
Landauer 127.
Landerer 348. 436.
Lang 2. 83. 84. 400. 401. (3) 481. (2)
v. Lang 380. 385.
Lauer 127. 182.
Lauter 420.
Lättig 456.
Lebret 437.
Lechler 182.
v. Lehr 437.
Leimgruber 420.
Leipprand 202. 436.
Lemppenau 486.
Lenkner 446.
Leonhard 420.
Leube 85. 403. 482.
Leypold 448.
Lieb 413.
v. Liebenstein 443.
Lienhardt 220. 263.
Limberger 410.
Lindauer 61. 460. 487.
Lindel 258.
v. Linden 66.
Linsenmann 510.
Locher 202. 205.
Lohnes 356.
Lorenz 272.
Lotter 222.
Löchner 366.
Löffler 179. 422.
Löw 146.
Ludwig 226. 438. 440. 521.
Lutz 180.
v. d. Lühe 220. 263.

Mack 183. 417.
Magenau 178. 241. 261.
Maier 145. 178. 180. 261. 272. 349. 411. 414. 469. 509.
Majer 41. 54. 177. 421. 436. 448. 460.
v. Malblanc 83. 84. 401. (3)
v. Malchus 188.
Mammel 181. 366.
v. Mandelsloh, Graf 242.
Mann 414. 420. 445.
v. Marchthaler 468.
Martini 481.
Martz 26. 36.
Marx 452.
v. Massenbach 439. 461.
Mathes 60.
Mattes 256.
v. Maucler 3.
Mauclerc 406.
Maurer 366.
May 128.
Mayer 127. 188. 262. 432.
Märkle 25. 28.
Märklin 356. 446.
Mehl 182.
Meinhard 181. 219.
Memminger 185. 468.
Mennet 66.
Merkle 445.
Merz 203.
Mezger 329.
Mezler 456.
Michaelis 83. 401. (3) 402.
Millauer 444.
Miller 460. 487.
Minner 200. 446.
Mittnacht 1.
Model 178.
Mohl 83. 84. 180. 341. 342. 394. 401. 405. 407. 481.
Mohn 182.
Moosbrugger 518.
Morlok 412.
Moser 69. 418. 442.
v. Moser 261. 365.
Moßbacher 415.
Motz 419.
Möhler 82. 151. 400.
Mönch 272.
Mösner 349. 413.
Munder 188.
Mundorf 438.
v. Mühlen 439.
v. Mühlenfels 261.
Müller 2. 180. 220. 221. 242. 263. 264. 355. 356. 447. 448.
Mülot 66.
Münch 82. 464.

Nagel 417.
v. Nagel 203.
Nahm 126.
Nast 198.
Navar 418.
Nägele 421.
Nebe 391.
Neckermann 443.
Nefflen 391. 469.
Neidhardt 179.
Nestel 412.
Nething 414.
Neuber 444.
Neubert 422.
Neubrand 185.
Neudörfer 203.
Neuer 226.
Neuffer 185. 380.
Neuschler 3.
Nicolai 448.
Niederhöfer 460. 487.
Niethammer 448.
Nottler 446.
Nönnich 180.
Nusser 442.
Nüßeler 176.

Ochs 226.
Oeffinger 145. 176. 365.
Oesterle 459.
Oetinger 177.
Osterdinger 177.
v. Olnhausen 176.
Orplich 380. 385.
Oßwald 422.
Ostertag 127. 200. 342. (2)
Ott 185. 420.

v. Palm 3. 482.
Palm 481.
Pauli 348.

Paulus 184. 448. 468.
Payer 422.
Perenon 185.
v. Perglas 203.
Pfaff 61. 145. 220. 263. 452. 460. 487.
Pfäfflin 221.
Pfeiffer 338.
Pfeilſtiker 181.
Pfiſterer 180.
Pfizer 348.
Pflanz 151.
Pflüger 439. (2)
Pfundſtein 412.
v. Phull 447. (2)
Piſtorius 388. 447. 448.
Platz 128. 448. 510.
Plieninger 58.
v. Podewils 439.
Poppe 88. 407. 456.
Pregizer 422.
Preis 184.
Preſſel 82.
v. Prieſer 38. 40. 193.
v. Prümmer 90.
Puchner 184. 387.

Raht 188.
Rais 243.
v. Ranzau 203.
Rapp 84. 87. 146. 402.
Rau 182.
Redwiz 319. 338. 469.
Reinbek 63.
v. Reinhard 144.
Reinhardt 59. 181. 184. (2) 450.
Reiniger 420.
v. Reiſchach 203.
Reiſinger 243. 472.
Reißner 419.
Rembold 482.
Renz 256. 422.
Reuß 42. 43. 146. 341. 446.
v. Reuß 183.
Reuſch 422.
Reuſchle 422.
Reyſcher 220. 263.
Rheinwald 221. 263. 349.
Richter 151.
Richter, Jean Paul. 4.
Riecker 460. 487.
Rieckhert 329.
Riedlinger 510.
Rief 420.
Riegel 420.
Rieger 146. 420.
Rieke 85. 460. 403. (3) 487.
Riekert 181.
Ries 226.
Rink 62.
v. Rinz 38.
Ritter 179.
Rodenau 38.
Rogg 404. 406.
Rogge 84. 87. 401. (2)
Roller 204. 411. 446.
Rommel 261.
Romig 446.
Roos 61. 460. 487.
Roth 146. 447.
v. Röder 61. 460. 487.
Rögle 419.
Rößlen 531.
Rudolph 512.
Rueff 269.
Rugl 127.
Rummel 127.
Ruof 60.
Ruoff 366. 427.
Ruthardt. 2.
Rückert 416.
Rüdiger 452.
Rümmelin 348.

v. Salm-Reifferſcheid-Krautheim. 150.
Sandberger 394.
Sattler 447.
Sauter 243. 472.
Schaal 244.
Schabel 183.
v. Schaich 3.
Schallenmüller 127.
Scharffenſtein 380.
Schaufelin 202.
Schäfer 127. 273.
Schäffer 202.
Schedler 221.
Schefold 422.
v. Scheler 66. 188.
Schenk 259.

Scheurlen 84. 401. 402. (2)
Schikhardt 78. 145. 241. 242. 245.
Schild 421.
v. Schiller 182.
Schlaich 448.
Schleich 128. 179.
Schlenker 272.
Schlipf 446.
Schliz 128.
Schmetzer 128.
Schmid 81. 82. 176. 177. 365. 394. 412. 415. 446. 447. 508.
v. Schmid 439.
Schmidlin 341. 342. 448.
Schmidt 181. 444.
Schmoller 452. 512.
Schneider 272.
Schneckenburger 480. (2) 481.
Schnell 181. 365.
Schnitzer 181.
v. Schnitzer 438.
Schobinger 420.
Schoch 410.
Schoder 177. 181.
Scholder 182. 329.
Scholl 394.
Schott 85. 151. 205. 404. 446. 460. 482. 487.
v. Schott 151.
Schöll 340. 452.
Schönleber 273.
Schönninger 344. 445.
Schönweiler 86. 404.
Schöpfer 38.
Schrade 418.
Schrader 83. 400.
Schröder 179.
Schuler 244.
Schultes 418.
Schultheiß 339. 345. 349.
Schumacher 177.
Schumm 241. 245.
Schunter 438.
Schuster 220. 263. 379. 466. 508.
Schübler 86. 87. 405. (2)
Schüßler 128.
Schüz 36. 42. 43. 341.
v. Schwab 2.
Schwarz 128. 177. 178. 362. 415. 422. 442.
Schwarzbaur 3.
Schwegler 421.
v. Schweizer 36. 187. 388. 413. 421.
Schweizerbart 349.
Schwend 468.
Schwendi 419.
v. Seckendorff 342. (2) 522.
Seeger 181. 222. 413. 522.
Seibold 481.
Seidlinger 416.
Seiler 447.
Seiringer 416.
v. Seybothen 342. (2)
Sichler 128.
Siegle 410.
Siegwart 86. 87.
Sigel 80.
Sigeler 444.
Siglin 349.
Sigwart 86. 404. (3)
Simmoth 186.
v. Sonntag 438.
v. Sontheim, Graf 2. 3.
v. Sontheimer 437.
Späth 186.
Speidel 145. 178. 243.
Speth 226.
v. Speth-Granheim 510.
Spreng 181.
Stadelmann 1. 2. 10.
Stahl 145. 244.
v. Stapf 442.
Staudenmaier 128. 418.
Stängel 380. 385.
Stählen 177. 356.
Stählin 207.
Stäudlin 365.
Steck 193.
Steeb 181.
v. Steffelin 186. 451.
Stegmaier 482.
Steiger 42. 43. 341.
Steinbeis 491.
v. Steinberg 381.
Steinhart 421.
Steinheil 61. 128. 460. 486.
Stettner 356.

v. Steube 258.
Steudel 57. 81. 82. 87. 394. 405.
Stierlin 460. 487.
Stimmel 447.
Stockmayer 188. 452.
Stolz 181. 366. 411.
Stößer 470.
Strack 439.
Straub 60. 78. 127. 460. 487. 510.
Strauß 177. 273.
Strobel 421.
Stroh 180.
Ströhlin 179. 220. 264.
Stumppe 188.
Stürmer 2.
Stütz 482.
Süskind 482.

Tafel 87. 356. 406. 510.
v. Taubenheim 467.
Teufel 447.
Teuffel 193.
Thon 57.
Titot 225. 240. 442.
Treis 356.
Troll 422.

v. Uerküll, Graf 144.
Uhl 422. 448.
Unger 365.
v. Umgelter 456.

Vaas 10.
Vaihinger 243.
Valet 58.
Veesenmaier 442.
Veiel 42. 341.
Vellnagel 42. 43. 341.
Venninger 144.
Vetter. 472.
Villinger 421.
Vischer 354.
Visel 391. 470.
Vogel 226. 449.
Vogelmann 78.
Volz 241. 444.
Völter 146.
Vötter 226.
Vöth 365.

Wagenblast 272.
Wagenmann 146. 244. 452. 460. 487.
Wagner 184. 186. 188. 446. 461. 481. 488.
v. Wagner 203.
Wahler 414.
Waiblinger 362.
Waker 414.
Fürst v. Waldburg zu Zeil und Trauchburg 91. 149.
Graf Carl v. Waldburg-Zeil-Trauchburg. 511.
Graf v. Waldburg-Zeil-Wurzach. 387.
Walker 188.
Walser 419.
Walther 178.
Walz 81. 183. 420.
v. Watter 439.
v. Wächter 42. 341. (2) 363. 447.
Wächter 83. 84. 400 (2) 401. (2)
Weber 26. 85. 394.
v. Weber 84. 402. 403.
v. Wechmar 151.
Weckherlin 329. 338. 491.
Wehrle 179.
Weinschenk 464.
Weis 444.
Weiß 66. 176. 262. 342. (2) 448.
v. Weisenstein 3.
Weisser 180.
Weissert 194.
Weißhardt 273.
Weißmann 182.
Welte 412.
Wendelstein 420.
Werner 448.
v. Werthes 439. 442.
v. Westin 411.
Wetzel 262.
Widmann 145. 418. 443.
Wiedenmaier 243.
Wiedenmann 58. 88. 406. 452
Wiedersheim 349.
Wieland 48.
Winker 350.

Winter 146. 421.
Wirth 469.
Wißmer 203.
Wittich 184. 422. 470.
Wocher 444.
Wolf 365.
Wolff 127. 177. 182. 261. 447.
Wölfing 145.
Wörner 380.
Wullen 188. 482.
Wunderlich 178.
Wurm 81. 82. 394. 452.
Wünsch 440.
Herzog Friedrich Paul Wilhelm von Württemberg 517.

Zaiſſer 151.
Záb 177.
Zell 420.
Zeller 242.
v. Zeppelin 144.
Zeyer 441.
Ziegler 127. 273. 464.
Zimmer 127.
Zinkſtein 416.
Zirkler 410.
Zirn 272.
Zorer 482.
Zwink 273.

IV.

Ort-Register.

Aalen 73. 76. 146. 182. 255. 428. 443. 544.
Abtsgmünd 146. 182. 258. 380.
Affaltrach 52.
Ahldorf 78.
Aichholzhof 526.
Aichſtetten 119.
Aldingen 356.
Alfdorf 264.
Allmendingen 50.
Allmethofen 344.
Apek 186.
Alpirsbach 180. 527.
Altburg 25. 28. 202.
Altenburg 528.
Altenſtaig 180. 458. 508.
Altheim 52.
Altkrautheim 45. 224. 438.
Amrichshauſen 344.
Amſtetten 450. 486.
Archshofen 202.
Arnbach 527.
Aurich 54. 151.
Bach 51.
Baindt 530.
Baiſingen 51.
Backnang 73. 75. 145. 176. 526.
Balgheim 122.
Balingen 60. 73. 75. 148. 179. 204. 219. 274. (2) 442.
Ballendorf 148. 226.
Baltmannsweiler 534.
Bartenſtein 440.
Baum-Erlenbach 529.
Bavendorf 50.
Bärenweiler 51.
Beersbach 51.
Beilſtein 178.
Beinſtein 148. 225.
Bellamont 529.
Benzenzimmern 224. 364.
Bergatreuthe 348.
Berlichingen 528.
Bermaringen 258.
Bernbach 527.
Bernsfelden 48. 51. 53.
Beſigheim 61. 73. 75. 145. 176. 243. 273. 472.
Beuren 120. 529. 530.
Beutelsbach 184. 387.
Biberach 50. 61. 73. 76. 182. 184. 188. 205. 241. 348. 436. 468. 519.

Bieringen 78.
Bietigheim 176. 243. 472.
Binsdorf 512.
Blaubeuern 74. 76. 184. 185. 272. 364. 424. 441. 452. 466.
Blaufelden 528.
Bodelshofen 223.
Bodnegg 51.
Boll 185. 261. (2)
Bollingen 52.
Bolstern 49.
Boms 45. 48.
Bondorf 180. 384.
Bopfingen 184. 531.
Böblingen 74. 75. 176.
Böhmenkirch 62.
Böhringen 49.
Böhringsweiler 180.
Bönnigheim 145. 176.
Börslingen 530.
Brackenheim 73. 75. 177. 178. 254. 273.
Braunweiler 51.
Breitenberg 478. 527.
Brucken 511.
Buchau 182. 194. 244. 343. 472.
Burgberg 53.
Burgrieden 530.
Busmansweiler 530.
Buttenhausen 263.
Bühl 527.
Bühlerthann 182.
Calw 74. 75. 145. 179. 201. 356. 527. 531.
Cannstadt 73. 75. 177. 272.
Christazhofen 120.
Crailsheim 74. 76. 182. 183. 254. 273. (2)
Creglingen 183. 184. 346. 436. 528.

Dalkingen 511.
Dätzingen 52.
Degmarn 340.
Deißlingen 527.
Dekenpfronn 477.
Dettingen 51. 185.
Deuchelried 52.
Diepolzhofen 119.
Dietenheim 188. 226.
Dieterskirch 273.
Dietingen 50.
Dirgenheim 263.
Dischingen 51.
Dizingen 177.
Donaustetten 52.
Donzdorf 62. 185. 262.
Dorfmerkingen 152.
Dornstetten 179.
Dörrenzimmern 188.
Dörzbach 58. 183. 366.
Dunningen 473. 518.
Dußlingen 181. 366.
Dürbheim 527.
Dürrenzimmern 66.
Dürrmenz 178. 243.
Dürrwangen 179. 261.
Dürrweiler 527.

Ebenweiler 51.
Ebersbach 185.
Eberspiel 527.
Eberstadt 531.
Ebingen 179.
Eckartsweiler 511.
Eggenreute 511.
Eglofs 452.
Ehingen 74. 76. 124. 146. 151. 184.
Ehningen 182. 273. 531.
Ehrensberg 529.
Einsingen 511.
Eisenharz 121.
Ellrichshausen 200. 556.
Ellwangen 57. 59. 60. 74. 76. 78. 151. 182. 254. 255. (2) 263. 274. 348. 464.
Eltingen 477.
Emerkingen 50.
Endingen 356. 424. 468.
Engelhardt 187.
Engerazhofen 529.
Engstlatt 526.
Enkenhofen 50. 121.
Ennabeuren 53. 450.
Ennahofen 274.
Entringen 180. 384. 472.
Enzberg 159.
Enzweihingen 145. 178. 261.
Ergenzingen 49.

Erlskirch 50.
Erlenbach 340.
Ernsbach 3.
Eschach 97. 119. 468.
Eschau 50.
Eschenau 179. 408. 469.
Essingen 329.
Eßlingen 30. 38. 40. 61. 73. 75. 152. 177. 192. 193. (2) 201. 241. (2) 245. (2) 348. 468.
Ettenhausen 203.
Ettenkirch 50.
Eutingen 180. 240. 349.
Eybach 392. 510.

Fellbach 177. 526.
Felldorf 347.
Fleinheim 152. 226.
Flochberg 50. 78.
Forchtenberg 184.
Forst 528.
Freudenbach 385. 452.
Freudenstadt 26. 36. 72. 73. 75. 179. 187. 202. 210. 242. 256. 257. 272. 344. 362. 364. 468. 527.
Friedberg 514.
Friedingen 50.
Friedrichshafen 186. 440. 451. 509.
Friedrichsthal 242.
Friesenhofen 121.
Frommenhausen 48.
Fronhofen 340.

Gaildorf 74. 76. 182. 202. 205. 255. 263. 349.
Gaisburg 526.
Gattnau 464.
Geiferteshofen 191. 226. 473. 478.
Geißlingen 73. 76. 184. 185.
Genkingen 348.
Gerabronn 74. 76. 182. 183. 205. 254. 392.
Gerhausen 202.
Gerstetten 183. 329.
Giengen 183. 261.
Gmünd 51. 66. 73. 76. 183. 199. 223. 225. 255. 256. 273. 354. 380. 385. 391. 436. 464. 470.
Gnadenthal 58. 329.
Gochsen 64. 80. 144.
Goppertsweiler 380.
Gorhofen 52.
Gosheim 51.
Gönningen 477.
Göppingen 61. 73. 76. 185. 255. 273. 356. 529.
Göttelfingen 51. 122. 478.
Granheim 529.
Grodt 529.
Großbärenweiler 528.
Groß-Botwar 177. 178. 261. (2) 526.
Groß-Eißlingen 186.
Groß-Heppach 179.
Groß-Holzleute 121.
Groß-Sachsenheim 179.
Groß-Schafhausen 151.
Gschwend 182.
Gundelsheim 176.
Gussenstadt 477.
Güglingen 177. 349. 354. 451.
Gündelbach 349. 386. 452.
Grafeneck 192. 393.
Granheim 51.

Hailfingen 29. 492.
Haiterbach 245. 380. 527.
Hall 26. 36. 61. 73. 76. 183. 239. 254.
Harthausen 518.
Haslach 49.
Hattenhofen 263.
Hausen 50. 52. 273. 346. 380.
Hayingen 50. 146. 185. 274.
Hebsak 179. 529.
Hegenlohe 534.
Heidenheim 73. 76. 151. 183. 255. 258. 263.
Heilbronn 74. 75. 177. 184. 225. 240. 254. 255. 261. 263. 272. 329. 379. (2) 381. 442. 469.
Heiligenbronn 52.
Heimerdingen 353. 438.
Heimsheim 177.
Heldenfingen 206. 356.
Hemmendorf 45. 48.

Hengen 54. 123. 222.
Herbertingen 49. 50.
Herlikofen 52.
Herrenberg 73. 75. 180. 384.
Herrenzimmern 2.
Herzogsweiler 527.
Heselwangen 526.
Heubach 183.
Heudorf 49. 530.
Heurenbach 530.
Hirrlingen 181. 219.
Hirsau 527.
Hochdorf 511. 529.
Hochmössingen 527.
Hofen 78. 192. 226. 473.
Hohen-Rechberg 62. 199.
Hohenstadt 187. 392. 452.
Hohnaker 380.
Holzelfingen 512.
Horb 74. 75. 180. 185. 364. 366.
Horn-Fischbach 49.
Hönweiler 527.
Huldstetten 475.
Hundersingen 51.
Hürbel 49. 339. 344.

Jartheim 182.
Jartzell 380.
Ingelfingen 183. 264. 356.
Ingoldingen 440. 475.
Isingen 528.
Isny 186.
Justingen 176.

Kaltenthal 526.
Kanzach 443.
Kapfenburg 529.
Kiebingen 50.
Kirchberg 143. 183.
Kirchhausen 177. 180.
Kirchheim 31. 73. 76. 185. 255. 272. 349. 467. 510. 529. 534.
Kleinsüßen 49.
Knittlingen 144. 145. 178.
Kochersteinsfeld 262.
Kuchen 246. 356.
Künzelsau 73. 76. 146. 183. 254. 272.

Langenargen 530.
Langenau 186.
Langenbrand 476.
Langenburg 182. 205. 348. 356.
Langenschemmern 45.
Langenstaig 97.
Laubach 179.
Laufen 176. 243. 468.
Laupheim 186.
Lauterburg 380. 511.
Lehrensteinsfeld 356. 452.
Leinzell 53.
Leonberg 25. 61. 74. 75. 177. 365.
Leonbronn 386. 452.
Leutkirch 26. 73. 76. 185. 186. 241. 272.
Lichtel 202.
Liebenzell 180. 451. 476.
Lindorf 31.
Lippach 52.
Locherhof 527.
Lomersheim 187. 246. 380.
Lorch 146. 170. 184. 206. 244. 348. 353. 394.
Löwenstein 179. 261. 365.
Ludwigsburg 58. 61. 74. 75. 151. 177. 198. 264.
Luzhausen 60.

Magolsheim 53.
Marbach 61. 73. 75. 178. 226. 272. 464. 526.
Markelsheim 516.
Markgröningen 29. 30. 254. 255. (2)
Marktlustenau 52.
Maulbronn 74. 75. 145. 178. 544.
Mähringen 477.
Mengen 226.
Mergelstetten 512.
Mergentheim 29. 61. 73. 76. 183. 254.
Merklingen 492.
Meßbach 49.
Metzingen 146. 182. 529. (2) 528.
Mieterlingen 201.
Mittelbiberach 508.
Mochenwangen 49.

Mögglingen 78. 199. 528.
Möhnhof 52.
Möhringen 50.
Mökmühl 80. 178. 273.
Mönchberg 384.
Mössingen 181. 185.
Mulfingen 528.
Mundelsheim 178. 179. 391. 469.
Munderkingen 146. 184. 201. 348. 366.
Mundingen 340. 345.
Murrhardt 261. (2) 263.
Mußberg 478.
Mühlhausen 45. 50. 51.
Mühlheim 182. 528.
Münchingen 178.
Münsingen 26. 36. 73. 76. 146. 178. 185. 202. 257. 274. 340. 364.
Münster 380.

Nagold 73. 75. 178. 179. 180. 244. 366. 512. 527.
Neckarsulm 61. 74. 75. 178. 184. 254. 258. 272. 526.
Neckarthailfingen 180. 391. 469.
Neckarweihingen 526.
Neresheim 73. 76. 180. 184. 255. 263. 269. 486. 544.
Nestbaum 97.
Neubulach 177.
Neuenbürg 73. 75. 179. 180. 200. 272. 356.
Neuenhaus 54. 123.
Neuenstadt 80. 178. 365.
Neuenstein 184.
Neuffen 180. 244. 246. 364. 460.
Neufra 50.
Neuhausen 78. 528.
Neukirch 453. 489. 510.
Neuneck 344.
Neusaz 527.
Neuthann 78.
Neu-Trauchburg 120.
Niederhofen 526.
Niedernhall 183.
Niederstozingen 51.
Nordhausen 66. 192. 242. 526. 528.
Nusplingen 50. 181.
Nürtingen 74. 75. 180. 183. 244. 364.

Ober-Eisenbach 52.
Ober-Holzheim 226. 246. 438.
Ober-Jettingen 378. 452.
Ober-Kochen 219. 356.
Ober-Lenningen 185.
Ober-Marchthal 269. 274. 343. 381.
Oberndorf 50. 52. 74 75. 145. 180. 244. 272 (2) 364. 384. 510.
Ober-Riexingen 178.
Oberurbach 57.
Ochsenburg 90. 242. 477.
Ochsenhausen 184. 339. 470.
Ochsenwang 188.
Oedenbachen 529.
Oedheim 386. 452.
Oeffingen 53. 526.
Oehringen 73. 76. 183. 184. 254. 272. 273. 356. 459. 462.
Oepfingen 50.
Oettlingen 31.
Offingen 50. 273.
Oggelshausen 530.
Oppelspohn 452.
Orsenhausen 3.
Ostdorf 206. 356.
Oßweil 177.
Owen 60. 185. 261.

Perouse 392.
Peterzell 60.
Pfalzgrafenweiler 527.
Pfäffingen 361.
Pfärrich 49.
Pfedelbach 366.
Pfeffingen 452.
Pfullingen 181. 527.
Plieningen 178. 261. (2)
Plochingen 177. 362. 477. 534.
Poltringen 45. 48.
Poppenweiler 329.
Primisweiler 510.

Queckbronn 169.

Raien 530.

Digitized by Google

Ratzenried 49.
Ravensburg 26. 60. 74. 76. 151. 185. 424. 470. 508. 530.
Regglisweiler 188.
Reichenbach 53. 534.
Reichenhofen 119.
Reinsberg 477.
Reinstetten 529.
Remmingsheim 181. 219. 261.
Renningen 5 6.
Reute 530.
Reuthin 527.
Reutlingen 25. 48. 58. 74. 75. 78. 146. 151. 181. 182. 202. 241. 245. 263. (2) 273. 329. 338. 348. 349. 380.
Reutlingen Dorf 203.
Riedlingen 66. 74. 76. 185. 258. 261. 273. 380.
Rielingshausen 148. 225.
Rimbach 50.
Rosenfeld 181.
Rosengarten 182.
Roth 7. 185. 528.
Rottenaker 263. 529.
Rottenburg 28. 50. 74. 75. 181. 219. 255. 261. 263. 348. 361. 442. 464. 510.
Rottweil 51. 73. 75. 124. 151. 180. 181. 185. 349.
Rudersberg 477.
Ruppertshofen 203.
Salzstetten 51.
Sauggart 274.
Saulgau 10. 74. 76. 78. 186. 344. 468. 514.
Schelklingen 184.
Schemberg 366.
Schlattstall 511.
Schleisweiler 526.
Schmalegg 50.
Schmiechen 51. 52.
Schnaitheim 478.
Schorndorf 74. 76. 184. 202. (2) 208. 255. 534.
Schökingen 202. 242.
Schömberg 181.
Schönbronn 527.
Schönenberg 511.
Schörzingen 50.
Schramberg 179.
Schrozberg 183.
Schussenried 186. 344. 408.
Schwabsberg 53.
Schwaigern 177. 365.
Schwarzenberg 313.
Schwendi 50.
Sechtenhausen 50. 151.
Seibranz 120.
Seissen 478.
Seitingen 516.
Simmersfeld 512. 519.
Sindelfingen 176. 202. (2) 261.
Sirchingen 511.
Sondelfingen 222.
Sontheim 177. 469.
Spaichingen 73. 75. 179. 181. 273.
Spiegelberg 176. 526.
Stachenhausen 528.
Stammheim 60. 64. 187. 242.
Steinbach 183. 239.
Steinberg 50.
Steinenbronn 478.
Steinenkirch 192. 310.
Steingebronn 274.
Steinheim 178.
Stetten 349.
Stokheim 53.
Stuttgart 61. 73. 74. 75. 152. 178. 205. 210. 220. 221. 225. 241. 244. 263. (6) 264. 338. 339. 344. 345. 382. 385. 438. 456. 465. 510.
Sulz 71. 75. 181. 198. 257. 329 (2) 364. 528.
Sulzbach 510.

Tübingen 478. (2)
Teinach 179.
Tettnang 50. 74. 76. 185. 186. 272. 489. 509.
Thailfingen 378. 476.
Thalheim 53. 194.
Thannhausen 461.
Thanau 528.
Thannau. 49. 64. 151.
Thonbach 527.
Thunau 51. 320.

Digitized by Google

Treffelhausen 262.
Tuttlingen 73. 75. 181. 253. 261. 355.
Tübingen 2. 7. 39. 41. 54. 74. 75. 81. 124. 126. 146. 151. 181. 188. 193. 241. 245. 254. 272. (2) 329. 348. 379. 465. 487. 508. 528. (2)

Ueberkingen 486.
Ulm 74. 76. 90. 177. 186. 200. 201. (2) 202. 205. 226. 241. 245. (2) 255. 348. 442. 462. 530. (2)
Ummendorf 226. 529.
Unter-Böbingen 52. 78.
Unter-Böhringen 529.
Unter-Deufstetten 48. 53.
Unter-Essendorf 262.
Unter-Griesheim 48.
Unter-Gröningen 78. 346. 380.
Unter-Kochen 51.
Unter-Rieringen 263.
Unter-Riffingen 152.
Unter-Rombach 511.
Unter-Thalheim 2. 50. 527.
Unter-Türkheim 177.
Unter-Waldhausen 90. 201.
Unter-Weissach 176.
Unter-Wilfingen 528.
Upfingen 411.
Urach 74. 75. 146. 182. 222. 272. 361. 362. 464.

Uttenweiler 274.

Vaihingen 74. 75. 145. 178. 272. 526. 531.
Vellberg 183.
Vesperweiler 527.
Vogt 53.
Vollmaringen 122. 346. 387.

Waiblingen 60. 73. 75. 179. 184. 263. 365. 510. 544.
Waldbach 355.
Waldenbuch 178. 181. 365.
Walddorf 146. 181. 185.
Waldhausen 53.
Waldmössingen 452.
Waldsee 73. 76. 181. 185. 366. 544.
Waldthann 144. 450.
Walpertshofen 3.
Wangen 32. 51. 73. 184. 186. 450.
Warth 152. 267.
Warthausen 49. 262.
Wechsetsweiler 50.
Weidenstetten 478.
Weigheim 52.
Weikersheim 183. 366.
Weil die Stadt 177.
Weilen unter der Rinnen 49.
Weiler 51. 203. 262. 267.
Weilers 530.
Weil im Schönbuch 176. 178.
Weilheim 185.

Weingarten 221. 440.
Weinsberg 60. 74. 75. 145. 179. 254. 272. 510.
Weisenstein 51. 62. 185.
Weitingen 51.
Welzheim 71. 76. 146. 184. 244. 255. 272. 380. 385. 486.
Wendelsheim 52.
Wendlingen 223. 348.
Westerheim 380. 529. (2)
Westernbach 130.
Westerstetten 186.
Wetzgau 52.
Wiblingen 74. 76. 186.
Wielazhofen 529.
Wiesensteig 51.
Wiesenstetten 51.
Wildbad 180. 354.
Wildberg 180. 244. 366.
Willmandingen 179. 181.
Wilsingen 52.
Winnenden 179. 243.
Winterbach 143. 148. 184. 261. 529.
Winterlingen 60. 353. 465.
Winterreute 529.
Winterstetten 121.
Winzeln 256.
Winzerhausen 57. 240. 380.
Wolfegg 78.
Wolpertswende 530.
Wurmlingen 181.
Wurzach 51.

Digitized by Google

Zainingen 476. 520.
Zell 311.
Zillishausen 344.
Zimmern ob Rottweil 51.
Zimmern unter der Burg 122.
Zogenweiler 49.
Zöbingen 182.

In den Nummern 1. 18. 31 und 46 des Regierungs-Blatts von 1826 sind, je am Ende der Blätter, Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google